



**FRIEDRICH NAUMANN
STIFTUNG** Für die Freiheit.

Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung

32. Jahrgang 2020



Nomos

<https://doi.org/10.5771/9783748909552>, am 05.08.2024, 04:26:26
Open Access –  <https://www.nomos-elibrary.de/agb>

Redaktion: Jürgen Frölich, Ewald Grothe, Wolther von Kieseritzky, Sven Prietzel

Anschrift der Redaktion:
Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung
c/o Archiv des Liberalismus
Theodor-Heuss-Str. 26
D-51645 Gummersbach

juergen.froelich@freiheit.org

Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung

32. Jahrgang 2020

im Auftrag
der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit
herausgegeben von
Eckart Conze, Dominik Geppert, Joachim Scholtyseck
und Elke Seefried in Verbindung mit Jürgen Frölich
und Ewald Grothe



Nomos



Onlineversion
Nomos eLibrary

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6859-2 (Print)

ISBN 978-3-7489-0955-2 (ePDF)

1. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Inhaltsverzeichnis

Schwerpunkt „Liberale und Verfassung“

Roland Gehrke

Zwischen konstitutionellem Neubeginn und Verteidigung des „alten guten Rechts“. Die Genese der württembergischen Verfassung von 1819 und der südwestdeutsche Frühliberalismus 7

Ewald Grothe

„Den süddeutschen nachgeahmt, nur noch um vieles liberaler.“ Der mitteldeutsche Konstitutionalismus der 1830er Jahre und die Liberalen 27

Jörg-Detlef Kühne

Die Liberalen in der Weimarer Nationalversammlung und die Entstehung der Reichsverfassung von 1919 41

Ernst Wolfgang Becker

Vom Nutzen und Nachteil der Historie für die Verfassungsarbeit. Theodor Heuss und die verfassungsgeschichtliche Traditionsbildung 57

Hermann Wentker

Bürgerlich-liberale Aspekte bei den Verfassungsdiskussionen in der Sowjetischen Besatzungszone 1945-1949 77

Udo Wengst

Thomas Dehler in den Beratungen über die bayerische Verfassung von 1946 und das Grundgesetz von 1949 93

Frieder Günther

Auf dem Weg zu einer liberalen Verfassungskultur? Das Bundesverfassungsgericht und das Verfassungsdenken in der Bonner Republik 109

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

70 Jahre Grundgesetz – braucht es ein Update? 123

Weitere Beiträge und Miscellen

Hans-Peter Becht

Liberaler in der Opposition und an der Macht. Liberalismus und liberale Tradition in Baden im 19. Jahrhundert 137

Birgit Bublies-Godau

Minna Cauer (1841-1922). Eine überzeugte Demokratin im Kampf um politische-rechtliche Emanzipation und Partizipation 157

Jürgen Frölich

Alfred Weber, Friedrich Naumann und gemeinsame linksliberale Projekte 177

Gilbert Merlio

Alfred Weber und Oswald Spengler. Soziologie der Freiheit gegen pessimistische Kulturkreislehre 195

Martin Platt

Rendezvous mit der Revolution. Weimars sperrige Gründungserzählung in der liberalen Tagespresse 219

Peter Molt

Alfred Webers Kultursoziologie gestern und heute – ein persönlicher Rückblick mit aktuellen Bezügen 233

Hans Günter Hockerts

Werner Maihofer. Ein biographisches Porträt 251

Autorenverzeichnis 265

Schwerpunkt „Liberale und Verfassung“

Roland Gehrke

Zwischen konstitutionellem Neubeginn und Verteidigung des „alten guten Rechts“. Die Genese der württembergischen Verfassung von 1819 und der südwestdeutsche Frühliberalismus

I.

„Am 25sten September 1819 wurde in Ludwigsburg von König Wilhelm und von sämtlichen Vertretern des Landes Württemberg die Urkunde unterzeichnet, welche fortan das Grundgesetz des Staates seyn sollte. Es war dieser Vertrag keine übereilte, keine durch äussere Gewalt herbeigeführte Handlung. Fast fünf Jahre lang und unter zwei Fürsten hatten die Verhandlungen gedauert. Drei verschiedene Verfassungsentwürfe waren vorausgegangen und beseitigt worden; dreimal hatten die Mitglieder der zu den Unterhandlungen einberufenen Ständeversammlung gewechselt, zu verschiedenen Malen auch die Ministerien. Sowohl der Gegenstand des Streites als die Strömung der öffentlichen Meinung hatte sich wiederholt geändert, und die Aufgabe war von verschiedenen Standpuncten aufgefasst und verarbeitet worden. Kurz, es war die Verfassung kein Erzeugniss eines drängenden Augenblickes, nicht die hastig genommene Abschrift eines für fremde Verhältnisse und Bedürfnisse entworfenen Gesetzes. Sie war aber auch nicht aufgedrungen durch Gewalt, sei es einer siegreichen Empörung oder einer trotzig auf Waffen gestützten Fürstentherrschaft, sondern eine freie Vereinbarung zwischen Herrn und Land, freudig und stolz von beiden Theilen eingegangen.“¹

Mit diesen Worten leitete der aus Stuttgart gebürtige Staatsrechtler Robert von Mohl² seine „Geschichte der württembergischen Verfassung von 1819“ ein, publiziert 1850 in der von ihm selbst begründeten und herausgegebenen „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft“. Dabei war Mohl nicht nur

- 1 R[obert von] Mohl: Die Geschichte der württembergischen Verfassung von 1819. In: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 6/1 (1850), S. 44-121, hier S. 44.
- 2 Zu ihm vgl. Erich Angermann: Robert von Mohl (1799–1875). Leben und Werk eines altliberalen Staatsgelehrten. Neuwied 1962.

Stubengelehrter, sondern verkörperte in besonderer Weise den gerade Anfang und Mitte des 19. Jahrhunderts populären Typus des „politischen Professors“,³ der akademisches Wirken und Politik miteinander verband. Bezeichnenderweise war Mohl seines Tübinger Lehrstuhls für Staatswissenschaften aus politischen Gründen 1845 enthoben worden und aus dem württembergischen Staatsdienst ausgeschieden,⁴ um zwei Jahre später dann dem Ruf auf eine Professur der Rechte im badischen Heidelberg zu folgen. Als Vertreter der konstitutionell-liberalen linken Mitte war er 1848 zudem in die Frankfurter Nationalversammlung gewählt worden⁵ und hatte der Provisorischen Zentralgewalt zwischen September 1848 und Mai 1849 als Reichsjustizminister gedient. Überdies war Mohl ein Urenkel des prominenten württembergischen Staatsrechtslehrers und Landschaftskonsulenten Johann Jacob Moser,⁶ der 1769 ein zeitgenössisch viel beachtetes Werk über die deutschen Landstände seiner Zeit vorgelegt hatte.⁷ Und hier schließt sich gewissermaßen der Kreis, denn nicht nur von der württembergischen Verfassung des Jahres 1819, sondern ebenso vom zähen Fortleben landständischer Traditionen, wie sie im Zuge der Verfassungsgenese zwischen 1815 und 1819 eine zentrale Rolle spielte, wird in den folgenden Ausführungen die Rede sein.

Gerade in Süddeutschland beherrschte das Thema „Verfassung“ in den Jahren unmittelbar nach dem Wiener Kongress die öffentliche publizistische

- 3 Zu diesem Phänomen vgl. exemplarisch Horst Ehmke: *Karl von Rotteck, der politische Professor*. Karlsruhe 1964; Bernhard vom Brocke: *Professoren als Parlamentarier*. In: Klaus Schwabe (Hrsg.): *Deutsche Hochschullehrer als Elite 1815–1945*. Boppard am Rhein 1988, S. 55-92; Ulrich Muhlack: *Der „politische Professor“ im Deutschland des 19. Jahrhunderts*. In: Roland Burkholz/Christel Gärtner/Ferdinand Zehentreiter (Hrsg.): *Materialität des Geistes. Zur Sache Kultur – im Diskurs mit Ulrich Overmann*. Weilerswist 2001, S. 185-204; Rudolf Vierhaus: *Der politische Gelehrte im 19. Jahrhundert*. In: Ders.: *Vergangenheit als Geschichte. Studien zum 19. und 20. Jahrhundert*, hrsg. von Hans Erich Bödeker, Benigna von Krusenstjern und Michael Matthiesen. Göttingen 2003, S. 302-318; Hans-Christof Kraus: *Zur parlamentarischen Rhetorik politischer Professoren*. Friedrich Christoph Dahmann und Friedrich Julius Stahl. In: Jörg Feuchter (Hrsg.): *Parlamentarische Kulturen vom Mittelalter bis in die Moderne. Reden, Räume, Bilder*. Düsseldorf 2013, S. 197-212.
- 4 Manfred Hettling: *Reform ohne Revolution. Bürgertum, Bürokratie und kommunale Selbstverwaltung in Württemberg von 1800 bis 1850*. Göttingen 1990, S. 105-109.
- 5 Frank Engehausen/Armin Kohle (Hrsg.): *Gelehrte in der Revolution. Heidelberger Abgeordnete in der deutschen Nationalversammlung 1848/49: Georg Gottfried Gervinus, Robert von Mohl, Gustav Höfken, Karl Mittermaier, Karl Theodor Welcker, Karl Hagen, Christian Kapp*. Ubstadt-Weiher 1998.
- 6 Zu ihm vgl. Reinhard Rürup: *Johann Jacob Moser. Pietismus und Reform*. Wiesbaden 1965; Mack Walker: *Johann Jakob Moser and the Holy Roman Empire of the German Nation*. Chapel Hill 1981; Andreas Gestrich/Rainer Lächele (Hrsg.): *Johann Jacob Moser. Politiker – Pietist – Publizist*. Karlsruhe 2002.
- 7 Johann Jacob Moser: *Von der teutschen Reichs-Stände Landen, deren Landständen, Unterthanen, Landes-Freyheiten, Beschwerden, Schulden und Zusammenkünften*. Frankfurt a. M./Leipzig 1769 [ND Hildesheim/New York 1977].

Debatte in einer Weise, wie dies später kaum mehr der Fall war,⁸ von den 1840er Jahren in Preußen vielleicht abgesehen. Zugleich bewegt man sich um 1815 in einer Zeit erheblicher terminologischer Unschärfe, in der nicht nur der traditionelle „Stände“-Begriff mehrdeutig geworden war, sondern im konkreten Kontext auch stets danach zu fragen ist, was mit „Verfassung“ jeweils gemeint war: der Erlass einer Konstitution, die Einrichtung einer Repräsentation – oder beides zugleich bzw. nacheinander.⁹ Aus den eingangs zitierten Worten Mohls wird jedenfalls deutlich, dass die württembergische Verfassung auf dem Wege der bilateralen Aushandlung zustande gekommen war – und dies zumindest unterscheidet sie von den inhaltlich letztlich ähnlich strukturierten Verfassungen Badens und Bayerns von 1818, deren relativ fortschrittlicher Charakter in der Literatur zwar verschiedentlich hervorgehoben worden ist, die aber beide durch ein monarchisches Oktroi unter vorheriger Mitwirkung der Stände verfügt worden waren.¹⁰

Wenn im Kontext dieses Bandes von „liberaler Verfassungsarbeit“ die Rede ist, so scheint zumindest der Teilbegriff „Verfassungsarbeit“ im württembergischen Fall, also im Angesicht der direkten Einbeziehung von Landesrepräsentanten, einschlägig zu sein. Andererseits stand der württembergischen Regierung in Gestalt der 1815 nach längerer Pause erstmals wieder berufenen Ständeversammlung eine Opposition gegenüber, der das Etikett „liberal“ anzuheften aus verschiedenen Gründen schwer fällt. Insofern soll im Folgenden nicht danach gefragt werden, was am Verfassungstext vom 25. September 1819 als explizit „liberal“ zu bezeichnen wäre – gehören die vormärzlichen Konstitutionen Württembergs, Badens und Bayerns, wie angedeutet, bei allen Detailunterschieden letztlich doch dem gleichen Grundtypus des „monarchischen Konstitutionalismus“ an¹¹ –, als vielmehr nach der Rolle liberalen Denkens im Prozess der Verfassungsgenese. Die einzelnen Phasen des württembergischen Verfassungskampfes im Detail zu beleuchten,

8 Hartwig Brandt: Von den Verfassungskämpfen der Stände zum modernen Konstitutionalismus. Das Beispiel Württemberg. In: Martin Kirsch/Pierangelo Schiera (Hrsg.): Denken und Umsetzung des Konstitutionalismus in Deutschland und anderen europäischen Ländern in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Berlin 1999, S. 99-108, hier S. 100.

9 Paul Nolte: Staatsbildung als Gesellschaftsreform. Politische Reformen in Preußen und den süddeutschen Staaten 1800-1820. Frankfurt/New York 1990, S. 84.

10 Otto Franke: Die Entstehung der frühkonstitutionellen Verfassungsurkunden Süddeutschlands. Motive – Einflüsse – Ergebnisse. Phil. Diss. Frankfurt a. M. 2012, S. 53-78, 96; Hartwig Brandt: Die deutschen Staaten der ersten Konstitutionalisierungswelle. In: Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel. Bd. 2: 1815-1847. Bonn 2012, S. 823-877.

11 Der Begriff wurde geprägt von Martin Kirsch: Monarch und Parlament im 19. Jahrhundert. Der monarchische Konstitutionalismus als europäischer Verfassungstyp. Frankreich im Vergleich. Göttingen 1999. Ansatzpunkte für einen konkreten Vergleich der drei süddeutschen Verfassungen von 1818/19 formuliert Franke: Entstehung (wie Anm. 10), S. 98-101, 115-119.

ist schon mit Blick auf die reiche einschlägige Forschungsliteratur,¹² insbesondere natürlich die quellensatte Detailstudie Joachim Gerner's,¹³ letztlich nicht notwendig. Wichtiger erscheint hier die Frage, wer im Zuge dieses Konflikts denn überhaupt die „Liberalen“ waren, wie sie sich positionierten und was sie erreichten – bevor in Württemberg und anderswo im Nachhall der französischen Julirevolution von 1830 dann ein politischer Formierungsprozess einsetzte, der letztlich in liberale Parteibildungen im Umfeld der Revolution von 1848/49 einmündete. Gerade im württembergischen Fall ist es dabei unerlässlich, das Fortwirken altständischen Traditionsguts in die Betrachtung einzubeziehen und ideengeschichtlich einzuordnen. Der in der historischen Forschung seit Jahrzehnten kontrovers diskutierten Frage, wie weit einzelne Kontinuitätslinien von der frühneuzeitlichen Ständeversammlung in den modernen Parlamentarismus, in das Verfassungsdenken des 19. Jahrhunderts und damit letztlich auch in den politischen Liberalismus hinüberführen,¹⁴ ist hier also Beachtung zu schenken.

II.

Es ist ein generelles Problem der Liberalismus-Forschung, dass sie es mit einem höchst amorphen Begriff zu tun hat – das gilt auch und gerade für die Frühzeit, also das erste Drittel des 19. Jahrhunderts. Die diversen semantischen Wandlungen und Häutungen des Liberalismus-Begriffs während des 19. Jahrhunderts hat Jörn Leonhard in seiner 2001 publizierte Dissertation

- 12 Konzise Überblicksdarstellungen zum „württembergischen Verfassungskampf“ der Jahre 1815 bis 1819 bieten Walter Grube: *Der Stuttgarter Landtag 1457-1956. Von den Landständen zum demokratischen Parlament.* Stuttgart 1957, S. 489-508; Franz Mögle-Hofacker: *Zur Entwicklung des Parlamentarismus in Württemberg. Der ‚Parlamentarismus der Krone‘ unter König Wilhelm I.* Stuttgart 1981, S. 10-24; Günter Cordes: *Württembergischer Landtag bis 1918.* In: Günther Bradler/Franz Quarthal (Red.): *Von der Ständeversammlung zum demokratischen Parlament. Die Geschichte der Volksvertretungen in Baden-Württemberg,* hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg. Stuttgart 1982, S. 123-152, hier S. 123-129; Hartwig Brandt: *Parlamentarismus in Württemberg 1819-1870. Anatomie eines deutschen Landtags.* Düsseldorf 1987, S. 24-32; Matthias Stickler: *Von der Landschaft zur Verfassung von 1819. Württembergs Weg zum monarchischen Konstitutionalismus (1514-1819).* In: Roland Gehrke (Hrsg.): *Aufbrüche in die Moderne. Frühparlamentarismus zwischen altständischer Ordnung und monarchischem Konstitutionalismus 1750-1850. Schlesien – Deutschland – Mitteleuropa.* Köln u.a. 2005, S. 73-102, hier S. 90-102; Franke: *Entstehung (wie Anm. 10),* S. 83-95.
- 13 Joachim Gerner: *Vorgeschichte und Entstehung der württembergischen Verfassung im Spiegel der Quellen (1815-1819).* Stuttgart 1989.
- 14 Problemaufriss bei Gerhard A. Ritter: *Entwicklungsprobleme des deutschen Parlamentarismus.* In: Ders. (Hrsg.): *Gesellschaft, Parlament und Regierung. Zur Geschichte des Parlamentarismus in Deutschland.* Düsseldorf 1974, S. 11-54, hier S. 14-16. Einen diesbezüglichen Forschungsüberblick bietet Roland Gehrke: *Landtag und Öffentlichkeit. Provinzialständischer Parlamentarismus in Schlesien 1825-1845.* Köln u.a. 2009, S. 14-20.

verdientvoll nachgezeichnet.¹⁵ Dieter Langewiesche wiederum ist aus gutem Grund auf die Pluralform ausgewichen und hat verschiedentlich von „Liberalismen“ gesprochen,¹⁶ als deren kleinste gemeinsame Nenner man nach Wolfgang Kaschuba die Postulate Konstitutionalisierung und nationale Integration anführen könnte.¹⁷ Auch im Rahmen dieses Bandes werden ja, wie schon häufig, Verfassungsgebung und Liberalismus zusammengedacht – wobei hier nur ganz am Rande kritisch angemerkt sei, dass eine allzu einseitige Fokussierung auf den Aspekt des Konstitutionalismus gerade in der deutschen Forschung mitunter dazu geführt hat, die nicht minder wichtigen Wurzeln des Liberalismus im wirtschaftsbürgerlichen Freihandelsgedanken zu vernachlässigen.¹⁸

Zugleich hat Langewiesche für eine stärker akzentuierte Regionalgeschichte des Liberalismus plädiert¹⁹ – was zu der Frage überleitet, warum gerade der Südwesten zur ersten und dauerhaften Hochburg des deutschen Liberalismus geworden ist. Wie weit dieser Liberalismus konkreten Anteil bereits an der Verfassungsgenese genommen hat, ist freilich umstritten. Hartwig Brandt, der sich in seinen Forschungen intensiv mit dem württembergischen Parlamentarismus befasst hat, hat den Ausgangspunkt und die Motive der süddeutschen Konstitutionalisierung sehr pointiert zusammengefasst:

„In Deutschland gingen die Verfassungen durch die Schule der Bürokratie. Sie waren nicht Eroberungen des Bürgertums, der ‚Gesellschaft‘ oder sonst einer Kraft, die gegen die Obrigkeit aufbegehrte. Sie waren Werkzeuge der Staatsspitze. Wie die aufgeklärten Fürsten des 18. Jahrhunderts mit der revolutionären Vertragslehre spielten, um ihrem Regiment eine fortschrittliche Legitimation zu verschaffen, so nutzten die Regierungen nach 1815 den Bonus der Konstitution. Sie

- 15 Jörn Leonhard: *Liberalismus. Zur historischen Semantik eines europäischen Deutungsmusters*. München 2001.
- 16 Dieter Langewiesche: *Liberalismus und Region*. In: Ders./Lothar Gall (Hrsg.): *Liberalismus und Region. Zur Geschichte des deutschen Liberalismus im 19. Jahrhundert*. München 1995, S. 1-18, hier S. 2.
- 17 Wolfgang Kaschuba: *Zwischen Deutscher Nation und Deutscher Provinz. Politische Horizonte und soziale Milieus im frühen Liberalismus*. In: Dieter Langewiesche (Hrsg.): *Liberalismus im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich*. Göttingen 1988, S. 83-108, hier S. 85. Zur Formierung des Liberalismus während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vgl. ganz aktuell Hans Fenske: *Der deutsche Liberalismus. Ideenwelt und Politik von den Anfängen bis zur Gegenwart*. Reinbek 2019, S. 107-232.
- 18 Wolfgang J. Mommsen: *Der deutsche Liberalismus zwischen „klassenloser Bürgergesellschaft“ und „organisiertem Kapitalismus“*. Zu einigen neuen Liberalismusinterpretationen. In: *GuG* 4 (1978), S. 77-90, hier S. 82: „Die Einengung der Wesensbestimmung des frühen Liberalismus auf eine gegen die ‚Willkür‘ des Obrigkeitsstaates gerichtete ‚Verfassungsbeziehung‘ führt zu einer Verschleierung und Verzeichnung der realen gesellschaftlichen Interessen, die bei aller Vielgestaltigkeit der den frühen Liberalismus tragenden Schichten und Gruppen diesem erst seine große Schubkraft gegeben haben.“ Grundlegend hierzu vgl. Lothar Gall: *Liberalismus und „bürgerliche Gesellschaft“*. Zu Charakter und Entwicklung der liberalen Bewegung in Deutschland. In: *HZ* 220 (1975), S. 324-356.
- 19 Langewiesche: *Liberalismus und Region* (wie Anm. 16), S. 3.

gewährten Verfassungen, um heterogene Gebietsherrschaften zusammenzuführen, um die Einwohnerschaft zur Wahlbürgerschaft zu einen, um den derangierten Staatskredit zu verbessern.“²⁰

In dieser Perspektive käme man zur Erklärung der Verfassungsgenese im Grunde ganz ohne den Liberalismus aus. Oder man reduzierte ihn zumindest auf jenes Phänomen, das Barbara Vogel als obrigkeitlichen „Beamtenliberalismus“ definiert hat, der, wo er auf gesellschaftliche Widerstände gegen sein Reformprogramm stieß, auch ausgeprägt autoritäre Züge annehmen konnte, also jedenfalls gerade nicht einen gesellschaftlichen Freiheitsanspruch gegenüber dem monarchisch-bürokratischen Staatsapparat artikulierte.²¹ Im württembergischen Fall allerdings hatte es die Regierung im Zuge der Verfassungsgebung mit einer äußerst widerständigen Landesrepräsentation zu tun, die nicht zufällig auf den Namen „Ständeversammlung“ hörte und die insofern der deutschen staatsrechtlichen Tradition entsprach, wonach die ständisch-parlamentarische Vertretung, anders als etwa in England, nicht als ein Teil des Staates, sondern vielmehr als eine Vertretung des Landes bzw. seiner Einwohner gegenüber dem Staat, gegenüber dem Landesherrn begriffen wurde.²²

Zumindest eine terminologische Kontinuität zur Frühen Neuzeit ist also unüberschbar. Eberhard Weis hat dabei allerdings betont, dass in den süddeutschen Verfassungsstaaten der Begriff „Landstände“ bzw. „Ständeversammlung“ nur deshalb auch über das Jahr 1820 hinaus weiterverwendet worden sei, weil das englische Wort *Parliament* noch ungebräuchlich und ein anderer Begriff im Deutschen schlicht nicht vorhanden gewesen sei.²³ Über die Terminologie hinaus gestand Weis auch einige prozedurale Gemeinsamkeiten zwischen den frühneuzeitlichen Landständen und den frühkonstitutionellen Kammerparlamenten des Vormärz zu, betonte auf der materiell-inhaltlichen Ebene aber das Überwiegen der Diskontinuität. Für die weitere Entwicklung des politischen und parlamentarischen Lebens sei es letztlich völlig ohne Belang, ob es in dem betreffenden Gebiet vor 1800 Tra-

20 Brandt: Verfassungskämpfe (wie Anm. 8), S. 100.

21 Barbara Vogel: Beamtenliberalismus in der Napoleonischen Ära. In: Langewiesche (Hrsg.): Liberalismus im 19. Jahrhundert (wie Anm. 17), S. 45-63, hier insbes. S. 49, 53.

22 Paul Nolte: Der südwestdeutsche Frühliberalismus in der Kontinuität der Frühen Neuzeit. In: GuG 43 (1992), S. 743-756, hier S. 748 f.; vgl. Hans Boldt: Zwischen Patrimonialismus und Parlamentarismus. Zur Entwicklung vorparlamentarischer Theorien in der deutschen Staatslehre des Vormärz. In: Ritter (Hrsg.): Gesellschaft, Parlament und Regierung (wie Anm. 14), S. 77-100, hier S. 85-87.

23 Eberhard Weis: Kontinuität und Diskontinuität zwischen den Ständen des 18. Jahrhunderts und den frühkonstitutionellen Parlamenten von 1818/19 in Bayern und Württemberg. In: Pankraz Fried/Walter Ziegler (Hrsg.): Festschrift für Andreas Kraus. Kallmünz/Opf. 1982, S. 337-355, hier S. 349.

ditionen ständischer Mitwirkung gegeben habe oder nicht.²⁴ Analog hierzu – und nach den Ebenen der personellen, der institutionellen und der sozialen Kontinuität differenzierend – hat letztlich auch Barbara Stollberg-Rilinger von einer bloßen „Kontinuitätsfiktion“ gesprochen.²⁵

Andererseits hat bereits Gerhard Oestreich auf das gleichsam immanente Wandlungspotential ständischer Institutionen hingewiesen.²⁶ Unter dieser Prämisse ist die Forschung durchaus auch zu gegenläufigen Befunden gelangt. Am Beispiel Preußens, insbesondere der Provinzen Ost- und Westpreußen, etwa hat Wolfgang Neugebauer gezeigt, dass ständische Traditionen im Einzelfall sehr wohl als Ansatzpunkte für die Forderung nach „echter“ Konstitutionalisierung dienen konnten.²⁷ Generell sei es ein wesentlicher Grund für das Scheitern der Konstitutionalisierung Preußens nach 1815 gewesen, dass der mit vielerlei Widerständen konfrontierte Reformkanzler Karl August von Hardenberg auf Seiten der Stände auch solche Kräfte systematisch geschwächt habe, die er wenig später als Verbündete seiner Verfassungspolitik möglicherweise gut hätte brauchen können.²⁸ Im Fall der gelungenen Konstitutionalisierung Südwestdeutschlands hat wiederum Paul Nolte im Widerspruch zur Vorstellung einer bloß terminologischen Anknüpfung konstatiert, für den erstaunlich schnellen Erfolg des südwestdeutschen Parlamentarismus hätten die ständischen Kontinuitätslinien eben doch eine wesentliche Rolle gespielt. Der von dort ausgehende frühe Liberalismus sei nicht automatisch „unmodern“, nur weil er von langfristigen Kontinuitäten profitiert habe²⁹ – eine These, die es am württembergischen Beispiel im Folgenden zu überprüfen gilt.

- 24 Ebd., S. 355; zustimmend Kirsch: *Monarch und Parlament* (wie Anm. 11), S. 311. Vgl. den bereits ähnlich lautenden Befund bei Klaus von Beyme: *Die parlamentarischen Regierungssysteme in Europa*. München 1970, S. 52: „Die parlamentarische Regierung konnte sich aus einer oktroyierten Verfassung genauso gut entwickeln wie aus der kontinuierlichen Überführung einer ständischen Verfassung in eine moderne allgemeine Nationalrepräsentation.“
- 25 Barbara Stollberg-Rilinger: *Ständische Repräsentation. Kontinuität oder Kontinuitätsfiktion?* In: *Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte* 28 (2006), S. 279-298, hier insb. S. 280.
- 26 Gerhard Oestreich: *Zur Vorgeschichte des Parlamentarismus. Ständische Verfassung, landständische Verfassung und landschaftliche Verfassung*. In: *ZHF* 6 (1979), S. 63-80, hier S. 77, 80, plädiert in diesem Zusammenhang dafür, statt von Kontinuitäten und Diskontinuitäten ständischer Mitwirkung besser von „Repräsentationstraditionen“ zu sprechen.
- 27 Wolfgang Neugebauer: *Politischer Wandel im Osten. Ost- und Westpreußen von den alten Ständen zum Konstitutionalismus*. Stuttgart 1992; ders.: *Standschaft als Verfassungsproblem. Die historischen Grundlagen ständischer Partizipation in ostmitteleuropäischen Regionen*. Goldbach 1995, S. 47-82.
- 28 Ders.: *Staatskrise und Ständefunktion. Die Landstände der mittleren Provinzen Preußens in der Zeit nach 1806, besonders in der Neumark Brandenburg*. In: Gehrke (Hrsg.): *Aufbrüche* (wie Anm. 12), S. 241-268, hier S. 266 f.
- 29 Nolte: *Frühliberalismus* (wie Anm. 22), S. 756. Speziell am Beispiel Württembergs und mit gleichlautender Tendenz vgl. Ewald Grothe: *Der württembergische Reformlandtag 1797-1799*. In: *ZWL* 48 (1989), S. 159-200, hier insb. S. 199 f.

III.

Tatsächlich wiesen „das landständische System des alten Herzogtums Württemberg und die Genese der Verfassungsgebung von 1815 bis 1819 einige charakteristische Besonderheiten auf, die sich von den übrigen deutschen Staaten [...] unterscheiden“.³⁰ Die dortige landständische Tradition hatte schon deshalb besondere Züge, weil sie in weiten Teilen nicht adelig-feudal, sondern, in Gestalt der sogenannten „Ehrbarkeit“, eher bürgerlich geprägt war³¹ und sich somit leichter in ein im weitesten Sinne als „frühliberal“ apostrophiertes politisch-soziales Milieu einpassen ließ. Genese und Funktion der altwürttembergischen Ständeversammlung³² detailliert nachzuzeichnen, kann hier nicht der Ort sein. Genügen muss der kurze Hinweis auf ihre normativen Grundlagen: den 1514 abgeschlossenen „Tübinger Vertrag“ – wiederholt auch als „Staatsgrundgesetz“³³ oder, in Anspielung auf die englische Verfassungstradition, als die „Magna Charta“ Württembergs bezeichnet³⁴ – sowie den Landtagsabschied von 1565. Noch in der Endphase des landständischen Systems von Bedeutung war ferner der sogenannte „Erbvergleich“ von 1770, der die genannten Rechtssetzungen nicht nur festschrieb, sondern sie zudem der Garantie auswärtiger Mächte unterwarf, konkret der des römisch-deutschen Kaisers sowie der drei protestantischen Königreiche England, Dänemark und Preußen.³⁵ Auf der Basis der genannten Grundnormen verstanden es die württembergischen Landstände, das zunächst nur gewohnheitsmäßig beanspruchte Recht der Steuerbewilligung dauerhaft an sich zu ziehen und zudem im Laufe der Zeit einen immer größeren Einfluss auch auf die Außenpolitik des Herzogtums zu gewinnen.

Die letzte, zeitlich zwischen dem „Erbvergleich“ und der Rangerhöhung Württembergs zum Königreich von Napoleons Gnaden angesiedelte Phase der Ständeherrschaft wurde freilich bereits zeitgenössisch als eine Phase verfassungspolitischer Pervertierung wahrgenommen, als korrupte Oligarchie oder – in den Worten Hartwig Brandts – als ein „defekter Konstitutionalismus“, der mehr und mehr die Formen eines „kollegialen Absolutismus“ angenommen habe.³⁶ Umso leichter fiel es dem seit 1797 regierenden württembergischen Herzog Friedrich II., die altständische Verfassung am 30. Dezem-

30 Stickler: Landschaft (wie Anm. 12), S. 76.

31 Nolte: Staatsbildung (wie Anm. 9), S. 181 f.

32 Einen immer noch brauchbaren Überblick bietet Friedrich Wintterlin: Die Anfänge der landständischen Verfassung in Württemberg. In: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte 23 (1914), S. 327-336; vgl. grundlegend Grube: Landtag (wie Anm. 12); Stickler: Landschaft (wie Anm. 12), S. 77-82.

33 Brandt: Parlamentarismus (wie Anm. 12), S. 21.

34 Weis: Kontinuität und Diskontinuität (wie Anm. 23), S. 340.

35 Stickler: Landschaft (wie Anm. 12), S. 82 f.

36 Brandt: Parlamentarismus (wie Anm. 12), S. 23.

ber 1805 im Handstreich zu suspendieren – genau zwei Tage, bevor er sich am Neujahrstag des Jahres 1806 zum König Friedrich I. krönen ließ. Von Brandt vielsagend als „brachiale, zielstrebig planierende Natur“ charakterisiert,³⁷ regierte Friedrich sein territorial nahezu verdoppeltes Reich die folgenden neun Jahre hindurch auf neoabsolutistische Weise.

Dass er Anfang Januar 1815 dann doch die Wiedereinberufung einer Ständeversammlung ankündigte, die immerhin aufgrund eines für die Zeit bemerkenswert großzügigen Wahlrechts zustande kam,³⁸ und diese dann mit seinem „Entwurf, die Einführung einer ständischen Verfassung betreffend“³⁹ konfrontierte, ist primär außerwürttembergischen Entwicklungen zuzuschreiben. Schließlich galt es, die Souveränität des jungen Königreichs nicht nur gegen den Herrschaftsanspruch Napoleon Bonapartes zu verteidigen – der von den Alliierten gerade erst vertrieben worden war –, sondern ebenso gegen die Bestrebungen des österreichischen Staatskanzlers Klemens Wenzel Lothar von Metternich. Der berühmt-berüchtigte Artikel 13 der Bundesakte vom 8. Juni 1815 – „in allen Bundesstaaten wird eine landständische Verfassung stattfinden“⁴⁰ – war nicht nur höchst auslegungsbedürftig. Tiefes Misstrauen unter den Regierungen der vormaligen Rheinbundstaaten löste der Passus vor allem deshalb aus, weil er sich als wohlfeiler Hebel zur Einmischung in die innerstaatlichen Angelegenheiten gebrauchen ließ.⁴¹ Schon um dieser potentiellen Gefahr zuvorzukommen, hatte Friedrich I., orientiert am Vorbild der französischen „Charte Constitutionelle“ von 1814, zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Initiative ergriffen.⁴²

Dass der Monarch seiner neuberufenen Ständeversammlung einen bereits fertig ausgearbeiteten Entwurf zur Absegnung vorlegte, zeigt zugleich, dass die Konstitutionalisierung als Neubeginn konzipiert war – und keineswegs als Wiederbelebung der alten, 1805 suspendierten Ständeversammlung. Hieran nun entzündete sich ein viereinhalb Jahre währender Konflikt, dessen wech-

37 Ders.: Verfassungskämpfe (wie Anm. 8), S. 101.

38 Die insgesamt 71 gewählten ständischen Deputierten vertraten die sieben „guten Städte“ (Stuttgart, Ludwigsburg, Tübingen, Ellwangen, Ulm, Heilbronn und Reutlingen) sowie die 64 württembergischen Oberämter. Vgl. Stickler: Landschaft (wie Anm. 12), S. 92; Gerner: Vorgeschichte und Entstehung (wie Anm. 13), S. 49-52; Cordes: Landtag (wie Anm. 12), S. 123 f.

39 Abgedruckt in: Königlich-Württembergisches Staats- und Regierungsblatt Nr. 15 vom 20. März 1815.

40 Abgedruckt bei Ernst Rudolf Huber (Hrsg.): Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1: Deutsche Verfassungsdokumente 1803–1850. 3. Aufl., Stuttgart u. a. 1978, S. 84-90, hier S. 88; vgl. Wolfgang Mager: Das Problem der landständischen Verfassungen auf dem Wiener Kongreß 1814/1815. In: HZ 217 (1973), S. 296-346; Bernd Wunder: Landstände und Rechtsstaat. Zur Entstehung und Verwirklichung des Art. 13 DBA. In: ZHF 5 (1978), S. 139-185.

41 Franke: Entstehung (wie Anm. 10), S. 47 f.; Nolte: Staatsbildung (wie Anm. 9), S. 166 f.

42 Nolte: Staatsbildung (wie Anm. 9), S. 182.

selvoller Verlauf hier, wie gesagt, bestenfalls kursorisch nachgezeichnet werden kann, dessen inhaltliche Frontlinien aber herausgearbeitet werden müssen, um den württembergischen Verfassungskampf im Spannungsfeld von monarchischem Oktroi, altständischem Beharrungsvermögen und frühliberalem Aufbruch ideengeschichtlich verorten zu können.

IV.

Von fünf hochadeligen Virilstimmenführern abgesehen, sah die Ständeversammlung sich jedenfalls außerstande, dem königlichen Verfassungsentwurf – von Brandt in knappen Worten als „rational, ‚atomistisch‘ und repräsentativ“ charakterisiert⁴³ – zuzustimmen. Dagegen stellten die Ständevertreter den Forderungskatalog, die altwürttembergische Verfassung müsse erstens die Grundlage auch einer neuen Konstitution bilden, diese müsse zweitens in Form eines zwischen Monarch und Landständen ausgehandelten Vertrages zustande kommen und drittens über Altwürttemberg hinaus auch in den nach 1803 neuerworbenen Landesteilen, also dem sogenannten „Neuwürttemberg“, Geltung erlangen.⁴⁴ Die in propagandistischer Hinsicht nahezu geniale Losung vom „alten guten Recht“,⁴⁵ unter der der Konflikt von Seiten der Ständevertreter geführt wurde, bescherte diesen dabei von vornherein eine starke öffentliche Position.

Die von nun an so genannten „Altrechtler“ untermauerten ihre Position zudem mit derart grundsätzlichen rechtsphilosophischen Argumenten, dass ein Kompromiss kaum möglich schien: Zunächst sei die alte Verfassung niemals aufgehoben, sondern lediglich suspendiert worden, weshalb mit der Wiedereinberufung der Ständeversammlung der alte Rechtszustand automa-

43 Brandt: Parlamentarismus (wie Anm. 12), S. 25.

44 Vgl. Gerner: Vorgeschichte und Entstehung (wie Anm. 13), S. 37-46. Eine zeitgenössische Zusammenstellung der ständischen Argumentation bieten Carl Heinrich Schwab/Christian Friedrich Albert Schott/Heinrich Ernst Ferdinand Bolley: *Worin bestand das alte Recht? Was schlugen die Landstände vor? Was bietet der König an?* Stuttgart 1817.

45 Der Begriff wurde geprägt von Ludwig Uhland, dem Autor des gleichnamigen Gedichts: Ludwig Uhland: *Das alte gute Recht der Würtemberger*. [Stuttgart 1815]. Wiedergegeben seien hier die Strophen eins bis drei und neun: „1. Wo je bei altem, gutem Wein / Der Würtemberger zecht, / Da soll der erste Trinkspruch sein: / Das alte, gute Recht! 2. Das Recht, das unsres Fürsten Haus / Als starker Pfeiler stützt, / Und das im Lande ein und aus / Der Armut Hütten schützt. 3. Das Recht, das uns Gesetze gibt, / Die keine Willkür bricht; / Das offene Gerichte liebt / Und göltig Urteil spricht. [...] 9. Das Recht, das eine schlimme Zeit / Lebendig uns begrub, / Das jetzt mit neuer Regsamkeit / Sich aus dem Grab erhob.“ Eine politische Kontextualisierung des Gedichts findet sich bei Karl Moersch: *Das Altwürttembergische bei Uhland*. In: Hermann Bausinger (Hrsg.): *Ludwig Uhland. Dichter – Politiker – Gelehrter*. Tübingen 1988, S. 87-106, hier S. 90-95.

tisch wiederhergestellt worden sei.⁴⁶ Sodann beruhten auch alle bisherigen Grundgesetze Württembergs auf einem freien Vertrag, weshalb die Landstände gar nicht befugt seien, auf der Grundlage einer Verfassungsurkunde zu handeln, an deren Zustandekommen die Repräsentanten des „Volkes“ nicht beteiligt gewesen seien.⁴⁷ Schließlich, so der für das Oberamt Marbach gewählte Abgeordnete Heinrich Bolley,⁴⁸ könne die Inkorporation „neuer Parzellen“ (sprich: Neuwürttembergs) kein Grund dafür sein, dass das Stammland seine ursprünglichen Rechte verliere – während umgekehrt eine erneute rechtliche Trennung der Landesteile nur Eifersucht oder gar Hass unter den Landesteilen hervorrufen werde.⁴⁹

Hinzu kam, dass die Altrechtler im Land keineswegs isoliert dastanden. Im Gegenteil wussten sie sich anfangs von einer Welle öffentlicher Sympathie getragen, etwa wenn man in Stuttgart vor dem Ständehaus zum Zeichen des Dankes wiederholt „Nachtmusiken“ aufführte oder den Ständevertretern panegyrische Lobgedichte und „Vivats“ darbrachte⁵⁰ – spezifische Formen politischer Beifallsbekundung, wie sie als fester Bestandteil der politischen Kultur auch aus späteren Vormärzjahren nur allzu gut bekannt sind.

Für nicht-württembergische Liberale war das Auftrumpfen der Altrechtler indes weit weniger nachvollziehbar. Der prominente Tagebuchautor und Diplomat Karl August Varnhagen von Ense⁵¹ etwa, der das politische Geschehen der Jahre 1815 bis 1819 als preußischer Gesandter im benachbarten Großherzogtum Baden von Karlsruhe aus beobachtete, gelangte zu einem wenig schmeichelhaften Urteil: „Die Altwürttemberger waren beschränkt und störrisch in ihren politischen Begriffen, verlangten die für das zusammengesetzte Königreich nicht mehr anwendbaren Satzungen des kleinen Herzogtums.“⁵²

Die wohl fundierteste Kritik indes stammte aus der Feder eines gebürtigen Stuttgarters. Kein Geringerer als Georg Wilhelm Friedrich Hegel, zwischen 1816 und 1818 Inhaber einer Professur für Philosophie an der Universität Heidelberg, bevor er 1818 einem Ruf an die Berliner Universität folgte, verfasste 1817 für die „Heidelbergischen Jahrbücher der Litteratur“ eine umfangreiche Streitschrift, die an der verfassungspolitischen Agenda der würt-

46 Gerner: Vorgeschichte und Entstehung (wie Anm. 13), S. 87.

47 Ebd., S. 90.

48 Zu ihm vgl. Frank Raberg (Bearb.): Biographisches Handbuch der württembergischen Landtagsabgeordneten 1815-1933. Stuttgart 2001, S. 987 f.

49 Gerner: Vorgeschichte und Entstehung (wie Anm. 13), S. 89; vgl. ebd., S. 259.

50 Ebd., S. 206-209.

51 Zu ihm vgl. u. a. Werner Greiling: Varnhagen von Ense – Lebensweg eines Liberalen. Politisches Wirken zwischen Diplomatie und Revolution. Köln u.a. 1993.

52 Carl Varnhagen von Ense: Denkwürdigkeiten des eigenen Lebens, hrsg. von Karl Wolfgang Becker, Bd. 2. [Ost-]Berlin 1971, S. 265.

tembergischen Landstände kein gutes Haar ließ.⁵³ Den Ausgangspunkt seiner Betrachtung bildete für Hegel der Umstand, dass das vormalige Herzogtum Württemberg sich 1806 nicht nur territorial verdoppelt habe, sondern „mit der königlichen Würde des Fürsten in die Souveränität über, und in die Stellung eines Staates“ getreten sei – „eines von den wirklichen *deutschen Reichen*, die den Platz des Undings einnehmen, das nur noch den leeren Nahmen eines Reichs geführt hatte“.⁵⁴ Den in die Ständeversammlung berufenen Abgeordneten warf er vor, diese würden es schlichtweg verweigern, sich als funktionaler Bestandteil in dieses neue Staatsgefüge eingliedern zu lassen – statt dessen „erklären [sie] sich aber doch für Landstände, aber einer andern Welt, einer vergangenen Zeit, und fordern, daß die Gegenwart zur Vergangenheit, die Wirklichkeit zur Unwirklichkeit umgeformt werden solle“.⁵⁵ In einem souveränen Staat könne das Verhältnis zwischen Regierung und Volk nun mal nicht länger auf der Grundlage des Vertragsgedankens geregelt werden – vielmehr habe der württembergische Monarch sich mit seiner Verfassungsurkunde selbst auf den Boden des „vernünftigen Staatsrechts“ gestellt, während die Stände lediglich ihre überkommenen Privilegien verteidigten.⁵⁶ Im Ergebnis könne eine Restauration der erbländischen Verfassung daher nur auf eines hinauslaufen: „Eine unerschöpfliche Rüstkammer für Advokaten und Konsulenten zu Deduktionen“.⁵⁷

Im Kontext der Frage nach einem potentiellen „ständischen Liberalismus“ in Württemberg ist Hegels Streitschrift aber auch deshalb bemerkenswert, weil sie nicht allein den Forderungskatalog der Altrechtlicher aufs Korn nahm, sondern auch deren politische Handlungsmuster und Aktionsformen. Ohne dass der Begriff „Liberalismus“ im Text auch nur ein einziges Mal auftaucht, schien das, was Hegel in der Ständeversammlung beobachtete, in der Tat eher das Gegenteil dessen zu sein, was sich im Vormärz als das liberale Ideal eines offenen parlamentarischen Diskurses herauskristallisierte:

„Wie? Ein Deputirter, der den Muth faßt, seine dissentierende Meinung gegen diese stumme und todte Unanimität endlich laut werden zu lassen, muß sich damit der Anspielung auf *fremden unlautern* Einfluß aussetzen? [...] Wer nur etwas über die Natur einer Ständeversammlung nachgedacht hat, und mit ihren Erschei-

53 Georg Wilhelm Friedrich Hegel: Verhandlungen in der Versammlung der Landstände des Königreichs Württemberg, im Jahr 1815 und 1816. Vollständig abgedruckt in: Ders.: Gesammelte Werke, Bd. 15 / Schriften und Entwürfe I (1817–1825), hrsg. von Friedrich Hagemann und Christoph Jamme. Hamburg 1990, S. 30-125; vgl. hierzu Gerner: Vorgeschichte und Entstehung (wie Anm. 13), S. 431-433; Rolf K. Hocevar: Stände und Repräsentation beim jungen Hegel. Ein Beitrag zu seiner Staats- und Gesellschaftslehre sowie zur Theorie der Repräsentation. München 1968.

54 Hegel: Verhandlungen (wie Anm. 53), S. 31 [Hervorhebung im Original].

55 Ebd., S. 52.

56 Ebd., S. 61.

57 Ebd., S. 55.

nungen bekannt ist, dem kann es nicht entgehen, daß ohne Opposition, eine solche Versammlung ohne äussere und innere Lebendigkeit ist, daß gerade ein solcher Gegensatz in ihr zu ihrem *Wesen*, zu ihrer *Rechtfertigung* gehört, und daß sie nur erst, wenn eine Opposition sich in ihr hervorthut, eigentlich constituiert ist; ohne eine solche hat sie die Gestalt nur einer *Parthey*, oder gar eines Klumpens.“⁵⁸

Bei dem von Hegel genannten „Deputierten“ handelte es sich um den für das Oberamt Aalen gewählten Abgeordneten Heinrich Maximilian Gleich. Mit seiner Aussage, es sei wenig sinnvoll, auf einer Verfassung zu beharren, der „in ihrer Totalität der Zeitgeist nicht mehr huldigt, weil sie mit diesem nicht fortgeschritten ist“⁵⁹ war Gleich schon im Juni 1815, also noch in der Frühphase der Verfassungsverhandlungen, in offenen Widerspruch zur altrechtlichen Mehrheit getreten. Die von Hegel wiedergegebene scharfe Polemik, die Gleich daraufhin entgegengeschlagen war, hatte diesen dazu veranlasst, sein Mandat niederzulegen und auch alle späteren Angebote einer erneuten Landtagskandidatur abzulehnen.⁶⁰ Der in diesem Zusammenhang deutlich gewordene Konformitätsdruck innerhalb der Ständeversammlung korrespondierte laut Hegel mit einer evidenten Dumpfheit der parlamentarischen Interaktion:

„Das andere Bemerkenswerthe ist nemlich die Art und Weise der *Vorträge*. Man findet in den Verhandlungen nicht freygehaltene Reden, sondern am allermeisten nur abgelesene Vorträge, wenigere und nur kurze mündliche Aeusserungen, überhaupt keine lebendige Rede und Gegenrede [...] – *Discutiren* kann man ein Ablesen von vielerley Abhandlungen nach einander nicht nennen. [...] Wenn eine Ständeversammlung das Volk vorstellt, ist ein solches Verhandeln die Art, wie ein Volk sich äussert, wie auf eine solche Versammlung und auf ein Volk selbst gewirkt wird? Abhandlungen, in jener Weise auf der Studirstube verfaßt, sind auch nur an Studirstuben adressiert, oder zu Acten für Geschäftsmänner bestimmt. Ständeversammlungen aber haben ihr wesentliches Publicum an dem Volke; wie kann dieses an dergl. Papier-Verhandlungen und pedantischen Deductionen Interesse nehmen und damit fortgehen? Vielmehr isoliren sich seine Repräsentanten auf solche Art von einander und noch mehr vom Volke selbst, und treiben die Angelegenheiten des Volkes vielmehr mit Ausschliessung desselben, wenn auch die Sitzungen öffentlich wären.“⁶¹

In der Sache deckt sich Hegels Fundamentalkritik an der landständischen Agenda jedenfalls mit dem rückblickenden Historiographen-Urteil Hartwig Brandts, beim württembergischen Verfassungskonflikt habe es sich letztlich um einen „Kampf des modernen Staates gegen einen vormodernen Pluralis-

58 Ebd., S. 66f. [Hervorhebungen im Original].

59 Zit. nach Gerner: Vorgeschichte und Entstehung (wie Anm. 13), S. 151 f.

60 Raberg (Bearb.): Handbuch (wie Anm. 48), S. 268 f.

61 Hegel: Verhandlungen (wie Anm. 53), S. 68 f. [Hervorhebungen im Original].

mus“ gehandelt.⁶² In der Tat: Blickte man in diesem Zusammenhang ausschließlich auf den Antagonismus zwischen Regierung und Altrechtlern während der ersten Phase des württembergischen Verfassungskampfes, so könnten die Ausführungen an dieser Stelle beschlossen werden – mit eindeutigen Ergebnis: Von einem über ständische Beharrungsstrategie hinausweisenden Liberalismus fände sich keine Spur.

Indes ist es ein Zeichen für die beginnende Ausdifferenzierung der politischen Szenerie, dass schon bald Bewegung in die scheinbar so verhärteten Fronten kam. Auf der einen Seite berief der König nach dem ersten gescheiterten Anlauf schon rasch eine neue Ständeversammlung und übertrug die Verfassungsverhandlungen einer bilateral besetzten Kommission, an deren Spitze der politisch geschmeidige Kurator der Universität Tübingen, Karl August von Wangenheim⁶³ trat. Auf der anderen Seite trug eben dies zur langfristigen Spaltung der ständischen Opposition bei,⁶⁴ auf deren Seite nun ebenfalls mehrere Vertreter nach Kompromisslinien suchten, darunter der schon erwähnte Bolley, der Jurist Jakob Friedrich Weishaar⁶⁵ oder der überregional bestens vernetzte Verleger Johann Friedrich (von) Cotta.⁶⁶

Bis zur finalen Einigung war es gleichwohl noch ein weiter Weg. Nachdem Friedrich I. am 30. Oktober 1816 überraschend gestorben war, betonte dessen Nachfolger Wilhelm I. (1781–1864), an der Grundposition des Vaters festzuhalten zu wollen: Aus der alten Verfassung könne ausschließlich das übernommen werden, was im Lichte des allgemeinen Staatsrechts noch „gut und anwendbar“ sei – sonst nichts.⁶⁷ Gewohnt deutlich urteilte Hartwig Brandt, mit der Thronbesteigung Wilhelms sei das „Maskenspiel von Fortschritt und Rückschritt“ endlich zu Ende gegangen: „Der Liberalismus der Regierung, so darf man sagen, enthüllte Rhetorik und Gebaren der Kammer als eine Aufführung herkömmlicher Oligarchie.“⁶⁸

Noch freilich war der altrechtliche Widerstand groß genug, um im Sommer 1817 auch einen zweiten Verfassungsentwurf⁶⁹ der Regierung in der Ständeversammlung scheitern zu lassen. Zwar war der neue Monarch darin seinen Opponenten einerseits durchaus in einigen Punkten entgegengekommen, hatte deren erneuten Widerstand andererseits aber auch provoziert:

62 Brandt: Verfassungskämpfe (wie Anm. 8), S. 102.

63 Zu ihm vgl. Raberg (Bearb.): Handbuch (wie Anm. 48), S. 987 f.

64 Gerner: Vorgeschichte und Entstehung (wie Anm. 13), S. 284-296.

65 Raberg (Bearb.): Handbuch (wie Anm. 48), S. 997-999.

66 Vgl. Monika Neugebauer-Wölk: Revolution und Constitution – die Brüder Cotta. Eine biographische Studie zum Zeitalter der Französischen Revolution und des Vormärz. Berlin 1989, hier insb. S. 465-560; Raberg (Bearb.): Handbuch (wie Anm. 48), S. 121 f.

67 Zit. nach Gerner: Vorgeschichte und Entstehung (wie Anm. 13), S. 360.

68 Brandt: Parlamentarismus (wie Anm. 12), S. 28.

69 Vollständig abgedruckt bei August Ludwig Reyscher (Hrsg.): Sammlung der württembergischen Staats-Grund-Gesetze, Bd. 3: Enthaltend den dritten Theil der Sammlung der Staats-Grund-Gesetze vom Jahre 1806 bis Ende des Jahres 1828. Stuttgart 1830, S. 343-405.

Während eine eigene ständische Steuerkasse sowie ein permanent tagender ständischer Ausschuss – zwei Kernforderungen der Altrechtler – in dem Entwurf keine Berücksichtigung fanden, war nun andererseits ein Zweikammerparlament nach französischem Vorbild vorgesehen, was eine Abkehr von der bisherigen württembergischen Tradition bedeutete und den Altrechtlern schon deshalb als unzumutbar galt.⁷⁰ Für den Entwurf gestimmt hatte indes der Abgeordnete und Hofkammerpräsident Eugen von Maucler,⁷¹ der, 1818 zum württembergischen Justizminister berufen, in der letzten und entscheidenden Phase der Verfassungsverhandlungen dann eng mit der moderaten Fraktion um Weishaar kooperierte: Spätestens in dieser Konstellation „wurden die Altrechtler gouvernemental“.⁷²

Dass im Sommer 1819 dann tatsächlich auf einmal alles ganz schnell ging, war sowohl innen- als auch außenpolitischen Faktoren geschuldet. Zum einen gemahnte die von Metternich für den 6. August nach Karlsbad einberufene Konferenz, auf der ein deutlich forcierter Restaurationskurs beschlossen werden sollte, nunmehr zur Eile.⁷³ Zum anderen war die politische Landschaft Württembergs im Zuge des Wahlkampfes zur neuen Ständeversammlung⁷⁴ weiter in Bewegung geraten. Neben die vornehmlich aus Adel und kommunaler Beamtschaft rekrutierten altrechtlichen Dogmatiker, nun auch „Herrenpartei“ genannt,⁷⁵ sowie die um Weishaar und Maucler gescharten Kompromissler trat jetzt eine dritte Gruppierung um den Kamera- listen Heinrich Kessler⁷⁶ sowie den ausgedienten Offizier und Publizisten Friedrich Seybold.⁷⁷ Ihre Anhänger apostrophierten sich selbst vielsagend als „Volksfreunde“ (oder auch „Bürgerfreunde“), wurden von Regierungsseite hingegen mit dem zeitgenössisch vielgebrauchten Kampfbegriff „Demagogen“ belegt. Mit ihrem weniger an spezifisch württembergischen Traditionen als vielmehr an den Postulaten der süddeutschen Verfassungsbewegung generell orientierten Einsatz für die konstitutionelle Monarchie, ihrem Kampf gegen überkommene ständische Privilegien und ihrer strikten Gegnerschaft zur konservativen „Herrenpartei“ akzentuierten die württembergischen „Volksfreunde“ noch am ehesten Positionen, wie sie sich wenig später in der Programmatik des klassischen Vormärz-Liberalismus wiederfinden.⁷⁸

70 Einzelheiten zu den fortbestehenden Streitpunkten bei Gerner: Vorgeschichte und Entstehung (wie Anm. 13), S. 376-444.

71 Raberg (Bearb.): Handbuch (wie Anm. 48), S. 548 f.

72 Brandt: Parlamentarismus (wie Anm. 12), S. 29.

73 Gerner: Vorgeschichte und Entstehung (wie Anm. 13), S. 487-492.

74 Ebd., S. 444-457.

75 Ebd., S. 429 f.

76 Zu ihm vgl. Raberg (Bearb.): Handbuch (wie Anm. 48), S. 436.

77 Zu ihm vgl. ebd., S. 863 f.; Theodor Schön: Art. Seybold, Friedrich. In: ADB 34 (1892), S. 80.

78 Gerner: Vorgeschichte und Entstehung (wie Anm. 13), S. 430, 435; vgl. Brandt: Parlamentarismus (wie Anm. 12), S. 30; Cordes: Landtag (wie Anm. 12), S. 126.

V.

Tatsächlich benötigte die diesmal in Ludwigsburg tagende Ständeversammlung für ihre Beratungen des nunmehr dritten königlichen Verfassungsentwurfs lediglich zwei Monate. Am 23. September 1819 wurde die Konstitution einstimmig verabschiedet und zwei Tage später in einem feierlichen Staatsakt vom König ratifiziert.⁷⁹ Für eine nähere Betrachtung der württembergischen Verfassungsurkunde ist hier nicht der Ort, weshalb einige wenige Stichpunkte genügen müssen: Mit der Unterteilung der parlamentarischen Repräsentation in eine „Kammer der Standesherrn“ und eine nach Zensus- bzw. Klassenwahlrecht zu wählende „Kammer der Abgeordneten“ setzte sich das bereits im Entwurf des Jahres 1817 vorgesehene und von den Landständen lange bekämpfte Zwei-Kammer-System am Ende durch. Dem Landtag als Ganzes, dessen Mitglieder Immunität genossen, wurden sowohl das parlamentarische Budgetrecht als auch eine substantielle Mitwirkung an der Gesetzgebung eingeräumt (allerdings bei königlichem Vetorecht). Als explizite Zugeständnisse an die Altrechtler wiederum lassen sich die Einrichtung eines permanenten (d. h. auch zwischen den Landtagen aktiven) ständischen Ausschusses sowie einer ständischen Schuldentilgungskasse (als symbolische Reminiszenz an die einstige landschaftliche Steuerverwaltung) interpretieren.⁸⁰

Der Kompromisscharakter der württembergischen Verfassung ist in der Forschung entsprechend immer wieder betont worden, jedoch mit einem deutlichen Übergewicht der modernen Elemente. Paul Nolte etwa bilanziert, Wilhelm I. habe sein Verfassungsprojekt mit wenigen symbolischen Zugeständnissen an die Altrechtler retten können, ohne ihnen im Prinzip nachgeben zu müssen.⁸¹ Mochte die Aufrechterhaltung einer eigenen ständischen Schuldenverwaltung als korporatives Relikt, oder mochte die gesonderte ritterschaftliche Repräsentation in der Zweiten Kammer, wie sie in der badischen Verfassung von 1818 nicht vorgesehen war, als symbolische Verbeugung vor einer fortbestehenden Suprematie des Adels erscheinen, so ändert dies doch nichts daran, dass die Verfassung dem Grundmuster des monarchischen Konstitutionalismus süddeutscher Prägung insgesamt entsprach: Von einer auf spezifisch regionale Traditionen gegründeten verfassungsrechtli-

79 Gerner: Vorgeschichte und Entstehung (wie Anm. 13), S. 458-486, 492-500.

80 In ihrer ursprünglichen Form vollständig abgedruckt ist die württembergische Verfassung des Jahres 1819 bei Reyscher (Hrsg.): Sammlung (wie Anm. 69), Bd. 3, S. 507-552; Huber (Hrsg.): Dokumente, Bd. 1 (wie Anm. 40), S. 187-219. Eine bündige Zusammenfassung ihrer zentralen Bestimmung nebst verfassungsgeschichtlicher Einordnung bietet Stickler: Landschaft (wie Anm. 12), S. 100-102.

81 Nolte: Staatsbildung (wie Anm. 9), S. 182.

chen Sonderstellung Württembergs konnte jedenfalls keine Rede mehr sein.⁸²

Damit war zugleich der konstitutionelle Rahmen geschaffen, innerhalb dessen die liberale Opposition sich ungeachtet phasenweiser staatlicher Repression zu entfalten vermochte – wenn auch mit einer gewissen Zeitverzögerung, denn von einem politischen Aufbruch war in den Jahren unmittelbar nach 1819 noch wenig zu spüren. Hartwig Brandt etwa konstatierte, die überwiegend von Beamten dominierte württembergische Zweite Kammer habe sich in den 1820er Jahren, ganz im Sinne der Verfassungsarchitekten, als die „Verlängerung der Bürokratie in die Staatsgesellschaft hinein“ bewährt,⁸³ während Manfred Hettling von der „halkyonischen“, der stillen Zeit des württembergischen Parlamentarismus sprach.⁸⁴ Die Affäre um den Ausschluss des Nationalökonomens und späteren „Staatslexikon“-Mitinitiators Friedrich List⁸⁵ aus der Zweiten Kammer infolge der sogenannten „Reutlinger Petition“ von 1821⁸⁶ stellte in dieser Phase noch eine Ausnahme dar.

Eine wirkliche Zäsur bilden erst die französische Julirevolution und der wenige Monate später ausgebrochene polnische Novemberaufstand von 1830: Erst jetzt nahm der württembergische Parlamentarismus Formen an, wie sie wohl schon dem Philosophen Hegel vorgeschwebt hatten, als dieser, wie geschildert, 1817 mit dem Procedere der württembergischen Landstände publizistisch ins Gericht gegangen war. Die ganz im Zeichen der (südwest-)deutschen „Polenbegeisterung“⁸⁷ stehenden Landtagswahlen vom Dezember 1831 können als der Auftakt einer Vitalisierung und organisatorischen Verfestigung der liberalen Opposition in Württemberg gelten, die in

82 Brandt: Parlamentarismus (wie Anm. 12), S. 31 f.

83 Brandt: Verfassungskämpfe (wie Anm. 8), S. 103.

84 Hettling: Reform (wie Anm. 4), S. 118.

85 List war ein Schwager des vorstehend genannten württembergischen „Volksfreundes“ Seybold und während des Verfassungskampfes, ähnlich wie Hegel, als scharfer Kritiker der Rechtsauffassung der württembergischen Landstände hervorgetreten. Vgl. Gerner: Vorgeschichte und Entstehung (wie Anm. 13), S. 433-435.

86 In besagter Petition hatte der Landtagsabgeordnete List grundlegende Kritik an der herrschenden Bürokratie und der in Württemberg betriebenen Wirtschaftspolitik geübt, woraufhin ihm die parlamentarische Immunität entzogen und er zu zehnmonatiger Festungshaft verurteilt wurde. Die Haftstrafe, der List sich zunächst durch Flucht ins Ausland entzogen hatte, trat er nach seiner Rückkehr 1824 dann doch noch an, wurde allerdings nach Verbüßung der Hälfte der Zeit begnadigt. Vgl. Hettling: Reform (wie Anm. 4), S. 102-105.

87 Vgl. hierzu Roland Gehrke: Praktische Solidarität als Ausdruck politischer Gesinnung: Die Aktivität der südwestdeutschen „Polenvereine“ von 1831/32. In: Joachim Bahlecke u.a. (Hrsg.): Migration als soziale Herausforderung. Historische Formen solidarischen Handelns von der Antike bis zum 20. Jahrhundert. Stuttgart 2011, S. 273-291.

der von Rudolf Lohbauer herausgegebenen Stuttgarter Zeitung „Der Hochwächter“ nun zudem ihr erstes publizistisches Leitorgan fand.⁸⁸

VI.

Was die Phase des geschilderten württembergischen Verfassungskampfes zwischen 1815 und 1819 angeht, muss das Urteil indes vorsichtiger ausfallen. Dass die altrechtlich motivierte Opposition gegen das königliche Verfassungsprojekt nicht per se als „liberal“ gelten kann, wurde gezeigt, doch entwickelten sich in ihrem Windschatten durchaus Positionen, die das Attribut „frühliberal“ verdienen – in den Worten Hettlings:

„Die im 18. Jahrhundert in den Ständen dominierende Gruppe, traditionell die Partei der Altrechtler und der Ehrbarkeit, hatte in den Verfassungskämpfen nach 1815 ihr homogenes Erscheinungsbild verloren. Auf der parlamentarischen Bühne schlossen sich ihre Vertreter teils der konservativen Regierungsmehrheit, teils der – entstehenden – liberalen Opposition an. Im Landtag trat damit der altständische Gegensatz von Herzog und Altrechtlern hinter den sich nunmehr entwickelnden Konflikt zwischen Regierung und liberaler Kammer bzw. liberaler Kammerminorität zurück.“⁸⁹

Wie volatil und fließend die Grenzen der einzelnen Lager anfangs jedoch noch waren, lässt sich selbst anhand der politischen Biographien einzelner Akteure aufzeigen. Kein geringerer als Ludwig Uhland, der als offizieller Sprecher der württembergischen Landstände (seit Juli 1815) den bereits erwähnten Slogan vom „alten guten Recht“ geprägt hatte, etwa unterstützte die politische Agenda der Altrechtspartei auf literarische Weise auch sonst bei jeder sich bietenden Gelegenheit⁹⁰ – so zuletzt noch im Wahlkampf des Sommers 1819, also am direkten Vorabend der Verfassungsgebung.⁹¹ Seine spätere Bedeutung für den württembergischen Liberalismus wird dem Phi-

88 Zur Wirkungsgeschichte des „Hochwächters“ und seines Herausgebers Lohbauer vgl. Sabine Lang: Politische Öffentlichkeit im modernen Staat. Eine bürgerliche Institution zwischen Demokratisierung und Disziplinierung. Baden-Baden 2001, S. 101-111.

89 Hettling: Reform (wie Anm. 4), S. 149.

90 Vgl. Ludwig Uhland: Den Landständen zum Christophstag. Stuttgart [1817]. Wiedergegeben seien hier die Strophen eins und drei: „1. Und wieder schwankt die ernste Waage, / Der alte Kampf belebt sich neu; / Jetzt kommen erst die rechten Tage, / Wo Korn sich sondern wird von Spreu, / Wo man den Falschen von dem Treuen / Gehörig unterscheiden kann, / Den Unerschrocknen von dem Scheuen, / Den halben von dem ganzen Mann. [...] 3. Jetzt wahret, Männer, eure Würde, / Steht auf zu männlichem Entscheid! / Damit ihr nicht dem Land zur Bürde, / Dem Ausland zum Gelächter seid. / Es ist so viel schon unterhandelt, / Es ist gesprochen fort und fort, / Es ist geschrieben und gesandelt – / So sprecht nun euer letztes Wort! [Hervorhebungen im Original].“

91 Brandt: Parlamentarismus (wie Anm. 12), S. 30.

logen, Parlamentarier und Poeten Uhland, der in der entscheidenden Abstimmung vom 23. September 1819 dem königlichen Verfassungsentwurf dann übrigens zustimmte,⁹² dennoch gewiss niemand absprechen wollen. Dass zwischen dem „frühen Altrechtler“ und dem „späteren Liberalen“ Uhland jedenfalls kein prinzipieller Widerspruch besteht, hat Dieter Langewiesche wie folgt auf den Punkt gebracht:

„Seine altrechtlichen Vorstellungen hinderten Uhland also nicht daran, zum Kün-der liberaler Zukunftsideen zu werden. Im Gegenteil, die altständische Überzeugung, der Monarch müsse in den Ständen ein starkes Gegengewicht finden, verschmolz in Uhland völlig mit der zukunftsgerichteten frühliberalen Bewegung. Vom Altständischen her fiel es Uhland sogar leichter, eine enge Verbindung zwischen Wählern und Abgeordneten für wünschenswert zu halten.“⁹³

Die Personalie Uhland bestätigt mithin den Befund, dass die württembergischen Altrechtler zwar eo ipso keineswegs Liberale waren, dass sie unter bestimmten Umständen aber zu solchen werden konnten – und zwar ohne damit in der eigenen Wahrnehmung den angestammten Überzeugungen untreu zu werden. Der Liberalismus des 19. Jahrhunderts war in Deutschland wie anderswo eben alles andere als eine anknüpfungslose ideologische Neuschöpfung, vielmehr speiste er sich aus ganz verschiedenen geistigen Wurzeln. Im Kontext jenes grundlegenden, sich nicht zuletzt in der politischen Semantik widerspiegelnden Transformationsprozesses zwischen dem 18. und 19. Jahrhundert, den der Sozialhistoriker Reinhart Koselleck unter den Epochenbegriff der „Sattelzeit“ subsumiert hat,⁹⁴ wandelten sich auch die Protagonisten und Akteure dessen, was im deutschen Vormärz dann im weitesten Sinne als „liberal“ verstanden wurde.

92 Uhlands parlamentarische Erklärung hierzu: „Der König hat seine Erklärung gegeben, wir geben die unsere. Ich kann Ja oder Nein sagen, ich sage Ja! Mancher wird manches vermischen, aber das Wesentliche besteht, vor allem jener Urfels unseres alten Rechts, der Vertrag. Nochmals Ja!“ Zit. nach Gerner: Vorgeschichte und Entstehung (wie Anm. 13), S. 486.

93 Dieter Langewiesche: Der deutsche Frühliberalismus und Uhland. In: Bausinger (Hrsg.): Ludwig Uhland (wie Anm. 45), S. 135-148, hier S. 140.

94 Reinhart Koselleck: Einleitung. In: Ders. u.a. (Hrsg.): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1. Stuttgart 1972, S. XIII-XXVII, hier XV.

„Den süddeutschen nachgeahmt, nur noch um vieles liberaler.“¹ Der mitteldeutsche Konstitutionalismus der 1830er Jahre und die Liberalen

Die 1830er Jahre lassen sich als eine neue und eigenständige Epoche des deutschen Konstitutionalismus interpretieren. Nach den süddeutschen Verfassungen zwischen 1818 und 1820 entstanden in einer zweiten Welle die sogenannten mitteldeutschen Grundgesetze. Ausgangspunkt dieser Entwicklung war die französische Julirevolution von 1830, die in vielen deutschen Regionen Unruhen auslöste. Die in den Folgejahren bis 1833 verabschiedeten Verfassungen veränderten das Gesicht des konstitutionellen Lebens nachhaltig und wurden geradezu systemprägend.² Nach den Phasen des napoleonisch-rheinbündischen Konstitutionalismus³ zwischen 1807 und 1810 und den süddeutschen Verfassungen zwischen 1818 und 1820 trat der Verfassungsstaat in Deutschland mit dem mitteldeutschen Konstitutionalismus zwischen 1830 und 1833 in eine neue Phase ein.

Kann der süddeutsche Konstitutionalismus der ersten Verfassungswelle als ein in den 1820er Jahren eher statisches System beschrieben werden, so verformte auch er sich nach 1830. Die Parlamente in Bayern, Baden, Württemberg und Hessen-Darmstadt waren in den 1820er Jahren zu-

- 1 Schreiben des bayerischen Bundestagsgesandten Maximilian Freiherr von Lerchenfeld an den bayerischen König vom 11.1.1831. Zitiert nach Ewald Grothe: *Verfassungsgebung und Verfassungskonflikt. Das Kurfürstentum Hessen in der ersten Ära Hassenpflug 1830-1837*. Berlin 1996, S. 108, Anm. 372. In Vielem geht dieser Aufsatz zurück auf meinen Beitrag: Ewald Grothe: *Die deutschen Staaten der zweiten Konstitutionalisierungswelle*. In: Werner Daum u.a. (Hrsg.): *Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel*. Bd. 2: 1815-1847. Bonn 2012, S. 879-926. Dort finden sich auch detailliertere Ausführungen zu einzelnen anderen Verfassungsbereichen wie der Verwaltung, der Justiz, dem Militär, der Verfassungskultur, der Kirche, dem Bildungswesen, den Finanzen sowie der Wirtschafts- und Sozialgesetzgebung und der öffentlichen Wohlfahrt. Ebd., S. 896-926. Zum Forschungsstand vgl. ebd., S. 879 f.
- 2 Siehe u.a. Hartwig Brandt: *Die Julirevolution (1830) und die Rezeption der „principes de 1789“ in Deutschland*. In: Roger Dufraisse (Hrsg.): *Revolution und Gegenrevolution 1789-1830. Zur geistigen Auseinandersetzung in Frankreich und Deutschland*. München 1991, S. 225-235; Elisabeth Fehrenbach: *Verfassungsstaat und Nationsbildung 1815-1871*. 2. Aufl. München 2007, S. 9-17.
- 3 Hartwig Brandt/Ewald Grothe (Hrsg.): *Rheinbündischer Konstitutionalismus*. Frankfurt a.M. u.a. 2007; Michael Hecker: *Napoleonischer Konstitutionalismus in Deutschland*. Berlin 2005.

meist verlängerter Arm der staatlichen Bürokratie gewesen und blieben weitgehend ohne eigene Mitwirkungsmöglichkeit.⁴ In den ersten Jahren nach 1830 dynamisierte sich hingegen das konstitutionelle Terrain durch neue Verfassungen und die einsetzende Liberalisierung des politischen Lebens in den bestehenden konstitutionellen Staaten. „Bewegung“ lautete das Leitwort der 1830er und 1840er Jahre.⁵

In den mitteldeutschen Staaten dominierte dagegen bis 1830 eine restaurative Politik, die bisweilen spätabolutistische Züge annahm.⁶ Nach 1830 strebten aber auch die Regierungen in Kurhessen, Sachsen und Hannover eine Transformation von Verfassung und Verwaltung an und lehnten Reformen nunmehr nicht mehr gänzlich ab. Damit versuchten sie sowohl die konstitutionelle Verzögerung von rund einem Jahrzehnt gegenüber den süddeutschen Staaten aufzuholen als auch notwendige Reformen von Staat und Gesellschaft zu ermöglichen. Der Konstitutionalismus dieser zweiten Welle war deshalb modernisierungsfreundlicher, die politischen Akteure wirkten fordernder von liberaler und nachgiebiger von Regierungsseite. Einige Verantwortliche in Regierung und Verwaltung verfolgten dabei zum Teil eine Strategie konservativer Modernisierung. Doch nach einer euphorischen Anfangsphase sorgten die repressiven Maßnahmen des Deutschen Bundes seit 1832 sowie einzelstaatliche Eingriffe gegen Ende der 1830er Jahre zunächst für eine konstitutionelle Zähmung, bevor in den 1840er Jahren Politik und Öffentlichkeit erneut in Bewegung gerieten.

Der nachfolgende Beitrag konzentriert sich auf die Entwicklung in den drei größeren deutschen Mittelstaaten, die nach 1830 eine Verfassung erhielten. Die Verfassungsgeschichte der Königreiche Hannover und Sachsen sowie des Kurfürstentums Hessen soll dabei vergleichend betrachtet werden.⁷ Dabei werden jeweils die Entstehung der Verfassung, die ersten Jahre ihrer Wirksamkeit sowie die Wahl und die Arbeit der Parlamente betrachtet. Es ist

4 Hartwig Brandt: Die deutschen Staaten der ersten Konstitutionalisierungswelle. In: Werner Daum u.a. (Hrsg.): Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel. Bd. 2: 1815-1847. Bonn 2012, S. 823-877.

5 Vgl. Ewald Grothe: Politische Bewegungen im Vormärz. Liberalismus, Konservatismus, Konstitutionalismus und Parlamentarismus. In: Norbert Otto Eke (Hrsg.): Vormärz-Handbuch. Bielefeld 2020, S. 48-55.

6 Dazu vor allem Winfried Speitkamp: Restauration als Transformation. Untersuchungen zur kurhessischen Verfassungsgeschichte 1813-1830. Darmstadt/Marburg 1986; ders.: Das Schicksal der Reformen im Kurfürstentum Hessen. Überlegungen zu einer neuen Deutung der Restaurationspolitik. In: Andreas Hedwig u.a. (Hrsg.): Napoleon und das Königreich Westphalen. Herrschaftssystem und Modellstaatspolitik. Marburg 2008, S. 261-280.

7 Der Aufstellung bei Ernst Rudolf Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. 1: Reform und Restauration 1789 bis 1830. Stuttgart u.a. 1960, S. 657, zufolge gaben sich vor 1830 bereits 29, in den 1830er Jahren sechs und in den 1840er Jahren zwei weitere Mitgliedsstaaten des Deutschen Bundes erstmals eine landständische Verfassung.

dabei insbesondere herauszuarbeiten, welche liberalen Ziele die Verfassungsgebung verwirklichte und welchen Anteil liberale Politiker an der Verfassungspolitik in den drei Mittelstaaten besaßen.

I

Unmittelbarer Anlass und Auslöser der zweiten Konstitutionalisierungswelle waren die Unruhen in verschiedenen deutschen Einzelstaaten, die im Gefolge der französischen Julirevolution seit September 1830 ausbrachen.⁸ Als langfristige Ursachen sind die spätabsoolutistischen Verfassungszustände in den größeren Mittelstaaten wie Sachsen und Kurhessen anzusehen. Kurzfristig traten wirtschaftliche und soziale Probleme hinzu.

Die Unruhen in Deutschland, die vor allem im Rheinland gewalttätig verliefen, erreichten Anfang September 1830 im Herzogtum Braunschweig ihren spektakulären Höhepunkt. Hier wurde das Residenzschloss in Brand gesetzt.⁹ Dieser Schlossbrand wirkte jenseits des Schocks vor Ort als Menektekel in ganz Deutschland. Um eine ähnliche Eskalation zu vermeiden, befahlen die Regierungen in anderen deutschen Städten einen massiven Truppeneinsatz und drohten mit dem militärischen Eingreifen des Deutschen Bundes. In Hanau wurden Zollämter zerstört¹⁰ und in Kassel Bäckerläden gestürmt, in Dresden¹¹ und Hanau kam es sogar zu Toten. Es bildeten sich Bürgergarden, um das Eigentum vor den Angriffen zu schützen, die größtenteils von Angehörigen der Unterschichten ausgingen und vielfach den bürgerlichen Besitz bedrohten.¹² Diese gewaltsamen Proteste erzeugten einen politischen Druck der Straße, der die Verhandlungspartner auf beiden Seiten, Regierung und konstituierende Ständeversammlungen, zu Zugeständnissen

8 Clive H. Church: *Europe in 1830. Revolution and Political Change*. London 1983. Vgl. Julia A. Schmidt-Funke: *Revolution als europäisches Ereignis. Revolutionsrezeption und Europakonzeptionen im Gefolge der Julirevolution von 1830*. In: *Jahrbuch für europäische Geschichte* 10 (2009), S. 149-194.

9 Ernst-Hermann Grefe: *Gefährdung monarchischer Autorität im Zeitalter der Restauration. Der braunschweigische Umsturz von 1830 und die zeitgenössische Publizistik*. Braunschweig 1987.

10 Alfred Tapp: *Hanau im Vormärz und in der Revolution von 1848-1849. Ein Beitrag zur Geschichte des Kurfürstentums Hessen*. Hanau 1976.

11 Michael Hammer: *Volksbewegung und Obrigkeiten. Revolution in Sachsen 1830/31*. Weimar u.a. 1997.

12 Ralf Pröve: *Stadtgemeindlicher Republikanismus und die „Macht des Volkes“*. *Civile Ordnungsformationen und kommunale Leitbilder politischer Partizipation in den deutschen Staaten vom Ende des 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts*. Göttingen 2000; ders.: *Große Politik und alltägliche Mühsal. Bürgergarden in Kurhessen und die fundamentale Politisierung der ‚kleinen Leute‘ in den 1830er und 1840er Jahren*. In: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 53 (2003), S. 117-148.

zwang und den Abschluss der Verfassungsgebung in den einzelnen Staaten beschleunigte.

Die Regierungen des Kurfürstentums Hessen und der Königreiche Sachsen und Hannover entschlossen sich angesichts der gefährlichen politischen Lage im Herbst 1830 dazu, verfassungsberatende Versammlungen einzuberufen bzw. eine zeitnahe Verfassungsgebung anzukündigen. Bei den kurzfristig aufgenommenen Verfassungsverhandlungen in Kommissionen und konstituierenden Ständeversammlungen dominierten liberal eingestellte Politiker. Bei der Verfassungsarbeit konnte man vielfach auf Erfahrungen aus der vorhergehenden Restaurationszeit zurückgreifen. Zum einen hatten im Königreich Hannover von 1814 bis 1819¹³ und im Kurfürstentum Hessen 1815/16¹⁴ jeweils konstituierende Landtage stattgefunden, und einige Deputierte dieser Versammlungen waren auch noch 1830 an den Beratungen beteiligt; zum anderen galten die süddeutschen Verfassungen der Jahre zwischen 1818 und 1820 sowie die dort seitdem abgehaltenen Parlamentsverhandlungen als Vorbilder. Das Königreich Hannover hatte zudem bereits 1819 eine altständische Verfassung erhalten. Hier tagte zwischen 1817 und 1824 sogar dreimal eine Landtagsversammlung.¹⁵ In den Staaten der zweiten Verfassungswelle blieb es in den 1820er Jahren jedoch überwiegend ruhig. In Kurhessen beispielsweise handelte es sich um ein Staatswesen ohne Parlament, ohne Parteien und fast ohne Presse.¹⁶ Vielmehr dominierte die Verwaltung, und es etablierte sich von der Staatsspitze her ein spätabolutistisches Regime.

Die Monarchen erließen zwischen 1831 und 1833 zwar die Verfassungen, blieben aber bei den Verhandlungen ihrer Regierungen mit den Parlamentariern zumeist außen vor. In Kassel und Dresden mussten die restaurativ eingestellten Fürsten im Zuge des Umschwungs ihren Thron räumen. Sowohl in Kurhessen als auch in Sachsen entschied man sich 1831 dafür, dass der Nefee des Königs, Friedrich August II., bzw. der Sohn des Kurfürsten, Friedrich Wilhelm, eine Mitregentschaft ausübten, die von vornherein auf eine faktisch vollständige Regierungsübernahme hinausliefen. Der seit 1831 mitregierende und seit 1847 als Kurfürst amtierende Friedrich Wilhelm I. von Hessen machte aber keine Anstalten, den durch seine Vorgänger massiv ge-

13 Mijndert Bertram: Staatseinheit und Landesvertretung – Die erste oder provisorische Allgemeine Ständeversammlung des Königreiches Hannover und ihre definitive Organisation (1814–1819). Phil. Diss. Hannover 1986.

14 Winfried Speitkamp/Hellmut Seier (Bearb.): Akten zur Entstehung und Bedeutung des kurhessischen Verfassungsentwurfs von 1815/16. Hrsg. u. eingel. v. Hellmut Seier. Marburg 1985.

15 Josef Matzerath: Aspekte sächsischer Landtagsgeschichte. Die Spätzeit der sächsischen Ständeversammlung (1763–1831). Dresden 2006, S. 119.

16 Hellmut Seier: Der unbewältigte Konflikt. Kurhessen und sein Ende 1803–1866. In: Uwe Schultz (Hrsg.): Die Geschichte Hessens. Stuttgart 1983, S. 160–170, 270 ff., hier S. 164.

schädigten Ruf der hessischen Regenten aufzubessern. In Hannover kam es mit dem englischen König Wilhelm IV. 1830 zu einem Thronwechsel nach dem Tod seines Vorgängers. 1837 führte die unterschiedliche Thronfolgeregelung in Großbritannien und Hannover zur Regierungsübernahme des Herzogs Ernst August von Cumberland in Hannover, während in London Königin Victoria ihre langwährende Regierung antrat.

Die Vorgänge zu Beginn der 1830er Jahre in Kurhessen, Sachsen und Hannover ähnelten sich: Es begann mit Unruhen, es folgten Militäreinsätze, parallel dazu begannen Verfassungsverhandlungen, und es endete schließlich mit einer Verfassungsurkunde. Unterschiedlich war indes die Zeitspanne, in der die Grundgesetze zustande kamen. In Kurhessen konnten die Verfassungsverhandlungen bereits am 5. Januar 1831¹⁷ abgeschlossen werden; in Sachsen erschien die Konstitution erst acht Monate danach, am 4. September 1831.¹⁸ Erst über zweieinhalb Jahre nach der kurhessischen und rund zwei Jahre nach der sächsischen Verfassungsgebung trat das hannoversche Grundgesetz am 26. September 1833¹⁹ in Kraft. Zwischen den ersten Unruhen und der letzten erlassenen Verfassung in Nord- und Mitteldeutschland lagen also rund drei Jahre, die zu den verfassungshistorisch wechselvollsten in der Geschichte des Vormärz zählten. Die Akzeptanz des Verfassungsgedankens erfuhr innerhalb weniger Jahre eine enorme Beschleunigung.

In den konstituierenden Verfassungsverhandlungen spielten einige liberale Hochschullehrer entscheidende Rollen. In Hannover übernahm der Göttinger

- 17 Ernst Rudolf Huber (Hrsg.): *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*. Bd. 1: *Deutsche Verfassungsdokumente 1803-1850*. 3. Aufl. Stuttgart 1978, S. 238-262 (Verfassung des Kurfürstentums Hessen, 5.1.1831). Werner Frotzcher: Die kurhessische Verfassung von 1831 im konstitutionellen System des Deutschen Bundes. In: *Zeitschrift für neue Rechtsgeschichte* 30 (2008), S. 45-64; Christian Starck: Die kurhessische Verfassung von 1831 im Rahmen des deutschen Konstitutionalismus. In: *Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde* 111 (2006), S. 181-194; Horst Dippel: Die kurhessische Verfassung von 1831 im internationalen Vergleich. In: *Historische Zeitschrift* 282 (2006), S. 619-644. Auf Aktenbasis: Grothe: *Verfassungsgebung* (wie Anm. 1), S. 64-115; ders.: *Monarchisches oder parlamentarisches Prinzip? Die Entstehung der kurhessischen Verfassung des Jahres 1831*. In: Roland Gehrke (Hrsg.): *Aufbrüche in die Moderne. Frühparlamentarismus zwischen altständischer Ordnung und monarchischem Konstitutionalismus 1750-1850*. Schlesien, Deutschland, Mitteleuropa. Köln/Wien 2005, S. 103-118.
- 18 Huber: *Dokumente* (wie Anm. 17), S. 263-289 (Verfassung des Königreichs Sachsen, 4.9.1831). Hans-Peter Lühr (Hrsg.): „Dem Mute aller Sachsen anvertraut“. *Landesverfassung und Reformen in Sachsen nach 1831*. Dresden 1991; Josef Matzerath: Die sächsische Verfassung von 1831. In: Festveranstaltung „175 Jahre sächsische Verfassung“ am 4. September 2006. Hrsg. vom Sächsischen Landtag. Dresden 2007, S. 28-35.
- 19 Hans Boldt (Hrsg.): *Reich und Länder. Texte zur deutschen Verfassungsgeschichte*. München 1987, S. 338-382 (Verfassung des Königreichs Hannover, 26.9.1833). Ernst Schubert: *Verfassung und Verfassungskämpfe im frühen 19. Jahrhundert*. In: ders. u.a. (Hrsg.): *Niedersächsische Geschichte*. Göttingen 1997, S. 419-496, hier S. 447-451; Hans-Gerhard Husung: *Protest und Repression im Vormärz. Norddeutschland zwischen Restauration und Revolution*. Göttingen 1983.

ger Historiker Friedrich Christoph Dahlmann²⁰ die Ausarbeitung der Verfassung, in Kurhessen tat dies der Marburger Staatsrechtler Sylvester Jordan²¹, und in Sachsen beeinflussten zwei Leipziger Professoren, der Philosoph Wilhelm Traugott Krug und der Staatsrechtler Karl Heinrich Ludwig Pölitz,²² die konstituierenden Landtage. Der Liberalismus hatte in den Verfassungsverhandlungen die Möglichkeit, zentrale Punkte seines Programms umzusetzen und erste Schritte hin zu einer Parlamentarisierung des Konstitutionalismus einzuleiten. Gleichwohl blieben die Staaten des Vormärz konstitutionelle Monarchien, die nach dem Grundsatz des monarchischen Prinzips regiert wurden. Tatsächliche oder zumindest drohende Unruhen bildeten die permanente „Begleitmusik“ der Verfassungsverhandlungen; sie stellten eine Drohgebärde dar und dienten damit als potentielles Druckmittel, das sowohl von der Regierung als auch von den Liberalen in den konstituierenden Landtagen strategisch eingesetzt wurde.²³

II

Die drei Verfassungen der größeren deutschen Mittelstaaten zwischen 1831 und 1833, Kurhessen, Sachsen und Hannover, ähnelten sich in Aufbau und Ausgestaltung – ungeachtet bestimmter Unterschiede in einzelnen Regelungen. Vor allem aber hoben sie sich inhaltlich von den Konstitutionen der ersten Verfassungswelle in Bayern, Baden, Württemberg und Hessen-Darmstadt ab. Eine markante Charakterisierung der kurhessischen Verfassung von 1831 gab der bayerische Gesandte Maximilian Freiherr von Lerchenfeld gegenüber dem bayerischen König ab, indem er bemerkte, sie sei „den süddeutschen nachgeahmt, nur noch um vieles liberaler“.²⁴

Die Verfassungen nach 1830 repräsentierten einen Typus des deutschen Konstitutionalismus, der zum einen an die frühkonstitutionellen süddeutschen Verfassungen anschloss, sich zum anderen von den nachfolgenden 1848er Grundgesetzen signifikant abhob. In bestimmten Grundzügen knüpften die mittelstaatlichen Grundgesetze der 1830er Jahre deutlich an das Vor-

20 Wilhelm Bleek: Friedrich Christoph Dahlmann und seine Zeit. Eine Biografie. München 2010.

21 Günter Kleinknecht: Sylvester Jordan (1792-1861). Ein deutscher Liberaler im Vormärz. Marburg 1983.

22 Reinhard Blänkner: Verfassungsgeschichte als aufgeklärte Kulturhistorie – K.H.L. Pölitz' Programm einer konstitutionellen Verfassungsgeschichte der Neuzeit. In: Peter Brandt u.a. (Hrsg.): Symbolische Macht und inszenierte Staatlichkeit. „Verfassungskultur“ als Element der Verfassungsgeschichte. Bonn 2005, S. 298-330.

23 Beispiele dafür: Grothe: Verfassungsgebung (wie Anm. 1), S. 59, 61, 98 f. und passim.

24 Schreiben vom 11.1.1831. Zitiert nach Grothe: Verfassungsgebung (wie Anm. 1), S. 108, Anm. 372.

bild der französischen Chartre constitutionnelle von 1814 und die Südstaaten-Verfassungen an. Dies galt z.B. für das sogenannte monarchische Prinzip, das in allen Verfassungen zum Ausdruck kam. Es wurden darin essentielle fürstliche Vorrechte und ein prinzipieller monarchischer Vorbehalt festgelegt. Dazu zählten das Entscheidungsrecht über Krieg und Frieden, die Berufung und Entlassung der Minister und Offiziere, das Recht zur Einberufung, Vertagung und Auflösung der Ständeversammlung sowie ein Notverordnungsrecht.²⁵ Engste Berater des Königs waren entweder ein fortexistierendes extrakonstitutionelles Geheimes Kabinett, ein Geheimer Rat oder aber ein konstitutionell verankertes Gesamt(staats)ministerium. Die Ministerien fungierten im Auftrag des Monarchen als Spitze der Exekutive. Sie verwalteten in der Regel die fünf klassischen Ressorts Äußeres, Inneres, Finanzen, Justiz und Kriegswesen.

Der Monarch hatte sich durch die Verfassungsgewährung selbst gebunden, und dies erwies sich als nicht revidierbar. Dies zeigte sich allein daran, dass in allen Verfassungen das bisher ungeteilte Vermögen in einen fürstlichen Hausschatz und einen Staatsschatz geteilt wurde. Dem Monarchen wurde in einer „Zivilliste“ ein jährliches Deputat zugewiesen. Auch die Gesetzgebung, bisher ein unangefochtenes Reservatrecht des Monarchen, übte der Fürst fortan mit einem Landtag gemeinsam aus.²⁶

Die Zusammensetzung der Repräsentativversammlungen sowie die einzelnen Befugnisse der Landtage waren in den drei Mittelstaaten unterschiedlich geregelt.²⁷ So wurden nach 1831/33 in Sachsen und Hannover Zweikammersysteme installiert, während sich Kurhessen als größter deutscher Mittelstaat für ein Einkammersystem entschied. Eine solche gemeinsame Versammlung von Adeligen, Bürgern und Bauern wurde zwar auch in Hannover und Sachsen diskutiert, dort aber schließlich nicht eingeführt. Die Versammlungen selbst tagten periodisch und öffentlich. Die Abgeordneten besaßen ein freies Mandat und traten im Plenum sowie in speziellen Ausschüssen zusammen. Es gab zwar ungefähre politische Richtungen wie gouvernementale, gemäßigt liberale und entschieden liberale Abgeordnete, aber es existierten noch keine Fraktionen oder Parteien, sondern allenfalls Vorformen.²⁸

25 Ernst Rudolf Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. 3: Bismarck und das Reich. Stuttgart u.a. 1963, S. 13-16.

26 Grundsätzlich dazu Dieter Grimm: Deutsche Verfassungsgeschichte, Frankfurt a.M. 1988.

27 Eine erste zusammenfassende Parlamentsgeschichte eines deutschen Mittelstaates der zweiten Verfassungswelle bieten: Uwe Israel/Josef Matzerath: Geschichte der sächsischen Landtage. Ostfildern 2019. Untersuchungen partieller Art: Grothe: Verfassungsgebung (wie Anm. 1); Karlheinz Kolb/Jürgen Teiwes: Beiträge zur politischen Sozial- und Rechtsgeschichte der Hannoverischen Ständeversammlung von 1814-1833 und 1837-1849. Hildesheim 1977; Elke Böckstiegel: Volksrepräsentation in Sachsen. Zur Entwicklung der Repräsentation des sächsischen Volkes von 1789 bis 1850. München 1998, S. 69-140.

28 Grothe: Verfassungsgebung (wie Anm. 1), S. 397-425; Helmut Kramer: Fraktionsbindungen in den deutschen Volksvertretungen 1819-1849. Berlin 1968; Gerhard A. Ritter: Die

In allen drei Landtagen in Kassel, Dresden und Hannover waren die liberalen Abgeordneten zwar stark vertreten, besaßen aber eher selten eine absolute parlamentarische Mehrheit. Dennoch wirkten die Landtage als eine Art Gegenkraft zur Regierung, weil sie in der Legislative mitentschieden, indem sie Gesetze diskutierten und teilweise abänderten. Neben den Befugnissen des Landtags bildeten die Rechte und Pflichten der Staatsbürger einen weiteren Hauptbestandteil der Verfassungen der 1830er Jahre. So wurde der Erwerb oder Verlust des Staatsbürgerrechts rechtlich geregelt. Meinungs- und Pressefreiheit waren ebenso Begrenzungen unterworfen wie das Vereinigungs- und Versammlungsrecht. Vergleichsweise wenig begrenzt war dagegen die Auswanderungsfreiheit. Im Gegenzug gewährten die Verfassungen Gleichheitsgarantien bei den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten, wie der Steuer- und Militärdienstpflicht oder dem Zugang zu öffentlichen Ämtern.²⁹

In den konstitutionellen Verfassungen der 1830er Jahre war die Ausgestaltung des aktiven und passiven Wahlrechts besonders umstritten. Die Liberalen traten für ein eingeschränktes und indirektes Männerwahlrecht ein. Sie waren der Meinung, dass Besitz politische Unabhängigkeit und Bildung politische Urteilsfähigkeit ermögliche und beides zu einer Wahlfähigkeit qualifiziere. Die ökonomischen und sozialen Stufen der Wahlbeschränkung waren je nach Staat sehr unterschiedlich. Fast überall gab es Wahlsysteme mit Wahlmännern. Die Ablehnung des allgemeinen (und direkten) Wahlrechts teilten die Liberalen mit den Konservativen, und hier unterschieden sie sich deutlich von der erst entstehenden demokratischen Bewegung, deren Ziel ein allgemeines Wahlrecht war.³⁰

Bereits in den Zeiten der altständisch strukturierten Ständeversammlungen hatten in den mitteldeutschen Staaten Wahlen stattgefunden. So gab es bei den Landtagen in Hannover 1814, in Kurhessen 1815/16 und in Sachsen

deutschen Parteien 1830-1914. Parteien und Gesellschaft im konstitutionellen Regierungssystem. Göttingen 1985; Thomas Nipperdey: Die Organisation der deutschen Parteien vor 1918, Düsseldorf 1961; Hellmut Seier: Das kurhessische Parteiensystem. Zu Vorgeschichte und Entstehung politischer Strömungen 1770-1866. In: Walter Heinemeyer (Hrsg.): Hundert Jahre Historische Kommission für Hessen. 1897-1997. Festgabe. Marburg 1997, S. 769-806.

- 29 Hartwig Brandt: Urrechte und Bürgerrechte im politischen System vor 1848. In: Günther Birtsch (Hrsg.): Grund- und Freiheitsrechte im Wandel von Gesellschaft und Geschichte. Göttingen 1981, S. 460-482; Judith Hilker: Grundrechte im deutschen Frühkonstitutionalismus. Berlin 2005; Rainer Wahl: Rechtliche Wirkungen und Funktionen der Grundrechte im deutschen Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts. In: Ernst-Wolfgang Böckenförde (Hrsg.): Moderne deutsche Verfassungsgeschichte 1815-1914, 2. Aufl. Königstein im Taunus 1981, S. 346-372.
- 30 Als Überblick: Peter Michael Ehrle: Volksvertretung im Vormärz. Studien zur Zusammensetzung, Wahl und Funktion der deutschen Landtage im Spannungsfeld zwischen monarchischem Prinzip und ständischer Repräsentation, 2 Tle. Frankfurt a.M. u.a. 1979.

1817 Abstimmungen, die nach den drei Kurien des geistlichen und weltlichen Adels sowie der Städte getrennt abgehalten wurden.³¹ Die Zulassung zu den Wahlen änderte sich durch die konstitutionellen Verfassungen nachhaltig. Nun erst setzte sich ein modernes Verständnis von Repräsentation durch, indem der Gewählte mit einem freien Mandat die Interessen der Allgemeinheit vertrat; damit war der Abschied vom imperativen Mandat vollzogen. Bereits in den Konstitutionen selbst wurden in den Abschnitten über die Wahl und Zusammensetzung der Landtage Kriterien genannt. Dabei unterschieden sich die Zweikammersysteme in Hannover und Sachsen von dem Einkammerparlament Kurhessens grundsätzlich. In Kassel saßen Prinzen und Bauern, Rittergutsbesitzer und Bürgermeister, Universitätsprofessoren und Anwälte nebeneinander in einem einzigen Saal. Der Einkammerlandtag hatte in Kassel 53 Abgeordnete, in Hannovers Zweiter Kammer tagten 85 und in Sachsens Abgeordnetenhaus 75 Deputierte.

Die kurz nach der Verfassung in Kraft tretenden Wahlgesetze konkretisierten die Grundsätze aus den Verfassungsurkunden und legten vor allem die Details des Wahlverfahrens fest. Es handelte sich um Ausführungsbestimmungen, die man, weil sie in der Verfassung angekündigt waren und manchmal sogar als deren Teil galten, auch als sogenannte organische Gesetze bezeichnete.³² Das kurhessische Wahlgesetz vom 16. Februar 1831 erschien nur gut einen Monat nach der Verfassung, wurde noch vom konstituierenden Landtag verabschiedet und zählte damit zu den ersten konstitutionellen Gesetzen Kurhessens überhaupt.³³

In den Kammern in Kurhessen, Sachsen und Hannover verfügten persönliche Mitglieder über sogenannte Virilstimmen, außerdem besaßen bestimmte Körperschaften und Institutionen Kuriatstimmen. Dabei handelte es sich um Mitglieder der fürstlichen Häuser, Angehörige der Ritterschaften, der Universitäten, der Kirchen und Stifter. Neben diesen altständischen Repräsentanten gab es aber auch die Vertreter von Bürgern und Bauern, die zum Teil sogar ohne Zensusschranken wählbar waren. In Kurhessen traf dies für

31 Volker Fischer: Stadt und Bürgertum in Kurhessen. Kommunalreform und Wandel der städtischen Gesellschaft 1814-1848. Kassel 2000, S. 133 f.; Manfred Bullik: Staat und Gesellschaft im hessischen Vormärz. Wahlrecht, Wahlen und öffentliche Meinung in Kurhessen 1830-1848. Köln/Wien 1972.

32 Ewald Grothe: Zwischen Vision und Revision. Parlament und Verfassung im Kurfürstentum Hessen 1831-1866. In: Anna Gianna Manca/Luigi Lacchè (Hrsg.): Parlamento e Costituzione nei sistemi costituzionali europei ottocenteschi / Parlament und Verfassung in den konstitutionellen Verfassungssystemen Europas. Bologna u.a. 2003, S. 213-236, hier S. 219-223.

33 Hellmut Seier: Wahlrecht und Wahlen in Kurhessen 1807-1866. Grundzüge und Forschungsstand. In: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 51 (2001), S. 103-147, hier S. 115-123; Bullik: Staat (wie Anm. 31); Grothe: Verfassungsgebung (wie Anm. 1), S. 338-353.

die Hälfte der Stadt- und Landdeputierten, mithin für rund ein Drittel des Landtags zu.

Die Wahlen zu den konstitutionellen Ständeversammlungen waren nicht allgemein, nicht direkt, nicht gleich und häufig öffentlich. Es galt ein eingeschränktes Männerwahlrecht, das sich an einem Zensus von Einkommen und Eigentum orientierte. Ausgeschlossen waren zudem strafrechtlich Belangte, Schuldner im Konkursverfahren, Schutzbefohlene sowie Erwachsene unter 25 bzw. unter dreißig Jahren. Die Regelungen in Hannover, Kurhessen und Sachsen variierten etwas, waren sich aber recht ähnlich. Grundsätzlich wurde ein Großteil der Abgeordneten indirekt, d.h. über Wahlmänner, gewählt. Für die Urwahl waren immerhin etwa 15 Prozent der Bevölkerung zugelassen und somit ein Vielfaches der Wahlberechtigten in England oder Frankreich. Allerdings schwankte die tatsächliche Wahlbeteiligung sehr stark, zum Teil zwischen zehn und über achtzig Prozent der Wahlberechtigten – dies hing sowohl vom Zeitpunkt als auch vom Ort der Wahl ab. Die Durchführung der Wahlen war zwar gesetzlich reglementiert, dennoch bestanden viele Einflussmöglichkeiten und nicht selten gab es Manipulationsversuche.³⁴ So wurden Wahlmänner mit Alkohol betäubt, Wahlurnen beschädigt, Wahlscheine gefälscht oder es wurde offen gewählt. Schließlich griffen die Regierungen nach erfolgter Wahlentscheidung ein. Denn nicht jeder Gewählte erhielt tatsächlich eine Zulassung zum Landtag, immer wieder kam es zu längeren Auseinandersetzungen über die Wählbarkeit und die Zulassung von Staatsdienern als Abgeordnete. Hier sorgte die Verweigerung der erforderlichen Urlaubsgenehmigung, z.B. im Fall des liberalen Marburger Staatsrechtlers Sylvester Jordan,³⁵ für erhebliches Aufsehen. Der Vorgang der Wahl forderte Wähler und Gewählte, aber auch die Wahlaufsicht der Behörden. Die Wahlen erhielten eine erhebliche öffentliche Aufmerksamkeit, zogen eine begleitende Publizistik nach sich und führten damit zu einer Politisierung breiter Bevölkerungskreise.³⁶ Diese reichte bis hinein in die umfangreiche Schicht der von der Wahl Ausgeschlossenen.

Ziel der liberalen Bewegung war die Ausweitung der in der Verfassung gewährten Grund- und Freiheitsrechte sowie der Befugnisse des Landtags. Die Ausgestaltung der Parlamentsrechte stellte eine zentrale Forderung und Errungenschaft der Liberalen dar. Der Liberalismus strebte nach politischem Fortschritt, er zielte auf Erweiterung der politischen Partizipation. Was ihm

34 Ewald Grothe/Hellmut Seier (Bearb.): Akten und Briefe aus den Anfängen der kurhessischen Verfassungszeit 1830-1837. Hrsg. u. eingeleitet v. Hellmut Seier. Marburg 1992, S. 323-325 (Polizeibericht über Wahlbeeinflussung auf dem Lande in Kurhessen, 21.8.1836).

35 Grothe: Verfassungsgebung (wie Anm. 1), S. 228-241. Vgl. auch allgemein: Friedrich Gackenholz: Die Vertretung der Universitäten auf den Landtagen des Vormärz. Insbesondere dargestellt am Beispiel der Universität Freiburg i.Br. Karlsruhe 1974.

36 Grothe: Verfassungsgebung (wie Anm. 1), S. 338-353.

dagegen fremd anmutete, war der Gedanke demokratischer Gleichheit. Deswegen gab es ein gestuftes Zensuswahlrecht und auch eine ständisch begrenzte Wirtschaftsfreiheit.

Ähnlich sind sich die drei Verfassungen Kurhessens, Sachsens und Hannovers auch im Hinblick auf das Steuerbewilligungs- und Budgetrecht, einem Kernstück des frühen Konstitutionalismus, das seinen Ursprung in altständischen Mitspracherechten hatte.³⁷ Außergewöhnlich im Vergleich mit Sachsen und Hannover war das Recht des kurhessischen Landtags, die Gesetzesinitiative zu ergreifen. Auch im Bereich der Sicherung der Verfassung ging das Kurfürstentum Hessen einen Sonderweg. Denn hier gab es nicht nur den auch in anderen Staaten gültigen Verfassungseid verschiedener Bevölkerungsgruppen, sondern, über die bloße Befugnis hinausgehend, sogar die Pflicht zur Anklage verfassungsbrüchiger Minister vor einem eigens dafür eingesetzten Staatsgerichtshof.³⁸ Insofern war die kurhessische Verfassung von 1831 tatsächlich die radikalste unter den Vormärzverfassungen.³⁹ Bereits im Oktober 1831 kam es über die verfassungswidrige Offiziersernennung zu einer Drohung des Kasseler Landtags mit einer Ministeranklage. Erst als daraufhin der Kurprinz als neu eingesetzter Mitregent den Kriegsminister entließ, verzichtete man auf diesen Schritt.⁴⁰

Nur in einer relativ kurzen Übergangsphase agierten die ersten konstitutionellen Landtage in Sachsen und Kurhessen gemeinsam mit den reformbereiten Regierungen. Dann trennte sich nach 1832/33 zunehmend die reformbürokratisch-gemäßigte Richtung in der Exekutive von den vehement auf Verwirklichung von Freiheitsrechten drängenden Liberalen im Landtag. Nun entwickelte sich ein schiefer Dualismus, der zu einem Ungleichgewicht der Machtverhältnisse und einem System der „hinkenden Gewaltenteilung“⁴¹ zwischen Regierung und Parlament führte. Aufgrund des sehr weit ausgebauten Verfassungsschutzes entwickelten sich im Kurfürstentum Hessen während der 1830er Jahre heftige Verfassungskonflikte. Der konservative In-

37 Karl Heinrich Friauf: Der Staatshaushaltsplan im Spannungsfeld zwischen Parlament und Regierung. Bd. 1: Verfassungsgeschichtliche Untersuchungen über den Haushaltsplan im deutschen Frühkonstitutionalismus mit einer kritischen Übersicht über die Entwicklung der budgetrechtlichen Dogmatik in Deutschland. Bad Homburg u.a. 1968; Reinhard Mußgnug: Der Haushaltsplan als Gesetz. Göttingen 1976.

38 Petra Popp: Ministerverantwortlichkeit und Ministeranklage im Spannungsfeld von Verfassungsgebung und Verfassungswirklichkeit. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Kurfürstentums Hessen. Münster 1996.

39 Ernst Rudolf Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. 2: Der Kampf um Einheit und Freiheit 1830 bis 1850, Stuttgart 1960, S. 68.

40 Grothe/Seier: Akten und Briefe (wie Anm. 33), S. 157-159 (Schreiben des hessischen Landtagskommissars über drohende Ministeranklage wegen fehlender Gegenzeichnung des Kriegsministers, 11.10.1831). Grothe: Verfassungsgebung (wie Anm. 1), S. 139-147.

41 Hartwig Brandt: Landständische Repräsentation im deutschen Vormärz. Neuwied/Berlin 1968, S. 45 f.

nen- und Justizminister Ludwig Hassenpflug befand sich dabei im Zentrum der Kritik der Liberalen im Landtag.⁴² Gleich dreimal zitierte ihn die von liberalen Politikern wie Burkhard Wilhelm Pfeiffer und Carl Wilhelm Wippermann angeführte liberale Landtagsmehrheit zwischen 1833 und 1837 in Ministeranklageverfahren vor das zuständige Kasseler Oberappellationsgericht, das als Staatsgerichtshof tagte. Aber der streng konservativ eingestellte Jurist gewann am Ende sämtliche Prozesse. Seine Entlassung 1837 war nicht etwa eine Folge dieses Verfassungskonflikts, sondern erfolgte aufgrund eines persönlichen Konflikts mit dem Landesherrn.⁴³

Nur wenige Wochen, nachdem Hassenpflug in Kurhessen als Minister gehen musste, entzündete sich im benachbarten Königreich Hannover gleichfalls ein spektakulärer Verfassungskonflikt.⁴⁴ Im Unterschied zum kurhessischen Fall handelte es sich nicht um Differenzen in der Auslegung der Verfassung, sondern in Hannover hob der neu auf den Thron gekommene König Ernst August die Konstitution von 1833 als Ganzes auf. Mit der Behauptung, er habe es weder beeidigt noch genehmigt, setzte er das Grundgesetz außer Kraft und verfügte die Wiedergeltung der früheren Verfassung von 1819. Als sieben Göttinger Professoren unter der Führung des Historikers Friedrich Christoph Dahlmann gegen die Entbindung von ihrem Verfassungseid Protest einlegten, wurden sie entlassen und drei von ihnen wegen Verbreitung eines Protestschreibens zusätzlich des Landes verwiesen. Der Fall der „Göttinger Sieben“ erregte deutschlandweit Aufsehen bei den Zeitgenossen und avancierte für die Nachlebenden bis heute zum Paradestück für Zivilcourage gegen monarchische Willkür. In ganz Deutschland bildeten sich Göttinger Hilfsvereine. Der neu einberufene Landtag forderte die Deutsche Bundesversammlung zum Durchgreifen gegen den verfassungsbrüchigen Monarchen auf. Doch auf Betreiben Österreichs wies der Bundestag im September 1839 sämtliche entsprechenden Anträge zurück.⁴⁵ Am 6. August 1840 wurde im Königreich Hannover eine deutlich weniger liberale Verfassung eingeführt.⁴⁶ Dennoch kehrte man nicht zum Zustand von 1819 zurück. Die neue Konstitution war ein Kompromiss und zeigte, dass die Proteste gegen die Aufhebung des Grundgesetzes von 1833 nicht völlig erfolglos gewesen waren.

42 Rüdiger Ham: Ludwig Hassenpflug. Staatsmann und Jurist zwischen Revolution und Reaktion. Eine politische Biographie. Hamburg 2007.

43 Grothe: Verfassungsgebung (wie Anm. 1), S. 316-332.

44 Jörn Ipsen: Macht versus Recht. Der Hannoversche Verfassungskonflikt 1837-1840. München 2017; Miriam Saage-Maaß: Die Göttinger Sieben – demokratische Vorkämpfer oder nationale Helden? Zum Verhältnis von Geschichtsschreibung und Erinnerungskultur in der Rezeption des Hannoverschen Verfassungskonfliktes. Göttingen 2007. Umstritten wegen der negativen Deutung der protestierenden Professoren: Klaus von See: Die Göttinger Sieben. Kritik einer Legende. 3. Aufl. Göttingen 2000 (zuerst 1997).

45 Huber: Verfassungsgeschichte. Bd. 2 (wie Anm. 39), S. 106-115.

46 Huber: Dokumente (wie Anm. 17), S. 305-322 (Verfassung des Königreichs Hannover, 6.8.1840).

Mit Ausnahme des hannoverschen Grundgesetzes von 1833 blieben die Verfassungen der zweiten Konstitutionalisierungswelle bis zum Ausbruch der Revolution von 1848 in Geltung. Aber nach einer Phase des Verfassungsausbaus im ersten Jahrfünft und nachfolgenden Verfassungskonflikten in Kurhessen und Hannover folgte in den 1840er Jahren eine Zeit relativer verfassungspolitischer Ruhe.

III

Eine Darstellung des mitteldeutschen Konstitutionalismus der zweiten Verfassungswelle kann nur der erste Versuch eines verfassungshistorischen Vergleichs sein.⁴⁷ Da die Ausgangssituation in den einzelnen deutschen Bundesstaaten im Zeitalter von Restauration und Vormärz ähnlich war, gab es auch strukturelle Parallelen in ihrer Entwicklung. Der fast zeitgleiche Ausbruch von Unruhen im Herbst 1830, die Verhandlungen über eine Verfassung und deren Erlass zählten ebenso dazu wie die nachfolgenden Verfassungskonflikte. Einerseits gehörten Landtagsauflösungen, Zensur und Versammlungsverbote zum Arsenal der Maßnahmen von konservativ agierenden Regierungen gegen den aufkommenden Liberalismus und das aufstrebende Bürgertum. Andererseits wurde der Nachholbedarf an Reformen in den verschiedenen Einzelstaaten so deutlich spürbar, dass sich die Regierungen selbst zu einer oft konservativ, defensiv und nachholend modernisierend wirkenden Gesetzgebung veranlasst sahen.⁴⁸

Eine Bilanz des mitteldeutschen Konstitutionalismus der zweiten Verfassungswelle nach 1830 muss schließlich auch den Liberalismus in den einzelnen Staaten vergleichend in den Blick nehmen. Zum ersten stellte die liberale Bewegung in den drei betrachteten Staaten jeweils die maßgeblichen Verfassungsväter: den Staatsrechtler Sylvester Jordan aus Marburg für Kurhessen, den Historiker Friedrich Christoph Dahlmann aus Göttingen im Königreich Hannover sowie den Philosophen Wilhelm Traugott Krug und den Staatsrechtler Karl Heinrich Ludwig Pölitz aus Leipzig im Königreich Sach-

47 Ewald Grothe: Konstitutionalismus in Hessen vor 1848. Drei Wege zum Verfassungsstaat im Vormärz. Eine vergleichende Betrachtung. In: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 107 (2002), S. 245-262. Online unter: http://www.vhghessen.de/inhalt/zhg/ZHG_107/11_Grothe_Konstitutionalismus.pdf (abgerufen am 19.4.2020). Ansätze eines Vergleichs im sächsisch-thüringischen Kontext: Reiner Gross: Verfassungen deutscher Territorialstaaten zwischen 1816 und 1831. Ernestinische Staaten und Königreich Sachsen im Vergleich. In: Jürgen John (Hrsg.): Kleinstaaten und Kultur in Thüringen vom 16. bis 20. Jahrhundert. Weimar u.a. 1994, S. 395-406.

48 Der von Hans-Ulrich Wehler in den 1970er Jahren maßgeblich entwickelte Begriff der defensiven oder konservativen Modernisierung wurde für die kurhessische Gesetzgebung der 1830er Jahre empirisch belegt bei Grothe: Verfassungsgebung (wie Anm. 1), S. 425-483.

sen. Sodann erreichten zum zweiten die liberalen Mehrheiten in den konstituierenden Landtagen die Verankerung von Verfassungsrechten, hier ging es vor allem um Grundrechte und Gewaltenteilung. Schließlich sorgten zum dritten die Liberalen in den gewählten konstitutionellen Ständeversammlungen in Kassel, Hannover und Dresden für die Verfassungsausgestaltung, indem sie dort zahlreiche Gesetzesvorhaben verabschiedeten und vielfältige Reformen in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft auf den Weg brachten.

Kurzum: In den 1830er Jahren bildete der Liberalismus als Verfassungsbewegung und parlamentarische Gruppierung in den drei größeren Mittelstaaten des Deutschen Bundes eine politische Kraft, welche die Verfassunggebung nachhaltig in ihrem Sinne beeinflusste und als politisches und publizistisches Gegengewicht zu den konservativen Politikern in Regierungen und Landtagen agierte.

Die Liberalen in der Weimarer Nationalversammlung und die Entstehung der Reichsverfassung von 1919

I.

Zu Bedeutung und Umriss: Im Gegensatz zur These über den steten Niedergang des Liberalismus ab Ende des 19. Jahrhunderts¹ ist zunächst einmal ein durchaus überraschender liberaler Höhepunkt für 1918/19 zu vermelden. Er besteht nicht nur darin, dass der frisch gegründeten Deutschen Demokratischen Partei (DDP) alsbald an die 900.000 Mitglieder angehören,² sondern verfassungsbezüglich zugleich darin, dass sie aus ihren Mitgliedern mit Hugo Preuß den Verfassungsminister stellt und mit Conrad Haußmann ebenso den Vorsitzenden des für die Weimarer Nationalversammlung hochwichtigen Verfassungsausschusses. Das war für die DDP als drittstärkste Partei unter parlamentarischen Vorzeichen übergewichtig, aber erklärlich. Hatte doch der SPD-Vorsitzende Friedrich Ebert für seine Partei, die die stärkste Fraktion stellte, wegen verfassungsrechtlicher Inkompetenz auf beides verzichtet.³ Dass die DDP dadurch eine einmalige Einflusschance erhielt, ist stärker als bislang geschehen zu sehen.

Freilich ist schon hier auf die Überfülle liberaler Verfassungsvorstellungen aufmerksam zu machen. Daraus folgende Geschlossenheitsmängel zeigen neben den Eierschalen eines noch honoratiorenbestimmten Liberalismus⁴ vor allem auch ein ausgeprägt pluralitäres Ideenspektrum unter den DDP-Mitgliedern, wobei hier zunächst konkret nur Max Weber mit seinem bürgerlichen Bellizismus gegenüber der letztlich passiven Widerstands Idee von Rathenau angeführt sei.⁵

1 Dazu zuletzt eingehend referierend Andrea Kramp: Georg Gothein (1857-1940). Aufstieg und Niedergang des deutschen Liberalismus. Düsseldorf 2018, S. 4 ff.

2 Näheres, auch zur späteren Abwärtsentwicklung, bei Lothar Albertin/Konstanze Wegner (Bearb.): Linkliberalismus in der Weimarer Republik. Die Führungsgremien der Deutschen Demokratischen Partei. Düsseldorf 1980, S. XXXV.

3 Genauer Detlef Lehnert: Ein „obskurer“ Weimarer Verfassungsvater? Oder: Wie Hugo Preuß seinen Auftrag bekam und ihn nutzte. In: ZParl 43 (2012), S. 901-914, hier S. 901.

4 Dazu näher Kramp: Gothein (wie Anm. 1), S. 177 ff.

5 Nähere Nachweise bei Jörg-Detlef Kühne: Die Entstehung der Weimarer Reichsverfassung. Grundlagen und anfängliche Geltung. Düsseldorf 2018, S. 36 mit Fn. 222; dabei datiert die vorstehend belegte Auffassung Rathenaus, der kurz vor Kriegsende noch für eine Levée en masse war (vgl. Vossische Zeitung 512 v. 7.10.1918, S. 1) vom Mai 1919.

Im Folgenden wird vornehmlich auf das verfassungsrelevante Verhalten der DDP-Fraktion geblickt. Zwar haben namentlich Lothar Albertin und Ernst Portner diese parlamentarische Subebene bereits punktuell berücksichtigt,⁶ doch fehlt bislang ihre kontinuierliche Erfassung. Anders als die SPD-Fraktionsprotokolle aus der Weimarer Nationalversammlung, die zu vier Fünfteln überliefert und seit langem ediert sind, gilt für die DDP-Fraktion: verschollen – eine Aussage, die sich nur geringfügig vom definitiven Verlust der Zentrumsprotokolle unterscheidet.⁷ Erfreulicherweise hat sich indessen im Zuge eigener Recherchen zur Entstehung der Weimarer Verfassung so viel an einschlägigen Quellen im In- wie Ausland auffinden lassen, dass gute Chancen für eine Edition rekonstruierter DDP-Protokolle bestehen. Damit sind vorstandsautorisierte Fraktionsprotokolle gemeint sowie zusätzlich lückenschließende Berichte von Fraktionsmitgliedern, Pressemeldungen u. Ä. Das verfassungsrelevante Innenleben einer neben der SPD weiteren Weimarer Koalitionsfraktion kann dadurch dem „Dunkelkammerstatus“ entzogen und mithin ein noch jüngst von Christoph Gusy⁸ geäußertes Desiderat behoben werden.

In der Sache ist dies deswegen von Bedeutung, weil die Protokolle samt Ergänzungsüberlieferungen einen Blick in einen weiteren Maschinenraum der ersten parlamentarischen Demokratie auf deutschem Boden erlauben, und zwar genauer in das Frühstadium einer noch einzuübenden Staats- wie Regierungsform. Es kommt hinzu, dass sich die DDP zwar nicht allein, aber seinerzeit doch mit auffälliger Nachdrücklichkeit als Verfassungspartei bezeichnet hat.⁹ Hinsichtlich des damaligen Liberalismus unterscheidet sie sich damit elementar von der kleineren rechtsliberalen Fraktion der Deutschen Volkspartei (DVP). Denn Letztere stimmte doch gegen die Verfassung und namentlich gegen deren Parlamentarismus wie deren Grundrechte sowie vor allem aufgrund von Monarchie-Nostalgie gegen die Inthronisierung der Republik. Es kam ein Vorwurf hinzu, in dem der Keim für alsbald von der ex-

6 Vgl. Lothar Albertin: Liberalismus und Demokratie am Anfang der Weimarer Republik. Düsseldorf 1972, S. 271, 284 f., 294 u. passim. Ernst Portner: Die Verfassungspolitik der Liberalen – 1919. Bonn 1973, S. 42 Fn. 41, 46 Fn. 57, 47 Fn. 70 u. passim.

7 In der genannten Reihenfolge Heinrich Potthoff/Hermann Weber (Bearb.): Die SPD-Fraktion in der Nationalversammlung 1919-1920. Düsseldorf 1986, S. LIII, wonach ein letztes Protokollheft nach dem 9.2.1920 nicht auffindbar ist. Zu den DDP-Protokollen nur Volker Stalman (Bearb.): Linksliberalismus in Preußen. 1. Halbd. Düsseldorf 2009, S. CIX. Zu den Zentrums-Protokollen Rudolf Morsey: Die deutsche Zentrumspartei 1917-1933. Düsseldorf 1966, S. 20 f.

8 Christoph Gusy: Besprechung der Monographie Kühne: Entstehung (wie Fn. 5). In: Juristenzeitung 2018, S. 1152 f., hier S. 1153. Das von ihm bezeichnete Desiderat besteht nach wie vor, d. h. auch im Blick auf die zur Weimarer Zentenarfeier erschienenen Literatur. Demnächst will der Verfasser eine Protokoll-Edition vorlegen, die eine Rekonstruktion im Wege einer Zusammenstellung aus verschiedensten Überlieferungen bieten soll.

9 Näheres bei Kühne: Entstehung (wie Anm. 5), S. 29 mit Fn. 171.

tremen Rechten übernommene Diffamierungen stecken sollte: Das von dem DVP-Vorsitzenden Gustav Stresemann¹⁰ auch hinsichtlich der Verfassungsgestaltung als Illusionspolitik kritisierte zu optimistische Hoffen der Weimarer Koalition auf alliiertes Entgegenkommen. Ein näheres Eingehen auf die DVP-Fraktion wird deshalb im Weiteren vernachlässigt, wobei freilich nicht übergangen sei, dass ihr mit den Professoren-Abgeordneten Alexander Graf zu Dohna-Schlodien und Wilhelm Kahl Rechtsstaatsverfechter angehörten, die später allen NS-Avancen gegenüber entschieden widerständig blieben.¹¹

Unter zunächst formalem Aspekt liegen nach bisherigem Recherchestand für die ca. 100 Tage mit nachweislichen Fraktionssitzungen zu ca. sechzig Prozent echte Fraktionsprotokolle vor, während sich der Rest auf sonstige einschlägige Überlieferungen verteilt. Da die Fraktionssatzung allein – auch wenn faktisch meist mehr geboten werden sollte – nur zur Beschlussprotokollierung verpflichtete,¹² ist es zu begrüßen, dass vor allem von den Fraktionsvorstandsmitgliedern Friedrich Payer, Carl Wilhelm Petersen und Erich Koch-Weser als Juristen mit unzweifelhaft hochgradig parlaments- wie verfassungsrechtlichem Sachverstand persönliche Zusatzaufzeichnungen über das Fraktionsgeschehen vorliegen.¹³ Dass dazu weitere Berichte von Fraktionsmitgliedern mit völlig konträren Auffassungen überliefert sind wie etwa von Haußmann und Erkelenz in der Frage des Für oder Wider von Versailles,¹⁴ bietet natürlich einen besonderen Reiz.

Dabei gibt das Stichwort „Versailles“ zugleich Anlass, die hiesige Zuspitzung auf die Entstehung der Weimarer Verfassung nochmals zu unterstreichen. Es geht um einschlägige Fraktionssitzungen bis zur Verabschiedung der formellen Weimarer Reichsverfassung (WRV) am 31. Juli 1919.¹⁵ Darüber hinaus ist freilich auch die materielle Verfassung nicht zu vernachlässigen, d. h. die Verfassungs-Ingang- oder Umsetzung durch zwingend notwendige Ausführungsgesetze. So klar das heute aus staatsrechtlicher Sicht ist,

- 10 S. ders. vor dem Zentralaussschuß der DVP am 12./13.4.1919. In: Eberhard Kolb/Ludwig Richter (Bearb.): *Nationalliberalismus in der Weimarer Republik*. Düsseldorf 1999, S. 83.
- 11 Zu den beiden Abgeordneten näher Kühne: Entstehung (wie Anm. 5), S. 838, 812 f, wobei der 1932 verstorbene Kahl seine Partei vor jeder Zusammenarbeit mit der NSDAP warnte.
- 12 Gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 der DDP-Fraktionssatzung v. 26.2.1919. In: Nachlass (Nl.) Conrad Haußmann. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Sig. Q1/2 Bü (= Büschel) 25.
- 13 In der genannten Reihenfolge: Nl. Friedrich Payer, in: Bundesarchiv (BArch) N 2020/12, 47; Nl. Carl Petersen, in: Staatsarchiv Hamburg, Sig. 622-1/80 L 62; Nl. Erich Koch-Weser, in: BArch N 2012/16.
- 14 Siehe Nl. Haußmann (wie Anm. 12), Bü 59; Nl. Anton Erkelenz, in: BArch N 1072/74, Bl. 117 ff (18.–24.6.1919).
- 15 Dazu Verhandlungen des Deutschen Reichstags bzw. der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung (VRT), Bd. 329, S. 2193 (71. Sitz.), ebd. namentliche Abstimmung S. 2197 ff.

war das damals durchaus noch nicht.¹⁶ Zu nennen sind: organisatorische Gesetze zur Präsidenten- und Reichstagswahl sowie über den Staatsgerichtshof als Verfassungsgericht wie auch zum Ausbau des grundrechtlich vorstrukturierten Sozialstaats mit seinen Steuergerechtigkeits-, Arbeitsrechts- und Räteorganisationsvorgaben. Dass sich dabei als weitere Dimension auch die Ausführung des der Verfassung (Art. 178 Abs. 2 WRV) übergeordneten Versailler Vertrages angeboten hätte, sei hier nur am Rande erwähnt.

Jedenfalls waren die Terminvorgaben für das Ende der Nationalversammlung und mithin die Wahl des 1. Reichstages schon wegen der übrigen Umsetzungsaufgaben viel zu knapp bemessen. Während die der DDP nahestehende „Frankfurter Zeitung“ Anfang Juli einen Neuwahltermin für Januar 1920 voraussah, brachte Conrad Haußmann (DDP) als Vorsitzender des Verfassungsausschusses, dem jetzt die Vorbereitung wesentlicher Ausführungsgesetze oblag, Ende September in der Fraktion schon den 14. Dezember 1919 ins Spiel.¹⁷ Und der zwischenzeitlich zurückgetretene, ab Oktober aber wieder als Fraktionsvorsitzender amtierende Payer sprach Anfang 1920 sogar davon, dass der Nationalversammlung der Rechtsboden für ihre weitere Tätigkeit fehle, womit dieser Fraktionspatriarch ein zu enges, weil nur formelles Verfassungsverständnis zeigte. Die bereits bemerkte DDP-Selbsteinschätzung als Verfassungspartei wurde dadurch zwar beeinträchtigt, nicht aber aufgehoben. Denn die Fraktionsmehrheit sollte sich demgegenüber noch Anfang März 1920 für Wahlen im Herbst statt im Frühjahr 1920 erklären, übrigens nicht anders als die weiteren Regierungsfractionen.¹⁸ Es gehörte zu den Folgen des wenig späteren Kapp-Putsches, dass es dann zum Zugeständnis an die Morgenluft witternde Opposition kommen sollte, die Wahl auf den 6. Juni vorzuziehen.

Über die aufgezeigten terminlich-verfahrensmäßigen Divergenzen hinaus zeigten sich etliche weitere Mängel in der Geschlossenheit des politischen Liberalismus. Neben der schon bemerkten Distanzwahrung des Kerns der Nationalliberalen resp. der DVP galt dies zugleich im Blick auf etliche Flügel bzw. Fraktionen innerhalb der DDP-Fraktion. Dafür sind mehrere Grundgegebenheiten anzuführen, die der nachmalige Reichsgeschäftsführer der

16 So plädierten Haußmann wie Payer geraume Zeit für die Wahl des 1. Reichstages schon Ende 1919, während Koch-Weser die Legislaturperiode erst mit Ablauf des Jahres 1921 beenden sehen wollte, Hagen Schulze (Bearb.): *Das Kabinett Scheidemann*. 13. Febr. – 20. Juni 1919. Boppard 1971, S. 392 (29.5.1919). Ähnlich der führende Zentrums-Abgeordnete Richard Müller (Fulda), vgl. Kühne: *Entstehung* (wie Anm. 5), S. 839.

17 In der genannten Reihenfolge Artikel „Von der Nationalversammlung. Geschäftslage“. In: *Frankfurter Zeitung* 481 v. 2.7.1919, S. 2; Nl. Haußmann (wie Anm. 12), Bü 25 (28.9.1919).

18 Die Äußerung von Payer sowie die Haltung der weiteren Regierungsfractionen sind der Begründung des Antrags von Alfred Brodauf (DDP) vom 3.3.1920 entnommen, der sich im Nl. Hajo Holborn, Universitätsbibliothek Yale, Sig. MS 579/II Box 5 folder/Mappe 21A findet, vgl. ebd. S. 29, 60.

Partei Werner Stephan sowie Lothar Albertin und Ernst Portner detailliert ausgewiesen haben.¹⁹ Es handelte sich zum einen um Bruchlinien in der neu-gegründeten DDP, die durch die Herkunft ihrer Fraktionsmitglieder aus der nationalliberalen sowie der „fortschrittlichen“ Vorgängerpartei bestimmt waren. Daneben ging es um berufsbedingte Gruppenbildungen staatsorientierter Beamter, von Handwerkern, sozialliberalen Naumannianern und solchen mit Nähe zur Großfinanz, ohne dass für sie eine deutliche Integration fassbar wurde. Kommt hinzu, dass auch Spannungen zwischen einem vom Einzelnen ausgehenden und einem damals breit vertretenen etatistischen Liberalismus ‚von oben‘ zu bewältigen waren, der u. a. dazu führte, dass die Grundrechte entgegen anfänglichen Bestrebungen nicht an den Beginn der Weimarer Verfassung gestellt wurden.²⁰

Die Fraktion war auf diese Weise innerhalb der Nationalversammlung wohl – bei gleichzeitiger Gefahr der Selbstzerlegung bis hin zur Parteiabspaltung²¹ – am stärksten individualistisch bzw. verbands- oder gruppenindividualistisch-pluralitär.²² Bemerkenswerterweise war sie gegenüber den anderen bürgerlichen Fraktionen in Weimar die einzige, die praktisch problemlos Mitglieder jüdischen Glaubens oder Herkommens umfasste, und zwar über zehn Prozent.²³ In der Sache wollten Partei wie Fraktion sozial und national sein, stellten indessen eigentlich einhellig nur heraus, wogegen sie waren, nämlich weder sozialistisch noch nationalistisch zu sein. Es gelang nicht, zukunftsweisende Stoßkraft für ein wählerwirksames liberales Positivkonzept zu gewinnen.

II.

Innerfraktionelle Debatten mit Verfassungsrelevanz. Wichtigere Fraktionsdebatten zur Verfassungsarbeit gab es in mehrerlei Hinsicht: in Beziehung zur

- 19 In der genannten Reihenfolge Werner Stephan: *Aufstieg und Verfall des Linksliberalismus 1918-1933. Geschichte der Deutschen Demokratischen Partei.* Göttingen 1973, S. 50 ff.; Albertin: *Liberalismus* (wie Anm. 6), S. 145 f.; Portner: *Verfassungspolitik* (wie Anm. 6), S. 39 ff.
- 20 Dazu im Verfassungs-Ausschuss (VerfA) Koch-Weser, VRT 336, S. 370 (32. Sitzung, 28.5.1919): „Erst muß doch ein Staat da sein, ehe die Grundrechte geschützt werden können.“
- 21 Näher etwa Hermann Luppe: *Mein Leben* [1939]. Nürnberg 1977, S. 39, wonach dieser DDP-Abgeordnete damals mit der Gründung einer Demokratisch-Sozialen Partei liebäugelte.
- 22 Dazu Naumann, VRT 336, S. 180 (18. Sitzung, 31.3.1919), der im VerfA von Gruppenindividuen sprach.
- 23 Am genauesten Bruce B. Frye: *The German Democratic Party and the “Jewish Problem” in the Weimar Republic.* In: Leo Baeck Institute. *Yearbook* 21 (1976), S. 143-172, hier S. 149 mit Fn. 30.

Gesamtpartei, zur Reichsregierung, zum Plenum der Nationalversammlung sowie hinsichtlich der Ausschussebene namentlich zum Verfassungsausschuss – dies in stets wechselseitiger Richtung. So ging es im Verhältnis der Fraktion zu diesem Ausschuss grundsätzlich um eine Skala zwischen Steuerung und abschiebender Delegation.²⁴ Doch kommt es wie auch bei den anderen Regierungsfraktionen im Ganzen nur in wenigen Fällen zu konkreten Vorsteuerungen der Fraktion.²⁵

Dabei war es schon personell beredt, wie schwer sich die Fraktion anfangs mit dem „Verfassungsminister“ Hugo Preuß tat. Wie bereits erwähnt, war dieser bekanntlich von Ebert schon im November 1918 entsprechend ernannt und mit der Ausarbeitung der regierungsseitigen Verfassungsvorlage betraut worden. Doch sollte seine Ernennung in der Fraktion weniger als liberale Riesenchance erkannt werden, denn wegen seiner sarkastischen Debattierfähigkeit durchaus auf Widerstand stoßen. Bezeichnend war die Empfehlung von Naumann, „ihm Knigges Umgang mit Menschen noch weiter zu Gemüte [zu] führen“.²⁶ Deshalb auch die fraktionsinterne Gegenkandidatur Koch-Wesers als Innenminister, dem gegenüber sich Preuß bezeichnenderweise nur mit „schwacher Mehrheit“²⁷ behauptete. Doch wollte man damit an diesen hochkompetenten Verfechter einer umfassenden Verfassungsneuschöpfung staatsrechtliche Fragen keineswegs vorbehaltlos delegieren. Das zeigte sich ebenso bei der erfolgreichen Aversion der preußischen Fraktionsmitglieder gegen seine höchst innovativen Neugliederungsvorstellungen²⁸ wie alsbald auch bei seiner Erläuterung der Regierungsvorlage insgesamt. Wird hierzu doch durchaus kritisch vermerkt, Preuß habe der Fraktion alle die Eier ins Nest gelegt, die er gern ausgebrütet haben wolle.²⁹

- 24 Siehe den Artikel „Das Unannehmbar der Demokraten“. In: Vossische Zeitung 280 v. 4.6.1919, S. 1, wonach die DDP-Fraktion die Haltung ihrer Mitglieder im VerfA während dessen erster Lesung der Verfassung in allen wesentlichen Punkten billigte. Zum ähnlichen Verhalten in der SPD-Fraktion vgl. Kühne: Entstehung (wie Anm. 5), S. 30.
- 25 Z. B. in der Frage der Reichsfarben, siehe Erich Dombrowski: Die Verfassungsvorlage in der Nationalversammlung. Die Reichsfarben. In: Berliner Tageblatt 297 v. 2.7.1919, S. 2, wonach die Fraktion gegen ihre Mitglieder im VerfA den Beibehalt von schwarz-weiß-rot verlangte, was sie letztlich aber nicht durchhielt, vgl. die namentliche Abstimmung in VRT 327, S. 1276 (45. Sitzung, 3.7.1919). Zur früheren Zersplitterung in dieser Frage Conrad Haußmann: Schlaglichter. Aufzeichnungen und Reichstagsbriefe. Frankfurt. a. M. 1924, S. 287 (6.6.1919), wonach die Fraktion zunächst mit 23:19 für schwarz-rot-gold gestimmt hatte und Payer (ebd., S. 288) danach letztlich die Abstimmung freigab.
- 26 So Naumann in der Fraktionssitzung v. 12.2.1919. In: NI Petersen (wie Anm. 13), Bl. 34.
- 27 So Koch-Weser, vgl. Günther Arns: Erich Koch-Wesers Aufzeichnungen v. 13. Febr. 1919. In: VfZ 17 (1969), S. 96-115, hier S. 112 f.
- 28 Zu den Gründen der Aversion Portner: Verfassungspolitik (wie Anm. 6), S. 93 ff. und zuletzt Michael Dreier: Der Preußische Neugliederungsplan von 1919 und sein Scheitern. In: Detlef Lehnert (Hrsg.): Hugo Preuß (1860-1925). Genealogie eines modernen Preußen. Köln u.a. 2011, S. 279-300, hier S. 284 ff.
- 29 So Erkelenz in der Fraktionssitzung v. 26.2.1919, vgl. NI Erkelenz (wie Anm. 14), Bl. 56.

Wie sehr sich die Fraktion in wichtigen Sachfragen aufsplitterte, zeigte sich etwa hinsichtlich der Grundrechte. Von maßgeblichen Mitgliedern, die zugleich im Verfassungsausschuss saßen, war Koch-Weser eher dagegen; sein Stöhnen: „Die Grundrechte ruinieren uns“ im Juli 1919 dürfte bekannt sein. Demgegenüber war Naumann dafür, propagierte aber im Wesentlichen einen volks- und staatsethischen Wertekanon, ohne Bedacht auf dessen rechtliche Durchsetzbarkeit zu nehmen. Der südwestdeutsche Haußmann hingegen, dessen erfolgreiche Leitung des Verfassungsausschusses alle Achtung verdient, ist für Grundrechte offen – mit ersichtlich durchschlagendem Verfassungserfolg. Der nicht fraktionszugehörige Preuß war als Regierungsvertreter für die Verfassung hinwiederum aus Zeitgründen grundrechtsskeptisch bis hin zur vorübergehenden Überlegung, die Verfassungsgebung zunächst nur auf den organisatorischen Teil zu beschränken.³⁰

Zu offener Ratlosigkeit der Fraktion kam es weiter in der emotional aufwühlenden Flaggenfrage. Für Schwarz-weiß-rot stimmen 19, für Schwarz-rot-gold 23. Trotz des Kompromissvorschlages, Schwarz-weiß-rot für Handel, Kolonien und Kriegsmarine beizubehalten, blieben die Positionen so verhärtet, dass man die Abstimmung schließlich freigab.³¹

Und zu letztlich faktischer Delegation kam es – übrigens ähnlich wie in der SPD-Fraktion – Anfang Juni. Danach fand die Haltung der DDP-Mitglieder im Verfassungsausschuss in allen wesentlichen Punkten die Billigung der Fraktion.³² Und mit gleicher Intention beschloss sie im Moment ihres Versaillies-bedingten Austritts aus der Regierungskoalition: „Die Verhandlungen betreffend Verfassung sollen möglichst weitergehen.“³³ Parlamentarisch darf es dabei wiederum überraschen, dass die verbliebenen Regierungsfractionen von SPD und Zentrum die personelle Hauptrolle der DDP unangetastet ließen. Denn Preuß amtierte nach seinem Versaillies-bedingten Ministerrücktritt auf Bitten Eberts weiter als Verfassungskommissar und ebenso blieb Haußmann als Vorsitzender des Verfassungsausschusses.

Betrachten wir weiter die Haltung der Fraktion gegenüber den Friedensbedingungen aus Versailles, der nicht nur nach Aussage von Beteiligten³⁴ si-

30 Zum Ganzen mit Zitatnachweis Kühne: Entstehung (wie Anm. 5), S. 60 f.; zur vorübergehenden Überlegung, Grundrechte zunächst zurückzustellen, Preuß, VRT 328, 1503 (54. Sitzung, 11.7.1919). Siehe auch Luppe: Leben (wie Anm. 21), S. 38, u. Portner: Verfassungspolitik (wie Anm. 6), S. 168.

31 Dazu Haußmann: Schlaglichter (wie Anm. 25), S. 287 f., siehe auch Portner: Verfassungspolitik (wie Anm. 6), S. 65 ff.

32 So in der Fraktion v. 3.6.1919 lt. Vossische Zeitung 280/1919 (wie Anm. 24).

33 So der Fraktionsbeschluss v. 22.6.1919 lt. Aufzeichnung Erkelenz, sein Nl. (wie Anm. 14), Bl. 148 f.

34 Dazu der Rückblick und Erlebnisbericht von Otto Nuschke: Der Kampf um den Frieden. In: Berliner Volks-Zeitung v. 1.1.1927 (Nr. 1), Erstes Beiblatt, Bl. 1 f., der die fünf Tage bis zur Annahme als „die furchtbarsten Tage von Weimar“ bezeichnet.

cherlich quälendsten Entscheidung der Nationalversammlung. Sie war insoweit hochgradig verfassungsrelevant, weil es hierbei begrifflich zugleich um Kernelemente des Staates ging. Denn sowohl das Staatsgebiet wie das Staatsvolk Weimars waren durch gebietliche Abtretungsforderungen einschließlich des Anschlussverbots für Österreich erheblich betroffen, und zwar, ohne den Kolonialverlust zu berücksichtigen, in Höhe von rund 25 Prozent.³⁵ Bei der DDP-Fraktion weiß man von deren strikter Ablehnung des Friedensvertrages, die auch zu ihrem Regierungsaustritt führen sollte. Wenig bekannt ist indessen die innerfraktionelle Erosion dieser Haltung. Die Ablehnung war anfangs noch einhellig. Dies führte auf der Berliner Protestsitzung der Nationalversammlung Mitte Mai dazu, dass in die Regierungserklärung Scheidemanns auf Druck der DDP das leidenschaftliche Wort „unannehmbar“ aufgenommen wurde.³⁶ Im Plenum ausgesprochen, führte es als fraglos dramatischer Zenit des DDP-Einflusses zu minutenlang brausendem Beifall, und zwar geschäftsordnungswidrig auch von den Tribünen, bei gleichzeitigem Erheben der Abgeordneten von ihren Sitzen.³⁷ Freilich konnte dies nur einen Moment lang die nüchterne Wirklichkeit der zunehmenden Pressuren der Alliierten einschließlich ihrer Verweigerung von Nahrungsmittelzufuhr und Kriegsgefangenenentlassung überdecken. So taten sich schon umgehend innerfraktionelle Risse auf. Warnte man doch bereits einen Tag nach dem Berliner Protest in der Fraktion: „Je länger verhandelt wird, umso schwieriger wird es, die Masse bei dem ‘Unannehmbar‘ zu halten.“³⁸

Anfang Juni hieß es deshalb schon mit leichter Abschwächung, die Fraktion verharre auf ihrem ablehnenden Stand mit ganz überwältigender Mehrheit, falls die Verhandlungen der deutschen Delegation mit den Alliierten nicht zu ganz grundlegenden Abänderungen führten.³⁹ Dabei ist freilich hinsichtlich der Abänderungskonkretion zu bemerken: Anders als im vom nachmaligen Kemal Atatürk initiierten frühen türkischen Nationalpakt, der 1920

35 Vgl. Kühne: Entstehung (wie Anm. 5), S. 36 mit Fn. 218, wobei auf den Kolonialverlust hier nicht näher eingegangen wird. Die auf den mitteleuropäischen Raum bezogenen 25 Prozent ergeben sich, wenn man darauf abstellt, dass das Deutschland von seinen ca. 540.000 qkm (Stand 1914) ca. 71.000 qkm abzugeben und zugleich auf den Zuwachs der 90.000 qkm Deutsch-Österreichs (noch ausschließlich Deutschböhmens und Südtirols) zu verzichten hatte.

36 Näher die Kabinettsitzung v. 12.5.1919 bei Schulze (wie Anm. 16), S. 314 f., Pkt. 4 mit Fn. 3 sowie Bericht über die DDP-Fraktionssitzung am 10.5.1919 bei Erkelenz (wie Anm. 14), Bl. 93 ff.

37 Vgl. VRT 327, S. 1084 (39. Sitzung v. 12.5.1919).

38 So in der Fraktionssitzung v. 13.5.1919 der Englandkenner und Verbandspolitiker Wilhelm Vershofen, vgl. NI Erkelenz (wie Anm. 14), Bl. 100.

39 Lt. Vossische Zeitung v. 4.6.1919 (wie Anm. 24).

zur Ablehnung des letzten Pariser Vorortvertrags von Sèvres⁴⁰ führen sollte, blieb eine entsprechende Festlegung hierzulande zu lange unkonturiert, und zwar sowohl in der Fraktion wie in der Nationalversammlung insgesamt. Entsprechende Anläufe⁴¹ kurz vor Ablauf des alliierten Annahme-Ultimatums am 23. Juni fanden keine Mehrheit und kamen zu spät.

Als sich Mitte Juli die Alliierten gegenüber den deutschen Gegenanschlägen im Wesentlichen unnachgiebig zeigten, mehrten sich in der Fraktion die Stimmen derer, die vom „Unannehmbar“ abrückten. Unter den 68 anwesenden Abgeordneten der 76-köpfigen DDP-Fraktion waren am 19. Juni wegen der drohenden Folgen eines alliierten Einmarschs nur noch 55, also in etwa drei Viertel der Fraktion für Ablehnung. Und einen Tag später waren es nur noch 51, indessen schon nicht mehr unbedingt. Vielmehr stimmten jetzt insgesamt 58 für Annahme, falls die Kriegsschuldfrage einem Schiedsgericht überwiesen werde und die Pflicht zur Auslieferung deutscher Kriegsschuldiger falle.⁴² – Noch einen Tag später am 21. Juni trat Payer, der inzwischen für Annahme war und sich damit im Gegensatz zu sechs Siebteilen der Fraktion sah, vom Fraktionsvorsitz zurück.⁴³ Bei der entscheidenden Plenarabstimmung dann am Sonntag, dem 22. Juni, stimmten zwar nur sieben Fraktionsmitglieder, d. h. knapp zehn Prozent für Annahme.⁴⁴ Doch waren es eigentlich 13 Abgeordnete, da sechs nur aus Gründen selbstaufgelegter Disziplin mit der ablehnenden Fraktionsmehrheit stimmten; bei der montäglichen Nachverhandlung entschieden sich dann von den anwesenden Fraktionsangehörigen nur noch 72 Prozent für eine erneute Ablehnung.⁴⁵

- 40 Über den Nationalpakt, der auf dem Kongress von Erzurum im Juli/August entworfen, danach auf dem von Sivas im September 1919 konkretisiert und bestätigt wurde, um im Februar 1920 vom neu gewählten Parlament im besetzten Istanbul beschlossen zu werden, was auf alliierten Druck zu seiner Auflösung führte, näher: Werner Zürer: Der Friedensvertrag von Sèvres. Ein kritischer Beitrag zur Problematik der Neuordnung des nahöstlichen Raumes nach dem Ersten Weltkrieg. In: Saeculum 25 (1974), S. 88-114; hier S. 106 ff.
- 41 Der erst spät vorgelegte Sechs-Punkte-DDP-Vorschlag v. 19.6.1919 befindet sich bei Schulze: Kabinett (wie Anm. 16), S. 502 Fn. 6; er führte nach Abstimmung mit den Führern der anderen Weimarer Regierungsfractionen zum Text einer daran angelehnten Zwischennote v. 20.6.1919, die dann aber nicht abgesandt wurde, ebd. S. 397 f. mit Fn. 2 f.
- 42 Fraktionsinterne Abstimmungsverhältnisse am 19.6.1919 im NI Erkelenz (wie Anm. 14), Bl. 127; am 20.6.1919 ebenfalls ebd., Bl. 136, wobei hier die 16 Stimmen bei Auslieferungsfall zu den 42 Stimmen für das Schiedsgerichtsverlangen hinzugerechnet sind.
- 43 So in der Nachmittagssitzung der Fraktion ab 14.30 Uhr, siehe ebd., Bl. 146 sowie weiter der Brief von Payer an seine Frau v. 21.6.1919, in: NI. Payer (wie Anm. 13), Bl. 14 ff.
- 44 Zum Abstimmungsverhalten siehe die Namensaufzählung in VRT 327, S. 1136 ff. (40. Sitzung, 22.6.1919); danach waren für Annahme die DDP-Abgeordneten. Hermann (Württ.), Meisner, Payer, Richtofen, Schneider (Sachsen), Vershofen, Zöphel.
- 45 Diese verdeckte Minderheitsgruppe bestand aus den Abgeordneten Erkelenz, Hartmann, Remmers, Schulze-Gaevernitz, Waldstein, Ziegler. Zu ihrer fraktionsinternen Erklärung siehe NI Erkelenz (wie Anm. 14), Bl. 149 u. 176. Am Montag, dem 23.6.1919, waren in der Fraktionssitzung, vgl. ebd., Bl. 156 von insgesamt 52 Anwesenden nur noch 37 gegen

Wegen grundlegender sozialer Bedeutung zum Feld der materiellen Verfassung gehörig, sei schließlich auch hierzu ein weiteres Beispiel genannt, nämlich das Reichsnotopfer. Dabei ging es um eine Vermögensabgabe zur Bewältigung dringendster Kriegsfolgekosten. Bevor es Ende 1919 zur Verabschiedung des Reichsnotopfergesetzes kam, führte die Debatte darüber in der DDP-Fraktion zu einer Zerreißprobe. Dabei standen sich anfangs doch zwei unversöhnliche Positionen hinsichtlich dieser einmaligen Zahlung gegenüber: die einer verzinlichen Zwangsanleihe und die einer Zwangsabgabe. Bei der Fraktionsabstimmung dazu vor der ersten Plenarlesung des Gesetzes ergab sich Stimmengleichheit. Denn eine für die Abstimmung entscheidende Fraktionsangehörige enthielt sich, da ihr das Problem zu schwierig sei. Deshalb musste das Los über den Fraktionsredner im Plenum entscheiden. Auch nach der ersten Lesung blieb übrigens der Riss erhalten, wenngleich sich schließlich eine leichte Mehrheit gegen die Anleiheabgabe ergeben sollte.⁴⁶

Angesichts der angeführten Beispiele kann es nicht verwundern, dass in der Partei Stimmen laut wurden, die, ohne die Spannweite ihres inneren Pluralismus zu würdigen, ein Ende der Spaltungen forderten. So verlangte auf dem Juli-Parteitag der DDP, d. h. kurz vor der dritten Lesung der WRV ein führender Kopf ihrer Landesverbände, aus der Nationalversammlung sollten nicht immer Berichte kommen, ein Teil der Demokraten stimme so und ein anderer anders.⁴⁷ Die Fraktion müsse ein einheitliches Bild bieten. Wie am Notopferbeispiel gezeigt, sollte sich dies indessen auch in den späteren Monaten nicht grundlegend ändern. Dementsprechend klagte kein Geringerer als Conrad Haußmann Ende 1919: „Die Fraktion kann wie in allen bisherigen Monaten dieses Jahres keinen männlich einheitlichen Willen bilden.“⁴⁸ Im Ergebnis zeichneten mithin für die konkrete Verfassungsgestaltung weniger die Fraktion als die von ihr in den Verfassungsausschuss entsandten Vertreter verantwortlich. Namen von Haußmann, Koch-Weser und Naumann sind dabei führend und vor allem an vorderster Stelle – ohne Fraktionsmitgliedschaft – der Regierungsvertreter Preuß als beratender Ausschussbeteiligter. Daneben kam aus der Partei außer den sehr generellen Ansagen ihres

die Annahme, d. h. lt. Friedrich Payer: Von Bethmann Hollweg bis Ebert. Erinnerungen und Bilder. Frankfurt/M. 1923, S. 299, schon 15 dafür.

46 Vom Fraktionsverhalten vor der ersten Plenarlesung näher Luppe: Leben (wie Anm. 21), S. 32, wobei das Los gegen den Befürworter der Zwangsanleihe, nämlich Dernburg, auf Henrich fiel. Hinsichtlich des bleibenden Risses siehe vor der dritten Plenarlesung das Fraktionsprotokoll v. 16.12.1919 im Nl. Holborn (wie Anm. 18), Nr. 21, wonach sich die Fraktion mit 22:20 Stimmen für die Annahme des Notopfers als Zwangsabgabe aussprach.

47 So der stellvert. Vorsitzende des DDP-Landesverbandes, der vor- und nachmalige Landesminister Heinrich Rönneburg, der als späteres CDU-Mitglied 1948 auch dem Parlamentarischen Rat angehören sollte. In: Bericht über die Verhandlungen des ersten Parteitages der DDP. Berlin o. J., S. 116 (20.7.1919).

48 So am 11.12.1919 zit. nach Portner: Verfassungspolitik (wie Anm. 6), S. 39 mit Fn. 27.

Wahlprogramms nur sehr wenig mit Verfassungsrelevanz. Das galt ähnlich für die Reichsregierung. Nach der Phase der vorparlamentarischen Erstellung des Verfassungsentwurfs fiel sie nur noch mit der Einbringung des Räteartikels (Art. 165), ihrer Geburtshilfe für den Schulkompromiss ohne die Liberalen sowie ihrer deutlichen Ablehnung eines von Koch-Weser kurzzeitig angedachten Verfassungsreferendums auf.⁴⁹

III.

Analytische Schnitte: Im Gegensatz zu Bismarcks politischer Devise, lieber Hammer denn Amboss zu sein, fällt ein merkwürdiger liberaler Attentismus auf. Die DDP vermochte in der damaligen Verfassungsdiskussion nicht ohne weiteres deutliches Positivprofil gegenüber den beiden anderen Parteien der Weimarer Koalition zu gewinnen. Dies gilt, obwohl SPD und Zentrum eher gesellschaftliche Partialinteressen verfolgten. Der DDP-Liberalismus blieb demgegenüber zwar dem Anspruch nach weniger klientelistisch, zeigte sich indessen – freilich vor allem durch den hohen Einsatz der beiden parteiangehörigen Verfassungs-Matadoren Preuß und Haußmann verdeckt – nicht beherzt-kritisch genug.

Diese Haltung zeigte sich etwa bei der nur dank der SPD unterbliebenen parlamentarischen Danksagung an Paul von Hindenburg,⁵⁰ dessen Befürwortung des unbeschränkten U-Boot-Krieges entscheidend für den Kriegseintritt der Vereinigten Staaten und die damit verbundene Kriegsniederlage gesorgt hatte. Und verfassungsbezogen sah man dies vor allem beim bereits erwähnten Umgang mit dem zukunftsweisenden Preußischen Neugliederungsplan. Ähnlich früh fiel dies auch beim Nichtaufgreifen der politisch gravierenden, bislang weithin unbekanntes Alternative auf, die Verfassungsarbeit aus vorrangigeren innen- wie außenpolitischen Gründen zu unterbrechen. „Wir bauen eine Verfassung für den Mond“, hieß es bei Anton Erkelenz Anfang März 1919.⁵¹ Auf Grundlage des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt, der sog. Notverfassung vom 10. Februar, forderte dieser sozialliberale Naumannianer genauso wie gleichzeitig der DDP-Mitgründer Kurt Riezler⁵² eine Konzentration auf die dräuende Friedens- und die Sozialfrage. Angesichts

49 Vgl. Gerhard A. Ritter: Die Entstehung des Räteartikels 165 in der Weimarer Reichsverfassung. In: HZ 258 (1994) S. 73-111; Ludwig Richter: Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung. Düsseldorf 1996, S. 494 ff. u. 594 ff.; zum Vorstoß von Koch-Weser siehe Schulze: Kabinett (wie Anm. 16), S. 392, Pkt. 4.3 (29.5.1919).

50 Dazu Potthoff/Weber: SPD-Fraktion (wie Anm. 7), S. 126 f. (7.7.1919).

51 Nl Erkelenz (wie Anm. 14), Bl. 65 in der Fraktionssitzung v. 1.3.1919 abends.

52 Vgl. ebd. Bl. 60 (27.2.1919); die erwähnte Notverfassung in: RGBl. 1919, S. 169. Zu Riezlers Stellungnahme v. 26.2.1919 näher Kühne: Entstehung (wie Anm. 5), S. 921 f.

des durch soziale Unruhen erschütterten Staatslebens und des Damoklesschwerts alliierter Friedensbedingungen hielten beide die Beschäftigung mit der Verfassung für eine eskapistische Verfehlung des materiell verfassungsrelevanten, innen- wie außenpolitisch Notwendigen. Trotz eines entsprechenden Antrags ließ sich die Fraktion darauf nicht näher ein. Sie gab sich vielmehr mit den seit Ende Februar virulenten, alsbald regierungsseitig eingebrachten Vorlagen zur Sozialisierung einschließlich des Räteartikels (Art. 165) zufrieden.⁵³

Dies galt gleichermaßen für die Weiße-Salbe-Lösung eines zahnlosen parlamentarischen Friedensausschusses,⁵⁴ wobei es fraglos eine Schwäche der Fraktion war, dass im Gegensatz zu den Mitregierungsparteien von SPD und Zentrum, d. h. anders als der Sozialismus und Katholizismus noch keine übergreifende Institution internationaler Zusammenarbeit des Liberalismus existierte.⁵⁵

Kommt hinzu, dass es die Fraktion trotz aller Bemühungen vor allem Naumanns verpasste, zur Speerspitze des Anschlusses Österreichs zu werden; sie hätte damit früh das Selbstbestimmungsrecht der Wilsonschen Punkte der Feuerprobe aussetzen und ganz i. S. von Preuß die nationale Demokratie propagieren können.⁵⁶ Stattdessen Chamade: Schon Ende November sperrte sich Wilhelm Solf, später Mitglied der DDP als seinerzeitiger Leiter des Auswärtigen Amtes mit dem bleibenden Argument dagegen, dass dann aus Paris kompensatorisch die Abgabe der Rheinprovinz drohe.⁵⁷ Und in der Fraktion wurde im Februar während der Bildung der Weimarer Koalition noch innenpolitisch ergänzend, freilich ebenso kleinmütig wie rechnerisch

53 Sozialisierungsanträge der SPD v. 1.3.1919 (VRT 335, Nr. 99) betr. Sozialisierung der Bodenschätze, dazu Fraktionssitzungen v. 2. u. 4.3.1919 im Nl. Holborn (wie Anm. 18); zu regierungsseitigen Sozialisierungsentwürfen Ernst Rudolf Huber: Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789. Bd. 5, ND Stuttgart 1992, S. 1104 f. u. wie ebd. Bd. 6, ND 1992, S. 1068 ff.; zur Regierungsvorlage des Art. 165 (wie Anm. 49) u. Schulze: Kabinett (wie Anm. 18), S. 72 f. mit Fn. 6 (20.3.1919).

54 Zum am 10.4.1919 eingesetzten sog. Friedensausschuss, dem 32-köpfigen 9. Ausschuss für die Friedensverhandlungen, siehe VRT 327, S. 991 (34. Sitzung), zur Besetzung siehe ebd. S. 1061 (38. Sitzung, 15.4.1919) sowie Kühne: Entstehung (wie Anm. 5), S. 18 f. mit weiteren Nachweisen.

55 Dazu sollte es erst mit der Gründung des Internationalen Bundes demokratischer Parteien 1928 kommen, näher Wilhelm Heile: Internationale Organisation des Liberalismus. In: Neue Freie Presse (Wien) v. 1.8.1928 (Nr. 22945), S. 2. Eine monografische Befassung ist ein Desiderat.

56 Zu Naumanns Bemühen, vor allem seinem mehrfach abgedrängten Antrag der sofortigen Angliederung Deutsch-Österreich in der 12. Sitzung des VerfA v. 21.3.1919 vgl. Kühne: Entstehung (wie Anm. 5), S. 481 mit weiteren Nachweisen. Zu Preuß' Verfassungsentention der nationalen Demokratie siehe ebd., S. 103 f., 171 f., 275 mit weiterem Nachweis.

57 In der großen Reich-Länder-Konferenz v. 25.11.1919, dazu näher Hans v. Haefen. In: Susanne Miller/Gerhard A. Ritter (Hrsg.): Die deutsche Revolution 1918-1919. Dokumente. 2. Aufl. Hamburg 1975, S. 445 f., s. a. Kühne: Entstehung (wie Anm. 5), S. 171 f. Solf kandidierte für die DDP vergeblich bei der Wahl zur Nationalversammlung.

fragwürdig davor gewarnt, dass das Zentrum mit dem Anschluss Deutsch-Österreichs einen katholischen Staat von Wien bis Köln bilden wolle, und zwar gegen die bisherige protestantisch-nördliche Staatsprägung.⁵⁸ Immerhin ergab sich fraktionsintern eine Mehrheit für eine Notvertretung Elsass-Lothringens in der Nationalversammlung; doch wurde auch dies nicht durchgesetzt.⁵⁹

Ohne nachträgliche Beckmesserei hätte eine gleichermaßen demokratisch-soziale wie nationale DDP-Profilierung indessen durchaus in der deutschen Tradition des Liberalismus gestanden. Doch wurde eine solche Profilierung schon prozedural verfehlt: Wie schon bemerkt, gelangte man viel zu spät dazu, unübersteigbare Hürden gegenüber Versailles aufzurichten.⁶⁰ Und ebenso unterließ es die Fraktion, sich in der Friedensfrage gegenüber der in ihren Reihen schon früh monierten Dominanz von Erzberger zu ermannen.⁶¹

Weiter zeigte man sich hinsichtlich der sozialen Frage auffällig starr. Dies gilt namentlich im Blick auf die Räte, die zu Recht als die originäre Leistung der Novemberrevolution bezeichnet worden sind. Dabei ließ sich die frühe DDP-Forderung, die Arbeiter- und Soldatenräte zugunsten der parlamentarischen Demokratie zu entpolitisieren und abzubauen,⁶² demokratiethoretisch durchaus hören. Doch hätte sich auch die Rätedomestizierung differenzierter fordern lassen. So stieß ein von der SPD-Fraktion vorgetragener Ansatz, die Räte für persönliche Beschwerden und solche allgemeiner Art beizubehalten, beim DDP-Fraktionsvorsitzenden Payer anfangs auf gewisse Gegenliebe.⁶³

58 So in der Fraktionssitzung v. 10.2.1919, NI. Erkelenz (wie Anm. 14), Bl. 44. Indessen hatten die der Zentrumspartei entsprechenden Christlichsozialen bei den Wahlen in Deutsch-österreich zur Konstituierenden Nationalversammlung am 16.2. nur knapp 36 % erreicht und waren damit hinter der Sozialdemokratie mit fast 41 % nur zweitstärkste Fraktion.

59 Fraktionsbeschluss v. 10.2.1919, NI Petersen (wie Anm. 13), Bl. 30; dabei hatte sich die Regierung bereits zuvor dagegen entschieden, vgl. den Artikel „Die Abordnung der Elsaß-Lothringer“. In: Frankfurter Zeitung v. 9.2.1919 (Nr. 107), S. 1.

60 Zu entsprechenden Überlegungen unmittelbar vor der Abstimmung der Nationalversammlung über Versailles siehe oben Anm. 41; zu früheren Ansätzen, die noch vor Bekanntgabe der Versailler Bedingungen lagen, jedoch nicht weiter präzisiert wurden, etwa der Tagebucheintrag v. 6.5.1919 im NI Koch-Weser (wie Anm. 13), Bl. 97, wonach die Haltung der Fraktion am 3. Mai dahin gegangen sei, dass kein vom Wilsonschen Programm abweichender Friede unterzeichnet werden dürfe. Siehe auch vereinzelte frühere Stellungnahmen, z. B. am 6.2.1919 der Abgeordnete Otto Pick in: NI Petersen (wie Anm. 13), Bl. 16, es dürfe kein Stück von Deutschland abgetreten werden, und ähnlich lt. Fraktionsprotokoll v. 25.3.1919, NI. Holborn (wie Anm. 18), Mappe 21, Minister Goethe, die Regierung dürfe keinem Frieden zustimmen, der deutsche Teile vom Reich abspalte.

61 Gegen Erzberger argumentierte Naumann bereits am 12.2.1919, NI. Petersen (wie Anm. 13), Bl. 34, weiterer Bericht im Brief von Haußmann an seinen Sohn v. 15.2.1919, NI Haußmann (wie Anm. 12), Bü 297; Koch-Weser am 20.6.1919, NI. Erkelenz (wie Anm. 14), Bl. 137; Schiffer am 21.6.1919, NI Haußmann (wie Anm. 14), Bü 59.

62 Näheres bei Portner: Verfassungspolitik (wie Anm. 6), S. 47 Fn. 70, Kühne: Entstehung (wie Anm. 5), S. 24 mit weiteren Nachweisen.

63 Dazu Potthoff/Weber: SPD-Fraktion (wie Anm. 7), S. 12 (Nr. 4) Fn. 17 Abs. 5 u. S. 15 f. (Nr. 6) Fn. 1 zu Payer.

Dass man sich insoweit über den Status der späteren Betriebsräte hinaus verfassungsrelevant hätte profilieren können, und zwar im Schnittfeld von Petition, Volksanregung, Verbandsklage und kollektiver Ombudsstelle, sei hier nur angerissen.⁶⁴ Für weitere Profilierungsmöglichkeiten bestanden Ansätze etwa dank der hellsichtigen Kritik Naumanns am Verhältniswahlrecht sowie zur Exekutivsteuerung im Sinne der Parlaments- bzw. Regierungsmehrheit durch seinen Fraktionskollegen Bruno Ablaß.⁶⁵ Beides blieb indes ungenutzt.

Am stärksten zu bedauern ist freilich, dass die DDP auch bei der Implementierung des parlamentarischen Regierungssystems kein eindeutiges Profil zu zeigen vermochte, obgleich ihrer Fraktion entsprechende Fragen mehrfach auf den Nägeln brannten. So bereits bei der Entstehung der Regierung Scheidemann als erstem parlamentarischen Kabinett Deutschlands im Februar 1919. Hierzu bemängelten Koch-Weser wie Riezler, dass man jeder Fraktion die ihr prozentual zukommenden Minister zu bestimmen überlassen, ihr aber den sehr viel wirksameren Einfluss auf die Gesamtzusammensetzung der Regierung vorenthalten habe.⁶⁶ Obwohl diese Auffassung durchaus zutreffend war und weiter von Preuß als dem Stammvater der Reichsverfassung geteilt wurde, sollte die Fraktion auch in diesem Punkt unklar bleiben. Im Gegensatz zum verfassungsintendierten tribunizischen System einer grundsätzlich parlamentarischen Regierung mit ausnahmsweisem Präsidialzugriff eher negativer Art fand sich in der Fraktion schon früh die Auffassung, der – damals allerdings noch parlamentarisch bestimmte – Reichspräsident solle sich die Kabinettsmitglieder u. U. gelöst vom Mehrheitswillen auswählen können.⁶⁷ So sehr solche Überlegungen im Banne der schiefen Rechtsvergleichung der kurz zuvor erschienenen einflussreichen Studie von Robert Redslob standen, deren präsidiale Widerlagerthese spiegeln und inzwischen schon als längst überholt gelten,⁶⁸ gehörte ihnen in Weimar die Zukunft. So riet der stellvertretende Fraktionsvorsitzende Petersen dem Reichspräsidenten nach Ende des Kapp-Putsches angesichts interfraktionell strittiger Ministerauswahl, diese zusammen mit dem Reichskanzler in die Hand zu nehmen.⁶⁹ Und nach den für die Weimarer Koalition desaströsen Juni-Wah-

64 Dazu näher Kühne: Entstehung (wie Anm. 5), S. 165.

65 Vgl. Naumann, VRT 336, S. 242 f. (22. Sitz., 4.4.1919); zu Ablaß und seiner Warnung vor dem Geheimratswiderstand ebd., S. 355 (31. Sitz., 27.5.1919). Zu beiden näheres bei Kühne: Entstehung (wie Anm. 5), S. 221 f. u. 253 ff.

66 Vgl. Arns: Koch-Weser (wie Anm. 27), S. 111; Kurt Riezler: Kabinettsbildungen. In: Die Deutsche Nation. Eine Zeitschrift für Politik 1 (1919), 3. Heft, S. 1 f.

67 Zum Ganzen eingehend Kühne: Entstehung (wie Anm. 5), S. 282 ff.

68 Die Studie von Robert Redslob: Die parlamentarische Regierung in ihrer wahren und unechten Form. Tübingen 1918, war insbesondere von Ernst Fraenkel u. a. massiv kritisiert worden, näher Kühne: Entstehung (wie Anm. 5), S. 280, Fn. 630.

69 So der Bericht von Petersen lt. Fraktionsprotokoll v. 24.3.1920, in: NI. Holborn (wie Anm. 18), Mappe 21A.

len 1920 sollte er noch weitergehend für ein präsidiales Regierungsernenungsrecht ohne Mehrheitsberücksichtigung plädieren.⁷⁰

Die Warnung der Linken vor einem Ersatzkaiser und ihr entsprechender Wunsch nach Abschaffung dieses Amtes oder zumindest nach dem Wahlauschluss des monarchischen Führungspersonals der Kaiserzeit⁷¹ wurde von den DDP-Liberalen 1919 ebenso abgelehnt wie eine minutiöse Zernierung präsidialer Regierungsbefugnisse nach dem Muster der zeitgleichen finnischen Verfassung.⁷²

Insgesamt lässt sich jedoch auch am Ende unserer Überlegungen mit einer gewissen Überraschung aufwarten. Die liberale Verfassungsbeeinflussung ist trotz aller Kritik hoch, obgleich Verfassungsfragen in den Beratungen der DDP-Gesamtfraktion nur selten eine größere Rolle spielten. Ganz anders indessen – als ihr parlamentarisches Unterorgan – in ihrer Fraktion im Verfassungs-Ausschuss, dessen nichtöffentliche Debatten erst später zugänglich wurden und mitsamt der steuernden Beratung durch Preuß erhebliche Einflussnahmen belegen. Auch deshalb hat die Weimarer Reichsverfassung im In- wie Ausland immer wieder Nachahmung und höchstes Lob erfahren. Genauer geht es dabei unter liberalem Vorzeichen um dreierlei: ihre sehr klare, von der DDP maßgeblich mitgetragene Vernunftentscheidung für die Republik, ihre auch als Klassenföderalismus bezeichnete Absage an den Klassenkampf durch die vom Gesamt der Weimarer Koalition bewirkte Öffnung für die sozialen Bedürfnisse des Volkes in voller Breite sowie nicht zuletzt eine maßgeblich durch die Pluralität der Liberalen bewirkte Offenheit der Verfassung, mit der diese ein außergewöhnliches Entfaltungspotenzial gewann.⁷³ Dass dieses am Ende fehlgenutzt wurde, ist bekannt.

70 So in der Presseerklärung v. 15.6.1920, vgl. Friedrich Glum: Die staatsrechtliche Stellung der Reichsregierung sowie des Reichskanzlers und des Reichsfinanzministers in der Reichsregierung. Berlin 1925, S. 31 ff. Fn. 1.

71 Vgl. zur Warnung vor einem Ersatzkaiser bereits am 25.2.1919 Hermann Molkenbuhr in der SPD-Fraktion gegenüber der Regierungsvorlage in: Potthoff/Weber: SPD-Fraktion (wie Anm. 7), S. 43 u. Kühne: Entstehung (wie Anm. 5), S. 279 mit Fn. 625. Zum versuchten Wahlauschluss politischer Spitzen der Kaiserzeit durch einen Art. 118a im VerfA s. VRT 336, S. 278 f. (25. Sitzung, 8.4.), S. 285 f. (26. Sitzung, 9.4.) u. S. 541 (42. Sitzung, 18.6.1919); Ablehnung in der dritten Plenarsitzung siehe VRT 329, 2191 (71. Sitzung, 31.7.1919).

72 Näher § 36 ff. Finnische Verfassung v. 19.7.1919, vgl. Rafael Erich: Die Verfassung Finnlands. In: Jahrbuch des Öffentlichen Rechts 12 (1923/24), S. 207-215, hier S. 210.

73 Vgl. Gründungsaufwurf der DDP v. 16.11.1918, „I. Grundsatz“. In: Ritter/Miller: Revolution (wie Anm. 57), S. 311 f.; zur Überwindung des Klassenkampfes etwa Naumann im VerfA, VRT 336, S. 179 f. (18. Sitzung, 31.3.1919) „Verständigungsfrieden“. Zum von Leo Wittmayer geprägten Begriff des Klassenföderalismus näher Kühne: Entstehung (wie Anm. 5), S. 101 f., 268 f. Zur Pluralität der Liberalen siehe die vorliegend immer wieder aufgezeigten Auseinandersetzungen innerhalb der DDP-Fraktion ebd., S. 266 ff. Zur gerade von Preuß immer wieder betonten Offenheit und Elastizität der Verfassung vgl. ebd., S. 287 f. mit weiterem Nachweis.

Vom Nutzen und Nachteil der Historie für die Verfassungsarbeit. Theodor Heuss und die verfassungsgeschichtliche Traditionsbildung

1. Verfassungsarbeit als „Gespräch mit der Vergangenheit und mit der Zukunft“: drei Arten der Historie – frei nach Friedrich Nietzsche

1946 formulierte Theodor Heuss vor der Verfassunggebenden Landesversammlung für Württemberg-Baden sein verfassungspolitisches Credo: „[...] jede Verfassungsaufgabe ist ein Gespräch mit der Vergangenheit und mit der Zukunft, und dieses Gespräch wird in sehr wechselvollem Ton geführt aus der geschichtlichen Situation heraus.“¹ Heuss hat sich als historisch arbeitender Nationalökonom, nicht als juristisch geschulter Verfassungsrechtler, zeit lebens mit Verfassungsfragen beschäftigt. Historische Rückbezüge begleiteten ihn, der mit seiner bildungsbürgerlichen Geschichtsversessenheit stark dem 19. Jahrhundert verhaftet blieb, auf Schritt und Tritt. Die Vergangenheit fest im Blick, suchte er in der Verfassungsgeschichte affirmierend oder distanzierend Argumente für seine Position oder zur Delegitimierung der Standpunkte seiner politischen Gegner. Geschichte bot in Verfassungsverhandlungen Orientierungswissen für Gegenwart und Zukunft. Dies verband Heuss im Parlamentarischen Rat mit vielen anderen Abgeordneten. Doch kaum jemand schwelgte so in regelrechten Geschichtslektionen wie Theodor Heuss, vielleicht am ehesten noch Ludwig Bergsträsser und Carlo Schmid. Dabei war er, wie schon Jürgen C. Heß vor bald 50 Jahren bemerkte, „letztlich kein originaler politischer Denker“,² der ausgearbeitete politische Verfassungskonzeptionen vorlegte. Und jüngst wies Joachim Radkau darauf hin, dass Heuss „kein systematischer, sondern ein dialogischer Geist“ war, der keine politischen oder Verfassungstheorien entwickelt, sondern im Gespräch mit der Vergangenheit seine Gedanken zu Gegenwartsfragen tastend, schwankend, abwägend, mitunter unscharf formuliert habe.³

1 Verhandlungen der Verfassunggebenden Landesversammlung für Württemberg-Baden, 2. Sitzung, 18.7.1946, S. 24.

2 Jürgen C. Heß: Theodor Heuss vor 1933. Ein Beitrag zur Geschichte des demokratischen Denkens in Deutschland. Stuttgart 1973, S. 39.

3 Joachim Radkau: Theodor Heuss. München 2013, S. 124.

Idealtypisch können in der Verfassungsarbeit von Heuss drei Zugänge zur Vergangenheit unterschieden werden, die sich – gleichwohl etwas holzschnittartig und pointiert – den drei Arten der Historie zuordnen lassen, die Friedrich Nietzsche in seiner zweiten „Unzeitgemäßen Betrachtung“ unter dem Titel „Vom Nutzen und Nachteil der Historie für das Leben“ (1874) herausgearbeitet hat:

Antiquarisch ist für Nietzsche die Art der Historie, bei der der Mensch bewahrend und verehrend, „mit Treue und Liebe dorthin zurückblickt, woher er kommt, worin er geworden ist“.⁴ Diesen entwicklungsgeschichtlichen Gedanken reklamierte Heuss auch für sich persönlich, wenn er von seinem Naturell behauptete, es kenne „nicht Brüche, sondern nur Entwicklungen“.⁵ Das Anknüpfen an seine Familientradition diene ihm dazu, sich selber in die deutsche Verfassungsgeschichte einzureihen. Die Erinnerung an die Revolution von 1848/49 und an die Paulskirchenverfassung war auf diese Weise zeit seines Lebens präsent und stiftete Kontinuität. Bereits als Schüler verehrte er die Taten seiner Vorfahren, die im Frühjahr 1849 im Zuge der Reichsverfassungskampagne am badischen Aufstand beteiligt waren.⁶ Auch künftig verortete er sich in dieser liberalen (bezogen auf die Verfassung) und demokratischen (bezogen auf den Aufstand) Tradition. Vor allem nach 1945 und schließlich bei seiner Antrittsrede als Bundespräsident am 12. September 1949 wies er auf diese Familienüberlieferung hin, auch weil er dadurch für den demokratischen Wiederaufbau persönlich glaubwürdig und integer erschien.⁷

Aber auch jenseits der Familiengeschichte gaben die Zäsuren von 1918 und 1945 sowie die sich anschließenden Verfassungsberatungen Heuss Anlass, über die Bedeutung zurückliegender Verfassungen für die Gegenwart nachzudenken. So waren die Revolution von 1848/49 und die Paulskirchenverfassung Gegenstand von historischen Artikeln, Aufsätzen, Reden und eines populärwissenschaftlichen Buches, das im Jubiläumsjahr 1948 unter dem bezeichnenden Titel „1848. Werk und Erbe“ erschien.⁸ Heuss wollte eine fortwirkende, sinnstiftende Verfassungstradition für Deutschland be-

4 Friedrich Nietzsche: Unzeitgemäße Betrachtungen, zweites Stück: Vom Nutzen und Nachteil der Historie für das Leben. In: Ders.: Sämtliche Werke. Kritische Studienausgabe in 15 Bänden. Bd. 1. Hrsg. v. Giorgio Colli und Mazzino Montinari. München 1999, S. 241-334, hier S. 265.

5 Theodor Heuss an Elly Knapp, 8./9.10.1906. In: Theodor Heuss: Aufbruch im Kaiserreich. Briefe 1892–1917. Hrsg. und bearb. von Frieder Günther. München 2009, S. 170 f., dort auch Anm. 3 und 4.

6 Schulheft „Aus alter und neuer Zeit, Weihnachten 1898 den Eltern geschenkt“. In: Familienarchiv Heuss, Basel.

7 Vgl. Gudrun Kruij: Gescheiterter Versuch oder verpflichtendes Erbe? 1848 bei Theodor Heuss. In: Patrick Bahners/Gerd Roellecke (Hrsg.): 1848 – Die Erfahrung der Freiheit. Heidelberg 1998, S. 192-195, mit Verweis auf Belegstellen in Anm. 13.

8 Theodor Heuss: 1848. Werk und Erbe. Stuttgart 1948.

gründen.⁹ Bereits im Januar 1919 rief er in einer emotionalen Rede seine Stuttgarter Zuhörer dazu auf,

„das Jahr 48 neu zu sehen, und zu begreifen, daß es eines der größten Ereignisse der deutschen Staats- und Seelengeschichte ist, da das deutsche Volk, aus eigenem Recht, den Versuch machte, die Fürstenkläglichkeit des gelähmten deutschen Bundes durch einen würdigen deutschen Nationalstaat zu überwinden. [...] Wenn wir heute staatsrechtlich neu denken sollen, so nehmen wir den Verfassungsentwurf des Jahres 49 aus der Schublade und buchstabieren dort weiter, wo unsere Großväter aufgehört haben.“¹⁰

Im Fortschreiben dieser Verfassung fand Heuss einen Kontinuitätsanker in der Vergangenheit, mit dem das revolutionäre Abdriften verhindert werden sollte. Wie 1848/49 sollte auch 1918/19 die Revolution durch eine Verfassung in einen Reformprozess überführt werden – dies einte Heuss mit den Linksliberalen und Mehrheitssozialisten in der Weimarer Nationalversammlung.¹¹ Als uneingelöstes Versprechen einer demokratischen Verfassung und eines Nationalstaates wirke die Frankfurter Reichsverfassung im Weimarer Verfassungswerk fort, dem es gelungen sei, die Staatlichkeit und Einheit der Nation gesichert zu haben.¹² Das Werk der Paulskirche als großer Wurf „staatsmännischen Versuchs und Vermögens“¹³ bleibe damit in der Gegenwart präsent. Oder wie Heuss später bemerkte: „Weimar als staatsrechtlicher Begriff ist ohne Frankfurt schwer zu denken.“¹⁴ Noch im Parlamentarischen Rat, als sich deren Abgeordnete bei den Beratungen über das Grundgesetz an den historischen Vorgängerverfassungen von 1849, 1871 und 1919 abarbeiteten, warnte Heuss vor einer Pauschalverurteilung der Weimarer Reichsverfassung, der er sehr allgemein attestierte: „Die Rechtsordnung von Weimar war nicht schlecht.“ Für den Untergang der Republik machte er weniger „diese oder jene von uns heute nicht als ganz richtig empfundene technische Paragraphenformulierung“ verantwortlich, sondern vielmehr den Mangel an politischer Kultur und demokratischer Gesinnung.¹⁵ Somit bot auch die Verfassung von Weimar ein positives Reservoir für die Bonner Verfassungsbera-

9 So auch Kruip: Versuch (wie Anm. 7), S. 207.

10 Theodor Heuss: Deutschlands Zukunft. Stuttgart 1919, S. 6.

11 Vgl. Dieter Langewiesche: 1848 und 1918 – zwei deutsche Revolutionen. Vortrag vor dem Gesprächskreis Geschichte der Friedrich-Ebert-Stiftung in Bonn am 4. November 1998. Bonn 1998.

12 Vgl. Theodor Heuss: Verfassungstag. In: Heimatdienst, Juli 1924.

13 Theodor Heuss: Der 18. Mai 1848. In: Der Beobachter, 19.5.1923.

14 Heuss: 1848 (wie Anm. 8), S. 162.

15 3. Sitzung des Plenums, 9.9.1948. In: Theodor Heuss: Vater der Verfassung. Zwei Reden im Parlamentarischen Rat über das Grundgesetz 1948/49. Hrsg. und bearb. von Ernst Wolfgang Becker. München 2009, S. 50 ff.

tungen und trug dazu bei, den Untergang des Deutschen Reiches zu überbrücken und der nationalen Selbstvergewisserung zu dienen.¹⁶

Eine weitere Art, auf die Vergangenheit zu blicken, ist für Friedrich Nietzsche die *monumentalische*. Sie sei dem „Tätigen und Strebenden“ vorbehalten, der Großes in der Gegenwart schaffen wolle und sich dabei an bedeutenden Vorbildern der Vergangenheit orientiere. Deren Leistungen hätten gezeigt, dass auch in Zukunft wieder Großes möglich sei: „Es ist der Glaube an die Zusammengehörigkeit und Continuität des Grossen aller Zeiten, es ist ein Protest gegen den Wechsel der Geschlechter und die Vergänglichkeit.“¹⁷ Theodor Heuss schlüsselte Geschichte nun auch über diesen monumentalen Zugang auf, wenn er sich der Vergangenheit vor allem über die Biographien bekannter Persönlichkeiten, mitunter von „Randfiguren der Geschichte“ näherte.¹⁸ Er verfasste ca. 700 journalistische Gelegenheitsarbeiten aus dem biographischen Genre und zudem fünf teils voluminöse Monographien zu Friedrich Naumann (1937), Hans Poelzig (1939), Anton Dohn (1941), Justus von Liebig (1942) und Robert Bosch (1946).¹⁹ Neben Naumann widmete er sich auch weiteren „Verfassungsvätern“ der Weimarer Reichsverfassung wie Max Weber, Conrad Haußmann oder Hugo Preuß.²⁰ Dabei ging es ihm weniger um eine kurzschlüssige Nutzenanwendung der Taten und Werke dieser Männer für die Gegenwart, sondern vielmehr um die Herausarbeitung eines überzeitlichen Sittlichkeitsideals, das sich in diesen Persönlichkeiten manifestiere. An Naumann faszinierten ihn „das schlichte Beispiel der Hingabe und Wahrhaftigkeit“,²¹ das „Erkennen des Überzeitlichen, die Einsicht in die großen und bleibenden Züge dieses Mannes“.²² Die im neuhumanistischen Bildungsideal verwurzelte zweckfreie Entfaltung individueller Möglichkeiten hin zu einer höheren Sittlichkeit stellte Heuss in seinen Biographien als beispielhaft dar. Er wollte damit Kontinuität zwischen dem Ethos histo-

16 Zum Gedanken der Rechtskontinuität vgl. Theodor Heuss: Die Präambel. In: Rhein-Neckar-Zeitung (RNZ), 11.10.1948. In: Thomas Hertfelder/Jürgen C. Heß (Hrsg.): Streiten um das Staatsfragment. Theodor Heuss und Thomas Dehler berichten von der Entstehung des Grundgesetzes. Stuttgart 1999, S. 64-67, vor allem S. 65.

17 Nietzsche: Nutzen (wie Anm. 4), S. 258-265, hier S. 258, 260.

18 Sammlungen seiner biographischen Essays in Theodor Heuss: Deutsche Gestalten. Studien zum 19. Jahrhundert. Stuttgart/Tübingen 1947; ders.: Schattenbeschwörungen. Randfiguren der Geschichte. Stuttgart/Tübingen 1947.

19 Vgl. zur Biographik von Heuss Ernst Wolfgang Becker: Biographie als Lebensform. Theodor Heuss als Biograph im Nationalsozialismus. In: Wolfgang Hardtwig/Erhard Schütz (Hrsg.): Geschichte für Leser. Populäre Geschichtsschreibung in Deutschland im 20. Jahrhundert. Stuttgart 2005, S. 57-89.

20 Vgl. Theodor Heuss: Führer aus deutscher Not. Fünf politische Porträts. Berlin 1927.

21 Theodor Heuss: Friedrich Naumann. Der Mann, das Werk, die Zeit. Stuttgart 1937, S. 662.

22 Heuss: Führer (wie Anm. 20), S. 45; vgl. dazu auch Becker: Biographie (wie Anm. 19), S. 82-84.

rischer Persönlichkeiten und den Herausforderungen der Gegenwart schaffen.

Dieses tradierte überzeitliche Sittlichkeitsideal vor Augen, nahm Theodor Heuss aktiv an der Ausarbeitung von Verfassungen teil. Kam er als junger Nachwuchspolitiker bei den Verfassungsberatungen in Weimar 1919 noch nicht zum Zuge, gewann er zunächst 1946 Profil bei der Ausarbeitung einer Verfassung für Württemberg-Baden, bevor er schließlich als Mitglied des Parlamentarischen Rates wichtige Bestandteile des Grundgesetzes mitgestaltete.²³ Bei den Beratungen in Bonn war er nun alles andere als ein profilloser Vermittler, der allein als gütiger „Verfassungsvater“ Gegensätze zwischen den großen Parteien zu überbrücken und durch seine Formulierungskunst und seinen Humor verhärtete Fronten aufzulockern half. Vielmehr vertrat er durchaus hartnäckig und konfliktbereit mit wechselndem Erfolg seine Standpunkte in einzelnen Verfassungsfragen.²⁴ Dabei verortete er sich in einer liberalen Verfassungstradition, die über die Weimarer bis zurück zur Frankfurter Reichsverfassung reichte und dann auch die Bundesrepublik prägen sollte.²⁵ Durch das Wirken der großen liberalen Persönlichkeiten der deutschen Verfassungsgeschichte wie Naumann, Preuß oder Max Weber konnte er sich ermächtigt sehen für seine eigene Verfassungsarbeit.

Kritisch ist schließlich nach Ansicht von Nietzsche die dritte Art, Historie zu betreiben. Dieser Typ der Geschichtsbetrachtung befreit von einem Übermaß an Vergangenheit, indem er deren Wert für die Erfordernisse der Gegenwart überprüft und gegebenenfalls als Ballast verwirft. Derjenige, der an einem Zuviel an Geschichte leide und der Befreiung bedürfe, müsse in kritischer Absicht „die Kraft haben und von Zeit zu Zeit anwenden, eine Vergangenheit zu zerbrechen und aufzulösen, um leben zu können“.²⁶ Damit wird die kritische Art der Geschichtsbetrachtung zu einem wichtigen Ausgleich für einen maßlosen Gebrauch der antiquarischen und monumentalischen Historie. Bei aller Fokussierung auf eine evolutionäre Entwicklung und auf große Persönlichkeiten in der Vergangenheit betrieb Theodor Heuss auch eine kritische Art der Geschichtsbetrachtung. So konfrontierte er bei seiner Stuttgarter Rede 1919 die Zuhörer mit der Aussage, tabula rasa für „Deutschlands Zukunft“ machen zu müssen: „Wir sind zwischen Gestern und Morgen gestellt. Das alte Deutschland liegt hinter uns – wir wollen es

23 Vgl. Jürgen C. Heß: Verfassungsarbeit. Theodor Heuss und der Parlamentarische Rat. Berlin 2008.

24 Vgl. Ernst Wolfgang Becker: Wie viel Konsens braucht die Demokratie? Theodor Heuss und die Zukunft des Grundgesetzes. Stuttgart 2019.

25 Jens Hacke: Die Bundesrepublik als Ergebnis liberaler Lernerfahrung? Zur ideengeschichtlichen Bedeutung des Weimarer Erbes. In: Karsten Fischer/Sebastian Huhnholz (Hrsg.): Liberalismus. Traditionsbestände und Gegenwartskontroversen. Baden-Baden 2019, S. 99-119, hier S. 104.

26 Nietzsche: Nutzen (wie Anm. 4), S. 269.

nicht schmähen. Aber heute sind die Bänder zerrissen und wir müssen aus uns den Mut zum Neuen herausstellen.“²⁷ In ungewöhnlich revolutionärer Diktion prophezeite Heuss nach dem Sturz der Monarchie: „Das neue Deutschland wird nicht konservativ sein. [...] Denn es ist nichts zum Erhalten da.“²⁸ Die Vergangenheit dürfe sich nicht zur „Fessel des Werdenden“²⁹ entwickeln: „Nicht zu viel Ehrfurcht vor der Geschichte“³⁰ – so sein Credo, mit dem er beispielsweise einer territorialen Neuordnung Deutschlands das Wort redete und sich für eine Zusammenlegung Württembergs mit Baden und eine Auflösung Preußens aussprach. Aber auch die Durchsetzung einer parlamentarischen Demokratie sah er als eine Verfassungsaufgabe an, in der sich der Bruch mit der Vergangenheit dokumentiere.³¹

Nach dem Scheitern der Weimarer Republik, nach Nationalsozialismus und Zweitem Weltkrieg ging Heuss wieder von einem Epochenbruch, von einer Stunde Null im Demokratisierungsprozess Deutschlands aus: „Die Deutschen müssen bei dem Wort Demokratie ganz vorn anfangen im Buchstabieren, auch wenn sie sich heute Demokraten nennen.“³² Er konstatierte eine negative Version des deutschen Sonderweges: „Die Tragik der deutschen Geschichte ist, daß die Geschichte der Freiheitskämpfe in Deutschland eine Geschichte der Niederlagen ist.“³³ In dieser negativen Traditionslinie verortete Heuss auch die Revolutionen von 1848/49 und 1918. Es sei den Deutschen nicht gelungen, aus den so idealistischen wie auch gescheiterten Volkserhebungen „des Jahres 1848 irgendeine ihrem Bewußtsein dienende Kraft zu schaffen“, die das Verfassungswerk von Weimar hätte zum Erfolg führen können. So blieb auch diese nur ein formales „Musterbuch von Möglichkeiten, auf die das Volks nicht vorbereitet war“.³⁴

Heuss hatte nach 1945 eine Wende zur Skepsis vollzogen, in der sich das Ende liberaler Fortschrittsgewissheit zeigte: „[...] wir sind“, so in seiner Antrittsrede vor dem Parlamentarischen Rat, „gegenüber der Wirklichkeit illusionslos geworden, wir alle, diese Generationen, sind durch die Schule der Skepsis hindurchgegangen.“³⁵ Er warnte „vor dem Weg ins Illusionistische“, den die Verfassungsväter 1848/49 beschritten hätten, als sie die realen

27 Heuss: Deutschlands Zukunft (wie Anm. 10), S. 3.

28 Ebd., S. 14.

29 Ebd., S. 3.

30 Ebd., S. 7.

31 Vgl. ebd., S. 10-13.

32 Theodor Heuss: Um Deutschlands Zukunft (1946). In: Ders.: Aufzeichnungen 1945–1947. Hrsg. von Eberhard Pikart. Tübingen 1966, S. 184-208, hier S. 207.

33 Theodor Heuss: Das deutsche Schicksal und unsere Aufgabe (1947). In: Ralf Dahrendorf/ Martin Vogt (Hrsg.): Theodor Heuss. Politiker und Publizist. Aufsätze und Reden. Tübingen 1984, S. 337-345, hier S. 344; vgl. auch Heuss: Um Deutschlands Zukunft (wie Anm. 32), S. 192.

34 Heuss: Um Deutschlands Zukunft (wie Anm. 32), S. 193.

35 3. Sitzung des Plenums, 9.9.1948. In: Heuss: Vater (wie Anm. 15), S. 53.

Machtverhältnisse nicht richtig eingeschätzt hatten. Er sah die Gefahr der „Legendenbildung vom Jahre 1848“,³⁶ an der er selber durch seine Jubiläumsschrift freilich auch ein Stück weit mitgeschrieben hatte.³⁷ Deshalb plädierte Heuss im Parlamentarischen Rat auch für Pragmatismus und Nüchternheit.³⁸ Und in der Tat herrschte bei den Grundgesetzberatungen ein „Pathos der Sachlichkeit“ vor.³⁹ Damit setzten sich die Abgeordneten von der Emphase vergangener Verfassungsberatungen, vor allem in der Paulskirche, ab.

Legt man Nietzsches Dreiteilung der möglichen Geschichtsbetrachtungen zugrunde, so lassen sich bei Heuss alle drei Typen ausmachen. Wenn er sich aktiv oder kommentierend mit Verfassungen auseinandersetzte, griff er sowohl auf die antiquarische, die monumentalische wie auch kritische Art der Historie zurück. Alle drei Arten dienten dazu, das Arbeiten an neuen Verfassungen zu legitimieren, sei es in der Stiftung von Kontinuitäten, im Herausgreifen der Werke großer Persönlichkeiten oder im Bruch mit der Geschichte. Doch dass zwischen diesen drei Typen der Historie auch ein Spannungsverhältnis besteht, hatte bereits Nietzsche festgestellt und davor gewarnt, dass eine Art das Übergewicht erlange und damit die Möglichkeiten für Gegenwart und Zukunft ersticke.⁴⁰ Im Folgenden soll deshalb der Frage nachgegangen werden, inwieweit Theodor Heuss dieser Gefahr unterlag. Stand seine Verfassungsarbeit im Parlamentarischen Rat im Bann der Vergangenheit und orientierte sich konkret an den beiden Vorgängerverfassungen von 1849 und 1919? Dies gilt es anhand einzelner Aspekte exemplarisch zu skizzieren.

2. Der „Engel der Geschichte“. Verfassungsarbeit im Bann der Vergangenheit

Auf die *Präambel* richtete Theodor Heuss bei den Bonner Verfassungsverhandlungen bekanntermaßen sein besonderes Augenmerk.⁴¹ Grundsätzlich diene die Präambel dazu, „den geschichtlichen Ort zu markieren, in dem das

36 18. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen, 5.11.1948. In: Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Akten und Protokolle. Hrsg. vom Deutschen Bundestag und vom Bundesarchiv. Bd. 5: Ausschuss für Grundsatzfragen. Bearb. von Eberhard Pikart und Wolfram Werner. Boppard am Rhein 1993, S. 491.

37 Heuss: 1848 (wie Anm. 8).

38 3. Sitzung des Plenums, 9.9.1948. In: Heuss: Vater (wie Anm. 15), S. 52.

39 Christoph Möllers: Das Grundgesetz. Geschichte und Inhalt. München 2009, S. 29.

40 Vgl. Nietzsche: Nutzen (wie Anm. 4), S. 262-271.

41 Vgl. zu den einzelnen Aspekten der Verfassungsarbeit von Heuss ausführlich vor allem Heß: Verfassungsarbeit (wie Anm. 23); Becker: Konsens (wie Anm. 24).

ganze Werk steht“.⁴² Die Verfassung von 1849 konnte auf sie verzichten, da sie vom „Pathos der Zeit“ getragen worden sei. Für die Weimarer Reichsverfassung könne dies nicht gelten, deren Präambel Heuss als durchaus gelungen ansah.⁴³ Angesichts der prekären Zeitumstände hielt er eine Präambel für das Grundgesetz für unumgänglich, weil sie etwas „Numinoses“ und „eine gewisse *Magie des Wortes*“ besitze.⁴⁴ Um eine symbolische Attraktion in die Bevölkerung hinein zu entfalten, müsse sie auf jeglichen Provisoriums vorbehalt und Hinweis auf eine Übergangszeit verzichten.⁴⁵

Grundrechte schaffen eine ideelle Verbindung zwischen den Verfassungen von 1849, 1919 und 1949. Heuss hatte ihnen 1919 noch keinen zentralen Stellenwert eingeräumt und stand damit der Grundrechteskepsis seiner linksliberalen Parteifreunde in der Nationalversammlung nahe.⁴⁶ Bereits für Hugo Preuß war die Verfassung nicht der Ort weltanschaulicher Bekenntnisse.⁴⁷ Heuss kritisierte die Aufnahme der klassischen individuellen Freiheitsrechte aus der Frankfurter Reichsverfassung und deren von Naumann angeregte Ergänzung durch soziale Grundrechte und -pflichten, da sie den Gesetzgeber als Souverän zu sehr einschränken würden. Er verhöhnte sie als „Lyrik der Menschen- und Grundrechte“, weil sie ein Fremdkörper in der sonst so nüchternen Weimarer Reichsverfassung seien.⁴⁸ Nach den Erfahrungen mit der NS-Diktatur waren Heuss Grundrechte hingegen nicht mehr idealistisches „Beiwerk, das von den Gesinnungen der Aufklärungsperiode geliefert wurde“, sondern hatten „elementaren Charakter“.⁴⁹ Er wollte ihnen das „Pa-

42 Vgl. dazu Theodor Heuss: Die Präambel. In: RNZ, 11.10.1949. In: Hertfelder/Heß: Streiten (wie Anm. 16), S. 64-67, hier S. 65.

43 6. Sitzung des Plenums, 20.10.1948. In: Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Akten und Protokolle. Hrsg. vom Deutschen Bundestag und vom Bundesarchiv. Bd. 9: Plenum. Bearb. von Wolfram Werner. München 1996, S. 192.

44 Ebd., S. 193 (Hervorhebung im Original).

45 Vgl. Becker: Konsens (wie Anm. 24), S. 12-14.

46 Vgl. Jörg-Detlef Kühne: Die Reichsverfassung der Paulskirche. Vorbild und Verwirklichung im späteren deutschen Rechtsleben. Neuwied u. a. ²1998, S. 141 f.; Ernst Portner: Die Verfassungspolitik der Liberalen. Ein Beitrag zur Deutung der Weimarer Reichsverfassung. Bonn 1973, S. 167-170; Ernst Rudolf Huber: Friedrich Naumanns Weimarer Grundrechte-Entwurf. Der Versuch eines Modells der Grundwerte gegenwärtigen Daseins. In: Okko Behrends u. a. (Hrsg.): Festschrift für Franz Wieacker zum 70. Geburtstag. Göttingen 1978, S. 384-398, hier S. 384-386.

47 Vgl. Kathrin Groh: Demokratische Staatsrechtslehre in der Weimarer Republik. Von der konstitutionellen Staatslehre zur Theorie des modernen Verfassungsstaates. Tübingen 2010, S. 412 f.

48 Theodor Heuss: Das Verfassungswerk. In: Deutsche Politik 4, H. 31, 1.8.1919, S. 131-134, hier S. 133; vgl. auch Heß: Theodor Heuss (wie Anm. 2), S. 73.

49 Theodor Heuss: Von den Grundrechten. In: RNZ, 20.9.1948. In: Hertfelder/Heß: Streiten (wie Anm. 16), S. 55-58, hier S. 56; vgl. auch Becker: Konsens (wie Anm. 24), S. 15.

thos des Dauernden“ geben.⁵⁰ Sie galten ihm als Zentrum eines liberalen Politikverständnisses, das den Erziehungsgedanken zur Demokratie in den Vordergrund stellte. So erfuhren die Grundrechte im Grundgesetz einen Bedeutungszuwachs, der über 1849 und 1919 hinausging.⁵¹ In der Beschränkung auf die liberalen Freiheitsrechte knüpfte Heuss wiederum an 1849 an und setzte sich von den sozialen und wirtschaftlichen Programmsätzen der Weimarer Verfassung ab.⁵²

Für das schwierige *Verhältnis zwischen Staat, Religion und Kirche* hatte die Weimarer Reichsverfassung Lösungen gefunden, die zum Teil wortwörtlich aus der Paulskirchenverfassung übernommen worden waren.⁵³ Diese Regelungen fanden schließlich 1949 über Artikel 140 Eingang in das Grundgesetz, in das die staatskirchenrechtlichen Artikel von 1919 inkorporiert wurden. Heuss hatte diesen Weg unterstützt, um – wie bereits Naumann 1919 – einen Ausgleich zwischen Kirche und Staat, Christentum und Liberalismus zu finden: „Wir sind der Meinung, daß die rechtliche Ordnung, wie sie in der Weimarer Verfassung geschaffen wurde, auch in unserem Grundgesetz seinen Niederschlag finden soll.“⁵⁴

In die komplexe Debatte über die Zusammensetzung der *Länderkammer* brachte Heuss bereits in seiner Antrittsrede 1948 im Namen seiner Fraktion eine Idee ins Spiel, die explizit an die Frankfurter Reichsverfassung anknüpfte: ein Staatenhaus, das sich je hälftig aus Vertretern der Landtage und der Landesregierungen zusammensetzt.⁵⁵ Bereits Ende 1918 hatte er diesen Vorschlag für die Verfassung von Weimar gemacht, der freilich nicht umge-

- 50 2. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen, 16.9.1948. In: *Parlamentarische Rat*. Bd. 5 (wie Anm. 36), S. 11; 3. Sitzung des Ausschusses für Grundsatzfragen, 21.9.1948. In: ebd., S. 44.
- 51 Vgl. dazu auch Horst Dreier: *Grundrechtsrepublik Weimar*. In: Ders./Christian Waldhoff (Hrsg.): *Das Wagnis der Demokratie. Eine Anatomie der Weimarer Reichsverfassung*. München 2018, S. 175-194, vor allem S. 192.
- 52 Theodor Heuss: *Das Erbe von 1848*. In: *Schwäbische Post*, 19.5.1948; ders.: *Ein Vermächtnis. Werk und Erbe von 1848*. Stuttgart 1954 (Neudruck der Auflage von 1948), S. 245; ders.: *Von den Grundrechten*. In: *RNZ*, 20.9.1948. In: Hertfelder/Heß: *Streiten* (wie Anm. 16), S. 55-58; 3. Sitzung des Plenums, 9.9.1948. In: Heuss: *Vater* (wie Anm. 15), S. 70-72.
- 53 Vgl. Kühne: *Reichsverfassung* (wie Anm. 46), S. 470-512; Ludwig Richter: *Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung*. Düsseldorf 1996.
- 54 22. Sitzung des Hauptausschusses, 8. 12. 1948. In: *Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Akten und Protokolle*. Hrsg. vom Deutschen Bundestag und vom Bundesarchiv. Bd. 14: *Hauptausschuss*. Bearb. von Michael F. Feldkamp. München 2009, S. 644; Michael F. Feldkamp: *Einleitung*. In: Hertfelder/Heß: *Streiten* (wie Anm. 16), S. 31.; Werner Sörgel: *Konsensus und Interessen. Eine Studie zur Entstehung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland*. Stuttgart 1969, S. 183; Kristian Buchna: *Im Schatten des Antiklerikalismus. Theodor Heuss, der Liberalismus und die Kirchen*. Stuttgart 2016, S. 65.
- 55 3. Sitzung des Plenums, 9.9.1948. In: Heuss: *Vater* (wie Anm. 15), S. 61 f.

setzt wurde.⁵⁶ Dreißig Jahre später speiste er dieses Mischsystem wieder in die Verfassungsberatungen ein und bezeichnete es augenzwinkernd als „Bundesrat mit senatorischer Schleppe“.⁵⁷ Mit diesem Rekurs auf den Verfassungsentwurf von 1849 wollte er eine „neue Tradition“⁵⁸ begründen, was ihm bekanntermaßen nicht gelang und ihn nachhaltig enttäuschte.⁵⁹

Nach der Revolution von 1918 hatte Heuss die *parlamentarische Demokratie* befürwortet, die er für das Gebot der Stunde hielt, um „aus dem Chaos neue verantwortungsbereite Gewalten herauszuarbeiten.“⁶⁰ Der Kritik einiger seiner Parteifreunde an einem sogenannten „Parlamentsabsolutismus“ schloss er sich nicht an.⁶¹ Doch sein etatistisch grundiertes Demokratieverständnis führte dazu, dass er den Parlamentarismus durch Elemente eines starken Führertums, dem umfangreiche Herrschaftsrechte übertragen wurden, einhegen und handlungsfähig machen wollte.⁶² Der vom Parlament unabhängige Reichspräsident diene dem „Selbstschutz“ der Demokratie.⁶³ Demokratie und Führertum standen für Heuss und viele seiner demokratischen Zeitgenossen in einem engen funktionalen Zusammenhang.⁶⁴ Von dieser Komponente seines Demokratieverständnisses rückte Heuss nach 1945 ab. Stieß das parlamentarische System in weiten Teilen der Nachkriegsbevölkerung auf Vorbehalte, weil es für das Ende der Weimarer Republik verantwortlich gemacht wurde,⁶⁵ so zog Heuss aus diesem ganz andere Schlüsse. Nach seiner Einschätzung sei das parlamentarische System nicht durch das Scheitern der Weimarer Republik diskreditiert worden; vielmehr sah er in ihm „für Regierungen und Parteien gerade in Deutschland die Erziehungsschule der politischen Verantwortung“.⁶⁶ Anders als seine Parteifreunde

56 Theodor Heuss: Deutsche Reichsverfassung II. In: Deutsche Politik 3, H. 52, 27.12.1918, S. 1637-1642, hier S. 1640 f.

57 Interfraktionelle Besprechung, 27.10.1948. In: Der Parlamentarische Rat 1948–1949. Akten und Protokolle. Hrsg. vom Deutschen Bundestag und vom Bundesarchiv. Bd. 11: Interfraktionelle Besprechungen. Bearb. von Michael F. Feldkamp. München 1997, S. 33.

58 3. Sitzung des Plenums, 9.9.1948. In: Heuss: Vater (wie Anm. 15), S. 61.

59 Vgl. auch Becker: Konsens (wie Anm. 24), S. 21.

60 Heuss: Deutschlands Zukunft (wie Anm. 10), S. 13; ders.: Die neue Demokratie. Berlin 1920, S. 80 f.

61 Vgl. Heß: Theodor Heuss (wie Anm. 2), S. 84 f.

62 Heuss auf einer Rede auf dem Parteitag der DDP in Nürnberg, 14.12.1920. In: Michael Freund (Hrsg.): Der Liberalismus. Stuttgart 1965, S. 261-266, hier S. 265; vgl. auch Heß: Theodor Heuss (wie Anm. 2), S. 115-130; Ernst Wolfgang Becker: Theodor Heuss. Bürger im Zeitalter der Extreme. Stuttgart 2011, S. 48 f.

63 Heuss: Verfassungswerk (wie Anm. 48), S. 133.

64 Moritz Föllmer: Führung und Demokratie in Europa. In: Tim B. Müller/Adam Tooze (Hrsg.): Normalität und Fragilität. Demokratie nach dem Ersten Weltkrieg. Hamburg 2015, S. 177-197; vgl. neuerdings auch Archie Brown: Der Mythos vom starken Führer. Politische Führung im 20. und 21. Jahrhundert. Berlin 2018.

65 Vgl. Sebastian Ullrich: Der Weimar-Komplex. Das Scheitern der ersten deutschen Demokratie und die politische Kultur der frühen Bundesrepublik. Göttingen 2009, S. 619.

66 3. Sitzung des Plenums, 9.9.1948. In: Heuss: Vater (wie Anm. 15), S. 59 f.

Thomas Dehler und Max Becker, die für eine starke unabhängige Exekutive in einem Präsidialsystem eintraten, sprach er einer parlamentarisch verantwortlichen Regierung „Schulungsaufgaben für das Volksbewußtsein und die Parteien“ zu.⁶⁷ So zog man selbst innerhalb der FDP aus der deutschen Verfassungsentwicklung unterschiedliche Schlüsse für das Grundgesetz.

Die Stärkung des parlamentarischen Systems hatte eine Schwächung des *Staatsoberhauptes* im Grundgesetz zur Folge. Darüber war sich Heuss mit der überwiegenden Mehrheit der Abgeordneten im Parlamentarischen Rat einig. Damit war auch die Volkswahl eines vor allem repräsentativen Bundespräsidenten nicht mehr angebracht, der schließlich durch die von Heuss favorisierte Bundesversammlung gekürt wurde. Die Stellung des Bundespräsidenten stand im deutlichen Kontrast zu der des Staatsoberhauptes in den beiden demokratischen Vorgängerverfassungen von 1849 und 1919. Aber indem Heuss im Parlamentarischen Rat immer wieder die große „Symbolkraft“⁶⁸ und „Integrationskraft“⁶⁹ des Amtes für den Aufbau des neuen demokratischen Staates betonte, nahm er mit dieser Erwartung eine „obrigkeitliche Überhöhung“⁷⁰ vor. Im Bundespräsidenten objektivierte sich demnach die Einheit des Staates. In dieser Hinsicht standen noch das Staatsoberhaupt in der konstitutionellen Monarchie und der Reichspräsident in der Weimarer Republik als „Ersatzkaiser“ Pate.⁷¹

Die Möglichkeit von *Volksreferenden* hatte Theodor Heuss bereits kurz vor Verabschiedung des Weimarer Verfassungswerkes kritisiert. Gegenüber einer emotional entgrenzten plebiszitären Form der Demokratie hob er die Sachlichkeit von Institutionen hervor: „Man braucht für die Weisheit der Parlamente und der Parteien nicht zu schwärmen, um doch dies zu begreifen, daß gerade die breiteste Demokratie der festen Gewalten bedarf, um, der Demagogie entrückt, rein sachlich arbeiten zu dürfen.“⁷² Durch die in der Weimarer Republik durchgeführten Volksbegehren fühlte er sich in seiner Ablehnung bestätigt und wurde im Parlamentarischen Rat einer der schärfsten Gegner der direkten Demokratie auf Bundesebene.⁷³ Sie seien „in der

67 Heuss an Friedrich Middelhaue, 9.11.1948. In: Theodor Heuss: Erzieher zur Demokratie. Briefe 1945–1949. Hrsg. und bearb. von Ernst Wolfgang Becker. München 2007, S. 424.

68 3. Sitzung des Plenums, 9.9.1948. In: Heuss: Vater (wie Anm. 15), S. 59.

69 10. Sitzung des Hauptausschusses, 30.11.1948. In: Parlamentarische Rat. Bd. 14 (wie Anm. 54), S. 293.

70 Volker Otto: Das Staatsverständnis des Parlamentarischen Rates. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland. Düsseldorf 1971, S. 214.

71 Ebd., S. 146-149.

72 Heuss: Verfassungswerk (wie Anm. 48), S. 133.

73 Zum Weimar-Argument gegen Plebiszite vgl. Andreas Wirsching: Konstruktion und Erosion. Weimarer Argumente gegen Volksbegehren und Volksentscheid. In: Christoph Gusy (Hrsg.): Weimars langer Schatten – „Weimar“ als Argument nach 1945. Baden-Baden 2003, S. 335-353.

Zeit der Vermassung und Entwurzelung, in der großräumigen Demokratie die Prämie für jeden Demagogen“ und würden das Ansehen des Parlaments beschädigen.⁷⁴ Mit dieser Auffassung stieß Heuss im Parlamentarischen Rat auf wenig Gegenwehr, herrschte doch dort ein „übereinstimmendes Desinteresse“ an der Einführung plebiszitärer Elemente im Grundgesetz.⁷⁵ Indem die Auswirkungen der Volksabstimmungen dramatisiert und für das Scheitern der Weimarer Demokratie verantwortlich gemacht wurden, legte sich der Schatten von Weimar über die Grundgesetzberatungen und verhalf dies einem paternalistischen Politikverständnis zum Durchbruch.⁷⁶

In der Frage des *Wahlrechts* vollzog Heuss im Parlamentarischen Rat eine Kehrtwendung gegenüber seiner früheren Haltung. In der Weimarer Republik hatte er das Verhältniswahlrecht für die Parteienzersplitterung im Reichstag und damit die Schwäche des parlamentarischen Systems verantwortlich gemacht. Ein solches Wahlrecht konnte seiner Meinung nach nicht den staatlichen Herrschaftsauftrag in einer Demokratie sicherstellen.⁷⁷ Auf das Mehrheitswahlrecht der Paulskirchenverfassung rekurrierte er bei dieser Kritik freilich nicht. Nach 1945 hingegen stand bei Heuss weniger die herrschaftskonstituierende, sondern die integrationsfördernde Funktion des Wahlrechts im Vordergrund. Das Verhältniswahlrecht sollte nicht allein das Überleben kleinerer Parteien wie der FDP sichern, sondern auch durch deren parlamentarische Präsenz eine „Atmosphäre der Verständigung“ zwischen den antagonistischen großen Parteien schaffen.⁷⁸ Zudem würden Millionen Wähler durch das vom Mehrheitswahlrecht geschaffene Zweiparteiensystem „in die politische Heimatlosigkeit“ gestoßen.⁷⁹

Schließlich stellte sich der Parlamentarische Rat in der Frage der *Bundesflagge* in die freiheitlich-demokratische Tradition des Vormärz und der Verfassungen von 1849 und 1919, indem er sich für die Farben Schwarz-Rot-Gold aussprach. Es war vor allem Heuss, der sich gegen eine Verfälschung dieser Überlieferung durch die Aufnahme weiterer graphischer Elemente wie zum Beispiel ein Kreuz wandte. Erst am Ende der Verhandlungen wurde ein entsprechender Antrag der Unionsparteien abgelehnt. Auch der nationalistische Flügel im FDP-Bundesvorstand konnte nicht verhindern, dass sich

74 3. Sitzung des Plenums. In: Heuss: Vater (wie Anm. 15), S. 59.

75 Karlheinz Nieclauß: Der Weg zum Grundgesetz. Demokratiegründung in Westdeutschland 1945–1949. Paderborn u. a. 1998, S. 196.

76 Vgl. kritisch Otmar Jung: Grundgesetz und Volksentscheid. Gründe und Reichweite der Entscheidungen des Parlamentarischen Rates gegen Formen direkter Demokratie. Opladen 1994.

77 Vgl. Heß: Theodor Heuss (wie Anm. 2), S. 105–109.

78 52. Sitzung des Hauptausschusses, 22.2.1949. In: Parlamentarische Rat. Bd. 14 (wie Anm. 54), S. 1681.

79 Theodor Heuss: Wahlfreiheit. In: RNZ, 19.2.1949. In: Hertfelder/Heß: Streiten (wie Anm. 16), S. 128–131, hier S. 131.

Heuss mit seiner Fraktion unmissverständlich für eine Anbindung an die Tradition der Paulskirchenverfassung und der Weimarer Reichsverfassung aussprach.⁸⁰

Dieser kursorische Überblick über einzelne Aspekte der Verfassungsarbeit von Theodor Heuss im Parlamentarischen Rat macht deutlich: Bei allem Revolutionspathos 1918/19, bei aller Stunde-Null-Rhetorik nach 1945 und bei aller Skepsis gegenüber der freiheitlichen Tradition in Deutschland knüpfte Heuss in den Grundgesetzberatungen an die demokratische Verfassungsüberlieferung an, nicht systematisch, sondern punktuell, oftmals affirmativ, manchmal auch aversiv wie beispielsweise bei der Frage der Plebiszite oder des Wahlrechts. Seine Wertschätzung einer vollgültigen rechtsstaatlichen Verfassung anstelle eines Provisoriums, der klassischen liberalen Freiheitsrechte und der Gewaltenteilung in einer parlamentarischen Demokratie, überhaupt sein Denken in nationalstaatlichen und geschichtlichen Kategorien spielte sich im Rahmen einer bürgerlich-liberalen Verfassungsordnung ab. Der Bezug auf die Verfassungen von 1849 und 1919 verbürgte auch in einer „Geschichte von Niederlagen“ zumindest partiell Kontinuität und konnte den Bruch von 1933/1945 ein Stück weit transzendieren.

Nach 1945 warfen einige Zeitgenossen Theodor Heuss einen restaurativen Zug vor. So attestierte ihm der streitbare Politikwissenschaftler Dolf Sternberger im Januar 1949 eine „Demokratie der Furcht“, weil er den offenen und notwendigen Konflikt in einer freiheitlichen Demokratie scheue und mit einer derartigen Konsenshaltung auch das Grundgesetz imprägniere.⁸¹ Ein Jahr später kritisierte der Publizist Walter Dirks am Bundespräsidenten, er wolle „als linker Flügelmann der bürgerlichen Restauration [...] nichts anderes restaurieren als den gebildeten, sozialen und humanen Bürger.“⁸² Generell beklagte der Zeithistoriker Erhard Lange die restaurativen Tendenzen der FDP im Parlamentarischen Rat, die sich in ihrer Fixierung auf eine bürgerlich-kapitalistische Grundordnung als wenig innovativ erwiesen habe. Anders als 1919, als Liberale wie Naumann, Preuß oder Max Weber der Verfassung neue Impulse zu geben versuchten, vermisse man bei den liberalen Verfassungsvätern des Grundgesetzes „jeglichen überzeugenden Ansatz einer Neubesinnung“.⁸³

Dieses harsche Urteil ist überzogen und ungerecht, da es den realitätsfernen Maßstab einer Verfassungsgebung *ex nihilo* anlegt. Dennoch finden sich

80 Vgl. Becker: Konsens (wie Anm. 24), S. 14.

81 Vgl. dazu ebd., S. 5 ff.

82 Walter Dirks: Der restaurative Charakter der Epoche. In: Frankfurter Hefte, September 1950, S. 949.

83 Erhard H. M. Lange: Politischer Liberalismus und verfassungspolitische Grundsatzentscheidungen nach dem Kriege. In: Lothar Albertin (Hrsg.): Politischer Liberalismus in der Bundesrepublik. Göttingen 1980, S. 48-91, hier S. 77 f.

in der Verfassungsarbeit von Heuss kaum innovative Zukunftsentwürfe, da er der liberalen Verfassungstradition von 1849 und 1919 verhaftet blieb, wie oben bereits ausgeführt wurde. Darüber hinaus stand dem deutschen Novum einer naturrechtlichen Begründung der Grundrechte in Artikel 1 sein ausgeprägter liberaler Etatismus im Wege, der dem Staat als Herrschaftsinstrument eine eingeborene Würde zugestand und vorstaatliche Individualrechte zurückstellte.⁸⁴ Beim Thema Gleichberechtigung von Mann und Frau scheute Heuss wie seine liberalen Fraktionskollegen die rechtlichen Konsequenzen eines solchen Grundrechteartikels.⁸⁵ Deziert lehnte er die Einführung eines Rechts auf Kriegsdienstverweigerung im Grundgesetz ab, weil er an der aus dem 19. Jahrhundert stammenden allgemeinen Wehrpflicht als „legitimes Kind der Demokratie“ festhielt.⁸⁶ Damit stand er in der Tradition eines bürgerlichen Nationalismus und Bellizismus, der integrationsstiftend wirken sollte.⁸⁷

Es liegt der Schluss nahe, dass in der Verfassungsarbeit von Heuss die antiquarische Art der Geschichtsbetrachtung überwiegt, die ein Netz von Kontinuitäten schafft und damit Vergangenheit und Gegenwart verwebt. In monumentalischer Hinsicht sind es punktuell auch die großen liberalen „Verfassungsväter“ wie Naumann und Preuß, auf die Heuss sich berief und die ihn durch ihr Schöpferium zu seiner Verfassungsarbeit ermunterten. Hingegen betrieb Heuss die kritische Art der Historie, die sich von einem Übermaß an Geschichte lösen möchte, auch nach der Zäsur 1945 kaum. Damit erinnert er an den „Engel der Geschichte“, wie ihn Walter Benjamin in der Deutung einer Zeichnung von Paul Klee sieht: Den Bruchstücken der Vergangenheit zugewandt, treibt ihn der Sturm des Fortschritts, dem er den Rücken zukehrt, in die Zukunft.⁸⁸ Doch anders als der „Engel der Geschichte“, der dem wachsenden Trümmerhaufen nur ohnmächtig nachschaut, überbrückte Heuss die deutsche Katastrophengeschichte, wenn er in seiner evolutionär angeleg-

84 Für die Weimarer Republik vgl. Dieter Langewiesche: Liberalismus in Deutschland. Frankfurt a. M. 1988, S. 262-266; Jürgen C. Heß: Überlegungen zum Demokratie- und Staatsverständnis des Weimarer Linkliberalismus. In: Hartmut Boockmann u. a. (Hrsg.): Geschichte und Gegenwart. Festschrift für Karl Dietrich Erdmann. Neumünster 1980, S. 289-311, hier S. 293 f.; für den Parlamentarischen Rat vgl. Heß: Verfassungsarbeit (wie Anm. 48), S. 29-33.

85 Vgl. Becker: Konsens (wie Anm. 24), S. 18.

86 23. Sitzung des Hauptausschusses, 18.1.1949. In: Parlamentarische Rat. Bd. 14 (wie Anm. 54), S. 1325; umfassend zu diesem Thema vgl. Ernst Wolfgang Becker: Soldatentum und demokratischer Neubeginn. Theodor Heuss und seine Haltung zum Militär nach 1945. In: Militärgeschichtliche Zeitschrift 76 (2017), S. 459-496.

87 Vgl. Frank Becker: Bilder von Krieg und Nation. Die Einigungskriege in der bürgerlichen Öffentlichkeit Deutschlands 1864–1913. München 2001.

88 Walter Benjamin: Über den Begriff der Geschichte. In: Ders.: Gesammelte Schriften. Bd. I.2. Hrsg. von Rolf Tiedemann und Hermann Schweppenhäuser. Frankfurt a. M. 1974, S. 691-704, hier S. 697 f.

ten Verfassungsarbeit auf die Bestände der Vergangenheit zurückgriff, Kontinuität stiftete und damit dem Fatalismus Benjamins entging. Diese historisch grundierte Sinnggebung versperrte ihm freilich auch den Blick in die Zukunft. Vielleicht liegt die zukunftsweisende Bedeutung von Heuss jenseits seiner eigentlichen Verfassungsarbeit.

3. Demokratie jenseits der Verfassung

Welche Bedeutung maß Theodor Heuss Verfassungen für einen Staat und eine Demokratie zu? *Erstens* hat er den Stellenwert von Verfassungen immer wieder relativiert. Sie seien nicht rationalistische Konstrukte von einem Idealstaat, sondern Produkte der Geschichte und würden „durch die Gewichte der Wirklichkeit umgebogen“, so bereits 1916 in einem Artikel über „Krieg und Verfassung“.⁸⁹ Zentral für sein Politikverständnis war ein Staat, der Befehlsgewalt ausüben und Gehorsamsanspruch erzwingen könne – dies sei auch ohne eine geschriebene Verfassung und allein durch Gewohnheit möglich.⁹⁰ In der Ausübung von Macht bilde sich eine Rechts- bzw. Verfassungsordnung heraus, die in ihrer Wirksamkeit geradezu abhängig von den Machtverhältnissen sei. Auch ein verfassungsfreies Unrechtsregime wie eine Tyranis hat nach Heuss seine Legitimität.⁹¹ Der Staat als „Schöpfer des Rechts und Garant der Rechtssicherheit“⁹² ist der Verfassung vor- und übergeordnet. Noch seine Antrittsrede im Parlamentarischen Rat lässt er mit einem Verweis auf Ferdinand Lassalles Diktum „Verfassungsfragen sind Machtfragen“ beginnen.⁹³

Zweitens war Politik für Heuss weniger eine Angelegenheit von verfassungsrechtlich garantierten Institutionen, sondern von Menschen und Zeitumständen: „Institutionen sind immer“, so Heuss Ende 1918 zur künftigen Verfassung, „nur ein Rahmen, deren Inhalt durch das Menschenmaterial ausgefüllt wird, und deshalb ihrer Natur nach relativ.“⁹⁴ Und kurz vor Verabschiedung der Weimarer Reichsverfassung heißt es zu dieser: „Ihr Wert wird immer relativ sein, wenn der formale Inhalt sich nicht oder nicht mehr mit den tragenden Kräften des Volkslebens deckt.“⁹⁵ Die politische Entwicklung

89 Theodor Heuss: Krieg und Verfassung. In: März, 30.12.1916, S. 241-245, hier S. 241.

90 Vgl. Theodor Heuss: Verfassungsrecht und Verfassungspolitik. Vom monarchischen Konstitutionalismus zum demokratischen Parlamentarismus. Krefeld 1950, S. 40.

91 Vgl. Theodor Heuss: Staat und Volk. Betrachtungen über Wirtschaft, Politik und Kultur. Berlin 1926, S. 40-43; Heß: Theodor Heuss (wie Anm. 2), S. 54 f.

92 Theodor Heuss: Staat (wie Anm. 91), S. 217.

93 3. Sitzung des Plenums, 9.9.1948. In: Heuss: Vater (wie Anm. 15), S. 49.

94 Heuss: Deutsche Reichsverfassung II (wie Anm. 56), S. 1641; vgl. auch ders.: Deutsche Reichsverfassung I. In: Deutsche Politik 3, 13.12.1919, S. 1571-1576, hier S. 1575.

95 Heuss: Verfassungswerk (wie Anm. 48), S. 131.

hänge nicht von einem „Dutzend juristischer Konstruktionen“, von Paragraphen und Regieanweisungen eines Verfassungswerkes ab, sondern „an den politischen Akteuren, an den Zeitläuften, in denen sie auftreten, an den Leidenschaften, die sie bewegen, an den Interessen, die sie bestimmen.“⁹⁶ Eine Verfassung dürfe nicht als „gefrorene Paragraphenreihe“⁹⁷ angestarrt werden, sondern müsse sich „flexibel an den Bedürfnissen der Zeit“ orientieren.⁹⁸ Denn Demokratie sei „nicht Erfüllung, kann sie nie sein, ist im besten Fall ein Versprechen, eine Hoffnung, sie bleibt immer eine Aufgabe.“⁹⁹ Es zeichnet nach Ansicht von Heuss gerade die *liberale* Demokratie aus, dass sie nicht an die „Allmacht beschlossener und gesetzter Institutionen glaubt“, weil diese „die Kräfte der Initiative, des Selbstvertrauens, der Selbstverantwortung, kurz die Elemente des Führertums“ lähmen.¹⁰⁰ Als Heuss freilich am Ende der Grundgesetzberatungen 1949 den Vorschlag machte, in die neue Verfassung eine Klausel aufzunehmen, die nach einer bestimmten Frist eine Revision des Verfassungstextes durch einfaches Bundesgesetz erlaube, fand er damit wenig Anklang.¹⁰¹

Drittens versuchte Heuss als Bundespräsident zunächst, das Grundgesetz flexibel auszulegen und die Möglichkeiten seines Amtes über die wenigen Verfassungsartikel hinaus zu erweitern bzw. zu konkretisieren, um daraus ein Gewohnheitsrecht zu kreieren. So bat er den Bundeskanzler 1949 um die Vorlage der ersten Kabinettsliste oder um die Teilnahme an Kabinettsitzungen, was von Konrad Adenauer aber abschlägig beschieden wurde.¹⁰² Zu Beginn seiner Amtszeit ließ Heuss klären, inwiefern ihn seine Stellung als „Hüter der Verfassung“ berechtige, neben dem formalen auch ein materielles Prüfungsrecht von Gesetzen vor der Ausfertigung und Verkündung auszuüben, was durchaus bejaht wurde.¹⁰³ Beraten von seinem Amtschef und dem Staatsrechtler Richard Thoma beanspruchte er 1950 die Organisationsgewalt für die Bundesministerien, nahm davon aber wieder Abstand, um nicht in tagespolitische Auseinandersetzungen hineingezogen zu werden.¹⁰⁴ Und als Mitte der fünfziger Jahre über die Wehrgesetzgebung debattiert wurde, rekla-

96 Theodor Heuss: „Verfassungspolitik“. In: Demokratischer Zeitungsdienst, 31.5.1925.

97 Heuss: Neue Demokratie (wie Anm. 60), S. 81.

98 So Radkau: Theodor Heuss (wie Anm. 3), S. 128.

99 Heuss: Verfassungstag (wie Anm. 12).

100 Theodor Heuss: Demokratie und Parlamentarismus, ihre Geschichte, ihre Gegner und ihre Zukunft. In: Anton Erkelenz (Hrsg.): Zehn Jahre deutsche Republik. Ein Handbuch für republikanische Politik. Berlin 1928, S. 98-117, hier S. 103.

101 Vgl. Becker: Konsens (wie Anm. 24), S. 39.

102 Vgl. Eberhard Pikart: Theodor Heuss und Konrad Adenauer. Die Rolle des Bundespräsidenten in der Kanzlerdemokratie. Stuttgart/Zürich 1976, S. 77 ff.

103 Vgl. dazu die Unterlagen in: Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus (SBTH), Bundespräsidialamt, Amtszeit Theodor Heuss, B 122, 2236 (= Bundesarchiv Koblenz).

104 Vgl. Udo Wengst: Staatsaufbau und Regierungspraxis 1948–1953. Zur Geschichte der Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland. Düsseldorf 1984, S. 277 f.; Brief von

mierte er den Oberbefehl über die künftige Armee für sich, was das Parlament aber ablehnte.¹⁰⁵ In der Amtspraxis formulierte Heuss also durchaus seine Machtansprüche als Bundespräsident. Dabei betrachtete er das Grundgesetz letztendlich als Rahmen, den es mit weiteren Befugnissen für den Bundespräsidenten in der Verfassungswirklichkeit zu füllen galt. Er versuchte, Spielräume und Leerstellen des Grundgesetzes für das Amt des Staatsoberhauptes flexibel auszuloten, um es an die Erfordernisse eines politischen Führertums in der Demokratie anzupassen. Damit scheiterte er weitgehend.

Viertens nahm Heuss als Bundespräsident jenseits dieser Versuche, Kompetenzen auszudehnen, erstaunlich wenig Bezug auf das Grundgesetz. In seiner umfangreichen Korrespondenz auch mit einfachen Bürgern, in der er immer wieder für die junge, noch ungefestigte Nachkriegsdemokratie warb, spielt die bundesrepublikanische Verfassung selten eine Rolle. Um „das Ethos einer anständigen demokratischen Grundhaltung im Bewußtsein des Volkes und auch der Parteien lebendig zu halten“,¹⁰⁶ schienen ihm Grundgesetz und Grundrechte offensichtlich entbehrlich zu sein. Und auch in seinen präsidentiellen Reden, die immer stark geistes- und verfassungsgeschichtlich angelegt sind, findet die Verfassungsordnung der Bundesrepublik so gut wie keine Erwähnung.¹⁰⁷ Gegenüber der öffentlichen Feier eines „Verfassungstages“ am 8. Mai zeigte er sich skeptisch, weil der 8. Mai auch der Tag der Kapitulation sei. Auf dem stattdessen vom Bundesinnenministerium angeregten Verfassungsgedenktag am 7. September 1950 (Jahrestag der Konstituierung des ersten Bundestages) hielt Heuss zwar einmalig eine Festrede vor dem Bundestag, doch das Grundgesetz machte er nicht zum Thema.¹⁰⁸ Rückblickend schätzte er diesen Gedenktag als eine „Krampf-Lösung“ ein, weil er zu „unpathetisch“ und „geschäftstechnisch“ sei und in Konkurrenz zum 17. Juni und 20. Juli stehe.¹⁰⁹ Den Gedanken, einen Verfassungstag wie den 11. August in der Weimarer Republik am 23. Mai (Verkündung des Grundgesetzes) einzuführen, verfolgte Heuss nicht weiter. Das lag vielleicht auch daran, dass das Interesse in der Bevölkerung am Grundgesetz in den ersten Jahren der Bundesrepublik gering war. Bereits die Verfassungsberatungen in Bonn hatten nur wenig Beachtung bei den von Alltagsorgen ge-

Heuss an den Bundeskanzler und die Bundesminister, 11.5.1950. In: Theodor Heuss: Der Bundespräsident. Briefe 1949–1954. Hrsg. und bearb. von Ernst Wolfgang Becker, Martin Vogt und Wolfram Werner. Berlin/Boston 2012, S. 154–157.

105 Vgl. Becker: Soldatentum (wie Anm. 86), S. 486 ff.

106 Brief von Heuss an Erika Hörmann, 4.12.1952. In: Theodor Heuss: Hochverehrter Herr Bundespräsident! Der Briefwechsel mit der Bevölkerung 1949–1959. Hrsg. und bearb. von Wolfram Werner. Berlin/New York 2010, S. 222.

107 So z. B. auch in der Rede von Heuss: Verfassungsrecht (wie Anm. 90).

108 Rede vor dem Bundestag, 7.9.1950. In: SBTH, B 122, 215 (wie Anm. 103); zur Frage eines Verfassungstages vgl. SBTH, B 122, 2238 (wie Anm. 103).

109 Brief von Heuss an Gebhard Müller, 7.8.1954. In: Heuss: Briefe 1949–1954 (wie Anm. 104), S. 579–581, hier S. 580.

plagten Bürgern gefunden. Das dann verabschiedete Grundgesetz war „zunächst alles andere als populär“.¹¹⁰ So traf sich die Skepsis von Heuss gegenüber dem starren Korsett einer Verfassung mit dem Desinteresse breiter Bevölkerungskreise am Grundgesetz. Dies sollte sich erst gegen Ende der fünfziger Jahre mit der Modernisierung und Liberalisierung von Politik und Gesellschaft ändern, was zu einer wachsenden Wertschätzung der Verfassung führte.¹¹¹

Fünftens rückte anstelle des Grundgesetzes etwas Anderes in das Zentrum von Heuss' Amtsführung, das seit Beginn der Weimarer Republik ein Element seines Demokratieverständnisses war. Bereits in den zwanziger Jahren hatte er ein republikanisches Element im Liberalismus aufgegriffen, wonach ein Staat sich nicht allein durch Verfassungsparagraphen und Institutionen sichern lasse, sondern dazu auch politischer Tugenden der Bürger bedürfe. Dabei konnte er sich auf den von ihm hochgeschätzten liberalen „Verfassungsvater“ der Weimarer Republik, Hugo Preuß, berufen, der ein partizipatorisches und bürgerschaftliches Politikverständnis für den „Volksstaat“ entwickelt hatte.¹¹² Heuss forderte eine „demokratische Kultur“ ein, die auf Fairness, Solidarität, Zivilcourage und Menschenwürde im sozialen Umgang beruhe und in einer „Demokratie als Lebensform“ münde.¹¹³ Dieses „bürgerlich-partizipatorische Tugendideal“¹¹⁴ leitete Heuss dann vor allem nach 1945, als er für den demokratischen Neubeginn „die Anerkennung eines freien Menschentums [verlangte], das auch im Gegner den Partner sieht, den Mitspieler.“¹¹⁵ Ein solches Politikverständnis verfolgte er auch als Bundespräsident. Er wollte sein Amt, das im dürren „Paragraphengespinst“ des Grundgesetzes mit wenigen Artikeln verrechtlicht war, mit seinem „Menschentum“¹¹⁶ füllen und als Erzieher der Deutschen zur Demokratie wirken. Seine Amtsführung, die diese Erziehungsaufgabe in den Mittelpunkt stellte und den unverkrampften Umgang mit den Bürgern suchte, zeigt performativ, was „Demokratie als Lebensform“ sein kann: das Vorleben und die Verbreitung eines republikanischen Tugendideals, das zur Integration einer verunsi-

110 Ullrich: Weimar-Komplex (wie Anm. 65), S. 298-301, Zitat S. 298.

111 Vgl. Ulrich Herbert: Liberalisierung als Lernprozess. Die Bundesrepublik in der deutschen Geschichte – eine Skizze. In: Ders. (Hrsg.): Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945–1980. Göttingen 2002, S. 7-49.

112 Vgl. Groh: Demokratische Staatsrechtler (wie Anm. 47), S. 31-34.

113 Heuss: Neue Demokratie (wie Anm. 60), S. 157-159.

114 Andreas Wirsching: Demokratie als „Lebensform“ – Theodor Heuss (1884–1963). In: Bastian Hein u. a. (Hrsg.): Gesichter der Demokratie. Porträts zur deutschen Zeitgeschichte. München 2012, S. 21-35, hier S. 32.

115 Heuss: Um Deutschlands Zukunft (wie Anm. 32), S. 206 f.

116 Theodor Heuss: Rede nach der Wahl zum Bundespräsidenten vor Bundestag, Bundesrat und Bundesversammlung, 12.9.1949. In: Dahrendorf/Vogt: Theodor Heuss (wie Anm. 33), S. 376-380, hier S. 377.

cherten Nachkriegsgesellschaft in die noch ungefestigte Demokratie beitragen sollte.

Angelehnt an Gedanken von Dieter Langewiesche können wir damit Theodor Heuss als Vertreter eines *umfassenden Liberalismus* betrachten. Anders als der *politische Liberalismus*, der sich unabhängig von den Gesinnungen der Bürger auf den politischen Raum vor allem in Form von Verfassungsordnungen beschränkt, will der *umfassende Liberalismus* seine Werte auf alle Lebensbereiche ausdehnen und vertritt eine Idee vom guten Leben.¹¹⁷ Indem Heuss durch eine „Demokratie als Lebensform“ bürgerlich republikanische Tugenden in den Gesinnungen der Bürger verankern wollte, ging er über den politischen Liberalismus als einer Verfassungsbewegung hinaus. Nicht allein gute Verfassungen und Institutionen, sondern gute Menschen im Sinne einer bürgerlichen Lebensführung sind die Zielperspektive eines solchen Liberalismus bei Heuss.

Kritisch bleibt dazu anzumerken, dass dieser umfassende Anspruch, der hinter dem Demokratieverständnis von Theodor Heuss steht, auch die Gefahr in sich birgt, konkurrierende Werthaltungen außerhalb des bürgerlichen Wertehimmels auszuschließen. Dem wiederum kann eine Verfassung mit ihren Grundrechten entgegenwirken, die einen Pluralismus der Werte unter dem Vorzeichen der Freiheit des Einzelnen garantiert – auch jenseits bürgerlicher Lebensentwürfe. Erst im Prozess ihrer Institutionalisierung im Grundgesetz werden aus Wertideen „Handlungsmaximen mit Anspruch auf Gültigkeit für ganz verschiedene Menschen mit je eigenen Motiven und Interessen.“¹¹⁸ Eine „Demokratie als Lebensform“ bleibt auf eine Verfassung angewiesen, um – freilich unter dem Grundkonsens einer freiheitlichen wie wehrhaften Demokratie – eine Vielfalt von Einstellungen und Ausdrucksformen abzusichern, die sich in „rauen Zeiten“ auch außerhalb einer bürgerlichen „Demokratie mit Hut und Krawatte“¹¹⁹ bewegen kann. Wenn unter dem Dach der Verfassung unregulierte, gar „schmutzige“ politische Äußerungen und Protestformen möglich sind, die sich nicht mit den Kategorien einer wohlgeordneten bürgerlichen Demokratie beschreiben lassen, dann kann darin auch der Gestaltwandel einer demokratischen Kultur in Zeiten von Individualisierung und Pluralisierung gesehen werden. Eingehegt von den Grundprinzipien einer Verfassung lässt sich „Demokratie als Lebensform“, wie Theodor Heuss sie verstand, auf diese Weise zeitgemäß weiter denken.

117 Vgl. dazu die Ausführungen von Dieter Langewiesche, der sich wiederum auf John Rawls und Martha Nussbaum bezieht: Wie schreibt man künftig eine Geschichte des „Liberalismus in Deutschland“? In: Ewald Grothe u. a. (Hrsg.): *Liberalismus-Forschung nach 25 Jahren. Bilanz und Perspektiven*. Baden-Baden 2016, S. 193-210.

118 M. Rainer Lepsius: *Institutionalisierung politischen Handelns. Analysen zur DDR, Wiedervereinigung und Europäischen Union*. Wiesbaden 2013, S. 27; vgl. auch Joachim Detjen: *Verfassungswerte. Welche Werte bestimmen das Grundgesetz?* Bonn 2009.

119 Paul Nolte: *Raue Zeiten*. In: *Der Tagesspiegel*, 27.10.2019.

Sein antiquarischer Blick auf die deutsche Verfassungsgeschichte bekommt einen kritischen, zukunftsweisenden Zug, wenn wir das zivilgesellschaftliche Potential seines Demokratieverständnisses in Betracht ziehen und dessen bürgerliche Begrenzungen übersteigen. Dann kann vielleicht auch das fragile Gleichgewicht zwischen Historie und Leben geschaffen werden, das Nietzsche in seiner zweiten „Unzeitgemäßen Betrachtung“ fordert: „Dass das Leben aber den Dienst der Historie brauche, muss eben so deutlich begriffen werden als der Satz, [...] dass ein Übermaass der Historie dem Lebendigen schade.“¹²⁰

120 Nietzsche: Nutzen (wie Anm. 4), S. 258.

Bürgerlich-liberale Aspekte bei den Verfassungsdiskussionen in der Sowjetischen Besatzungszone 1945-1949

Nicht nur in den westlichen Ländern, sondern auch in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) fanden zwischen 1945 und 1949 Verfassungsdiskussionen statt – sowohl im Rahmen der Entstehung der Landesverfassungen als auch bei der Ausarbeitung der Verfassung der DDR. Die DDR-Verfassung und die von ihr begründeten Organe – insbesondere die Regierung und die Volkskammer – hatten zwar vor allem die Aufgabe, den diktatorischen Charakter des SED-Regimes zu verschleiern. Gleichwohl lohnt auch ein Blick auf die Entstehung dieser Konstitutionen in den Jahren 1946/47 und 1948/49, als aus der Perspektive der Zeitgenossen noch keineswegs endgültig entschieden war, welchen Weg die SBZ nehmen würde. Denn in den Landesparlamenten und deren Ausschüssen saßen neben SED-Mitgliedern auch LDP- und CDU-Vertreter. Und in dieser Zeit waren die beiden „bürgerlichen“ Parteien zwar teilweise bedrängt und benachteiligt, aber noch nicht gleichgeschaltet. 1948 war dieser Prozess zwar weiter fortgeschritten als zwei Jahre zuvor, aber noch nicht abgeschlossen – das sollte erst 1952 der Fall sein, als die Blockparteien die Führungsrolle der SED und ihre eigene Funktion als Transmissionsriemen akzeptierten und von Andersdenkenden weitgehend gesäubert waren.¹ Inwieweit, so ist also zu fragen, artikulierten sie in den Verfassungsdiskussionen liberale Kernforderungen? An welchen Stellen setzten sie sich mit ihren Überlegungen von denen der SED ab? Und wie lassen sich ihre Erfolge und Misserfolge mit Blick auf die verabschiedeten Landesverfassungen und die DDR-Verfassung erklären?

Bleibt vorab noch zu klären, welche Elemente der deutschen Verfassungen dieser Zeit als typisch liberal bezeichnet werden können. Zu den zentralen liberalen Forderungen des 19. Jahrhunderts, die nach Lothar Gall „für den politischen Liberalismus wesensbestimmend und charakteristisch“ waren, gehörten „die Fixierung von Menschen- und Bürgerrechten; eine moderne, auf dem Vertretungsgedanken und dem Prinzip der Gewaltenteilung beruhende Verfassung; Herrschaft der Gesetze, und darauf aufbauend, Durch-

1 Zur Parteienentwicklung zwischen 1945 und 1948 vgl. Siegfried Suckut: Blockparteien und Blockpolitik in der SBZ/DDR 1945-1990. Leipzig 2018, S. 13-63.

setzung des Rechtsstaatsgedankens; vollständige Pressefreiheit (Meinungs- und Informationsfreiheit), Vereins-, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit; und schließlich, alles durchdringend und übergreifend, fortschreitende Vergesellschaftung des überlieferten bürokratischen Anstaltsstaates, seine ‚Auflösung‘ in diesem Sinne – Abschaffung des Staates, wie es auf der äußersten Linken hieß.“² Hinzu kamen kultur- und kirchenpolitische Forderungen, insbesondere die nach einer weitgehenden Trennung von Kirche und Staat. Ein weiterer, im 19. Jahrhundert unumstrittener, nach 1945 jedoch brisanter Punkt war die Forderung nach einer auf dem Privateigentum basierenden liberalen Wirtschaftsordnung. Am dezidiertesten sprach sich die LDP dafür aus, die in ihrem Gründungsaufruf vom 5. Juli 1945 geschrieben hatte: „Die Erhaltung einer einheitlichen deutschen Volkswirtschaft, des Privateigentums und der freien Wirtschaft ist die Voraussetzung für die Initiative und erfolgreiche wirtschaftliche Betätigung.“³ Die CDU war hier schon nicht mehr so entschieden, da sie in ihrem Aufruf die Verstaatlichung des Bergbaus und anderer „monopolartige[r] Schlüsselunternehmungen“ forderte, gleichzeitig aber festhielt: „Wir bejahen das Privateigentum, das die Entfaltung der Persönlichkeit sichert, aber an die Verantwortung für die Allgemeinheit gebunden bleibt.“⁴ Zwar stellten dies Merkmale dar, die bis zu den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts nicht nur der politische Liberalismus durchgesetzt hatte; gleichwohl handelte es sich um Punkte, die auch für dessen Programmatik nach 1945 maßgeblich waren.

I.

Die Diskussionen über die Landesverfassungen nahmen ab November 1946 aus zwei Gründen an Fahrt auf. Zum einen benötigten nach den Landtagswahlen in der SBZ am 20. Oktober 1946 die gewählten Landesparlamente und die von den Parlamenten zu wählenden Landesregierungen für ihr Agieren einen verfassungsrechtlichen Rahmen. CDU und LDP wurden in die entsprechenden Debatten einbezogen, zumal sie bei den Wahlen überraschend gut abgeschnitten hatten: In Brandenburg und Sachsen-Anhalt hatten sie zusammen mehr als die Hälfte, in den anderen Ländern etwas weniger als die

- 2 Lothar Gall: Liberalismus. In: Staatslexikon in 5 Bänden. Hrsg. von der Görres-Gesellschaft, Bd. 3, 7. Aufl. Freiburg i. Br. 1987, S. 920.
- 3 Aufruf der Liberal-Demokratischen Partei Deutschlands, 5.7.1945. In: Die Programme der politischen Parteien im neuen Deutschland und ihre Stellungnahmen zu den wichtigsten Tagesfragen. Berlin 1945, S. 8.
- 4 Aufruf der Christlich-Demokratischen Union Deutschlands, 26.6.1945. In: ebd., S. 13.

Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten.⁵ Zum anderen waren Mitte 1946 in den westdeutschen Ländern Württemberg-Baden, Groß-Hessen und Bayern verfassungsgebende Landesversammlungen gewählt worden, die bis zum Spätherbst Verfassungsentwürfe ausgearbeitet hatten, die wiederum am 24. November und am 1. Dezember durch Volksabstimmungen verabschiedet wurden. Die sowjetische Besatzungsmacht sah sich also unter Zugzwang.⁶ Es war daher kein Zufall, dass am 16. November in der SBZ der Entwurf einer gesamtdeutschen Verfassung veröffentlicht wurde. Bereits Ende Juli 1946 hatte die Sowjetische Militär-Administration (SMAD) in Karlshorst die SED-Führung um die Ausarbeitung einer „Reichsverfassung“ gebeten. Schon zwei Wochen später, am 10. August, übermittelte Walter Ulbricht weisungsgemäß einen vom KPD-Juristen Karl Polak⁷ ausgearbeiteten Entwurf der „Verfassung der demokratischen deutschen Republik“ nach Karlshorst, der allerdings nicht veröffentlicht wurde. Erst nach den Landtagswahlen wurde, wohl auf sowjetische Initiative, die Verfassungsdiskussion in der SED-Führung wiederaufgenommen und am 11. November 1946 eine Verfassungskommission gebildet, die am selben Tag einem ihr vorgelegten, wieder von Polak ausgearbeiteten und mit der SMAD abgestimmten Verfassungsentwurf zustimmte. Nachdem die SMAD diesen formell gebilligt hatte, sprach sich auch der SED-Parteivorstand am 14. November für den „Entwurf der Verfassung für die deutsche demokratische Republik“ aus, der zwei Tage später veröffentlicht wurde. Er war gegenüber dem Entwurf vom 10. August gekürzt und deutlich verändert worden. Das damit verbundene Ziel war, einem ähnlichen Entwurf aus den Westzonen vorzuzukommen und die verfassungspolitische Diskussion im besetzten Deutschland zu bestimmen.⁸

Kurz danach, am 29. November, verschickte die SED-Zentrale einen eigenen, für alle Länder und Provinzen gedachten „Entwurf einer Landesver-

5 Zu den Ergebnissen vgl. Günter Braun: Wahlen und Abstimmungen. In: Martin Broszat/Hermann Weber (Hrsg.): SBZ-Handbuch. Staatliche Verwaltungen, Parteien, gesellschaftliche Organisationen und ihre Führungskräfte in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1945-1949. München 1990, S. 397.

6 Vgl. Mike Schmeitzner: Abschied vom Westen? Das Problem der Gewaltenteilung in den Verfassungsdebatten der Länder der SBZ (1946/47). In: Detlev Brunner/Mario Niemann (Hrsg.): Die DDR – eine deutsche Geschichte. Wirkung und Wahrnehmung. Paderborn u. a. 2011, S. 104-109.

7 Zu dessen Biographie vgl. Marcus Howe: Karl Polak. Parteijurist unter Ulbricht. Frankfurt a. M. 2002.

8 Vgl. Heike Amos: Die Entstehung der Verfassung in der Sowjetischen Besatzungszone/DDR 1946-1949. Darstellung und Dokumentation. Münster 2006, S. 37, 39 f., 49-53, 57-72. Die beiden Verfassungsentwürfe vom 10.8. und 14.11.1946 als Synopse im Anhang der Darstellung von Amos, S. 358-405.

fassung“ an die Landesvorstände.⁹ Damit verfügte die Partei über einen Musterentwurf, der in den Landtagen diskutiert werden konnte. Die Landtage wurden damit zu den Konstituanten der einzelnen Länder. Der Landesverfassungsentwurf und der Entwurf für eine gesamtdeutsche Verfassung vom 14. November hatten eine für unseren Zusammenhang zentrale Gemeinsamkeit: Beide negierten die Gewaltenteilung und betonten stattdessen den Parlamentsabsolutismus. Außerdem war der eine Entwurf nicht ohne den anderen denkbar: Denn die Grundrechte waren nur in dem für die deutsche demokratische Republik enthalten.¹⁰

Bereits lange vorher, am 15. Juni 1946, hatte sich die CDU auf zwölf Thesen zu einer neuen Reichsverfassung geeinigt, die am 18. September für die Gestaltung der Landesverfassungen konkretisiert, aber nicht veröffentlicht wurden. Erarbeitet hatte sie ein Verfassungsausschuss beim CDU-Vorstand in Berlin unter dem Vorsitz der beiden Juristen Hans Peters¹¹ und Helmut Brandt.¹² Damit verfügte die CDU über ein verfassungspolitisches Grundkonzept für die Länder, das, im Unterschied zu dem der SED, auf dem Prinzip der Gewaltenteilung beruhte und einen Menschen- und Grundrechtskatalog enthielt. Da die CDU Wind von dem Landesverfassungsentwurf der SED bekam, machte auch sie sich Mitte November an die Ausarbeitung eines entsprechenden Papiers.¹³

Bei der LDP fanden solche parteiinternen Diskussionen und Arbeiten nicht statt. Wie lässt sich diese Leerstelle bei einer Partei erklären, zu deren Markenzeichen das Eintreten für eine Verfassung mit Gewaltenteilung und Rechtsstaat gehörte? Eine zentrale Rolle spielte dabei zum einen der Parteivorsitzende Wilhelm Külz. Schon Ekkehart Krippendorff hat konstatiert, dass „seine bewußte Programmlosigkeit“ die LDP in dieser Zeit geprägt habe. Külz plädierte vielmehr im Juli 1946 angesichts der „revolutionären Zeiten“, in denen man noch nicht absehen könne, wie Deutschland künftig aussehen werde, für „Notlösungen, die erst einmal das Gebäude errichten helfen, in dem wir künftig wohnen sollen“.¹⁴ Hinzu kamen die unterschiedli-

9 Dieser Entwurf einer Landesverfassung in: Gerhard Braas: Die Entstehung der Länderverfassungen in der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands 1946/47. Köln 1987, S. 427-436.

10 Vgl. Amos: Entstehung (wie Anm. 8), S. 81-85.

11 Zu Peters vgl. Ulrich Karpen: Hans Peters. In: Neue Deutsche Biographie, Bd. 20, Berlin 2001, S. 240 f.

12 Zu Brandt vgl. Hermann Wentker: Ein deutsch-deutsches Schicksal. Der CDU-Politiker Helmut Brandt zwischen Anpassung und Widerstand. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 49 (2001), S. 465-506.

13 Vgl. Amos: Entstehung (wie Anm. 8), S. 87-92; die zwölf Thesen vom 15.6.1946 ebd., S. 356 f.

14 Ekkehart Krippendorff: Die Liberal-Demokratische Partei Deutschlands in der Sowjetischen Besatzungszone 1945/48. Entstehung, Struktur, Politik. Düsseldorf o. J. [1961], S. 68. Das Zitat von Külz aus einem Artikel in: „Der Morgen“ vom 11.7.1946.

chen Strömungen in der LDP, die die Ausarbeitung einer klaren Programmatik erschwerten, so dass auch auf dem 2. LDP-Parteitag von 1947 Hermann Kastner noch erklärte: „Solange wir kein schriftliches Programm kennen, heißt unser Programm: Doktor Külz!“¹⁵ Zum anderen ging die mangelnde Befassung mit den Landesverfassungen darauf zurück, dass die LDP einem „dezentralen Einheitsstaat“ gegenüber einem Bundesstaat den Vorzug gab: Angestrebt wurde eine unitarische Einheitsverfassung; Landesverfassungen waren für die liberale Partei von untergeordneter Bedeutung, so dass sie keinen eigenen Entwurf dazu ausarbeitete.¹⁶

Die SED entschied sich im Herbst 1946 für ein zweigleisiges Vorgehen. Auf Landesebene ging es ihr anscheinend darum, im Weimarer Landtag möglichst rasch Fakten zu schaffen, indem ihr Entwurf einer Landesverfassung dort möglichst noch im Dezember 1946 verabschiedet wurde; Thüringen konnte dann als Präzedenzfall für die anderen Länder gelten.¹⁷ Auf zentraler Ebene versuchte sie, im zentralen Einheitsfrontausschuss¹⁸ die Vertreter der anderen Parteien zur Zustimmung zum SED-Entwurf zu bewegen, um damit die Einstellung von CDU und LDP in den Ländern zu präjudizieren. Aber die CDU machte ihr einen Strich durch die Rechnung.

Die Thüringer CDU-Fraktion wandte sich vor allem gegen die Aufhebung der Gewaltenteilung, die Aufweichung der Rechtsstaatlichkeit, aber auch gegen „Gummi“-Artikel, die „militaristische und nationalsozialistische“ Betätigungen und Äußerungen sanktionierten.¹⁹ Auch die Anerkennung der Recht-

15 Zit. ebd. Ines Soldwisch: „... etwas für das ganze Volk leisten und nicht nur den Zielen einer Partei dienen ...“. Geschichte der Liberal-Demokratischen Partei (LDP) in Mecklenburg 1946-1952. Berlin 2007, S. 106, führt im Anschluss an Krippendorff „die feste Orientierung auf die Person Wilhelm Külz [an], die andere Vorstellungen nicht zuließ“. Ulf Sommer: Die Liberal-Demokratische Partei Deutschlands. Eine Blockpartei unter Führung der SED. Münster 1996, S. 48, bestreitet hingegen die von Krippendorff behauptete Geschlossenheit der Partei und spricht Külz die hinreichende Autorität zur Durchsetzung seiner Vorstellungen ab.

16 Vgl. Krippendorff: Liberal-Demokratische Partei Deutschlands (wie Anm. 14), S. 102; Amos: Entstehung (wie Anm. 8), S. 95.

17 Vgl. Stefan Kreuzberger: Die sowjetische Besatzungsmacht und das politische System der SBZ. Köln/Weimar/Wien 1996, S. 130.

18 Dieser Ausschuss fasste die „antifaschistisch-demokratischen Parteien“ in einem Block zusammen, um sich in diesem Rahmen über eine gemeinsame Politik abzustimmen und für alle verbindliche Beschlüsse zu fassen. Dessen Geschäftsordnung legte fest, dass die Beschlussfassung „auf dem Wege der Vereinbarung“ und nicht durch Abstimmung erfolgen solle, womit jeder Partei ein faktisches Vetorecht eingeräumt wurde. Die Geschäftsordnung in: Siegfried Suckut: Blockpolitik in der SBZ/DDR 1945-1949. Die Sitzungsprotokolle des zentralen Einheitsfront-Ausschusses. Quellenedition. Köln 1986, S. 75.

19 Zitat aus Artikel 5 des SED-Landesverfassungsentwurfs, in: Braas: Entstehung (wie Anm. 9), S. 428. Die Thüringer CDU kommentierte: „[W]as heißt: militaristische oder nazistische Auffassungen vertreten oder unterstützen? Das ist Kautschuk. Jeder Versuch die Grundrechte zu gefährden ist verboten.“ Zit. nach Michael Bienert: Zwischen Opposition und Blockpolitik. Die „bürgerlichen“ Parteien und die SED in den Landtagen von Brandenburg und Thüringen (1946-1952). Düsseldorf 2016, S. 201.

mäßigkeit der bisherigen Enteignungen war aus ihrer Sicht indiskutabel. Schließlich vermisste sie wesentliche Punkte beim SED-Entwurf, insbesondere die Nennung zentraler Grundrechte. Der Verfassungsausschuss des Landtags trat am 6./7. Dezember 1946 in die Beratungen der Verfassung ein, um diese am 10. Dezember fortzusetzen. Parallel dazu erarbeitete die Reichsgeschäftsstelle der Partei einen eigenen Landesverfassungsentwurf, den sie am 6. Dezember von Berlin nach Weimar versandte.²⁰ Dieser war allerdings am 10. Dezember noch nicht eingetroffen, so dass die CDU-Vertreter auf eine dritte Lesung drängten, um den eigenen Landesverfassungsentwurf als Gegenmodell einbringen zu können. Doch die SED, die im Thüringer Landtag über die absolute Mehrheit verfügte, stellte sich stur und drängte auf einen zügigen Abschluss der Ausschussberatungen.²¹

Im zentralen Block brachte der SED-Ko-Vorsitzende Otto Grotewohl am 4. Dezember die SED-Entwürfe für die Landesverfassung und für die gesamtdeutsche Verfassung ein. Deutlich sprach sich der Verfassungsrechtler Hans Peters von der CDU gegen den Parlamentsabsolutismus und für die Gewaltenteilung aus; gleichzeitig monierte er an dem SED-Entwurf einer gesamtdeutschen Verfassung, dass die dortigen Ausführungen zu den Grundrechten die Einschränkung „im Rahmen der Gesetze“ enthielten. Külz jedoch fiel ihm in den Rücken. Zunächst wollte er nicht von Länderverfassungen, sondern nur von Länderordnungen sprechen, und im SED-Landesverfassungsentwurf konnte er keineswegs die Verankerung der „Omnipotenz des Parlaments“ erkennen.²² Das sprach auf der einen Seite für eine gewisse Naivität; auf der anderen Seite wollte Külz damit wohl bewusst der SED ein Stück weit entgegenkommen, vermutlich in der Hoffnung, dass angesichts einer baldigen Wiedervereinigung auch über die Länderverfassungen neu beraten werden müsse.

In Thüringen stand die CDU vor dem Problem, dass die SED den CDU-Verfassungsentwurf nicht mehr berücksichtigen wollte. Die CDU-Rechtsexperten nahmen daher ihren Entwurf als Vorlage für zahlreiche Abänderungsanträge an dem SED-Entwurf, scheiterten damit aber fast durchgehend an den Mehrheitsverhältnissen im Verfassungsausschuss. Am 17. Dezember 1946 nahm der Ausschuss schließlich den überarbeiteten Verfassungsentwurf mit den Stimmen der SED, bei Enthaltung der LDP und gegen die Stimmen der CDU an.²³

20 Der Landesverfassungsentwurf der CDU in: Braas: Entstehung (wie Anm. 9), S. 466-473.

21 Vgl. Bienert: Opposition (wie Anm. 19), S. 200-203.

22 Protokoll der Blocksitzung am 4.12.1946, in: Suckut: Blockpolitik (wie Anm. 18), S. 175 ff, die Zitate S. 176.

23 Vgl. Bienert: Opposition (wie Anm. 19), S. 205-208. Zur Haltung der LDP in Thüringen vgl. Jürgen Louis: Die Liberal-Demokratische Partei in Thüringen 1945-1952. Köln/Weimar/Wien 1996, S. 111-114.

Doch nun kam es zu einer überraschenden Wendung. Auf der Sitzung des zentralen Blocks in Berlin beschwerte sich der CDU-Vorsitzende Jakob Kaiser über das handstreichartige Vorgehen in Thüringen und bat die SED, „darauf hinzuwirken, daß nichts übers Knie gebrochen werde“. Außerdem beanstandete er, dass im Landesverfassungsentwurf in Mecklenburg keine Grundrechte enthalten seien (das Gleiche galt für Thüringen). Külz lehnte das ab, da diese nur in der Reichsverfassung enthalten sein müssten; Kaiser hingegen bestand darauf, da es bis zu deren Inkrafttreten noch dauern könne. Die SED-Führung, die offensichtlich der CDU den Wind aus den Segeln nehmen wollte, wies am selben Tag den Thüringer Landesvorstand an, die Landesverfassung möglichst einstimmig zu verabschieden. In der Blocksitzung befürworteten Wilhelm Pieck und Otto Grotewohl – gegen die ablehnende Haltung von Külz – die Aufnahme eines Grundrechtekatalogs in die Landesverfassung, und ersterer gestand Kaiser zu, dass in Thüringen „so lange verhandelt werden [müsse], bis eine Einigung erzielt worden sei“.²⁴ Dass dieser partielle Sinneswandel bei der SED – und wahrscheinlich bei der SMAD – auf die konsequente Opposition der CDU zurückzuführen ist, lässt sich zwar nicht belegen, liegt aber nahe: Denn nur eine im Konsens verabschiedete Thüringer Landesverfassung konnte als Vorbild für die anderen Länder dienen.

Doch die SED in Thüringen behielt – mit massiver Unterstützung der Landes-SMA – den Fuß auf dem Gaspedal. Die CDU, die mehr Zeit zur innerparteilichen und Block-Abstimmung forderte, wurde wieder einmal von der LDP im Regen stehen gelassen. Denn deren Abgeordneter Alphons Gaertner erklärte seine grundsätzliche Zustimmung zu dem SED-Entwurf; er begrüßte sogar dessen Tendenz, „die Verlagerung der Gewalten zum Ausdruck zu bringen [...], also die Verlagerung der Staatsmacht nach der Seite der Volksvertretung hin“. Entgegen dem Wunsch der CDU wurde schon am 19. Dezember mit der Einzelberatung der Verfassungsartikel begonnen. Dabei kam die SED der CDU und der LDP immerhin teilweise entgegen – so stimmte sie einem Verfassungsprüfungsausschuss zu, der die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen überprüfen sollte; das Gleiche galt für einige andere kleinere Anliegen. Bei den wesentlichen Fragen gaben die bürgerlichen Parteien jedoch – vor allem aufgrund der massiven Unterstützung der SED durch die SMA Thüringen – nach, so dass in einer Marathonsitzung am 20. Dezember 1946 die Verfassung Artikel für Artikel im Schnelldurchlauf einstimmig verabschiedet wurde. Damit hatte die SED ihr Ziel erreicht – an-

24 Protokoll der Blocksitzung am 17.12.1946, in: Suckut: Blockpolitik (wie Anm. 18), S. 179 f. In der Sitzung berichtete Pieck, dass „[m]it Thüringen [...] gerade erst telephoniert worden“ sei. Zu dem Telefonat Piecks mit dem SED-Landesvorstand vgl. Bienert: Opposition (wie Anm. 19), S. 208.

ders als nach den Beratungen im Verfassungsausschuss, hatten die CDU-Vertreter nun der Landesverfassung zugestimmt.²⁵

Danach ging es der SED um den zweiten Schritt: Die Thüringer Landesverfassung sollte mit dem Segen des zentralen Blocks auch den anderen Ländern als Muster empfohlen werden. Dagegen wehrte sich jedoch Jakob Kaiser auf der Blocksitzung am 2. Januar 1947 unter Verweis darauf, dass diese Verfassung nicht ohne Druck der SMA zustande gekommen sei: Deren Vertreter hätten „sogar an Fraktionssitzungen der einzelnen Parteien [...] teilgenommen“. Hans Peters verlangte eine stärkere Beachtung rechtsstaatlicher Grundsätze: Die Verfassung dürfe nicht mit einer Zweidrittel-Mehrheit geändert werden, die Grundrechte sollten unbeschränkt gelten, und Gerichte sollten Gesetze nachprüfen dürfen. Wieder fiel Kütz der Union in den Rücken: Er unterstützte die SED in ihrem Bestreben, „auf eine einheitliche Linie der Verfassungen einzuwirken“, wollte im Übrigen aber „wegen des nur provisorischen Charakters der Länderverfassungen die ganze Angelegenheit nicht allzu tragisch [...] nehmen“. Das kam Ulbricht entgegen, der die Einwände von Peters zurückwies und dabei ganz im Sinne der Gewalteneinheit argumentierte, wenn er einen Staatsgerichtshof „als undemokratisch“ ablehnte. Allerdings wurde der CDU zugestanden, auf der folgenden Sitzung am 5. Januar noch einmal über einzelne strittige Punkte der Thüringer Verfassung zu beraten.²⁶ Zwar brachten deren Vertreter auch bei dieser Gelegenheit nochmals Änderungswünsche vor und bewirkten „eine lebhaftere Auseinandersetzung über die Gewaltenteilung“. Auch der ehemalige DDP-Reichsjustizminister Eugen Schiffer, der sich bereits in einer vorangegangenen Blocksitzung dagegen gewandt hatte, die Justiz dem für die Polizei zuständigen Innenminister zu unterstellen, sprach sich für ein richterliches Prüfungsrecht über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen aus. Doch die SED stellte sich stur, so dass lediglich einige kleinere Modifikationen angenommen wurden.²⁷

Offensichtlich war lediglich die LDP-Führung bereit, die Thüringer Landesverfassung mit den im Block vereinbarten Änderungen auch für die anderen Länder zu einem Muster zu erheben. Sowohl das Verhalten der SED als auch das der CDU deutet darauf hin, dass nicht daran gedacht wurde, diese in allen Ländern der SBZ durchzusetzen.²⁸ Daher verlief die Verfassungsgebung dort zum Teil unterschiedlich. So gab es etwa in Brandenburg eine völlig andere Konstellation als in Thüringen, da hier die CDU in der Frage der Gewaltenteilung gespalten war, während die LDP geschlossen dafür eintrat;

25 Vgl. ebd., S. 214-218, das Zitat von Gaertner S. 213.

26 Protokoll der Blocksitzung am 2.1.1947, in: Suckut: Blockpolitik (wie Anm. 18), S. 182 ff.

27 Protokoll der Blocksitzung am 5.1.1947, in: ebd., S. 185-188; für Schiffers Äußerung zur Ressortierung der Justiz siehe Protokoll der Blocksitzung am 17.12.1946, in: ebd., S. 181.

28 Vgl. Braas: Entstehung (wie Anm. 9), S. 119 ff.

in Sachsen nahm keine der beiden Parteien konsequent Stellung zu dem Thema.²⁹ In Sachsen-Anhalt hingegen ähnelte die Konstellation der in Thüringen, so dass die CDU eindeutig für eine Gewaltenteilung eintrat, die LDP hingegen die Union bei deren Bemühungen zur Einführung eines Verfassungsgerichts nicht unterstützte.³⁰

Insgesamt gelang es der SED jedoch überall, eine wirksame Gewaltenteilung zu verhindern und letztlich Einstimmigkeit bei der Zustimmung zu den Landesverfassungen zu erzielen. Das ist neben der gezeigten Uneinigkeit von LDP und CDU vor allem auf drei Ursachen zurückzuführen: erstens auf den massiven Druck der SMA, die in allen Ländern die SED gerade in der Verfassungsfrage durch die Einschüchterung von Politikern der LDP und CDU äußerst wirksam unterstützte, so dass es sich letztlich um eine erzwungene Einstimmigkeit handelte.³¹ Zweitens waren die „bürgerlichen“ Parteien froh, dass überhaupt demokratische Verfassungen verabschiedet wurden, in denen, wenn auch nicht die Gewaltenteilung, so doch andere Errungenschaften festgeschrieben waren, auf die sie Wert legten: Grund- und Menschenrechte, der grundsätzliche Schutz des Eigentums, aber auch, für die CDU besonders wichtig, der Schutz der Kirchen und Religionsgemeinschaften. Drittens betrachteten sie die Landesverfassungen nicht als etwas Endgültiges. Nach einer Wiedervereinigung Deutschlands, die nach den damaligen Vorstellungen in naher Zukunft bevorstand, würden die Karten neu gemischt: Und eine gesamtdeutsche Verfassung werde Vorrang vor den Landesverfassungen haben und dazu zwingen, letztere zu überarbeiten.³²

II.

Der von der SED verbreitete „Entwurf einer Verfassung für die deutsche demokratische Republik“ vom 16. November 1946 hatte vorerst nur eine propagandistische Funktion mit Blick auf die Deutschen in Ost und West. Zwei Jahre später wurde jedoch nicht nur der Entwurf einer solchen gesamtdeutschen Verfassung, sondern der ganze Prozess der Verfassungsgebung zu einem regelrechten Instrument sowjetischer Deutschlandpolitik.

Voraussetzung dafür war die Schaffung einer Art „Volksvertretung“, die Beratungen über eine Verfassung initiieren, an einen entsprechenden Ausschuss verweisen und schließlich annehmen konnte. Dazu nutzten SED und SMAD die von ihnen Ende 1947 ins Leben gerufene gesamtdeutsche

29 Vgl. Schmeitzner: Abschied (wie Anm. 6), S. 119-124.

30 Klaus-Erich Pollmann/Mathias Tullner: Die Verfassung der Provinz Sachsen-Anhalt vom 10. Januar 1947. Entstehung und Dokumente. Magdeburg 1998, S. 17 f.

31 Vgl. Creuzberger: Besatzungsmacht (wie Anm. 17), S. 133.

32 Vgl. Bienert: Opposition (wie Anm. 19), S. 233-236.

„Volkskongressbewegung für Einheit und gerechten Frieden“, die die sowjetische Position bei der Londoner Außenministerkonferenz der vier Siegermächte unterstützen sollte. Zum ersten Volkskongress, der am 6./7. Dezember in Berlin zusammentrat, schickten Landtage, Parteien, Massenorganisationen, aber auch Betriebe und öffentliche Versammlungen in der SBZ Delegierte; außerdem nahmen trotz Verboten 664 Personen aus den Westzonen teil. Der Volkskongress hatte zu einer Spaltung der Ost-CDU geführt, da die Parteivorsitzenden Kaiser und Ernst Lemmer ihn abgelehnt hatten und daraufhin von der SMAD faktisch abgesetzt worden waren. Der LDP-Vorstand hatte zwar zugestimmt, aber damit starken Widerstand in den Landesverbänden hervorgerufen. Sein primäres Ziel, die Entsendung einer Delegation an die Außenministerkonferenz, erreichte der Kongress zwar nicht, aber mit Unterstützung der Besatzungsmacht konnte dieser verstetigt werden: Denn er wählte einen Ständigen Ausschuss, der wiederum für den 17./18. März 1948 den zweiten Volkskongress nach Berlin einberief.³³

Die 1989 Delegierten dieses Kongresses wurden auf die gleiche intransparente und undemokratische Weise rekrutiert wie die des ersten Kongresses. Aus seiner Mitte wählte die Versammlung den 400-köpfigen „Deutschen Volksrat“. Zu drei Vierteln umfasste dieser Vertreter ostdeutscher Parteien und Massenorganisationen nach einem vorher festgelegten Schlüssel und 100 westdeutsche Delegierte. Der Volksrat wählte sechs Fachausschüsse, darunter einen Verfassungsausschuss, dem am 19. März 1948 die Aufgabe übertragen wurde, „die Grundsätze für eine gesamtdeutsche Verfassung unter Beteiligung der breitesten Öffentlichkeit auszuarbeiten“.³⁴ Im Vordergrund stand also die propagandistische Botschaft, dass in Ost-Berlin eine Verfassung für ganz Deutschland ausgearbeitet werde. Die mangelnde demokratische Legitimation sollte dabei durch eine Partizipation der „Massen“ ausgeglichen werden. Das war auch die Intention Stalins, der am 26. März vor einer SED-Delegation in Moskau die Ausarbeitung einer Verfassung als „einen der wichtigsten Hebel zur Vorbereitung der deutschen Bevölkerung auf die Einheit“ bezeichnete. Die Verfassung dürfe „nicht zu demokratisch sein, um nicht Leute abzustoßen, doch müsste sie ausreichend demokratisch sein, damit sie von den besten Elementen des Westens und des Ostens angenommen werden könnte“.³⁵

Der Prozess der Verfassungsgebung erstreckte sich über drei Phasen. In der *ersten* Phase wurden von Mai bis Ende Juni 1948 fünf verfassungsrecht-

33 Vgl. Manfred Koch: Volkskongressbewegung und Volksrat. In: SBZ-Handbuch (wie Anm. 5), S. 349 f.

34 Vgl. ebd., S. 351f.; das Zitat nach Amos: Entstehung (wie Anm. 8), S. 147.

35 Zit. nach Harald Neubert (Hrsg.): Stalin wollte ein anderes Europa. Moskaus Außenpolitik 1940 bis 1968 und die Folgen. Eine Dokumentation von Wladimir K. Wolkow. Berlin 2003, S. 177.

liche Grundsatzreferate zur Diskussion gestellt; unter den Referenten waren auch der Liberaldemokrat Johannes Dieckmann und der Christdemokrat Helmut Brandt. Im Juli folgte eine Zusammenstellung von Verfassungsrichtlinien, die sowohl aus der Weimarer Reichsverfassung als auch aus dem SED-Verfassungsentwurf stammten. Mit der einstimmigen Annahme dieser öffentlich verbreiteten Richtlinien am 3. August durch den Volksrat endete diese Etappe. Die *zweite*, von September bis Oktober dauernde Phase war beherrscht von der Paragraphierung des Verfassungsentwurfs, der bis zur Volksratssitzung am 22. Oktober vorlag und dort erwartungsgemäß einstimmig angenommen wurde. Darauf folgte eine dreimonatige öffentliche Debatte über die Verfassung von November bis Mitte Februar 1949, in deren Verlauf 9.000 Versammlungen stattfanden und ca. 15.000 Resolutionen gefasst wurden. Bis zum 18. Februar lagen 500 Abänderungsvorschläge vor. In der sich anschließenden *dritten* Phase wurden auf der Grundlage dieser Vorschläge einige marginale Änderungen formuliert und von einem Unterausschuss in den Verfassungstext eingearbeitet, der nun angesichts des ebenfalls vorliegenden Grundgesetzentwurfs rasch verabschiedet werden sollte. Dies geschah in der letzten Sitzung des Verfassungsausschusses am 2. März; nach einer stilistischen Überarbeitung wurde der Verfassungsentwurf schließlich vom Deutschen Volksrat am 19. März 1949 angenommen. Nach anschließenden, vergeblichen Versuchen, damit die Beratungen des Grundgesetzes zu beeinflussen, wurde diese Verfassung vom 3. Deutschen Volkskongress, der erstmals aufgrund einer Einheitsliste gewählt wurde, am 30. Mai bestätigt. Erst als sich im Rahmen der Gründung der DDR der dritte Deutsche Volksrat zur Provisorischen Volkskammer erklärte, setzte diese am 7. Oktober die Verfassung für den östlichen deutschen Teilstaat in Kraft.³⁶

Wann und wie meldeten sich Christ- und Liberaldemokraten zu Wort, um liberale Elemente in der Verfassung unterzubringen? Von der CDU war es der schon öfter genannte Helmut Brandt, der in der ersten Phase der Verfassungsgebung am 11. Mai 1948 im Anschluss an das Grundsatzreferat des SED-Juristen Karl Polak über „Das Verfassungsproblem in der geschichtlichen Entwicklung Deutschlands“ dessen Eintreten für eine Gewalteneinheit kritisierte: „Es muß innerhalb des demokratischen Apparates Pole geben, die sich gegenüberstehen und darauf achten, daß die demokratische Staatsform gewahrt bleibt.“ Neben einer „rechtzeitige[n] und dauernde[n] Kontrolle des Parlaments“ plädierte er für die Unantastbarkeit von Grundrechten in der Verfassung. Grotewohl stimmte ihm in Letzterem zu, übergang aber sein Plädoyer für eine Gewaltenteilung.³⁷ Ebenfalls noch in der ersten Phase, bei der

36 Vgl. Amos: Entstehung (wie Anm. 8), S. 153-232, 257-317.

37 Vgl. ebd., S. 159 ff., das Zitat S. 161. Das Zitat schon in: Karl-Heinz Schöneburg u. a. (Hrsg.): Errichtung des Arbeiter- und Bauernstaates der DDR. Berlin (Ost) 1983, S. 280.

Diskussion der Verfassungsrichtlinien wandte der Christdemokrat Hugo Hickmann, Professor für Religionswissenschaft und Vorsitzender des sächsischen CDU-Landesverbands, am 3. August 1948 gegen die Heranziehung der Massenorganisationen bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen ein, dass diese „in Wirklichkeit doch meist einseitig Zubringerdienste einer einzelnen Partei leisten“.³⁸ Hintergrund dieser Äußerung war der Umstand, dass die Massenorganisationen SED-dominiert waren und ihre Stimmen immer der Einheitspartei zugerechnet werden konnten. Zweifellos handelte es sich bei beiden Äußerungen um Versuche, rechtsstaatliche Grundsätze zur Geltung zu bringen. Auffällig ist indes, dass weder Brandt noch Hickmann zu einem späteren Zeitpunkt auf ihre Einwände zurückkamen; sie arbeiteten vielmehr bereitwillig im Verfassungsausschuss weiter mit und kooperierten auch mit dessen SED-Mitgliedern. Dabei darf nicht vergessen werden, dass sich beide Unionspolitiker durch ihre Mitwirkung im Volkskongress auf die Seite der Gegner Jakob Kaisers gestellt hatten; bei Brandt kam seine aktive Mitwirkung an der Spaltung des Berliner Landesverbands der Partei und die bewusste Entscheidung für die Kooperation mit der sowjetischen Besatzungsmacht hinzu. Beide zählten damit zwar nicht zu den offen prokommunistischen Kräften in ihrer Partei, deren Eigenständigkeit sie in der SBZ erhalten wollten. Aber an Kontroversen über eine Verfassung, über deren Realisierung völlige Unklarheit bestand, wollten sie das Einvernehmen mit den Sowjets nicht scheitern lassen.³⁹

Der Liberaldemokrat Johannes Dieckmann, Justizminister in Sachsen, trat, anders als sein CDU-Kollege Brandt, in seinem Grundsatzreferat am 22. Juni 1948 über die „gegenwärtigen Länderverfassungen“ für die Gewaltenteilung und gegen die Gewaltenteilung ein; damit einher ging die Ablehnung einer Verfassungsgerichtsbarkeit.⁴⁰ Das war keineswegs Konsens in der LDP. Denn im Rechtsausschuss des Leipziger Stadtverbands der LDP wurde zwischen Jahresende 1947 und Sommer 1948 ein eigener Verfassungsentwurf ausgearbeitet, der das Prinzip der Gewaltenteilung beinhaltet. Am 10. Juni 1948 schickte der Leipziger Jurist Friedrich Geyler,⁴¹ der das Projekt maßgeblich betrieben hatte, den Verfassungsentwurf an Dieckmann mit der Bitte, diesen als LDP-Entwurf in den Verfassungsausschuss des Volks-

38 Vgl. Aмос: Entstehung (wie Anm. 8), S. 192 f.

39 Zu Brandt vgl. Wentker: Deutsch-deutsches Schicksal (wie Anm. 12), S. 472-477.

40 Vgl. Aмос: Entstehung (wie Anm. 8), S. 170 f.

41 Zu Geyler vgl. den Artikel: Friedrich Otto Ehrenfried Geyler, in: Professorenkatalog der Universität Leipzig/Catalogus Professorum Lipsiensium, hrsg. vom Lehrstuhl für Neuere und Neueste Geschichte, Historisches Seminar der Universität Leipzig: https://research.uni-leipzig.de/catalogus-professorum-lipsiensium/leipzig/Geyler_736 (22.04.2020). Geyler war von 1932 bis 1946 außerordentlicher Professor für Steuerrecht an der Handelshochschule Leipzig und von 1950 bis 1952 Professor für Steuerrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig.

rats einzubringen. Das lehnte der Justizminister ab, weil der Entwurf sich klar zur Gewaltenteilung bekannte. Und er begründete dies mit den Worten: „Wir Deutsche werden niemals ein demokratisches Volk werden, wenn wir in dieser entscheidenden Frage nicht von vornherein die letzte Konsequenz ziehen.“⁴² Möglicherweise war er tatsächlich davon überzeugt, dass ein unabhängiger Staatsgerichtshof einen demokratischen Rechtsstaat untergraben könnte – angesichts der Erfahrungen mit Richtern, die vor 1933 die Weimarer Republik abgelehnt hatten, ist das nicht auszuschließen. Wichtiger war jedoch, dass Dieckmann seit 1945/46 in der Blockpolitik eine Errungenschaft sah, die auch in Zukunft nicht aufgegeben werden durfte. Auch zahlreiche andere bürgerliche Politiker bekannten sich angesichts der Parteienzersplitterung der Weimarer Republik zur Blockpolitik in der SBZ.⁴³ Anders verhielt er sich in der zweiten Phase der Verfassungsberatungen im Oktober 1948, als es um die verfassungsrechtliche Festlegung der staatlichen Wirtschaftsplanung ging. Hier plädierte er für eine Kann-Bestimmung, während der Generalsekretär der CDU, Georg Dertinger, einen öffentlichen Wirtschaftsplan befürwortete. Das entsprach auch der Auffassung der SED-Mitglieder, so dass die Mehrheit des Ausschusses für die ursprüngliche Formulierung des Artikels stimmte.⁴⁴

Nach Verabschiedung des Verfassungsentwurfs am 22. Oktober 1948 meldete sich eine liberaldemokratische Arbeitsgemeinschaft des Volksrats unter Leitung des kommissarischen, antikommunistischen LDP-Vorsitzenden Arthur Lieutenant mit Ergänzungs- und Änderungsvorschlägen zu Wort. Sie sprach sich erstens, wie Dieckmann, für eine Kann-Bestimmung bei der Wirtschaftslenkung und zweitens gegen entschädigungslose Enteignungen in der Landwirtschaft aus. Drittens sah sie die Anwendung des Blockprinzips bei der Bildung der Regierung als unnötig an, und viertens hielt sie die Möglichkeit der Abberufung von Richtern und Staatsanwälten mit dem Prinzip der Unabhängigkeit der Justiz für unvereinbar. Ähnliche Stimmen kamen auch aus einigen LDP-Landesverbänden.⁴⁵ Insbesondere die Beanstandungen an dem Verfassungsartikel zur Planwirtschaft sind auf die Proteste der LDP gegen die sozialistische Umgestaltung der Wirtschaft seit Herbst 1947 zurückzuführen. Einer der Wortführer dieser Kritik war Lieutenant, der, an-

42 Vgl. Schmeitzner: Abschied (wie Anm. 6), S. 131 f. (hier auch das Zitat).

43 Vgl. Hermann Wentker: Die Anfänge der bürgerlichen Parteien unter den Bedingungen der sowjetischen Besatzung. In: Hartmut Mehringer/Michael Schwartz/Hermann Wentker (Hrsg.): Erobert oder befreit? Deutschland im internationalen Kräftefeld und die sowjetische Besatzungszone (1945/46). München 1999, S. 190-214, hier S. 198.

44 Vgl. Amos: Entstehung (wie Anm. 8), S. 212.

45 Ebd., S. 258 f. Über ähnliche Monita im brandenburgischen LDP-Landesverband berichtet Wolfgang Schollwer in seinen Tagebucheinträgen vom 22.9.1948 und 2.9.1949: ders.: Potsdamer Tagebuch 1948-1950. Liberale Politik unter sowjetischer Besatzung. Hrsg. von Monika Faßbender. München 1988, S. 82, 110.

ders als Dieckmann, nicht zur Anpassung an die SED-Linie bereit war und sogar den von der Deutschen Wirtschaftskommission aufgestellten Zweijahresplan von 1948 kritisierte. Daraufhin übte die SMAD solchen Druck auf ihn aus, dass er im Oktober seine Parteiämter niederlegte.⁴⁶ Sein Änderungsvorschlag im Hinblick auf die Wirtschaftsordnung wurde daher zwar noch zweimal diskutiert, der Verfassungsausschuss bestätigte aber am 2. März 1949 die ursprüngliche Formulierung des Verfassungsentwurfs.⁴⁷

Insgesamt lässt sich die mangelnde Konsequenz der Christ- und Liberaldemokraten beim Eintreten für ihre verfassungspolitischen Ziele auf drei Ursachen zurückführen:

1. Die Volkskongressbewegung spaltete die „bürgerlichen“ Parteien: Diejenigen, die hier mitmachten, zeigten, dass sie auf Kooperation und nicht auf Konfrontation mit der SED setzten. Daher kamen auch die CDU- und die LDP-Vertreter im Verfassungsausschuss der SED in vielerlei Hinsicht entgegen. Das erklärt etwa das Verhalten des Juristen Helmut Brandt, der zwar seine Ablehnung der Gewalteneinheit äußerte, sich dann aber im Ausschuss als sehr kooperativ erwies.
2. Bemerkenswert war vor allem die mangelnde Einigkeit zwischen LDP und CDU, die die SED in der Verfassungsdiskussion nutzen konnte: So hatte die CDU sehr viel weniger Probleme mit einer gelenkten Wirtschaft als die LDP; die LDP wiederum war nicht bereit, die CDU in ihren Anliegen mit Blick auf die Rechte der Kirchen und Religionsgemeinschaften zu unterstützen, wo sie eher mit der SED konform ging. Partielle Überschneidungen, etwa in der Abwehr der SED-Forderung, dass nicht nur politische Parteien, sondern auch Massenorganisationen Kandidaten für Wahlen aufstellen durften, reichten offensichtlich für einen gemeinsamen Oppositionskurs nicht aus.
3. Nur die wenigsten glaubten, dass der überarbeitete Verfassungsentwurf vom 19. März 1949 allein für das Gebiet der SBZ in Kraft gesetzt würde. Karl Schultes, ein aus der SPD kommender Jurist, der für die SED im Verfassungsausschuss saß und 1951 nach West-Berlin floh, schrieb im Nachhinein:

„Die Arbeit des Ausschusses [...] erfolgte [...] unter der allgemeinen Auffassung, daß es sich bei dem Verfassungsentwurf lediglich um ein Verhandlungsprojekt für ein früher oder später erwartetes gesamtdeutsches Gespräch handelte. Kein Mitglied des Verfassungsausschusses hat daran gedacht, daß es sich um einen Entwurf handeln könnte, der eines Tages unverändert und dazu noch für das Gebiet der Sowjetischen Besatzungszone allein in Kraft gesetzt werden würde.“⁴⁸

46 Vgl. Sommer: Liberal-Demokratische Partei Deutschlands (wie Anm. 15), S. 50 f.

47 Vgl. Amos: Entstehung (wie Anm. 8), S. 285 f.

48 Zit. ebd., S. 289 f.

Einer der wenigen, die eine andere Meinung vertraten, war Wolfgang Schollwer, der am 21. August 1948 nach einer Diskussion über den Verfassungsentwurf in den Potsdamer Räumen des LDP-Landesverbands schrieb, dass die Verfassung „viel liberales Gedankengut“ enthalte und auf den ersten Blick „ganz akzeptabel“ erscheine. Im Anschluss an seine Überlegungen kam er auf die Modalitäten eines Regierungswechsels zu sprechen, der nur möglich sein solle, „wenn die Opposition – ohne Koalition! – einen Ministerpräsidenten stellen und zugleich ein neues Regierungsprogramm vorlegen kann“. Und er fuhr fort:

„Es ist zu bezweifeln, ob so etwas in einer kommunistischen Diktatur überhaupt möglich sein kann. Da eine Einigung Deutschlands noch nicht zustande kommt, wird dieser Verfassungsentwurf wohl noch in diesem Jahr für den Oststaat Gesetz und somit auch für unsere Partei zur Grundlage ihrer politischen Arbeit werden.“⁴⁹

III.

Bemerkenswert an den Diskussionen von 1946 und 1948 war, dass CDU und LDP durchgehend getrennte Wege gingen, so dass die SED mit wechselnden Koalitionen ihre Ziele weitgehend durchsetzen konnte. Dahinter standen bei aller Gemeinsamkeit der „bürgerlichen Parteien“ programmatische Trennlinien und die Befürchtung, von der jeweils anderen vereinnahmt zu werden. Auffällig war sowohl 1946 als auch 1948 die Bereitschaft der LDP-Protagonisten – also von Külz und von Dieckmann – auf die Gewaltenteilung in den Verfassungen zu verzichten: Darin spiegelt sich die Kooperationsbereitschaft beider Politiker wider, die seit 1945/46 in dem Parteienblock eine Errungenschaft sahen, die auch in Zukunft nicht aufgegeben werden durfte. Bei allen Parallelen ist aber auch der Wandel nicht zu übersehen, der zwischen 1946 und 1948 stattfand: War die CDU 1946 noch äußerst selbstbewusst gegenüber den Zumutungen der SED aufgetreten, gaben ihre Vertreter im Volksrat – die gleichzeitig tendenziell für die Sowjetunion optiert hatten – trotz Beibehaltung ihrer Meinungen klein bei und verweigerten sich der SED nicht. Dabei hegten sie die Illusion, dass die ausgearbeitete Verfassung für die Deutsche Demokratische Republik lediglich eine Verhandlungsposition markiere und nicht in einem deutschen Teilstaat zur Anwendung kommen sollte.

49 Schollwer: Potsdamer Tagebuch (wie Anm. 45), S. 75 f.

Thomas Dehler in den Beratungen über die bayerische Verfassung von 1946 und das Grundgesetz von 1949

In der Erinnerung an Thomas Dehler steht seine Mitwirkung an den Verfassungsberatungen nach 1945 wahrlich nicht im Mittelpunkt. Vielmehr sind es der Deutschlandpolitiker und der Kritiker an Adenauers außenpolitischem Kurs, die sein Bild in der Geschichte vor allem prägen. Unvergessen ist seine nächtliche Abrechnung mit Adenauer im Bundestag vom 23. auf den 24. Januar 1958, in der er den Bundeskanzler ungemein heftig attackierte. Ihm warf er vor, die deutsche Wiedervereinigung nicht nur nicht gewollt, sondern alles getan zu haben, um die Wiedervereinigung zu verhindern. Am Bundeskanzler hat sich Dehler, dessen erstem Kabinett er als Justizminister angehörte, immer wieder gerieben und durch seine rednerischen Eskapaden das anfänglich gute Arbeitsverhältnis zwischen den beiden Politikern mehr und mehr belastet und es schließlich zerstört. Inhaltlich spielte dabei die unterschiedliche Haltung in der Deutschlandpolitik eine zentrale Rolle.

Auch die enge Beziehung Dehlers zu Theodor Heuss, mit dem er seit den Jahren der Weimarer Republik verbunden war, zerbrach 1952/53 wegen der ungezügelter Angriffe des streitbaren Franken auf das Bundesverfassungsgericht in der Auseinandersetzung um den Deutschlandvertrag. Heuss war es dann auch, der verhinderte, dass Dehler 1953 in das zweite Kabinett Adenauer berufen wurde. Danach wurde Dehler Partei- und Fraktionsvorsitzender der FDP. Aber auch in diesen Ämtern vermochte er nicht zu reüssieren. Bereits Anfang 1957 verlor er beide Posten. Letztlich – so scheint es – war Dehler ein Politiker ohne Fortune, denn auch die bayerische FDP, an deren Spitze er bis 1956 stand, erzielte in dieser Zeit nur mäßige Wahlergebnisse.

Trotz alledem war Dehler in den ersten Nachkriegsjahren ein bedeutender liberaler Politiker. Darauf deutet nicht zuletzt hin, dass die FDP bis heute sein Andenken pflegt. Nach ihm ist die liberale bayerische Landesstiftung benannt, und die Bundespartei residierte in Bonn – und auch noch in Berlin – bis 2017 in einem Haus, das seinen Namen trug. Damit würdigte die Partei vor allem einen Politiker, dem es gelungen war, sie in den heftigen Auseinandersetzungen zwischen dem rechten und linken Flügel zu Beginn der

1950er Jahre, die die FDP auseinander zu reißen drohten, zusammenzuhalten.¹

Zu Dank verpflichtet ist die FDP aber auch dem Verfassungspolitiker Dehler, der sowohl an der Ausarbeitung der bayerischen Verfassung von 1946 als auch des Grundgesetzes von 1949 beteiligt war. Dieser Aspekt seines politischen Wirkens soll im Folgenden in den Blick genommen werden. Dabei gehe ich zunächst auf Dehlers gesamtdeutsche Orientierung ein, die seine Mitwirkung an den Verfassungsberatungen ebenso beeinflusst hat wie das Problem von Teilstaatsverfassungen unter alliierterem Vorbehalt. In den beiden Hauptteilen meines Beitrages beschäftige ich mich mit den Beratungen über die bayerische Verfassung von 1946 und das Bonner Grundgesetz von 1949. Danach erörtere ich schließlich die Positionen, die Dehler im Ratifizierungsprozess des Grundgesetzes eingenommen hat. Abschließen werde ich den Beitrag mit einigen Ausführungen zur zeithistorischen Bewertung der bundesrepublikanischen Anfänge unter besonderer Berücksichtigung von Dehlers Ansichten und Politik.

I.

Für Dehler war es zunächst ein Problem, dass die Verfassungsberatungen in den westdeutschen Ländern nach 1945 wie auch die Entstehung des Grundgesetzes unter dem Vorbehalt der Alliierten standen. Diese ergriffen nicht nur die Initiative zu den Beratungen, sondern waren auch in die Diskussionen einbezogen. Und nicht zuletzt bedurften die erarbeiteten Texte ihrer Zustimmung. Dies schmeckte Dehler ganz und gar nicht. So kritisierte er im Oktober 1946, dass die Verfassungsberatung in Bayern „dem Gebot der Besatzungsmächte“ entsprungen sei.² Dabei ging er so weit, Bayern als ein „Kolonialland“ zu bezeichnen, in dem „Demokratie keinen Sinn“ habe.³ Für ihn fehlten daher „alle Voraussetzungen für die Schaffung einer Verfassung in der gegenwärtigen Zeit“. Deshalb hielt er die Verfassung für „verführt“.⁴

Ohne allzu große Begeisterung reagierte Dehler auch im ersten Halbjahr 1948, als sich abzeichnete, dass die westlichen Alliierten und die Beneluxstaaten auf dem Gebiet der westlichen Besatzungszonen unter ihrer Aufsicht

1 Umfassend zu Dehler Udo Wengst: Thomas Dehler 1897-1967. Eine politische Biographie. München 1997.

2 Verfassungsausschuss der Bayerischen Verfassunggebenden Landesversammlung (im Folgenden: BVL-VA). München 1946, Bd. 2, S. 384.

3 So Thomas Dehler in einer Versammlung der FDP am 2. November 1946 in Augsburg. Archiv des Instituts für Zeitgeschichte. OMGUS, MA 1479/10.

4 Thomas Dehler: Ein leidenschaftliches Nein zu der Verfassung. In: Mitteilungen der Freien Demokratischen Partei in Bayern, 1. Jg., Nr. 11, Heft 30 (November 1946).

eine Staatsgründung vornehmen lassen wollten. Grundsätzlich hielt er diese Initiative zwar für richtig. Aber er mahnte, dass die Konstituierung eines westdeutschen Staates nur aufgrund einer „Notsatzung“ erfolgen dürfe. Die Schaffung einer deutschen Verfassung müsse einer „Nationalversammlung“, gewählt vom ganzen deutschen Volk, vorbehalten bleiben.⁵ Etwas später hat Dehler diese Aussage noch etwas konkretisiert, indem er im Hinblick auf den zu schaffenden Staat von einem „Notbau“ sprach, bei dem es sich aber gleichwohl um ein ganzes Haus und nicht nur um ein „schwankendes Notdach“ handeln dürfe.⁶ Wie er sich dessen Struktur vorstellte, werden wir im weiteren Verlauf meiner Ausführungen noch sehen.

Problematisch war für Dehler insbesondere, dass die Alliierten nach Fertigstellung des Textes verlangten, dass ihnen dieser zur Genehmigung vorgelegt werden musste. Dehler befürchtete nicht nur zu weit gehende Auflagen, was die jeweiligen Formulierungen betraf. Noch mehr trieb ihn die Sorge um, dass sich die Alliierten durch das Besatzungsstatut, das parallel zur westdeutschen Verfassung verabschiedet werden sollte, allzu weitgehende Eingriffsrechte vorbehalten wollten. Den Militärgouverneuren redete Dehler öffentlich ins Gewissen, indem er darauf hinwies, dass die Abgeordneten des Parlamentarischen Rates, die das Grundgesetz ausarbeiteten, „an keine Weisungen“ gebunden seien und sich daher „auch nicht durch Weisungen der Militärgouverneure binden lassen“ könnten.⁷ Diese Haltung unterstützte der Bundesvorstand der FDP, der Anfang April 1949 eine Entschließung verabschiedete, die verlangte, dass den Abgeordneten des Parlamentarischen Rates „die Freiheit verantwortlicher Entscheidung“ gewährt werden müsse, da ansonsten das Grundgesetz „der demokratischen Legitimation entbehren würde“.⁸ Wie wir wissen, wurde der Streit über den Entwurf des Grundgesetzes beigelegt, da die Militärgouverneure einlenkten.

Das traf jedoch nicht für das Besatzungsstatut zu. Dehler war über dessen Text „bitter enttäuscht“. Er kommentierte ihn mit den Worten: „Über Deutschland liegt immer noch die starke Faust des Krieges.“ Er empfand die entstehende Bundesrepublik als eine „Demokratie auf Probe“, in der die Deutschen „unter Aufsicht von Gouvernanten Demokratie und Selbstregierung spielen“ dürften.⁹ Von diesem harschen Urteil hat sich Dehler aber kurz

5 Dehler an Fritz Linnert vom 30. Juni 1948, Archiv des Liberalismus (ADL), N1-22.

6 Aufzeichnung Dehlers über Herrenchiemsee vom 21. August 1948, ebd., N1-25.

7 Thomas Dehler: Die Lage in Bonn. In: Freie Deutsche Presse vom 9. April 1949, S. 3.

8 FDP-Bundesvorstand. Die Liberalen unter dem Vorsitz von Theodor Heuss und Franz Blücher. Sitzungsprotokolle 1949-1954. Bearbeitet von Udo Wengst. Düsseldorf 1990. Erster Halbband, S. 36.

9 Thomas Dehler: Das Besatzungsstatut. In: Streiten um das Staatsfragment. Theodor Heuss und Thomas Dehler berichten von der Entstehung des Grundgesetzes. Mit einer Einleitung von Michael F Feldkamp. Bearbeitet von Patrick Ostermann und dems. Herausgegeben von Thomas Hertfelder und Jürgen C. Heß. Stuttgart 1999, S. 36 ff.

darauf distanziert, als er am 8. Mai 1949 im Plenum des Parlamentarischen Rates feststellte, dass weder das Ruhrstatut noch das Besatzungsstatut die „wahren Verfassungen“ sein würden, sondern das Grundgesetz, sofern die „künftigen Politiker Deutschlands [...] einen Willen haben [...] und nicht mit Kleinmütigkeit, Ängstlichkeit und Zweifel an ihre Aufgaben herangehen, sondern mit dem Glauben an das, was wir schaffen wollen“.¹⁰ Damit hatte der fränkische Politiker zu einem insgesamt positiven Urteil über das Grundgesetz gefunden. Bevor sein Anteil an dessen inhaltlicher Ausgestaltung zur Sprache kommt, ist noch ein Blick auf Dehlers Mitwirkung an den Beratungen über die bayerische Verfassung zu werfen.

II.

In der bayerischen Verfassungsgebenden Landesversammlung, die am 30. Juni 1946 gewählt wurde, war die FDP nur schwach vertreten. Von den 180 Mitgliedern stellte sie nur vier Abgeordnete. Dehler bezeichnete die Vertretung als eine „kümmerliche Schar“, die „wenig zu sagen“, aber daher auch „nur eine geringe Verantwortung“ zu tragen habe.¹¹ Gleichwohl hat Dehler in den Debatten sehr oft das Wort ergriffen. Sein persönlicher Einfluss war deshalb nicht so gering, wie er unterstellte, da er in den 21-köpfigen Verfassungsausschuss als stellvertretender Schriftführer gewählt wurde. Schriftführer war Hans Ehard, Vorsitzender Lorenz Krapp, die der CSU angehörten. Sie kamen wie Dehler aus Bamberg und standen mit diesem im engen Kontakt.

In den Beratungen hat Dehler von Beginn an darauf hingewiesen, dass die zu beschließende Bayerische Verfassung unter einem gesamtdeutschen Vorbehalt stehen müsse. So brachte er bereits in der zweiten Sitzung den Antrag ein, in Art. 1 der Verfassung den Satz aufzunehmen: „Bayern bekennt sich zur Einheit des deutschen Volkes und ist bereit zum Eintritt in ein demokratisch geordnetes Deutschland“.¹² Diese Forderung hat Dehler – in immer neuen Formulierungen – im weiteren Verlauf der Beratungen gebetsmühlenartig wiederholt. Die Forderung Dehlers basierte auf einem grundsätzlichen Misstrauen gegenüber einem möglichen bayerischen Sonderweg. Aus diesem Grund wandte er sich auch entschieden gegen die Installierung des Amtes eines Staatspräsidenten in der Verfassung. Nach seiner Einschätzung war nämlich dieses Amt „ein Hemmnis für die erstrebenswerte Zusammenfas-

10 Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Akten und Protokolle. Bd. 9: Plenum. Bearbeitet von Wolfram Werner. München 1996, S. 604.

11 Bayerische Verfassungsgebende Landesversammlung. Stenographische Berichte (im Folgenden: BVL). München 1946, Bd. 4, S. 174.

12 BVL-VA (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 38.

sung aller deutschen Kräfte“.¹³ In diesem Punkt setzte sich Dehlers Ansicht schließlich durch. Es bedurfte allerdings zwei Abstimmungen, bis seine Auffassung obsiegt hatte.

In den bayerischen Verfassungsberatungen votierte Dehler ganz entschieden für das Prinzip des „wahren Parlamentarismus“, wie er sich in England bewährt habe.¹⁴ Daraus folgte, dass er Volksbegehren und Volksentscheide ablehnte und sich ebenso dagegen aussprach, eine „Regierung auf Zeit“ in der Verfassung zu installieren, da er darin eine Verletzung des parlamentarischen Prinzips erblickte.¹⁵ Aus demselben Grund kritisierte Dehler Bestrebungen, die Staatsregierung zu ermächtigen, „zeitweise die Grundrechte außer Kraft zu setzen.“¹⁶ Dagegen plädierte er dafür, die Rechte der einzelnen Abgeordneten zu stärken, insbesondere durch eine Ausweitung der Immunität. Auf eine stärkere Kontrolle der Regierung waren auch Dehlers Bestrebungen ausgerichtet, als er dafür votierte, die Gerichtsbarkeit von jeder Einmischung politischer, gesellschaftlicher, publizistischer oder privater Stellen freizuhalten. Als Mittel zur Stärkung des Rechts erachtete er auch die Errichtung eines Staatsgerichtshofes als „Verfassungsorgan“, das „wirklich als Hüterin der Verfassung gelten“ könne.¹⁷

Mit dem Ergebnis der Beratungen war Dehler am Ende nicht zufrieden. Zu wenige seiner Vorstellungen waren in dem Text verankert worden. Noch einen Tag vor der Volksabstimmung über den Entwurf am 1. Dezember 1948 forderte er apodiktisch: „Der Verfassungsentwurf darf nicht verwirklicht werden.“¹⁸ Die Mehrheit der bayerischen Bevölkerung sah das jedoch anders. Sie nahm den Entwurf mit überwältigender Mehrheit an.

III.

In den Beratungen des Parlamentarischen Rates war die Ausgangslage für die FDP eine ganz andere als in Bayern. Zwar stellte sie auch in Bonn mit ihren fünf Abgeordneten nur eine kleine Gruppe. Deren Stellung hat Dehler im Rückblick aber insofern richtig eingeschätzt, als er feststellte, dass sie „entscheidend“ gewesen sei. Denn da von den 65 Mitgliedern des Parlamentarischen Rates jeweils 27 der SPD oder der Unionsfraktion angehörten und die jeweils zwei Abgeordneten der Deutschen Partei, des Zentrums und der KPD niemals gemeinsam abstimmten, gelangte die FDP in eine „Schlüssel-

13 Ebd., Bd. 3, S. 595.

14 BVL (wie Anm. 11), Bd. 1, S. 85.

15 Ebd., S. 199.

16 Ebd., S. 24.

17 Ebd., S. 59.

18 Thomas Dehler: Ein leidenschaftliches Nein (wie Anm. 4).

stellung“. Der relativ große Einfluss der Liberalen rührte aber auch daher, dass sie mit Theodor Heuss, Hermann Höpker-Aschoff, Hermann Schäfer, Max Becker und eben Thomas Dehler Männer mit politischem Format in den Parlamentarischen Rat entsandt hatten.

Unter den Genannten waren Heuss und Dehler die herausragenden Akteure. Bei ihnen handelte es sich um „zwei besonders begabte Rhetoriker und Stilisten“, die sich während der Beratungen des Parlamentarischen Rates auch immer wieder mit Beiträgen an die Öffentlichkeit wandten.¹⁹ Darin bemühten sie sich, die Bürger mit der Arbeit am Grundgesetz vertraut zu machen und dabei zugleich „liberale Grundüberzeugungen in der Öffentlichkeit zu vertreten“. Die Form, in der das geschah, war allerdings unterschiedlich. Während Heuss meist „umsichtig abwägte“ [sic!], zog Dehler einen „kämpferischen und engagierten Ton“ vor. Der Unterschied zwischen diesen beiden liberalen Protagonisten lässt sich dadurch trefflich kennzeichnen, dass Heuss meist das Florett in der innenpolitischen Auseinandersetzung wählte, während Dehler in aller Regel zum Säbel griff. Dies soll anhand von Stellungnahmen der beiden FDP-Politiker zur Einflussnahme der Militärgouverneure auf die Diskussionen des Parlamentarischen Rates veranschaulicht werden.

Das Verhältnis zu den Besatzungsmächten zählte Heuss bereits am 1. September 1948 zu den „politischen und sachlichen Schwierigkeiten“ der Beratungen über das Grundgesetz. Er warnte aber vor einem „Schielen“ nach deren Vorschriften oder ein „unfruchtbares Protestieren“. Stattdessen verlangte er „genügend Realismus“, der den „bekennenden Bombast“ ebenso ablehne wie die „kleingläubige Resignation“.²⁰ Die Demarche der Militärgouverneure vom 22. November 1948 kommentierte er mit dem Satz: „Das Gemäße ist eine unverwirrte [sic!], kühle Sachlichkeit in der Weiterarbeit“.²¹ Die Gerüchte über den Inhalt des Besatzungsstatuts, die in Bonn im Januar 1949 kursierten, ließen Heuss kalt und er kommentierte sie mit den Worten: „Die Formung des Grundgesetzes soll womöglich fertig sein, wenn die anderen mit ihrem Pensum in Ordnung gekommen sind. Dann erst wird die große Entscheidung in einfacher Deutlichkeit gefordert sein.“²² Als letztes ist noch auf eine Stellungnahme von Heuss einzugehen, die er auf ein Memorandum der Militärgouverneure vom 2. März 1949 zum vorliegenden Entwurf des Grundgesetzes abgab. Darin warnte er seine Kollegen im Parla-

19 Fünfzig dieser Beiträge sind 1999 in einem Sammelband veröffentlicht worden. Siehe Streiten um das Staatsfragment (wie Anm. 9), Zitate Feldkamp: Einleitung. In: ebd., S. 10 und 13.

20 Ebd., S. 52.

21 Ebd., S. 83.

22 Ebd., S. 114.

mentarischen Rat, auf einen „Zwiespalt“ unter den Alliierten zu setzen, denn diese seien darauf angewiesen, „eine Einheit zu bilden“.²³

Als sich Dehler am 2. Oktober 1948 zum Verhältnis des Parlamentarischen Rates zu den Militärgouverneuren äußerte, wies er deren Mitsprachansprüche apodiktisch zurück: „Es ist nicht wahr, dass wir auf den Willen Dritter zu achten haben. Wir nehmen mit gutem Recht die Souveränität des deutschen Volkes in Anspruch.“²⁴ Auf die Demarche der Militärgouverneure vom 22. November 1948 reagierte er ebenso brüsk. „Es ist ein Gebot der Selbstachtung und Verantwortung vor unserem Volk, mit aller Klarheit zu erklären, dass sich an unserer Entschlossenheit, nur nach unserem Gewissen zu handeln, nichts ändern kann.“ Dann setzte er hinzu: „Wir sind keine Beauftragten der Besatzungsmächte und werden es nicht sein.“²⁵ Ähnlich heftig war seine Reaktion auf das Memorandum der Militärgouverneure vom 2. März 1949. In seiner Stellungnahme betonte er, dass die Abgeordneten des Parlamentarischen Rates an „keine Weisungen“ gebunden und nur „ihrem Gewissen verantwortlich“ seien. Wenn die Abgeordneten anders handeln würden, wären sie „verächtlich“ und würden eine Verfassung schaffen, die den „Todeskeim“ in sich trüge.²⁶

Im Parlamentarischen Rat hatte Dehler zunächst den Vorsitz im Ausschuss für Wahlrechtsfragen angestrebt. Dass er diesen Anspruch nicht durchsetzen konnte, ist wohl darauf zurückzuführen, dass er als Anhänger des Mehrheitswahlrechts galt. Hierfür hatte er schon im April 1930 auf einem Parteitag der fränkischen Demokraten plädiert.²⁷ Er griff diese Überlegungen im September 1948 erneut auf. Interessant ist seine Begründung. Er sah im Mehrheitswahlrecht die „einzige Möglichkeit die Entwicklung zu extremen Parteien zu verhindern“.²⁸ Letztlich bedeutete dies, dass Dehler bereit war, die FDP preiszugeben, um der parlamentarischen Demokratie in Deutschland eine größere Chance zu ermöglichen. Da er mit dieser Auffassung innerhalb der FDP allein stand, schloss er sich nach kurzer Bedenkzeit der Parteimehrheit an, die entschieden für die Einführung eines Verhältniswahlrechts votierte. Als Vorsitzender des Ausschusses für Wahlrechtsfragen kam Dehler aber nicht mehr in Frage.

Infolgedessen war er für die Übernahme anderer Positionen frei, die ihm einen weitaus größeren Einfluss auf die Gestaltung des Grundgesetzes zu ermöglichen als der Vorsitz des Ausschusses für Wahlrechtsfragen. Zunächst

23 Ebd., S. 140.

24 Ebd., S. 63.

25 Ebd., S. 89.

26 Ebd., S. 161.

27 Parteitag der fränkischen Demokraten (Schlussbericht). In: Nürnberg-Fürther Morgenpresse vom 3. April 1930.

28 Dehler an Edgar Stelzner vom 20. September 1948. ADL (wie Anm. 5), N1-922.

einmal wurde Dehler ständiges Mitglied im Ausschuss für die Organisation des Bundes, kurz Organisationsausschuss genannt, der die Bestimmungen des institutionellen Teils des Grundgesetzes ausarbeitete. Außerdem gehörte er dem Allgemeinen Redaktionsausschuss an. Dieser war eigentlich nur für redaktionelle Aufgaben zuständig. Aber hiervon abweichend hat er eine Fülle von substantiellen Änderungsvorschlägen bis hin zu neuen Bestimmungen erarbeitet und daher von Beginn seiner Arbeit im November 1948 „einen außerordentlichen Einfluss auf die Beratungen“ genommen.²⁹ Der Ausschuss bestand nur aus drei Mitgliedern. Neben Dehler waren dies meist Heinrich von Brentano von der CDU und Georg August Zinn von der SPD. In diesem kleinen Kreis war der Einfluss der Mitglieder nicht von der Größe ihrer Fraktion im Parlamentarischen Rat, sondern vom Gewicht der jeweiligen Argumente abhängig. Die FDP besaß deshalb in diesem Gremium einen Einfluss, der über ihre zahlenmäßige Repräsentanz im Parlamentarischen Rat hinaus reichte. Leider ist über die Beratungen in diesem Ausschuss kein Protokoll geführt worden. Aus den Wortmeldungen Dehlers im Hauptausschuss, dem er – wie auch Heuss – für die FDP angehörte, ergibt sich jedoch, dass dieser immer wieder Bezug auf Formulierungen des Redaktionsausschusses nahm und diese in nicht wenigen Fällen in den Text des Grundgesetzes gelangten. Dies hat Karlheinz Nicolauß im Hinblick auf die Entstehung der Bestimmungen zur Regierungsbildung im Grundgesetz im Detail nachgewiesen.³⁰ Schließlich vertrat Dehler die FDP auch noch im Fünfer- und Siebener-Ausschuss, zwei Ausschüssen, die in der Schlussphase der Beratungen des Parlamentarischen Rates besonderes Gewicht erlangten.

In den Debatten des Parlamentarischen Rates äußerte Dehler bisweilen andere Ansichten als in den Diskussionen über die Bayerische Verfassung. Besonders ins Auge fällt, dass er nicht mehr für die Übernahme des britischen Parlamentarismus plädierte. Er begründete dies damit, dass es nur bei Anwendung des Mehrheitswahlrechts möglich sei, eine jederzeit dem Parlament verantwortliche Regierung zu bilden. Deshalb sprach sich Dehler unter den nunmehr gegebenen Bedingungen dafür aus, sich am amerikanischen Präsidialsystem zu orientieren, denn nur so sei es möglich, auch mit einem Verhältniswahlrecht eine stabile Regierung zu bilden. Allerdings lehnte er eine Volkswahl des Präsidenten ab. Dieser sollte durch ein besonderes Gremium, also indirekt gewählt werden.

Dehler war wie die Mehrheit des Parlamentarischen Rates voller Misstrauen gegenüber dem Volk, den Parteien und dem Parlament. Bei Dehler

29 Kommentar zum Bonner Grundgesetz (Bonner Kommentar). Hrsg. von H.[ans] J.[ürgen] Abraham u. a. Hamburg 1950, Einleitung.

30 Karlheinz Nicolauß: Minderheitsregierung, Auflösung oder Große Koalition? Die kritische Regierungsbildung im Parlamentarischen Rat 1948/49 und in den Jahren 2017/18. In: Recht und Politik 55 (2019), S. 428-435.

steigerte sich dieses Misstrauen bis zur Revolutionsfurcht. So beschwor er im Januar 1949 die „Gefahr der revolutionären Massenbewegung“³¹ und im Februar desselben Jahres hielt er es für möglich, dass „irgendeine neue totalitäre Bewegung unseren Staat wegschwemmen“ könne.³² Daher müsse gegen alle Versuche, den Wesensgehalt des Grundgesetzes anzutasten, eine „Barriere“ aufgerichtet werden, „in dem Willen, einer Revolution die Maske der Legalität zu nehmen“.³³

Wichtig war für Dehler, dass die Wahrung der Grundrechte in der Verfassung festgeschrieben werden müsse. Deshalb setzte er sich gegen alle Bestrebungen zur Wehr, die Grundrechte durch einfache Verwaltungsakte außer Kraft zu setzen. Und er kämpfte mit Erfolg dafür, dass die Entscheidung über die Verwirkung der Grundrechte allein in die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes fiel. Ebenso war es seiner Initiative zu verdanken, dass dem Gesetzgeber bei der Einschränkung von Grundrechten aufgrund von Gesetzen starke Restriktionen auferlegt wurden. Die Grundrechte durften in diesen Fällen nicht in ihrem Wesensgehalt angetastet werden. Ähnliches musste nach Dehler auch für Verfassungsänderungen gelten. Diese sollten nur dann „statthaft und rechtsgültig“ sein, wenn sie die verfassungsrechtlichen Grundlagen nicht verletzen und auf „der freien demokratischen Selbstbindung des Volkes“ basierten.³⁴

Auf heftigen Widerstand stieß Dehler aber, als es um die Ernennung der Richter ging. Er plädierte dafür, dass diese der Exekutive vorbehalten bleiben müsse, und er bewertete die Einsetzung von Richterwahlausschüssen als eine „Verwischung der Verantwortungen“. Er befürchtete darüber hinaus, „dass die Auswahl von Richtern nach politischen Gesichtspunkten, nicht nach rein fachlichen und charakterlichen Gesichtspunkten“ erfolgen würde.³⁵ Auf die Hinweise aus den Reihen der SPD, dass die Zusammensetzung der Richterschaft in der Weimarer Republik, im „Dritten Reich“ und nunmehr auch wieder in der Besatzungszeit – hier vor allem in Bamberg, wofür Dehler die Verantwortung trug – problematisch sei, setzte dieser sich heftig zur Wehr. In seiner Wahrnehmung hatten nicht die Richter, sondern „die deutsche Politik gefehlt“. In der NS-Zeit hätten die Richter in ihrer Mehrheit „heroisch“ gegen das Unrecht gekämpft. Dehler wehrte sich auch – im Hinblick auf die Zusammensetzung der Richterschaft in Bamberg – dagegen,

31 Thomas Dehler: Um eine starke Demokratie. In: Freie Deutsche Presse (Ausgabe Nordfranken) vom 22. Januar 1949, S. 1.

32 Der Parlamentarische Rat 1948-1949. Akten und Protokolle. Band 14: Hauptausschuß. Bearbeitet von Michael F. Feldkamp. München 2009, Teilband II, S. 1543.

33 Ebd., S. 1118.

34 Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes. Bearbeitet von Klaus-Berto von Doemming u. a. In: Jahrbuch des Öffentlichen Rechts der Gegenwart, NF, Bd. 1, Tübingen 1951, S. 586.

35 Der Parlamentarische Rat Bd. 14 (wie Anm. 32), Teilband I, S. 721.

„Mitglieder der NSDAP den Nazis“ gleichzustellen.³⁶ Deshalb verwahrte er sich auch dagegen, das passive Wahlrecht ehemaliger Parteimitglieder stärker einzuschränken. Hiergegen machte er nicht nur rechtliche Bedenken geltend. Wichtiger noch war für ihn, dass ein solches Vorgehen gegen die „dringend notwendige Befriedung unseres Volkes“ gerichtet sei.³⁷

Wie ist die Rolle Dehlers bei der Gestaltung des Grundgesetzes zu bewerten? Zur Beantwortung dieser Frage schauen wir in der Porträtskizze nach, die der britische Verbindungsoffizier zum Parlamentarischen Rat, Rolland Alfred Chaput de Saintonge, über Dehler verfasst hat. Hierin bescheinigt er dem FDP-Politiker, mit wohlbegründeten und originellen Vorstellungen die Verfassungsberatungen befruchtet, damit aber häufig im Gegensatz zur Mehrheit des Rates gestanden zu haben. Der Verbindungsoffizier hatte damals schon richtig erkannt, dass es Dehlers zentrales Anliegen gewesen war, Bestimmungen im Grundgesetz zu verankern, die der künftigen Regierung eine starke Stellung geben sollten.³⁸ In der Tat ist in der Bundesrepublik ein Staat entstanden, der schnell die Bezeichnung „Kanzlerdemokratie“ erhielt und damit auf das besondere Gewicht des Regierungschefs hinweist.³⁹ Für Dehlers Geschmack waren die Artikel des Grundgesetzes bei dessen Verabschiedung aber nicht hinreichend für eine dauerhafte Stabilität der Bundesregierung. So äußerte er sich z.B. über das konstruktive Misstrauensvotum, das bis heute als ein wichtiges Stabilisierungsinstrument der bundesrepublikanischen Demokratie angesehen wird, sehr abschätzig. Hierin sah er eine Bestimmung „ohne Witz und ohne Einfälle“.⁴⁰ Gleichwohl hielt er den vom Hauptausschuss verabschiedeten Entwurf des Grundgesetzes schließlich für akzeptabel, da er einen Kompromiss darstelle, mit dem man die beiden großen Parteien zusammengebracht habe.

IV.

Schon vor Beginn des Ratifizierungsprozesses warnte Dehler seine Parteifreunde „vor einer allzu scharfen und allzu frühen Kritik“ am Grundgesetz, da sie die Chancen der FDP von vornherein kaputt machen würde.⁴¹ Er selbst befürwortete im Folgenden die Annahme des Grundgesetzes mit

36 Ebd., S. 733 f.

37 Thomas Dehler: Mitläufer und Wahlrecht. In: Freie Deutsche Presse vom 20. Februar 1949, Titelseite.

38 Vgl. Wengst: Dehler (wie Anm. 1), S. 124.

39 Karlheinz Niclauß: Kanzlerdemokratie. Regierungsführung von Konrad Adenauer bis Angela Merkel. Wiesbaden 2015.

40 Der Parlamentarische Rat Bd. 14 (wie Anm. 32), Teilband II, S. 992.

41 FDP-Bundesvorstand (wie Anm. 8), S. 42.

Nachdruck und zieh alle diejenigen der „Verantwortungslosigkeit“, die es ablehnen wollten. Für ihn war mit dem Grundgesetz die Voraussetzung für einen „deutschen Rumpfstaat“ geschaffen, der Deutschland wieder „handlungsfähig“ machte. Dieser beendete – wie der fränkische Liberale formulierte – das „Unglück der Zonenzerteilung“ wenigstens im Westen und bildete damit eine „wichtige Vorstufe für die Wiedergewinnung der deutschen Einheit“.⁴² Das letztere war aber für Dehler nur Zukunftsmusik. Zunächst einmal galt auch für ihn, dass mit der Annahme des Grundgesetzes „eine neue Stufe der Geschichte des deutschen Volkes“ beginnen würde und dabei der Blick nach Westen zu richten sei. Der FDP-Politiker bekannte sich zu dem Ziel, in der „Gemeinschaft der europäischen Völker“ eine „europäische Befriedung“ zu erreichen, was nur gelingen könne, wenn zwischen dem deutschen und französischen Volk eine Brücke geschlagen werde.⁴³

Dehler blieb bis zum Schluss ein Befürworter eines Volksentscheids über das Grundgesetz. Er hielt ihn für notwendig, um „diesem demokratischen Staat in unserem Volk Wirkung und Leben zu geben“.⁴⁴ Aber auch in diesem Punkt folgte ihm der Parlamentarische Rat nicht. Er legte die Ratifizierung durch die Landtage fest. In zwei emotional gehaltenen Reden hat Dehler im Mai 1949 im bayerischen Landtag für die Annahme des Grundgesetzes geworben. Dieses Grundgesetz war für ihn kein Provisorium mehr, sondern das „Endgültige“. Es war für ihn „der Start“ für das neu zu organisierende Deutschland, das als Staat nicht zerfallen sei, sondern über die Zäsur von 1945 fortbestehe. Mit Entschiedenheit wies er alle Einwände gegen das Grundgesetz zurück und beschwor die Landtagsabgeordneten, zu diesem Grundgesetz nicht „nein“ zu sagen, und sich in dieser Abstimmung „um eine deutsche Schicksalsentscheidung“ der Verantwortung, die „jeder Deutsche hat“, bewusst zu sein.⁴⁵

Alles Werben Dehlers erwies sich indessen als erfolglos. Der bayerische Landtag lehnte in den frühen Morgenstunden des 20. Mai 1949 das Grundgesetz mit einer klaren Mehrheit ab. Dehler sah sich damit in seiner Auffassung vom Mai 1949 zur Charakterisierung Bayerns bestätigt:

„Sie sind alle wieder da, die engstirnigen, kurzsichtigen, böswilligen kleinen Geister, die Giftmischer, die Narren, die Scharlatane, wie sie zum politischen Satyrspiel Bayerns gehören. Sie haben nichts gelernt. Sie sind willens, Deutschland und die Demokratie zu verraten wie eh und je.“

42 Ebd., S. 30.

43 Der Parlamentarische Rat Bd. 9 (wie Anm. 10), S. 607.

44 Ebd., S. 597.

45 Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des Bayerischen Landtags. Einhundert-zehnte öffentliche Sitzung am 19. und 20. Mai 1949, Band IV, S. 97-105.

Dann aber setzte er mit einem Blick auf die Zukunft hinzu: „Wir haben gelernt. Sie sollen es erfahren.“⁴⁶

V.

Von der Emphase, mit der Dehler 1949 für das Grundgesetz warb, ist in einem Beitrag, der 2019 an einem prominenten Ort über dieses erschien, nichts zu verspüren. Vielmehr wird hierin kritisiert, dass es aufgrund „seines Wesens als verfassungsgeschichtlicher Restauration“ im Unterschied zur Verfassung der DDR keine „Zukunftsvision“ enthalten habe.⁴⁷ Diese distanzierte Haltung zum Grundgesetz und den von ihm gegründeten Staat steht in der Tradition vieler Arbeiten, die über die junge Bundesrepublik erschienen sind. Auch hierin war viel von Restauration die Rede. Die Neuanfänge, die auf vielen Gebieten mit der Gründung des westdeutschen Staates verbunden waren, wurden geflissentlich übersehen.

In diesem Zusammenhang sind vor allem die vielfältigen Wandlungsprozesse zu erwähnen, die die 1950er und 1960er Jahre auszeichnen. Hinzuweisen ist auf die Westorientierung in der Außenpolitik, die es in dem Maße zuvor nie gegeben hat, die Konzentration im Parteienfeld, die zu einer schnellen Stabilisierung des parlamentarischen Systems führte, die Durchsetzung der „sozialen Marktwirtschaft“ mit dem damit verbundenen Ausbau der Mitbestimmung und schließlich auf das „Wirtschaftswunder“, das zu einem rasanten Anstieg des Wohlstands führte und die Gesellschaftsstruktur einem schnellen Wandel unterzog.

Unabhängig hiervon speiste sich der „Restaurationsvorwurf“ aber insbesondere aus dem Umgang der westdeutschen Gesellschaft mit dem Nationalsozialismus. Moniert wurde eine mangelnde Auseinandersetzung mit dem „Dritten Reich“ und seinen Verbrechen und eine damit zusammenhängende Kontinuität des Personals in Politik und Bürokratie. Beide Vorwürfe sollen im Folgenden auf ihre Stichhaltigkeit hin diskutiert werden.

Beginnen wir mit dem ersten Punkt. Sehr wirkungsmächtig waren die Bücher von Alexander und Margarete Mitscherlich⁴⁸ und von Ralph Giordano.⁴⁹ Die Mitscherlichs unterstellten in ihrem Werk, dass das Verhalten der Deutschen in der Bundesrepublik zum Nationalsozialismus von „unbewusst

46 Thomas Dehler: Bayerischer Rückblick. In: Freie Deutsche Presse vom 14. Mai 1949, S. 3.

47 Oliver F. R. Haardt: Das Grundgesetz im Strom der Zeit. Entstehung und zeitliche Verortung der deutschen Verfassungen von 1949. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, 69. Jg., 16/17 (2019), S. 10-17, Zitate S. 17.

48 Die Unfähigkeit zu trauern. Grundlagen kollektiven Verhaltens. München 1967.

49 Die zweite Schuld oder Von der Last ein Deutscher zu sein. Hamburg 1987.

wirksam gewordenen Verleugnungen bestimmt gewesen“ sei.⁵⁰ In die gleiche Richtung zielte Giordano, wenn er den Bundesdeutschen vorwarf, die unter Hitler aufgeladene Schuld nach 1945 verdrängt und verleugnet zu haben.⁵¹ Hermann Graml hat die These von der „permanenten Verdrängung“ in Frage gestellt, indem er auf die bereits frühzeitig vollzogene „unwiderrufliche Abkehr von der Weltanschauung, dem Herrschaftssystem und den politischen Zielen des Nationalsozialismus“ hingewiesen hat.⁵² Der Dissens zwischen den Mitscherlichs und Giordano auf der einen und Graml auf der anderen Seite besteht wohl darin, dass erstere den individuellen Umgang mit der Vergangenheit, Graml hingegen das politische System als Ganzes in den Blick nimmt. Dass hier von Beginn an ein Unterschied bestanden hat, ist bereits in einem Aufsatz von Hermann Lübke aus dem Jahr 1983 nachzulesen.⁵³ Dessen These hat Peter Graf Kielmannsegg in seiner umfassenden Darstellung der Geschichte des geteilten Deutschland im Jahr 2000 übernommen. Ohne dass vom Einzelnen – so seine Bewertung – erwartet wurde, dass er sich mit seiner Rolle im Nationalsozialismus auseinandersetze, sprach das Gemeinwesen ein „Urteil über die nationalsozialistische Vergangenheit in einer Eindeutigkeit“, die „nichts zu wünschen übrig ließ“. Kielmannsegg sieht hierin die „Staatsdoktrin“ der Bundesrepublik, mit der die „politische Tabuisierung des Rechtsextremismus gelang“.⁵⁴ In diesem Zusammenhang ist auch auf die rechtliche Ahndung von NS-Verbrechen hinzuweisen. Hier gibt es ganz unterschiedliche Bewertungen. Während die eine Seite von Verzögerungen, Friktionen und Unterlassungen spricht und dafür eine „Schlussstrichmentalität“ verantwortlich macht, wird von anderer Seite die Meinung vertreten, dass die nicht wenigen NS-Prozesse, die in den 1950er und 1960er Jahren stattfanden, die politische Diskussion über den Nationalsozialismus in der Bundesrepublik am Leben erhalten und dazu beigetragen haben, dass die Strafwürdigkeit von NS-Verbrechen kaum noch angezweifelt wurde.⁵⁵

50 Mitscherlich: *Unfähigkeit* (wie Anm. 48), S. 8.

51 Giordano: *Zweite Schuld* (wie Anm. 49), S. 11.

52 Hermann Graml: *Die verdrängte Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus*. In: Martin Broszat (Hrsg.): *Zäsuren nach 1945. Essays zur Periodisierung der deutschen Nachkriegsgeschichte*. München 1990, S. 169-183.

53 Hermann Lübke: *Der Nationalsozialismus im deutschen Nachkriegsbewusstsein*. In: *Historische Zeitschrift* 236 (1983), S. 579-599.

54 Peter Graf Kielmannsegg: *Nach der Katastrophe. Eine Geschichte des geteilten Deutschland*. Berlin 2000, S. 642.

55 Siehe hierzu den Abschnitt über die rechtliche Ahndung von NS-Verbrechen in: Udo Wengst: 1969. Das vorzeitige Ausscheiden von Heinrich Lübke aus dem Bundespräsidentenamt. Zweierlei „Vergangenheitsbewältigung“ im Systemkonflikt. In: Ders./Hermann Wentker (Hrsg.): *Das doppelte Deutschland. 40 Jahre Systemkonkurrenz*. Berlin 2008, S. 168-179.

Die Erforschung der personellen Kontinuität in Politik und Bürokratie nach 1945 ist inzwischen zu einem Schwerpunkt in der Geschichtsschreibung über die frühe Bundesrepublik geworden. Die ersten grundlegenden Beiträge hierzu habe ich bereits in den 1980er Jahren vorgelegt, ohne dass diese eine große Resonanz gefunden haben.⁵⁶ In diesen Werken sind zum einen die Entstehung der „Kanzlerdemokratie“ unter Einschluss des personellen Aufbaus der politischen Institutionen, zum anderen die Beamtengesetzgebung auf breiter Quellengrundlage untersucht worden. Im Ergebnis konnte in beiden Fällen eine erkennbare Kontinuität sowohl in den gesetzlichen Bestimmungen als auch beim Personal vom „Dritten Reich“ zur Bundesrepublik konstatiert werden. Dies habe jedoch insofern keine Probleme aufgeworfen, als es gelungen sei, die Loyalität der in den Bundesdienst übernommenen Eliten zu sichern, die fortan demokratisch legitimierte Politik umsetzten und damit erheblich zur raschen Stabilisierung des Bonner Staates beitrugen. Ein wesentlich größeres Echo als meine beiden Bücher hat die etliche Jahre später erschienene Studie von Norbert Frei gefunden. Sie enthielt ein äußerst kritisches Urteil über die Wiederbeschäftigung der alten Funktionseliten in der frühen Bundesrepublik, die der Verfasser „als skandalgepflasterte Periode gesellschaftlicher Reintegration um fast jeden Preis“ bezeichnete und darin „politische Fehler und moralische Versäumnisse“ erkannte, die das „geistige Klima in der Bundesrepublik nachhaltig“ geprägt hätten.⁵⁷

Eine systematische Untersuchung der personellen Übergänge in den Ministerien und anderen politischen Instanzen auf breiter Quellengrundlage, zunächst auf Bundesebene, dann aber auch auf Landesebene, begann mit der als Auftragsarbeit des Auswärtigen Amtes entstandenen Studie „Das Amt und die Vergangenheit“.⁵⁸ Dieses Werk, das die Personalpolitik im Auswärtigen Amt ähnlich kritisch bewertete, wie das Frei in seiner oben erwähnten Studie für das System als Ganzes getan hatte, löste in der Wissenschaft, aber auch in der breiteren Öffentlichkeit eine große Kontroverse aus und gab den Anstoß, dass auch für andere Ministerien entsprechende Studien auf den Weg gebracht wurden. Diese sollen hier nicht näher vorgestellt werden. Einzuzugehen ist nur auf das Projekt über das Justizministerium, da dessen erster Minister Thomas Dehler war und deshalb ein engerer Bezug zu dem Thema dieses Beitrags besteht.

56 Udo Wengst: Staatsaufbau und Regierungspraxis 1948-1953. Zur Geschichte der Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland. Düsseldorf 1984; Ders.: Beamtentum zwischen Reform und Tradition. Beamtengesetzgebung in der Gründungsphase der Bundesrepublik Deutschland 1948-1953. Düsseldorf 1988.

57 Norbert Frei: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit. München 1996, Zitate Klappentext und S. 406.

58 Eckart Conze u. a. (Hrsg.): Das Amt und die Vergangenheit. Deutsche Diplomaten im Dritten Reich und in der Bundesrepublik. München 2010.

Das Ergebnis der Untersuchung über das Justizministerium lag 2016 vor.⁵⁹ Im Unterschied zu dem Werk über das Auswärtige Amt löste es keine großen öffentlichen Kontroversen aus. Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Bewertungen differenzierter ausfielen und somit weniger Sprengstoff enthielten. Dehler und seinem Staatssekretär Walter Strauß wird bescheinigt, dass sie bei der Auswahl des Personals auf „fachliche Kompetenz und ministerielle Erfahrung“ setzten, damit aber in Kauf nahmen, dass das Ministerium „von vornherein in personeller Hinsicht“ belastet war. Das habe jedoch nicht dazu geführt, dass „braunes Gedankengut“ in die „Formulierung der neuen Gesetze“ geflossen sei.⁶⁰

Dies soll an einem Beispiel verdeutlicht werden. Zu seinem Personalreferenten ernannte der neue Justizminister Willi Geiger, den er im Dritten Reich in Bamberg kennen gelernt hatte, wo beide als Juristen tätig waren. Dehler arbeitete in diesen Jahren als Rechtsanwalt. Er war mit einer Jüdin verheiratet, verteidigte Personen, die verfolgt wurden und gehörte einem Widerstandskreis an. Geiger hingegen war frühzeitig der NDSAP beigetreten und hatte Schriften verfasst, die antisemitische Tendenzen enthielten. Außerdem war er von 1941 bis 1943 Staatsanwalt an einem Sondergericht und hatte in dieser Eigenschaft an der Verkündung von Todesurteilen mitgewirkt.⁶¹ Gleichwohl war Dehler – wohl aufgrund seiner persönlichen Bekanntschaft mit Geiger – der Überzeugung, dass dieser kein überzeugter Nationalsozialist war.⁶² So stieg letzterer zu einem der engsten Mitarbeiter Dehlers im Justizministerium auf. Er war bis zu seinem Wechsel an das Bundesverfassungsgericht im Jahr 1952 an allen wesentlichen Entscheidungen beteiligt. Geigers Einfluss ist aber nicht nur auf sein Vertrauensverhältnis zum Minister zurückzuführen. Als mindestens ebenso bedeutsam muss in Rechnung gestellt werden, dass er ein exzellenter Jurist war, der insbesondere die Ausarbeitung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes maßgeblich mitbestimmte.⁶³ Er erwarb sich damit bedeutende Verdienste für die Ausgestaltung der demokratischen Ordnung in den Anfangsjahren der Bundesrepublik.

Die Autoren der Untersuchung über das Bundesjustizministerium weisen allerdings darauf hin, dass die „innere Verbundenheit“ des Personals im Ministerium mit dem Dritten Reich dazu geführt habe, dass die „Verfolgung

59 Manfred Görtemaker/Christoph Safferling (Hrsg.): Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Zeit. München 2016.

60 Ebd., S. 453 f.

61 Siehe Ernst Klee: Das Lexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945. 2. Aufl. Frankfurt am Main 2005, S. 177; Ingo Müller: Furchtbare Juristen. München 1989, S. 220 f.

62 Vgl. Wengst: Dehler (wie Anm. 1), S. 142 f.

63 Vgl. die knappen Ausführungen von Reinhard Schiffers (Bearb.): Grundlegung der Verfassungsgerichtsbarkeit. Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951. Düsseldorf 1984, S. XVII f.

von NS-Straftaten“ „von der deutschen Justiz geradezu verhindert wurde“. ⁶⁴ Ob dieses Urteil in seiner Pauschalität zutrifft oder auf die Verfolgung von NS-Justizverbrechen eingeschränkt werden muss, ist umstritten. ⁶⁵ Dehler teilte jedenfalls die Auffassung seiner führenden Beamten in der Frage der Verfolgung von NS-Verbrechen. Er hatte ja bereits in den Beratungen des Parlamentarischen Rats die Richter von der Verantwortung für die Verbrechen im Dritten Reich freigesprochen und war zu Beginn der 1950er Jahre auch mit Rücksicht auf die Stimmungen innerhalb der FDP für einen „Schlussstrich“ bei der Verfolgung von NS-Verbrechen eingetreten. Dieses Vorgehen hielt er für die „Befriedung“ der Gesellschaft für notwendig. Gleichzeitig wandte er sich aber „mit aller Schärfe gegen jedwede Versuche, nach dem Ende der schauerlichen Tragödie, die der Nationalsozialismus bedeutete, diesen Ungeist und seine Vertreter zu verherrlichen und vergessen machen zu wollen, welches Unheil sie schufen“. ⁶⁶

Dehlers differenzierte Beurteilung der Schuldfrage und die Konsequenzen, die er daraus für seine Personalpolitik zog, stoßen heute kaum noch auf Verständnis. Die Autoren der nunmehr vorliegenden zahlreichen Studien über das Personal in den politischen und bürokratischen Instanzen nach 1945 und deren Einstellung und Tätigkeit interessieren sich in erster Linie dafür, inwieweit diese sich auf das NS-System eingelassen haben. Deren Leistungen für den demokratischen Wiederaufbau geraten dabei meist aus dem Blick. Im Ergebnis führt das zu apodiktischen Urteilen, die in der Presse dann auch noch vergrößert wiedergegeben werden.

Als Beispiel soll das Werk über die Innenministerien in Bonn und Ost-Berlin angeführt werden. ⁶⁷ Hier heißt es im Klappentext über das Personal im Bundesinnenministerium: „Die Mehrheit stammt aus der Bürokratie des Nationalsozialismus“. Sie habe sich in die Demokratie eingepasst, „aber oft bestanden autoritäre Denkmuster fort“. In der Diktion des Journalisten Klaus Wiegrefe wurde hieraus die Feststellung, dass „Altnazis“ das Bundesinnenministerium in dessen Gründerzeit dominiert hätten. ⁶⁸ Wie anfällig selbst Historiker für solche Verkürzungen sind, erwies sich in einer der Diskussionsrunden am Ende der Tagung, in der dieses Referat gehalten wurde. Auch hier wurde von Nazis gesprochen, die die Politik in den 1950er und 1960er Jahren in der Bundesrepublik bestimmt hätten bzw. über eine „braune Flut“ phantasiert, die für diese Zeit kennzeichnend gewesen sei.

64 Vgl. Görtemaker/Safferling: Die Akte Rosenberg (wie Anm. 59), S. 454.

65 Vgl. Wengst: 1969 (wie Anm. 55).

66 Wengst: Dehler (wie Anm. 1), S. 159.

67 Frank Bösch/Andreas Wirsching (Hrsg.): Hüter der Ordnung. Die Innenministerien in Bonn und Ostberlin nach dem Nationalsozialismus. Göttingen 2018.

68 Klaus Wiegrefe: Die Altnazis im Bundesministerium. Hitler-Getreue dominierten das Innenministerium noch lange nach dem Krieg. Eine Studie zeigt die Gefahr, die von den Beamten ausging. In: Der Spiegel vom 16. Juni 2018.

Auf dem Weg zu einer liberalen Verfassungskultur? Das Bundesverfassungsgericht und das Verfassungsdenken in der Bonner Republik

I.

Wie lässt sich eine liberale Verfassungskultur beschreiben? Der Eindruck, dass heute eine solche liberale Verfassungskultur in der Bundesrepublik verwirklicht ist, sollte uns nicht dazu verleiten, sie als selbstverständlich zu nehmen. Tatsächlich ist die Frage aus historischer Perspektive leichter gestellt als beantwortet. Die Erarbeitung einer geschriebenen Verfassung, um so der Herrschaft Grenzen zu setzen, war eine zentrale Forderung des Liberalismus im 19. Jahrhundert. Insofern besitzt jede geschriebene Verfassungsordnung ein liberales Moment. Darüber hinaus bedarf es aber auch inhaltlicher Kriterien. Beim Versuch, diese festzulegen, stellt sich das Problem, dass in vielen zeitgenössischen Debatten über das Grundgesetz die Frage nach seinem liberalen und freiheitlichen Charakter eine zentrale Rolle spielte. Aufgabe des Historikers ist es, sich von solchen Debatten zu lösen und die Frage aus einer distanzierteren Perspektive zu beantworten. Er kommt also nicht daran vorbei, eine Art Idealtyp einer liberalen Verfassungskultur zu entwerfen und dann zu überprüfen, in welchem Ausmaß dieser Idealtyp in einem konkreten Fall, hier also in der Bundesrepublik zwischen 1949 und 1990, realisiert war. Bei der Konstruktion dieses Idealtyps erscheint ein Rekurs auf die USA als besonders vielversprechend, da deren Verfassungskultur aufgrund ihrer fast 250-jährigen Tradition – trotz aller haarsträubenden Widersprüche, die unter der Präsidentschaft von Donald Trump in den letzten drei Jahren noch zugenommen haben – eine besondere Vorbildfunktion zukommt.¹

Indem an dieser Stelle speziell nach der Verfassungskultur gefragt wird, stehen weniger der konkrete Verfassungstext, seine Entstehung und seine späteren Änderungen im Mittelpunkt, sondern es geht vielmehr um Umgangsformen, Interpretationen und gesellschaftliche Debatten im Hinblick auf die Verfassungsordnung sowie um deren Einfluss auf das Selbstverständ-

1 Vgl. z.B. Alfred H. Kelly/Winfred A. Harbison/Herman Belz: *The American Constitution. Its Origins and Development*. 2 Bde. 7. Aufl. New York/London 1991; Jill Lapore: *These Truths. A History of the United States*. New York/London 2018.

nis der Bundesbürger. Nicht ein vergleichsweise statischer Text, sondern Deutungen und politische Prozesse, die sich daran entzündeten, werden im Folgenden also genauer untersucht.²

In Anlehnung an das amerikanische Ideal sprechen folgende vier Elemente für eine liberale Verfassungskultur:

Erstens wird die Verfassung nicht bloß als ein einfaches Gesetz oder – um einen Begriff Carl Schmitts aufzugreifen – als ein einfaches Verfassungsgesetz angesehen,³ sondern sie besitzt eine herausgehobene Stellung in der Rechtsordnung. Sie geht somit allen innerstaatlichen Gesetzen vor und regelt nicht nur die politischen Prozesse und die Stellung der staatlichen Organe, sondern beeinflusst darüber hinaus auch die gesamte Gesellschaftsordnung eines Gemeinwesens. Vor diesem Hintergrund steigt die Verfassung sogar soweit auf, dass sie wie in den USA als ein zentraler Bestandteil des nationalen Selbstverständnisses angesehen wird.

In einer liberalen Verfassungskultur wird zweitens das Gemeinwesen nicht vom Staat, sondern vom Individuum und von der Gesellschaft her gedacht. Staat und politische Organe besitzen kein unabhängiges Existenzrecht, sondern erfüllen ihre Aufgaben im Dienst für den einzelnen Menschen. Auch wenn im Konfliktfall den Interessen der Gemeinschaft und des Staates immer wieder Vorrang vor denen des Individuums eingeräumt wird, bleiben doch die unveräußerlichen Rechte des Individuums – also wie es die Unabhängigkeitserklärung der USA von 1776 ausdrückt, „life, liberty and the pursuit of happiness“ – der Ausgangspunkt der Verfassungsordnung.

Drittens gehört zu einer liberalen Verfassungskultur die Einsicht, dass sich der Wille des Volkes von den Herrschenden nicht einfach erahnen lässt, sondern dass es sogenannter intermediärer Gewalten – also vor allem politischer Parteien und Interessenverbände – bedarf, die beim politischen Willensbildungsprozess eine zentrale Rolle einnehmen.

Viertens bedarf es bei allen politischen Akteuren eines Willens zur Verfassung – also zur Achtung der von der Verfassung vorgezeichneten Verfahren und Werte. Darüber hinaus schafft die Verfassung eine Institution, die über die Einhaltung der Verfassung als oberste Instanz wacht, gleichsam einen Hüter der Verfassung. Als solches entwickelte sich in den USA allmählich der Supreme Court, der seit der berühmten Entscheidung *Marbury v. Madison* von 1803 auch das Recht für sich beansprucht, einfache Gesetze

2 Zum Begriff der Verfassungskultur vgl. z.B. Hans Vorländer: Die drei Entwicklungswege des Konstitutionalismus in Europa. Eine typologische Skizze. In: Die Europäische Union als Verfassungsordnung. Hrsg. v. Institut für Europäische Verfassungswissenschaft. Berlin 2004, S. 21-42; Andreas Wirsching: Verfassung und Verfassungskultur im Europa der Zwischenkriegszeit. In: Christoph Gusy (Hrsg.): Demokratie in der Krise. Europa in der Zwischenkriegszeit. Baden-Baden 2008, S. 371-389; Peter Häberle: Verfassungslehre als Kulturwissenschaft. 2. Aufl. Berlin 1998.

3 Vgl. Carl Schmitt: Verfassungslehre. 8. Aufl. Berlin 1993, S. 11-20.

des Kongresses für nichtig zu erklären, wenn sie gegen die Bundesverfassung verstoßen.⁴ Außerdem nimmt der US Supreme Court eine ausgesprochen weitreichende Kompetenz für sich in Anspruch, dezidiert politische Fragen auf der Grundlage der Verfassung zu entscheiden, eine Kompetenz, die im Rahmen einer liberalen Verfassungskultur jedenfalls nicht grundlegend infrage gestellt wird.

In der folgenden Skizze soll gezeigt werden, dass sich eine liberale Verfassungskultur mit diesen vier Elementen in der alten Bundesrepublik durchaus allmählich herausbildete, dass es sich hierbei allerdings – so die zentrale These – nicht um einen linearen und kontinuierlichen Prozess der Durchsetzung eines liberalen Grundverständnisses handelte, sondern um einen Prozess, der von Widersprüchlichkeiten und von unerwarteten Gegenkräften geprägt war und bei dem unterschiedliche Akteure eine Rolle spielten.

II.

Das Bild der Geschichtswissenschaft von den 1950er Jahren, also der Zeit von der Staatsgründung bis zum Ende des Jahrzehnts, als sich neue gesellschaftliche Strömungen bemerkbar machten und Adenauers System der Kanzlerdemokratie allmählich brüchig wurde, hat sich in den letzten fünf bis zehn Jahren zwar nicht gänzlich gewandelt, es hat aber eine neue Richtung bekommen. Vor allem aufgrund der vielen Aufarbeitungsprojekte wissen wir heute, wie stark Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Justiz bis weit in die 1960er Jahre von früheren Nationalsozialisten dominiert waren.⁵ Für die NSDAP und den nationalsozialistischen Staat hatten sich also nicht allein die wenigen Personen engagiert, deren Biographie während der 1960er Jahre in der Öffentlichkeit skandalisiert wurde, sondern die breite Mehrheit der bundesdeutschen Eliten. Die oberste Leitungsebene von staatlichen Institutionen wurde häufig mit Rücksicht auf das Ausland und eine kritische Medienöffentlichkeit mit Personen besetzt, die in der Zeit des Nationalsozialismus im Abseits gestanden hatten, darunter nahm man aber keine Rücksicht auf solche „Empfindlichkeiten“. Im Bundesinnenministerium etwa finden wir den früheren Oberbürgermeister von Posen, Gerhard Scheffler, als Leiter der Sozialabteilung und mit Friedrich Rippich einen früheren SS-Sturmbannführer, der sich nach Kriegsende aufgrund der Entnazifizierung gezwungen sah, sich nach Argentinien abzusetzen, und später immerhin zum Referatsleiter auf-

4 5 U.S. 137 (1803) (United States Reports. Bd. 5: 1801-1803. Washington, D.C. 1804, S. 137-180).

5 Vgl. z.B. den Überblicksband Dominik Geppert/Stefan Creuzberger (Hrsg.): Die Ämter und ihre Vergangenheit. Ministerien und Behörden im geteilten Deutschland 1949-1972. Paderborn u.a. 2018.

stieg. Der Anteil ehemaliger Parteimitglieder erreichte im Bundesinnenministerium Anfang der 1960er Jahre einen Höhepunkt, als knapp zwei Drittel der Beamten der obersten Leitungsebene früher der NSDAP angehört hatten. Widerstandskämpfer, Remigranten und Personen, die vom Nationalsozialismus ins Abseits gedrängt worden waren, wurden bei der Einstellung hingegen benachteiligt und waren folglich eine verschwindend kleine Minderheit. Diese personellen Kontinuitäten wirkten sich immer wieder verhängnisvoll auf die Sachpolitik des Innenministeriums aus, etwa wenn Ausländer, Juden und Sinti und Roma diskriminiert wurden, wenn bei geheimen Notstandsplanungen die Verfassungsordnung als disponibel angesehen oder das Bundesverfassungsgericht aufgrund seiner dezidiert politischen Tätigkeit als systemwidriger Fremdkörper im Regierungssystem bekämpft wurde.⁶ Somit wird man heute vorsichtig sein, im Hinblick vor allem auf die Gesellschaft und ihre politischen Leitvorstellungen während der 1950er Jahre noch pauschal von einer „aufregenden Modernisierung“ zu sprechen.⁷ Viel stärker wiegen das nationalsozialistische Erbe und das Fortwirken älterer nationalistischer, rassistischer, völkischer und gemeinschaftsorientierter Denkhaltungen. Die für die bundesdeutsche Geschichte zentrale Frage ist somit, wann, wie und durch wen solche zunächst die Gesellschaft dominierenden Traditionen überwunden wurden.

Beim Blick auf die Verfassungskultur kommt hierbei dem 1951 ins Leben gerufenen Bundesverfassungsgericht zweifellos eine kaum zu überschätzende Bedeutung zu, selbst wenn wir uns dafür hüten sollten, die Rechtsprechung des Gerichts zu sehr in einem teleologischen Sinn zu deuten.⁸ Das Bundesverfassungsgericht spielte eine zentrale Rolle bei der Popularisierung des Grundgesetzes als einer rechtsstaatlich-parlamentarischen Verfassungsordnung, die bei den Bundesbürgern anfangs überwiegend auf Desinteresse, teilweise sogar auf entschiedene Ablehnung stieß, da sie ihnen als zu liberal und für Verfassungskrisen als untauglich erschien.⁹ Diese Popularisierung erfolgte im Rahmen einer Reihe von Konflikten. Durch seine Grundrechtsju-

6 Vgl. Frank Bösch/Andreas Wirsching (Hrsg.): *Hüter der Ordnung. Die Innenministerien in Bonn und Ost-Berlin nach dem Nationalsozialismus*. Göttingen 2018.

7 Hans-Peter Schwarz: *Die Ära Adenauer. Gründerjahre der Republik 1949-1957*. Stuttgart 1981, S. 382. Vgl. zudem Axel Schildt/Arnold Sywottek (Hrsg.): *Modernisierung im Wiederaufbau. Die westdeutsche Gesellschaft der 50er Jahre*. Bonn 1993.

8 Zur Geschichte des Gerichts allgemein vgl. z.B. Florian Meinel (Hrsg.): *Verfassungsgerichtsbarkeit in der Bonner Republik. Aspekte einer Geschichte des Bundesverfassungsgerichts*. Tübingen 2019; Justin Collings: *Democracy's Guardians. A History of the German Federal Constitutional Court, 1951-2001*. Oxford 2015; Rolf Lamprecht: *Ich gehe bis nach Karlsruhe. Eine Geschichte des Bundesverfassungsgerichts*. München 2011; Thomas Darnstädt: *Verschlusssache Karlsruhe. Die internen Akten des Bundesverfassungsgerichts*. München 2018.

9 Noch 1955 gaben in einer Meinungsumfrage 51% der Befragten an, sie würden das Grundgesetz nicht kennen. Vgl. *Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1947-1955*. Hrsg. v. Elisabeth

dikatur etwa machte das Bundesverfassungsgericht deutlich, dass die neue Rechtsordnung nur vom einzelnen Individuum her zu denken war. Hier ist beispielsweise die Elfes-Entscheidung von 1957 zu nennen, bei der das Bundesverfassungsgericht den Schutz der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes im Sinne einer allgemeinen Handlungsfreiheit verstand und als ein sogenanntes Auffanggrundrecht interpretierte, so dass fortan ein lückenloser Grundrechtsschutz garantiert war.¹⁰ Damit wandte sich das Bundesverfassungsgericht explizit gegen Strömungen, die in den ersten Jahren etwa die Staatsrechtslehre und den Bundesgerichtshof dominierten und unter Verweis auf das Naturrecht eher die Interessen der Gemeinschaft dem Einzelnen überordnen wollten. Bei der Auseinandersetzung um die Wiederbewaffnung und den Beitritt zur Europäischen Verteidigungsgemeinschaft strich das Gericht zudem heraus, dass es nicht daran dachte, sich von den politischen Parteien instrumentalisieren zu lassen, und dass selbst hochpolitische Fragen der Außenpolitik richterlicher Erkenntnis zugänglich waren. Im sogenannten Statusstreit setzte es darüber hinaus seine Stellung als unabhängiges oberstes Verfassungsorgan und als machtvoller Hüter der Verfassung durch, dem in Verfassungsfragen das letzte Wort zukam.¹¹ Und beim KPD-Verbot stellte es nicht zuletzt die militante Abwehrfähigkeit der Verfassungsordnung gegen linksradikale Kräfte im Kalten Krieg unter Beweis, was in bürgerlich-konservativen Kreisen einen Prozess der Aussöhnung mit dem Grundgesetz in Gang setzte.¹²

Doch solche Schritte, die in der Bevölkerung ein Bewusstsein für den freiheitlichen und wehrhaften Charakter der Verfassungsordnung schufen und die junge Bundesrepublik bereits in den 1950er Jahren zweifellos näher an eine liberale Verfassungskultur heranführten, erfolgten innerhalb des Bundesverfassungsgerichts auf der Basis von politischen Ideen, die mit dem klassischen Liberalismus nur wenig gemein hatten. Das zeigt sich schon

Noelle/Erich Peter Neumann. Allensbach 1956, S. 157. Zu den Vorbehalten gegenüber dem Grundgesetz etwa in der Bonner Ministerialbürokratie vgl. Frieder Günther: Rechtsstaat, Justizstaat oder Verwaltungsstaat? Die Verfassungs- und Verwaltungspolitik. In: Bösch/Wirsching: Hüter (wie Anm. 6), S. 381-412, hier S. 382-386.

- 10 Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Hrsg. v. d. Mitgliedern des Bundesverfassungsgerichts. Bd. 6. Tübingen 1957, S. 32-45 (künftig zitiert: BVerfGE). Vgl. hierzu z.B. Dieter Grimm: Das Elfes-Urteil. In: Meinel: Verfassungsgerichtsbarkeit (wie Anm. 8), S. 155-195.
- 11 Vgl. Michael Stolleis: Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland. Bd. 4: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945-1990. München 2012, S. 155-171; Frieder Günther: Denken vom Staat her. Die bundesdeutsche Staatsrechtslehre zwischen Dezision und Integration 1949-1970. München 2004, insb. S. 101-112; Ulrich Herbert: Integration der jungen Republik durch Verfassungsrecht? In: Michael Stolleis (Hrsg.): Das Bonner Grundgesetz. Altes Recht und neue Verfassung in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik Deutschland (1949-1969). Berlin 2006, S. 85-102.
- 12 BVerfGE 5, 85. Vgl. zudem Günther: Rechtsstaat (wie Anm. 9), S. 396 f.; Josef Foschepoth: Verfassungswidrig! Das KPD-Verbot im Kalten Bürgerkrieg. Göttingen 2017.

beim Blick auf die politische Ausrichtung der Richter. Die Mehrzahl war von der überwiegend antiliberalen und antipositivistischen Richtung der Staatsrechtslehre der Weimarer Zeit maßgeblich geprägt worden, hatte den Niedergang der Weimarer Republik als traumatisch erlebt und folgerte daraus nach 1945 keineswegs die Notwendigkeit einer Rückbesinnung auf liberales Gedankengut. Obwohl viele Bundesverfassungsrichter in Distanz zum Nationalsozialismus gestanden und teilweise sogar in die Emigration gezwungen gewesen waren, hielt sie dies nicht von der Ansicht ab, dass der Liberalismus als politisches Ideengebäude restlos abgewirtschaftet hatte und zur Lösung aktueller Probleme untauglich war.

Als Beispiel kann hier auf den renommierten Verfassungsrichter Gerhard Leibholz (1901-1982) verwiesen werden, der dem Gericht von 1951 bis 1971 angehörte und seine Stellung im Gericht nutzte, um seine Parteienstaatslehre zu verbreiten. Aus seiner Sicht hatte sich die liberal-repräsentative Demokratie des 19. Jahrhunderts im 20. Jahrhundert zum plebiszitären Parteienstaat der Massendemokratie gewandelt, den er nun von höchster Stelle aus propagierte. Nachdem er schon zuvor mit dem italienischen Faschismus sympathisiert hatte, hatte er bereits 1933 seine Verachtung gegenüber dem Liberalismus klassischer Prägung zum Ausdruck gebracht, als er pauschal vom „entarteten Liberalismus“ gesprochen und stattdessen für den autoritären und totalen Staat plädiert hatte.¹³ Auch wenn die Nationalsozialisten ihn aufgrund seiner jüdischen Abstammung wenig später zur Emigration nach England zwangen, passte er dort zwar seine Ideen den äußeren Rahmenbedingungen der parlamentarischen Demokratie an, blieb zugleich aber seiner antiliberalen Grundhaltung treu, indem er etwa an einer kategorialen Unterscheidung von Staat und Gesellschaft festhielt. Im politischen Prozess wollte er dementsprechend möglichst starke Sicherungsmechanismen gegen einen zu starken Einfluss des Parlaments einbauen, da ihm sonst sowohl der Staat als homogene Einheit als auch das abstrakt verstandene Gemeinwohl infrage gestellt schienen.¹⁴

Als Hauptvertreter einer antiliberalen Grundhaltung sind unter den Bundesverfassungsrichtern zudem diejenigen anzusehen, die ihre Verwaltungs- und Richterkarrieren über den Bruch des Jahres 1945 ungebrochen fortsetzen konnten. Zu diesen zählte beispielsweise Willi Geiger (1909-1994), der 1937 der NSDAP beigetreten, „eine nationalsozialistisch eingefärbte Dissertation über das Schriftleitergesetz von 1933“ mit antisemitischen Passagen

13 Gerhard Leibholz: Die Auflösung der liberalen Demokratie in Deutschland und das autoritäre Staatsbild. München/Leipzig 1933, S. 5.

14 Vgl. Frieder Günther: „Eine in jede Richtung veränderte Wirklichkeit“. Gerhard Leibholz und die antiliberaler Bewegung. In: Anna-Bettina Kaiser (Hrsg.): Der Parteienstaat. Zum Staatsverständnis von Gerhard Leibholz. Baden-Baden 2013, S. 23-42.

verfasst¹⁵ und als Staatsanwalt am Sondergericht in Bamberg zu Beginn der 1940er Jahre an mehreren Todesurteilen mitgewirkt hatte. Seit der Wiedereröffnung des Oberlandesgerichts Bamberg war er dort zunächst als Generalstaatsanwalt und wenig später als Gerichtspräsident tätig. Nachdem ihn der erste Bundesjustizminister Thomas Dehler für kurze Zeit als Referatsleiter und persönlichen Referenten ans Bundesjustizministerium geholt hatte, erfolgte 1950 seine Ernennung zum Richter am Bundesgerichtshof und wenig später die Wahl zum Bundesverfassungsrichter, wo er für die Dauer von 26 Jahren bis 1977 tätig blieb.¹⁶ Im Bundesverfassungsgericht wirkte er unter anderem maßgeblich als Berichterstatter an der äußerst umstrittenen Entscheidung zum sogenannten Radikalerlass von 1975 mit, als der Zweite Senat die Praxis, Bewerber aufgrund ihrer verfassungsfeindlichen politischen Einstellung nicht als Beamte oder Angestellte einzustellen oder sie zu entlassen, für vereinbar mit dem Grundgesetz erklärte.¹⁷

Wie stark darüber hinaus die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts während der 1950er Jahre von antiliberalen Tendenzen geprägt war, lässt sich vor allem anhand der Lüth-Entscheidung des Ersten Senats von 1958 aufzeigen.¹⁸ Diese wird heute zu Recht als eine Art „landmark decision“ angesehen, vergleichbar mit *Marbury v. Madison* des US Supreme Court. In diesem Urteil entschied das Gericht, dass ein Boykottaufruf gegen den Film „Unsterbliche Geliebte“ von Veit Harlan, welcher früher bei dem NS-Propagandafilm „Jud Süß“ die Regie geführt hatte, zulässig sei. Dieses Ergebnis ermöglichte zweifellos eine kritische Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit und zielte letztlich auf eine Demokratisierung und Liberalisierung der bundesdeutschen Gesellschaft. Wie das Gericht allerdings zu diesem Ergebnis gelangte, hat mit liberalem Denken wenig zu tun und stellt gleichsam eine kühne Selbstermächtigung des Gerichts dar. Da der Erste Senat im Grundgesetz keine Bestimmung finden konnte, die auf die Frage der Wirksamkeit der politischen Meinungsfreiheit unter Privatleuten eine Antwort gab, rekurrierte er kurzerhand auf den Begriff der „objektiven Wertordnung“, die aus seiner Sicht vor allem aus den Grundrechten abzuleiten war, die alle Bereiche des Rechts überstrahlen und auch

15 Willi Geiger: Die Rechtsstellung des Schriftleiters nach dem Gesetz vom 4. Oktober 1933. Berlin/Leipzig 1941.

16 Vgl. Stolleis: Geschichte. Bd. 4 (wie Anm. 11), S. 152 f., Zitat S. 152; Markus Apostolow: Der „immerwährende Staatssekretär“. Walter Strauß und die Personalpolitik im Bundesministerium der Justiz. Göttingen 2019, S. 43-45.

17 BVerfGE 39, 334. Vgl. hierzu z.B. Alexandra Jaeger: Auf der Suche nach „Verfassungsfeinden“. Der Radikalenbeschluss 1971-1987. Göttingen 2019, S. 353-372.

18 BVerfGE 7, 198. Vgl. hierzu Thomas Henne/Arne Riedlinger (Hrsg.): Das „Lüth“-Urteil aus (rechts-) historischer Sicht. Die Konflikte um Veit Harlan und die Grundrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts. Berlin 2005; Stolleis: Geschichte. Bd. 4 (wie Anm. 11), S. 165-167; Darnstädt: Verschlussache (wie Anm. 8), S. 199-247.

im privaten Bereich zumindest mittelbar Wirksamkeit entfalten sollte. Der Begriff der „Wertordnung“ entstammte ursprünglich der antipositivistischen Richtung der Weimarer Staatsrechtslehre und sollte damals eine Öffnung der Verfassungsinterpretation weg vom eigentlichen Verfassungstext hin zu einer demokratischen oder völkischen Gemeinschaftsorientierung ermöglichen.¹⁹ Ja mehr noch, der Rückgriff auf die Wertordnung in der Lüth-Entscheidung erinnerte „in frappanter Weise an die Wertdurchdringung der Rechtsordnung durch die Nazis.“²⁰ „Es ist bemerkenswert“, so der Staatsrechtslehrer Christoph Schönberger resümierend, „wie sehr sich die Techniken der Umstellung [...] ähnelten, wie leicht sich die Sprödigkeit des Rechts in Biegsamkeit verwandeln ließ, wie stark das Bundesverfassungsgericht bei seinem Erfolg *nolens volens* von der kurz zurückliegenden [nationalsozialistischen] Rechtsumwälzung profitierte.“²¹

Das Problem an einer objektiven Wertordnung ist indes, dass sich deren Inhalt juristisch nicht eindeutig ermitteln lässt, sondern dahinter ein imaginer und idealisierter Volkswille oder eben einfach die Mehrheitsmeinung der meinungsbildenden Eliten steht. Die Konsequenz ist also der Verlust von Berechenbarkeit der Rechtsprechung. Für die weitere Entwicklung des Bundesverfassungsgerichts ist es dabei zentral, dass das Gericht mit der Lüth-Entscheidung und seinem Rekurs auf die Idee einer lückenlosen Wertordnung einen entscheidenden Schritt in Richtung einer „Superrevisionsinstanz“ nahm, die in alle Bereiche der Rechtsordnung intervenieren konnte. Zugleich erhob das Gericht das Grundgesetz zu einer Art „Überverfassung“, die das Recht in seiner Gesamtheit überstrahlte und alle staatlichen Gewalten genauso wie die Gesellschaft entscheidend beeinflussen sollte. „Die Grundrechte gewannen dadurch“, wie Michael Stolleis ausführt, „eine in der Verfassungsgeschichte bisher unbekannte Steuerungsfunktion für die ganze Rechtsordnung.“²²

In eine ähnliche antiliberalen Richtung wies auch die frühe Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Parteienrecht. Das Gericht folgte hier weitgehend der Parteienstaatslehre seines bereits erwähnten Richters Gerhard Leibholz. Im Gegensatz zur Weimarer Republik hatten sich aus Leibholz' Sicht in der Bundesrepublik die politischen Parteien von Interessenparteien zu echten Volksparteien gewandelt. Sie waren somit auf die „*volonté générale*“ verpflichtet und in die Sphäre des Staates eingebunden.

19 Vgl. Michael Stolleis: *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*. Bd. 3: Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in Republik und Diktatur 1914-1945. München 1999, S. 174 f.; Günther: *Denken* (wie Anm. 11), S. 39-44.

20 So Michael Stolleis, zitiert nach Darnstädt: *Verschlusssache* (wie Anm. 8), S. 24.

21 Christoph Schönberger: *Anmerkungen zu Karlsruhe*. In: Matthias Jestaedt u.a. (Hrsg.): *Das entgrenzte Gericht. Eine kritische Bilanz nach sechzig Jahren Bundesverfassungsgericht*. Berlin 2011, S. 9-76, hier S. 43.

22 Stolleis: *Geschichte*. Bd. 4 (wie Anm. 11), S. 166.

Dementsprechend galt es nun, alle Elemente, die noch an den herkömmlichen repräsentativen Parlamentarismus erinnerten, aus dem gegenwärtigen Verfassungssystem des Grundgesetzes zu eliminieren. Die politischen Parteien sollten folglich, sofern sie die Verfassungsordnung grundsätzlich unterstützten, als Verfassungsorgane und zentrale Entscheidungsträger des Parteienstaates möglichst umfassend staatlich finanziert werden. Auch war aus Leibholz' Sicht der Art. 38 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes, der festschreibt, dass der einzelne Abgeordnete nur seinem Gewissen unterworfen und an Weisungen nicht gebunden ist, ein dem gegenwärtigen System nicht gerecht werdender Fremdkörper, da er den Einfluss der Parteien auf Bundestagsentscheidungen schwächte, indem er den Abgeordneten der Fraktionsdisziplin entzog. Einen solchen Fremdkörper galt es somit, sobald wie möglich durch Verfassungsänderung aus dem Grundgesetz zu entfernen.²³ Das Bundesverfassungsgericht griff diese Gedanken insofern auf, als es in den Parteien unverzichtbare Institutionen des Verfassungslebens und Sprachrohre des mündig gewordenen Volkes sah. Besonders markant war Leibholz' Einfluss auf das Urteil zur Parteienfinanzierung vom Juni 1958, in dem es eine über die Wahlkampfkostenerstattung hinausgehende finanzielle Förderung durch den Staat ausdrücklich zuließ.²⁴ Diese Rechtsprechung wirkte zweifellos traditionellen Antiparteienaffekten entgegen, bediente sich zugleich aber solcher Argumente, die mit einem westlich-liberalen und repräsentativen Demokratieverständnis nicht zu vereinbaren waren, indem es die politischen Parteien zumindest partiell verstaatlichte.

Seinen Abschluss fand diese frühe Phase des Bundesverfassungsgerichts mit der Entscheidung im Fernsehstreit von 1961, in der das Gericht sich erstmals direkt mit der Adenauer-Regierung anlegte und die regierungsnahe Deutschland-Fernsehen GmbH für verfassungswidrig erklärte. Die Fernsehstreit-Entscheidung ist besonders wichtig, weil hier das Gericht zum ersten Mal unmittelbar Maßnahmen der Bundesregierung außer Kraft setzte, da sie gegen den vom Grundgesetz geschützten Kompetenzbereich der Bundesländer und gegen die Rundfunkfreiheit verstießen.²⁵ Die Bundesregierung war über diese „Kompetenzüberschreitung“ des Bundesverfassungsgerichts so

23 Vgl. z.B. Gerhard Leibholz: Der Strukturwandel der modernen Demokratie (1952). In: Ders.: Strukturprobleme der modernen Demokratie. 3. Aufl. Karlsruhe 1967, S. 78-129; zudem Robert Chr. van Ooyen: Die Parteienstaatslehre von Gerhard Leibholz. Eine Kritik. In: Jahrbuch der Juristischen Zeitgeschichte 8 (2006/2007), S. 359-368; Kaiser: Parteienstaat (wie Anm. 14).

24 BVerfGE 8, 51 (63).

25 BVerfGE 12, 205. Vgl. hierzu z.B. Collings: Democracy's (wie Anm. 8), S. 68-80; Rüdiger Steinmetz: Freies Fernsehen. Das erste privat-kommerzielle Fernsehprogramm in Deutschland. Konstanz 1996, S. 222-245; Darnstädt: Verschlussache (wie Anm. 8), S. 249-285.

empört, dass Bundeskanzler Konrad Adenauer vor dem Bundestag das Urteil sogar als „falsch“ bezeichnete.²⁶

Was in den 1960er und 1970er Jahren im Hinblick auf die Verfassungskultur folgte, sind zwei gegenläufige Entwicklungen. Einerseits diffundierte das vom Bundesverfassungsgericht proklamierte Verfassungsdenken, andererseits koppelte sich das Bundesverfassungsgericht aus der weiteren Entwicklung in Richtung einer Liberalisierung der Verfassungskultur teilweise selbst aus.

So wurde seit den 1960er Jahren das Bundesverfassungsgericht mehr und mehr als oberster Hüter der Verfassung und zentraler Akteur im politischen Leben der Bundesrepublik anerkannt. Selbst wenn eine Partei einmal vor dem Bundesverfassungsgericht unterlegen war, übte sie anschließend kaum mehr grundlegende Kritik an der Existenz des Gerichts. Die Verfassungsbeschwerde erfreute sich in der Bevölkerung großer Beliebtheit und wurde als populärstes Mittel der Bürger angesehen, um bei Rechtsstreitigkeiten letztendlich doch noch Gerechtigkeit zu erlangen. Vor diesem Hintergrund nahm das Ansehen des Bundesverfassungsgerichts seit den 1960er Jahren in Meinungsumfragen kontinuierlich zu.²⁷

Zugleich fand das Verfassungsverständnis des Gerichts in der bundesdeutschen Staatsrechtslehre eine zunehmend positive Resonanz. Durch die neue starke Stellung des Bundesverfassungsgerichts wurde die Verfassungsrechtswissenschaft gleichsam in die zweite Reihe verwiesen, sie akzeptierte aber zunehmend diese nachgeordnete Rolle und sah nun ihre wichtigste Aufgabe darin, die Rechtsprechung des Gerichts wissenschaftlich aufzuarbeiten und in ein System zu bringen. Um diese Entwicklung auf den Punkt zu bringen, sprach Bernhard Schlink in einem berühmten Aufsatz Ende der 1980er Jahre kritisch von der „Entthronung der Staatsrechtswissenschaft durch die Verfassungsgerichtsbarkeit“ und zuspitzend von dem neuen „Bundesverfassungsgerichtspositivismus“ der Staatsrechtslehre.²⁸

Vor diesem Hintergrund entwickelte diese beispielsweise eine Grundrechtslehre, ein zusammenhängendes Staatsorganisationsrecht und eine sogenannte Verhältnismäßigkeitslehre. Dies bedeutete, dass sich die Staatsrechtslehre mit dem Bundesverfassungsgericht konstruktiv auseinandersetzte und zentrale Komponenten von dessen Verfassungsverständnis ins eigene Den-

26 Plenarprotokoll des Deutschen Bundestages. 3. Wahlperiode. Bd. 147, 8.3.1961, S. 8308.

27 Dies zeigt sich beispielsweise bei der weiten Zustimmung zur Fernsehstreit-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1961. Vgl. Jahrbuch der öffentlichen Meinung 1958-1964. Hrsg. v. Elisabeth Noelle/Erich Peter Neumann. Allensbach/Bonn 1965, S. 115. Heute genießt das Bundesverfassungsgericht in der Bevölkerung unter allen politischen Institutionen mit Abstand das größte Vertrauen. Vgl. z.B. Renate Köcher: Das Bollwerk. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 22.8.2012.

28 Bernhard Schlink: Die Entthronung der Staatsrechtswissenschaft durch die Verfassungsgerichtsbarkeit. In: Der Staat 28 (1989), S. 161-172.

ken übernahm. Zugleich gerieten im Verlauf der 1960er Jahre aber auch einzelne Konzepte der Rechtsprechung in die Kritik der Staatsrechtslehre, etwa besagte Wertordnungsjudikatur oder auch die erwähnte Parteienstaatslehre, ohne dass im Bundesverfassungsgericht diese Kritik zunächst auf größere Resonanz stieß. So argumentierten Staatsrechtslehrer, dass die Wertordnungslehre die Freiheitlichkeit des Gemeinwesens gefährden würde, da die Rechtsprechung an Berechenbarkeit einbüße.²⁹ Die Judikatur des Bundesverfassungsgerichts wurde also teilweise von der Staatsrechtslehre auf liberalere Weise rezipiert und weiterentwickelt, als sie vom Gericht ursprünglich konzipiert worden war.

Nicht zuletzt stieß die Arbeit von politischen Parteien und Interessenverbänden in der Gesellschaft zunehmend auf eine positive Resonanz. Etwa Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände und politische Lobbygruppen wurden selbst von konservativeren Teilen der Bevölkerung weniger als „Spalter“ des Volkswillens, sondern zunehmend als unverzichtbare Elemente einer pluralistischen politischen Willensbildung angesehen. Dementsprechend fand auch die Pluralismustheorie aus den USA von der positiven Vielfalt der gesellschaftlichen Kräfte, die durch die Politikwissenschaft in der Bundesrepublik verbreitet wurde, in akademischen Kreisen mehr und mehr Anklang und wurde zuletzt sogar von der Staatsrechtslehre rezipiert, wo sie ältere Homogenitätsvorstellungen, die dort immer noch vorhanden waren, an den Rand drängte.³⁰

Das Bundesverfassungsgericht selbst stand bei dieser Entwicklung seit etwa Mitte der 1960er Jahren überwiegend abseits. Es wurde ein gutes Stück weit konservativer, baute zwar den Grundrechtsschutz weiter aus, hielt aber an seiner Wertordnungsjudikatur fest und wirkte stärker als Verteidiger der etablierten Ordnung gegen allzu weite Reformvorhaben der Politik. In seinen umstrittenen Entscheidungen zur „Spiegel“-Affäre von 1966,³¹ zu Eingriffen der Behörden in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis von 1970 (Abhörurteil)³² oder zum Radikalenerlass von 1975³³ stützte das Gericht den Standpunkt der Bundesregierung und tat sich zugleich in anderen Entscheidungen – etwa zum Grundlagenvertrag von 1973³⁴ oder zum Schwanger-

29 Vgl. z.B. Helmut Goerlich: Wertordnung und Grundgesetz. Kritik einer Argumentationsfigur des Bundesverfassungsgerichts. Baden-Baden 1973; Ernst-Wolfgang Böckenförde: Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation. In: Neue Juristische Wochenschrift 27 (1974), S. 1529-1538.

30 Vgl. z.B. Ernst Fraenkel: Deutschland und die westlichen Demokratien (1964). Hrsg. v. Alexander von Brünneck. Erweiterte 1. Aufl. Frankfurt/Main 1990; zudem Volker Bergmann: Unternehmer und Politik in der Bundesrepublik. Frankfurt/Main 1985, S. 152-201; Günther: Denken (wie Anm. 11), insb. S. 201 f.

31 BVerfGE 20, 162.

32 BVerfGE 30, 1.

33 BVerfGE 39, 334.

34 BVerfGE 36, 1.

schaftsabbruch von 1975³⁵ – als wirkungsmächtiger Gegenspieler von wichtigen Reforminitiativen der sozialliberalen Bundesregierung hervor. Insofern häufte sich die Kritik an der übertrieben aktivistischen politischen Tendenz der Rechtsprechung, aber auch an der nachlassenden juristischen Qualität der Entscheidungen. Statt einem „Hüter der Verfassung“ schien sich das Bundesverfassungsgericht in den 1970er Jahren zu einem „unkontrollierbaren ‚Herrn‘ der Verfassung“ aufzuschwingen.³⁶ Dies sollte sich erst in den 1980er Jahren ändern, als das Bundesverfassungsgericht wieder stärker dazu überging, sich als Fürsprecher von Minderheitenrechten und gegen das Überhandnehmen des Parteienstaates zu profilieren.³⁷

Im Jahr 1979 prägte der Politikwissenschaftler und Publizist Dolf Sternberger in einem Aufsatz in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung den Begriff des Verfassungspatriotismus³⁸ und brachte damit auf den Punkt, in welchem Umfang die liberale Verfassungskultur in der westdeutschen Gesellschaft mittlerweile Anklang gefunden hatte. Das Grundgesetz war seit den 1960er Jahren allmählich zu einem zentralen Bestandteil des bundesdeutschen Selbstverständnisses aufgestiegen und hatte dabei ein Stück weit den bis dahin dominierenden Bezug auf die deutsche Nation abgelöst, da diese aufgrund der deutschen Teilung immer weniger Realitätsbezug besaß. Die Westdeutschen hatten es mit der Zeit also zu schätzen gelernt, dass auf der Basis des Grundgesetzes erstmals ein demokratisches und freiheitliches Gemeinwesen auf deutschem Boden entstanden war, das über einen längeren Zeitraum Bestand hatte, und identifizierten sich nunmehr stark mit dieser Ordnung. Der Verfassungsstaat erschien ihnen aus Sternbergers Sicht als eine neue Art von Vaterland: „Die Verfassung ist aus der Verschattung hervorgekommen, worin sie [vor 30 Jahren] entstanden war. [...] Das Nationalgefühl bleibt verwundet, wir leben nicht im ganzen Deutschland. Aber wir leben in einer ganzen Verfassung, in einem ganzen Verfassungsstaat, und das ist selbst eine Art von Vaterland.“³⁹

35 BVerfGE 39, 1.

36 So der Richter Martin Hirsch in seiner „dissenting opinion“ zur Entscheidung über die Wehrpflichtnovelle von 1977. In: BVerfGE 48, 127 (200). Unter Bezugnahme auf Ernst-Wolfgang Böckenförde: Die Methoden der Verfassungsinterpretation – Bestandsaufnahme und Kritik. In: Neue Juristische Wochenschrift 29 (1976), S. 2089-2099, hier S. 2099. Zur Resonanz vgl. z.B. Karlsruhe: „Vom Hüter zum Herrn“. In: Der Spiegel v. 17.4.1978.

37 Zu Entwicklung des Bundesverfassungsgerichts zwischen 1960 und 1990 vgl. vor allem Collings: Democracy's (wie Anm. 8), S. 63-181; Lamprecht: Karlsruhe (wie Anm. 8), S. 68-176.

38 Der Aufsatz ist zu finden in: Dolf Sternberger: Verfassungspatriotismus. In: Ders.: Gesammelte Schriften. Bd. 10. Frankfurt/Main 1990, S. 13-16. Vgl. zudem Jürgen Habermas: Eine Art Schadensabwicklung. Die apologetischen Tendenzen in der deutschen Zeitgeschichtsschreibung. In: Die Zeit v. 11.7.1986; Jan-Werner Müller: Verfassungspatriotismus. Berlin 2010.

39 Sternberger: Verfassungspatriotismus (wie Anm. 38), S. 13.

Vor diesem Hintergrund musste es zehn Jahre später, als ganz unerwartet die Wiedervereinigung anstand, vielen so erscheinen, dass die Erarbeitung einer neuen Verfassung, die ja laut Art. 146 des Grundgesetzes nun eigentlich vorgesehen war, das mittlerweile erreichte Maß an liberaler Verfassungskultur infrage stellte. Aus dieser Perspektive konnte „eine neue Verfassung“, wie es der Journalist Robert Leicht in der „Zeit“ ausdrückte, „nur schlechter werden“.⁴⁰ Dementsprechend setzte die schwarz-gelbe Regierungskoalition unter Bundeskanzler Helmut Kohl alles daran, während des Wiedervereinigungsprozesses vom Grundgesetz so viel wie möglich zu bewahren, und folgte dem durch die Volkskammerwahl vom März 1990 vorgezeichneten Weg, die Wiedervereinigung – entgegen dem Willen der Verfassungsväter und Verfassungsmütter – als Beitritt der fünf neuen Bundesländer zum Geltungsbereich des Grundgesetzes gemäß Art. 23 zu vollziehen. Auch später lehnte die Bundesregierung eine größere, von Teilen der Opposition und der DDR-Bürgerrechtsbewegung geforderte Verfassungsrevision ab. Die aufgrund von Vorschlägen einer Gemeinsamen Verfassungskommission im Jahr 1994 erfolgten Grundgesetzänderungen waren somit marginal.⁴¹

III.

Die Überwindung politischer, sozialer und ideeller Überhänge aus der Zeit vor 1945 und die Herausbildung einer liberalen Verfassungskultur, also gleichsam die Annäherung an das US-amerikanische Ideal, stellt eine wesentliche Errungenschaft der Geschichte der Bonner Republik dar. Es sollte durch die vorangehende Skizze deutlich geworden sein, dass es sich dabei nicht um einen gradlinigen Prozess handelte, bei dem ein Akteur für alle Zeiten die Führungsrolle übernahm und der Rest einfach nachfolgte, sondern die Entwicklung deutlich komplexer verlief. Bemerkenswert ist, dass der Anstoß zu einer Liberalisierung und Demokratisierung während der 1950er Jahre durch das Bundesverfassungsgericht – wie die Beispiele der Rechtsprechung zur objektiven Wertordnung und zum Parteienrecht deutlich machten – vor allem durch Rückgriff auf illiberale Methoden erfolgte. Die Notwendigkeit, eine von nationalsozialistischen Traditionen geprägte, vor-demokratische Rechtsordnung und entsprechende Grundhaltungen der Menschen zu überwinden, erschien offenbar als so brisant und dringend, dass gegenüber solchen Methoden keine größeren Zweifel aufkamen. Dies sollte sich während der 1960er Jahre ändern, als solche Tendenzen des Verfas-

40 Robert Leicht: Einheit durch Beitritt. In: Die Zeit v. 23.2.1990.

41 Vgl. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes v. 24.10.1994. In: Bundesgesetzblatt 1994. Teil 1, S. 3146-3148.

sungsgerichts zunehmend in die Kritik gerieten, ohne dass dabei aber die Existenz des Gerichts per se infrage gestellt wurde. Die Debatte über das Bundesverfassungsgericht selbst wurde von da an also zum Bestandteil und zum Ausdruck der liberalen Verfassungskultur, welche sich über einen Zeitraum von immerhin 20 bis 25 Jahren allmählich herausgebildet hatte.

70 Jahre Grundgesetz – braucht es ein Update?

Vorbemerkung

Der folgende Text beruht auf einem Vortrag, der im Rahmen des Kolloquiums „Liberale und Verfassung“ am 13. November 2019 im Stuttgarter Theodor-Heuss-Haus gehalten wurde. Damals waren Gefahr und Auswirkungen einer Pandemie nicht absehbar. Sieben Monate später stellt sich die Frage eines Updates unseres Grundgesetzes noch einmal neu. Denn welche Gewalten in einem solchen „Katastrophen-Fall“ – die Notstandsgesetze zielten vor einem halben Jahrhundert vor allem auf den „Notstand im Verteidigungsfall“ ab – die Grundrechte der Bürger mit welcher Begründung für wie lange einschränken dürfen, muss intensiv diskutiert und die verfassungsrechtlichen Grenzen müssen festgeschrieben werden. Grundrechte gelten auch in Krisensituationen und die gerichtliche Überprüfung grundrechtlicher Beschränkungen muss gewährleistet sein. Die demokratische Legitimation durch Beteiligung der Parlamente bei den wichtigen Entscheidungen gehört genauso dazu wie die Stärkung der Gerichte und damit des Rechtsstaats. Ansätze zu einem improvisierten Notverordnungsregiment der Exekutive sollten künftig damit unterbunden und zugleich stärker auf die Eigenverantwortung der Bürger gesetzt werden. Daneben wird man auch über neue Verfahren zur Entscheidungsfindung, etwa durch den digitalen Zusammentritt von Parlamenten und Gerichten nachdenken müssen genauso wie über das Verhältnis des deutschen Notstandsrechts zum europäischen Recht. In dieser grundsätzlichen Hinsicht bleibt die Frage nach einem Update unserer bewährten Verfassung auch in den nächsten Jahren aktuell. Dies ändert jedoch nichts daran, dass man das Grundgesetz nicht mit weiteren Spezialregelungen überfrachten sollte. Insofern hat die Rede¹ vom letzten November durchaus weiterhin Gültigkeit.

1 Der Vortragsstil wurde beibehalten und auf Nachweise verzichtet.

Dem kleinen Buch, das die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1949 zu einem demokratischen Verfassungsstaat machte, sah man seine weitreichende Wirkung nicht an. Gerade einmal 146 Artikel enthält die Verfassung, die wegen der Teilung Deutschlands die vorläufige Bezeichnung „Grundgesetz“ erhielt und als Provisorium geschaffen wurde.

Am 23. Mai 1949 trat das Grundgesetz nach zahlreichen Richtungskämpfen zwischen den damaligen Siegermächten, den Ländern und Parteien, Kirchen und bedeutenden Politikern in Kraft.

Kein anderer Begriff steht so im Zentrum unserer Verfassung wie die Freiheitsrechte. Das Grundgesetz garantiert ein Leben nach eigener Fassung im Rahmen von Regeln, die ein funktionierendes Gemeinwesen braucht. Aber eben auch selbstbestimmt und sehr weitgehend gelöst von gesellschaftlichen Zwängen. Ein jeder, eine jede kann das Leben so planen und umsetzen, wie es gefällt. Das ist das größte Verdienst des Grundgesetzes.

Die Grundrechte sollen den Bürger, die Bürgerin stärken und durchsetzbare Instrumente zur Kontrolle und Begrenzung staatlicher Macht geben. Darin unterscheiden sie sich von der Weimarer Reichsverfassung (WRV), in der die Grundrechte nur im Rahmen der Gesetzgebung galten und damit durch den einfachen Gesetzgeber eingegrenzt und ausgehebelt werden konnten.

„Der Staat soll nicht alles tun können, was ihm gerade bequem ist, wenn er nur einen willfährigen Gesetzgeber findet, sondern der Mensch soll Rechte haben, über die auch der Staat nicht verfügen können soll. Die Grundrechte müssen das Grundgesetz regieren“,

so der Sozialdemokrat Carlo Schmid bei der Generaldebatte des Plenums. In derselben Debatte befand der Liberale Theodor Heuss: „Was die Grundrechte betrifft, so sind sie ein Stück des Staates; aber sie sind gleichzeitig ein Bollwerk gegen den Missbrauch der staatlichen Macht.“

Deutschland lebt gut mit seinem Grundgesetz, das auch in diesem Sinne längst eine Verfassung ist, nicht nur, weil es mit der Einheit endgültig das Provisorium abgelegt hat, sondern weil es zu jeder Zeit eben auch die Verfassung, den Zustand der Republik widerspiegelt hat.

Um die Anwendung und Auslegung des Grundgesetzes wird debattiert und gestritten, seitdem es in Kraft getreten ist. Als Hüter der Verfassung hat das Bundesverfassungsgericht sich immer wieder mit den Kompetenzen der Verfassungsorgane, der Verfassungskonformität von Gesetzen, der Verletzung der Grundrechte befasst und dem Gesetzgeber die Rote Karte gezeigt. Die Geschichte der Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht ist auch eine Geschichte der Bundesrepublik.

Die Karlsruher Richter haben im Laufe der Jahrzehnte viele Entscheidungen getroffen, die das Grundgesetz interpretiert haben und vielerlei politische Folgen nach sich zogen. Das Gericht, das als Institution höchstes Anse-

hen genießt, trägt dazu bei, dass das Grundgesetz eben nicht auf dem Status seiner Verabschiedung stehen bleibt oder gar erstarrt. Die Verfassungsgerichtsbarkeit schreibt die Verfassung zwar nicht neu, aber sie schreibt sie fort. Sie agiert und reagiert darauf, dass sich die Zeiten und die Wahrnehmung der Menschen von Staat und Gesellschaft, von Recht und Gerechtigkeit verändern. Das trifft auch, aber nicht nur für Bereiche zu, von denen auf Herrenchiemsee oder im Parlamentarischen Rat niemand etwas wissen konnte – Datenschutz, Auslandseinsätze der Bundeswehr, gleichgeschlechtliche Ehen, europäische Gemeinschaftswährung, Verschuldungsgrenze und die Zuständigkeitsverteilung im föderalen Bundesstaat.

In siebzig Jahren hat sich das Grundgesetz in Würde entwickelt und wurde zum festen Gerüst der liberalen Demokratie. Nur wenige Verfassungen in der Welt sind älter.

Änderungen in den letzten siebzig Jahren

Fast alle zehn Jahre zu den Feiern des Grundgesetzes wird auch über Änderungen diskutiert. Im Oktober 1970 setzte der Bundestag eine Enquêtekommission ein, weil sich die Auffassung verdichtete, das Grundgesetz sei antiquiert und bedürfe einer Gesamtrevision. Obwohl es damals gerade erst acht Änderungen gegeben hatte, die den Föderalismus vom dualistischen auf den kooperativen Föderalismus umgestellt hatten. Als nach sechs Jahren der Bericht vorgelegt wurde, gab es kein Interesse an einer Änderung, es hatte vielmehr die Verehrung des Grundgesetzes eingesetzt.

Beim dreißigjährigen Jubiläum 1979 fiel erstmals das Wort Verfassungspatriotismus. Zehn Jahre später, 1989, kam die Forderung nach einem neuen Grundgesetz noch einmal auf. Die Wiedervereinigung bot die Gelegenheit zur Aktualisierung des Artikels 146 GG, der für diesen historischen Moment eine vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossene Verfassung verhielt. Auch dazu ist es nicht gekommen. Art. 146 wurde in eine falsche Alternative zu Art. 23 GG als schnellerem Weg zur Wiedervereinigung gerückt. Diese wurde nicht als Neugründung Deutschlands, sondern als Erweiterung der Bundesrepublik verstanden. Das Grundgesetz, laut Präambel geschaffen, um dem staatlichen Leben in einem Teil Deutschlands für eine Übergangszeit eine neue Ordnung zu geben, wurde auf das Territorium der untergegangenen DDR erstreckt und damit vom Provisorium für die Zeit der Teilung zum Definitivum im vereinigten Deutschland. Als solches dient es mittlerweile schon fast dreißig Jahre.

Aus dem Verfassungsentwurf des Runden Tisches der Bürgerrechtler wurde 1991 der Umweltschutz als Staatszielbestimmung in Art. 20 a GG und die

Durchsetzung der Gleichberechtigung, die der Staat zu fördern habe, in Art. 3 Abs. 2 GG aufgenommen.

In den 2000er Jahren kam es dann mal wieder zu einer Föderalismusreform, die durch Neuregelung von Art. 72 und 84 GG zu mehr Handlungsfähigkeit der Bundespolitik führen sollte. Die Ausdehnung der zustimmungsbedürftigen Gesetze von anfangs 13 auf fast 60 und die Entscheidung des BVerfG, dass nur eine Bestimmung das gesamte Gesetz zustimmungsbedürftig macht, öffnet der Blockade im Bundesrat und dem Regieren mit der Opposition über den Bundesrat Tür und Tor. Das macht für die Bürger das Regieren intransparent und wenig nachvollziehbar.

In den letzten 69 Jahren gab es nicht weniger als 62 Änderungsgesetze, nur sieben Artikel haben noch den Wortlaut von 1949. Alles in allem erfreut sich das Grundgesetz nach der bereits erwähnten anfänglichen Geringschätzung wachsender Wertschätzung und hat über seine juristische Relevanz hinaus als Integrationsfaktor gewirkt.

Was muss eine deutsche Verfassung heute leisten?

Die Verfassung ist Integrationsprogramm und Bindeglied für die offene Gesellschaft. Sie enthält die Fundamente des Verfassungsstaates – Gewaltenteilung, unabhängige Justiz als essenzielle Voraussetzungen für den Rechtsstaat, der an Werte gebunden ist wie alle anderen Gewalten auch an Art. 1 Abs. 3 GG.

Entscheidend ist 1949 gewesen, dass das Grundgesetz – eingedenk der Erfahrungen aus den zurückliegenden NS- und Kriegsjahren – der Bundesrepublik die Demokratie, die Republik, den Sozialstaat, die föderale Struktur und den Rechtsstaat verordnete, so Bommarius in „Das Grundgesetz. Eine Biographie“. „Niemand hat vor siebzig Jahren damit gerechnet, dass es sich als solch tragfähiges Fundament erweisen würde“, sagt er. In der Tat basieren die politische Stabilität, das wachsende Vertrauen der Nachbarn, das Selbstbewusstsein der Bürger, das europäische Engagement und auch das westdeutsche Wirtschaftswunder auf diesen 146 Artikeln. Das ist heute genau so richtig wie 1949.

In den letzten Jahren hat sich das parlamentarische Regierungssystem deutlich verändert und sind die Herausforderungen für die Demokratie größer geworden. Ein verändertes Parteiensystem mit inzwischen sechs Parteien im Deutschen Bundestag erschwert die Bildung einer Regierung. Liberale Demokratie und Freiheitsrechte werden als selbstverständlich genommen, so dass sie nicht genügend verteidigt werden. Gerät die Stabilität des Regierens an seine Grenzen?

Braucht das Grundgesetz deshalb ein Update?

Ein **Update** (aus englisch *up*, nach oben, und *date*, Datum) ist eine Aktualisierung, eine Fortschreibung, ein Nachfolgemodell oder eine Verbesserung. Also eine Runderneuerung, das haben Sie schon meinen bisherigen Worten entnehmen können, braucht das Grundgesetz mit Sicherheit nicht. Ich möchte mich deshalb darauf konzentrieren, ob man es durch rasches Aufgreifen aktueller Fragen und Probleme wirklich verbessert.

Brauchen wir angesichts der Digitalisierung, Globalisierung, Europäisierung und der Veränderung des Parteiensystems verfassungsrechtliche Veränderungen in den folgenden Jahren? Würde damit das Grundgesetz in seiner Wirkung verbessert, wie das Vertrauen der Bürger in das parlamentarische Regierungssystem und in die liberale Demokratie gestärkt?

Lassen Sie mich mit der Digitalisierung beginnen. Die **Digitalisierung** ist die technologisch disruptivste Entwicklung seit Jahrzehnten. Sie prägt alle Lebensbereiche, verschiebt die Grenze zwischen öffentlich und privat fundamental und verarbeitet, vernetzt, analysiert und verbindet personenbezogene Daten in bisher unvorstellbarem Umfang. Akteure sind einmal der Staat mit seinen Sicherheitsbehörden, die diese Technik zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit unterschiedlicher Eingriffsintensität einsetzen. Und es sind private Unternehmen, die meistens global agieren, und in Europa und Deutschland die Daten von hier lebenden Bürgern verarbeiten und ihre Dienstleistungen hier anbieten.

Diese Entwicklung berührt fundamental wesentliche Grundrechte der Verfassung: die Privatsphäre, den Persönlichkeitsrechtsschutz, das informationelle Selbstbestimmungsrecht und die gleichberechtigte Teilhabe und den Zugang zu den digitalen Diensten und der digitalen Infrastruktur.

Deshalb wird gefordert, zu ihrem besseren Schutz digitale Grundrechte zu schaffen. Eine digitale Grundrechte-Charta müsse alle Facetten wie Netzneutralität, freien Zugang zum Internet, Kontrolle von Algorithmen, Begrenzung des Informationskapitalismus und Verbot der Totalüberwachung regeln. Ich teile die Auffassung, dass wir für die verschiedenen Bereiche der Digitalisierung mehr Regelungen als derzeit mit der Datenschutzgrundverordnung und den Telekommunikations- und Telemediengesetzen brauchen. Auch die Künstliche Intelligenz mit ihren selbstlernenden Algorithmen bedarf der moralischen und ethischen Einhegung. Aber das kann umfassend nicht in eine Verfassung geschrieben werden, das ist die Aufgabe des einfachen Gesetzgebers – national wie europäisch.

Aber reicht das? Das Grundgesetz enthält derzeit an keiner Stelle das Wort „digital“ oder den Datenschutz als Ausdruck des informationellen Selbstbestimmungsrechts. Sollten deshalb die betroffenen Grundrechte ergänzt werden?

Natürlich haben wir ohne ausdrückliche Erwähnung ein Grundrecht auf Schutz der personenbezogenen Daten, das vorbildlich auch für andere Staaten und die Europäische Union ist. Es ist vom Bundesverfassungsgericht aus Art. 1 und 2 GG schon 1983 in seinem Volkszählungsurteil abgeleitet worden und stärkte damit die informationelle Selbstbestimmung der Bürger/innen. Mit dem IT-Grundrecht entwickelte das Karlsruhe Gericht 2008 einen zukunftsweisenden Schutz der digitalen Privatsphäre und der digitalen Infrastruktur z.B. vor zu weitgehender Überwachung der digitalen Kommunikation wie online-Durchsuchung und Telefonüberwachung. Auch die verschlüsselten Messenger-Dienste unterliegen diesem Schutz. Diese Grundrechtsinnovationen haben in einer von der Digitalisierung geprägten Welt grundlegende Bedeutung für die individuelle Freiheit. Sie beinhalten darüber hinaus einen Auftrag an den Gesetzgeber, die richtigen Rahmenbedingungen für die Ausübung der Grundrechte zu schaffen, was er gerade im Hinblick auf das IT-Grundrecht noch nicht ausreichend tut. Es gibt kein Recht auf Verschlüsselung, keine Gesetzgebung für die Verantwortung der Plattformbetreiber oder zum Umgang mit den Daten beim assistierten und pilotierten Autofahren.

Aber kann durch eine Aufnahme des Digitalen wirklich mehr Schutz als derzeit durch das IT-Grundrecht garantiert erreicht werden? Dafür sprechen die Klarheit und Verständlichkeit der Grundrechtsartikel, denn die Auslegung und Interpretation des Inhalts der Grundrechte durch das Verfassungsgericht ist den meisten Bürgern nicht bekannt und kann den Texten nicht entnommen werden. Ich bin aber eher der Meinung, dass jede Formulierung im Grundgesetz, z. B. durch Einfügung des Wortes „Datenschutz“ oder „informationelle Selbstbestimmung“ in Art. 2 keine substanzielle Verbesserung bedeutet. Was sagt das aus über die Reichweite der Privatsphäre gegenüber Millionen Apps, massenhafter Datenverknüpfung, Persönlichkeitsprofilen und deren notwendigen Grenzen? Wenig, gar nichts, denn mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum IT-Grundrecht ist ein ziemlich umfassender Schutz der digitalen Infrastruktur geschaffen worden, der nicht durch Gesetzesformulierung wieder relativiert werden darf. Die Reichweite des informationellen Selbstbestimmungsrechts durch die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung würde durch Vorbehalte nur eingeengt werden. Die Debatte dazu in den vergangenen Jahren drehte sich mehr um die Begrenzung des Datenschutzgrundrechts im Interesse der Wirtschaft, der Sicherheitsbehörden und nicht zuerst um die Stärkung des Bürgers.

Die Karlsruher Volkszählungsrechtsprechung von 1983, die damals schon die Anfänge der Datenverarbeitung betraf, ist so grundsätzlich und klar, dass jede Formulierung sie nur verwässern würde. Wer sich heute über das Grundgesetz informieren will, der wird das vorwiegend mittels des Internets tun und kann sich dann umfassend Informationen besorgen. Wer den hapti-

schen Buchgenuss liebt, für den wäre eine handliche Ausgabe mit einigen Kommentierungen aufschlussreich.

Mit den intensiv genutzten sozialen Netzwerken, den unterschiedlichen angebotenen Plattformen mit ihren Foren und Chats hat sich auch die politische Auseinandersetzung geändert. Provokationen und radikale Zuspitzungen entfalten im Netz eine andere Dynamik und Reichweite. Pöbeleien, Tabubrüche, Hassreden, Desinformationskampagnen, Beleidigungen übelster Form, Verhörung der Sprache – all das erleben wir zunehmend in den letzten Jahren besonders in den sozialen Netzwerken. Die Meinungsfreiheit wird exzessiv genutzt, Andersdenkende als „Volksverräter“, die nicht genehmen Medien als „Lügenpresse“ und jede Kritik als „Zensur“ gebrandmarkt. Das ist ein Teil der Realität.

Folgt aus dieser Entwicklung, die die sachliche und Streitige Auseinandersetzung als unverzichtbares Element der Demokratie gefährden kann, die Notwendigkeit, Art. 5 GG, der die Meinungs- und Pressefreiheit schützt, zu ergänzen? Es gibt Vorschläge, das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (so der Wortlaut des Art. 5), um das Wort „digital“ zu ergänzen. Das soll die Meinungsfreiheit angesichts der gerade kurz skizzierten Angriffe absichern helfen. Ich halte davon nicht viel, eigentlich gar nichts, denn Art. 5 sagt nichts über die Art und Weise der Äußerung aus. Wort, Schrift und Bild können selbstverständlich analog und digital verbreitet werden mit E-Mail, per WhatsApp, in Chats oder Foren. Das spiegelt sich in vielen Gerichtsentscheidungen wider, die sich in den letzten Jahren nicht mit zu wenig Meinungsfreiheit, sondern mit deren Verletzung befassen mussten. Denn selbstverständlich gelten auch in der digitalen Kommunikation die verfassungsrechtlichen Begrenzungen wie die allgemeinen Gesetze, der Jugendschutz und das Recht der persönlichen Ehre. Probleme gibt es bei der Durchsetzung des geltenden Rechts und da bedarf es auch einiger gesetzlicher Änderungen – aber nicht des Grundgesetzes, sondern der Telekommunikationsgesetze, Strafgesetze und der personellen Verstärkung der Justiz.

Bei der Diskussion um Änderungen des Grundgesetzes (eine typische Elitendebatte) geht es um inhaltliche Weichenstellungen für unser demokratisches System, für das die Freiheitsgrundrechte konstitutiv sind. Man erhofft sich von bestimmten Änderungen die Stärkung bestimmter Anliegen und die Bändigung des Gesetzgebers. Das muss bei jeder Grundgesetzänderung bedacht werden: Alles, was auf Verfassungsebene geregelt wird, ist dem demokratischen Prozess entzogen. Es ist nicht mehr Thema, sondern Prämisse politischer Entscheidungen. Wahlen, Regierungswechsel bleiben insoweit folgenlos. Änderungen der politischen Präferenzen, die sich in Wahlen Bahn brechen, können nicht umgesetzt werden. Wo die Verfassung durch detaillierte Regelungen aufgebläht ist, setzt jede Politikänderung eine vorgängige

Verfassungsänderung voraus. Die Verfassung ermöglicht dann nicht mehr Flexibilität, sondern bewirkt Immobilität, die in Zeiten hohen Problemdrucks wiederum als Politikversagen wahrgenommen wird. Und eine solche Verfassung ist der Weg in den Jurisdiktionsstaat, der das letzte Wort in vielen aktuellen Fragen dem Bundesverfassungsgericht zuweist. Auch das ist eine Beschränkung des demokratischen Prozesses.

Deshalb bin ich eine Verfechterin der schlanken und allgemein verständlichen Formulierungen des Grundgesetzes, die auch nach siebzig Jahren aktuell sind und auch für neue Sachverhalte greifen. Das Grundgesetz ist technologieoffen und grenzt technologische Entwicklungen nicht aus.

Die **Globalisierung** mit arbeitsteiligen Arbeitswelten, weltweiten Konzernen, Komplexität der wirtschaftlichen Zusammenhänge und schwieriger Rechtsdurchsetzung verunsichert die Menschen. Die Soziale Marktwirtschaft mit Freihandel gerät unter Druck, Protektionismus, Abschottung und Zölle sollen angeblich die nationale Industrie mit nationalen Arbeitsplätzen sichern helfen.

Das Grundgesetz enthält keine ausdrückliche Bestimmung über das in Deutschland geltende Wirtschaftssystem. Es gibt Einzelbestimmungen wie den Schutz des Eigentums und des Gewerbebetriebs, also des Unternehmens, die allgemeine Handlungsfreiheit inklusive wirtschaftlicher Betätigung, die Berufsfreiheit, die Koalitionsfreiheit, also die Absicherung der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, die Tarifverträge verhandeln – sie alle weisen auf marktwirtschaftliche Strukturen hin. Auch die Möglichkeit der Vergesellschaftung gemäß Art. 15, der in den letzten Monaten erstmals seit Jahrzehnten mit Blick auf Wohnungskonzerne zum Schutz der Mieter diskutiert wurde, erlaubt keine entschädigungslosen Enteignungen.

Einige Wirtschaftswissenschaftler fordern, die Soziale Marktwirtschaft im Grundgesetz zu verankern und damit auch der sozialistischen Planwirtschaft eine klare Absage zu erteilen. Dagegen spricht, dass damit die Soziale Marktwirtschaft zum Rechtsbegriff würde und die deutsche Wirtschaftspolitik nach Karlsruher Vorgaben gesteuert werden würde. Der Gesetzgebungsspielraum könnte stark, auch zu Lasten der Unternehmen eingeschränkt werden, ohne den Bürgern soziale Rechte zu verschaffen.

Ich finde, dass wir in den letzten Jahren mit den bestehenden Regelungen ganz gut gefahren sind und keine Nachbesserung brauchen. Wenn der Schutz von Arbeitnehmern oder von sozialen Leistungsempfängern verstärkt werden soll, muss die Politik die dafür notwendigen Änderungen vornehmen. Manchmal macht sie das zu spät, wie auch das jüngste Urteil zu Hartz IV gezeigt hat.

Wie bereits ausgeführt, sind die Grundrechte das Herzstück des Grundgesetzes. Es stärkt damit die Rechte der Bürgerinnen und Bürger. Ob das auch

für Kinder ausreichend ist oder **Kinderrechte** in die Verfassung aufgenommen werden sollten, wird seit Jahren diskutiert.

Es geht um die Anerkennung von Kindern als Rechtssubjekten, also darum, sie nicht vor allem als Objekte oder Betroffene von gesetzlichen Regelungen zu betrachten. Selbstverständlich sind Kinder – als Kind gelten alle Menschen bis 18 Jahre – schon jetzt Träger von Rechten. Aber das Grundgesetz formuliert dies nicht explizit: Art. 6 GG, an den hier anzuknüpfen wäre, befasst sich mit dem Pflege- und Erziehungsrecht der Eltern, aber nicht mit den Rechten der Kinder. Damit könnten die Elternrechte einseitig Vorrang vor dem Kindeswohl haben. Um das zu korrigieren, sollen Kinderrechte im Grundgesetz ausdrücklich verankert werden.

Die National Coalition, das Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention, fordert, neben den Kinderrechten auch folgende Kernelemente im Grundgesetz zu verankern: das Recht des Kindes auf Entwicklung, Entfaltung und Bildung; das Recht des Kindes auf Beteiligung an allen es betreffenden Maßnahmen; die Verpflichtung des Staates, Chancengerechtigkeit und kindgerechte Lebensbedingungen für Kinder zu gewährleisten. Entscheidend ist dagegen meiner Auffassung nach, die Kinderrechte in einfachen Gesetzen zu stärken und eine Politik für Kinder zu machen. Zweifellos muss das Wohl des Kindes auch heute noch stärker in den Blick gerückt werden. Aber ein umfangreicher Katalog grundgesetzlicher Ergänzungen in Art. 6 würde auch viele Fragen aufwerfen: Muss z. B. Kindern ein Vertreter bestellt werden, damit sie ihre Rechte gegen die Eltern als gesetzliche Vertreter durchsetzen können? Wie definiert sich das Kindeswohl bei Auseinandersetzungen innerhalb der Familie oder etwa gegenüber Lehrern? Ist das Demonstrieren für eine lebenswerte Zukunft während der Schulzeit, möglicherweise gegen den Willen der Eltern und Lehrer, im Sinne des Kindeswohls zu werten? All dies mögen kleinliche Einwände sein, aber sie beschreiben die rechtliche Realität in Deutschland. Diese Art einer Grundgesetzänderung kann zur Überfrachtung des Grundgesetzes führen. Wenn überhaupt, dann sollte im Grundgesetz in einem einfach gehaltenen Artikel verankert werden, dass Kinder und Jugendliche mit der Geburt Träger der Grundrechte sind. Dies, und nicht die Aufnahme eines umfangreichen Katalogs von Bestimmungen, stärkt die Rechtsposition der Kinder auch in der öffentlichen Wahrnehmung. Das Bundesjustizministerium arbeitet derzeit an einem Gesetzentwurf.

Wie robust ist die deutsche Verfassung gegenüber Versuchen, ohne Revolution, nur mit einer Vielzahl einfacher Gesetze die Unabhängigkeit der Verfassungsrichter im Wesensgehalt auszuhöhlen und auf Regierungskurs zu bringen? In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die beim Beitritt zur EU die Voraussetzungen eines funktionierenden Rechtsstaates erfüllen mussten, sind die Unabhängigkeit der Justiz, die Medien-, Presse- und

die Wissenschaftsfreiheit massiv unter Druck geraten. Lassen sich daraus Konsequenzen für das Grundgesetz ziehen?

Das **Bundesverfassungsgericht**, seine Zuständigkeiten, die Wahlmodalitäten seiner Mitglieder vom Bundestag und Bundesrat sind im Grundgesetz geregelt und nur mit 2/3-Mehrheit änderbar. Alles andere von den Details der Richterwahl bis zum Verfahren überlässt die Verfassung dem einfachen Gesetzgeber, eine einfache Mehrheit des Bundestages könnte also das Erfordernis einer 2/3-Mehrheit bei der Richterwahl streichen, sie könnte die Besetzung der Richterstellen sich selbst ohne Opposition vorbehalten. Sie könnte die Richterzahl von derzeit acht in je einem der zwei Senate mit zwölfjähriger Amtszeit ohne Wiederwahl ändern – mehr Richter handverlesen für längere Amtszeiten könnten die Gefahr minimieren, dass Gesetze der Regierung für verfassungswidrig erklärt werden. Das war das Ziel der polnischen und ungarischen Regierung. Heute sind im Senat des Bundesverfassungsgerichts fünf von acht Stimmen notwendig, um ein Gesetz für verfassungswidrig zu erklären. Warum nicht daraus eine Zweidrittelmehrheit machen wie auch bei Verfassungsänderungen und z.B. bei Parteiverboten? Es würde der Politik die Möglichkeit geben, die Verfassung immer weiter auszuweiten und zu überdehnen. Die Feststellung der möglichen Verfassungswidrigkeit wäre mit einer Zwei-Stimmen-Sperrminorität zu verhindern.

Man sieht: So sattelfest ist unser Grundgesetz gegen die zielgerichtete Schwächung nicht. Deshalb teile ich die Forderungen, diese Einzelheiten auch im Grundgesetz zu regeln, um das Verfassungsgericht nicht zur Beute populistischer Mehrheiten zu machen.

Auch das Bundeswahlgesetz und das Parteiengesetz lassen sich mit einfacher Mehrheit ändern. Sie sind die Grundlagen für unser parlamentarisches System. Das Wahlrecht soll eine angemessene Berücksichtigung der einzelnen Stimmen durch ein personalisiertes Verhältniswahlrecht garantieren. Die nur noch von Experten verstandene Diskussion hat zu einem immer größeren Bundestag geführt (derzeit 708 Sitze). Das Bundesverfassungsgericht hat immer wieder Eckpunkte in seinen Entscheidungen markiert und damit zu dieser Vergrößerung des Bundestages beigetragen.

Einzelheiten des Wahlrechts eignen sich mit Sicherheit nicht zu einer Aufnahme ins Grundgesetz, es könnte allenfalls die Absicherung des Verhältniswahlrechts und damit die Ablehnung eines Mehrheitswahlrechts erwogen werden. Schließlich geht es um einen zentralen Baustein der Demokratie, nämlich die Frage, wie aus Stimmen Macht wird.

Parteien spielen für unser parlamentarisches System eine entscheidende Rolle. Ihre innere Verfasstheit muss deshalb nach Art. 21 GG demokratischen Grundsätzen entsprechen und ihre Finanzierung unterliegt dem Gebot der Öffentlichkeit sowie der strikten gesetzlichen Reglementierung auch hin-

sichtlich privater Spenden. Die Auffächerung des Parteiensystems bietet nach meiner Auffassung keinen Anlass, Art. 21 zu ändern.

Die daraus folgende Schwierigkeit der Regierungsbildung könnte die Stabilität des parlamentarischen Regierungssystems gefährden. Was geschieht, wenn mehrere Parteien keine Mehrheit für eine Regierungskoalition bilden können und deshalb mit Mehrheit kein Kanzler gemäß Art. 63 GG gewählt werden kann? Bietet das Grundgesetz Antworten hinsichtlich einer Minderheitsregierung?

Das Grundgesetz enthält zu Recht nur sehr begrenzte Wege zu Neuwahlen – über eine Vertrauensfrage oder bei Nichtwahl eines Kanzlers nach Art. 63. Ja, das Grundgesetz hat für eine Minderheitsregierung Wege vorgesehen. Wird ein Kanzler nach mehreren Wahlgängen nur mit relativer Mehrheit gewählt, die nicht die Mehrheit der Mitglieder der Abgeordneten ist, entscheidet der Bundespräsident, ob er den Kanzler ernennt oder den Bundestag auflöst. Ernennet er den so Gewählten, muss mit möglicherweise wechselnden Mehrheiten regiert werden. Ihre verfassungsrechtliche Situation ist recht komfortabel. Denn es gibt nur den Weg über das Misstrauensvotum, die Regierung zu stürzen. Da es aber keine Mehrheit für eine Koalition gibt, ist dies auch schwierig. Die finanziellen Handlungsmöglichkeiten der Regierung sind auch ohne beschlossenen Haushalt aus historischen Gründen recht großzügig. Art. 111 GG sichert die Finanzierung der gesetzlichen Einrichtungen und gesetzlichen Verpflichtungen. Ausgaben sind auf 25 % der Einnahmen des letzten Haushalts begrenzt.

Würde gemäß Art. 81 GG der Gesetzgebungsnotstand ausgerufen werden können, würde aber nicht das Parlament gestärkt, sondern Bundesregierung und Bundesrat. Für die europäische Mitwirkung an Gesetzen wäre eine Minderheitsregierung dagegen ganz schlecht. Die Verfahren nach Art. 23 GG zu europäischer Gesetzgebung sind auf Mehrheiten aufgebaut. Deutschland wäre bei der Durchsetzung seiner Vorstellungen in der EU geschwächt.

Die Vorstellung eines lebendigeren Parlamentarismus bei einer Minderheitsregierung halte ich für etwas utopisch; die Regierung, besonders das Bundeskanzleramt als Steuerungseinheit, wird gestärkt, nicht das Parlament. Minderheitsregierungen sind Übergangsregierungen. Ich halte zur Stabilisierung unseres demokratischen Systems grundgesetzliche Änderungen für nicht geboten.

Das vorrangige Vertrauen darauf, dass die Verfassung durch weitere Konstitutionalisierung robuster würde, vernachlässigt, dass das Funktionieren der demokratischen Verfassung immer davon abhängig bleibt, dass sich die Bürgerinnen und Bürger im politischen Wettbewerb an konventionelle Fairnessregeln gebunden fühlen. Und: Jede Zweidrittelmehrheit stärkt umgekehrt auch den Hebel einer potenziell autoritären Sperrminorität.

Deshalb plädiere ich für Zurückhaltung, denn das Grundgesetz ist keine Baustelle. Aber – wie ausgeführt – plädiere ich für die verfassungsrechtliche Absicherung des Bundesverfassungsgerichts, solange die 2/3-Mehrheit dafür noch im Bundestag und auch im Bundesrat vorhanden ist. Keine Regierung soll daran die Axt anlegen können. Zur verfassungsrechtlichen Absicherung des Wahlsystems als Essentialia von Demokratie und Rechtsstaat würde ich das personalisierte Verhältniswahlrecht verankern, aber keine Einzelheiten über seine Ausgestaltung.

Die **europäische Integration** ist von der Verfassung gewollt, ohne Kompetenzabtretungen gibt es keine Integration. Jeder Kompetenzgewinn der Europäischen Union ist ein Substanzverlust für die einzelstaatliche Demokratie, ohne dass er auf der europäischen Ebene demokratisch wettgemacht werden könnte. Das Bundesverfassungsgericht hat deswegen aus Art. 38 GG verfassungsrechtliche Grenzen für die Kompetenzabtretung über Art. 23 GG hinaus entwickelt. Daneben kommt es immer wieder durch extensive Interpretation der übertragenen Befugnisse seitens des Europäischen Gerichtshofs zur schleichenden Aushöhlung nationaler Kompetenzen. Das drängt die nationalen Grundrechte zurück. Dieser Gefahr kann durch Verfassungsänderungen nicht begegnet werden, höchstens durch das Bundesverfassungsgericht, das sich die Befugnis nimmt, solange selbst zu entscheiden, solange der nationale und europäische Grundrechtsschutz nicht gleichwertig ist oder es keine übertragene Kompetenz gibt.

Was wünsche ich mir von einem Verfassungs-Update?

Ich wünsche mir, dass das Grundgesetz im siebzigsten Jahr seiner Gültigkeit geachtet und wertgeschätzt wird. Und zwar nicht nur an einem Feiertag mit Sonntagsreden, sondern im täglichen Leben.

Eine geschriebene Verfassung entfaltet Wirkung nur dann, wenn die Menschen an ihre Wirkungskraft glauben und sie sich ihrer Bedeutung bewusst sind – für unsere Gesellschaft, für unser Zusammenleben und für das Handeln der Politiker und Politikerinnen. Dieses Bewusstsein scheint heute nicht so umfassend und vertieft vorhanden zu sein, wie es eigentlich angesichts der Staaten mit autoritären Systemen, den sogenannten illiberalen Demokratien in unserer unmittelbaren Nachbarschaft selbstverständlich sein sollte.

Eine Grundrechtsänderung, die eher zu einer Verschlechterung denn Verbesserung geführt hat, sollte wieder rückgängig gemacht werden. Das ist die umfangreiche Änderung des Art. 13 GG, mit dem die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen an den sogenannten Großen Lauschangriff im Grundgesetz festgeschrieben wurden.

Dazu gehört auch die Aufblähung des Grundgesetzes in einigen Bereichen – man sehe sich nur die Normen der Finanzverfassung in Art. 106 und 108 GG an, die mehrere Seiten füllen und zur Verkomplizierung der Gesetzgebungsverfahren ohne mehr parlamentarische Beteiligung geführt haben. Hier muss es wieder zu einer verständlicheren Sprache kommen. Und die permanente Ausdehnung der Zustimmungspflichtigkeit der Gesetze durch den Bundesrat gehört auf den Prüfstand, mehr Entflechtung und auch eine Bundesverwaltung dort, wo es angesagt ist, z. B. im Asylrecht. Das Verwaltungswirrwarr auf Länderebene, z. B. bei Abschiebungen, durchblicken auch Experten kaum noch.

Fazit

Siebzig Jahre Grundgesetz haben unsere liberale Demokratie abgesichert und die Grundrechte gegen alle Versuche der Beschränkung im Kern verteidigt. Ohne Demokraten, ohne Engagement, ohne lebendige Zivilgesellschaft und ohne die Verantwortung eines jeden Bürgers schwächtelt aber auch die beste Verfassung. Verfassungsrecht lebt von der gelebten Verfassungswirklichkeit.

Wir brauchen kein Rundum-Update des Grundgesetzes, sondern eine viel bessere Vermittlung der Verfassungswerte, besonders der Grundrechte in Art. 1 bis 19 GG. Es reicht nicht, dass der Geist der Freiheit irgendwann einmal geweht hat – etwa vor siebzig Jahren im Parlamentarischen Rat. Oder zwanzig Jahre später, 1969, als das Rechtsmittel der Verfassungsbeschwerde in die Verfassung aufgenommen wurde und den Bürgern die Verteidigung ihrer Grundrechte bei Verletzungen ermöglichte.

Die Grundrechte sind kein Denkmal der Vergangenheit. Im Gegenteil: Sie entfalten bis heute Dynamik, sie leben, sie sind nicht nur ein Stück Papier. Man muss sich von ihnen erfrischen und begeistern lassen, immer und immer wieder. Wir brauchen eine lebendige Zivilgesellschaft, die sich ihrer Rechte bewusst ist und gegen ihre Beschränkung auch auf die Straße geht.

Es ist gut, wenn das Grundgesetz nicht nur glatt und gefällig ist. Es ist gut, wenn es auch widerborstig ist. Das Grundgesetz soll anregen; es darf auch aufregen. Es darf für Diskussionen sorgen. Dieses Grundgesetz ist zum Symbol, zum Zentrum und zum Alltagsbegleiter der deutschen Demokratie geworden.

Ich wünsche mir, dass die Politik dieses siebzig Jahre alte Grundgesetz ernst nimmt. Ich wünsche mir in den nächsten zehn Jahren bis zum achtzigsten Jubiläum viele öffentliche Diskurse, eine intensive Verteidigung der freiheitlichsten Verfassung, die Deutschland jemals hatte, und etwas mehr Empathie und Verfassungspatriotismus.

Weitere Beiträge und Miszellen

Hans-Peter Becht

Liberaler in der Opposition und an der Macht. Liberalismus und liberaler Tradition in Baden im 19. Jahrhundert¹

I.

Liberalismus – was ist das eigentlich? Diese Frage ist an dieser Stelle rhetorisch, natürlich. Ich stelle diese Frage eingangs auch nur deswegen, weil die Antworten auf solche Fragen interessanterweise oftmals aus Negationen bestehen, dass also nach dem Verständnis der Befragten eine politisch-soziale Idee – nicht nur der Liberalismus – vor allem darüber definiert wird, was ihr Ideengebäude ausschließt oder zumindest ablehnt. Ganz abgesehen davon, dass solche Negationen in aller Regel sehr viel einfacher zu beschreiben sind als konkrete programmatische Inhalte – die individuelle Ablehnung des Kapitalismus zu begründen, etwa ist erheblich leichter, als die Vorteile des Sozialismus zu skizzieren –, leitet sich die Affinität einzelner Menschen zu politisch-sozialen Ideen naturgemäß wesentlich häufiger von der Ablehnung eines bestehenden Zustandes oder einer anderen Ideologie her als von einer – soweit man das sagen kann – konkreten politisch-sozialen Utopie. Nicht umsonst können wir die Abfolge politisch-sozialer Ideen chronologisch ziem-

1 Der vorliegende, eher essayistische Beitrag basiert auf meinen diversen einschlägigen Arbeiten zum Thema, neben anderen insbesondere Hans-Peter Becht: Die badische Zweite Kammer vor und nach der Reichsgründung. Aspekte und Probleme parlamentarischer Repräsentation zwischen Tradition und Umbruch. In: ders.: Badische Parlamentarier 1867-1874. Historische Photographien und Biographisches Handbuch. Düsseldorf 1995, S. 9-66, ders.: „Renitenz“, Protest und Opposition in Baden zwischen Vormärz und Reichsgründung. In: Edwin Ernst Weber (Hrsg.): Renitenz und Genie. Meßkirch und der badische Seekreis zwischen 1848/49 und dem Kulturkampf. Konstanz 2003, S. 11-37, ders.: Badischer Parlamentarismus 1819 bis 1870. Ein deutsches Parlament zwischen Reform und Revolution. Düsseldorf 2009; daneben stützt sich der Beitrag auch auf mehrere noch nicht erschienene eigene Arbeiten zu den Verfassungs- und Parlamentsjubiläumsjahren 2018 und 2019. Auf diese Titel wird in der Folge nur da verwiesen, wo konkrete Belege unbedingt erforderlich sind.

lich genau bestimmen und ihre Entstehung in einen überaus deutlichen Zusammenhang zu dem setzen, was sie mit ihrer Formierung in Frage stellten, wozu sie die Antithese bildeten.

Solange sich die Substanz einer politisch-sozialen Idee vor allem aus ihrem dialektischen Verhältnis zu einem Status Quo ableitet, ihre Programmatik wesentlich die teilweise oder völlige Ablehnung dieses Status Quo umfasst, besitzt diese Idee eine sehr große Integrationskraft und vermag in aller Regel als „Opposition“ einen namhaften Teil all derjenigen in ihren Reihen zu vereinigen, die in irgendeiner Weise „dagegen“ sind. Je näher freilich die Verwirklichung der politischen Ziele rückt, desto stärker tritt die Frage nach konkreten politischen Zielen in den Vordergrund, und dieser Prozess ist stets mit einem teilweisen Verlust der Integrationskraft einer Idee verbunden. Der absolute Super-GAU für eine politisch-soziale Idee tritt dann ein, wenn die zentralen Zielvorstellungen dieser Idee zum größten Teil oder sogar vollständig verwirklicht sind oder in großem Umfang in die Programmatiken konkurrierender politischer Kräfte einfließen.

Auch wenn es nicht so scheint, sind wir eigentlich schon mitten drin in unserem Thema, auch wenn der deutsche Südwesten bislang noch mit keinem Wort Erwähnung gefunden hat. Der „liberale Südwesten“ ist ein geflügeltes Wort, und das bis heute und mit Recht, denn mit keiner deutschen Region ist die Geschichte des Liberalismus so eng und symbolträchtig verwoben wie mit den Gebieten rechts und links des Oberrheins. Das Hambacher Fest, das den Obrigkeiten vor knapp 200 Jahren Angst und Schrecken einflößte, ist eines dieser Symbole, ebenso die Festung Rastatt, wo der Untergang der kurzlebigen badischen Republik des Jahres 1849 besiegelt wurde. Dazwischen liegt die Frankfurter Nationalversammlung, deren Wahl und Einberufung im Wesentlichen in Südwestdeutschland vorbereitet und in die Wege geleitet wurde. Die badische „Neue Ära“ der 1860er Jahre gehört ebenso in diese Reihe, brachte sie Baden doch den Aufstieg des Liberalismus zur Staatsdoktrin und die liberale Partei an die Regierungsmacht. Gleich in zweifacher Hinsicht muss in dieser Aufzählung auch der Begriff „liberales Musterland“ erscheinen – einmal deswegen, weil Baden ohne Zweifel ein solches darstellte, und zum zweiten, weil dieses Attribut – ebenso wie die „Neue Ära“ – keineswegs als Kompliment gemeint war, sondern – im Gegenteil – von der nächsten oppositionellen Bewegung ins Spiel gebracht wurde, nämlich von den Ultramontanen, die später „Katholische Volkspartei“ und noch später „Zentrumspartei“ hießen und vor allem durch den überaus heftigen badischen Kulturkampf in Konflikt mit dem Liberalismus gerie-

ten, zugleich aber auch dessen Nachfolge als mächtige und zunehmend integrative Oppositionsbewegung antraten.²

Unter den zahlreichen Fragen, die sich an diese Schlagworte knüpfen, ist diejenige nach dem Besonderen, das Südwestdeutschland und insbesondere Baden zum Zentrum des deutschen Liberalismus prädestinierte, nicht die unwichtigste: Warum ausgerechnet hier, rechts und links des Oberrheins? Und warum im Oberrheingebiet ausgerechnet da, wo es logischerweise niemand erwarten würde? Stärker industrialisierte Städte wie Mannheim, Heidelberg und Pforzheim als liberale Hochburgen, das mag ja noch angehen. Aber weshalb Bonndorf, Meßkirch, Konstanz, Stockach und Donaueschingen? Warum katholische Regionen mit dörflich-kleinstädtischer Prägung? Gibt es am Ende gar einen Zusammenhang zwischen der alemannischen Fasnet und dem Liberalismus?

Ich will letzteres noch nicht einmal so völlig ausschließen, denn das quasi institutionalisierte Wider-den-Stachel-Löcken, die Möglichkeit, sechs Tage im Jahr die sonst geltenden Regeln weitgehend aufzuheben, mag durchaus eine Rolle gespielt haben; so etwas wie eine „Spaß-Partei“ war der Liberalismus im 19. Jahrhundert gleichwohl mit Sicherheit nicht.

Den liberalen Ruhm des Landes Baden hat bis zu einem gewissen Grad bereits die Frühzeit des modernen Verfassungslebens begründet. Mit Karl von Rotteck, Karl Theodor Welcker, Karl Josef Anton Mittermaier, Robert Mohl, Georg Gottfried Gervinus und zahlreichen anderen lebten und wirkten hier die maßgeblichen Theoretiker des deutschen Liberalismus, und die Wirksamkeit dieser Theoretiker blieb keineswegs auf das akademische Wolkenkuckucksheim beschränkt: Seit 1834 gaben Rotteck und Welcker ein „Staatslexikon“ heraus, das aus 17 voluminösen Bänden bestand und so ziemlich alles abhandelte, was in Hinblick auf eine liberale Staatsverfassung auch nur entfernt relevant sein könnte – jeder konnte hier die liberale Leitmeinung nachschlagen. Dieses „Staatslexikon“ würde heute in einer Auflage von höchstens 1000 Exemplaren publiziert; während des Vormärz erschien das Rotteck-Welckersche Staatslexikon nicht nur in einer Auflage von mehreren Zehntausend Exemplaren, sondern es erlebte auch noch zwei überarbeitete Neuauflagen: Das „Staatslexikon“ war das politische Handbuch des vormärzlichen Bürgertums und des deutschen Liberalismus, es war die

2 In die Welt gesetzt hatte den Begriff Karl Theodor Welcker, vgl. ders.: Baden, in: Karl von Rotteck/ders. (Hrsg.): Staats-Lexikon. Encyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände Bd. 2. Altona 1846, Ndr. Frankfurt a. M. 1990, S. 29-60, hier S. 29, mit seiner Feststellung, dass Baden „als ein wahres deutsches Musterland erscheinen könnte“. Im Zuge des Kulturkampfes griffen katholische Publizisten den Begriff in den 1860er Jahren auf und nutzten ihn als politischen Kampfbegriff, siehe etwa Joseph Schofer: Mit der alten Fahne in die neue Zeit. Politische Plaudereien aus dem „Musterländle“. Freiburg 1926; erst nach 1945 wendete sich die Konnotation des Begriffs wieder ins Positive.

Messlatte für die Umformung von Staat und Gesellschaft in Deutschland in liberalem Sinne.

Wir wollen uns also in der Folge dieser liberalen Tradition in einem deutschen Mittelstaat widmen, den Weg der badischen Liberalen von der Opposition- zur Regierungspartei betrachten und dabei hinterfragen, wo die eigentlichen Wendepunkte der Entwicklung lagen und wie sie zu bewerten sind. Wie also der badische Liberalismus von der oppositionellen und bisweilen radikalen Sammelbewegung mit weitreichender programmatischer Offenheit zur Staatsdoktrin wurde und wie er sich dabei umformte.

II.

Eines der am häufigsten ins Feld geführten Beispiele für das Besondere des liberalen Südwestens sind die Feierlichkeiten zum 25jährigen Verfassungsjubiläum im Jahre 1843; landesweit fanden – wohl organisiert und koordiniert – am 22. August, einem Dienstag, Feierlichkeiten, Kundgebungen und ähnliches statt. In der oppositionellen Hochburg Mannheim veranstaltete man ein Festschießen, bei dem Hoffmann von Fallersleben siegte und als Siegespreis eine Prachtausgabe der badischen Verfassung mit nach Hause nehmen konnte. Hoffmann, ein enger persönlicher Freund Adam von Itzsteins, der zentralen Schaltstelle des deutschen Vormärz-Liberalismus, siegte wohl zufällig; gleichwohl setzte er der Inszenierung das Sahnehäubchen auf, denn bereits am Tag zuvor hatte er für die „Mannheimer Abendzeitung“ gereimt:³

Es blüht im Lande Baden
Ein Baum gar wunderbar,
Hat immer grüne Blätter
Und blüht trotz Sturm und Wetter
Schon fünfundzwanzig Jahr.

Die Stoßrichtung des Gedichtes und der publikumswirksamen Inszenierung des Jubiläums verdeutlicht die letzte der insgesamt fünf Strophen:

O mag dich Gott behüten,
vor Willkür und Gewalt!
Wie heute bei deiner Feier,
blüh' immer frisch und freier,
du Zierde im deutschen Wald!

3 Heinrich Hoffmann von Fallersleben: Mein Leben. Aufzeichnungen und Erinnerungen Bd. 4, Hannover 1868, S. 75 f.

Baden steckte 1843 inmitten heftigster politischer Kämpfe der ungeheuer erstarkten liberalen Parlamentsopposition mit der nach wie vor reaktionären Obrigkeit – eine liberale Parlamentsmehrheit zeichnete sich bereits ab. Eine mit den üblichen Komponenten – darunter natürlich auch freie Getränke – inszenierte Jubiläumsfeier mitsamt dem unumgänglichen Hoch auf den Großherzog war eindeutig staatsbejahend und konnte kaum verhindert werden. Karl Mathys gedruckter Rückblick auf die Feierlichkeiten erschien sicherheitshalber mit einem Umfang von mehr als 20 Druckbogen und war daher von der Vorzensur befreit. Angeblich sollen in Baden mehr als 150.000 Menschen an den – wohl inszenierten – landesweiten Verfassungsfeierlichkeiten teilgenommen haben, das entspräche rund zehn Prozent der Bevölkerung; diese Zahl setzte der Liberale Karl Mathy in die Welt, Zweifel sind hier durchaus angebracht.⁴ Gleichwohl zeigt das Jubiläum eindrucksvoll, dass über Baden 1843 bereits ein nahezu flächendeckendes liberales Netz gespannt war, das auch finanziell durchaus leistungsfähig war – freie Getränke gehörten nicht erst seit 1843 dazu; bereits im Jahr davor hatte ein Landtagskandidat für die Bewirtung potentieller Wähler und Wählerbestechung ungefähr das ausgegeben, was der badische Regierungschef als Jahresgehalt bezog – 5.000 Gulden.⁵ Die Inszenierung blieb natürlich nicht unbemerkt; als gut zwei Jahre später, am 14. und 15. September 1845, in Schopfheim zu Ehren Adam von Itzsteins ein Scheibenschießen stattfand, verschob Itzstein selbst auf Wunsch des örtlichen Parteiführers seine Reise nach Schopfheim, um den Eindruck zu vermeiden, „alles dies sei verabredet, um recht viel Lärmen zu machen“.⁶

Der organisierte Überschwang dieses 25. Verfassungsjubiläums wiederholte sich nie mehr, da ihn in der Folge niemand mehr organisierte, selbst 1868 nicht, als die Liberalen gleichsam als „Staatspartei“ allen Grund zum Jubel gehabt hätten. Die späteren runden Jubiläen kamen zur Unzeit, 1918 und 1943.

Dennoch ist das, wenn auch inszenierte, liberale „Lärmen“ des Jahres 1843 ein deutlicher Beleg dafür, wie wichtig der deutsche Südwesten für den deutschen Liberalismus war, wie stark sich liberale Vorstellungen am badischen Vorbild und seinen Errungenschaften orientierten, und, mehr noch, wie groß der Einfluss des südwestdeutschen Liberalismus auf den gesamtdeutschen Aufstieg des Liberalismus war. Auch und vor allem die Frühzeit des badischen Repräsentativsystems ist reich an spektakulären Geschehnissen, die sich dank der Geschäftstüchtigkeit Karl von Rottecks auch deutschlandweiter Bekanntheit erfreuten – seine Bücher über einzelne Sitzungspe-

4 Karl Mathy (Hrsg.): Die Verfassungsfeier in Baden am 22. August 1843. Mannheim 1843, S. 244 f.

5 Vgl. Becht: Parlamentarismus (wie Anm. 1), S. 488.

6 Itzstein an Franz Peter Buhl, 11. September 1845 (Bundesarchiv Koblenz, FN 4/75 Buhl).

rioden erschienen anfangs oft, bevor auch nur sämtliche Parlamentsprotokolle gedruckt waren.⁷ Rottecks parlamentarische Heldengesänge, nicht selten mit ihm selbst in der Hauptrolle, waren eingängig geschrieben, nicht nur im Vergleich zu den sperrigen Parlamentsprotokollen, und sie begründeten einen Traditionsstrang, der bis ins 20. Jahrhundert grünte und blühte und den Blick auf die Realität verstellte.⁸

Gleichwohl war die Realität spektakulär genug: Bereits bei der zweiten Session der badischen Zweiten Kammer kam es zum großen Eklat, als eine Mehrheit der Parlamentarier den Militäretat ablehnte – ein unerhörter Vorgang mit hoher, deutschlandweiter Signalwirkung. Ihre Erwartungen an die neue parlamentarische Institution hatten die Abgeordneten der 55 badischen Wahlkreise schon in der allerersten Sitzung der Zweiten Kammer am 22. April 1819 zum Ausdruck gebracht: In Form von Motionen, also Bitten um die Vorlage entsprechender Gesetze, beantragten die Parlamentarier die Beseitigung der Feudallasten, die Einführung von Schwurgerichten, die Aufhebung der innerdeutschen Zollschranken, die Trennung von Justiz und Verwaltung auf der unteren Ebene und einiges mehr. Insgesamt 29 solcher Wünsche lagen am Ende der Kammersitzung vom 22. April 1819 zum größten Entsetzen der Minister auf dem Tisch des Hauses; wenngleich nicht alle Motionen auf Fragen der Grundordnung Badens und des Deutschen Bundes zielten, war damit doch bereits ein guter Teil der parlamentarischen Dauerbrenner artikuliert, die in den Debatten der Kammer immer wieder eine zentrale Rolle spielten. Parlamentsarbeit war freilich eine Ausdauerstapart: Nur die wenigsten Parlamentarier der ersten Stunde hatten noch Mandate inne, als im Jahre 1835 mit dem badischen Beitritt zum Deutschen Zollverein der erste Wunsch vom 22. April 1819 in Erfüllung ging. Die Ablösung der Feudallasten kam weitere 13 Jahre später, insgesamt 37 Jahre gingen ins Land, ehe mit der Einführung der Amtsgerichte auf der Ebene der Bezirksämter, im Vergleich zu anderen deutschen Staaten reichlich spät, die Trennung von Justiz und Verwaltung Wirklichkeit geworden war. Man kann es aber durchaus auch positiv formulieren: In weniger als 50 Jahren sorgte der Liberalismus in Baden für ein modernes Rechtsprechungssystem inklusive Schwurgerichte, für die Einführung der modernen Einwohnergemeinde und eines nicht minder modernen Bürgerrechtes, für die vollständige Beseitigung aller Feudalabgaben, für die rechtliche Möglichkeit, Klage gegen die Staatsregierung zu erheben, für vollständige Presse-, Versammlungs- und Organisationsfreiheit, für die Einführung eines modernen Haushaltsrechtes mit voller parlamentarischer Beteiligung und nebenbei auch noch für ein fast parlamentari-

7 Vgl. Becht: *Parlamentarismus* (wie Anm. 1), S. 179 f.

8 S. etwa Leonhard Müller: *Badische Landtagsgeschichte*. 4 Bde. Berlin 1900-1902, und ders.: *Die politische Sturm- und Drangperiode Badens*. 2 Teile Mannheim 1905.

ches Regierungssystem, dessen vollständige Etablierung wohl nur die Reichsgründung verhinderte. Schließlich war es später auch noch dem badischen Liberalismus zu verdanken, dass es erstmals in Deutschland staatstragende Sozialdemokraten gab, denen man nicht nur ein Parlamentspräsidium übertragen, sondern als deutscher Monarch sogar Orden umhängen durfte. Nirgendwo außer in Baden eilte eine Gattin des regierenden Monarchen ans Bett der erkrankten Ehefrau eines sozialdemokratischen Parteiführers.⁹ Der sogenannte „Großblock“, ein gegen die Zentrumsparterie gerichtetes politisches Bündnis zwischen Liberalen und Sozialdemokraten, machte dergleichen ab 1904 möglich.¹⁰

Das alles begründete in der Tat eine wirkungsmächtige liberale Tradition, die Entwicklung selbst, vor allem die stürmische Anfangszeit des badischen Liberalismus, lässt sich indes kaum mit Traditionen in Verbindung bringen. Stellt man die Frage nach den Traditionen, so mag man am ehesten noch ihr Fehlen als Wirkungsfaktor ansehen. Anders als beispielsweise in Württemberg waren in dem neu entstandenen badischen Staat landständische Traditionen von ziemlich geringem Gewicht. In den badischen Markgrafschaften und in der Kurpfalz riss im 17. Jahrhundert die landständische Tradition ab. Einzig im ehemals österreichischen Breisgau spielten die Landstände bis zum Übergang der vorderösterreichischen Gebiete an Baden, Bayern und Württemberg eine gewisse Rolle; diese Tradition konnte jedoch schon allein deshalb keinen Eingang in die Neuordnung des politischen Systems finden, weil diese Tradition in ihrer konkreten breisgauischen Ausformung in badischer Zeit alles andere als staatsbejahend war. Die Verfechter breisgauischer Landstände-Nostalgie verbanden mit dieser ihrer Orientierung den Wunsch des Wiederanschlusses an Österreich – ein Grund mehr, die Konstruktion des badischen politischen Systems nicht an altständischen Modellen zu orientieren.¹¹

Die Ferne zu den möglichen altständischen Vorbildern war denn auch ein wesentliches Merkmal der badischen Zweiten Kammer und eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass sie – so Franz Schnabel – zur „eigentlichen Schule des vormärzlichen Liberalismus“ in Deutschland werden konnte.¹²

Abgesehen von der Unterscheidung zwischen den Vertretern der Städte und der Ämter und der offiziellen Bezeichnung „Ständeversammlung“, be-

9 Vgl. Günther Haselier: Adolf Geck als Politiker und Mensch im Spiegel seines schriftlichen Nachlasses. In: Zeitschr. für die Geschichte des Oberrheins 115 (1967), S. 331-430, hier S. 398.

10 Vgl. Jürgen Thiel: Die Großblockpolitik der Nationalliberalen Partei Badens 1905 bis 1914. Ein Beitrag zur Zusammenarbeit von Liberalismus und Sozialdemokratie in der Spätphase des Wilhelminischen Deutschlands, Stuttgart 1976.

11 Vgl. Becht: Parlamentarismus (wie Anm. 1), S. 50.

12 Franz Schnabel: Deutsche Geschichte im neunzehnten Jahrhundert. Bd. 2. 2. Aufl. Freiburg i. Br. 1949, S. 226.

saß die Zweite Kammer keine ständische Komponente – man nannte sie nicht umsonst die „Volkskammer“, natürlich ohne zu wissen, dass es 130 Jahre später eine wenig demokratische Einrichtung gleichen Namens geben würde. Die Zweite Kammer bestand durchweg aus Abgeordneten, die von der wahlberechtigten Bevölkerung der Bezirke zwar indirekt, aber immerhin gewählt worden waren, ihr Mandat war von Anfang an ein in modernem Sinne parlamentarisches. Dass die Parlamentarier diese Auffassung teilten, manifestiert sich auf vielfältige Weise; die zahlreichen Gesetzesinitiativen in der ersten Sitzung der Zweiten Kammer sind vielleicht der deutlichste Ausdruck dieses Selbstverständnisses: Die Parlamentarier hielten die Ausgestaltung des Staatswesens für ihre wichtigste Aufgabe, nicht wie von der Verfassung vorgesehen die klassisch-ständische Finanzkompetenz. In Württemberg mit seiner jahrhundertelangen ständischen Tradition wirkten die Stände eher verlangsamen, und demokratische Strukturen bekamen einen Drall ins Konservative.

Die Wurzeln des furiosen parlamentarischen Auftaktes der Jahre von 1819 bis 1823 in Baden findet man am ehesten links des Rheins: Vor allem das französische Vorbild zieht sich wie ein roter Faden durch die Geschichte Badens in den ersten beiden Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts. Das Gedankengut der Französischen Revolution fand bis hinein in die südwestdeutsche Provinz Beachtung und entfaltete dort auch seine Wirkung, selbst in Pforzheim errichtete man nach der großen Französischen Revolution einen „Freiheitsbaum“.¹³ Das mögliche französische Vorbild zog nicht nur die Blicke der „Intellektuellen“ auf sich, die Nähe zum revolutionären Geschehen brachte selbst kleinstädtische Bürger in die Nähe eines – bisweilen nicht so recht verstandenen – Jakobinertums.

Ein zweiter Strang politischer Erfahrung begegnet uns in Gestalt einer gewissen Tradition politischen Kampfes im engeren Sinne: Die Ermordung Kotzebues in Mannheim machte den nordbadischen Raum und vor allem Heidelberg zu einem Zentrum der sogenannten Demagogenverfolgungen – nicht völlig ohne Grund, denn Kotzebues Mörder Karl Ludwig Sand stand tatsächlich in Verbindung mit Heidelberg-Darmstädter Oppositionskreisen.¹⁴ Ein Heidelberger Abgeordneter wurde im Zuge der Ermittlungen nach ausführlichem Verhör unter Hausarrest gestellt. „Politischer Kampf“ galt auch den Beamten, die sich in der Kammer eine oppositionelle Haltung geleistet hatten: Strafversetzungen in entlegene Regionen des Landes waren der eher

13 Vgl. Olaf Schulze: „Also die Zeichen des Aufruhrs trägt ihr im Sacke?“. Pforzheim 1792-1794. In: Axel Kuhn (Hrsg.): *Volksunruhen in Württemberg 1789-1801*. Stuttgart-Bad Cannstatt 1991, S. 230-295.

14 Vgl. dazu die Untersuchungsakten in: Generallandesarchiv Karlsruhe 233/1694, insbesondere das Schreiben des früheren Heidelberger Stadtdirektors Ludwig Pfister an die Mainzer Zentraluntersuchungskommission vom 29. Februar 1820.

harmlose Auftakt in den 1820er Jahren; die Schikanen der 30er und 40er Jahre brachten noch eine beträchtliche Steigerung, die übrigens tatsächlich dafür sorgte, dass oppositionelle Beamte eine recht seltene Erscheinung blieben. Dennoch: Das badische Beamtendienstrecht war eines der modernsten in Deutschland und verlieh selbst oppositionellen Beamten eine nahezu unangreifbare Position, sofern sie nicht gerade silberne Löffel klauten oder den Ehrgeiz hegten, Ministerialrat zu werden. Gleichwohl, oppositionell waren die Beamten zwar in der Regel nicht, die Jüngeren unter ihnen waren freilich durchaus tendenziell liberal, vor allem aber dachten sie streng rechtlich und zogen bei Verfassungsbrüchen keineswegs zuverlässig mit, auch wenn es die Regierung befohlen hatte.

Beide genannten Elemente konnten indessen nur unter den spezifisch badischen Bedingungen wirksam und zum Teil regelrecht dominant werden. In den beiden Jahrzehnten vor dem Erlass der Verfassung und der ersten Sitzung des badischen Landtags hatten die Bürger wie die Obrigkeit die Erfahrung gemacht: Die Dinge und die staatliche Ordnung sind veränderlich, wenn nur die richtige Kraft – damals das napoleonische Frankreich – die Veränderungen entschlossen vorantreibt. Einander jagende Reorganisationen der Staatsverwaltung, der „Länderschacher“ während und nach der napoleonischen Zeit, das Ausradieren ganzer Territorien und die Schaffung vollkommen neuer Staaten, die Vergrößerung des badischen Staates auf ein Vielfaches seiner ursprünglichen Größe, die Beförderungen der süddeutschen Fürsten – all das bedeutete nicht nur die Zerschlagung der überkommenen Ordnung und Struktur, sondern festigte daneben die Überzeugung, dass mit dem Ende der napoleonischen Zeit nicht unbedingt auch das Ende der Epoche der Veränderungen gekommen sein musste, im Gegenteil: Die in Baden sehr viel radikaler als in Bayern oder Württemberg ausgefallene Modernisierung drängte den Gedanken nahezu auf, dass diese Modernisierung nur ein Anfang gewesen sein konnte, dessen Vollendung die Liberalen nunmehr entschlossen in die Hand nehmen mussten.

Dass sich dabei „neue Traditionen“ nicht gegen alte durchsetzen mussten, war eine sehr wesentliche Voraussetzung für die breite Grundlage der politischen Umgestaltungswünsche. In Ermangelung gemeinsamer staatlicher oder sonstiger Traditionen war in Baden nicht nur Platz für die Schaffung neuer Traditionen vorhanden, die Schaffung neuer Traditionen und damit letztlich auch einer positiven Grundhaltung zum neuen Staat musste im Interesse aller Beteiligten liegen, sie stießen gewissermaßen in ein Vakuum vor.

III.

Bei all dem ging es freilich zunächst nur um das gehobene Bürgertum der größeren Städte als im Grunde alleinige „politische Öffentlichkeit“, als Urheber wie Verfechter der politischen Partizipation. Im neugebildeten badischen Staat gab es indes eine beträchtliche Menge von Städten, die – obgleich sie ganz überwiegend eher klein waren – durchweg recht ausgeprägte Selbstverwaltungstraditionen besaßen; auch das war eine wesentliche Voraussetzung für den Aufstieg des Liberalismus. Die vorangegangene territoriale Zersplitterung auf dem nunmehr badischen Gebiet hatte selbst Kleinstädte in den Rang regionaler Metropolen erhoben. Ungeachtet ihrer geringen Größe waren diese Städte innerhalb der jeweiligen Territorien nicht unwesentliche Machtfaktoren. Daraus resultierte nicht nur eine gewisse „demokratische Übung“ in den kommunalen Selbstverwaltungsgremien, sondern auch mehr oder minder große Erfahrung in Streitigkeiten mit der landesherrlichen Obrigkeit und in vielen Fällen auch eine enge Verflechtung mit dieser Obrigkeit durch Heirat, Freundschaft oder gemeinsame geschäftliche Interessen. Die Artikulierung, Vertretung und Wahrung städtischer Interessen gegenüber dem Landesherrn und seinen Beamten war für die lokalen Funktionselemente eine gewohnte Übung, die im Zuge der mehrfachen Reorganisation des Verwaltungssystems in der napoleonischen Zeit fast schon zur Routineangelegenheit wurde. Alte Privilegien zu wahren, für den Bürgermeister den Titel eines Oberbürgermeisters zu erlangen, die eigene Stadt als Hauptort eines Bezirksamtes durchzusetzen, die Einrichtung einer Garnison zu erreichen – diese und andere kommunale Anliegen sorgten für reiche Erfahrungen auf dem Gebiet der Interessenvertretung und im Umgang mit den Staatsbehörden und ihren Entscheidungsprozessen.¹⁵

Die kommunalpolitischen Erfahrungen, über die die meisten Parlamentarier verfügten, fanden in den Verhandlungen der ersten badischen Landtage deutlichen Niederschlag: Plenardebatten, die in regelrechtes „Brainstorming“ ausarteten, und die trotz des entgegengesetzten Verfassungsauftrages immer wieder einmal feststellbare Neigung der Abgeordneten, die Position eines Repräsentanten des eigenen Berufsstandes oder der Heimatregion einzunehmen, sind Beispiele dafür. Der „Gemeindeliberalismus“ verselbständigte sich nach 1830, erreichte in Baden eine Bedeutung wie nirgendwo sonst, gewann aber erst nach der Revolution von 1848/49 wieder landespolitisches Gewicht.¹⁶ Der kommunalpolitische Touch der Landtagsverhandlungen war lediglich eine vorübergehende Erscheinung.

15 Vgl. Becht: Parlamentarismus (wie Anm. 1), S. 283 f.

16 Vgl. Paul Nolte: Gemeindebürgertum und Liberalismus in Baden 1800-1850. Tradition – Radikalismus – Republik, Göttingen 1994, S. 424 f.

„Nicht so sehr die Organisationen als vielmehr Personen sicherten [...] dem entstehenden Liberalismus vor 1848 die politische Kontinuität [...]“, stellte Wolfgang Schieder bereits in den frühen 1980er Jahren mit Recht, wenn auch eher folgenlos fest,¹⁷ nicht ohne dabei auch noch Dieter Lange-wiesches Orientierung der Parteiengeschichte an dem Faktor „Organisation“ nachdrücklich in Frage zu stellen. Es wäre sehr zu wünschen, dass Wolfgang Schieders Appell mehr Berücksichtigung finden würde. Der Weg zum Verständnis des frühen Liberalismus führt in der Tat über die handelnden Personen, daneben aber auch über die lokale Ebene, ein Beispiel: Schon um 1840 gab es in dem idyllischen badischen Städtchen Lahr zwei verfeindete liberale „Parteien“, die „Gelben“ und die „Blauen“; nach der Reichsgründung, als die alten und die neuen, im Zuge der Industrialisierung aufgestiegenen Oberschichten ihre Gegensätze ausfochten, waren letztere ein wesentlicher Motor des Aufstiegs des Linksliberalismus – fernab aller ideologischen Differenzen ging es primär um simple lokale Machtkämpfe. Auch diesem Faktor sollten wir künftig vermehrt Aufmerksamkeit schenken.

Die vormärzlichen badischen Parlamentarier rekrutierten sich aus einem Personenkreis von 0,5 Prozent der badischen Bevölkerung, aus jenen rund 7.000 Männern, die reich genug waren, um dem Wahlsensus zu genügen. Von dieser Zahl wären Juden, Hochbetagte, Kranke und Gebrechliche sowie unwählbare zwar vermögende, ansonsten aber zweifelhafte Existenzen noch abzuziehen. Wählen durften immerhin rund 17 Prozent der Bevölkerung, aus ihrer Wahl gingen allerdings lediglich die Wahlmännergremien hervor; diese 55 Wahlmännergremien, bestehend aus insgesamt rund 4.000 Wahlmännern – das sind 0,3 Prozent der Bevölkerung –, wählten dann 63 Abgeordnete.¹⁸

Damit noch nicht genug der undemokratischen Elemente: Vor allem in Dörfern und Kleinstädten wählte man oft jahre- oder jahrzehntelang ein und denselben Wahlmann und danach dann dessen Sohn. Zum Wahlmann bestimmten die Wahlberechtigten der ländlichen Gebiete in der Regel den örtlichen Bürgermeister oder den reichsten Landwirt ohne Rücksicht auf den politischen Standpunkt.

In Gestalt der potentiellen und tatsächlichen Parlamentarier begegnet uns nun eine außerordentlich homogene Gruppe. Sie umfasst die reichen Bürger des Landes, Fabrikanten, Kaufleute, Großlandwirte und daneben die Staats-

17 Wolfgang Schieder: Probleme einer Sozialgeschichte des frühen Liberalismus in Deutschland. In: ders. (Hrsg.): Liberalismus in der Gesellschaft des deutschen Vormärz. Göttingen 1983, S. 9-21, hier S. 13.

18 Vgl. Manfred Hörner: Die Wahlen zur badischen zweiten Kammer im Vormärz (1819-1847). Göttingen 1987, S. 122 ff., und Hans-Peter Becht: Die badische Zweite Kammer und ihre Mitglieder. Untersuchungen zu Struktur und Funktionsweise eines frühen deutschen Parlamentes. Heidelberg 1985, S. 23.

beamten, die ab einer bestimmten Besoldungshöhe ebenfalls wählbar waren. Dieses oligarchische Element der badischen politischen Praxis wurde noch dadurch verstärkt, dass Baden ein relativ kleines Land mit einem noch kleineren Kernland, der Rheinebene, war. Die Verflechtungen innerhalb der vermögenden Oberschicht waren außerordentlich vielfältig. Ein fiktives, gleichwohl realitätsnahes Beispiel: Juniorchef A hatte im Handelshaus von B, einem langjährigen Geschäftsfreund seines Vaters, die Kaufmannschaft erlernt, war mit einer Tochter von C verheiratet, mit D und E verschwägert sowie mit F, G, H und I vom Universitätsstudium und von der gemeinsamen Mitgliedschaft im Corps „Suevia“ her gut befreundet; ferner saß er mit J, K, L und M im Aufsichtsrat mindestens eines Unternehmens, wusste sich mit N, O und P durch die Beteiligung an der Spinnerei Ettlingen verbunden, zusammen mit Q, R, S und T gründete er später die Badische Bank und die Rheinische Kreditbank, U war sein Schwiegersohn, V war der Bruder seiner Schwiegertochter, W bis Z kannte er vom Bezirksrat her, aus dem Kreisausschuss, vom Badischen Handelstag oder von der Evangelischen Generalsynode. Ein fiktives Beispiel über eine gesamte Lebensspanne bis in die 1870er Jahre hinein, gewiss. Dennoch ist die Homogenität der parlamentarischen, wirtschaftlichen und sozialen Führungsgruppe eine Konstante der badischen Geschichte dieser Zeit, nicht nur, aber in besonders starkem Maße in den Jahren vor 1848. Selbst die badischen Radikalen der 1840er Jahre durchbrachen diese Homogenität nicht nennenswert. Erst die Katholische Volkspartei, die spätere Zentrumsparterie, erweiterten sukzessive das soziale Spektrum.

Die Überschaubarkeit und die Homogenität der Führungsgruppen haben viele Entwicklungen überhaupt erst möglich gemacht. Nach der vorhin erwähnten Niederlage der Regierung bei der Abstimmung über den Militärbudget löste der Großherzog im Januar 1823 den Landtag auf, die Neuwahlen im Jahr darauf standen unter massivem Druck der Obrigkeit. Bis 1830 hatte die Zweite Kammer im Staate kaum etwas zu melden, diese Zwischenphase verstrich jedoch nicht ungenutzt: Die badische Opposition lernte ihre Lektion und kehrte nach dem politischen Tauwetter von 1830 zwar beileibe noch nicht als Partei oder Fraktion, immerhin aber als klar abgegrenzte Gruppe auf die politische Bühne zurück. Die Lehrmeisterin der Opposition war – höchst unfreiwillig – die badische Regierung: Sie hatte demonstriert, wie man inner- wie außerhalb des Parlamentes politische Macht gewinnt und wirksam einsetzt, nicht ahnend, dass sie selbst wenig später Opfer derselben Strategie werden würde.

Diese badische Opposition war im Grunde ein reiner Personenverband, obwohl sie über ein landesweites Netzwerk an Verbindungen verfügte. Die badische Opposition war zu keiner Zeit der „parlamentarische Arm einer Massenbewegung“, sie blieb bis 1848/49 das, was sie während des gesamten Vormärz gewesen war: Man könnte sie einen „politischen Aktionsausschuss“

des liberalen Bürgertums nennen. Ein einziger Verbindungsmann in einem Wahlkreis konnte ja schon genügen, um das Mandat dieses Bezirkes zu gewinnen. Zum engeren Kreis gehörten landesweit zunächst vielleicht 200, gewiss aber nicht mehr als 500 Personen; erst gegen Ende der 1840er Jahre war dann die Zahl deutlich vierstellig.

Die badische Opposition hatte auch nie eine regelrechte Programmatik besessen; Fernziele waren zwar definiert, da aber ihre Realisierung fraglos noch weit entfernt war, blieb das verbale Bekenntnis des einzelnen Oppositionsparlamentariers ein Muster ohne Wert, der Abgeordnete war in seinem Votum in der Regel frei. Ein gewisser Fraktionszwang ergab sich zwar schon daraus, dass die Zahl der Wahlerfolge, die ohne Unterstützung der einen oder anderen Seite errungen wurden, ab 1830 kontinuierlich abnahm, ohne dass die Wahlen selbst dadurch regelrecht „politisiert“ worden wären. Der Briefwechsel des Oppositionellen Karl von Rotteck liefert dafür ein gutes Beispiel: Mit einem enormen Aufwand an Papier und Tinte versuchte Rotteck, bei den Wahlen „Fortschrittsfreunde“ durchzubringen. Man hat auf seine Empfehlungen durchaus gehört; bei näherem Hinsehen zeigt sich jedoch, dass Rotteck gut zur Hälfte Kandidaten empfahl, die sich als Regierung Anhänger entpuppten.

Entsprechend konfliktarm ging es auch zunächst zu. Ludwig Georg Winter, der zwischen 1830 und 1838 politisch maßgebliche badische Minister, verfolgte eine Art Salami-Taktik, regierte mit wechselnden Mehrheiten und versuchte mit Erfolg, die Zweite Kammer sozusagen zu einem „Parlament auf Sparflamme“ zu machen. Er vermied Grundsatzdebatten, wo immer es ging, Parteien und Fraktionen spielten in der parlamentarischen Praxis eine denkbar geringe Rolle. Die „Opposition“ war in der Realität dieser Jahre im Wesentlichen eine Mannheimer Angelegenheit; da die badische Verfassung, anders als beispielsweise die bayerische, die Wahl auswärtiger Wahlkreisvertreter gestattete, rückte dennoch eine ansehnliche oppositionelle Truppe in die Kammer ein. Den liberalen Errungenschaften jener Jahre, insbesondere dem äußerst freiheitlichen badischen Pressegesetz, war nur eine denkbar kurze Lebensspanne beschieden, ehe ihnen der unter dem Einfluss Metternichs stehende Deutsche Bund den Garaus machte. Die Beseitigung der freizügigen Kommunalverfassung, der die Liberalen 1831 nachgerade enthusiastisch zugestimmt hatten, zählte allerdings schon 1833 ebenfalls zu den liberalen Zielen. Wer hätte auch ahnen können, dass die Bürger tatsächlich wählten, wen sie wollten, und selbst altgediente liberale Kommunalpolitiker in die Wüste schicken würden?

Das alles wurde anders, als Winter im Jahre 1838 starb und Friedrich Landolin Karl von Blittersdorff an seine Stelle rückte. Seine Politik war insofern parlamentarisch, als der neue „starke Mann“ in Baden seine politische Macht auf parlamentarischer Macht aufbauen wollte, freilich mit zweifelhaften Mit-

teln. Blittersdorff suchte und fand den Konflikt mit der Opposition; der einzige kleine Schönheitsfehler in seiner Erfolgsbilanz war der Umstand, dass er aus dem Kampf mit der Opposition als Verlierer hervorging.

Ab 1845 besaß die Opposition rein rechnerisch die absolute Mehrheit, allerdings auch nur rein rechnerisch, da sich die Opposition in „Radikale“ und „Gemäßigte“ zu scheiden begann. Die Realisierung politischer Ziele erschien nicht mehr fern. Blittersdorffs gescheiterte Politik hatte eine Staatskrise ausgelöst, oppositionelle Obstruktionspolitik, die Blockade jeglicher Regierungspolitik durch eine Parlamentsmehrheit, war in greifbare Nähe gerückt, aber das war nicht alles: Politik war vor allem im Zuge der ab 1842 überaus heftigen Wahlkämpfe zu einer wirklich öffentlichen Angelegenheit geworden. Mit der Öffentlichkeit erschien der Radikalismus auf der politischen Bühne, die dogmatische Opposition, die sich auf die außerparlamentarische „politische Öffentlichkeit“ stützte, von ihr die politische Legitimation empfing und letztlich ihrer Dynamik erlag.

IV.

Die Revolution ist gemeint, das spektakuläre Geschehen der Jahre 1848 und 1849 mitsamt der dazu gehörigen parlamentarischen Episode, der zwischen dem 10. und 30. Juni 1849 14mal tagenden badischen Nationalversammlung; doch fügt sich dieses Geschehen nur zum Teil in die Kontinuität der Ereignisse davor und danach ein. Der konstitutionelle, der reformerische Weg erschien den weitaus meisten badischen Liberalen als der einzig gangbare, selbst von den radikalen Kammerabgeordneten waren nur einige wenige bereit, dem kompromisslosen Kurs eines Hecker oder Brentano zu folgen.¹⁹

Immerhin verdanken wir der Revolution einige Beispiele dafür, inwieweit liberales Gedankengut tatsächlich in der breiten Bevölkerung verankert war: Als im Jahre 1848 in Baden die Pressefreiheit eingeführt wurde, musste die Gendarmerie von Wagenschwend bei Eberbach berichten, dass „eine große Anzahl der Einwohner in dieser Gegend dem Raub, den Diebereien und Wildereien sehr ergeben sind, und da jetzt bekannt wird, die Pressefreyheit / Freyheit / sei jetzt genehmigt, so glauben diese, solche Freiheit dürfe jetzt so benutzt werden“. In Gernsbach verweigerte man mit Hinweis auf die „Preßfreiheit“ die Einhaltung der Sperrstunde, in Kehl sah man sich durch die „Preßfreiheit“ ermächtigt, den Bezirksförster und den Amtmann zu vertreiben. Als der Bürgermeister von Buchen versuchte, fünf in einem Wirts-

19 Vgl. dazu Sonja-Maria Bauer: Die Verfassunggebende Versammlung in der badischen Revolution von 1849. Darstellung und Dokumentation. Düsseldorf 1991.

haus zechende Versprengte eines Bauernzuges aus der Stadt zu weisen, bekam er zu hören: „Mir lassen uns nichts mehr befehlen, es ist Pressfreiheit, und wenn wir auch von der Presse nichts wollen, so benützen wir die Freiheit zu unserem Gefallen“. Diesem Standpunkt verlieh einer der Zecher noch Nachdruck, indem er ein „zwei Fuß langes Messer“ zog. Solche „Begriffsverwirrung“ herrschte zwar durchaus nicht im ganzen Land, ebensowenig war aber eine konkrete Vorstellung von „persönlicher Freiheit“ Allgemeingut.²⁰

46 Parlamentarier, die dem letzten vorrevolutionären Landtag zeitweilig oder durchgehend angehört hatten, saßen auch im ersten nachrevolutionären Landtag von 1850/51 und sorgten so für personelle Kontinuität. Das badische Landesparlament fuhr in seiner Arbeit im Jahre 1850 in vieler Hinsicht da fort, wo seine Tätigkeit mit Beginn der innenpolitischen Turbulenzen geendet hatte; dennoch waren die anderthalb Jahre der Revolution und des bewaffneten Aufstandes für die innere Entwicklung Badens und für die Zweite Kammer eine tiefe Zäsur; die Revolution fungierte für den Parlamentarismus wie für den Liberalismus als eine Art Scharnier: Alles schien gleich geblieben zu sein, und doch war im Grunde alles anders.

Die sogenannte „Reaktionszeit“ der Jahre nach 1848/49 würde ich eigentlich als die wichtigste, die entscheidende Phase der politischen Entwicklung Badens wie des badischen Liberalismus ansehen. Erstaunlich klingt das nicht zuletzt deshalb, weil in diesen Jahren die Parlamentarier nicht mehr Rotteck, Welcker, Itzstein oder Hecker, sondern Knippenberg, von Runkel, Nützelberger oder Sold heißen – alle Genannten besitzen in der Tat keine nennenswerte politische Prominenz. Spektakuläre parlamentarische Auftritte? Fehlanzeige. Große Rededuelle mit kühnen Entwürfen politischer Utopien? Mitnichten.

Die Bedeutung der Reaktionszeit für die folgende Entwicklung liegt in gewissem Sinne gerade darin, dass Rotteck, Welcker, Itzstein, Hecker und andere Heroen des Vormärz nach 1852 keine Mandate mehr ausübten. Durch das Abtreten der Mannheimer Oppositionsstrategen von der politischen Bühne entfiel die zentrale Wahlkoordination, die Kandidaten mussten nun „vor Ort“ gefunden werden, und das brachte Baden einen Demokratieschub, der kaum weniger bedeutungsvoll war als die Fundamentalpolitisierung im Vorfeld der Revolution. In den Jahren vor 1848 war es immer wieder vorgekommen, dass ambitionierte Lokalmandatäre zugunsten anderswo durchgefallener prominenter Oppositioneller ihre Mandatshoffnungen begraben mussten. Das war nun vorbei. Der politische Kampf wurde fortan vor Ort geführt.

20 Vgl. Rainer Wirtz: „Widersetzlichkeiten, Excesse, Crawalle, Tumulte und Skandale“. Soziale Bewegung und gewalthafter sozialer Protest in Baden 1815-1848. Frankfurt a. M. u. a. 1981, S. 183.

Die „Reaktionszeit“ der 1850er Jahre wertete die politischen Lokalgrößen beträchtlich auf, und mit ihnen steigerten auch die Wähler und Wahlmänner ihr politisches Gewicht ganz erheblich. Sie waren in ihrem politischen Handeln nunmehr auf sich selbst gestellt und entschieden weitgehend allein über Kandidaturen. Wenngleich das Fehlen jeglicher politischer Koordination das reale politische Gewicht der Liberalen in der Zweiten Kammer beträchtlich minderte, lag in der Entwicklung dieser „Zwischenphase“ doch der eigentliche Qualitätssprung: Als sich der badische Liberalismus 1859/60 aufmachte, eine „Neue Ära“ einzuläuten und regierende Partei zu werden, hatten sich die Verhältnisse an entscheidenden Stellen verändert: Selbst in kleineren Städten summierte sich die Zahl der politisch aktiven Liberalen auf über 200 – so viele wie zu Beginn der 1830er Jahre im ganzen Land. Die Traditionsstränge des parlamentarischen und des Gemeindeliberalismus trafen zu dieser Zeit wieder zusammen, und hier kommt nun noch eine zweite entscheidende Entwicklung zum Tragen: 1855 erschien in Gestalt eines gewissen Friedrich Rottra zum ersten Mal ein Teilnehmer am Struve-Zug in der Zweiten Kammer; 1863 zogen gleich zwei Ex-Revolutionäre in die Kammer ein, die nicht nur Zivilkommissäre gewesen waren, sondern tatsächlich auch Haftstrafen verbüßt hatten. 1865 folgte ihnen ein Teilnehmer an einem der Eisenbahn-Attentate im Zuge des Struve-Putsches; er war erst nach Verkündung der allgemeinen Amnestie aus den USA zurückgekehrt. Den nationalliberalen Reichstags- und Landtagsabgeordneten Johann Baptist Roder und Franz Xaver Lender, Fraktionsvorsitzender der Katholischen Volkspartei in der Zweiten Kammer, verband die gemeinsame Erinnerung an die Teilnahme am Hecker-Zug, und die ehemaligen Mitglieder der einstigen revolutionären Volksvereine hätten ab 1865 für fast zwei Jahrzehnte stets die zweitgrößte Landtagsfraktion stellen können, wobei insbesondere ein erklecklicher Teil der Kammerprominenz der 60er und 70er Jahre 1848/49 auf Seiten des „Aufruhrs“ gestanden hatte. Die Revolution hatte ihre Kinder entlassen, und sie hatten ihren „Marsch durch die Institutionen“ begonnen.

Viel wichtiger aber war noch der Umstand, dass dieser „Marsch durch die Institutionen“ die badische Regierung einschloss. Gewiss, dort saßen in den 1850er Jahren keine dezidiert oder gar dogmatisch Liberalen, aber auch keine Gegner der Verfassung. Den deutlichsten Beleg für den radikalen Kurswechsel in den Karlsruher Regierungsstellen bildet der frühere Dauerstreit um die Ausgabenkontrolle des Landesparlaments: Ohne viel Aufhebens akzeptierte die badische Regierung nach der Revolution dieses zentrale Recht der Zweiten Kammer und steuerte auch insgesamt einen Kurs, der die Verfassung nicht nur formalrechtlich akzeptierte, sondern auch in ihrem vielbeschworenen „Geist“ agierte – Kooperation statt Konfrontation. Gewiss trägt die Reaktionszeit ihren Namen nicht völlig zu Unrecht, Assoziationsrecht und Pressefreiheit waren nach wie vor Zukunftsmusik; die Teilung der politi-

schen Macht zwischen der monarchischen Regierung und dem Parlament stand nach 1850 jedoch nicht mehr in Frage.

Dieser Paradigmenwechsel stützte sich einmal auf den Konsens zwischen der Regierung und den Liberalen, dass in Zukunft „die Massen“ keinen Platz mehr im politischen Prozess haben sollten – jene Massen, die von der Linken in der zweiten Hälfte der 1840er Jahre als Legitimation und als politische Waffe genutzt worden waren. Zugleich gelang es den Mehrheitsliberalen, die verbliebenen Schlüsselfiguren der Radikalen zu integrieren, und zwar schon ab 1855, als der erste Revolutionsaktivist zur liberalen Kammerfraktion stieß.

Jetzt erst begann der badische Liberalismus personell wie programmatisch feste Konturen zu gewinnen, jetzt erst war er in der Lage, die schon 1819 formulierten Ideen umfassend politisch umzusetzen. Der Liberalismus wurde sukzessive zur Staatsdoktrin, die liberale Elle war es fortan, an der die badische Politik gemessen werden wollte und gemessen wurde.

Mit der politischen Umsetzung der liberalen Ziele kam der Aufstieg des Liberalismus zu einem vorläufigen Abschluss. Bis dahin war die grundlegende politische Frontstellung stets „monarchische Regierung“ gegen „Liberalismus“ gewesen. Ab 1860 begann die Konkurrenz politischer Parteien, drei waren es schon zu Beginn der 1860er Jahre: Die übermächtigen Liberalen und die oppositionellen Grüppchen der Konservativen und der Ultramontanen, die zehn Jahre später „Katholische Volkspartei“ hießen und unter dem Namen „Zentrum“ gut 40 Jahre später die Nationalliberalen als stärkste Kammerfraktion ablösen sollten.

Die Frontstellungen zwischen den Parteien waren höchst unterschiedlich. Der Konflikt zwischen dem Liberalismus und der katholischen Kirche, in dessen Gefolge sich der politische Katholizismus formierte, geht auf die 1840er Jahre, vor allem auf den Streit um die rechtliche Gleichstellung der Deutschkatholiken zurück. Ein zweiter Kirchenstreit fiel in das Jahr 1854, zwei Jahre vor Beginn des neuerlichen politischen Tauwetters;²¹ hier sympathisierte interessanterweise ein Teil der Liberalen erkennbar mit der katholischen Kirche: Die gemeinsame Gegnerschaft zur Regierung ließ insbesondere den linken Flügel der badischen Liberalen die grundsätzlichen Meinungsunterschiede vergessen.

Erst als die liberale Partei zur Trägerin antikirchlicher Politik wurde, entstand eine feste und dauerhafte parteipolitische Trennungslinie. Der badische

21 Dazu Hans Peveling: Der badische Kirchenkonflikt der Jahre 1852 bis 1854. Phil. Diss. (MS), Heidelberg 1954, Hans Färber: Der Liberalismus und die kulturpolitischen Fragen in Baden von 1850-1870. Phil. Diss., Freiburg i. Br. 1959, sowie Hans-Peter Becht: Kirlach, Waghäusel und Wiesental in den Konflikten zwischen Staat und Kirche. In: Barbara Guttman(Hrsg.): Stadt Waghäusel. Die Geschichte von Kirlach, Wiesental und Waghäusel. Karlsruhe 1994, S. 385-422.

„Kulturkampf“ lag zeitlich vor dem Kulturkampf in Preußen und im Reich und übertraf diesen auch an Heftigkeit. Ein nicht konfessionell gebundenes Volksschullesebuch etwa wurde öffentlich verbrannt; ein katholischer Aktivist aus Heidelberg sorgte dafür, dass sich in der Heiliggeistkirche weder eine Orgel noch Schmuckgegenstände oder Geräte befanden, als die Altkatholiken diese Kirche gemäß einer obrigkeitlichen Verfügung mitbenutzen wollten.²² Der frühere Kammer- und Reichstagsabgeordnete Jakob Lindau, der Begründer der „wandernden Kasinos“, der katholischen Variante zur Mobilisierung der Massen, war dieser Aktivist, er büßte seine Aktion mit vier Monaten Haft. Die Schulpolitik, die Einführung der Zivilehe, das Stiftungsgesetz, das Kulturexamen waren die Streitpunkte, die den Konflikt zwischen Staat und liberaler Partei einerseits und dem politischen Katholizismus andererseits bestimmten.

Die badischen Konservativen waren demgegenüber eine nur unscharf umgrenzte Gruppe. Ein Löffel echter politischer Konservativismus, eine Prise Neupietismus und eine Messerspitze Partikularismus prägten diese etwas sektiererisch angehauchte Fraktion, die auch in den folgenden Jahrzehnten – nicht zuletzt wegen Bismarcks innenpolitischem Kurswechsel von 1878/79 – nicht über den Status einer Splittergruppe hinauskam, sich in den letzten 20 Jahren des Kaiserreiches sogar noch in diverse Parteien aufspaltete. Splittergruppen waren sie angesichts der liberalen Majorität allesamt: In den 1860er Jahren besetzten die Liberalen zeitweilig 60 der 63 Kammermandate, das sind 95 Prozent. Es leuchtet ein, dass angesichts dieser erdrückenden Übermacht der linke Flügel der badischen Liberalen auch noch die Rolle der parlamentarischen Opposition übernehmen musste.

Die Konfliktlinie zwischen dem bis 1918 unangefochten regierenden Liberalismus und dem politischen Katholizismus begründete in der Tat eine dauerhafte politische Orientierung. Auch nach dem Abbau der Kulturkampfgesetzgebung, etwa ab dem Jahre 1880, blieb der Grundgegensatz zwischen Katholizismus und Liberalismus bestehen. Im Zuge des Kulturkampfes hatte sich die Katholische Volkspartei eine starke Massenbasis aufgebaut, die sich jedoch im Wesentlichen auf die ländlichen Regionen beschränkte. Selbst nach der Einführung des direkten Wahlrechtes im Jahre 1905 konnte das badische Zentrum nur in zwei Städten, in Bruchsal und Freiburg, nachhaltig Fuß fassen, alle anderen städtischen Mandate – auch die der mehrheitlich katholischen Städte – fielen an Liberale oder Sozialdemokraten.

Daraus resultierte eine ziemlich eindeutige Scheidung des größten Teils des Landes in Hochburgen einzelner Parteien; die weitaus meisten Stimmbezirke und die Mehrzahl der Wahlkreise waren unumstrittene Domänen ein-

22 Vgl. Becht: Parlamentarismus (wie Anm. 1), S. 795 f. und ders.: Zweite Kammer (wie Anm. 1), S. 50 f.

zelner Parteien, erst in der Endphase der Weimarer Republik geriet hier das Spektrum wieder in Bewegung. Der Liberalismus begann schon im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts, nach und nach seine Position als bestimmende politische Kraft in Baden einzubüßen. Die einstigen liberalen Domänen in ländlichen, katholischen Gebieten waren unrettbar verloren, die verbliebenen städtischen Hochburgen wurden zunehmend von der Sozialdemokratie bedroht.

Der entscheidende Einschnitt kam mit dem Ende der deutschen Monarchien und der Umformung des Parteiensystems in der Weimarer Republik. Der Liberalismus war mit einem Male nicht mehr badische Staatsdoktrin, er war eine politische Richtung unter vielen, und die liberalen Parteien verloren rasch ihre politische Bedeutung. Bei den Reichstagswahlen im November 1932 gewannen die Deutsche Volkspartei und die Deutsche Staatspartei zusammen gerade etwa genauso viele Stimmen wie die DNVP, alle drei hätte man in einer modernen Wahlergebnisgraphik vermutlich unter „Sonstige“ erfasst.

Minna Cauer (1841-1922). Eine überzeugte Demokratin im Kampf um politisch-rechtliche Emanzipation und Partizipation¹

I. Ansätze für eine Biographie

Zu Minna Cauers 70. Geburtstag erschienen 1911 mehrere Artikel in der Tagespresse und Frauenpublizistik, in denen ihre Lebensleistung gewürdigt wurde. Betont wurde hierin ihr Engagement für die Gewährung der vollen Grund- und Bürgerrechte für beide Geschlechter wie für die Verbesserung der Lage von Frauen in zentralen bildungspolitischen, berufsständischen und sozioökonomischen Fragen. Dabei heißt es etwa in einem Artikel von Rudolf Breitscheid:

„Schon ihre Veranlagung ließ sie ihren Platz dort suchen, wo wirklich mit Entschiedenheit liberale Ideen vertreten wurden. Selbstverständlich, denn ernsthaft und überzeugt das Recht der Frauen wahrnehmen können ja überhaupt nur die, die ein starkes Freiheitsgefühl und ein demokratisches Bewußtsein besitzen. [...] Minna Cauer hat sich nie halb gegeben. An eine Sache, die sie für gut hielt, setzte sie stets ihre ganze Kraft, und sie scheute sich nicht, wider den Strom zu schwimmen.“

Und bei Clara Zetkin:

„Sie muß insbesondere an erster Stelle unter denen genannt werden, die den Kampf für das Frauenwahlrecht zum Hauptziel der bürgerlichen Frauenbewegung erheben wollen, die unablässig bemüht sind, die frauenrechtlerischen Kräfte für diesen Kampf zu sammeln und zu schulen. Eine echt demokratische Gesinnung ist es, die Minna Cauer zur konsequenten, treuen Verfechterin der Frauenrechte macht.“²

- 1 Der Beitrag stellt die erweiterte Fassung eines Vortrages dar, der bei einer Veranstaltung zu „100 Jahre Frauenwahlrecht“ der Ev. Zwölf-Apostel-Kirchhöfe am 18.3.2018 in Berlin-Schöneberg gehalten wurde.
- 2 Rudolf Breitscheid: Minna Cauer zum 1. November 1911. In: Das freie Volk 2/43 vom 28.10.1911; Clara Zetkin: Frau Minna Cauers 70. Geburtstag von Minna Cauer. In: Die Gleichheit 22/14 vom 15.11.1911.

Es mag etwas überraschend anmuten, einen biographischen Überblick zu der deutschen Politikerin, Pädagogin und Publizistin Minna Cauer, deren Lebensgeschichte sich über etwas mehr als acht Jahrzehnte vom Vormärz bis zur Weimarer Republik erstreckte, in einem Periodikum zur deutschen Liberalismus-Forschung mit den Aussagen eines Sozialliberalen, späteren Sozialdemokraten, und einer Marxistin beginnen zu lassen. Zwar vertraten auch andere Zeitgenossen und Historiker ähnliche Einschätzungen und sahen in Cauer den „stärkste[n] politische[n] Kopf“, eine „der bedeutendsten Protagonistinnen“ der deutschen Frauenbewegung, eine „Pionierin der politischen Beteiligung von Frauen“, eine „verdienstvolle aufrechte Demokratin“ und „mutige Kämpferin für ein liberales Frauenwahlrecht“, die einer ganzen Generation von Frauenrechtlerinnen im Kaiserreich „ihren Stempel“ aufdrückte.³ Doch waren es Breitscheid und Zetkin gewesen, die mit ihren kritisch-wohlwollenden Würdigungen ein umfassendes wie stimmiges Bild der hier thematisierten Persönlichkeit der linksliberalen bürgerlichen Frauenbewegung zeichneten und sie in ihrem Denken und Handeln treffend beschrieben. Diese Beobachtung verweist auf bestimmte Desiderate in der Geschichtsschreibung, für die die nach wie vor unzureichende biographische Aufarbeitung von Minna Cauer beispielhaft steht. Gleichzeitig sind diese Lücken aber auch in einem übergeordneten Kontext zu sehen, sind sie doch Ausdruck einer bis heute, gerade mit Blick auf Frauen als politischen Akteuren, noch nicht konsequent erforschten und vollständig geschriebenen deutschen Demokratiegeschichte im langen 19. und frühen 20. Jahrhundert.

So gibt es, trotz eines enormen Aufschwungs in der deutschen Frauen- und Geschlechtergeschichte in den vergangenen fünfzig Jahren, keine moderne wissenschaftliche Biographie zu Minna Cauer. In der personenspezifischen historischen Literatur finden sich lediglich zwei ältere biographische Monographien zu ihr aus der Zeit der Weimarer Republik und der DDR, ferner ein paar neuere Lexikonartikel, Aufsätze und Biogramme zu ihrem poli-

3 Vgl.: Hellmut von Gerlach: Erinnerungen eines Junkers. In: Die Weltbühne XX/25 vom 19. Juni 1924, S. 846 f.; FrauenMediaTurm – Feministisches Archiv und Bibliothek: Minna Cauer (1841-1922). Biografie, unter: <https://frauenmediaturm.de/historische-frauenbewegung/> (Zugriff 20.03.2020); Agnieszka Garves/Beate Dörr: Minna Cauer (1841-1922) – Pionierin der politischen Beteiligung von Frauen. Biographie. Hrsg. von der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg: Demokratisches Engagement. Frauen und Politik. November 2011, unter: <https://www.lpb-bw.de/november-2011-cauer/> (Zugriff 26.03.2020); Gabriele Braun-Schwarzenstein: Minna Cauer: Dilemma einer bürgerlichen Radikalen. In: Feministische Studien Nr. 1 (1984), S. 99-116, hier S. 104; Kerstin Wolff: Noch einmal von vorn und neu erzählt. Die Geschichte des Kampfes um das Frauenwahlrecht in Deutschland. In: Hedwig Richter/Dies. (Hrsg.): Frauenwahlrecht. Demokratisierung der Demokratie in Deutschland und Europa. Hamburg 2018, S. 35-56, hier S. 39; Anne-Laure Briatte: Bevormundete Staatsbürgerinnen. Die „radikale“ Frauenbewegung im Deutschen Kaiserreich. Frankfurt a. M./New York 2020, hier S. 53.

tischen Engagement und ihrer publizistischen Tätigkeit sowie ein Registerband zu der Zeitschrift „Die Frauenbewegung“. Da selbst in der neueren Forschung nur wenige Studien zur gesamtgesellschaftlichen Demokratie- und prosopographischen Frauenbewegungsgeschichte erschienen sind, in denen die „Hauptfigur der ‚radikalen‘ Frauenbewegung“ und „wortgewaltigste Vertreterin für das Frauenwahlrecht“ behandelt wird,⁴ setzt an diesem Punkt der vorliegende Beitrag mit seinem Erkenntnisinteresse an.

Damit zukünftig ein neues umfassendes, sich auf den aktuellen Forschungsstand stützendes Porträt über Minna Cauer geschrieben werden kann, wird im Folgenden auf einzelne Aufzeichnungen aus ihrem Hauptnachlass im Internationaal Instituut voor Sociale Geschiedenis in Amsterdam sowie aus den Teilnachlässen im FrauenMediaTurm in Köln und im Archiv der deutschen Frauenbewegung in Kassel zurückgegriffen. Viel Quellenmaterial bietet zudem die frühe Biographie von Else Lüders, die zwar in ihrer wissenschaftlichen Aussagekraft nicht unumstritten ist, die aber noch vor den Materialverlusten infolge des Zweiten Weltkrieges mit allen nachgelassenen autobiographischen Schriften und Ego-Dokumenten von Cauer arbeiten konnte und aus diesem Grund bis heute von der Forschung als Quellenersatz benutzt wird.⁵ Des Weiteren werden hier andere Quellenfunde und verschiedene Fachstudien herangezogen, um auf dieser Grundlage eine erste

4 Zu den Zitaten: Briatte: Staatsbürgerinnen (wie Anm. 3), S. 27; Wolff: Noch einmal (wie Anm. 3), S. 45. Zur Literatur vgl. u.a.: Else Lüders: Minna Cauer. Leben und Werk, dargestellt an Hand ihrer Tagebücher und nachgelassenen Schriften. Gotha 1925, unter: <https://www.meta-katalog.eu/Record/5145fmt> (Zugriff 01.04.2020); Gerlinde Naumann: Minna Cauer – Eine Kämpferin für Frieden, Demokratie und Emanzipation der Frau (1841-1922). Berlin (Ost) 1988; dies.: „Ich arbeite für eine Idee...“ Minna Cauer und die Zeitschrift „Die Frauenbewegung“. In: Ariadne 19 (1991), S. 42-45; Dagmar Jank: „Vollendet, was wir beginnen!“ – Anmerkungen zu Leben und Werk der Frauenrechtlerin Minna Cauer (1841-1922). Ausstellungsführer. Berlin 1991; Hans-Jürgen Arendt: Cauer, Minna; geb. Schelle. In: Manfred Asendorf/Rolf von Bockel (Hrsg.): Demokratische Wege. Ein biographisches Lexikon. Stuttgart 2006, S. 114 ff.; Sophie Pataky: Minna Cauer. In: Lexikon deutscher Frauen der Feder. Bd. 1. Berlin 1898, S. 125; Elisabeth Heimpel: Cauer, Minna (Wilhelmine) Theodore Marie. In: NDB. Bd. 3. Berlin 1957, S. 178; Gilla Dölle u.a. (Bearb.): Die Frauenbewegung (1895-1919): Registerband. Kassel 1988; Iwona Dadej: Von der Geselligkeit zur Emanzipation. Organisierte Frauenrechtlerinnen in Berlin und Krakau um 1900. In: WZB-Mitteilungen, H. 132 (Juni 2011), S. 25-28.

5 Zum Hauptnachlass vgl.: Internationaal Instituut voor Sociale Geschiedenis Amsterdam (IISG Amsterdam): Minna Cauer Papers (1867-) 1892-1922 (-2009) 1892-1922. Bestandsinventar. Erstellt von Jan Gielkens/Tiny de Boer. Amsterdam 2020, unter: <http://hdl.handle.net/10622/ARCH00256> (Zugriff 01.04.2020); zu den Teilnachlässen: Cauer, Minna P01-Cauer. In: FrauenMediaTurm: Minna Cauer (wie Anm. 3); Stiftung Archiv der deutschen Frauenbewegung: Minna Cauer, unter: <https://www.addf-kassel.de/dossiers-und-links/dossiers/dossiers-personen/> (Zugriff 20.03.2020). Zur Nachlassgeschichte siehe: Braun-Schwarzenstein: Minna Cauer (wie Anm. 3), S. 102 u. 104; Lüders: Minna Cauer (wie Anm. 4); Cornelia Wenzel: Aufforderung zum Handeln. Einige Worte über Minna Cauers Erbe an die Frauenbewegung. In: Ariadne 28 (1995), S. 32 f., unter: <https://doi.org/10.25595/1852> (Zugriff 01.04.2020).

vorläufige und einordnende biographische Skizze zu entwerfen. Jene bietet natürlich noch keine erschöpfende Darstellung. Gleichwohl zeigt sie durch einen chronologischen Überblick beispielhaft die vielfältigen Facetten des Lebens, publizistisch-literarischen Schaffens und gesellschaftspolitischen Wirkens von Minna Cauer auf und widmet sich obendrein ausgewählten Feldern ihres weitumspannenden Engagements. Die so gewonnenen Positionen von Cauer zu Themen der Zeit können dann für eine präzisere Klärung ihres politischen Profils genutzt und daran anschließend kann die Frage beantwortet werden, welchen Beitrag sie mit ihrer Arbeit zur Entwicklung der Demokratie und Gleichberechtigung der Geschlechter leisten konnte.

Dabei knüpft die angestrebte Skizze an jüngere Ansätze und Ergebnisse in der Politik- und Demokratiegeschichte, der Frauen- und Frauenbewegungsgeschichte und der Historischen Biographik an, die in diesem Beitrag miteinander verbunden werden. Jene Forschungstendenzen drehen sich um Überlegungen erstens zur „Demokratiegeschichte als Frauengeschichte“ und zur Rolle der Frauenbewegung „als politische Kraft, als soziale Bewegung“ bei der Politisierung und Demokratisierung der deutschen Gesellschaft; zweitens zur „Rekonstruktion [...] der Geschichte der modernen Demokratie in Deutschland“ und zur „(Wieder-) Entdeckung“ der diese „maßgeblich vorantreibenden“ Akteure und Bewegungen; sowie drittens zur Erstellung „individual- und kollektivbiographischer Studien zu demokratischen Persönlichkeiten des 19. Jahrhunderts“.⁶

Will man nun die Konturen für eine historisch-politische Biographie zu Minna Cauer etwas genauer festlegen – die sich politisch als „Achtundvierzigerin“ und „Republikanerin“ verortete, als Vertreterin linksliberaler Gruppierungen sah und sich dem „fortschrittlichen“ Flügel der bürgerlichen Frauenbewegung zurechnete⁷ –, dann wird man zum einen den Begriff für diesen Teil der Frauenbewegung kurz zu klären haben, dem Cauer angehörte und dem sie in der Geschichtswissenschaft zugeordnet wird. Dabei orientiert sich der Beitrag am Selbstverständnis und Sprachgebrauch der zeitgenössischen Frauenrechtlerinnen. Im Falle der Gruppe um Minna Cauer bezeichneten

6 Vgl.: Hedwig Richter/Kerstin Wolff: Demokratiegeschichte als Frauengeschichte. In: Richter/Wolff: Frauenwahlrecht (wie Anm. 3), S. 7-32, hier S. 7; Wolff: Noch einmal (wie Anm. 3), S. 56; Birgit Bublies-Godau: Die Familie Venedey und die deutschen demokratischen Traditionen von der Französischen Revolution 1789 bis zur Bundesrepublik 1949. In: Andreas Braune u.a. (Hrsg.): Konsens und Konflikt. Demokratische Transformation in der Weimarer und Bonner Republik. Stuttgart 2019, S. 111-131, hier S. 114 f.; dies.: Demokratie/Demokratismus – Republik/Republikanismus. In: Norbert Otto Eke (Hrsg.): Vormärz-Handbuch. Bielefeld 2020, S. 66-75, hier S. 74.

7 Minna Cauer: Eintrag vom 9. November 1918. In: Dies.: Tagebücher: August 1916 - November 1918. In: IISG Amsterdam, Minna Cauer Papers. Tagebücher, 1906, 1911-1922, Nr. 1-6, hier Nr. 3; dies.: 25 Jahre Verein Frauenwohl Groß-Berlin. Der Fortschrittlichen Frauenbewegung gewidmet. Berlin (1913), verfügbar unter: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:101:1-201301272140> (Zugriff 26.03.2020); Arendt: Minna Cauer (wie Anm. 4), S. 114.

sich deren Protagonistinnen wegen ihrer politischen Ausrichtung, das heißt der „Nähe zu den linksliberalen Parteien“, und wegen der speziellen Schwerpunktsetzung ihrer Aktivitäten im Vergleich zu den Vertreterinnen des „gemäßigten“ Flügels selbst als „fortschrittlich“, „links“ und „radikal“.⁸ Sie taten dies sowohl in ihren Schriften als auch bei der Benennung des von ihnen im Oktober 1899 „als Gegenpol“ zum Bund Deutscher Frauenvereine (BDF) gegründeten Verbandes fortschrittlicher Frauenvereine (VfF).⁹ Wie gezeigt werden kann, wurden die „Fortschrittlichen“ – dieser Terminus wird im Beitrag für den Flügel um Cauer benutzt – auch von den „Gemäßigten“ des BDF mit entsprechenden Titulierungen belegt, um die anderslautenden Akzente zu betonen.

Zum anderen wird man mit einem Politikbegriff arbeiten müssen, der, wie in dieser Skizze, die politische Teilhabe von Frauen sichtbar zu machen versucht und zu diesem Zweck jene politischen Handlungsspielräume und Artikulationsmöglichkeiten thematisiert, über die Frauen verfügten und die sie für ihre Arbeit nutzten. Ein so geweiteter Politikbegriff ermöglicht es, beide Geschlechter und ihren Stellenwert für bestimmte Demokratisierungsprozesse, wie den Einsatz für das Frauenwahlrecht und die vollen politischen Rechte für alle Staatsbürger, in den Blick zu nehmen.¹⁰ Somit kann entlang der Lebensgeschichte von Minna Cauer der gewichtige Anteil bürgerlicher Frauenpersönlichkeiten wie der deutschen Frauenbewegung insgesamt am langwierigen Kampf um die Demokratie in Deutschland exemplarisch nachvollzogen werden.

II. Lehrjahre und erste Schritte als „politische Frau“¹¹

Wilhelmine Theodore Marie Schelle, genannt Minna, wurde am 1. November 1841 im brandenburgischen Freyenstein als Tochter des evangelischen Pfarrers Alexander Schelle und dessen Frau Juliane geb. Wolfschmidt geboren und wuchs als drittes von vier Kindern im Pfarrhaus des Dorfes nordöstlich von Berlin auf. Dort verlebte sie eine unbeschwertere Kindheit in einem Elternhaus, das von intensiven Bildungsbestrebungen gekennzeichnet und

8 Briatte: Staatsbürgerinnen (wie Anm. 3), S. 18, Anm. 20.

9 Zum VfF vgl.: FrauenMediaTurm: Minna Cauer (wie Anm. 3) (Zitat); Briatte: Staatsbürgerinnen (wie Anm. 3), S. 56 f. u. 175-238. Als Beispiele für die Schriften seien genannt: Else Lüders: Der „linke Flügel“. Ein Blatt aus der Geschichte der deutschen Frauenbewegung. Berlin 1904 und Cauer: 25 Jahre (wie Anm. 7).

10 Vgl. dazu: Ute Frevert: Neue Politikgeschichte: Konzepte und Herausforderungen. In: Dies./Heinz-Gerhard Haupt (Hrsg.): Neue Politikgeschichte. Perspektiven einer historischen Politikforschung. Frankfurt a. M./New York 2005, S. 7-26, bes. S. 13; Richter/Wolff: Demokratieggeschichte (wie Anm. 6), bes. S. 9 u. 15.

11 Breitscheid: Minna Cauer (wie Anm. 2).

zugleich von „inniger, tiefer Religiosität“ und einer „freie[n] Art zu denken und zu sprechen“, geprägt war.¹² Der Vater, der sich während der Revolution von 1848/49 „stark exponiert“ hatte und in der nachrevolutionären Ära wegen progressiver Ansichten von der Kirchenbehörde „viele Maßnahmen der Kontrolle und Gängelung hinnehmen“ musste,¹³ förderte das eigenständige Denken und einen gewissen Widerspruchsgeist bei seiner Tochter. Als Siebenjährige erlebte das Mädchen die Revolution von 1848 und zog „Freiheitslieder singend und eine Fahne schwingend“ durch die Straßen ihres Heimatortes. Die Erinnerung an diese Ereignisse ließen sie nach eigenen Angaben nie mehr los, in ihrer Selbstwahrnehmung blieb sie „ein Leben lang eine ‚Achtundvierzigerin‘“. ¹⁴ Nach einer nur vier Jahre währenden, tragisch verlaufenden ersten Ehe – ihr Mann August Latzel starb 1866 an den Folgen psychischer Traumata infolge seiner Teilnahme am Deutsch-Dänischen Krieg von 1864, bereits 1865 war der einzige Sohn des Paares im Alter von zwei Jahren an Diphtherie gestorben – und nach dem erfolgreichen Abschluss des Lehrerinnenexamens 1867 ging sie für zwei Jahre nach Frankreich, wo sie ihre pädagogischen und fremdsprachlichen Kenntnisse abrundete.¹⁵

Als sie 1869 aus Paris zurückkehrte, erhielt Wilhelmine Latzel eine Stelle als Lehrerin an einer Mädchenschule in Hamm in Westfalen, wo sie den Gymnasialdirektor und Witwer Eduard Cauer kennenlernte. Cauer, anerkannter Geschichtsforscher und ein „vornehme[r] Charakter“, „gebildet, ruhig und ausgeglichen, politisch den Liberalen nahestehend“, ¹⁶ der als Verfechter einer Reform der Frauenbildung galt, sollte sie maßgeblich im Hinblick auf ihr künftiges Engagement als Frauenrechtlerin prägen. Sie heiratete den 18 Jahre älteren Mann im November 1869, sorgte von da an auch für seine fünf Kinder, die er in die Ehe mitbrachte, und gehörte mit der Eheschließung einer angesehenen Familie von Pädagogen und Künstlern an.¹⁷ Nach einem mehrjährigen Aufenthalt in Danzig zog die Familie 1876 nach Berlin, wo Cauer sein neues Amt als Stadtschulrat antrat. Die zwölf Ehejahre gehörten eigenen Aussagen zufolge zu den glücklichsten Zeiten ihres Lebens, in denen Minna Cauer sich auch intellektuell weiterentwickeln konnte.

12 Minna Cauer: Aus meinem Leben. Manuskript. o.O. u. o.J. (ca. 1867/69-1881/88). In: IISG Amsterdam. Minna Cauer Papers. Manuskripte und Notizen, Nr. 51 (Zitat); Braun-Schwarzenstein: Minna Cauer (wie Anm. 3), S. 105; Briatte: Staatsbürgerinnen (wie Anm. 3), S. 54.

13 Zum Engagement des Vaters: Braun-Schwarzenstein: Minna Cauer (wie Anm. 3), S. 105.

14 Arendt: Minna Cauer (wie Anm. 4), S. 114.

15 Cauer: Aus meinem Leben (wie Anm. 12), Nr. 51; Lüders: Minna Cauer (wie Anm. 4), S. 9-24. Siehe auch Braun-Schwarzenstein: Minna Cauer (wie Anm. 3), S. 106 f.; Briatte: Staatsbürgerinnen (wie Anm. 3), S. 55.

16 Zu Eduard Cauer vgl.: Lida Gustava Heymann: Minna Cauer. Nachruf. In: Die Frau im Staat, eine Monatsschrift Nr. 9 (1922), S. 3 f., hier S. 3; Braun-Schwarzenstein: Minna Cauer (wie Anm. 3), S. 107.

17 Heimpel: Minna Cauer (wie Anm. 4), Bd. 3, S. 178.

So ging sie neben der Erfüllung ihrer Mutter- und Hausfrauenpflichten ihren literarischen, historischen und künstlerischen Interessen nach, besuchte Theatervorstellungen und Kunstausstellungen und bildete sich durch eine umfangreiche Lektüre fort. Nicht zuletzt die Erfahrung dieser Bildungsanstrengungen führte später dazu, dass 1899 auf ihre Anregung hin eine „Frauenfrage-Bibliothek“ in Berlin gegründet wurde.¹⁸

Eduard Cauer, der seine Frau als gleichberechtigte Partnerin betrachtete, ermutigte sie zu eigenen Forschungen und machte sie mit Frauenbildungsproblemen vertraut. Er selbst trat 1878 mit einer Schrift hervor, in der er sich für eine Reform der Mädchen- und Frauenbildung aussprach.¹⁹ Darüber hinaus führte er sie in die liberalen gesellschaftlichen Kreise der Hauptstadt des deutschen Reichs ein, und so stand Cauer in Kontakt mit dem Kronprinzenpaar Friedrich und Viktoria von Preußen, lernte linksliberale Politiker wie den Präsidenten des Reichstags, Max von Forckenbeck, und die Parlamentarier Ludwig Bamberger, Theodor Barth, Heinrich Rickert und Karl Schrader kennen und tauschte sich mit den Frauenrechtlerinnen Ulrike Henschke und Henriette Schrader-Breymann aus. Einen nachhaltigen Einfluss auf ihren Werdegang übten die von dem „Schraderkreis“ initiierten „Pädagogischen Abende“ aus, die in den 1870er und 1880er Jahren im Berliner Geistesleben eine große Rolle spielten und bei denen Fragen der Erziehung und Volksbildung erörtert wurden.²⁰ Auf diese Weise nahm sie nicht nur an den Diskussionen progressiver politischer Strömungen im Berlin des frühen Kaiserreichs teil, sondern wurde durch jenen Personenkreis auch in die Ideenwelt des Liberalismus eingeführt und verfolgte als Zuhörerin die Debatten im Reichstag.²¹ Als ihr Mann im September 1881 an einer Krebserkrankung starb, verfiel Minna Cauer in tiefe Trauer. Um Abstand vom Tod des Partners zu gewinnen und ihren Lebensunterhalt zu verdienen, ging sie für sieben Jahre nach Dresden, wo sie wieder als Lehrerin arbeitete. Als Witwe erlebte sie nun ständig, „wie niedrig die Stellung der Frau war, wie sklavenhaft, wie rechtlos, wie unwürdig“.²² Diese Erfahrung führte dazu, dass sie sich der „Erforschung des Frauenlebens“ widmete und ausgiebig mit Literatur, Geschichte und Philosophie beschäftigte.²³ Ein Ergebnis ihrer Studien stellten vielbeachtete Artikel zu Frauengestalten dar, etwa zum Frauenkreis um Wilhelm von Humboldt und zu Madame de Staël, die sie zuerst in

18 Cauer: 25 Jahre (wie Anm. 7), S. 30 f., hier S. 30 (Zitat); Naumann: Ich arbeite (wie Anm. 4), S. 42.

19 Eduard Cauer: Die höhere Mädchenschule und die Lehrerinnenfrage. Berlin 1878.

20 Braun-Schwarzenstein: Minna Cauer (wie Anm. 3), S. 107; Briatte: Staatsbürgerinnen (wie Anm. 3), S. 55 f.; Naumann: Ich arbeite (wie Anm. 4), S. 43.

21 Arendt: Minna Cauer (wie Anm. 4), S. 115.

22 Lüders: Minna Cauer (wie Anm. 4), S. 49.

23 Ebd.

der „Vossischen Zeitung“ veröffentlichte und später in einem Buch verarbeitete.²⁴

Diese Erfahrungen und das Studium der Bücher von Hedwig Dohm und August Bebel, die im Kaiserreich von vielen Frauen gelesen wurden und zum Engagement in der Frauenbewegung motivierten,²⁵ bewegten auch Cauer dazu, in Frauenvereinen aktiv zu werden. Entscheidend für ihren Einsatz sollte die Einschätzung zur Situation der Frau in der deutschen Gesellschaft werden, die sie mit der bürgerlichen Frauenrechtlerin und dem Politiker der Arbeiterbewegung teilte: So stimmte sie mit Dohm in der Ablehnung einer sich auf wohlfahrtsstaatliche Belange beschränkenden Frauenbewegung und in der Forderung nach der Gewährung politischer Rechte für Frauen einschließlich des Stimmrechts überein. Dagegen folgte sie Bebel in der Auffassung, dass die sozioökonomische Stellung der Frau sich erst bei einer Reform der politischen Zustände und einer Lösung der sozialen Gegensätze grundlegend ändern werde.²⁶ Immer stärker verbanden sich nun rechtspolitische und sozialreformerische Ansätze in ihrer Arbeit. Dazu schrieb sie im Jahr 1911: „Nicht die Frauenbewegung allein hat mich jemals ganz ange-lockt; was mich ins öffentliche Leben hineingezogen hat, war nicht sie, sondern ein heißes Gefühl, das Recht für die Schwachen und Unterdrückten zu erringen.“²⁷ Nach ihrer Rückkehr nach Berlin war es, wie in Dresden, erneut ihr Beruf als Lehrerin, der ihr die nicht gleichberechtigte Lage von erwerbstätigen Frauen vor Augen führte. Die eingeschränkte Ausbildung diente den preußischen Schulbehörden als Rechtfertigung für eine diskriminierende Behandlung von Lehrerinnen sowohl bei der Stellenvergabe an den Schulen als auch bei der schlechteren Bezahlung im Vergleich mit den männlichen Kollegen. Durch das Ehepaar Schrader bekam Cauer Kontakt zu der Deutschen Akademischen Vereinigung (DAV), in der sich liberale Intellektuelle, Frauenrechtlerinnen und Sozialreformer trafen und die sie für ihre gemeinsam

- 24 (Minna Cauer): Wilhelm von Humboldt und die Frauen seines Kreises. In: Vossische Zeitung vom 25.11. u. 2.12.1883; M. C.: Frau von Stael in der Napoleonischen Zeit. In: Ebd. vom 22.6., 29.6., 6.7., 13.7. u. 20.7.1884. Diese Studien gingen ein in: Minna Cauer: Die Frau im 19. Jahrhundert. Berlin 1898.
- 25 Hedwig Dohm: Der Frauen Natur und Recht. Berlin 1876 u. August Bebel: Die Frau und der Sozialismus. Zürich 1879.
- 26 Angelika Schaser: Zur Einführung des Frauenwahlrechts vor 90 Jahren am 12. November 1918. In: Feministische Studien 27 (2009), H. 1, S. 97-110, hier S. 100; Arendt: Minna Cauer (wie Anm. 4), S. 115; Briatte: Staatsbürgerinnen (wie Anm. 3), S. 52.
- 27 Minna Cauer: Rückblicke am 70. Geburtstag. In: Die Frauenbewegung 17. Jg. (1911), S. 176. Siehe auch: IISG Amsterdam. Minna Cauer Papers. Übrige Dokumente, Nr. 56: Dankworte zum 70. und 80. Geburtstag. 1911/21.

mit Helene Lange durchgeführten Aktionen im Bereich der Berufsorganisation, Bildungsarbeit und politischen Interessenvertretung nutzte.²⁸

III. Politisch-publizistisches Engagement im „Verein Frauenwohl“ und bei der Zeitschrift „Die Frauenbewegung“

Eine besondere Rolle für Minna Cauers politische Entwicklung und öffentliche Wirksamkeit spielte der „Verein Frauenwohl“. Erst mit der Gründung dieses Vereins wandte sie sich ganz bewusst der Arbeit in der Frauenbewegung zu und machte sich deren Ideale, Werte und Anschauungen zu eigen. In ihrem Tagebuch hielt Cauer im Gründungsjahr des Vereins dazu fest: „Ich stehe inmitten der Frauenbewegung, und mein ganzes Sein, möchte ich sagen, konzentriert sich jetzt darauf.“²⁹ Zu den wichtigsten Zielen der Frauenbewegung zählten für sie von da an die Gleichberechtigung der Geschlechter und die völlige rechtliche Gleichstellung der Frau als Staatsbürgerin. Und jene Ziele konnten aus ihrer Sicht nur durch den Zusammenschluss aller Frauen in einer unabhängigen, eigenständigen Organisation wie dem „Verein Frauenwohl“ vertreten und erreicht werden.

Aus Sorge um die weitere Entwicklung der deutschen Frauenbewegung hatten sich einige Vertreter der DAV mit der Bitte an Cauer gewandt, in Berlin einen Frauenverein zu gründen, der den Aktivitäten der Frauenbewegung neuen Schwung verleihen sollte:

„Meine Antwort war verneinend, da ich von alledem nichts verstände. Eine Woche darauf hatte man mich soweit überredet, daß ich die Sache dennoch annahm. [...] Das war die Gründung des Vereins Frauenwohl-Berlin, des viel geschmähten, viel verfolgten Vereins, der heute noch in voller Blüte steht.“³⁰

Auf diese Weise entstand im Februar 1888 der „Verein Frauenwohl“ zunächst als „Frauengruppe der Deutschen Akademischen Vereinigung“, der nach Vorstellung der Initiatoren, „einiger einsichtsvoller“ Männer, „neues, frisches Leben in die damals vorhandene Stagnation der Frauenbewegung“ tragen und diese wieder zu einem „Faktor des öffentlichen Lebens“ im Reich machen sollte.³¹ Zu den programmatischen Grundsätzen des Vereins wurden die Punkte „Anregung geben, Aufklärung bringen, Lücken ausfüllen“ er-

28 Zur Situation von Lehrerinnen u. zur Zusammenarbeit von Lange und Cauer: Angelika Schaser: *Frauenbewegung in Deutschland 1848-1933*. Darmstadt 2006, S. 29-33, siehe auch Naumann: *Ich arbeite* (wie Anm. 4), S. 43.

29 Lüders: *Minna Cauer* (wie Anm. 4), S. 75.

30 Minna Cauer: *Aus meinen Lehrjahren*. In: Rudolf Breitscheid (Hrsg.): *Das freie Volk vom 18.12.1909*.

31 Cauer: *25 Jahre* (wie Anm. 7), S. 6 f.

klärt, die von Anfang an die Arbeit des Vereins bestimmten und im ersten Jahresbericht 1889 erwähnt wurden.³² Genauso wurden die Ziele und Aufgaben des Vereins bereits bei der Gründung festgelegt: Demnach sollte dieser dazu beitragen, das Recht der Frau auf Arbeit und Bildung durchzusetzen, „unausgesetzt die fortschrittlichen Ideen“ der Frauenbewegung zu verbreiten und „den Kampf ums Recht der Frauen auf allen Gebieten“ zu führen.³³ Folglich musste der Verein, wenn er die emanzipatorischen Ziele bis zur politisch-rechtlichen Gleichstellung und Verbesserung der sozioökonomischen Lage von Frauen realisieren wollte, verstärkt an die Öffentlichkeit gehen, eine gezielte Propaganda- und Agitationsarbeit betreiben sowie die eigene Agenda an den aktuellen Entwicklungen ausrichten. Oder wie Cauer sagte: Der Verein müsse „immer wieder die Zusammenhänge“ herstellen, „die die Frauenbewegung mit den sozialpolitischen und politischen Fragen und Problemen der Gegenwart verbindet“.³⁴

Unmittelbar nach der Gründung wurde Minna Cauer zur Vereinsvorsitzenden gewählt und gehörte dem Vorstand dann über drei Dezennien bis zum Jahr 1919 an. Bekannte Vertreterinnen der „fortschrittlichen“ Richtung der Frauenbewegung wurden Mitglieder der Vereinigung, darunter Anita Augspurg, Hedwig Dohm, Lily von Gizycki, Else Lüders und Helene Stöcker. Unter Cauers Führung entwickelte sich der Verein, aus Sicht der Forschung, auf lokaler Ebene schnell zu einer „Hochburg der progressiven Berliner Frauenbewegung“, während er auf Reichsebene den „Kern des ‚linken‘ oder ‚radikalen‘ Flügels“ der bürgerlichen Frauenbewegung bildete und eine große „nationale Ausstrahlung“ besaß.³⁵ Zudem gelang es der Vorsitzenden in den nächsten Jahrzehnten, den inhaltlichen Kurs der Assoziation wesentlich zu bestimmen und jene ab 1892 in die Bahn eines politisch agierenden Vereins zu lenken. Als Richtschnur diente ihr dabei der Artikel „Die Frauen in den Vereinigten Staaten“, in dem sie „ihre Vorstellungen von der Notwendigkeit einer ‚politischen Frauenbewegung‘“ konkretisierte.³⁶ Mit dieser Neuausrichtung war auch eine Klarstellung der inhaltlichen Positionen verbunden: So lehnte der „Verein Frauenwohl“ ab diesem Zeitpunkt die von den „gemäßigten“ Vertreterinnen der Frauenbewegung propagierte „natürliche Bestimmung“ der Geschlechter ab, setzte sich mit Fragen der Rechtsstellung der Frau im damals viel diskutierten Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch auseinander, stellte Überlegungen zum Frauenstimmrecht an und trat für die

32 Ebd., S. 8 u. 25.

33 Ebd., S. 5. Siehe auch Garves/Dörr: Pionierin (wie Anm. 3).

34 Cauer: 25 Jahre (wie Anm. 7), S 51 f.

35 Dadej: Von der Geselligkeit (wie Anm. 4), S. 25; Briatte: Staatsbürgerinnen (wie Anm. 3), S. 56.

36 Braun-Schwarzenstein: Minna Cauer (wie Anm. 3), S. 109 (Zitat). Zum Fortsetzungsartikel siehe Minna Cauer: Die Frauen in den Vereinigten Staaten. In: National-Zeitung vom 11., 18. u. 25.12.1892.

uneingeschränkten politischen Rechte von Frauen ein.³⁷ Aus dieser Haltung heraus berief der Verein am 2. Dezember 1894 in Berlin „die *erste Volksversammlung* von bürgerlichen Frauen [HiO]“ ein, auf der das Frauenstimmrecht gefordert wurde.³⁸ Der „Verein Frauenwohl“ kann daher als ein wichtiger Vorreiter des zivilgesellschaftlichen Engagements für das Frauenwahlrecht und die politische Gleichberechtigung von Frauen in Deutschland bezeichnet werden.

Im Gegensatz zur Hauptrednerin der Versammlung Lily von Gyzicki sah Minna Cauer das Frauenwahlrecht als einen weiteren Baustein auf dem Weg der Demokratisierung Deutschlands an, das sie gemäß ihrer politischen Überzeugung von den klassischen Positionen des Liberalismus und der zentralen Idee der Menschenrechte her ableitete. Vom Grundrecht des Menschen auf Freiheit, Rechtsgleichheit und allgemeiner Menschenwürde ausgehend, forderte sie während ihrer gesamten politischen Karriere die gesellschaftliche Emanzipation nicht nur für Frauen aus dem Bürgertum, sondern auch für jene aus der Arbeiterschaft. In diesem Kontext ist auch ihr wiederholtes Bemühen um eine Zusammenarbeit mit der sozialdemokratischen Frauenbewegung zu sehen: Der Kampf um das demokratische Frauenwahlrecht als ein freiheitliches Menschenrecht musste aus Sicht der „fortschrittlichen“ Frauenrechtlerin Cauer für alle Frauen von allen Frauen geführt werden, und zwar gerade von den Akteurinnen der Frauenbewegung, unabhängig von parteipolitischer Couleur und schichtenspezifischer Zugehörigkeit. Auch wenn sie für diese Ansicht Schmähungen von Seiten des „gemäßigten“ Frauenlagers auf sich zog, deren Repräsentantinnen sie „als Interessenvertreterin der Sozialdemokraten“ diffamierten,³⁹ führte sie selbst den Erfolg des „Vereins Frauenwohl“ auf jenen Einsatz zurück, „gerade weil er den Kampf für die Rechte für *alle* Frauen auf seine Fahnen geschrieben hat [HiO]“, wie sie in der Jubiläumsschrift des Vereins darlegte:

„Vergessen wir ferner nie, daß die Frau noch rechtlos im Staatsleben dasteht und einen doppelten, ja vielfältigen Kampf auszuführen hat, für sich selbst, für ihr Geschlecht, für ihre Familie, für ihr Erwerbs- und Rechtsleben und in erster Linie für die Einreihung in das Staatsleben als Bürgerin ihres Landes. So ist es durchaus verständlich, daß der Verein in den letzten Jahren noch mehr als bisher sich mit der Bildung der Frauen für das politische Leben beschäftigte. Schon die ganze Tendenz des Vereins von Anfang an weist darauf hin, [...] – [auf, Anm. BBG]

37 Garves/Dörr: Pionierin (wie Anm. 3) (Zitat); Braun-Schwarzenstein: Minna Cauer (wie Anm. 3), S. 109; Lüders: Der „linke Flügel“ (wie Anm. 9), S. 17.

38 Cauer: 25 Jahre (wie Anm. 7), S. 13 f., hier S. 13 (Zitat); Lüders: Der „linke Flügel“ (wie Anm. 9), S. 23; Braun-Schwarzenstein: Minna Cauer (wie Anm. 3), S. 110; Briatte: Staatsbürgerinnen (wie Anm. 3), S. 70 f.

39 Braun-Schwarzenstein: Minna Cauer (wie Anm. 3), S. 101.

eine Propaganda, die letzten Endes doch nur das Ziel hat und haben kann, den Frauen die Gleichberechtigung im Staate zu erringen.“⁴⁰

Nach der Trennung von der DAV 1894 setzten sich die Protagonistinnen vom „Verein Frauenwohl“ verstärkt mit aktuellen politischen Fragen auseinander, wobei Cauer umfangreiche Vortragsreisen durch das Deutsche Reich unternahm und eine rege publizistische Tätigkeit entfaltete. „Dieser erste politische Verein radikaler Frauen in Deutschland“ erlebte, laut Lida Gustava Heymann, „seine höchste Glanzzeit in den Jahren 1896-1902“, als sich die „radikalen“ Frauenvereine allmählich formierten und „maßgebende Politiker angingen, die deutsche Frauenbewegung ernst zu nehmen“.⁴¹

Da der „Verein Frauenwohl“ ein regelmäßig erscheinendes Publikationsorgan benötigte, um über seine Kernaufgaben zu informieren und Nachrichten an die Vereinsmitglieder und die Öffentlichkeit zu verbreiten, gab die Vorsitzende Cauer ab dem 1. Mai 1893 die Verbandszeitschrift „Frauenwohl. Zeitschrift für Frauen-Interessen“ heraus.⁴² Als die Differenzen mit dem gemäßigten Lager des BDF immer größer wurden, wurde das Blatt eineinhalb Jahre später durch die Zeitschrift „Die Frauenbewegung. Revue für die Interessen der Frauen“ ersetzt, die von 1895 bis 1919 von Cauer herausgegeben wurde und die „nach Umfang und Gestaltung [...] weit über den Charakter eines Vereinsblattes hinausging“.⁴³ Im Laufe der Zeit entwickelte sich „Die Frauenbewegung“ zur führenden Zeitschrift der bürgerlichen Frauenbewegung, an der neben Lily von Gizycki auch Anita Augspurg, Lida Gustava Heymann, Auguste Kirchhof, Else Lüders und Helene Stöcker mitarbeiteten.⁴⁴ Das Journal, das für Minna Cauer zum „Lebenswerk“ wurde, stand prinzipiell zwar allen Richtungen der Frauenbewegung offen, in ihm wurde aber vor allem Anschauungen der „fortschrittliche[n] Seite der Frauenfrage“ Raum gegeben.⁴⁵ Dies mag ein Grund dafür sein, warum in der Forschung der Standort des Journals bislang nicht eindeutig geklärt ist: Zum einen wird es als „das umfassendste und informativste publizistische Organ des radikalen Flügels der bürgerlichen Frauenbewegung“ betrachtet, das auch als

40 Cauer: 25 Jahre (wie Anm. 7), S. 36 f. u. 48.

41 Heymann: Nachruf (wie Anm. 16), S. 3.

42 Minna Cauer (Hrsg.): Frauenwohl. Zeitschrift für Frauen-Interessen. Unter Mitarbeit von Henriette Goldschmidt. Berlin, 1.5.1893 - 15.12.1894.

43 Minna Cauer (Hrsg.): Die Frauenbewegung. Revue für die Interessen der Frauen. Mithrsg. für den 1. Jg.: Lily von Gizycki. Berlin 1.1.1895 - 15.12.1919. Die Ausgaben der Zeitschrift können im Archiv der deutschen Frauenbewegung eingesehen werden, dazu und zur Wirkung des Blattes vgl.: Stiftung Archiv: Minna Cauer (wie Anm. 5); Braun-Schwarzenstein: Minna Cauer (wie Anm. 3), S. 109 (Zitat).

44 Naumann: Ich arbeite (wie Anm. 4), S. 44.

45 Pataky: Lexikon deutscher Frauen (wie Anm. 4), Bd. 1, S. 125; Heymann: Nachruf (wie Anm. 16), S. 4.

„Kampfinstrument“ gedient habe.⁴⁶ Zum anderen gilt es, und die Einschätzung teilt dieser Beitrag, „als liberal und demokratisch“, weil in ihm Positionen für eine „Veränderung der Gesamtgesellschaft“ in diese Richtung vertreten wurden.⁴⁷ Um die Unabhängigkeit des Journals und seinen demokratischen Charakter auf Dauer zu erhalten, übernahm Cauer ab 1907 größtenteils selbst die Finanzierung des Blattes; sie blieb jedoch auf Spenden angewiesen. Dank des Konzepts, das politische Meinungsbildung mit Unterhaltung und Aufklärung verknüpfte, hatte sie mit der Zeitschrift großen Erfolg, der weit über denjenigen anderer Frauenjournale aus dem bürgerlichen Lager hinausging – die Auflagenhöhe soll etwa 50.000 Stück betragen haben – und an dem sich die Mobilisierung der Frauenrechtlerinnen ablesen lässt.⁴⁸

Ihre politischen Positionen vertrat Cauer auch in anderen Publikationen. Dies gilt nicht zuletzt für ihr 1898 erschienenes Buch „Die Frau im 19. Jahrhundert“, in dem sie eindringlich das Stimm- und Wahlrecht für Frauen forderte, damit der Einfluss der Frauen ihrer Bedeutung angemessen endlich in Politik und Gesellschaft zum Durchbruch kommen könne. „Die deutschen Frauen wollen als Staatsangehörige im deutschen Reich gelten und alle Pflichten, welche von ihnen gefordert werden, erfüllen. Dazu bedürfen sie der Rechte als Bürgerinnen.“⁴⁹ Um in dieser Frage Erfolg haben zu können, müssten Frauen mit Männern zusammenarbeiten und die reinen Frauenvereine verlassen. Erst wenn es gelingen würde, die Männer von der Notwendigkeit des Frauenwahlrechts und der politisch-rechtlichen Gleichstellung zu überzeugen, gab es aus ihrer Sicht eine realistische Chance auf die Einführung politischer Bürgerrechte für Frauen.⁵⁰ Und an diesem Punkt, dem einzuschlagenden Weg zur Erreichung des Frauenstimmrechts, unterschied sich Minna Cauer auch von Helene Lange als der führenden Vertreterin des „gemäßigten“ Flügels der bürgerlichen Frauenbewegung. Während Lange „sich der liberalen Idee eines langsamen politischen Einflussaufbaus“ anschloss, über ein stetes „Vorwärtsschreiten von der kommunalen Ebene hin zur staatlichen Spitze“ die politische Mitbestimmung und das Stimmrecht für Frauen umsetzen wollte und für „ein Agieren innerhalb von Frauenvereinen“ plädierte,⁵¹ ging Cauer in dieser Hinsicht einen Schritt weiter. Durch gezielte Interessenpolitik wollte sie das Wahlrecht für Frauen erringen, suchte zu diesem Zweck Verbündete in der Innen- und Rechtspolitik, gerade unter Män-

46 Zu den Ansichten in der Forschung: Ulla Wischermann: Die Presse der radikalen Frauenbewegung. In: *Feministische Studien* 1 (1984), S. 39-62, hier S. 41; Briatte: Staatsbürgerinnen (wie Anm. 3), S. 34.

47 Wolff: Noch einmal (wie Anm. 3), S. 41-43, hier S. 41.

48 Zur Konzeption, Finanzierung und Auflagenhöhe: Naumann: Ich arbeite (wie Anm. 4), S. 43 f.

49 Cauer: Die Frau im 19. Jahrhundert (wie Anm. 24), S. 141.

50 Ebd., S. 144; Wolff: Noch einmal (wie Anm. 3), S. 46.

51 Zu Langes Position: Wolff: Noch einmal (wie Anm. 3), S. 44 u. 46 f.

nern, die mit ihr gemeinsam in der Öffentlichkeit für dessen Einführung kämpfen sollten, und strebte deshalb die Zusammenarbeit in geschlechterübergreifenden Assoziationen und sogar in Parteien an.

IV. Der „Kampf um das Recht“:⁵² Für das demokratische Wahlrecht in Deutschland

Minna Cauer war zweifellos eine der profiliertesten Vertreterinnen der bürgerlichen Frauenstimmrechtsbewegung, da sie das allgemeine Wahlrecht für beide Geschlechter als ein grundlegendes Menschenrecht wertete und es als wichtige Voraussetzung für die politische Gleichberechtigung aller Staatsbürger in Deutschland ansah. Um in dieser Frage organisatorisch und propagandistisch erfolgreich wirken zu können und um das in Preußen geltende Vereinsverbot für Frauen zu umgehen, gründete sie gemeinsam mit Anita Augspurg, Lida Gustava Heymann und anderen Vertreterinnen der „fortschrittlichen“ Frauenbewegung 1902 in Hamburg den „Deutschen Verein für Frauenstimmrecht“, „der den Kampf um das Frauenstimmrecht als zentrale Aufgabe ansah“ und sich 1904 in den „Deutschen Verband für Frauenstimmrecht“ umbenannte. Für beide Vereinigungen war sie bis 1909 im Vorstand tätig und arbeitete von 1912 bis 1918 als Redakteurin für deren Organ, die „Zeitschrift für Frauenstimmrecht“.⁵³

In Preußen konnte die Frauenstimmrechtsbewegung erst nach Inkrafttreten des Reichsvereinsgesetzes und der Aufhebung frauendiskriminierender Sonderregelungen ab dem Jahr 1908 aktiv werden. Auch hier war es Cauer, die durch Vorträge im ganzen Land für die Frauenstimmrechtsvereine warb. So schien es nur folgerichtig zu sein, dass sie seit 1908 dem Vorstand des nach der Neufassung des Vereinsrechts gegründeten „Preußischen Landesvereins für Frauenstimmrecht“ angehörte und bis zu ihrem Rücktritt 1912 als dessen Vorsitzende agierte. Wie im nationalen Verband bestand Cauer auch als Vorsitzende des preußischen Landesverbandes „konsequent“ auf der Forderung nach der uneingeschränkten Einführung des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts für Männer *und* Frauen.⁵⁴ Nach Meinungsverschiedenheiten über den politischen Kurs, inwiefern die Maximal-

52 Cauer: Die Frau im 19. Jahrhundert (wie Anm. 24), S. 143.

53 Schaser: Zur Einführung (wie Anm. 26), S. 101 (Zitat). Zu den Stimmrechtsvereinen: Wolff: Noch einmal (wie Anm. 3), S. 48-53; Briatte: Staatsbürgerinnen (wie Anm. 3), S. 57 u. 343-354; zur Zeitschrift: Zeitschrift für Frauenstimmrecht, hrsg. von Anita Augspurg, 1907-1918 (Red.: Minna Cauer, 1912-1918).

54 Zu Preußen: Wolff: Noch einmal (wie Anm. 3), S. 50 (Zitat); Briatte: Staatsbürgerinnen (wie Anm. 3), S. 57, 351 u. 362; Braun-Schwarzenstein: Minna Cauer (wie Anm. 3), S. 113.

forderung nach dem demokratischen Wahlrecht angesichts der innenpolitischen Situation im Reich wirklich erfolgversprechend sei, verließen Cauer, Augspurg, Heymann sowie einige Landesverbände und Ortsgruppen, die in der Frage zu keinen Kompromissen bereit waren, den Verband und gründeten 1913 den „Deutschen Stimmrechtsbund“. Damit existierten in Deutschland ab diesem Jahr drei bürgerliche Frauenstimmrechtsvereine nebeneinander. Diese verfolgten unterschiedliche Strategien bei der Erreichung des gleichen Ziels, des allgemeinen Wahlrechts für alle Staatsbürger. Sie standen aber auch, nach neueren Erkenntnissen der Forschung, für den jeweiligen „(partei)politische[n] Hintergrund“ der Aktivistinnen, der bei der Bewertung des Wahlrechts „eine viel größere Rolle spielte“ als bislang angenommen und als die gemeinsame Opposition gegen den Ausschluss vom Wahlrecht zunächst vermuten ließ.⁵⁵ Diese Entwicklung beschrieb Cauer 1914 mit den Worten:

„Es ist nunmehr genügend Auswahl vorhanden, so daß jeder sein Feld sich aussuchen kann; das konservative, das gemäßigte und das demokratische. Rechnen müssen die Frauen also jetzt mit diesen drei Richtungen der bürgerlichen Frauenstimmrechtsbewegung in Deutschland.“⁵⁶

Die bürgerlichen Frauenrechtlerinnen sahen vielfach in den liberalen Parteien ihre „natürliche[n] Verbündete[n]“ im Kampf um das Frauenwahlrecht. Im Gegensatz zu den „gemäßigten“ Vertreterinnen der Frauenbewegung forderten die „fortschrittlichen“ Protagonistinnen das passive und aktive Wahlrecht für Frauen als erstes, als Fundament, auf dem alle anderen Rechte aufgebaut werden sollten.⁵⁷ Für Minna Cauer kam noch hinzu, dass sie das demokratische Wahlrecht für Frauen und Männer als unveräußerliches Prinzip betrachtete. Aus diesem Grund kam für sie nach der Novellierung des Reichsvereinsgesetzes auch nur die Mitarbeit in der 1908 von Theodor Barth in Berlin gegründeten Demokratischen Vereinigung in Frage. Dieser trat sie bei, um einen demokratischen Prinzipien verpflichteten Liberalismus zu unterstützen. Die Vereinigung hatte als zu diesem Zeitpunkt einzige bürgerliche Partei in Deutschland die Forderung nach dem uneingeschränkten demokratischen Wahlrecht für beide Geschlechter in ihr Programm aufgenommen und verlangte zudem „die Durchführung des Prinzips der vollsten staatsbürgerlichen Rechtsgleichheit ohne Unterschied von Konfession und Ge-

55 Wolff: Noch einmal (wie Anm. 3), S. 51-53, hier S. 53.

56 Minna Cauer: Drei Richtungen. In: Zeitschrift für Frauenstimmrecht 8 (1914), H. 4, S. 11.

57 Schaser: Zur Einführung (wie Anm. 26), S. 100 (Zitat); Briatte: Staatsbürgerinnen (wie Anm. 3), S. 291 f.

schlecht“; diese Positionen zogen Cauer an.⁵⁸ In der politischen Landschaft des Kaiserreichs spielte die Partei jedoch nur eine geringe Rolle. Sie stieß bei den Wahlberechtigten auf wenig Interesse, verlor nach schlechten Ergebnissen bei der Reichstagswahl von 1912 immer mehr an Bedeutung und löste sich während des Weltkrieges auf.

V. Revolution und Neuanfang in der Weimarer Republik – ein erstes Fazit

Bis ins hohe Alter führte Minna Cauer ihr politisches und frauenemanzipatorisches Engagement fort, wobei sich im Laufe des Krieges die Akzente ein wenig verschoben mit dem Ergebnis, dass für sie zunehmend zwischen dem Kampf um demokratische Rechte und dem Ringen um Frieden ein unmittelbarer Zusammenhang bestand. Nicht zuletzt aufgrund dieser Haltung begrüßte sie ausdrücklich den Ausbruch der Novemberrevolution von 1918 und die Beendigung des Krieges, die Ausrufung der demokratisch-parlamentarischen Republik in Deutschland sowie die Verkündung des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts für beide Geschlechter durch den Rat der Volksbeauftragten am 12. November 1918, fixiert am 30. November in der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung. Ihre wichtigsten politischen Ziele sah sie damit als erreicht an, bereits am 9. November 1918 hatte sie in ihr Tagebuch notiert:

„Abdankung des Kaisers, Ausbruch der Revolution. Meine Wohnung fast erstürmt von Menschen, – ich bleibe zu Hause. Ich bin freudig erschüttert, habe nur die Hände am Abend gefaltet, und die Tränen sind mir über die Wangen gelaufen. Traum meiner Jugend, Erfüllung im Alter! Ich sterbe als Republikanerin. Eine Erschütterung geht durch die Welt, wie sie nie gewesen.“⁵⁹

Die revolutionären Ereignisse und die Errichtung einer neuen Staats- und Gesellschaftsordnung stimmten Minna Cauer nicht nur euphorisch, sondern sie schöpfte auch neuen Mut, dass das deutsche Volk sich doch in Richtung einer auf Recht, Freiheit und Frieden errichteten Nation entwickeln könne, und diese Perspektive veranlasste sie, ihre politischen Aktivitäten wieder

58 Briatte: Staatsbürgerinnen (wie Anm. 3), S. 297 (Zitat), 311, 338 u. 353. Siehe dazu auch: Schaser: Zur Einführung (wie Anm. 26), S. 100 f.; dies.: Bürgerliche Frauen auf dem Weg in die linksliberalen Parteien (1908-1933). In: Historische Zeitschrift 263 (1996), S. 641-680; Anne-Laure Briatte-Peters: Nur „halbe und Viertelfreunde“? Die Anführerinnen der radikalen Frauenbewegung über die Liberalen im Deutschen Kaiserreich. In: Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung 25 (2013), S. 177-200.

59 Minna Cauer: Eintrag vom 9. November 1918. In: Lüders: Minna Cauer (wie Anm. 4), S. 223.

aufzunehmen. Überdies war ihr bewusst, dass durch die Einführung des Frauenwahlrechts und die Gewährung der politischen Grund- und Bürgerrechte für Frauen in der Weimarer Reichsverfassung von 1919 „weder die Gesellschaft noch die Geschlechterordnung grundlegend revolutioniert“ worden waren und dass die mit diesen Maßnahmen eingeleiteten Prozesse zur Demokratisierung von Politik und Gesellschaft nur einen Anfang darstellten, denen weitere Schritte folgen mussten.⁶⁰ Damit die demokratische Grundordnung ebenso wie die Gleichberechtigung der Geschlechter gefestigt werden konnten, suchte sie mit dem Neubeginn auch nach geeigneten Diskussionsforen und Assoziationsformen für ihre eigene politische Arbeit. Aus diesem Grund beteiligte sie sich im November 1918 an Initiativen, eine neue linksliberale Partei zu gründen, und gehörte dann zu jenen 56 Persönlichkeiten, die am 16. November 1918 zur Gründung der Deutschen Demokratischen Partei aufriefen. Noch in der Gründungsphase wurde sie Mitglied der Partei und blieb es bis zu ihrem Tod.⁶¹ Auch inhaltlich vollzog sie in dieser Zeit eine Neupositionierung: Im Anschluss an ihr infolge des Krieges verstärktes Interesse an deutscher und internationaler Politik wandte sich die 78-Jährige nunmehr der Innen-, Europa- und Friedenspolitik zu. Gleichzeitig zog sie sich aus der Frauenbewegung zurück, im Februar 1919 gab sie nach dreißig Jahren die Arbeit im „Verein Frauenwohl“ auf, und im Dezember 1919 stellte sie die Zeitschrift „Die Frauenbewegung“ ein.⁶²

In der Folge sprach sie sich in öffentlichen Vorträgen und Publikationen für den Ausbau einer politisch stabilen demokratischen Republik in Deutschland und für die Institutionalisierung eines dauerhaften Friedens zwischen den Völkern in Europa aus. Umso enttäuschter zeigte sie sich von den innenpolitischen Auseinandersetzungen und warnte vor restaurativen Tendenzen in der jungen Republik.⁶³ Zwar weckten die Ernennungen des mit ihr gut bekannten Walther Rathenau zum Reichsminister für den Wiederaufbau im Mai 1921 und zum Reichsaußenminister im Januar 1922 große Hoffnungen, insbesondere die „Hoffnung auf Entspannung der Lage“,⁶⁴ seine Ermordung am 24. Juni 1922 raubte ihr jedoch jede Zuversicht und ließ sie an den extremistischen Parteikämpfen verzweifeln. An den Folgen einer Herzattacke

60 Schaser: Zur Einführung (wie Anm. 26), S. 108.

61 „Die große demokratische Partei“. In: Berliner Tageblatt vom 16.11.1918, Morgenblatt; Arendt: Minna Cauer (wie Anm. 4), S. 116.

62 Briatte: Staatsbürgerinnen (wie Anm. 3), S. 362 u. 404-406; Stiftung Archiv: Minna Cauer (wie Anm. 5).

63 FrauenMediaTurm: Minna Cauer (wie Anm. 3); Briatte: Staatsbürgerinnen (wie Anm. 3), S. 407-409.

64 Einträge vom 3. Juni 1921 u. 1. Februar 1922. In: Lüders: Minna Cauer (wie Anm. 4), S. 271 (Zitat) u. 280.

starb Minna Cauer ein paar Wochen später am 3. August 1922 und wurde auf dem Alten St. Matthäus-Kirchhof in Berlin-Schöneberg beigesetzt.⁶⁵

Folgende Ergebnisse kann man für ein erstes Fazit festhalten: Um die Bedeutung von Minna Cauer und ihres demokratiepolitischen und frauenrechtlerischen Engagements besser bestimmen und in die Epoche zwischen Reichseinigung, Kaiserreich und Republikgründung einordnen zu können, wurde sie in dieser biographischen Skizze in ihre historische Lebenswelt eingebettet, als Teil einer bestimmten, sie prägenden Sozialgruppe betrachtet, in ihrem Fall des Bürgertums und der bürgerlichen Frauenbewegung, sowie schließlich ihr Denken und Handeln mit den zeitgenössischen Ideenhorizonten und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen verknüpft, in die sie eingebunden war. Diese Wechselbeziehungen mit ihrer Lebensumwelt und die sich daraus ableitenden neuen Erfahrungen, Anschauungen und Entscheidungen konnten dann in Ansätzen aufgezeigt werden:

Dazu gehörten ihre politische Sozialisation im Berliner Intellektuellenkreis um das Ehepaar Schrader ebenso wie ihre zum Teil engen Kontakte zu liberalen Parteien und Politikern; dazu zählten aber auch ihre Studien zu historischen Frauengestalten und ihre Beschäftigung mit den Positionen zur Frauenemanzipation von Hedwig Dohm und August Bebel. Ein Schwerpunkt dieses Lebensbildes lag in der Betrachtung des von ihr mit gegründeten und über drei Jahrzehnte geleiteten „Vereins Frauenwohl“ in Berlin, ihres dabei umgesetzten Konzepts einer politischen Vereinigung und ihres Engagements für die Einführung des demokratischen Wahlrechts sowie der politischen Grund- und Bürgerrechte für beide Geschlechter. Am Ende der „Verein Frauenwohl“ auch dafür, dass die Linksliberalen der politischen Gleichberechtigung von Frauen durchaus eine Bedeutung beimaßen.⁶⁶ Denn es waren liberale Reformer der DAV gewesen, die wegen des von ihnen diagnostizierten Stillstands in der Frauenbewegung auf Cauer mit der Bitte um Gründung eines Vereins zugekommen waren und dessen Aufbau unterstützten.

Unmittelbar damit verbunden ist die Frage des Beitrags von Minna Cauer zum Durchbruch der Demokratie. Dabei geht es vor allem um den „symbolische[n] Raum der Politik und des Staates“, der sich für Frauen schon vor der Neufassung des Reichsvereinsrechts von 1908 sowie vor der Einführung des demokratischen Wahlrechts und der Gewährung der uneingeschränkten poli-

65 Hans-Jürgen Mende: Cauer, Minna. Pädagogin, Publizistin, Frauenrechtlerin. In: Ders.: *Alter St. Matthäus-Kirchhof Berlin. Ein Friedhofsführer*. 3. überarb. Aufl. Berlin 2012, S. 111 f. Die Grabstätte wurde 1952 vom Senat der Stadt Berlin zum Ehrengrab ernannt. Weitere Auszeichnungen wurden ihr in Berlin zuerkannt: Unter anderem wurde im Jahr 2006 nördlich des Hauptbahnhofs eine Straße nach ihr benannt ebenso wie ein Saal im Rathaus Charlottenburg.

66 Mit anderer Wertung: Dieter Langewiesche: *Liberalismus in Deutschland*. Frankfurt a. M. 1988, hier S. 155.

tischen Bürgerrechte für beide Geschlechter in den Jahren 1918/19 geöffnet hatte. Viele Akteurinnen – und das gilt auch für Minna Cauer – hatten „längst Mittel und Wege gefunden“, um einerseits bestimmte „rechtliche Relikte“, wie das Verbot politischer Betätigung, zu umgehen.⁶⁷ Andererseits hatten sie sich ihren Zielen über diverse Umwege genähert, ihre Aufmerksamkeit zunächst auf andere Themenfelder gelenkt und sich bei ihrer politischen Arbeit in rechtlich erlaubten Aktionsräumen bewegt. Ihr Kampf um Freiheit, Demokratie und Gleichberechtigung wurde beispielsweise auf öffentlichen Bürgerversammlungen, bei Treffen von Frauenvereinen, in Frauenbibliotheken, in weiblichen Bildungsinstitutionen und Berufsorganisationen oder in Frauenzeitschriften ausgetragen. Und das Engagement der Akteurinnen, das heißt der „fortschrittlichen“ Bürgerinnen und Frauenrechtlerinnen, galt zunächst den grundlegenden „Probleme[n] dieser Welt“, für deren Lösung die Gesellschaft sie brauchte und um deren Reformierung sie sich kümmerten. Dazu zählten die soziale Frage, die Probleme alleinerziehender Mütter, die Prostitution, gerechtere Bildungschancen und Berufsqualifikationen, aber auch humanere Arbeitsbedingungen und gleiche Besitzrechte.⁶⁸

Über die Behandlung dieser unmittelbar anstehenden Alltagsprobleme näherten sich Cauer und andere Frauenrechtlerinnen ihren eigentlichen Vorstellungen systematisch an, obschon sie die Durchsetzung der politischen Emanzipation und Partizipation stets als ihr oberstes Ziel deklarierten und jenes auch konsequent verfolgten. Letztlich ist in dieser unablässigen Wirksamkeit und in den unzähligen Tätigkeitsfeldern Minna Cauer Beitrag zur Gleichberechtigung der Geschlechter und zur Entwicklung der Demokratie in Deutschland zu sehen.

67 Richter/Wolff: Demokratieggeschichte (wie Anm. 6), S. 25 (alle Zitate).

68 Ebd., S. 26.

Alfred Weber, Friedrich Naumann und gemeinsame linksliberale Projekte¹

I.

Das Verhältnis von Friedrich Naumann zu dem fast gleichaltrigen Max Weber hat immer wieder Aufmerksamkeit gefunden und ist sogar in eigenen, wissenschaftlich zum Teil umstrittenen Monographien behandelt worden.² Vergleichbares lässt sich zu den Beziehungen zwischen dem jüngeren Weber-Bruder, dem Sozialwissenschaftler Alfred Weber, und dem acht Jahre älteren Pfarrer, Publizisten und Parteipolitiker Naumann nicht konstatieren. Schon eine erste Stichprobe ist eher ernüchternd: In der Naumann-Biographie von Peter Theiner, die immerhin auch schon fast 40 Jahre alt, aber immer noch die aktuellste ist, taucht Alfred Weber ganze dreimal auf: im Zusammenhang mit der Diskussion über Kapitalismus und Kartelle 1902 im National-Sozialen Verein (NSV), im Rahmen einer Pressefehde über die mögliche Parlamentarisierung des Kaiserreiches 1907 und schließlich natürlich in Verbindung mit der DDP-Gründung 1918.³

In der nochmals über 40 Jahre älteren, klassischen Naumann-Biographie von Theodor Heuss⁴ sieht es hinsichtlich der Fragestellung etwas besser aus, dort wird Alfred Weber immerhin neunmal erwähnt. Bezugspunkte sind neben den drei eben genannten noch eine Denkschrift an Erich Ludendorff von

- 1 Leicht überarbeitete und mit Fußnoten versehene Fassung des Vortrages beim Alfred-Weber-Kolloquium in Gummersbach am 15.12.2018, wo das Thema vorgegeben war.
- 2 Vgl. z. B. Wilhelm Spael: Friedrich Naumanns Verhältnis zu Max Weber. St. Augustin 1985; Michael Panzer: Der Einfluß Max Webers auf Friedrich Naumann. Ein Bild der liberalen Gesellschaft in der Wilhelminischen und Nachwilhelminischen Ära. Würzburg 1986, Peter Theiner: Friedrich Naumann und Max Weber. Stationen einer politischen Partnerschaft. In: Wolfgang J. Mommsen/Wolfgang Schwentker (Hrsg.): Max Weber und seine Zeitgenossen. Göttingen/Zürich 1988, S. 419-433.
- 3 Peter Theiner: Sozialer Liberalismus und deutsche Weltpolitik. Friedrich Naumann im wilhelminischen Deutschland (1860-1919). Baden-Baden 1983, S. 155, 184 und 288; auch das Findbuch zum Naumann-Nachlass im Bundesarchiv weist nur an zwei Stellen auf Kontakte in den Jahren 1915 und 1919 hin, Nachlass Friedrich Naumann. Bestand N 3001, Bearbeitet von Ursula Krey und Thomas Trumpp. Koblenz 1996, S. 65 und 70.
- 4 Theodor Heuss: Friedrich Naumann. Der Mann, das Werk, die Zeit. 2. Aufl. Tübingen 1949, S. 115, 159, 193 206, 261 417 ff, 453 ff und 549. Es sind übrigens mehr als in der Erstauflage, wo A. Weber nur siebenmal auftaucht, vgl. ders.: Friedrich Naumann. Der Mann, das Werk, die Zeit. Stuttgart/Berlin 1937, S. 750.

Anfang 1918, der „Demokratische Volksbund“ vom Ende desselben Jahres, ein intellektueller Wiederbelebungsversuch des alten Nationalsozialen Vereins sowie – auf den ersten Blick überraschend – Mitteleuropa. Bei diesem Gegenstand sowie beim NSV kann man natürlich fragen, ob es sich dabei um „linksliberale“ Projekte handelte, während bei der DDP dies eindeutig zu bejahen ist. Um deren Gründung wird es im Folgenden also auch gehen müssen, aber das soll kein zentraler Bestandteil der Ausführungen hier sein, zumal die Berührungspunkte zwischen Alfred Weber und Naumann hier ebenfalls eher sporadisch waren.

Ganz anders stellt sich das Verhältnis der beiden dar, wenn man von Alfred Weber ausgeht: Im ersten Teil der großen Lebensbeschreibung von Eberhard Demm⁵ nennt das Register unter Friedrich Naumann über 40 Belegstellen. Man könnte also zunächst einmal den Eindruck haben, dass für Alfred Weber die Verbindung zur Friedrich Naumann wichtiger war als umgekehrt, vor allem wenn man es mit dessen eingangs erwähnter Beziehung zum älteren Bruder Max vergleicht, für den auch die Register bei Heuss über 30 und bei Theiner sogar über 40 Nennungen ausweisen. Dennoch scheint der Kontakt mit dem jüngeren Weber, folgt man Demm, nicht ganz so unwichtig gewesen zu sein, wie es die eben genannten Naumann-Biographen angenommen haben. Im Folgenden soll also nochmals versucht werden, die politischen und gesellschaftlichen Berührungspunkte zwischen beiden in der Zeit von 1902 bis zu Naumanns Tod vor 100 Jahren zu skizzieren und danach zu fragen, was daran „linksliberal“ war.

II.

Beginnen wir mit dem Nationalsozialen Verein. Hier ist allerdings umstritten, ob es sich dabei von vornherein um eine „linksliberale“ Gruppierung handelt, wie dies etwa der DDR-Historiker Dieter Fricke⁶ oder auch die bundesrepublikanischen Parteienforscher Robert Hoffmann⁷ und Peter Lösche einschätzen.⁸ Zeitgenössische freisinnige Kreise um Eugen Richter haben

5 Eberhard Demm: Ein Liberaler in Kaiserreich und Republik. Der politische Weg Alfred Webers bis 1920. Boppard 1990.

6 Dieter Fricke: Nationalsozialer Verein (NsV) 1896-1903. In: Lexikon zur Parteiengeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland (1789-1945). Hrsg. von dems. u. a. Bd. 3, Leipzig 1985, S. 441-453, hier S. 441.

7 Robert Hoffmann: Geschichte der deutschen Parteien. Von der Kaiserzeit bis zur Gegenwart. München 1993, S. 35 u. 39.

8 Peter Lösche: Kleine Geschichte der deutschen Parteien. 2. Aufl. Stuttgart 1994, S. 47.

dies aber zunächst heftig zurückgewiesen.⁹ Alfred Weber war 1896 bei der maßgeblich von Naumann vorangetriebenen Gründung des Nationalsozialen Vereins im Gegensatz zu seinem Bruder nicht dabei und wohl auch nicht bei den beiden folgenden Delegiertentagen 1897 und 1898.¹⁰ Nachweisbar ist er für den siebten Vertretertag in Hannover 1902, wo es um Kartelle ging. Aus den dortigen Ausführungen Alfred Webers ist einer von nur zwei kleinen Beiträgen in Naumanns Zeitschrift „Die Hilfe“ hervorgegangen.¹¹ Auch der zweite „Hilfe“-Aufsatz hatte den Charakter eines knappen Gutachtens;¹² diese geringe Präsenz als „Hilfe“-Autor könnte das Alfred-Weber-Bild in der Naumann-Biographik beeinflusst haben.

Das letztgenannte Gutachten stand zwar in Zusammenhang mit einem linksliberalen Parteitag, nämlich dem der Fortschrittlichen Volkspartei im Jahre 1912; aber es könnte gerade der ursprünglich nicht-liberale Charakter des Nationalsozialen Vereins gewesen sein, der Alfred Weber dessen Nähe suchen ließ. Den endgültigen Schwenk zum (Links-)Liberalismus, den Naumann und die große Mehrheit der Nationalsozialen im Sommer 1903 vollzogen, hat Weber selbst nicht mitgemacht. Für diesen Zeitpunkt lassen sich aber nun die politischen Positionen der beiden aufgrund einer glücklichen Quellenlage ganz gut vergleichen, wobei Naumanns politische Positionierung durch die Bank weg schon aufgrund seiner umfangreichen Publizistik besser nachvollziehbar ist.

Bei Weber gibt es aus diesem Jahr 1903 ein Textfragment, das zwar erst postum publik wurde, das aber seine politische Lageeinschätzung zu diesem Zeitpunkt ziemlich klar wiedergibt. Das in Thesen gehaltene Papier beginnt mit einem – zumindest in Naumanns Augen – Paukenschlag: „Das gegenwärtige Gerede von der Wiedergeburt des Liberalismus in Deutschland ist

9 Nationalsoziale Partei. In: Eugen Richter: Politisches ABC-Buch. Ein Lexikon parlamentarischer Zeit- und Streitfragen. 10. Aufl. Berlin 1903, S. 142-145, vgl. auch die Selbsteinschätzung in der Erstausgabe von Friedrich Naumann: Demokratie und Kaisertum (1900), zitiert nach ders.: Werke. Bd. 2. Köln/Opladen 1966, S. 7 f.

10 Vgl. Protokoll über die Vertreterversammlung der National-Sozialen in Erfurt vom 23.-25. November 1896. Berlin o. J., S. 83, Protokoll über die Verhandlungen des Nationalsozialen Vereins (2. Delegiertentag) zu Erfurt vom 26.-29. September 1897. Berlin o. J., S. VIII u. Protokoll über die Verhandlungen des Nationalsozialen Vereins (3. Delegiertentag) zu Darmstadt vom 25.-28. September 1898. Berlin o. J., S. 17, bei den beiden letzten sind aber nur die „stimmberechtigten Teilnehmer“ verzeichnet. Auch bei der klassischen Darstellung zum NSV von Dieter Düding: Der Nationalsoziale Verein 1896-1903. München 1972 findet sich keine Eintragung zu Alfred Weber.

11 Vgl. Heuss: Naumann 2. Aufl. (wie Anm. 4), S. 163 u. 193, Demm: Ein Liberaler (wie Anm. 5) S. 30 ff und Alfred Weber: Forderungen zur Kartellpolitik. In: Die Hilfe 39 v. 28.9.1902, S. 3.

12 Alfred Weber: Gutachten über die Mannheimer Arbeitsrechts-Beschlüsse. In: Die Hilfe 52 v. 25.12.1912, S. 826.

hoffnungslos.“¹³ Weber begründete dies damit, dass das liberale Persönlichkeitsideal nicht dem deutschen Volkscharakter entspreche und dass das Bürgertum politisch nicht durchsetzungsfähig sei. Letzteres hing für ihn auch damit zusammen, dass politische Einflussnahme nur noch durch „Aufstachelung der Instinkte der Unterdrückten und Zurückgesetzten“ möglich sei, was aber der Sozialdemokratie in den Städten und den Konservativen unter der Landbevölkerung gelinge.¹⁴ Außerdem sei der liberale Individualismus der Entwicklung einer festen Organisationskraft überaus hinderlich. Deshalb bliebe den Fortschrittlich-Gesinnten – so Weber – nur der Anschluss an die Sozialdemokratie, um dort die revisionistischen Kräfte zu stärken und so die in Staat und Gesellschaft dominierenden konservativen Elemente zurückzudrängen.¹⁵

Einen Teil dieser Analyse hätte Naumann sicherlich geteilt, wenn er von ihr gewusst hätte: Auch für ihn stand der Gegner rechts, und gehörte die Sozialdemokratie zu denen, die man in den Kampf gegen Agrarier und Kleinalismus einbinden sollte und musste.¹⁶ Auch die geringe Organisationsneigung des bürgerlichen Liberalismus wurde von Naumann immer wieder beklagt: „Die Stimmung ist gut, aber die Organisation der Liberalen ist viel zu schlecht, um diese Stimmung ausnutzen zu können.“¹⁷ So schrieb er Ende 1910, also sieben Jahre nach seinem Übertritt zum organisierten Liberalismus, an den befreundeten Nationalökonom Gerhart von Schulze-Gaevernitz.

Aber schon bei der Art, wie Politik gemacht würde und werden sollte, hätte Naumann Alfred Weber vehement widersprochen: Für ihn galt es, eben nicht an Instinkte und Gefühle zu appellieren, sondern argumentativ zu überzeugen, so zumindest übermitteln es der Zeitgenosse und Naumann-Anhänger Ludwig Curtius, der auch Alfred Weber persönlich begegnet war, in seinen Erinnerungen.¹⁸ In der Tat bestechen Naumanns Reden eigentlich nicht durch Polemik und emotionale Rhetorik, obwohl sie sicherlich nicht frei von Pathos waren. Vor allem aber waren Naumanns Schlussfolgerungen aus dem

13 Alfred Weber: Liberalismus und Demokratie. In: Ders.: Politische Theorie und Tagespolitik (1903-1933). Hrsg. von Eberhard Demm. Marburg 1999, S. 29 ff, hier S. 31. Zur nicht ganz klaren Überlieferungsgeschichte vgl. die Vorbemerkung des Herausgebers ebd. S. 29.

14 Ebd. S. 29.

15 Ebd. S. 30 f.

16 Vgl. Jürgen Frölich: „Rechts steht Rom und Ostelbien, links steht Königsberg und Weimar.“ Friedrich Naumann, die Gegner und die potentiellen Verbündeten des Liberalismus. In: Ewald Grothe/Ulrich Sieg (Hrsg.): Liberalismus als Feindbild. Göttingen 2014, S. 113-133.

17 Archiv des Liberalismus (ADL) N 109-35, 5.12.1910, Bl. 3; vgl. auch seine Intervention beim Parteitag 1912 in: Der zweite Parteitag der Fortschrittlichen Volkspartei zu Mannheim, 5.-7. Oktober 1912. Berlin 1912, S. 10.

18 Ludwig Curtius: Deutsche und Antike Welt. Lebenserinnerungen. Stuttgart 1950, S. 162.

schlechten Abschneiden des NSV völlig andere als bei Alfred Weber. In seiner „Leidensgeschichte des deutschen Liberalismus“ bekannte er 1908:

„Als sich nun zeigte, daß zwischen Sozialdemokratie und Liberalismus eine besondere Parteigruppe nicht herstellbar war, bin ich zum Liberalismus gegangen, weil ich bei aller Kenntnis seiner Schwäche ihn für wichtiger und notwendiger für die deutsche Zukunft halte als die Sozialdemokratie, deren Größe und Regsamkeit ich gewiss nicht unterschätze.“¹⁹

Naumann war 1903 davon überzeugt, dass im liberalen Bürgertum noch genug „Wille zur Macht“ vorhanden wäre.²⁰ Dieser müsse wiedererweckt werden, und dazu könnten einerseits die Erfahrungen des Nationalsozialen Vereins und seine Ausstrahlungskraft auf jüngere bürgerliche Kreise beitragen. Andererseits müsse das nicht zuletzt durch Eugen Richter belastete Verhältnis zur Sozialdemokratie neu ausgerichtet werden:

„Während ein bloß bürgerlicher Liberalismus, der die Sozialdemokraten abweist, politisch aussichtslos ist, und sich in müheseliger Erhaltung von bedrohten Wahlkreisen erschöpft, ist es denkbar, daß Sozialdemokraten und Liberale zusammen bei weiterem Bevölkerungswachstum eine neue Führung der deutschen Politik erlangen.“²¹

Naumann teilte also durchaus die Webersche Einschätzung von der Bedeutung der Sozialdemokratie, nur wollte er Politik betreiben nicht als Teil von dieser, sondern als ihr potentieller Koalitionspartner, auch weil er die Sozialdemokratie ohne bürgerliche Partner auf verlorenem Posten sah, sofern sie überhaupt eine zeitgemäße Machtpolitik betreiben würde.²² Man kann also zunächst einmal festhalten: Als 1903 das erste, parteipolitisch wirklich links-liberale Projekt anstand, nämlich der Anschluss an die Freisinnige Vereinigung, griff nur Naumann dieses auf, während Weber sich parteipolitisch abseits hielt.

III.

Das Jahr 1903 ist auch insofern für ihren jeweiligen politischen Standort von Interesse, als zu Jahresende mit Theodor Mommsen eine liberale Symbolfi-

19 Zitiert nach Friedrich Naumann: Werke Bd. 4. Köln/Opladen 1966, S. 312.

20 Friedrich Naumann: Liberalismus und gebildete Jugend. In: Die Nation. Wochenschrift für Politik, Volkswirtschaft und Literatur, Nr. 50 v. 12.9.1903, S. 744-748, Zitat S. 747.

21 Ebd.

22 Vgl. Friedrich Naumann: Liberalismus, Zentrum und Sozialdemokratie (1904). In: Ders.: Werke Bd. 4 (wie Anm. 19), S. 1-32. hier S. 21 u. ders.: Die Politik der Gegenwart (1905). In: ebd., S. 33-99, hier S. 86.

gur verstarb, die beide offenkundig verehrten, weshalb beide jeweils eine Art Nachruf auf ihn verfassten. Genauer gesagt: Nur von Friedrich Naumann ist ein wirklicher Nachruf aus der Zeit unmittelbar nach dem Ableben Mommsens überliefert, Weber kleidete ihn einige Jahre später in die Form einer Buchrezension. Beide erwiesen dabei dem Literaturnobelpreisträger ihre Reverenz, wobei bei Weber eher, aber nicht nur der Wissenschaftler und bei Naumann ausschließlich die politische Gestalt im Vordergrund stand. Überraschenderweise sah Weber in Mommsen vor allem wegen seiner Kritik an der Entwicklung des Kaiserreiches und seiner letzten aufsehenerregenden Veröffentlichung „Was uns noch retten kann“²³ einiges Zukunftweisendes, auch wenn oder vielleicht auch gerade weil der von ihm gewiesene Weg „das Versinkenlassen zahlloser liebgewordener alter Ideen und im Grunde die Aufgabe einer ganze Lebens- und Weltanschauung“ bedeuten würde.²⁴ Von Naumann wurde dieser damals durchaus sensationelle Aufsatz Mommsens nicht erwähnt, sein Nachruf hob vor allem auf die Zeit des liberalen „Sturmgesellen“ etliche Jahrzehnte zuvor ab. Eine Stelle lässt sich sogar als leichte Distanzierung von der Mommsenschen Altersradikalität verstehen: „Mommsen war der Getreueste der Getreuen seiner politischen Jugendfarbe [...]. Deshalb sind seine politischen Kundgebungen oft so wenig von der Tagesmeinung verstanden worden.“²⁵

Anders als Weber empfand Naumann Mommsen offenbar eher als eine Gestalt der Vergangenheit, die die jetzigen Vertreter eines modernen Liberalismus zwar bewundern, aber an der sie eigentlich nicht mehr anknüpfen konnten. Das steht übrigens im Gegensatz zu dem Bild, das die letzte Mommsen-Biographie von dem greisen Althistoriker zeichnet: Dort wird der erwähnte Aufsatz gerade als öffentliche Stellungnahme zugunsten einer Öffnung des Liberalismus nach links interpretiert.²⁶ Naumann sollte bald darauf zu den einflussreichsten Befürwortern eines solchen Kurses gehören, auch wenn er sich des Öfteren – wie übrigens Mommsen auch noch kurz vor seinem Tod²⁷ – über die geringe Flexibilität der umworbenen Sozialdemokratie ärgerte.

Obwohl Naumann und Weber seit 1903 organisatorisch unterschiedliche Wege einschlugen, gab es aber doch auch grundsätzliche Übereinstimmung. Das zeigte sich bei einer Pressefehde Alfred Webers mit Gustav von Schmoller im Frühjahr 1907. Schon zwei Jahre früher hatte Weber bei

23 Theodor Mommsen: Was uns noch retten kann. In: Die Nation 11 v. 13.12.1902, S. 163 f.

24 Alfred Weber: Theodor Mommsen (1906/1927). In: ders.: Schriften zur Kultur- und Gesellschaftssoziologie (1906-1958). Hrsg. v. Richard Bräu. Marburg 2000, S. 83-90, Zitat S. 90.

25 Friedrich Naumann: Theodor Mommsen† (1903) In: ders.: Werke. Bd. 5 Opladen/Köln 1964, S. 325 ff, Zitat S. 326.

26 Vgl. Stefan Renbich: Theodor Mommsen. Eine Biographie. München 2002, S. 179-182.

27 Ebd. S. 181 f.

Schmoller nach einem Eklat im Verein für Sozialpolitik zugunsten von Naumann, den Schmoller als „Demagogen“ geschmäht hatte,²⁸ interveniert.²⁹ Nun ging es um die Frage: „Konstitutionelle oder parlamentarische Demokratie in Deutschland“? Während Schmoller für letztere im Kaiserreich keine Existenzberechtigung sah, lief Webers Antwort auf genau das Gegenteil hinaus, da der Parlamentarismus auch unter anderen Bedingungen als einem Zwei-Parteien-System – siehe Frankreich – ganz gut funktioniere und es auch in Deutschland Ansätze zu einer innenpolitischen Blockbildung à la Großbritannien gebe.³⁰

Man kann sicherlich darüber diskutieren, ob dieser Aufsatz in der Wiener „Neuen Freien Presse“ den entscheidenden Anstoß bildete, der Naumann auf den Weg des „Parlamentarismus“ brachte.³¹ Denn man kann Naumanns Überlegungen zum „Gesamliberalismus“, die er seit der Jahrhundertwende anstellte, durchaus als Blockbildung mit dem Ziel eines parlamentarischen Machtgewinns interpretieren.³² Zudem war er seit Anfang 1907 selbst Reichstagsabgeordneter und hatte einiges dazu beigetragen, dass die „Freisinnigen“ dem liberal-konservativen Bülow-Block beigetreten waren. Für Weber war dieser nicht unbedingt die Richtung, die er einschlagen wollte, und er bezeichnete deshalb diese Koalition mit den Konservativen dann auch als eine „eigentümliche Schwenkung“.³³ Für Naumann lag aber der Reiz in dieser außergewöhnlichen Konstellation, weil damit eine politische Gewichtsverlagerung zum Liberalismus und zum Reichstag verbunden war; zumindest hat er die Aktion im Nachhinein so verteidigt.³⁴

Unabhängig davon, ob nun Naumann selbst schon sich in Richtung Parlamentarismus orientiert hatte oder nicht, berichtete er in der „Hilfe“ jedenfalls ausführlich über die Schmoller-Weber-Kontroverse. Wenig überraschend sprang er Alfred Weber dabei zur Seite und stimmte ihm prinzipiell darin zu, dass der Konstitutionalismus in Deutschland schon seit längerem nicht mehr

28 Vgl. Heuss: Naumann 2. Aufl. (wie Anm. 4), S. 238 ff, Theiner: Sozialer Liberalismus (wie Anm. 3), S. 159-163.

29 Alfred Weber: Ausgewählter Briefwechsel. Hrsg. von Eberhard Demm und Harmut Soell. Marburg 2003, S. 156-162.

30 Alfred Weber: Konstitutionelle oder parlamentarische Demokratie in Deutschland (1907). In: ders.: Politische Theorie (wie Anm. 13), S. 32-41.

31 So Theiner: Sozialer Liberalismus (wie Anm. 3), S. 184 u. Demm: Ein Liberaler (wie Anm. 5), S. 89.

32 Jürgen Frölich: „... den nationalsozialen Gedanken auf den altliberalen Untergrund aufsetzen“. Neue Dokumente zur Verbindung zwischen Friedrich Naumann und der Familie von Schulze-Gaevernitz. In: Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung 22 (2010), S. 251-260, hier S. 257 f.

33 Weber: Konstitutionelle oder parlamentarische Demokratie (wie Anm. 30), S. 33.

34 Jürgen Frölich: „Jede Zeit hat ihre Freiheiten, die sie sucht.“ Friedrich Naumann und der Liberalismus im ausgehenden Kaiserreich. In: Detlef Lehnert (Hrsg.): Sozialliberalismus in Europa. Herkunft und Entwicklung im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Wien u. a. 2012, S. 135-157, hier S. 150.

funktioniere, wenn er dies überhaupt jemals seit 1871 getan habe. Schmoller führe die wenig aussichtsreichen Rückzugsgefechte der Konservativen, wenn selbst Reichskanzler Bülow zum „parteibildenden Minister“ würde.³⁵ Naumann wollte sich nicht festlegen, ob mit dem Bülow-Block der Durchbruch des Parlamentarismus erfolgen werde, er könne auch nur die „Weissagung späterer Zeiten“ sein,³⁶ was sich dann auch zunächst einmal bewahrheitete. Aber er ließ keinen Zweifel daran, dass der Parlamentarismus in Deutschland möglich und aus seiner Sicht wünschenswert sei. Zumindest in dieser Hinsicht hatten Weber und Naumann vor 1914 ein gemeinsames linksliberales Projekt, für das der eine zumindest auch offen auf der politischen Bühne kämpfte.

IV.

Verwirklicht wurde es allerdings vorerst nicht. Denn alle Ansätze zum Parlamentarismus, die Naumann und seine Mitstreiter im ausgehenden Kaiserreich voranzubringen suchten, brachen zunächst einmal im Sommer 1914 ab; die deutsche Politik stand seitdem ganz im Zeichen des Weltkrieges. In diesem verdichteten sich die Kontakte zwischen Naumann und Weber. Sie hatten auch vorher weiterhin bestanden, wie der erwähnte Hilfe-Beitrag Webers über die Behandlung der „Arbeiterfrage“ auf dem Parteitag der Fortschrittlichen Volkspartei 1912 beweist. Nach langer und intensiver Diskussion hatten sich dort die vereinten Freisinnigen unter aktiver Beteiligung Naumanns für eine Reform des Arbeitsrechts ausgesprochen.³⁷ Weber begrüßte den Beschluß und – obwohl selbst parteilos und zwischen Liberalismus und Sozialdemokratie immer noch schwankend³⁸ – verband dies mit einem expliziten Bekenntnis zum organisierten Liberalismus, denn nur dieser sei in der Lage, das Gleichgewicht zwischen der „Aufrechterhaltung der disziplinierten Notwendigkeiten einer gut geleiteten und gut funktionierenden öffentlichen Maschinerie“ einerseits und der „Freisetzung der in dieser Maschinerie beruflich eingeflochtenen Persönlichkeiten“ auf der anderen Seite konstruktiv zu bewahren.³⁹ Nicht nur verfassungspolitisch, sondern auch sozialpolitisch zogen Weber und Naumann am Vorabend des Weltkriegs an einem Strang, so

35 (Friedrich) Naumann: Können wir ein parlamentarisches Regiment haben? In: Die Hilfe 18 v. 5.7.1907, S. 274 f., Zitat S. 275.

36 Ebd. S. 275.

37 Vgl. Der zweite Parteitag (wie Anm. 17), S. 55-74 und Beilage zur Hilfe 42 v. 17.10.1912, S. I.

38 Demm: Ein Liberaler (wie Anm. 5), S. 83.

39 Weber: Gutachten (wie Anm. 12), S. 826.

dass man zu diesem Zeitpunkt gewissermaßen von einer gemeinsamen links-liberalen Agenda reden kann.

Im zweiten Kriegsjahr intensivierte sich dann der Austausch zwischen Weber und Naumann, nachdem letzterer Mitte dieses Jahres um Hilfe bei einer neuen Verwendung gebeten hatte, die ihn vom wenig erbaulichen Alltag an der Front – Weber war als Hauptmann an einem vergleichsweise ruhigen Frontabschnitt im Elsass eingesetzt und langweilte sich offenbar – weg nach Berlin versetzen sollte.⁴⁰ Noch bevor es soweit war, wurde Weber politisch schon sehr aktiv und zwar durchaus im Sinne Naumanns resp. dessen politischer Strategie vor dem Weltkrieg. Denn Weber versuchte, einen Kreis von Politikern zusammenzubringen, der Liberale unterschiedlicher Schattierungen, aber auch Sozialdemokraten umfassen sollte und mithin Naumanns berühmtem Konzept eines Blockes „von Bebel bis Bassermann“,⁴¹ also eines Bündnisses von Freisinn, Sozialdemokraten und Nationalliberalen entsprach. Doch nicht innenpolitische Fragen sollten dabei im Mittelpunkt stehen, sondern mögliche deutsche Kriegsziele.⁴² Ob das eine gute Ausgangsposition für parteiübergreifende Diskussionen mit dem Ziel eines politischen Zusammengehens war, erscheint indes fraglich. Naumann antwortete dann auch recht zurückhaltend: „Nachdem ich schon an verschiedenen Programmgesprächen über den Frieden teilgenommen habe, erwarte ich sehr wenig von ihnen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil man auf diesem Wege immer zu einer umfangreichen Speisekarte von Wünschen gelangt.“⁴³

Naumann hatte zu dieser Zeit gerade selbst ein umfangreiches Kriegszielprogramm – das er nicht so nannte – abgeschlossen und hoffte auf eine baldige Veröffentlichung. Dies erklärt die abschließende Wendung in seinem Antwortschreiben an Weber, dass in seinen Augen nämlich alles davon abhängt, „ob der Verband zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn nach dem Krieg ein Dauerverband sein wird oder nicht. Das ist überhaupt meine allererste und allerdringlichste Frage.“⁴⁴

Das spielte natürlich auf Naumanns „Mitteleuropa“-Buch an, das kurz danach erschien und zu einem Bestseller wurde. Damit war ein Thema gefunden, das beide bis zum Kriegsende beschäftigen sollte, allerdings jenseits jener eben angesprochenen Initiative Webers vom Juni 1915. Diese verlief trotz mehrfach unternommener Anläufe letztlich im Sande, über lockere Ge-

40 Demm: Ein Liberaler (wie Anm. 5), S. 155.

41 Vgl. z. B. (Friedrich) Naumann: Die Entscheidung. In: Die Hilfe 14 v. 4.4.1909, S. 211, oder ders.: Die politischen Parteien (1910). In: ders.: Werke. Bd. 4. Köln/Opladen 1966, S. 99-198, hier S. 141.

42 Weber: Ausgewählter Briefwechsel (wie Anm. 29), S. 195 f., vgl. Demm: Ein Liberaler (wie Anm. 5), S. 170 f. sowie ders.: Alfred Weber im Ersten Weltkrieg. In: Ders. (Hrsg.): Alfred Weber als Politiker und Gelehrter. Wiesbaden 1986, S. 22-39, hier S. 23 u. 26.

43 Weber: Ausgewählter Briefwechsel (wie Anm. 29), S. 197.

44 Ebd.

sprächsrunden in unterschiedlicher Zusammensetzung kam man nicht hinaus.⁴⁵ Naumanns Skepsis, ob über die Kriegszielfrage eine Annäherung der „Linken“ zustande kommen würde, hatte sich bewahrheitet; dazu lagen die Positionen zwischen den vorgesehenen Partnern, insbesondere zwischen Nationalliberalen und Sozialdemokraten zu weit auseinander. Selbst innerhalb des linksliberalen Lagers bestand alles andere als Einigkeit.⁴⁶ Erst über die Frage der Kriegsbeendigung kam zwei Jahre später die von Naumann und wohl inzwischen auch von Weber angestrebte Koalition der „Linken“ zustande, nun allerdings mit der katholischen Zentrumspartei anstelle der Nationalliberalen als Partner.

Naumanns Mitteleuropa-Konzept⁴⁷ war zweifellos auch dazu gedacht, diese vielfältigen Gegensätze in der Kriegszielfrage zu überbrücken. Die umfangliche Schrift von immerhin 300 Seiten in der Erstauflage bot deshalb vielen manches und ist noch jüngst auch von nicht-deutscher Seite als „liberal voice in the largely illiberal German discussion on the future of East Central und South East Europa“ gesehen worden.⁴⁸ Das bezog sich vor allem auf den Umgang mit den kleineren, nicht-deutschen Völkern innerhalb des zukünftigen Mitteleuropa.

Dieser liberale Zug darf aber nicht verdecken, dass „Mitteleuropa“ für Naumann zwar eine Abkehr von seiner Unterstützung für die imperiale Weltpolitik des Deutschen Reiches vor 1914 bedeutete, es aber zugleich die deutsche Weltmachtposition durch eine mehr oder minder ausgeprägte Hegemonie über das Zentrum und den Osten bzw. Südosten Europas bewahren sollte. Dieser ambivalente Charakter „Mitteleuropas“ brachte Naumann viel Zustimmung, aber auch viel Kritik aus unterschiedlichen Richtungen ein. Man wird „Mitteleuropa“ auch kaum als „linksliberales Projekt“ bezeichnen

45 Vgl. Demm: Weber im Ersten Weltkrieg (wie Anm. 42), S. 27 f. u. ders.: Ein Liberaler (wie Anm. 5), S. 170-177.

46 Vgl. dazu Regina Gottschalk: Die Linksliberalen zwischen Kaiserreich und Weimarer Republik. Diss. MS Tübingen 1969, S. 13-24, sowie jüngst Andrea Kramp: Georg Goethe (1857-1940). Aufstieg und Niedergang des deutschen Linksliberalismus. Düsseldorf 2018, S. 301-315.

47 Aus der umfanglichen Literatur vgl. dazu Jürgen Frölich: Friedrich Naumanns „Mitteleuropa“. Ein Buch, seine Umstände und seine Folgen. In: Rüdiger vom Bruch (Hrsg.): Friedrich Naumann und seine Zeit. Berlin 2000, S. 245-267, Eberhard Demm: Friedrich Naumann, Die Hilfe und die orientalische Frage. In: Philippe Alexandre/Reiner Marcowitz (Hrsg.): Die Zeitschrift „Die Hilfe“ 1894-1944. Ein Ideenlabor in Deutschland. Bern u. a. 2011, S. 135-157, hier S. 153 ff., Manfred Rauchensteiner: Der Erste Weltkrieg und das Ende der Habsburger Monarchie. Wien u. a. 2013, S. 496-504, sowie jüngst Maciej Górný: Concept of Mitteleuropa. In: 1914-1918-online. International Encyclopedia of the First World War, ed. by Ute Daniel u. a., issued by Freie Universität Berlin, Berlin 2015-09-18. DOI: 10.15463/ie1418.10729.

48 Górný: Concept of Mitteleuropa (wie Anm. 47).

können, denn es setzte eine fortwirkende „Politik des Schützengrabens“⁴⁹ voraus, bei der es kaum oder gar keinen Austausch zwischen den verschiedenen Blöcken geben würde. Deshalb wurde „Mitteleuropa“ gerade von freihändlerisch gesinnten Linksliberalen wie Lujo Brentano⁵⁰ oder Georg Gothein⁵¹ teils heftig kritisiert. Hinzu kam die Unklarheit, was eigentlich mit „Mitteleuropa“ gemeint war: Bestand es zunächst für Naumann nur aus den Territorien der Bündnispartner Deutschland und Österreich-Ungarn, so änderte sich das im Laufe des Krieges entsprechend der militärischen Entwicklung. Zeitweilig war nicht nur an eine Einbeziehung der verbündeten und unterworfenen Völker auf dem Balkan, sondern auch an eine mehr oder minder enge Verbindung mit dem Osmanischen Reich gedacht.⁵²

Alfred Weber, der ja die Verhältnisse in der Donaumonarchie und speziell in Böhmen aus eigener Anschauung sehr viel besser kannte als Naumann, ging in dieser Hinsicht mit ihm völlig d'accord. In einem Gutachten für die Leitung des Reichsschatzamtens schrieb er Mitte 1917:

„Treten wir nämlich als geschlossener politischer, Bulgariens und die Türkei mitumfassender Bund aus dem Krieg hervor, so haben wir mit der Schaffung Mitteleuropas, mit der definitiven Konstituierung der geschlossenen militärischen Macht, die es darstellt, mit den wirtschaftlichen neuen Möglichkeiten [...], die es uns bietet, auch wenn wir in jeder anderen Beziehung nur den Status quo erreichen, ein sehr großes Plus an militärischer und wirtschaftlicher Machtstellung aus dem Kriege heimgebracht, das ganz allein all in ihm gebrachten Opfer schon abgilt.“⁵³

Friedrich Naumann hätte das wohl auch unterschreiben können, sollte er es gekannt haben; diese Passage gab seine eigenen Intentionen und Überzeugungen sehr gut wieder. Solche Übereinstimmung im Grundsätzlichen schloss allerdings manche Abweichung im Detail nicht aus: So wollte Naumann zunächst Russland zwar eindämmen, sah aber keine Chance auf eine dauerhafte Schwächung; auch wollte er, dass sich Mitteleuropa zunächst aus dem sprichwörtlichen „Pulverfass Balkan“ heraushielt.⁵⁴ Im Laufe des Krie-

49 Friedrich Naumann: Die Politik des Schützengrabens (1915). In: ders.: Werke. Bd. 4 (wie Anm. 19), S. 468-472.

50 Frölich: „Mitteleuropa“ (wie Anm. 47), S. 246, Rauchensteiner: Der Erste Weltkrieg (wie Anm. 47), S. 498.

51 Kramp: Gothein (wie Anm. 46), S. 302 ff.

52 Vgl. Friedrich Naumann: Mitteleuropa (1915). In: ders.: Werke. Bd. 4 (wie Anm. 19), S. 485-767, hier S. 752: „Das Weltwirtschaftsgebiet Mitteleuropa muß größer werden als der bisherige Staatsumfang von Deutschland, Österreich und Ungarn.“ Ders.: Bulgarien und Mitteleuropa (1916). In: ebd. S. 767-836, hier S. 828 ff u. 836, vgl. auch Demm: Friedrich Naumann (wie Anm. 47), S. 153 ff.

53 Alfred Weber: Aufstellung eines Friedensprogrammes mit unseren Bundesgenossen. In: ders.: Politische Theorie (wie Anm. 13), S. 187-193, hier S. 191.

54 Vgl. Demm: Ein Liberaler (wie Anm. 5), S. 160-168.

ges änderte Naumann wie erwähnt seine Meinung. Man könnte auch diskutieren, ob gerade am Mitteleuropa-Konzept „sich der Unterschied zwischen dem praktischen Politiker Naumann und dem radikalen Theoretiker Weber“ offenbart, wie Eberhard Demm gemeint hat.⁵⁵ Dazu lagen die Positionen hier doch sehr nahe beieinander.

Mag Naumann sich anders als Weber in mancher Detailfrage aus taktischen Gründen nicht eindeutig festgelegt haben, so bleibt doch zu konstatieren: Beide hielten an der Mitteleuropa-Idee bis ins letzte Kriegsjahr fest. Noch Anfang 1918 verfasste Weber für die „Vossische Zeitung“ eine Rezension über eine Biographie Karl Ludwig Freiherr von Brucks unter dem Titel „Für Mitteleuropa“.⁵⁶ Bei Naumann kam die Stunde der „mitteleuropäischen“ Wahrheit offenbar erst im Oktober 1918, als er an Gertrud Bäumer schrieb: „Alles zerfließt mit einem Male: Türkei, Bulgarien, Oststaaten, Mitteleuropa, Imperialismus, es ist für uns, die ältere Generation sind, eine Götterdämmerung.“⁵⁷ Dabei existieren in der jüngeren Forschung Stimmen, die besagen, dass die Mitteleuropa-Debatte eigentlich schon im Herbst 1915 ihren „Kulminationspunkt überschritten“ hätte und es danach allenfalls den „eher krampfhaft(n) Versuch, die Debatte wieder in Gang zu setzen“ gegeben habe.⁵⁸ Diese aus österreichischer Perspektive verfasste Einschätzung kommt allerdings auch zu dem Schluss, dass die Verwirklichung Mitteleuropas einen „Siegfrieden der Mittelmächte“ vorausgesetzt hätte,⁵⁹ wovon Naumann definitiv nicht ausgegangen ist und was wohl auch für Weber nicht zutreffen scheint. In jedem Fall ist Mitteleuropa ein Projekt, wenn auch wohl kein linksliberales, wo zwischen beiden allem Anschein nach lange Zeit zweifellos große Übereinstimmung herrschte.

Das mag der Grund dafür sein, dass es in der zweiten Kriegshälfte weitere gemeinsame Aktionen gab, die nur kurz erwähnt werden sollen. In diesem Zusammenhang ist auf den „Volksbund für Freiheit und Vaterland“ hinzuweisen, der ab Herbst 1917 den Kräften, die hinter der Friedensresolution des Reichstages vom 17. Juli 1917 standen, ein gemeinsames Forum und vor allem propagandistisch der „Vaterlandspartei“ Paroli bieten sollte.⁶⁰ Weber war schon in die Vorbereitungen eingebunden und nahm an den Gründungs-

55 Ebd. S. 167. Zu Webers von vornherein weit ausgreifender Position vgl. Alfred Weber: Bemerkungen über die auswärtige Politik und die Kriegsziele. In: Demm (Hrsg.): Alfred Weber als Politiker (wie Anm. 42), S. 171-177.

56 Vossische Zeitung 5 v. 3.1.1918, S. 4; vgl. Weber: Politische Theorie (wie Anm. 13), S. 207-211, Bruck hatte Mitte des 19. Jahrhunderts als österreichischer Handelsminister 70 Jahre vergeblich ein Mitteleuropa-Projekt verfolgt.

57 Zitiert nach Heuss: Naumann 2. Aufl. (wie Anm. 4), S. 429.

58 Rauchensteiner: Der Erste Weltkrieg (wie Anm. 47), S. 504.

59 Ebd.

60 Vgl. Herbert Gottwald: Volksbund für Freiheit und Vaterland (VfFV) 1917-1920. In: Lexikon zur Parteiengeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland (1789-1945). Hrsg. von Dieter Fricke u. a. Bd. 4. Leipzig 1986, S. 414-419,

aktivitäten teil.⁶¹ In der Naumann-Biographik und in der „Hilfe“ haben diese zwar keinen Niederschlag gefunden, aber Naumann gehörte später dem Ausschuss des „Volksbundes“ an und war über seine persönliche Umgebung durch Gertrud Bäumer und Martin Wenck auch dessen Vorstand und Geschäftsführung eng verbunden. Und es war sicherlich kein Zufall, dass Naumann unmittelbar nach dem ersten öffentlichen Auftreten des „Volksbundes“ am 14. November 1917 dem dabei stark engagierten Friedrich Meinecke die Spalten der „Hilfe“ für eine Abrechnung mit der „Vaterlandspartei“ öffnete.⁶² Die Schlagkraft des „Volksbundes“ erwies sich aber als gering und zumindest Weber verlor bald das Interesse, was für Naumann wohl ebenfalls gelten muss.⁶³ Immerhin kann hier aber nicht der linksliberale Charakter des Projektes bestritten werden.

Ähnlich erfolglos erwies sich eine andere von beiden mitgetragene Initiative, wobei dies eigentlich von vornherein zu erwarten gewesen war. Gemeinsam mit etlichen anderen, wie dem Industriellen Robert Bosch und den beiden – politisch unterschiedlich ausgerichteten – Gewerkschaftern Carl Legien und Adam Stegerwald, wollte man Anfang 1918 eine neue Militäroffensive im Westen verhindern, weil diese die deutschen Kräfte überfordern und dann das wichtigste Kriegsziel – Mitteleuropa – gefährden könnte.⁶⁴ Hinter der Aktion, die sich mit einem Memorandum bezeichnenderweise an Ludendorff richtete, steckte ein „Redaktionsausschuß“, der die liberale Publizistik jenseits der Tagespresse, also vor allem Zeitschriften wie „Die Hilfe“ koordinieren sollte und auch Kontakte zum späteren Reichskanzler Max von Baden sowie zu Robert Bosch, dem Finanzier vieler Naumannscher Projekte, unterhielt. Aber selbst um Gewerkschaftskreise erweitert erreichte die Initiative nichts beim eigentlichen Machthaber. Ludendorff wollte die Offensive, und Deutschland ging – wie von einigen Linksliberalen befürchtet – der militärischen Niederlage entgegen.

sowie Heinz Hagenlücke: Deutsche Vaterlandspartei. Die nationale Rechte am Ende des Kaiserreiches. Düsseldorf 1997, S. 363-371.

61 Demm: Ein Liberaler (wie Anm. 5), S. 206 f.

62 Friedrich Meinecke: Vaterlandspartei und deutsche Politik. in: Die Hilfe 47 v. 22.11.1917, S. 700 ff. Möglicherweise handelt es sich dabei um Meineckes Rede bei der Kundgebung des „Volksbundes“ am 14.11.1918, vgl. Berliner Tageblatt 586 v. 16.11.1917, S. 3.

63 Allerdings berichtete die „Hilfe“ dann doch über die erste Ausschuss-Sitzung des „Volksbundes“, vgl. Gertrud Bäumer: Heimatchronik. In: Die „Hilfe“ 3 v. 17.1.1918, S. 19.

64 Vgl. Heuss: Naumann 2. Aufl. (wie Anm. 4), S. 417 ff., Demm: Ein Liberaler (wie Anm. 5), S. 240 ff.

V.

Im Winter 1918/19 beschleunigte sich die gemeinsame „Projektmacherei“ von Naumann und Weber nochmals. Mit einer Ausnahme – die noch gebührend Beachtung findet – handelte es sich aber um sehr kurzlebige Aktionen, die allesamt ohne größere Resonanz blieben. Da war zunächst der „Demokratische Volksbund“, der nur wenige Tage existierte. Beider Namen standen unter dem Aufruf, der am 18. November in der „Vossischen Zeitung“ veröffentlicht wurde und dessen Hauptanliegen die Einberufung einer „Nationalversammlung für Deutschland und Deutsch-Österreich“ auf der Basis eines demokratischen Verhältniswahlrechts für „beide Geschlechter“ war. Erst eine solche Nationalversammlung könne über die neuen „Grundlagen unseres geistigen, sozialen und wirtschaftlichen Aufbaus“ entscheiden.⁶⁵ Diese maßgeblich von Walther Rathenau vorangetriebene Initiative, die einen sehr heterogenen Personenkreis aus Wirtschaft, Wissenschaft, Kunst und Politik einzubinden suchte, darunter Albert Einstein, Gerhart Hauptmann, Hugo Stinnes,⁶⁶ überschneidet sich mit dem zeitgleich vom „Berliner Tageblatt“ lancierten Projekt einer neuen demokratischen Partei. Von dieser Seite kam auch der entscheidende Gegenwind: Bereits am 19. November erklärte Mitunterzeichner Weber namens der DDP-Führung, bezeichnenderweise im „Berliner Tageblatt“, seine Distanzierung vom „Volksbund“.⁶⁷ Auch Naumann scheint diesem von vorherein distanziert und mit Skepsis gegenüber gestanden zu haben.⁶⁸ Warum aber beide ihre Unterschrift für einen solchen groß aufgemachten Aufruf hergegeben haben, erscheint dann wiederum ziemlich erstaunlich und wohl am ehesten mit den Wirren der Revolutionstage erklärbar. Nicht von ungefähr lautet die Überschrift des entsprechenden Kapitels in der Naumann-Biographie von Theodor Heuss „Durch das Chaos hindurch“.⁶⁹

Reichlich chaotisch waren auch die Anfänge der Deutschen Demokratischen Partei.⁷⁰ Die Probleme rührten daher, dass sich zwei Initiativen gegenseitig durchkreuzten, von denen die eine von den Führungen der beiden bis-

65 Vossische Zeitung 591 v. 18.11.1918, S. 4.

66 Vgl. dazu Hans Martin Barth: Der Demokratische Volksbund. In: Jahrbuch für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 16/17 (1968), S. 254-266, u. Werner Fritsch: Demokratischer Volksbund (DVB) 1918. In: Lexikon zur Parteiengeschichte. Die bürgerlichen und kleinbürgerlichen Parteien und Verbände in Deutschland (1789-1945). Hrsg. von Dieter Fricke u. a. Bd. 1. Leipzig 1983, S. 494 f.

67 Weber: Politische Theorie (wie Anm. 13), S. 409.

68 Vgl. Heuss: Naumanns 2. Aufl. (wie Anm. 4), S. 453, Theiner: Sozialer Liberalismus (wie Anm. 3), S. 287.

69 Heuss: Naumann 2. Aufl. (wie Anm. 4), S. 441.

70 Zuletzt aus der Perspektive Georg Gotheins dargestellt bei Kramp: Gothein (wie Anm. 46), S. 402-417, Ludwig Richter: Die Deutsche Volkspartei 1918-1933. Düsseldorf 2002, S. 31-45, bringt neue Details, die die Position der älteren Forschung etwas revidieren, für

herigen liberalen Parteien ausging: Freisinnige resp. die Fortschrittliche Volkspartei und Nationalliberale überlegten, ob sie angesichts der zu erwartenden Dominanz der Sozialdemokratie nicht zukünftig mehr oder minder eng zusammengehen sollten. Entsprechende Gespräche waren schon in Gang gekommen, als eine dritte Gruppe vorpreschte und am 16. November einen Aufruf zur Gründung „eine(r) große(n) demokratische(n) Partei für das eini-ge Reich“⁷¹ veröffentlichte. Dahinter standen vornehmlich Vertreter der großen linksliberalen Zeitungen, die Alfred Weber für die Formulierung des Aufrufes herangezogen und auch schon etliche Unterstützer inner- und außerhalb der bisherigen Organisationen des liberalen Bürgertums gewonnen hatten.

Problematisch war, dass dieser dritte Kreis und insbesondere seine Initiatoren ein ambivalentes Verhältnis zu den existierenden liberalen Parteien hatten: Deren Apparate wollte man sich für die anstehenden Wahlkämpfe gern bedienen, das Personal aber nur bedingt und handverlesen übernehmen. Gerade Theodor Wolff und Alfred Weber als Wortführer wollten sich die letzte Entscheidung über prominente Aufnahmen aus dieser Richtung vorbehalten und konstituierten schon einmal einen Parteivorstand, ehe die Verhandlungen mit den anderen Kreisen aufgenommen wurden. Ihr Argwohn richtete sich vor allem gegen den eigentlichen Parteiführer der Nationalliberalen, Gustav Stresemann, wegen seiner annexionistischen Haltung im Weltkrieg. Auch gegen Naumanns „Mitteleuropa“ bestanden vor allem bei Wolff Vorbehalte,⁷² die diesbezügliche Position seines Kompagnons Weber kannte er offenbar nicht. Vor allem Webers aggressive Verhandlungsführung, an die er sich später nicht mehr erinnern konnte oder wollte,⁷³ machte eine Einigung schwierig und führte schließlich zum Rückzug Stresemanns und seines Anhangs von den Verhandlungen. Dagegen schloss sich die Fortschrittliche Volkspartei zum größten Teil der neuen demokratischen Partei an und über-

diese siehe vor allem Lothar Albertin: *Liberalismus und Demokratie am Anfang der Weimarer Republik*. Düsseldorf 1972.

- 71 Der Aufruf mit Unterstützerliste, die Alfred und Marianne, aber nicht Max Weber und Naumann einschloss, ist abgedruckt u. a. bei Otto Nuschke: *Wie die Deutsche Demokratische Partei wurde, was sie leistet und was sie ist*. In: Anton Erkelenz (Hrsg.): *Zehn Jahre Deutsche Republik. Ein Handbuch für republikanische Politik*. Berlin 1928, S. 24-41, hier S. 25 f. Anm.
- 72 Demm: *Ein Liberaler* (wie Anm. 5). S. 281, ähnlich Jürgen Frölich: *Die „große demokratische Partei für das eini-ge Reich“*. Die problematischen Beziehungen Theodor Wolffs zum organisierten Liberalismus. In: Bernd Söseman/ders.: *Theodor Wolff. Journalist – Weltbürger – Demokrat*. Berlin 2004, S. 41-62, hier S. 46 f., anders Theiner: *Sozialer Liberalismus* (wie Anm. 3), S. 288.
- 73 Vgl. seine Antwort auf eine Anfrage des Stresemann-Biographen Felix Hirsch Anfang 1947 in: *Weber: Ausgewählter Briefwechsel* (wie Anm. 29), S. 250-253, wo er behauptet, niemals mit Stresemann direkt verhandelt zu haben, vgl. dagegen Richter: *Volkspartei* (wie Anm. 70), S. 35 f.

nahm bald zusammen mit dem linken Flügel der Nationalliberalen dort das Kommando.

Der provisorische Vorsitzende Alfred Weber musste nach einem Eklat schon nach wenigen Wochen sämtliche Parteiämter aufgeben und auch Wolff verlor schnell den Spaß an der Parteipolitik.⁷⁴ Naumann stellte sich ungeachtet der Vorbehalte gegen seine Person umgehend hinter das Projekt und warb bereits am 17. November, also einen Tag nach dem Gründungsaufwurf, öffentlich dafür: „Die Gründung einer neuen demokratischen Partei in Stadt und Land muß das Ziel unserer Bestrebungen sein“.⁷⁵ Ein halbes Jahr später sollte er vom ersten Parteitag auf Druck der Basis gegen die vorgesehene Regie zum ersten Parteivorsitzenden gewählt werden. Auch bei diesem Projekt, dem langlebigsten unter den hier behandelten, gingen Naumann und Weber dann doch unterschiedliche Wege, woran auch Naumanns früher Tod nichts änderte: Weber blieb bis 1933 immer in einer gewissen Distanz zu seinem „eigenen Kind DDP“, auch wenn er wohl anders als Theodor Wolff niemals offiziell austrat. In dieser Episode zeigt sich m. E. am deutlichsten der Unterschied zwischen dem politknahen Intellektuellen und dem politischen Pragmatiker, zu dem sich Naumann nach der Jahrhundertwende entwickelte.

Naumanns Ärger über die schwierigen Umstände bei der DDP-Gründung richteten sich aber offensichtlich vor allem gegen Theodor Wolff, von dem er sich „bolschewisiert“ fühlte, was für Naumanns Verhältnisse schon wirklich eine starke Invektive war.⁷⁶ Zwar waren die Urteile über Alfred Weber in Naumanns Umgebung jetzt ziemlich verheerend, so sprach Georg Gothein von „tapsig“ und „ungezogen“⁷⁷ und Theodor Heuss von „hysterisch“ und „Demagogie“.⁷⁸ Naumann, der an der ausschlaggebenden Sitzung am 18. November, mit der die liberale Spaltung neuerlich zementiert wurde, nicht teilgenommen hatte, trug ihm offenbar aber nichts nach. Sonst hätte er wohl nicht mit Weber gemeinsam unmittelbar nach der Jahreswende 1918/19 darüber nachgedacht, ob und wie man die alten Nationalsozialen wieder zusammenbringen könnte, um „den allgemeinen Grundgedanken der gegenwärtigen Epoche in Deutschland eine wirklich klassische Form zu geben“, damit „die aufstrebende nachwachsende Jugend ihre kräftigsten Anregungen

74 Vgl. allgemein Werner Stephan: Aufstieg und Verfall des Linksliberalismus 1918-1933. Geschichte der Deutschen Demokratischen Partei. Göttingen 1983, S. 29 ff., sowie speziell zu Alfred Weber ders.: Politische Theorie (wie Anm. 13), S. 410-422.

75 Zitiert nach Berliner Tageblatt 590 v. 18.11.18. S. 2, wo über „Eine demokratische Versammlung“ im Lehrervereinshaus am Vortag berichtet wird.

76 Zitiert nach Heuss: Naumann 2. Aufl. (wie Anm. 4), S. 453.

77 An Conrad Haußmann am 25.11.1918, zitiert bei Kramp: Gothein (wie Anm. 46), S. 411.

78 An denselben am 15.12.1918 in: Theodor Heuss: Bürger der Weimarer Republik. Briefe 1918-1933. Hrsg. von Michael Dormann. München 2008, S. 117.

erhalten kann“.⁷⁹ Obwohl der inzwischen nach Heidelberg übergewechselte Weber diese Idee sehr unterstützte,⁸⁰ wurde daraus nichts, was vor allem an den nun in den Vordergrund drängenden Verfassungs- und Friedensfragen sowie an Naumanns Gesundheitszustand gelegen haben dürfte.

Wegen Versailles kam es mit der Heidelberger „Arbeitsgemeinschaft für Politik des Rechts“ zu einer – soweit ich es sehe – letzten gemeinsamen Aktion von Naumann und Alfred Weber. Allerdings muss man dahinter ein gewisses Fragezeichen setzen, denn unter dem Aufruf, mit dem die „Arbeitsgemeinschaft“ in ihrem Kampf gegen die Alleinschuld Deutschlands am Kriegsausbruch an die Öffentlichkeit trat, fehlten die Unterschriften beider, zumindest im „Berliner Tageblatt“.⁸¹ Während die Mitwirkung von Alfred Weber gesichert zu sein scheint,⁸² wird sie für Naumann nur an einer, nicht gerade über jeden Zweifel erhabenen Stelle vermeldet.⁸³ Auch die „Hilfe“ berichtete über die ersten Auftritte der Arbeitsgemeinschaft nichts, sie fielen allerdings auch in die Zeit der ersten parlamentarischen Kabinettsbildung. Insgesamt erwies sie sich kurzfristig als wenig wirksam, da sie am Friedensvertrag natürlich nichts änderte. Manche Forscher sehen in ihr aber den Beginn einer letztlich verhängnisvollen Revisionspolitik, der auch liberale Kreise anhängen.⁸⁴ Für Friedrich Naumann, der mit aller Kraft gegen den Versailler Friedensvertrag kämpfte, lag die Stoßrichtung der „Arbeitsgemeinschaft“ vollkommen auf seiner Linie, selbst wenn er dort nicht aktiv oder nominell mitgemacht hat.

VI.

Was bleibt nun von Webers und Naumanns gemeinsamen Projekten im ausgehenden Kaiserreich und in der beginnenden Republik? Man muss wohl zwei Ebenen unterscheiden, nämlich zwischen einer eher grundsätzlich-allgemeinen und einer eher (partei-)politischen. Im Grundsätzlichen bestanden doch zahlreiche Übereinstimmungen, etwa darüber, auf welche Weise und in

79 Rundschreiben an G. Bäumer, C. Petersen, K. Hahn und beide Webers, zitiert bei Heuss: Naumann 2. Aufl. (wie Anm. 4), S. 454.

80 Weber: Ausgewählter Briefwechsel (wie Anm. 29), S. 253 f.

81 Vgl. Rechtsfrieden und Völkerbund. In: Berliner Tageblatt 67 v. 13.2.1919, S. 4. Beide werden auch nicht bei Christian Lüdtke: Hans Delbrück und Weimar. Göttingen 2019, S. 188, aufgeführt.

82 Vgl. Wolfgang J. Mommsen: Max Weber und die deutsche Politik. 2. Aufl. Tübingen 1974, S. 339.

83 Gottschalk: Die Linksliberalen (wie Anm. 46), S. 208 f.; Albertin: Liberalismus und Demokratie (wie Anm. 70), S. 212-215, dagegen erwähnt Naumann nicht in diesem konkreten Zusammenhang.

84 Vgl. Ulrich Heinemann: Die verdrängte Niederlage. Politische Öffentlichkeit und Kriegsschuldfrage in der Weimarer Republik. Göttingen 1983, S. 33 f., 55 f. u. 257 ff.

welcher Richtung das Kaiserreich reformiert werden sollte. Diese Richtung wird man für die Zeit vor 1914 durchaus als linksliberal – für Naumann – oder sozialliberal – für Weber – bezeichnen können. Sie umfasste die Stärkung des Parlamentarismus und soziale Reformen sowie auch ein anderes Verhältnis zur Sozialdemokratie, als es klassische Liberale nationalliberaler oder freisinniger Prägung hatten.

Diese grundsätzliche Übereinstimmung setzte sich im Weltkrieg in der Frage der Kriegsziele und danach in der Friedensfrage fort. Sie kam aber immer dann an ihre Grenzen, wenn es um Parteistrategie und Parteitaktik ging. Weder folgte Weber Naumann in den Freisinn noch teilte er dessen Vorstellung von einer liberalen Gesamtpartei, die Freisinn und Nationalliberale umfasste, wie sie Naumann vor und auch unmittelbar nach dem Weltkrieg anstrebte. Weber, so muss man sein Agieren bei der DDP-Gründung interpretieren, hing zumindest zu diesem Zeitpunkt eher der Auffassung einer linksbürgerlichen Kaderpartei an, wie sie in ähnlicher Weise schon von Eugen Richter vertreten worden war und in der es vor allem um ideelle und programmatische Geschlossenheit und weniger um politische Strategie ging. Naumann war aber ein entschiedener Gegner dieser Richterschen Linie. Deshalb konnten die beiden auch nicht in der DDP zusammenkommen und wären es wohl auch dann nicht, wenn Weber nicht so schnell zum Aufgeben seines Parteiengagements gezwungen gewesen wäre. In der Frage des Umgangs mit Parteien ist meines Erachtens der deutlichste Unterschied zwischen ihnen zu sehen. Hier war Naumann zweifelsohne der konstruktivere und weiterschauende Akteur. Dass sich aber in ihrer beider politischem Tun und Handeln die Grundzüge des linksliberalen Denkens am Beginn des 20. Jahrhunderts widerspiegeln, mit seinen Vorzügen und mit seinen Problemen, ist aber nicht zu bezweifeln.

Alfred Weber und Oswald Spengler. Soziologie der Freiheit gegen pessimistische Kulturkreislehre¹

Der Titel dieses Beitrages scheint eine gewisse Diskrepanz aufzuweisen: er setzt einer Geschichtsphilosophie eine Soziologie entgegen. Das darf aber nicht verwirren. Ist doch die Soziologie für Alfred Weber nicht zu trennen von der Geschichte bzw. von der Kulturgeschichte, wie der Titel seines Hauptwerkes „Kulturgeschichte als Kultursoziologie“ (1935) besagt: „Da es also um das Schicksal des Menschen geht und da dieses Schicksal ein geschichtliches ist und sich die Daseinsstruktur in der Geschichte wandelt, ist die Soziologie nicht zufällig in ihrem Ursprung Geschichtssoziologie gewesen“.² Beide Denker interessierten sich für das Schicksal des Menschen. Beide entstammten dem wilhelminischen Bildungsbürgertum, in dem ungeachtet des zeitgenössischen großen materiellen Fortschritts ein starkes Krisenbewusstsein herrschte. Sie wollten mit ihrer Kultursoziologie bzw. Kulturmorphologie den Standort ihrer Zeit im Rahmen der Gesamtgeschichte der Menschheit bestimmen. Jede Geschichtsphilosophie wird in einer bestimmten „Absicht“ erdacht, die in der Gegenwart dem Menschen zur Orientierung dienen soll. Sie läuft stets auf eine praktische bzw. politische Philosophie hinaus. Zu untersuchen ist also, wie sich aus Webers Verständnis der Geschichte eine mehr oder weniger optimistische „Soziologie der Freiheit“³

- 1 Das Thema dieses Aufsatzes wurde mir einerseits im Rahmen eines Symposiums über „Liberalismus als Politik und Lebensform. Alfred Weber und seine Zeitgenossen“ aufgetragen. Es erforderte die Fokussierung auf die Geschichtsschau beider Denker als Ursprung ihrer politischen Einstellung, welche von den anderen Referaten aus verschiedenen Perspektiven analysiert wurde. Den Leser dieses Beitrages wird es andererseits vielleicht erstaunen, dass Spengler-Zitate praktisch nicht vorkommen, während Zitate und Belege von Weber häufig erwähnt werden. Dies kommt daher, dass es hauptsächlich darum ging, Webers Denken zu beleuchten und diesen Autor zu Worte kommen zu lassen, während Spengler gleichsam nur als Folie dienen sollte. Außerdem habe ich kaum zur Sekundärliteratur gegriffen. Ich habe es vorgezogen, mich direkt mit den Texten von Weber auseinanderzusetzen, wie sie in der Alfred Weber-Gesamtausgabe (Marburg, 1997) ediert worden sind. In den Anmerkungen verweise ich auf sie.
- 2 Alfred-Weber-Gesamtausgabe (im Folgenden: AWGA), Bd. IV, S. 29. Vgl. auch Eberhard Demm: AWGA I, S. 31 (Einleitung): „Für ihn war die ahistorische systematische Soziologie, wie sie zu seiner Zeit Leopold von Wiese vertrat, nur eine Nebenstraße, die geschichtliche Orientierung aber der „Königsweg der Soziologie“.“
- 3 So wurde sie von Alfred Weber und Arnold Bergstraesser charakterisiert. Eberhard Demm: Ein Liberaler in Kaiserreich und Republik. Der politische Weg Alfred Webers bis 1920. Boppard am Rhein 1990, S. 1.

ergibt, und wie umgekehrt Spenglers Geschichtsmorphologie in einem Fatalismus mündet, der die menschliche Freiheit negiert. Der Vergleich ihrer jeweiligen Geschichtsschau drängt sich umso mehr auf, als Alfred Weber behauptet hat, die Lektüre des „Untergangs des Abendlandes“ (1918-1922) habe ihm „zu endgültiger Erleuchtung verholfen.“⁴ Ich will diesen Vergleich nun vornehmen und Punkt für Punkt Konvergenzen und Divergenzen nachzeichnen.

I. Geschichtsphilosophie

Beide zum Umfeld der Lebensphilosophie gehörenden Denker haben eine ganzheitliche, polydisziplinäre Herangehensweise an die Geschichte. Sie werfen der Geschichtsschreibung oder der Soziologie ihrer Zeit ihre Fragmentierung in verschiedene Teildisziplinen oder ihre Zuflucht zu abstrakten Systematisierungen vor. Sie gliedern die Universalgeschichte in sogenannte „Hochkulturen“ bzw. „Geschichtskörper“. Diese Hochkulturen stellen die eigentliche signifikante Geschichte der Menschheit dar.⁵ Vor ihnen findet man primitive Kulturen, die historisch nicht viel zu bedeuten haben. Im „Untergang“ erwähnt Spengler diese ganz kurz. In seiner zweiten Geschichtsphilosophie, an der er ab 1924 unter dem Einfluss von Eduard Meyer und Leo Frobenius zu arbeiten begann, widmete er ihnen seine ganze Aufmerksamkeit. Er entdeckte so eine Reihe von Kulturen, die er nach der Art von Kurt Breysig⁶ oder Franz Müller-Lyer⁷ gemäß ihrem Entwicklungsstadium in Stufen einordnete: a, b, c, d, wobei die Hochkulturen die d-Stufe repräsentieren und alle gleichen Rangs sind. Zu Spenglers Lebzeiten zeugen nur seine Technik-Schrift („Der Mensch und die Technik“, 1931) und ein paar Aufsätze⁸ von der Wandlung seiner Geschichtsphilosophie, die eine gewisse geschichtliche Kontinuität wiederherstellt. Einen ähnlichen Stufenbau der Geschichte findet man bei Weber wieder, der in seiner schon erwähnten Hauptschrift nach einem der Prähistorie und den Primitiven gewidmeten ersten

4 Eberhard Demm: Von der Weimarer Republik zur Bundesrepublik. Der politische Weg Alfred Webers 1920-1958. Düsseldorf 1999, S. 271. Demm erwähnt eine von Else Jaffé arrangierte Zusammenkunft Webers mit Spengler, über die wir leider nichts Präzises wissen (AWGA I, S. 33, Anm. 19).

5 AWGA VIII, S. 136: „Wenn man von Hochkultur redet, so tut man das zweckmäßig erst da, wo das kulturelle Wollen eine bestimmte Gestalt angenommen und eine bestimmte Höhe erlangt hat“.

6 Kurt Breysig: Der Stufenbau und die Gesetze der Weltgeschichte. Berlin 1905, 2., stark vermehrte Aufl. 1927, 3. Aufl. 1950.

7 Franz Carl Müller-Lyer: Phasen der Kultur und Richtungslinien des Fortschritts. München 1911.

8 Aufgenommen in Oswald Spengler: Reden und Aufsätze. München 1937, 3. vermehrte Auflage 1951.

Kapitel zwischen primären Hochkulturen und sekundären Hochkulturen erster und zweiter Stufe unterscheidet.

II. Auffassung der Hochkultur

Beide vertreten eine vitalistische, an den aristotelischen Begriff der Entelechie angelehnte Emanationslehre, die durch Hans Driesch (und für Weber auch durch Richard Woltereck)⁹ in die Naturwissenschaften Eingang gefunden hatte. Die Kultur entsteht zufällig als „Kulturseele“ (Spengler) oder „seelische Entelechie“ (Weber) inmitten einer mütterlichen Landschaft und prägt von nun an die „Daseinshaltung“ (bzw. den Habitus)¹⁰ und somit Werke und Werte des betreffenden Kulturvolkes.¹¹ Außer Driesch oder Woltereck wären noch andere Filiationen zu erwähnen, die der platonischen Idee, der Goetheschen Morphologie, des objektiven Geistes eines Hegel, der Ausdruckslehre eines Dilthey, der Kulturobjektivationen eines Simmel, der Physiognomik usw. Spengler beruft sich für seinen Teil ausschließlich auf Goethes Morphologie. Er nennt „Ursymbol“ ein bestimmtes Erlebnis der Tiefe oder des Raums, das für jede Hochkultur spezifisch ist. Sofern Weltgeschichte das Ursymbol der verschiedenen Hochkulturen und ihre Ausdrucksformen an den Tag bringen soll, ist sie universelle Symbolik. Mit dem Weltbild, das aus diesem primären Tieferlebnis resultiert, versucht der Mensch sich von seiner Weltangst zu befreien – eine Erklärung, die Weber wieder aufnimmt, wenn er von der „kathartischen“ Funktion der Kultur spricht.¹² Nach diesem Weltbild – das dem von Weber sogenannten intellektuellen „Beherrschungskosmos“ entspricht – unternimmt dann der Geist, seine eigene Welt aufzubauen.

In diesem Punkt gibt Weber, der wie die meisten Bildungsbürger seiner Zeit Spenglers Goethe-Verehrung teilte, seine grundsätzliche Übereinstimmung mit dem Autor des „Untergangs des Abendlandes“ zu: „Auch für uns sind alle kulturellen Emanationen nur Symbole.“¹³ Trotzdem erwähnt er an-

9 Siehe Roland Eckert: Kultur, Zivilisation und Gesellschaft. Die Geschichtstheorie Alfred Webers. Eine Studie zur Geschichte der deutschen Soziologie. Basel/ Tübingen 1970, S. 27 f.

10 Ein Wort, das Weber von Spengler übernimmt und das dann auch von seinem Schüler Norbert Elias wieder aufgenommen werden wird.

11 Siehe AWGA VIII, S. 134 f., wo Spengler erwähnt wird. Siehe auch ebd., S. 184, wo Weber die Verwandtschaft seines Kulturbegriffs mit dem der Morphologie anerkennt.

12 Vgl. Max-Weber-Gesamtausgabe, Bd. VIII, S. 136, diese Passage, in der von der Lebensangst bei den Primitiven die Rede ist, worauf der Mensch dann „[...] vermöge der Art seiner Daseinshaltung in seiner Kultur gewissermaßen eine zweite höhere Natur aufbaut, beruhend auf Angstbefreiheit, also Erlösung (Katharsis).“

13 AWGA VIII, S. 184.

dere Faktoren als nur diese geistig-seelische Triebkraft, um Entstehung und Charakter der Hochkulturen zu erklären, nämlich die im Kampf ums Dasein entstandenen oder erworbenen technischen und sozial-politischen Lebensbedingungen, die im Laufe der Geschichte immer neue „Lebensaggregationen“ als Basis entstehender Hochkulturen hervorbringen. Davon ist bei Spengler kaum die Rede.

Die Kulturseele oder die Kulturentelechie verleiht der Hochkultur ihre „Stileinheit“, durchdringt alle ihre Bereiche, macht also ihre Identität aus, einen irreduziblen Kern, der sich nicht übertragen lässt. Beide glauben, die „Seele“ der Hochkultur lasse sich nicht durch kausal-rationale Erklärungen erfassen, sondern nur durch Intuition. Beide sind also der „verstehenden Soziologie“ ihrer Zeit zuzuordnen.¹⁴ Für Spengler kann die positivistische Geschichtsschreibung nur Hilfswissenschaft sein. Bloß dank seinem „physiognomischen Takt“ kann der „geborene Historiker“ (der er selbst zu sein beansprucht) bis zum Wesen der Hochkulturen eindringen. Auch für Weber, der sich wie der „Weltbilddichter“ Spengler eher als Künstler denn als Wissenschaftler empfand, und dessen spekulative Kultursoziologie sich eben von der modernen empirischen abhebt, kann diese Wesensschau nur (oder erst) durch „innere“ oder „unmittelbare“ Erfahrung gelingen. Trotzdem ist er bei der Definition seiner Methode nicht so antirationalistisch eingestellt wie Spengler: „Die Methode ist dabei intuitionistisch und synthetisch. Sie ist aber gleichzeitig bewusst analytisch“.¹⁵

III. Diskontinuierliche Geschichte

Spenglers Hochkulturen sind „fensterlose Monaden“, die aufeinander folgen (oder nebeneinander bestehen), ohne einander fortzusetzen. Sie können einander nicht verstehen, einander nicht beerben. Und das betrifft alle Bereiche der Hochkultur, auch den wissenschaftlich-technischen. Da Spengler Beziehungen oder Entlehnungen zwischen den Hochkulturen doch nicht ganz leugnen kann, greift er zu dem aus dem Bereich der Kristallographie stammenden Begriff der Pseudomorphose, um ihre Tragweite herabzusetzen: sie seien rein instrumentell-technische, nie sinn- oder werthafte. Trotz ihrer Teilhabe am selben „Ursymbol“ postuliert Spengler dieselbe Kommunikationslosigkeit zwischen Nationen oder Völkern derselben Hochkultur. Der Spenglersche Relativismus treibt so die vom Historismus im Geschichtsverlauf festgestellte Relativität der Kulturwerte auf die Spitze (wenn er sie nicht ad absurdum führt). Er wird noch durch die agonale Weltsicht des Heraklit- und

14 Siehe hier Eckert (wie Anm. 9), S. 13 f.

15 AWGA VIII, S. 193.

Nietzsche-Schülers gesteigert. Krieg sei, wiederholt Spengler, der Vater aller Dinge. Und Politik nichts anderes als die Fortsetzung des Krieges mit anderen Mitteln. Daraus ergibt sich eine nominalistische, antihumanistische Geschichtsschau, die an psychischen Rassismus grenzt, denn sie löst die ganze Menschengeschichte in einander völlig fremde Kollektive auf. Spengler verkürzt außerdem das Konzept des Abendlandes. Indem er die moderne „faustische“ Hochkultur von der antiken und der mittelalterlichen arabisch-magischen (diese sei seine Entdeckung) scharf unterscheidet, bestreitet er die Möglichkeit eines Humanismus, der sich auf antike und jüdisch-christliche Wurzeln beruft.

Spenglers These von der Abgeschlossenheit der Hochkulturen und ihrem Mangel an Kommunikation und Vererbbarkeit stützt sich auf eine organologische Konzeption. Bei Spengler kann man aber kaum von einer organischen „Metapher“ reden. Die Hochkulturen sind wirkliche Organismen, die innerhalb einer bestimmten Lebenszeit (ungefähr tausend Jahre) entstehen, wachsen, blühen und sterben. Alle Hochkulturen durchlaufen dieselben organischen Phasen, die sich von einer Kultur zur anderen vergleichen lassen. Dies bildet die Grundlage von Spenglers vergleichender Geschichtsmorphologie, welche die in der relativen Zeit der Hochkultur „gleichzeitigen“ Epochen parallelisiert. Analogien (Funktion) oder besser Homologien (Form) werden so herausgestellt, bei gleichzeitiger Hervorhebung des Unterschieds im mit dem jeweiligen Ursymbol zusammenhängenden Stil oder Sinn. Innerhalb der Hochkultur ist die Entwicklung monolithisch: Alles, auch die Erkenntnisse der Naturwissenschaften und die Errungenschaften der Technik, schreitet im selben Tempo voran – und stirbt zugleich, ohne Nachfolge und ohne die Möglichkeit einer Renaissance. Diese strikte, unentrinnbare organische Periodisierung hat Spengler den Vorwurf des Biologismus zugezogen.

Die zyklische organische Phaseologie wird im „Untergang“ durch eine andere überlagert: die in der Entwicklung jeder Hochkultur stattfindende Abfolge von Kultur und Zivilisation. Diese Antithese gehört seit Kant zum begrifflichen Arsenal der deutschen Geistesgeschichte bzw. der konservativen Kulturkritik. Sie wurde zu einem der Grundideologeme der sogenannten „Ideen von 1914“. Ihre Vertreter stellten den Krieg als den der „deutschen Kultur“, die durch ihre affektive Tiefe und ihre Eigentlichkeit gekennzeichnet war, gegen eine rein materialistische, seichte westliche „Zivilisation“ vor.¹⁶ Die Originalität von Spengler besteht darin, dass er diese Antithese in die Zeit projiziert. Kultur ist die aufsteigende Phase der Hochkultur, in der sie durch die Schaffung großer Religionen, Philosophien, Künste und politi-

16 Vgl. Olivier Agard/Barbara Beßlich (Hrsg.): Krieg für die Kultur? Une guerre pour la civilisation? Intellektuelle Legitimationsversuche des Ersten Weltkrieges in Deutschland und Frankreich (1914-1918). Frankfurt/M. 2018.

scher Ordnungen ihre spezifisch-qualitative, identitätsstiftende Kreativität entfaltet. Zivilisation ist hingegen das „Klimakterium“ der Hochkultur, die niedergehende Phase, in der der theoretische und praktische Rationalismus triumphiert und die Kultur sich in rein materiell-expansiven utilitaristischen Aufgaben und somit in der Produktion von übertragbaren Gütern erschöpft, bis sie endgültig erstarrt und ihre historische Rolle aufgibt. Erst im Stadium der Zivilisation können die Hochkulturen sich miteinander austauschen, erst hier erscheinen Phänomene wie Internationalismus oder Kosmopolitismus. Sie sind aber für Spengler Symptome des Untergangs.

Die „Erleuchtung“, die Weber durch die Lektüre von Spenglers „Untergang“ bekam, betrifft sowohl den Gebrauch der Antithese als auch die Art der Entwicklung in den verschiedenen Bereichen. Eine direktere Inspirationsquelle mögen die vergleichenden Tabellen am Ende der Einleitung des „Untergangs“ gewesen sein.¹⁷ Diese „Erleuchtung“ mündet nicht in eine Gefolgschaftserklärung, sondern in eine kritische Distanzierung. Der Fehler von Spengler sei, dass er die Kultur verabsolutiert habe.¹⁸ Weber glaubt hingegen, in der Untersuchung der „Geschichtskörper“ zwischen Kultur, Zivilisation und Gesellschaft unterscheiden zu müssen, „drei in der Bewegungsart, aber auch dem Wesen nach prinzipiell ganz verschiedene Sphären“.¹⁹ Diese Dreigliederung ist nach Weber eine rein methodische, da diese Bereiche in der geschichtlichen Wirklichkeit immer in einer „Konstellation“, das heißt in einer engen Verflochtenheit erscheinen. Aber sie erlaubt ihm, Spenglers Relativismus zu relativieren.

In der Kultur und durch sie drückt sich die irreduzible Originalität der Hochkultur aus: „Kulturgegestaltung, das heißt eben in diese Luft eingetauchte Formung und Durchdringung der von den beiden anderen Sphären dargebotenen Daseinselemente aus einer seelisch-geistigen Mitte oder Stellungnahme zu ihnen aus dieser.“²⁰ Kultur gehört also nicht zum Überbau der Gesellschaft, wie die Marxisten behaupten, sondern bildet ihren schöpferischen identitätsstiftenden Kern.²¹ Hier bleibt Weber auf der Linie Spenglers. Er weist wie Spengler jede linear-teleologische Geschichtskonzeption zurück, die alle Bereiche des Lebens in einem gleichmäßigen Entwicklungstempo

17 In diesen Tafeln, die „gleichzeitige Epochen“ parallelisieren, unterscheidet Spengler drei Bereiche: Kultur, Kunst und Politik.

18 AWGA IV, S. 148: „Die methodische Schwäche der Spenglerschen Geschichtsphilosophie liegt auch in ihrer Unfähigkeit, von der in ihrer morphologischen Eigenart richtig gesehene Kulturbewegung die Eigenbewegung des Zivilisationsprozesses und die gleichfalls dem kulturellen Ausdruckswillen gegenüber selbstständige Realität des Gesellschaftsprozesses zu trennen.“

19 AWGA VIII, S. 125 (Prinzipien der Geschichts- und Kultursoziologie).

20 Ebd., S. 132 f.

21 Ebd., S. 135: „Kultur ist niemals Überbau über Gesellschaft oder was sonst, sondern deren von innen vor sich gehende Formung“.

mitziehen würde. Wie Spengler leugnet er die Möglichkeit einer wirklichen Renaissance.²² Er setzt auch dem primitiven Christentum das germanische entgegen.²³ Jede Hochkultur besitzt ihre unverwechselbare Identität, die vorzüglich im Bereich der Religion, der Kunst und der Philosophie an den Tag kommt.

Weber sträubt sich dennoch gegen Spenglers integralen Relativismus, der alle Aspekte einer Kultur als unmittelbaren Ausdruck ihrer Seele deutet: „Die Geschichte ist vielgestaltig und doch eine Einheit.“²⁴ Das Abendland geht für ihn trotz aller Unterschiede „in einer riesigen Wanderungskrise aus der Antike hervor“.²⁵ Der Stufenbau der Hochkulturen, den er zeichnet (primäre Hochkulturen, Sekundärkulturen erster und zweiter Stufe), setzt schon an sich eine gewisse Kontinuität bzw. Fortschrittlichkeit voraus.²⁶ Diese wird in erster Linie durch den technisch-wissenschaftlichen Zivilisationsprozess gewährleistet. Sie hat einen instrumentellen Charakter: er liefert die Mittel, die dem Menschen im Kampf ums Dasein notwendig sind. Zweckrationalität ist also sein Handlungsmodus. Der relative Wahrheitsgehalt der in den verschiedenen Hochkulturen gemachten, wissenschaftlich-technischen „Entdeckungen“ verhindert nicht ihren Ewigkeitswert.²⁷ Trotz historisch bedingter Rückschläge in dieser Fortentwicklung schlägt sich der einheitliche, fortschrittliche Zivilisationsprozess subjektiv in einer wachsenden Bewusstseinsaufhellung des Menschen und objektiv in einer fortschreitenden Akkumulation von wissenschaftlichen Erkenntnissen und technischen Errungenschaften nieder.

Die Kulturbewegung ist hingegen von einem „protuberanzenartigen Herausbrechen der Produktivität“²⁸ bei Einzelnen gekennzeichnet. Ihre einmali-

22 Ebd., S. 165: „Jede Renaissance [...] führt zu etwas total Anderem als der Erneuerung des kulturellen Griechentums [...] die angebliche Renaissance [ist] in Wirklichkeit Neuschöpfung von etwas anderem [...]“.

23 Ebd., S. 420: „Und der abendländische Westen hat auch das Christentum, sobald er es seit etwa 1000 von innen her erlebte, sofort in streitbares Rittertum und Mönchtum mit Kreuzzugexpansion und ähnlichem umgebogen, was auf der gleichen Linie liegt“.

24 Ebd., S. 120.

25 Ebd., S. 121.

26 Die Kontinuität in der Relativität kommt auch in solchen Sequenzen zum Ausdruck: „[...] der geschichtliche Prozeß als eine Abfolge, ein Nebeneinanderbestehen und ein teilweises Aufeinander-Aufgebautsein verschiedener großer Kulturen [...]“ (AWGA VIII, S. 129).

27 Ebd., S. 163: „Wenn man aber gesagt hat, die ‘Erkenntnisse‘“ seien deshalb nur „Symbole der Seele“ der verschiedenen Geschichtskörper, nur für sie gültig und es gebe z. B. eine abendländische-faustische, eine arabisch-magische und eine antik-apollinische Mathematik mit je begrenztem Anwendungs- und Wahrheitsgehalt für diese Körper, oder wenn man diese Konsequenz wenigstens angedeutet hat, so verkennt man die Sache. Die Herausbildung der euklidischen Geometrie mag [...] Resultat der apollinischen Seele des Griechentums gewesen [...] sein. Ihr Wahrheits- und Erkenntnisgehalt ist im menschlichen Sinn ewig, d.h. für alle Menschen allgemein gültig und notwendig, in den Grenzen ihrer Axiomatik“.

28 Ebd., S. 168.

gen unzweckmäßigen geistig-seelischen „Schöpfungen“ lassen sich unmöglich in ein linear-progressives Geschichtsschema pressen, wozu die Fortschrittstheorien neigen. Doch besitzen auch diese originellen „Kulturemanationen“ für Weber trotz ihres Ausschließlichkeits- und Einzigartigkeitscharakters²⁹ Wahrheits- und Ewigkeitsgehalt.³⁰ Das heißt, sie lassen sich vermitteln an die Menschen folgender Epochen oder Hochkulturen. Webers Relativität ist eher mit dem des jungen Herder zu vergleichen, von dem er übrigens das Wort „Fortgang“ statt Fortschritt übernimmt: die Erbschaften werden von der empfangenden Kultur ausgelesen und umgeformt bzw. angeeignet.³¹ Sie sind keine direkten Filiationen, aber sie sind möglich und fruchtbar und tragen auf diese Weise zur historischen Kontinuität bei.³² Darüber hinaus darf man ein weiteres Kontinuitätselement nicht außer Acht lassen: In der „Konstellation“ wird die Kultur auch von den anderen Sphären beeinflusst und muss sich somit auch als Reaktion darauf an ihre Entwicklung anpassen.

Die Art und Weise, wie jede „Lebensaggregation“ ihre politisch-sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse gestaltet, gehört zur Gesellschaft. Auch in dieser Sphäre erkennt Weber eine Relativität der Formen und der Werte. Besonders hier verzeichnet er „typische Formen und Entwicklungsstufen“, für die sich in anderen Geschichtskörpern Entsprechungen und Parallelen finden lassen. Er bemerkt auch Höhenstufen, „die zu einer dauernden Formerstarung oder zu einer Altersauflösung oder zu einer Weltexpansion zu leiten scheinen“.³³ Feststellungen, die Spenglers kulturmorphologischen Ansichten nahestehen und zeigen, dass der Gesellschaftsprozess im Gegensatz zum Zivilisationsprozess kein weltgeschichtlicher Einheitsprozess ist, sondern nur innerhalb der einzelnen Geschichtskörper zu ermitteln ist.³⁴ Da aber die gesellschaftliche Evolution in der Neuordnung und Neufärbung von alle-

29 Ebd. „Wir haben in der Kulturbewegung der verschiedenen Geschichtskörper tatsächlich die Herausgestaltung von ganz verschiedenen ‚Welten‘ vor uns, die durchaus einzigartig und ausschließlich sind und gänzlich wesensverschieden von dem Ausbau des einheitlichen Kosmos, den der Zivilisationsprozeß hervorbringt.“

30 Ebd., S. 174: „[...] der protuberanzenartige Charakter des Herausspringens großer, Ewigkeitsgehalt besitzender Kulturemanationen, die immer jene gänzliche Ausschließlichkeit und Einzigartigkeit besitzen, welche die Kulturbewegung in einen so polaren Gegensatz zur Zivilisationsentwicklung stellt.“

31 Ein echt Herderscher Satz: „Der Antritt jeder Hochkultur bezahlt sich mit Rückritten, Verlusten, die aber schließlich aufgeholt werden und durch andere, weitere Fortschritte kompensiert werden“ (ebd., S. 162).

32 „Das Frankenreich hatte am konsequentesten und fruchtbarsten die Elemente der Antike in sich eingebildet“ (AWGA I, S. 299).

33 Vgl. Eckert (wie Anm. 9), S. 69.

34 Karl Mannheim, ein rebellischer Schüler Alfred Webers, rechnete ihm als Verdienst an, kulturmorphologische Kategorien wie „Aufstieg“/ „Verfall“ sowie Beginn/ Ende in die Soziologie eingeführt zu haben. Vgl. Reinhard Blomer, *Intellektuelle im Aufbruch*. Karl Mannheim, Alfred Weber, Norbert Elias und die Heidelberger Sozialwissenschaften der Zwischenkriegszeit. München/Wien 1999, S. 190.

meinen Formen (Familie, politische und wirtschaftliche Strukturen) abläuft, ist auch hier die Idee einer gewissen sozialen Kontinuität nicht von der Hand zu weisen. Darüber hinaus steht der Gesellschaftsprozess so sehr unter dem Einfluss des Zivilisationsprozesses, dass er dem gerichteten Prozess der Rationalisierung nicht enthoben ist, so dass sie konvergieren und als zwei Aspekte einer Entwicklung erscheinen. Was die Gesellschaft betrifft, schwankt Weber oft zwischen den Begriffen „Prozess“ oder „Bewegung“. Das Problem ist häufig bei ihm, ob die historische „Konstellation“ nicht ständig die prinzipielle Unterscheidung der drei Lebenssphären in Frage stellt. Auch der technische Fortschritt ist nicht ohne unzweckmäßige, übervitale Kräfte zu denken (z.B. Dynamik der Seele). Im Glauben an die Wirksamkeit geistig-seelischer Faktoren auch im Zivilisationsprozess macht sich der Einfluss Henri Bergsons bemerkbar.

Wichtig ist vor allem: Weber verwirft den naturalistischen Schematismus und Determinismus Spenglers. Die historischen Entwicklungsstufen und -formen lassen sich nicht, wie Spengler es wahrhaben möchte, in eine organisch-einförmige, sich stets und überall wiederholende Abfolge hineinzwängen. Sie sind vielmehr meistens komplex und unvorhersehbar. Daher Webers scharfe Abweisung der Homologie und der Prognose, von denen Spengler reichlich Gebrauch macht.³⁵ Er vertraut immer der Spontaneität und Produktivität „seelisch-geistiger“ Menschen, die als Gegenpol zu dem mehr oder weniger automatischen Fortgang im Zivilisations- und Gesellschaftsprozess immer wieder in der Geschichte Neues schaffen (wie bei Bergson scheint mir die menschliche Freiheit für ihn eben in dieser Fähigkeit zu bestehen).³⁶ Deshalb gibt es schließlich keine Möglichkeit, apriorische allgemeine Gesetze für die Geschichte aufzustellen.

IV. Anthropologie

Die Unterschiede in der Geschichtsschau gehen auf einen Grundunterschied in der Anthropologie zurück. Die Spenglersche historische Diskontinuität paart sich mit einer Konzeption, die die Menschheit als bloße zoologische Größe versteht. *Der Mensch existiere nicht, er sei nur in der Partikularität einer Kultur zu erfassen.* Nach dem Tod der Hochkulturen kämen „biologi-

35 „Man glaube nicht, es solle versucht werden, mit den Beiträgen zur Gegenwartsorientierung ‚Kulturprognosen‘ zu stellen [...]. Die Geschichte als Ganzes hat mit Analogie und Homologie nichts zu tun und sie kann in ihrem wesentlichen Gehalt aus solchen auch weder zusammengesetzt noch begriffen werden“ (AWGA VIII, S. 192 f.).

36 Daher die interessante Frage, die der Satz von Eckert (wie Anm. 9), S. 36, stellt: „Nicht in, bzw. als Gesellschaft, sondern ihr gegenüber existiert dann der Mensch bzw. die Menschheit“. Behält Weber die Eigenschaft des Menschlichen einzelnen Ausnahmemenschen vor?

sche Probleme“ wieder zur Geltung. Auch den Kulturmenschen scheint Spengler, den Thomas Mann „Nietzsches klugen Affen“ nannte,³⁷ auf seinen Willen zur Macht reduzieren zu wollen. In „Der Mensch und die Technik“ bezeichnet er ihn als „erfindarisches Raubtier“. Außerdem glaubt Spengler wie Frobenius, dass die Kultur „über dem Menschen steht“ und seine Freiheit stark einschränkt, wenn sie sie nicht negiert. Der *Untergang* schließt mit einem Seneca-Zitat: „Fata volentem ducunt nolentem trahunt“. Bei Spengler verschwindet die Idee der menschlichen Freiheit hinter der der historischen Notwendigkeit.

Bei Weber ist auch das Menschsein selbstverständlich nicht außerhalb der Zugehörigkeit zu einer Kultur zu denken. Es gibt also die Menschen. Es gibt aber auch über alle Differenzen der Völker und Kulturen hinaus *den* Menschen und *die* Menschheit, und also die Menschlichkeit.³⁸ In der Natur und in der Geschichte sind nicht nur vitale, im Kampf ums Dasein zweckmäßige, sondern auch übervitale geistige Kräfte am Werk.³⁹ Besonders der Mensch ist ein transzendenzbezogenes Wesen, eine Transzendenz, die ihm aus seelischen, der historischen Relativität enthobenen Tiefenschichten zuteilwird. Weber hat sich vom christlichen Glauben seiner Jugend entfernt, bekannte sich aber zu dieser „Philosophie der immanenten Transzendenz“, die an Karl Jaspers „philosophischen Glauben“ und an ihre „Chiffren“ der Transzendenz erinnert. Die „immanente Transzendenz“ ist vornehmlich in der Kulturbewegung erfahrbar, aber „den um Freiheit und Menschlichkeit integrierten dritten Menschen“ der Hochkulturen der Sekundärstufe und besonders der abendländischen, in der Freiheit und Menschlichkeit zu Wesensmerkmalen des Menschen geworden sind, kann man sich schwer ohne diese übervitalen transzendenten Mächte vorstellen, die somit auch Gesellschaft und Zivilisation durchdringen, welche umgekehrt auf die Kultur einwirken.⁴⁰ Wo Spengler nur Andersartigkeit erblickt, sieht Weber in der „Transzendenzdurchflochtenheit des Daseins“, im „Konsensus über das, was erhaben, schön, heilig usw. ist“, den Grund einer universellen „unterirdischen“ Verbundenheit der Menschen.⁴¹ Mit dieser Sicht der Menschheit und des Menschen erweist er sich als ein Erbe des deutschen Idealismus, wenn nicht der Aufklärung.

37 Thomas Mann: Nietzsche Philosophie im Lichte unserer Erfahrung. Berlin 1948, S. 40.

38 Siehe „Was ist der Mensch?“ 1938 (AWGA VIII, S. 446-456).

39 Weber spricht von einer immanenten Transzendenz, die angesichts mancher Erscheinungen der Natur oder der menschlichen Welt (Schönheit, Güte usw.) erfahren werde.

40 Eckert (wie Anm. 9), S. 109, sieht da einen wesentlichen Unterschied zu Spengler, der die Kultur nur als partikuläre einbahnige Selbstentfaltung der Seele darstellt.

41 AWGA VIII, S. 137 f.

V. Die Rationalisierung der Welt

Der Lebensphilosoph Spengler teilt mit Georg Simmel eine tragische Auffassung der Kultur. Hochkulturen sind Vergeistigungsversuche des Lebens. In ihnen ist eine tragische Dialektik am Werke. Der Versuch des Geistes, kulturelle Formen, das heißt „mehr als Leben“ zu produzieren, muss scheitern, weil sich der Geist ab einem gewissen Stadium genug „aufgeklärt“ wähnt, um das Leben nach seinen eigenen abstrakten Gesetzen zu gestalten und sich so von den vitalen Kräften abspaltet, die ihn zu seinem Versuch angetrieben hatten. Der sich so vom Leben trennende Geist entfremdet sich selbst und erstarrt dann in seinen eigenen Produktionen. Die Hochkulturen sind in diesem Sinn ebenso viele Niederlagen. Dieser tragische Übergang (und Ausgang) setzt für Spengler bei der Wende von der Kultur zur Zivilisation ein, die notwendigerweise in jeder Hochkultur stattfindet, wobei die Züge, die Spengler jeder Zivilisation verleiht, weitgehend einer Projektion der Züge unserer von der Aufklärung ausgegangenen modernen Zivilisation entsprechen.

Eine ähnliche tragische Auffassung der Kulturentwicklung klingt auch ab und zu bei Weber an. Auch bei ihm scheint der Grund des Kulturverfalls die Entfernung vom ursprünglichen „kathartischen“, das heißt geistig-seelischen, Impuls zu sein, dem die Kultur ihre Entstehung verdankt: „Es gibt vielmehr nur verschiedene Kulturphysiognomien der verschiedenen Geschichtskörper und -zeiten und in ihnen Aufstiegs-, Abstiegs- und Vollendungsepochen, je nach der Annäherung zu oder der Entfernung von der jeweils verschieden möglichen kathartischen Gestalt der Epoche. Woraus sich ohne weiteres ergibt, daß man z. B. unsere Zeit als eine geradezu ungeheure, vielleicht in der Welt einzigartige tellurische Rebarbarisierungsepoche anzusehen hat, einen Rückfall in fast durchgehenden Naturalismus, in dem fast jede Kathartik verschwindet oder nur als Überrest alter seelisch-geistiger Inkrustationen weiterbesteht. Die äußere Rebarbarisierung ist dabei nur das Korrelat der inneren“.⁴²

Bei beiden Denkern ist die konservative Kulturkritik Ausgangspunkt der Geschichts- und Kulturphilosophie. Beide heben mit Bewunderung die Dynamik und den Drang zur Grenzenlosigkeit der abendländischen Zivilisation hervor, welche von einem dem griechischen Agon ähnlichen Kampfgeist be-seelt sei.⁴³ Weber sieht in den hier entstandenen Spannungen zwischen einem Herrenmenschentum und der christlichen „Demutsreligion“ die Quel-

42 AWGA VIII, S. 138.

43 AWGA I, S. 381-383, AWGA III, S. 22.

le dieser „Explosivkraft“. ⁴⁴ Aber sie beschreiben und beklagen beide die Übel, zu denen die „Extravertierung“ (so Weber) dieser Zivilisation geführt hat und die die Moderne charakterisieren: Triumph des „Nutzens“, des Erwerbstriebes, Schwinden der desinteressierten „inneren“ Kultur,⁴⁵ Auflösung der Werte bzw. Nihilismus (Prophet Nietzsche), Aufstieg des Individualismus und Materialismus (Hedonismus), Kulturverfall in der Massengesellschaft, Rationalisierung, Technisierung, Urbanisierung, Bürokratisierung der Welt usw. Die Themen dieser Kulturkritik wurden in der damaligen Soziologie wissenschaftlich erarbeitet: die affektive Gemeinschaft weicht vor der vertraglichen Gesellschaft zurück (Tönnies), der Mensch gerate „in das stahlharte Gehäuse der Hörigkeit“ (Max Weber), werde in der „Mechanisierung der Welt“ (Rathenau), in der „technischen Massenordnung“ (Jaspers) „in der technokratischen Gesamtverapparatur“ (Alfred Weber) funktionalisiert. Kultur (Kunst, Religion, Philosophie) und Zivilisation haben bei Weber und Spengler ungefähr den gleichen Inhalt. Die Kultur spricht die unübertragbare übervitale Sprache der Seele, die Zivilisation kennzeichnet sich durch das Überwiegen der vital-materiellen Besorgnisse und die Produktion übertragbarer Güter. Dieses Bild wurde bei beiden weitgehend von dem Zustand oder besser den Missständen unserer abendländischen Moderne inspiriert.

Alfred Weber, der noch mehr als sein Bruder Max an der Bürokratisierung der Welt in der Moderne litt, war also nicht frei von Kulturpessimismus. Die Unterscheidung, die er zwischen seelisch-geistig und intellektuell-geistig trifft, zeugt schon von einem gewissen Antiintellektualismus. Bei ihm ist das Motiv eines sich selbst entfremdenden, verratenden Geistes nicht abwesend. Er prangert Szientismus und Positivismus des 19. Jahrhunderts an, die zur „Verschüttung der Wesenssphäre des Daseins“ und zum „Überwuchern des äußerlichsten Teils des Zivilisationsprozesses über alles Kulturelle innerhalb der Gesamtgestalt der Daseinsformung“⁴⁶ geführt hätten. Die „seelische Schrumpfung“, das „Durchreflektiertwerden des Daseins“, der Durchbruch des theoretischen und praktischen Rationalismus, der auf rein materielle Interessen ausgerichtet ist, sind auch für ihn das Symptom des Kulturverfalls,

44 „Es lässt sich behaupten, dass die dynamische Explosivkraft des Abendlandes sich aus den Spannungen ergeben hat, die eine antihierarchische Demutsreligion, erlebt und rezipiert von aristokratischen Herrenmenschen stets von Neuem in diesen auslösen musste. So wurde der Abendländer seelischer Vertiefer, bohrender Wissenschaftler, Techniker, kapitalistischer Unternehmer, Welteroberer, der dynamischste Mensch“ (Zitiert nach E. Demm, AWGA I, S. 30).

45 AWGA III, S. 393. Auch AWGA VIII, S. 145.

46 AWGA III, S. 319.

ja der „Rebarbarisierung“.⁴⁷ Im Anschluss an die Kapitalismusanalyse seines Bruders Max brandmarkt Alfred Weber den modernen Kapitalismus, der zu dieser Rationalisierung des Lebens und Funktionalisierung des Menschen wesentlich beigetragen habe. Wie sein Bruder Max – und parallel zu Klages – erklärt er die „innerweltliche“ christliche Askese für schuldig an dieser Entzauberung der Welt und Instrumentalisierung des Daseins.⁴⁸ Er bedauert, dass die „hochmütige westliche Zivilisation, die mit ihrer Beherrschung des Daseins durch den Intellekt kein unmittelbares fruchtbares Leben aus den Kräften des Daseins vermitteln kann“, im Zuge ihrer Weltexpansion (ihrer „Globalisierung“) originelle Kulturen zerstöre.⁴⁹ Gleichzeitig plädiert er in der Art von Nietzsche für eine „lebenspositive Religion“, deren Ziel die „Steigerung des Lebens, das Wachsenlassen seiner Kräfte, die Erhöhung seiner Inhalte“⁵⁰ sein soll.

Im Hinblick auf die Rationalisierung der Welt ist es interessant festzustellen, dass Spenglers integraler Relativismus, an dem er zumindest auf der Ebene der Hochkulturen auch in seiner „zweiten Geschichtsphilosophie“ festhielt, ihn daran gehindert hat, die Weltzivilisation als weitere Stufe der Weltgeschichte aufzufassen. Andere Denker wie kurz nach ihm Ernst Jünger im „Arbeiter“, oder später Karl Jaspers oder Arnold Gehlen werden im Erscheinen der technischen Weltzivilisation eine dem Neolithikum vergleichbare historische Schwelle erblicken. Spenglers eigene theoretische Konzepte hätten ihm erlaubt, dieses Phänomen treffend zu erfassen. Ist doch die heutige Globalisierung nichts anderes als eine weltweite Pseudomorphose, die die wirtschaftlichen und technischen Formen des Abendlandes allen verschiedenen Kulturen der Welt aufgedrängt hat. Die Welt pseudomorphose wurde verbreitet und gesteigert durch von Spengler sogenannte „Mondlichtzivilisationen“ wie die japanische oder die chinesische, welche die „Sonnenezivilisation“ des Abendlandes derart „reflektiert“ haben, dass sie zu ihren Rivalen geworden sind. In der relativistisch-agonalen Sicht Spenglers bleibt aber diese Weltzivilisation das Produkt der abendländischen Dynamik und eröffnet kein neues Weltalter. Auf die Dauer, so meint er, können die anderen „farbigen

47 AWGA VIII, S. 145: „[...] dass alle kulturell großen Perioden von wirklichen Ideen und nicht vom Affenspiel der als Interessen demaskierbaren Schattenbilder der Ideen gestaltet worden sind [...].“

48 Ebd., S. 331: „der moderne Kapitalismus und die generelle rationalistische Versachlichung des Daseins, ein ungeheurer Apparat, der die Menschen in sich aufsaugt, ein breitgelagertes System, in dem die Mittel auf dem Thron der Zwecke sitzen, ein Etwas ohne tieferen Sinn, viel gottloser und schlechter, weil toter und dem Inneren entfremdeter, als die durch eben dieses Christentum entgöttlichte Natur“.

49 AWGA I, S. 118.

50 Ebd., S. 337.

Völker“⁵¹ diese wissenschaftlich-technischen faustischen Errungenschaften nicht aufrechterhalten, weil sie bei ihnen keinem „seelischen“ Bedürfnis entsprechen. Im Kampf der Kulturen gebrauchen sie sie nur, um das früher hegemoniale Abendland niederzuschlagen. In ein paar Jahrhunderten werden unsere Nachfahren die Ruinen dieser brillanten technischen Zivilisation bewundern, wie wir heute die römischen Ruinen bewundern.

Für Weber ist hingegen das Ergebnis des Zivilisationsprozesses „die Bildung eines gesamt menschlichen Zivilisationskosmos, der über der Gesamtmenschheit steht.“⁵² Diese Entwicklung ist nicht rückgängig zu machen und eröffnet ein neues Weltalter, in dem sich die Frage nach dem Schicksal des Menschen noch akuter stellt. In diesem Globalisierungsprozess wächst nämlich die Gefahr seiner Nivellierung und Funktionalisierung.

VI. Praktische Philosophie

Man übersieht sehr oft, dass Spengler den „Untergang“ während des Ersten Weltkriegs als Beitrag zur deutschen Kriegsideologie und in der Perspektive eines deutschen Sieges geschrieben hat. Wie schon sein Biograph Anton Mirko Koktanek richtig erkannte, wiegt bei ihm der nationalistische Macht-optimismus stets den Kulturpessimismus auf. Daher der gar nicht resignativ klingende Satzesatz seines 1921 veröffentlichten Aufsatzes „Pessimismus?“: „Zu einem Goethe werden wir Deutschen es nicht wieder bringen sondern zu einem Cäsar“.⁵³ Der Untergang des Abendlandes ist für Spengler die Bedingung des Aufstiegs Preußen-Deutschlands zu einem imperium germanicum, das das morphologische Pendant (das „gleichzeitige“ Phänomen) des imperium romanum in der Antike sein soll. Deshalb versucht Spengler seine Landsleute davon zu überzeugen, dass sie aufhören sollen, ein Volk von Dichtern und Denkern zu sein, um die Römer des Abendlandes, das heißt ein imperialistisches Volk von großen Organisatoren, Ingenieuren, Industriellen, Kriegsherren zu werden. Spengler erklärt die Antiquiertheit der Kultur, ihrer Werke und Werte. Es gibt kein Zurück. Die Maxime scheint für ihn zu lauten: Die Kultur ist tot, es lebe die Zivilisation. In einer Art salto mortale bejaht er schließlich das, was der Kulturkritiker in ihm als Quelle des Untergangs beschrieben hatte: die freilich preußisch-sozialistisch disziplinierte bzw. funktionalisierte Masse, die militärisch-rationale Organisation und die damit verbundene Technik. Bei gleichzeitiger Ablehnung der norma-

51 Spengler rechnet die Russen zu den „farbigen Völkern“. Die Bezeichnung hat also im Prinzip keine rassistische Konnotation. Man kann aber denken, dass sie Anfang der dreißiger Jahre recht unglücklich und dubios gewirkt haben mag.

52 AWGA VIII, S. 164.

53 Spengler: Reden (wie Anm. 8).

tiven emanzipatorischen Moderne bejaht er also die instrumentale Moderne, weil sie Macht verspricht. Und Macht ist das einzige, was im modernen Nihilismus übrig bleibt, also der nackte Kampf ums Überleben. Weil er sich mit diesem Nihilismus abfindet, hat ihn Thomas Mann einen „Defätisten der Humanität“ genannt.⁵⁴ Spengler schmückt mit dem heldischen Ausdruck „tapfere Skepsis“ (seine Version des „heroischen Realismus“) diese realistische Haltung, zu der er die Deutschen anregen will. Thomas Mann hat sein Verhalten am besten charakterisiert:

„Eine so grausame Selbstüberwindung und Selbstverneinung scheint der kalt-heroische Denker sich zuzumuten. Ein heimlicher Konservativer, scheint er, der Kulturmensch, verdrehterweise die Zivilisation zu bejahren; allein, das ist nur der Anschein eines Anscheines, eine doppelte Vexation, denn er bejaht sie wirklich, nicht nur mit seinem Wort, dem etwa sein Wesen widerstrebte, sondern auch mit seinem Wesen.“⁵⁵

Die Erfahrung der sowohl braunen als auch schwarzen und roten Totalitarismen des 20. Jahrhunderts sowie der Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zweiten Weltkrieg steigerten Webers Sorge um die Funktionalisierung des Menschen und die damit verbundene Heraufkunft des Nihilismus.⁵⁶ Eberhard Demm stellt Webers Position treffend dar: „Am meisten beunruhigte Weber die Entstehung eines neuen Menschentyps, des „vierten Menschen“, wie er ihn nannte, eines völlig angepassten und manipulierbaren Wesens, das als Bürokrat im totalitären Regime blindlings selbst die unmenschlichsten Befehle seiner Vorgesetzten befolgt, aber auch als Manager in wirtschaftlichen Großorganisationen den Arbeitsprozess enthumanisiert und die Umwelt zerstört. Deshalb definierte er in seinem ersten Aufsatz nach dem Krieg als die wichtigste Aufgabe des neuen Deutschland die Umwandlung des deutschen Massenmenschen aus einem geduldig gehorsamen Massentier in einen Typus der Zusammenordnung charakterlich selbstständiger, aufrechter, selbstbewusster, auf ihre Freiheitsrechte eifersüchtiger Menschen. Nur politisch bewusste Staatsbürger mit „antiautoritärem“ Engagement – das spätere Modewort hat Weber bereits 1949 verwandt – könnten verhindern, dass Staat und Bürokratie wieder die Freiheit des Individuums antasten oder sich gar von neuem totalitäre Strukturen entwickeln würden.“⁵⁷

54 Thomas Mann: Über die Lehre Spenglers. In: Ders.: Schriften und Reden zur Literatur, Kunst und Philosophie. Frankfurt am Main 1968, S. 225.

55 Ebd., S. 228.

56 Dies hatte er schon in einem in der „Neuen Rundschau“ erschienenen Aufsatz aus dem Jahre 1910 „Der Beamte“ beschrieben. Nach Demm hatte dieser Aufsatz eine große Resonanz und beeinflusste sogar Franz Kafka (AWGA I, S. 16). Aber die Funktionalisierung des Menschen wurde schon von Schiller in dem 6. Brief über die ästhetische Erziehung des Menschen befürchtet und denunziert!

57 AWGA I, S. 20.

1946 veröffentlichte Weber „Abschied von der bisherigen Geschichte“, in dem er sich fragt, ob die bisherige Geschichte der Hochkulturen, die, wie schon gesagt, vom Erscheinen und allmählichen Durchbruch eines um Freiheit und Menschlichkeit besorgten Menschentyps charakterisiert war, nicht zu Ende gegangen sei, um einem vom funktionalisierten „vierten“ Menschen geprägten neuen Weltalter Platz zu machen. 1950 ergänzte er seine 1935 erschienene „Kulturgeschichte als Kultursoziologie“ mit einem „Zur Gegenwartslage. Kommt der vierte Mensch?“ betitelten letzten Kapitel, bevor er zwei Jahre später in „Der dritte oder der vierte Mensch“ noch einmal auf diese für ihn zentrale Problematik zurückkam. Interessant ist dabei festzustellen, dass Weber hier die Geschichte anthropologisch, das heißt sie als eine Abfolge von geschichtlich fixierten Menschentypen erfasst. Im Grunde hatte Spengler schon eine ähnliche Einteilung der Weltgeschichte (der antike, chinesische, ägyptische, faustische Mensch usw.) vorgenommen, die schließlich in der Akzeptanz der instrumentalen nihilistischen Moderne endete. Diese typologische Geschichtsschau finden wir wieder bei Ernst Jünger mit dem „Arbeiter“ (1932) und bei Ernst Niekisch mit „Die dritte imperiale Figur“ (1935). Bei ihnen wird die Heraufkunft des funktionalisierten „Arbeiters“ als dominierende Gestalt einer heroischen neuen Zeit begrüßt, die zu Zwecken der imperialistischen Machtsteigerung die Figur des verhassten, auf sein kleinliches materielles Wohl erpichten Bourgeois endgültig austicht. Weber erblickt aber in dieser Perspektive die größte Gefahr für unsere Kultur.

Weber ist zwar kein naiver Optimist. Wie Walter Benjamin in seinen „Thesen über die Geschichte“ stellt er den „Bankrott“ der bisherigen Geschichte fest.⁵⁸ Aber er ist kein „Defätist der Humanität“ und will für die Rettung der von der nihilistischen Rationalisierung der Welt gefährdeten menschlichen Freiheit kämpfen. Das Bewusstsein, dass der Mensch von Natur aus zu Freiheit und Gleichberechtigung bestimmt ist, hat sich vorzüglich im Abendland seit der Aufklärung durchgesetzt.⁵⁹ Die abendländische Geschichte ist gekennzeichnet vom Gegensatz zwischen einer wachsenden „Gesamtverapparatur“ des Daseins (Bürokratisierung/Technisierung), die die menschliche Freiheit erstickt, und dem wachsenden Bedürfnis, die freiheitliche Bestimmung des Menschen umzusetzen. Die zentrale Frage lautet also für Weber: „[...] soll die Menschheit ihre im Laufe der Geschichte schwer errungene Freiheit am Ende an einen von ihr selbst geschaffenen Kerker verlieren, so wie sie ehemals ihre barbarische Ungebundenheit an eine ihr Dasein leitende und tragende Hierokratie hingab“?⁶⁰

58 AWGA III, S. 386.

59 Ebd., S. 279: „[...] den Menschen als ein von Natur zu Freiheit und Gleichberechtigung bestimmtes Wesen zu begreifen“.

60 AWGA VIII, S. 501 („Bürokratie und Freiheit“, 1946).

VII. Politik

Die „Führerdemokratie“ des Weimarer „Vernunftrepublikaners“ Weber zeugt von einem typisch bildungsbürgerlichen Misstrauen gegen die Massen, das Spengler teilt. In der Rolle, die er außerdem den „Herrenmenschen“ in der Entstehung der Hochkulturen zuschreibt,⁶¹ zeigt sich auch – wahrscheinlich im Anklang an Nietzsche – die Faszination, die die charismatischen Persönlichkeiten auf die damaligen geistesaristokratisch eingestellten Mandarine ausübten. Für den von der Jugendbewegung geprägten Weber ist Führen und Geführtwerden eine Grundtatsache der menschlichen Psyche und somit der Politik.⁶² Er glaubt, dass kein politisches Großgebilde ohne hierarchische Führung funktionieren kann. Er stellt aber fest, dass der moderne demokratische Gedanke mit „der gleichen Notwendigkeit wie die Aufhellung des Bewusstseins selbst fortschreitet und die Massen ergreift“.⁶³ Das wesentliche Problem der Demokratie besteht also darin, diese Grundform des Führens und Geführtwerdens zu integrieren, sie „in die Welt der Selbstbestimmung und der Gleichheit der Rechte aller [...] zu stellen“.⁶⁴ Diese Integration kann aber nur gelingen, wenn Deutschland sich von jeglicher in den westlichen Ländern vorherrschenden zivilisatorisch-rationalen, rein vertraglichen Auffassung der Demokratie abwendet, die mit ihren Abstimmungsmechanismen zur Bildung eines atomistischen Gesellschaftsgebildes führt und keine richtige Auslese der Führer zulässt. In dieser Hinsicht vertraute Weber dem Parlamentarismus und den Parteienoligarchien so wenig wie Spengler. Immerhin hat das Volk für ihn das Recht, durch Mehrheitsentscheidungen die Staatsmacht regelmäßig zu kontrollieren und ihr, wenn nötig, sein Vertrauen zu entziehen. Somit scheint Weber eher an die Tradition des norddeutschen, vom englischen Modell inspirierten Liberalismus eines Dahlmann als an die süddeutsche, unter französischem Einfluss stehende egalitäre Tradition eines Rotteck anzuknüpfen, die ja die Identität zwischen Führung und Geführten postuliert. Nichtsdestoweniger müssen wir bei ihm, als er 1918 Mitgründer der Deutschen Demokratischen Partei (DDP) wurde, eine Drift zum Linkliberalismus feststellen, die sich, wie wir noch sehen werden, im Laufe der Jahre und der Erfahrungen verstärken wird.

Weber hat sich zwar von den antidemokratischen organischen Theorien der Weimarer Zeit distanziert und selbstverständlich auch mit seiner früheren Hoffnung gebrochen, der monarchische Obrigkeitsstaat könne mit sozialen Maßnahmen den Selbstbestimmungsanspruch der Massen befriedigen.

61 AWGA I, S. 88.

62 Vgl. AWGA VIII, S. 255 („Der produktive Geist“, 1911), AWGA VII, S. 360 („Die Bedeutung der geistigen Führer in Deutschland“, 1918/1927).

63 AWGA VII, S. 358.

64 Ebd., S. 360.

Trotzdem bleibt er einem gewissen organologischen Denken treu, das nach dem Zweiten Weltkrieg noch gern in holistischen Ganzheitsbegriffen (Totalanschauung, Totalität des Menschlichen, Totalitätsanschauung des Lebendigen) argumentiert. Ziel ist die Gestaltung einer „neuen Gemeinschaftsform des Lebendigen, „einer neuen Gemeinschaftsform des Daseins“ unter der Leitung geborener Führer, die eben wesensmäßig und nicht „mechanisch“ auszulesen sind. Noch immer fällt den geistigen Menschen (Führern?) die Aufgabe zu, durch „soziale Induktion“⁶⁵ die Massen zu erziehen, sie zu „vermenschlichen“. Ziel dieser Erziehung: die Vertiefung und Ausweitung der „universalisierenden Kräfte in den Menschen von der Bewusstseinsseite her“.⁶⁶ Es gilt, dem den Massen inhärenten Freiheitsstreben zur konkreten Realisierung zu verhelfen. Bei allem bricht noch immer das geistesaristokratische Bildungsideal des deutschen Bürgertums durch.

Das einzige Recht eines Volkes, behauptet Spengler hingegen, ist, gut geführt zu werden. Es gilt für ihn, es weniger zu erziehen, als zu einem gehorsamen Ganzen zu „züchten“. Er fordert die deutsche Jugend auf, sich zum selbstopferungswilligen „Material“ für große Führer zu erziehen. Sein preußischer Sozialismus ist ungeachtet sozialer Akzente besonders hinsichtlich der Erneuerung der Eliten nichts anderes als ein Instrument der totalen Mobilmachung der Nation. Für ihn wie für Nietzsche ist die Demokratie die politische Form des Niedergangs. Sie ist eigentlich nur eine Fassade, hinter der eine Oligarchie von Macht- und Geldmenschen regiert. Wie es schon viele vor ihm, Plato, Tocqueville, Burckhardt, Nietzsche behauptet hatten, ist für ihn die Demokratie eine Schule von Tyrannen. Am Ende jeder Zivilisation löst sie sich unvermeidlich auf, um dem Cäsarismus Platz zu machen. Spengler begrüßt aber dessen Erscheinung, weil er die Politik wieder in ihr Recht einsetzt. Gestützt auf den preußischen Sozialismus, ist in seinen Augen der Cäsar am besten geeignet, die imperialen Kämpfe zu führen, die das Ende jeder Zivilisation kennzeichnen. Bei Spengler wird alles unter dem Blickwinkel der Herrschaft oder der Macht gesehen und bewertet. Stets grenzt seine Ideologie an Sozialdarwinismus.

In einer Rezension von Spenglers Buch „Neubau des deutschen Reiches“ (1924) drückte Weber seine tiefe Enttäuschung über „Spengler den Politiker“ aus.⁶⁷ Er unterstrich weiterhin die Verdienste des „Untergangs des Abendlandes“, obwohl der Autor „dabei mit Geschichtsdaten vielfach so willkürlich umsprang wie ein Schachspieler, der den König und den Bauern auf jeden Fleck setzt.“⁶⁸ Angesichts der politischen Stellungnahmen Spenglers fragte er sich aber, „ob man sich mehr für ihn oder für uns Deutsche genieren soll,

65 AWGA III, S. 422.

66 Ebd., S. 419.

67 „Oswald Spengler der Politiker“, AWGA VII, S. 448-452.

68 Ebd., S. 448.

daß einer unserer gegenwärtig geistig einflußreichsten Männer für ganz bestimmte politische Zwecke derart verfährt“.⁶⁹ Spenglers Sorge um die Erziehung einer Elite teilte er zwar. Aber er, der der deutschen Schulreformbewegung nahe stand,⁷⁰ entrüstete sich über die von Spengler empfohlene Verabschiedung der klassischen Bildung zugunsten einer rein praktischen Ausbildung.⁷¹ Er nahm auch Spenglers Angriffe auf den „Steuerbolschewismus“ und das internationale Finanzkapital aufs Korn: Sie kämen eigentlich den Interessen der nationalen Kapitalisten entgegen, denen er diene. Vor allem aber empörte ihn Spenglers antidemokratische Einstellung und die Verleumdungen und Beschimpfungen, die dieser Autor, der beanspruchte, Präzeptor seines Volkes zu sein – und das Zeug dazu hatte! – in dieser Schrift scham- und verantwortungslos an das politische Personal des neuen Regimes adressierte: „Das ist ein Skandal, und es ist traurig.“⁷² Webers Urteil können wir nur bestimmen.

Später, in einem Aufsatz von 1946 „Um das Problem der Macht“, anerkennt Weber die Rolle des Faktors Macht in der Geschichte, namentlich in unserer unter dem Baconischen Motto „Wissen ist Macht“ stehenden abendländischen Hochkultur. Dank ihrer technisch-wissenschaftlichen Errungenschaften hat sie einen phantastischen Grad an Machtpotential erreicht, das die Staaten prompt ihren Zwecken dienlich zu machen wussten.⁷³ Macht ist in Webers Augen eine nicht zu übersehende anthropologische Dimension.⁷⁴ Sie gehört zu den vitalen Kräften, die das menschliche Handeln bestimmen. Er erinnert aber auch an die „aus der geheimen Angst um die Machterweiterung geborene“ Prometheus- und Pandorasage.⁷⁵ Er kritisiert den relativistischen Historismus des 19. Jahrhunderts, der zur Wertauflösung beigetragen und den Rückfall in einen nihilistischen Naturalismus herbeigeführt habe.⁷⁶ Er parallelisiert Nietzsches Gegenüberstellung von Herren- und Sklavenmoral mit dem vom Marxismus dekretierten Klassenantagonismus. Nietzsches Immoralismus, seine Entgegensetzung von Vornehmheit und Menschlichkeit verwirft er energisch.⁷⁷ Er findet vor allem katastrophal, dass seine Lehre

69 Ebd.

70 Er stand mit Gustav Wyneken und Kurt Reiners in Verbindung.

71 AWGA VII, S. 449: „Spengler will Staatsmänner heranziehen, die er allerdings in der bekannten, echt deutschen Art weitgehend mit den Beamten zusammenwirft, die doch etwas ganz anderes sind und sein sollen. Nun, die führenden englischen Staatsmänner, die aus Eton und anderen derartigen Ausleseschulen hervorgegangen sind, werden dort bekanntlich an griechischer Kultur gebildet“.

72 Ebd., S. 452.

73 AWGA VIII, S. 473.

74 Ebd., S. 471: „Macht ist im Gewebe des Daseins einer der stärksten natürlichen Fäden“.

75 Ebd., S. 473.

76 AWGA III, S. 164, 300.

77 Ebd., S. 166: „Aber Vornehmheit und echte Menschlichkeit sind an sich das Gegenteil von Gegensätzen“.

von einem alles regierenden Willen zur Macht ab Ende des 19. Jahrhunderts eine solche Popularisierung bzw. Vulgarisierung erfahren hat. Das nihilistische Verhalten breitete sich dann im deutschen Bildungsbürgertum aus. Nachdem der sogenannte „Kafkasmus“ die Desorientierung des Menschen ausgedrückt hatte, entstand „die kaltschnäuzige Wendung des bewußt pessimistischen Spenglerismus“.⁷⁸ Denkt Weber auch an die Weimarer „konservative Revolution“, wenn er in seiner letzten Schrift in Anspielung auf die zeitgenössischen Militärdiktaturen schreibt: „Die heute sogenannten ‚Konservativen Revolutionen‘, die mit lauter bloßen Faktizitäten operierend über einen unaufhebbar gewordenen Menschheitsanspruch hinweggehen, sind nichts weiter als schlecht verhüllte, letztlich zerstörerische Macht-Partikularisationen“.⁷⁹

Macht ist also für Weber vielleicht nicht, wie für Jacob Burckhardt, das „Böse an sich“, wird es aber, wenn sie sich zum Lebenssinn (das heißt zur Machtbesessenheit) auswächst. Deshalb verurteilt er solche Denker wie Macchiavelli oder Heinrich von Treitschke (im geringeren Grade auch Leopold von Ranke), die Politik auf Machtpolitik reduzieren wollten. Denn sie würden „die Einheit und einheitliche Transzendenzverbundenheit alles menschlichen Fühlens und Handelns“ zerreißen.⁸⁰ Weber verurteilt diese „Libertinage der Macht“, das heißt ihre Abkoppelung von den übervitalen Kräften des Geistes, wie er auch die „Libertinage des Geistes“ kritisiert, das heißt den „praktisch-politischen Absentismus des Geistes“ oder seinen „Nazißmus“.⁸¹

Außerdem betont Weber, dass die Verabsolutierung der Macht kontraproduktiv ist, da der Mensch dann die Macht über die Macht verliert. Die Totalitarismen und Katastrophen der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts haben gezeigt, dass „die Übersteigerung bloßen machtstaatlichen Handelns zum endgültigen Totengräber des frei rivalisierenden europäischen Machtstaaten­tums“ geworden ist.⁸² Andererseits hat das Machtdenken zur Herstellung einer Atombombe geführt, die die Menschheit der Gefahr der Selbsterstörung aussetzt.

Deshalb gilt es, eine neue Weltordnung zu schaffen: „Befriedung des Erdkreises, Schaffung einer Organisation für diese Befriedung, aber auch Beachtung und Einfügung von seelisch-geistigen Gewalten, die stark genug, allumfassend genug und innerlich allbefriedend genug sind, um die gesuchte

78 Ebd., S. 304.

79 Ebd., S. 352 f.

80 AWGA VIII, S. 478.

81 AWGA III, S. 300, 303. Ich danke Richard Bräu für seine Erklärungen zu diesen beiden Begriffen.

82 AWGA VIII, S. 478.

Weltordnung über alles Machthandeln hinaus von innen zu tragen“.⁸³ In Webers Augen sind alle Verträge und Machtkompromisse (wir würden heute von Multilateralismus reden) nicht allein fähig, diese Weltordnung zu schaffen, wenn sie sich nicht auf diese „erst durch das Christentum in ihrer Universalität zu allgemeineschichtlicher Wirkung gebrachten seelisch-geistigen Gewalten der Menschlichkeit, der Freiheit, der Menschenwürde.“ stützt.⁸⁴ In dieser Perspektive ist ein starkes Gefühl der Verantwortung bei jedem Einzelnen unerlässlich.

VIII. Schlussfolgerung

Alfred Webers Verdienste sind groß. Aus einer national-liberalen Familie stammend, hat er einen politischen Weg eingeschlagen, der ihn immer mehr als Vorkämpfer der Freiheit profiliert hat. Zunächst überwog noch bei ihm das National-Patriotische. Anfang August 1914 meldete sich der 44-Jährige freiwillig zum Kriegsdienst. 1915 lieferte er in der Broschüre „Gedanken zur deutschen Sendung“⁸⁵ seinen Beitrag zur deutschen Kriegspropaganda. Aber im Krieg plädierte er für die Parlamentarisierung des Regimes. Er gehörte zu den Mitgründern der Deutschen Demokratischen Partei, die den „linken“, liberal-demokratischen Flügel des deutschen Liberalismus vertrat. Der Herzensmonarchist wurde zum Vernunftrepublikaner in der Weimarer Republik, die er dann energisch verteidigte. In seiner Schrift von 1925 „Die Krise des modernen Staatsgedankens in Europa“ dachte er über eine mögliche neue Staatenordnung in Europa nach. Er sah schon ganz klar die Alternative: „In dem großen zusammengebrochenen Gebiet des alten Legitimus ist an die Stelle der früheren Kontrapunktik zwischen Demokratie und Legitimus innerpolitisch eine neue getreten, die zwischen demokratischen Majoritätsprinzipien und ganz bewussten Minoritäts- und Gewalttendenzen, teils proletarischer, teils national-faschistischer Art“.⁸⁶ Die Führerdemokratie, die er vorschlug, „muss das Gefäß technisch-demokratischen Könnens, nationalen Fühlens des europäischen Geistes werden, die Kerntuppe, welche den geistigen Kampf mit der heutigen Militär- und Wirtschaftstheorie aufnimmt.“⁸⁷ Nach der „Machtergreifung“ des Nationalsozialismus, die er anfangs mutig bekämpfte,⁸⁸ musste er in die innere Emigration gehen. Nach dem Zweiten

83 Ebd., S. 479.

84 Ebd.

85 AWGA VII, S. 116-177.

86 Ebd., S. 309.

87 Ebd., S. 345.

88 1933 ließ er die Hakenkreuzfahne von seinem Institut entfernen. Das führte zu Schwierigkeiten mit dem neuen Regime und zu seiner frühzeitigen Emeritierung.

Weltkrieg wurde Weber 1946 mit anderen Heidelberger Professoren wie Karl Jaspers und Dolf Sternberger und dem in Marburg lehrenden Werner Kraus, einer der Gründer der Zeitschrift „Die Wandlung“, die nach der NS-Katastrophe zur geistigen Erneuerung der Deutschen beitragen wollte. Er setzte sich dann entschieden für die Bundesrepublik Deutschland ein, deren Kanzlerdemokratie ihm nur behagen konnte. Seine Drift nach links setzte sich fort. Wegen einer sozialen Sensibilität, die schon in seinen ersten Arbeiten über den Standort der Industrie⁸⁹ und in seinem frühen Engagement in Friedrich Naumanns Nationalsozialem Verein zum Vorschein kam, näherte er sich immer mehr sozialdemokratischen Positionen an. So kann in ein paar Sätzen sein politischer Werdegang zusammengefasst werden.⁹⁰

Weber ist in jeder Hinsicht ein Mann der Mitte und der Synthese. Geschichtsphilosophisch schlägt er einen Mittelweg zwischen Hegel (oder Comte) und Spengler ein, wie Raymond Aron schon bemerkte.⁹¹ Philosophisch ist er ein Gegner des Positivismus und Naturalismus, versucht aber eine Synthese zwischen einem metaphysisch verankerten Idealismus (Neoidealismus) und einem naturphilosophisch erlebten Vitalismus (daher seine „erfahrene Transzendenz“). In seiner praktischen Philosophie versucht er, die Treue zu den Ideen des deutschen Idealismus, wenn nicht der Aufklärung, mit der Kritik an den Konsequenzen eines in die Irre gegangenen Rationalismus zu verbinden. Politisch schwankt er zwischen einem sozialen Liberalismus und einem demokratischen Sozialismus. Um die freiheitstötende „Gesamtverapparatur des Daseins“ abzuwehren, lehnt er sowohl den Marxismus als auch den weltkapitalistischen Wirtschaftsliberalismus ab und tritt für einen demokratischen Sozialismus ein:

„Es müsste ein Sozialismus sein, der unter Anerkennung des heute überall unentrinnbaren bürokratischen Daseinsrahmens in diesen Daseinsrahmen zur Rettung der Freiheit überall organisierte Gegenkräfte freier Spontaneität einfügt und nach dieser Konzeption Staat und Gesellschaft beeinflusst.“⁹²

Wir haben schon gesehen, dass Weber die Dynamik des Abendlandes der Spannung zwischen „aristokratischer Herrenhaltung“ und „christlichem Antiherrrentum“ zuschrieb. Das Abendland „konnte eine Symbiose eingehen einerseits mit den vorkulturellen alten Freiheitsgefühlen und andererseits mit einer tiefer verstehbaren und verstandenen Freiheit, die das Christentum brachte“.⁹³ Diese abendländische Zweipoligkeit, die „zu immer erneuten an-

89 Alfred Weber u. a.: Über den Standort der Industrien. Tübingen 1909.

90 Dieser Werdegang wird ausführlich in den zwei Bänden von Eberhard Demm beschrieben.

91 Raymond Aron: La Sociologie allemande contemporaine. Chapitre Alfred Weber, Paris 1935. In „Ursprung und Ziel der Geschichte“ (1949) wird Karl Jaspers eine ähnliche Synthese vorgeschlagen.

92 AWGA VIII, S. 500 („Bürokratie und Freiheit“, 1946).

93 Ebd., S. 492.

deren Synthesen zwischen Herrentum und Antiherrtum drängt“, sollte im 20. Jahrhundert ihre Auflösung im Sozialen finden:

„Nicht neues Kriegerum [...] wohl aber eine physische und geistige Stählung zu ritterlicher Haltung im Arbeiten für das Ganze, im Führen und Einssein mit der Masse, eine Synthese von Kollektivismus und Personalismus, die derart die Nation von innen aufbaut. Das scheint der eine neue Weg zu sein. Ritterliche Haltung zwischen den Nationen, die psychische Vorbedingung für den Aufbau von Europa.“⁹⁴

Diese Zeilen wurden kurz vor der nationalsozialistischen „Machtergreifung“ geschrieben. Nach dem Krieg trat Weber wieder als großer Humanist und Antinationalist auf, der an die Solidarität aller Menschen, an die Möglichkeit einer universellen pandemokratischen Bewegung aufgrund der universellen Bewusstseinsaufhellung glaubte. Paradox mag es übrigens erscheinen, dass nun die Sorge um die Originalität der Kulturen zurückgedrängt wird zugunsten einer nivellierenden universellen Bewegung, die vom hauptsächlich intellektuellen Zivilisationsprozess angetrieben wird. Notwendig, um den dritten Menschen zu retten, bleibt aber für Weber die Besinnung auf das Seelisch-geistige, Übervital, eine Besinnung, die die geistige Elite den noch „unaufgeklärten“ Massen gleichsam einimpfen soll. Frappant ist der Idealismus dieser Lösung, für die das Institutionelle in den Hintergrund tritt, die ständige Bezugnahme auf das rettende Geistige, die zweifellos in die Tradition des sich als Geistesaristokratie verstehenden deutschen Bildungsbürgertums einzuordnen ist.

Was hat uns Alfred Weber heute noch zu sagen?⁹⁵ Wir bekennen uns gern zu seinen politischen Zielen, die noch nicht erreicht sind. Im Äußeren eine friedliche, auf der Kooperation von demokratischen Staatsnationen beruhende Weltordnung, ein geeinigtes Europa, und im Inneren ein sozialer Liberalismus oder ein demokratischer Sozialismus. Darüber hinaus ein freier aber auch verantwortungsvoller Staatsbürger, der nicht im reinen Materialismus versinkt. Weber hat am eigenen Leib erfahren, dass der Erfolg der „geistigen Menschen“ im politischen Bereich nur schwer und dürftig sein konnte.⁹⁶ Ist sein elitärer Diskurs, der irgendwie noch den Traum des Philosophenkönigs zum Ausdruck bringt, der heutigen Krisensituation gewachsen, die nach dem Zusammenbruch der Totalitarismen des 20. Jahrhunderts, den Weber nicht mehr erleben konnte, sich doch nicht wirklich gebessert hat? Hilft uns

94 Ebd., S. 421 f. („Zur Krise des europäischen Menschen“, 1932).

95 Das war die zentrale Frage in der Abschlussdiskussion des in Anm. 1 genannten Kolloquiums.

96 Das Problem hat Weber selbst im Aufsatz „Geist und Politik“ aus dem Jahre 1926 theoretisiert! 1918 musste Weber als provisorischer Vorsitzender der DDP nach einem Monat Amtszeit zurücktreten.

Spenglers brutal-zynischer Diskurs nicht besser? Ist die Zeit der großen Kriege vorbei? Hilft uns sein integraler Relativismus nicht besser, die aktuellen Identitätskrisen, wenn nicht den aktuellen Kulturkrieg zu verstehen? Ist sein Begriff der Pseudomorphose nicht geeignet, das Phänomen der Globalisierung zu bezeichnen, die rein äußerlich, technisch-wissenschaftlich und wirtschaftlich erfolgt, aber von der man zweifeln kann, ob sie zu einer pankulturellen, pandemokratischen, jeder Hegemonie baren Einigung der Welt führen kann? Hat die Demokratie nun bewiesen, dass sie schließlich doch keine „Plutokratie“ ist, wie Spengler meinte? Können wir Spenglers Raubtier-Ethik einfach von der Hand weisen, wenn wir die Zerstörung der Umwelt, den raffenden, räuberischen Charakter des internationalen Kapitalismus, die Rebarbarisierung der Sitten, besonders in unseren kosmopolitischen Weltstädten feststellen müssen?

Selbstverständlich hoffe ich, dass wir mit Weber hoffen können. Aber der schon bei Weber vorsichtig gewordene humanistische Optimismus hat vielleicht den Nachteil, dass er uns einschläfern kann. Adorno hat 1950 geschrieben: „Der vergessene Spengler rächt sich, indem er droht, recht zu behalten“.⁹⁷ Spenglers tiefer Pessimismus und Fatalismus, seine Ankündigung des Cäsarismus (das heißt einer illiberalen Demokratie), des Untergangs des Abendlandes, seine Auffassung des Menschen als Raubtier haben zumindest einen Verdienst: uns Angst einzuflößen, damit wir ihm mit Weber unrecht geben. Trotz der Rebarbarisierungssphänomene, die er in der Entwicklung unserer modernen Gesellschaften diagnostizierte, verzweifelte Weber nicht am Menschen. Deshalb sollten wir uns seinem Kampf gegen die Funktionalisierung und Dehumanisierung des Menschen, für seine Würde und individuelle Freiheit und für die Menschlichkeit anschließen.

97 Theodor Wiesengrund Adorno: Spengler nach dem Untergang. In: Ders.: Prismen. Kulturkritik und Gesellschaft. Frankfurt am Main 1976, S. 52.

Rendezvous mit der Revolution. Weimars sperrige Gründungserzählung in der liberalen Tagespresse

I.

Der Weimarer Republik hat lange Zeit eine erfolgreiche Gründungsgeschichte gefehlt. Das gilt insbesondere für die erste Phase ihres Entstehens im Ausklang des Ersten Weltkrieges, d.h. für die „deutsche Revolution von 1918/19“.¹ Schon die Zeitgenossen hätten sich einer positiven Gründungserzählung verstellt, konstatierte Reinhard Rürup 1968 als eines der „Probleme der Revolution“. Ihre Haltung gegenüber der ersten deutschen Demokratie hätten sie nicht auf die Revolution gegründet, sondern auf deren Überwindung.² Kontroversen um einen nationalen Feiertag zu Ehren der Weimarer Reichsverfassung oder der sogenannte Flaggenstreit sind entsprechend als Ausweise eines fehlenden oder zumindest nicht ausreichenden demokratischen Bewusstseins gewertet worden.³

Positive Erinnerungen an die Weimarer Republik und ihre Gründungsphase mussten aus den Verschüttungen des Nationalsozialismus nach 1945 erst neu geborgen und gewissermaßen wiederentdeckt werden. Mit demokratischem Pathos urteilte etwa der Publizist Sebastian Haffner 1968, der Gründung der Weimarer Republik werde Unrecht getan, indem ihr der „ehrenvolle Name Revolution“ aberkannt werde.⁴ Sie sei mit Formulierungen wie „Zusammenbruch“ begrifflich nivelliert und damit bewusst herabgesetzt worden. Solche Formulierungen seien erst in einem antidemokratischen und antirevolutionären Umfeld überhaupt salonfähig geworden. Mit deutlich weniger Pathos, aber gleichwohl mit hoher normativer Grundierung bemühte sich die Forschung seit den 1960er-Jahren erfolgreich darum, den Revoluti-

- 1 Wolfgang Niess: Die Revolution von 1918/19 in der deutschen Geschichtsschreibung. Deutungen von der Weimarer Republik bis ins 21. Jahrhundert. Berlin 2012.
- 2 Reinhard Rürup: Probleme der Revolution in Deutschland 1918/19. Wiesbaden 1968, S. 109 f. Vgl. auch Alexander Gallus: Die vergessene Revolution von 1918/19 – Erinnerung und Deutung im Wandel. In: Ders. (Hrsg.): Die vergessene Revolution von 1918/19. Göttingen 2010, S. 14–39.
- 3 Verena Wirtz: „Flaggenstreit“. Zur politischen Sinnlichkeit der Weimarer Republik. In: Andreas Braune/Michael Dreyer (Hrsg.): Republikanischer Alltag. Die Weimarer Demokratie und die Suche nach Normalität. Stuttgart 2017, S. 51–66.
- 4 Sebastian Haffner: Die deutsche Revolution 1918/19. Köln 2008, S. 67.

onsbegriff in der wissenschaftlichen Auseinandersetzung um die Gründung der Weimarer Republik zu re-etablieren.⁵ Revolutionsgeschichte könne dabei niemals unpolitisch sein, sondern schließe persönliche Überzeugungen der Forschenden notwendigerweise mit ein.⁶ Aussagen zur vergangenen deutschen Revolution waren damit immer auch Aussagen über die gegenwärtige demokratische Auffassung. Wenn Rürup 1983 konstatierte, dass zur Charakterisierung der Gründung Weimars als Revolution kein Widerspruch mehr bestehe, so war das auch ein Zeichen aktueller demokratischer Gesinnung.⁷

Trotz dieser gleichsam nachgeholt, im Revolutionsbegriff kulminierenden demokratischen Überzeugung geriet die deutsche Revolution von 1918/19 anschließend jedoch abermals in Vergessenheit und musste erst in den letzten Jahren erneut wiederentdeckt werden.⁸ Erst unmittelbar vor ihrem 100. Jubiläum mehrten sich breitenwirksame Darstellungen, um die deutsche Revolution aus dem „Schatten der Erinnerungskultur“ herauszuholen.⁹

Warum aber fehlte der Weimarer Republik eine solche, in der Erinnerungskultur positiv verankerte Gründungserzählung bzw. warum konnte sie sich nicht durchsetzen? Für die Erörterung dieser Frage ist die Fokussierung auf den Begriff „Revolution“ entscheidend. Revolution war 1918/19 der prominenteste Terminus zur Beschreibung und zur normativen Charakterisierung der Geschehnisse.¹⁰ Aus der bloßen Häufigkeit, mit der „Revolution“ als Wort zeitgenössisch verwendet worden ist, lässt sich jedoch nicht auf dessen semantische Konvergenz schließen, d.h. auf dessen Akzeptanz als Ti-

- 5 Neben Rürup (wie Anm. 2) u.a. Peter von Oertzen: Betriebsräte in der Novemberrevolution. Berlin 2. Aufl. 1976; Ulrich Kluge: Soldatenräte und Revolution. Studien zur Militärpolitik in Deutschland 1918/19. Göttingen 1975; Eberhard Kolb: Die Arbeiterräte in der deutschen Innenpolitik 1918 - 1919. Frankfurt/M. 1978.
- 6 Reinhard Rürup: Demokratische Revolution und „dritter Weg“. Die deutsche Revolution von 1918/19 in der neueren wissenschaftlichen Diskussion. In: Geschichte und Gesellschaft (1983), S. 278–301. Vgl. auch Ulrich Kluge: Die deutsche Revolution 1918, 1919. Staat, Politik und Gesellschaft zwischen Weltkrieg und Kapp-Putsch. Frankfurt (Main) 1985, S. 11.
- 7 Rürup: Demokratische Revolution (wie Anm. 6), hier S. 285.
- 8 Gallus: Die vergessene Revolution (wie Anm. 2); Volker Stalman: Die Wiederentdeckung der Revolution von 1918/19. Forschungsstand und Forschungsperspektiven. In: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 64 (2016), S. 521–541.
- 9 Gallus: Die vergessene Revolution (wie Anm. 2), hier S. 15. Neuere Werke mit diesem Anspruch sind u.a. Robert Gerwarth: Die größte aller Revolutionen. November 1918 und der Aufbruch in eine neue Zeit. München 2018; Klaus Gietinger: November 1918. Der verpasste Frühling. Hamburg 2018; Wolfgang Niess: Die Revolution von 1918/19. Der wahre Beginn unserer Demokratie. München 2017.
- 10 Detlef Lehnert: Sozialdemokratie und Novemberrevolution. Die Neuordnungsdebatte 1918/19 in der politischen Publizistik von SPD und USPD. Frankfurt 1983. Almut Todorow: „Die deutsche Revolution“. Kommunikationsverhältnisse und Sprachgebrauch der Frankfurter Zeitung im November 1918. In: Kurt Imhof/Peter Schulz (Hrsg.): Kommunikation und Revolution. Zürich 1998, S. 185–200.

tel einer kollektiven Gründungswahrnehmung und entsprechenden Gründungserzählung.

Am Beispiel der liberalen Tagespresse von November 1918 bis zur Wahl des ersten Reichspräsidenten im Februar 1919 zeige ich, dass der Revolutionsbegriff als Ankerpunkt einer Gründungserzählung der Weimarer Republik auch dort nicht integrativ gewesen ist, wo von einer demokratischen Überzeugung durchaus ausgegangen werden kann. Immerhin bildete gerade die linksliberale Deutsche Demokratische Partei, deren Wählerschaft über die hier analysierten Presseorgane repräsentiert wurde, als Teil der sogenannten Weimarer Koalition von Anfang an ein bedeutendes demokratisches Rückgrat der Weimarer Republik.

Am Beispiel der DDP und der ihr nahestehenden Presseorgane „Berliner Tageblatt“, „Kieler Zeitung“ und „Frankfurter Zeitung“ gehe ich folgenden Fragen nach: 1. Wie reagierte die liberale Presse auf die Geschehnisse im November 1918? 2. Mit welchen Begriffen, Schilderungen und Interpretationen kommentierte sie diese? 3. Inwiefern zeigte sie sich bereit, an einer lagerübergreifenden Gründungserzählung unter dem Titel „Revolution“ teilzuhaben, diese mitzutragen und zu multiplizieren?

Für die Frage nach Erfolg und Erfolgsaussichten demokratischer Narrative eignet sich die Analyse von zeitgenössischen Tageszeitungen aus mehreren Gründen. Erstens verstanden sich die hier untersuchten Presseorgane bewusst als politische Tageszeitungen. Sie vermittelten explizit die Auffassungen bestimmter politischer Parteien. Zweitens bildeten sie über ihre Reichweite und ihren Bezugskreis die Meinung einer erheblichen Zahl von Menschen ab. Auch wenn nicht bestimmt werden kann, wie sehr die Leser die in der Zeitung jeweils vorgestellte Auffassung übernahmen oder von vornherein teilten, ist doch zumindest von Multiplikatoreffekten auszugehen. Drittens war die Tagespresse seinerzeit hochgradig aktuell. Die hier analysierten Artikel stellen also keine nachträglichen Erzählungen dar, die bereits von einem feststehenden Ende ausgehen und die Erzählung darauf hinführen. Stattdessen enthielten sie die unmittelbare Reaktion auf zeitgenössische Wahrnehmungen und Impulse. Über Selektion und Aufbereitung ihrer Informationen und Interpretationen durch die leitende Herausbergerschaft im Rahmen eines definierten Adressatenkreises neigen Tageszeitungen gleichwohl dazu, eine einigermaßen kohärente Anschauungsumgebung zu konstituieren. Informationen und Textmaterial werden also bewusst geordnet und in einen Erzählrahmen eingepasst. Es ist somit von einer Wirkung auf die Leserschaft auszugehen.

Im Kern des Artikels steht die Analyse des „Berliner Tageblattes“.¹¹ Dieses entwickelte sich mit der Gründung der DDP, die nicht zuletzt auf Initiative ihres Chef-Herausgebers Theodor Wolff erfolgte, zu deren Hauptorgan. Seine Artikel sind mit großer Reichweite vertrieben worden. Sie sind zahlreich von lokalen liberalen Zeitungen nachgedruckt oder aufgegriffen worden. Das Tageblatt erschien in der Regel zweimal täglich und ist hier im Zeitraum vom 8. November 1918 bis Ende Februar 1919 analysiert worden. Flankiert wird die Analyse durch die beiden regionalen liberalen Presseorgane „Kieler Zeitung“ und „Frankfurter Zeitung“. Diese erschienen in ähnlichem Rhythmus.

II.

Von seinem ersten Rendezvous mit der Revolution schien Theodor Wolff, der Chefredakteur des Berliner Tageblattes, durchaus angetan gewesen zu sein. Das, was sich am 9. November in Berlin ereignet hatte, beschrieb er in euphorischen Lettern als „die größte aller Revolutionen“.¹² „Revolution“ stellte dabei eine vorderhand abstrakte Größe dar: Die Auflösung der deutschen Monarchien und die Abdankung Kaiser Wilhelms bedeuteten ihm in Verbindung mit der Proklamation der Republik einen derart fundamentalen politischen Veränderungsakt, dass er mit „Revolution“ das begriffliche Maximum im Sprechhaushalt politischer Prozesse bemühte.¹³ „Revolution“ war dabei kein semantisch unbesetzter Begriff, sondern stand von Anfang an im Kontext mit den Revolutionen in England, Frankreich und Russland. Gemeinsamer Bezugspunkt war der radikale, plötzliche und unerwartete Abbau von bis dahin etablierten monarchischen Herrschaftsformen. Dass Wolff für Deutschland den Status der „größten Revolution“ bemühte, sie also etwa über die Französische Revolution von 1789 hinaushob, lag nicht an den, wie es zeitgenössisch oft hieß, positiven „Errungenschaften der Revolution“, sondern an der vermeintlichen Festigkeit des vorhergehenden Systems. So sei das Kaiserreich, zumal in Preußen, durch einen derart durchdringenden militärischen Sicherheitsapparat geprägt gewesen, dass mit einer erfolgreichen Revolution nicht gerechnet werden konnte. Revolution war für Wolff

11 Weitergehende Informationen zum Berliner Tageblatt und seinem Chefredakteur Theodor Wolff bei: Werner Becker: Demokratie des sozialen Rechts. Die politische Haltung der Frankfurter Zeitung, der Vossischen Zeitung und des Berliner Tageblatts 1918-1924. München 1969; Theodor Wolff: Tagbücher. 2 Bde, herausgegeben und eingeleitet von Bernd Söseemann. Boppard/Rhein 1984.

12 Berliner Tageblatt Nr. 576, 10.11.18, „Der Erfolg der Revolution“.

13 Im Sog der Ereignisse um die auch von Liberalen begrüßte Abdankung des Kaisers konnten sich auch bürgerliche Zeitungen des Revolutionsbegriffes augenblicklich nicht erwehren, vgl. Almut Todorow: „Die deutsche Revolution“ (wie Anm. 10), S. 192.

dabei kein iterativer Prozess. Sie war mit der Abdankung des Kaisers vielmehr bereits abgeschlossen und hatte damit die bisher gehemmte Durchsetzung demokratischer Freiheitsrechte möglich gemacht. Soziale oder wirtschaftliche Dimensionen berührte sein Verständnis von Revolution hingegen nicht.¹⁴

Theodor Wolff bemühte sich jedoch, den abstrakten Veränderungsakt auch operativ zu veranschaulichen. Er bebilderte seinen Revolutionsbegriff als erfahrbares Phänomen, indem er über Nacht sichtbar neue Erscheinungsformen des öffentlichen Lebens herausstellte: Große Menschenmassen auf den Straßen, rote Fahnen, die Gründung von Arbeiter- und Soldatenräten mitsamt deren über Flugblätter und Plakatanschläge deutlich sichtbaren Kundgebungen, das rasche Umherfahren führerloser Soldaten, die Abwesenheit bisheriger Schutzmannen, Offiziere und deren Insignien. Das gegenwärtige Berlin erinnere ihn, so die emblematische Verdichtung seiner Beobachtungen, an die Bilder französischer Revolutionsmaler.

Wolffs Revolutionsbegriff vom 10.11. wird bis heute als gleichsam unzweideutige Feststellung der historischen Begebenheiten zitiert.¹⁵ Er selbst fungiert dabei, weil er als offenkundig Bürgerlicher nicht zu den aktiven „Revolutionären“ gerechnet wird, als nachgerade neutraler Beobachter der Zeit. Neutral ist sein Revolutionsbegriff dagegen keineswegs. Er basiert einerseits auf der deutlichen normativen Negativbeurteilung des Kaiserreiches, hier aber in erster Linie von dessen politischer, nicht gleichzeitig auch von dessen wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Verfasstheit. Andererseits ist „Revolution“ auch für den an Massenversammlungen, roten Fahnen und dem Abreißen von Offiziers-Epauletten unbeteiligten Wolff ein positiver Erwartungsbegriff. Emotionale, oder – mit Koselleck –, „emphatische“ Bezüge prägen auch Wolffs bürgerliches Verständnis von Revolution.¹⁶

Seine Erwartung an die weiteren Geschehnisse führte Wolff in seinem Artikel als Auftrag aus: Die neuen Machthaber sollten mit den Symbolen des Kaiserreiches, mit seinen gesellschaftlichen Errungenschaften und seinen privatrechtlichen Bestimmungen behutsam umgehen und in dieser Hinsicht dem Vorbild der Englischen Revolution des 17. Jahrhunderts folgen. Eine Entwicklung der Geschehnisse nach dem Beispiel der Russischen Revolution von 1917 lehnte Wolff hingegen ganz entschieden ab. „Revolution“ war für ihn also keine neutrale und historisch unumstößliche Setzung, sondern

14 Becker: Demokratie des sozialen Rechts (wie Anm. 11), S. 154.

15 Prominent zitiert z.B. bei Robert Gerwarth, Die größte aller (wie Anm. 9), Gallus: Die vergessene Revolution (wie Anm. 2), S. 15; Volker Ullrich: Die Revolution von 1918/19. München 2009, S. 7.

16 Reinhart Koselleck: Revolution als Begriff und als Metapher. Zur Semantik eines einst emphatischen Worts. In: Ders. (Hrsg.): Begriffsgeschichten. Studien zur Semantik und Pragmatik der politischen und sozialen Sprache. Frankfurt a.M. 2006, S. 240–251.

ein Soll-Begriff, eine am Beispiel der Englischen Revolution definierte Leitlinie der zukünftigen Entwicklung. Damit war Wolffs Revolutionsbegriff theoretisch reversibel: Entwickelten sich die Geschehnisse entgegen seiner Erwartung doch anders, konnte er seinen Revolutionsbegriff und die damit verbundenen Vertrauensvorschüsse gegenüber den neuen Machthabern auch wieder zurückziehen.

Als Sprachrohr des Berliner Tageblattes und der künftigen Deutschen Demokratischen Partei leistete Theodor Wolff mit der Verwendung der zu dieser Zeit klassischerweise von der Sozialdemokratie programmatisch verwendeten Vokabel „Revolution“ ein sichtbares Integrationsangebot. Unter der Bedingung, dass die weiteren Geschehnisse sich in einem Rahmen entwickelten, der von ihm und den durch ihn Repräsentierten gebilligt werden würde, waren er, das Tageblatt und die DDP bereit, eine auf den Revolutionsbegriff fußende Gründungserzählung des nicht mehr kaiserlichen Staates aktiv mitzutragen.

III.

In der schleswig-holsteinischen Provinz war die liberale Kieler Zeitung deutlich weniger bereit, eine positive und mit dem Revolutionsbegriff verbundene Gründungserzählung zu propagieren.¹⁷ Zwar dominierten auch hier die Schilderungen ungewohnter Straßenszenen mit Menschenmassen, roten Fahnen, abgerissenen Kokarden und der Abwesenheit der gewohnten Schutzmannschaften. Der Wechsel der lokalen Machtverhältnisse, also die abstrakte Dimension von „Revolution“, wurde auch hier eindeutig belegt. Der Abdruck von Proklamationen des Arbeiter- und Soldatenrates sowie des widerstandslos scheidenden kaiserlichen Gouverneurs ließen diesbezüglich keine Zweifel offen.¹⁸

Wo „Revolution“ als Begriff erschien, handelte es sich in der Regel um gekennzeichnete Zitate. In den ohnehin nur spärlichen Kommentierungen

17 Die Kieler Zeitung war eine der beiden großen Bürger-Zeitungen in Kiel. Gegenüber den vom selben Verlagshaus vertriebenen Kieler Neuesten Nachrichten zeichnete sie sich insbesondere im hier gewählten Untersuchungszeitraum durch ihre liberale Haltung aus. Anders als etwa das Berliner Tageblatt verzichtete sie jedoch auf eindeutige Parteifestlegungen schon im Titel. Die starke Präsenz von Mitteilungen und Veranstaltungen der Fortschrittlichen Volkspartei (FVP) und ab Mitte November auch der Deutschen Demokratischen Partei (DDP) und deren positionsnahe Wiedergabe in den Leitartikeln ergeben ein durchaus liberales Profil.

18 Erstmals in Kieler Zeitung Nr. 518, 4.11.1918, „Unruhen in Kiel“. Außerdem bspw. Nr. 520, 5.11.1918, „Zur Lage in Kiel“ sowie Nr. 526, 8.11.1918, „Zur Lage in Kiel“.

der Redakteure findet er sich hingegen nicht.¹⁹ „Das neue Deutschland“ habe, zitierten die zurückhaltenden Redakteure am 13. November stattdessen den Vortrag eines Abgeordneten der Fortschrittlichen Volkspartei (FVP) – einer der Vorgängerparteien der DDP –, eine „Umwälzung“ erfahren, deren Ausmaß noch nicht ganz zu überschauen sei.²⁰ Er habe, führte der Reichstags-Abgeordnete Ferdinand Hoff aus,²¹ habe zwar Verständnis für die Freude, die bei den Sozialdemokraten deswegen herrsche, könne sich ihr aber nicht vollends anschließen. Zu wehmütig sei der Blick auf das verflossene Kaiserreich. Die emphatischen Bezüge, die in Theodor Wolffs Revolutionsbegriff aufscheinen, teilten die Redakteure der Kieler Zeitung offenkundig nicht.

Doch auch sie standen dem „neuen Deutschland“ durchaus offen gegenüber. So begrüßte der Redner der FVP, dessen Ausführungen die Redakteure der Kieler Zeitung breiten Raum gaben, ausdrücklich die moderaten Maßnahmen des Berliner Rates der Volksbeauftragten und des Kieler Gouverneurs Gustav Noske. Er bot sich repräsentativ für die Leser seiner als Aufruf abgedruckten Ausführungen als Partner an. Auch hier zeigt sich grundsätzlich die Wolffsche Bereitschaft, den politischen Herrschaftswechsel mitzutragen, und damit tendenziell für eine gemeinsame Gründungserzählung offenzustehen. Diese Bereitschaft ist in der Kieler Zeitung jedoch nicht mit dem begrifflichen Vertrauensvorschuss von „Revolution“ verbunden. Stattdessen operierte die Kieler Zeitung vorwiegend mit Komplementärbegriffen wie „Umwälzung“ oder „revolutionäre Bewegung“. Inhaltlich sind diese Begriffe zwar schwer zu unterscheiden. Sie machen mit Blick auf eine auch semantisch integrative Erzählung aber doch einen signifikanten Unterschied.

In der Kieler Zeitung konnte der Revolutionsbegriff nämlich auch in der Folge nie wirklich Fuß fassen. Einzelne Formulierungen wie „nach der Revolution“, oder „aus der Revolution hervorgegangen“ bzw. „Kieler Revolutionstage“ enthalten zwar die Vokabel, sind begrifflich aber verwaschen.²² Insbesondere mit Blick auf die Streitigkeiten im Berliner Rat der Volksbeauftragten, auf dessen Auseinandersetzungen mit dem dortigen Vollzugsrat und die immer wieder sichtbar als städtische Unordnung präsentierten Berli-

19 Am 11.11.1918, Nr. 530, „Bestattung von Opfern der Unruhen“, zitierte die Kieler Zeitung bspw. eine Rede des Arbeiterrat-Vorsitzenden Gustav Garbe zum Gedenken an die Opfer. In der eigenen, durch die Redakteure gesetzten Überschrift heißt es noch „die Opfer der Unruhen“ bzw. „Opfer des Zusammenstoßes“, im wörtlichen Zitat Garbes jedoch „Opfer der Revolution“. Schon am 8.11.1918, Nr. 526, „Versammlung der Unabhängigen“, hatte die Kieler Zeitung mit den Begriffen „Revolution“ und „Bolschewismus“ ihre Aversionen gegen den Revolutionsbegriff deutlich gemacht.

20 Kieler Zeitung, Nr. 541, 17.11.1918, „An unsere Leser!“.

21 Ferdinand Hoff (1867-1942), schleswig-holsteinischer Abgeordneter: 1912-1918 MdR für die FVP, 1921-1932 MdL für die DDP.

22 Kieler Zeitung, Nr. 538, 15.11.1918, „Nach der Revolution“; Nr. 582, 12.12.1918, „Kieler Revolutionstage“.

ner Straßenverhältnisse trat die Kieler Zeitung zunehmend in Opposition zum Revolutionsbegriff. Am 07. Dezember etwa kritisierte sie die „allerradikalsten Auswüchse der Revolution“ in Berlin, denen das Nachjagen eines weit über die ursprünglichen Forderungen von Brot und Frieden hinausgehenden Revolutionsbegriffes wichtiger sei als die Einhaltung der gemachten Versprechen von Ordnung, Ruhe und Sicherheit.²³

Dennoch hielt die Kieler Zeitung ihr Kooperationsangebot mit der Berliner „Regierung“ und dem Kieler Gouverneur auch weiterhin aufrecht. Dieses Angebot galt aber implizit nur für die von Ebert und Noske repräsentierte Mehrheitssozialdemokratie (MSPD). Überdies waren die Redakteure der Kieler Zeitung nicht bereit, den Revolutionsbegriff als Ankerpunkt einer gemeinsamen Gründungserzählung mitzutragen. „Revolution“ wurde seit Dezember 1918 vielmehr zum Exklusionsbegriff. Er wurde als Fixpunkt derjenigen Vorstellungen und Gruppierungen ausgestellt, die den Ordnungskonsens der Regierung zugunsten eines „Weitertreibens der Revolution“ aufzulösen trachteten. Revolution stand nun in Opposition zu den eigenen Anschauungen und diente der Kieler Zeitung fortan nicht mehr als mögliche narrative Integrationsfolie.

Auch im Berliner Tageblatt erlitt die propagierte Integrationsbereitschaft zu einer gemeinsamen auf dem Revolutionsbegriff basierenden Gründungserzählung bereits früh einen entscheidenden Rückschlag. Bereits am Tag nach Theodor Wolffs euphorischem Artikel über den „Sieg der Revolution“ musste der Chefredakteur in seinem Leitartikel vom 11. November konstatieren, dass die MSPD-Regierung zwar erkannt habe, wie wichtig die Bürgerlichen für die „Festigung der neuen Errungenschaften“ seien.²⁴ Sie habe sich jedoch gegen deren aktive Mitwirkungsbereitschaft und für ein Bündnis mit der zuvor bekämpften USPD entschieden. Auch wenn dies, wie Wolff konzedierte, in der aktuell schweren Stunde die richtige Entscheidung sei, schwingt in seinen Worten doch Enttäuschung mit. Denn mit einer Regierung unter USPD-Beteiligung sei – daran ließ Wolff keinen Zweifel – keine innige Kooperation möglich, lediglich eine vorübergehende Duldung bis zur Nationalversammlung. Mit der USPD verband Wolff nämlich auch begrifflich keine gemeinsamen Positionen. Er assoziierte sie nicht mit „Revolution“, sondern stellte sie in unmittelbare Nähe zum Begriff „Bolschewismus“, der in dieser Ausgabe prägnant eingeführt wurde.²⁵

Sein Blatt bemühte sich in der Folge, etwaige Beziehungen der deutschen Geschehnisse zur Russischen Revolution und zum damit undifferenziert ver-

23 Kieler Zeitung, Nr. 574, 07.12.1918, „Was soll werden?“.

24 Berliner Tageblatt, Nr. 578, 11.11.1918, „Annahme der Waffenstillstandsbedingungen“.

25 Ebd., „Das Programm der sozialistischen Regierung“. Die Bildung der „Regierung“ aus MSPD und USPD habe „vorläufig zu einem Sieg der demokratischen Idee über den Bolschewismus“ geführt.

bundenen „Bolschewismus“ aufzudecken und zumeist einseitig dem unkontrollierten Einfluss von USPD und linksoppositionellen Kräften anzulasten.²⁶ Das Berliner Tageblatt wirkte auf diese Weise schon ab dem zweiten Tag nach der Abdankung des Kaisers als semantisches Korrektiv des Berliner Rates der Volksbeauftragten.²⁷ Es blieb zaghaft offen für einen dezidiert moderaten Revolutionsbegriff, der jedoch bereits seit dem 11. November Positionen jenseits der MSPD bewusst nicht mehr einschloss.

Die Folge war ein uneindeutiges und beliebiges Potpourri unverbundener, aber im Grunde austauschbarer Begriffe. In der Ausgabe vom 14. November probierte bspw. der Leitartikel des linksliberalen Staatsrechtlers Hugo Preuß die Begriffe „Umsturz“, „Umschwung“, „Revolution“, „Zusammenbruch“ und „Bolschewismus“ gleichzeitig und nebeneinander aus.²⁸ Unterschiede wurden dabei nicht reklamiert. Alles schien irgendwie dasselbe zu bedeuten. Die begriffliche Vielheit des Leitartikels stand dabei in deutlichem Gegensatz zur auf der Folgeseite referierten Sprache der Berliner Lokalpolitik. In den überwiegend mit direkten Zitaten und indirekten Wiedergaben gefüllten Berichten über die Sitzung der Arbeiter- und Soldatenräte fiel der Revolutionsbegriff dreimal so häufig wie auf der sprachlich den Redakteuren überlassenen Titelseite. Die bei Preuß aufgeführten Nebenbegriffe spielten hier indes keine Rolle.

Die Autoren des Berliner Tageblattes waren also schon am 14. November keineswegs bereit, das in den Revolutionskörperschaften praktizierte Spektrum des Revolutionsbegriffes mitzutragen. Sie kennzeichneten die teilweise Häufung von „Revolution“ in ihren Ausgaben vielmehr als von überwiegend fremder Herkunft. Der eigene Revolutionsbegriff unterschied sich von dieser Häufung hingegen durch seinen geringen Differenzierungsgrad gegenüber potentiellen Nebenbegriffen. Wie sehr in dieser Sprachpraxis Strategie lag, ist einstweilen nicht zu bestimmen. Sie macht aber deutlich, dass sich die Redakteure des Tageblattes die Beteiligung an einem Gründungsnarrativ „Revolution“ zu diesem Zeitpunkt immerhin noch offenhielten.

Die bisherigen Beobachtungen gelten auch für die Frankfurter Zeitung.²⁹ Auch hier sahen die Redakteure am 13. November ein, dass eine Regierung zwischen MSPD und USPD, also unter Ausschluss der bereitstehenden Libe-

26 Diese Tendenz sticht ab Anfang Dezember 1918 deutlich hervor, bspw. in Nr. 627, 8.12.1918, „Die Vorgänge in Berlin“, zudem u.a. Nr. 664, 30.12.1918, „Die Berliner Kundgebungen gegen Spartacus“.

27 Vgl. Todorow: „Die deutsche Revolution“ (wie Anm. 10); Becker: Demokratie des sozialen Rechts (wie Anm. 11), S. 160.

28 Berliner Tageblatt Nr. 583, 14.11.1918, „Volksstaat oder verkehrter Obrigkeitsstaat“.

29 Becker, Demokratie des sozialen Rechts (wie Anm. 11), S. 51.

ralen, zur gegebenen Stunde die richtige Wahl sei.³⁰ Dennoch wurde diese Regierung skeptisch gesehen, schließlich stehe sie doch im Grunde auf dem Boden der Diktatur. Die Leser seien daher aufgerufen, sehr genau zu beobachten, ob die Volksbeauftragten ihr proklamiertes Programm, das in wesentlichen Punkten durchaus liberale Positionen abdecke, auch wirklich einhalte. Gelingen dies, habe sich die Regierung die Unterstützung weiter Teile des Volkes, also auch der Liberalen, verdient.

Die Anerkennung der „Regierung“ entschied sich für die Frankfurter Zeitung an deren Haltung zur Deutschen Nationalversammlung. Die Bereitschaft zur Beteiligung an einem affirmativen Gründungsnarrativ hing daher wiederum an der Frage, inwiefern die Volksbeauftragten den Forderungen derjenigen widerstanden, die auf ein Weitertreiben der Revolution und einen zeitlichen Aufschub der Nationalversammlung drängten. Wie im Tageblatt standen daher auch in der Frankfurter Zeitung vor allem die drei USPD-Volksbeauftragten im Fokus. „Revolution“ blieb dabei einstweilen auch in der Frankfurter Zeitung nur ein Begriff unter vielen, um die Geschehnisse zu kommentieren.³¹ Er wurde inhaltlich beliebig gestreckt, während er in den Berichten aus den Arbeiter- und Soldatenräten als die Revolution der anderen omnipräsent blieb.

IV.

Die Hoffnung, die auch liberale Zeitungen im November auf die „Revolution“ gerichtet hatten, hatte sich bereits in den ersten Dezemberwochen verflüchtigt. So kritisierte die Frankfurter Zeitung am 2. Dezember die Erwartung, aus der „Revolution“ werde eine starke und mehrheitsfähige Regierung erwachsen, sei enttäuscht worden.³² Stattdessen herrsche ein unkonstruktives Nebeneinander verschiedener Organe, vordergründig des Rates der Volksbeauftragten und des Vollzugsrates. Mit dem nunmehr festgelegten Termin zur Nationalversammlung bestehe jedoch immerhin die Aussicht, diese unbefriedigende Situation alsbald aufzulösen. Gegen die gewünschte Entwicklung kritisierten die Redakteure der Frankfurter Zeitung jedoch das „konfuse Re-

30 Frankfurter Zeitung Nr. 315, 13.11.1918, „Frankfurt, 13. November“. Die Frankfurter Zeitung setzte in der Regel nicht auf klare Überschriften, sodass die entsprechende Zuordnung der Belege zu einzelnen Artikeln hier mitunter unterbleiben muss.

31 Emblematisch ist Ausgabe Nr. 334 vom 12.12.1918, in der nebeneinander die Begriffe „Revolution“, „Gegenrevolution“, „Bolschewismus“, „Spartakus“, „Umschwung“, „Neubau“, „Unordnung“, „Wiederaufbau“, „neue Ordnung“ und schlicht „Entwicklung“ zum Einsatz kamen.

32 Frankfurter Zeitung Nr. 334, 2.12.1918.

voluzzertum“ in Berlin und das rücksichtslose „revolutionäre Temperament“ der USPD, dem MSPD und Bürgerliche nichts entgegenzusetzen hätten.³³

In diesen Formulierungen wird die immer größere Skepsis gegenüber dem Begriff „Revolution“ bereits recht deutlich. Ihnen standen, wenn von „Revolution“ die Rede ist, Formulierungen wie „am Tage der Revolution“ oder „in den ersten Tagen der Revolution“ gegenüber, also bloße begriffliche Reduktionen auf den 9. November und die anschließende Abfolge von Tagen.³⁴ Die Revolution, verschärften die Redakteure ihre Kritik wenige Tage später in deutlicher Nomination, sei schlicht unökonomisch und verschlinge Geld. Auch auf geistig-politischem Gebiet habe sie wegen der Schwäche der Regierungen in Berlin und München bisher nichts erreicht.³⁵ In derselben Ausgabe drohte sie in einem bewusst „An Alle!“ gerichteten Aufruf: „Wenn diese Massendichterei nicht aufhört, gefällt uns bald die ganze Revolution nicht mehr. [...] Sucht keinen Reim auf Völkerfrühling, es gibt keinen. [...] Hackt Holz, so ihr welches habt. [...] Warum stopft ihr nicht Strümpfe? [...] Pflegt arme Kinder“. Die Häufung des unverstellt und nicht mehr in erster Linie als Zitat gebrauchten Revolutionsbegriffes in dieser Ausgabe ist außergewöhnlich. In der augenfällig negativen und zynischen Konnotation, welche „Revolution“ an dieser Stelle erfährt, wird allerdings deutlich, dass der Revolutionsbegriff hier nicht als konvergenter Terminus gebraucht, sondern vielmehr offen zurückgewiesen wird.³⁶ Die Basis zu einem integrativen Gründungsnarrativ unter dem Titel „Revolution“ war zu diesem Zeitpunkt nicht mehr gegeben. Auch aus Kiel kam zur selben Zeit deutliche Kritik daran, dass durch die Zwistigkeiten und das Nebeneinander verschiedener revolutionärer Organe in Berlin der in Kiel vorbildhaft praktizierte moderate Kurs der Revolution in Verruf gebracht werde.³⁷

Berlin sei, charakterisierte das Tageblatt in ähnlicher Weise am 7. Dezember das hiesige Stadtbild, „ein Feld für Krawalle, wüste Hetzereien und Straßenschlachten“;³⁸ vom Abbild französischer Revolutionsmaler, das Theodor Wolff noch am 10. November zu erkennen vermeint hatte, war nichts mehr übrig geblieben. Deutschland gleiche vielmehr „dem Spiel der revolutionären Hetzer“.³⁹ In der Folge beschworen die liberalen Presseorgane vehement und kontinuierlich den energischen, zunehmend explizit militärisch-gewaltvollen Schutz der „Ordnung“ gegen diejenigen Gruppen, die sich unter dem Banner des Revolutionsbegriffes gegen die Regierung gestellt hätten. So rief

33 Ebd. sowie Nr. 335, 3.12.1918.

34 Ebd. Nr. 334.

35 Frankfurter Zeitung Nr. 338, 06.12.18.

36 Durch die Zurückweisung des Revolutionsbegriffes im Dezember habe, urteilt Almut Todorow, die Frankfurter Zeitung ihre Diskursmacht zurückgewonnen, vgl. ebd., S. 196-198.

37 Kieler Zeitung Nr. 560, 29.11.18, „Unhaltbare Zustände“.

38 Berliner Tageblatt Nr. 625, 7.12.1918, „Blutige Zusammenstöße in Berlin“.

39 Berliner Tageblatt Nr. 626, 7.12.1918, „Neue Kundgebungen in Berlin“.

Theodor Wolff in seinem Leitartikel vom 9. Dezember in deutlich verschärfter Sprache zu eindeutig gewaltsamen Maßnahmen der Berliner Regierung auf.⁴⁰ Mit Verhandeln erreiche man nichts mehr. Das heie „Revolutionspflaster“ msse stattdessen von den „Revolutionsdoktoren“ befreit werden und die „Verteidigung der Ordnung in den Straen“ sei durch sichtbare Truppenmacht zu dokumentieren.

„Revolution“ besa zu dieser Zeit in den untersuchten liberalen Zeitungen eine berwiegend polemische Konnotation. Demgegenber wurde der von den Liberalen mitgetragene und nicht zuletzt von der Berliner „Revolutionsregierung“ selbst propagierte Begriff „Ordnung“ aktiv als neue narrative Integrationsfolie vorgefhrt.⁴¹ Keine vier Wochen nach den euphorischen Mitteilungen ber die „grte aller Revolutionen“ war der Revolutionsbegriff auch im Berliner Tageblatt an den vermeintlichen Gegner abgetreten worden. Den zumeist zaghaft bleibenden Versuchen der MSPD-Presse, dagegen einen positiv besetzten Revolutionsbegriff zu behaupten, schlossen sich liberale Organe seither nicht mehr an. Stattdessen agitierten sie im Zuge der zunehmenden Intensitt der Berliner Straenkmpfe prononciert fr einen Austritt der USPD aus der Regierung und fr ein vom Begriff „Ordnung“ gedecktes militrisches Vorgehen gegen diejenigen Gruppen, die den Revolutionsbegriff forcierten.⁴² Die Sprache radikalisierte sich dabei bis Januar 1919 signifikant.

Am 28. Dezember etwa zitierte das Tageblatt einen Aufruf der nicht zuletzt von ihrem Chefredakteur gegrndeten DDP, der kritisierte, dass die Sozialdemokratie – ohne Differenzierung – „nach der Revolution“ eine Diktatur errichtet habe, die alle andersdenkenden Elemente ausgeschlossen habe.⁴³ Demnach versuchten „fanatische Anhnger der Sozialdemokratie, Nachahmer des Bolschewismus, der Russland zugrunde gerichtet habe, auch Deutschland zu zerrtten und zu zerfleischen“. Von den positiven Anfngen der „Novemberrevolution“, die so erfreulich selbstverstndlich und unblutig abgelaufen sei, sei, bescheinigte das Tageblatt am 14. Januar 1919, nichts mehr brig.⁴⁴ Vielmehr lasteten Verwirrung und Missstimmung auf dem

40 Berliner Tageblatt Nr. 628, 9.12.1918, „Wie lange noch?“.

41 Wolff rief im oben zitierten Artikel bspw. demonstrativ zu einer „Ordnungsarmee“ und zur „Verteidigung der Ordnung“ auf, whrend die Gegner dieser Ordnung als „Revolutionsdoktoren“ beschrieben wurden.

42 In der Ausgabe Nr. 641, 16.12.1918, nahm einmal mehr Theodor Wolff selbst das Wort und kritisierte, dass zwei halbe Regierungen nebeneinander stnden. Gegen die „Schreihlse“ und „Diktatoren der Strae“, die Deutschland mit „in roten Phrasen schwelgendem Schwatztum“ „bolschewistisch ruinieren“ wollten, msse unbedingt ein echtes Heer formiert werden, zu dem die beschlossene Aufstellung einer Volkswehr immerhin einen ersten An Schub gebe. Siehe auch Becker: Demokratie des sozialen Rechts (wie Anm. 11), S. 160 und S. 168.

43 Berliner Tageblatt Nr. 661, 28.12.18.

44 Berliner Tageblatt Nr. 12, 14.01.19, „Der Mehrheitswille“.

deutschen Volk, das von einer von USPD und Spartakusbund nach russischem Vorbild inszenierten „zweiten Revolution“ erschüttert werde. Mit der Bezeichnung „zweite Revolution“ übernahm das Tageblatt polemisch konnotiert Selbstbeschreibungen der Berliner „Revolutionäre“.⁴⁵ Es bestätigte damit gleichzeitig in negativer Hinsicht die Sorge Theodor Wolffs vom 10. November, die Geschehnisse könnten sich, anstatt dem Vorbild der Englischen Revolution zu folgen, nach „russischem Muster“ gestalten.

Durch die „zweite Revolution“ war so gewissermaßen auch die erste Revolution derart desavouiert, dass sich das Tageblatt an einem irgendwie positiven Revolutionsbegriff fortan nicht mehr beteiligte. Den Höhepunkt von sprachlicher Aggression und Polemik bildete schließlich die Berichterstattung über die Ermordung von Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg. Die Art der Tötung sei zwar bedauerlich, aber der Mord an sich in der Sache zu begrüßen, stellte das Tageblatt am 16. Januar 1919 fest.⁴⁶ Schließlich gehöre Liebknecht als „problematische Natur“ und Nervenkranker zu den Urhebern der zweiten Revolution und habe daher genau wie Luxemburg zurecht aus Politik und Gründungserzählung getilgt werden müssen.

V.

In der anschließenden Berichterstattung bis zur Nationalversammlung spielte „Revolution“ in der liberalen Presse weder inhaltlich noch quantitativ eine Rolle. Bei der Bildung der Weimarer Koalition wurde er ausgeklammert und diente auch fortan eher als Assoziation unliebsamer Erinnerungen. Noch Jahrzehnte später erinnerte sich Theodor Wolff ohne jedes Pathos und ohne positiven Bezug seines Revolutionsbegriffes aus dem November 1918.⁴⁷ Unter Verweis auf die Ausgeschlossenheit von der politischen Verantwortung, die auch nach dem Bruch des sozialistischen Berliner Regierungsbündnisses zunächst nicht aufgehoben wurde, geriet der Begriff „deutsche Revolution“

45 Am 24.12.18 veröffentlichte die „Rote Fahne“ eine Kundgebung des Vollzugsrat-Vorsitzenden Richard Müller, der in den gegenwärtigen Streikbewegungen den Beginn einer zweiten Revolution sah, Rote Fahne Nr. 12, „Arbeiterräte Groß-Berlins“. Diese Auffassung fundamentalisierte sich mit der Gründung der Kommunistischen Partei und den veröffentlichten programmatischen Forderungen nach einer neuen Phase der Revolution, u.a. in Rote Fahne Nr. 45, 31.12.18, „Konstituierung der Kommunistischen Partei“. Auch die Frankfurter Zeitung griff die Formulierung „zweite Revolution“ auf, so in Nr. 26, 10.01.19, „Neue Taktik“. Vgl. hierzu auch Axel Weipert: Die zweite Revolution. Rätebewegung in Berlin 1919/1920. Berlin 2015.

46 Berliner Tageblatt Nr. 16, 16.01.19, „Liebknecht und Rosa Luxemburg nach ihrer Verhaftung getötet“.

47 Zitiert bei Ullrich, Die Revolution von (wie Anm. 15), S. 7.

im liberalen Erinnerungsschatz zur Vokabel der Unbeteiligung:⁴⁸ Die „deutsche Revolution“ war eine Revolution der anderen, an deren narrativer Verankerung sich die erst nachträglich in Verantwortung genommene liberale Politik und Presse konsequent nicht beteiligte.

Man mag vor diesem Hintergrund eine dezidiert demokratische Gründungserzählung der Weimarer Republik mit Recht vermissen. Wenn diese Erzählung indes auch wirklich diejenigen Parteien, die zur demokratischen Ausgestaltung dieser Republik Pate standen, einschließen soll, also in erster Linie SPD, DDP und Zentrum, dann war „Revolution“ für diese Erzählung kein geeigneter Titel.

48 Hans-Joachim Bieber, *Bürgertum in der Revolution. Bürgerräte und Bürgerstreiks in Deutschland 1918-1920*. Hamburg 1992, S. 363.

Alfred Webers Kultursoziologie gestern und heute – ein persönlicher Rückblick mit aktuellen Bezügen

Für das Wintersemester 1953/54 bewarb ich mich um die Teilnahme an dem Colloquium Alfred Webers „Demokratie und Sozialismus“ am damaligen Institut für Sozial- und Staatswissenschaften (INSOSTA) der Universität Heidelberg. Ich war gerade aus den Vereinigten Staaten, in denen ich ein Jahr „Sozialarbeit“ an der University of Southern California in Los Angeles als Fulbright-Stipendiat studiert hatte, zurückgekehrt. Das Fulbright-Stipendienprogramm war erst 1952 für Deutsche geöffnet worden, und das dadurch ermöglichte Studium in den USA war etwas so Besonderes, dass ich ohne weiteres in das Colloquium Alfred Webers, das damals ein hohes Prestige unter den Studenten der Geisteswissenschaften genoss, aufgenommen wurde.

Der Schülerkreis Alfred Webers, der sich in diesem Colloquium traf, befand sich Anfang der 1950er Jahre im Umbruch. Die von Weber wegen ihres Ernstes und ihrer geistigen Offenheit gelobte Generation der Kriegsteilnehmer hatte die Universität verlassen. An ihre Stelle trat die Generation der Hitlerjungen, Flakhelfer und Volkssturmmitglieder, die Alfred Weber oberflächlicher fand und die aus seiner Sicht auch große Wissenslücken aufwiesen.

An der Thematik des Colloquiums und an seiner Arbeitsweise änderte Weber jedoch nichts, es ging um den geschichtlichen Standort in der Gegenwart, um Hochkulturen und Sozialreligionen. Für die Breite der Ansätze sind die Fragestellungen typisch, die zur Sprache kamen. Im Juni 1954 referierte ich zum Beispiel über das Thema „William Cobbett – seine Bedeutung für die soziale Bewegung im England des 19. Jahrhunderts“, im Juli 1955 über die historische Einordnung der altägyptischen Hochkultur. Ich erinnere mich noch gut an die Sitzungen, in denen wir das Modernisierungsprogramm der chinesischen Kommunisten in den 1950er Jahren, die Bedeutung der 1955 in Bandung gegründeten Bewegung der blockfreien Staaten oder den Prozess der Entkolonialisierung der afrikanischen Kolonialgebiete behandelten. Dabei spielten auch Einzelheiten eine Rolle, wie die mögliche Bedeutung der Philosophie der afrikanischen Bantu auf die Entwicklung der von ihnen bewohnten Territorien. Neun Semester, bis zum Winter 1957/58, nahm ich mittwochs von 18:15 bis 19:45 Uhr privatissime et gratis am Colloquium teil

und erfuhr dort durch die Besprechung fast aller Probleme der damaligen Weltsituation wertvolle Anregungen für mein späteres Berufsleben.

Als ich im Sommer 1954 für drei Semester „Privatassistent“ von Alfred Weber wurde – mein Nachfolger war dann der spätere rheinland-pfälzische und thüringische Ministerpräsident Bernhard Vogel –, gewann ich auch Einblick in Alfred Webers trotz seines hohen Alters vielfältige Aktivitäten, in seine Interessen und auch in sein immer noch leicht erregbares Gemüt.

Warum bemühte man sich als Student, dem Colloquium Webers beizuwohnen? Sicher spielte das Prestige eine Rolle. Aber die Teilnahme brachte nichts für den Abschluss des Studiums, weil Alfred Weber nach 1945 – mit Ausnahme von Nicolaus Sombart – keine Doktoranden mehr betreute. Die Teilnahme am Colloquium begründete aber den Status, Schüler eines Mannes zu sein,

„der Studenten in seinen Bann zog, die keineswegs seiner Meinung waren. Und doch sind diese Schüler alle auf eine unverkennbare Weise ‚Weberianer‘ geworden, fasziniert vom Temperament und vom Charme, den dieser vitale Mann bis ins biblische Alter fast unvermindert ausstrahlte, von seiner streitlustigen Toleranz, von der Weiträumigkeit und Großzügigkeit seines dennoch klar zielgerichteten Denkens“¹.

Dolf Sternberger würdigte Alfred Webers Persönlichkeit 1968 in einer Gedenkrede zum 100. Geburtstag, er sei ein mächtiger Einzelner gewesen,

„ein exemplarischer Typus, ein Gelehrter gewiss, aber einer, der wie ein Künstler seinen Stoff zu bereiten und zu kneten wusste, und einer, der es nie an der Kenntnis und auch nicht an der gelassenen Erkenntnis genügen ließ, in dem vielmehr ein stets überschießender Wille war, ein Wirkungswille und Bildungswille, der mit der Geschichte selber umging und geistig in sie einzugreifen drängte, in die nationale Geschichte, aber nicht einmal nur in diese, sondern buchstäblich in die Weltgeschichte“².

All dies sei in seinem Buch „Kulturgeschichte als Kultursoziologie“ aus dem Jahr 1935 zum Ausdruck gekommen. Dieses Buch³, 1950 in zweiter, damals sehr hoher Auflage von 50.000 Exemplaren erschienen, wurde wie seine Fortsetzung „Der Dritte oder der Vierte Mensch“⁴ in der Nachkriegszeit als

1 Bruno Dechamps: Dieser Feuerkopf war ein Kämpfer. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung, 6.5.1958, abgedruckt in Eberhard Demm (Hrsg.): Alfred Weber zum Gedächtnis. Selbstzeugnisse und Erinnerungen von Zeitgenossen. Frankfurt am Main 2000, S. 211.

2 Dolf Sternberger: Alfred Weber. In: Ruperto Carola 20, 1968, abgedruckt in: Demm, Weber Gedächtnis (wie Anm. 1), S. 167.

3 Alfred Weber: Kulturgeschichte als Kultursoziologie (1935/1950). Hrsg. von Eberhard Demm (= Alfred-Weber-Gesamtausgabe [im Folgenden: AWGA], Bd. 1). Marburg 1997.

4 Alfred Weber: Abschied von der bisherigen Geschichte (1946) / Der Dritte oder der Vierte Mensch (1953). Hrsg. von Richard Bräu (= AWGA Bd. 3). Marburg 1997.

ein Wegweiser verstanden, der aus dem Tal der tiefen Niederlage eines verbrecherischen Regimes herausführen konnte.

Im Folgenden soll versucht werden, einige der bleibenden Leistungen, die „Spuren“ Alfred Webers in der Wissenschaftsgeschichte nachzuzeichnen. Dies kann summarisch geschehen, denn Leben und Werk Alfred Webers sind durch Eberhard Demm und seine Kollegen in vorbildlicher Weise beschrieben und erschlossen worden.⁵

Der Nestor wird vergessen und sein Werk verkannt

Alfred Weber war in den Nachkriegsjahren vielfach geehrt worden: So wurde er Mitglied der Deutschen und der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Ehrenszenator der Universität Heidelberg, Ehrenvorsitzender der neu gegründeten Deutschen Vereinigung für die politische Wissenschaft. 1948 wurde das Institut für Sozial- und Staatswissenschaften in „Alfred Weber-Institut für Sozial- und Staatswissenschaften“ (AWI) umbenannt, ein für einen noch lebenden Professor in der deutschen Universitätstradition ungewöhnlich ehrender Schritt. Zu seinem 80. Geburtstag erschien eine umfangreiche Festschrift, 1954 wurde er Mitglied des Ordens Pour le Mérite. Als Alfred Weber 1958 starb, gab es ehrenvolle ausführliche Nachrufe.

Aber schon kurz danach war er rasch vergessen. Dafür war sicher der Zeitgeist, der sich dem Wirtschaftswunder zuwandte, eine wesentliche Ursache. Kulturkritik und -pessimismus waren nicht mehr gefragt, die Krise schien bewältigt. Die von seinen Büchern angesprochene Leserschicht verlor das Interesse an seinen übergreifenden Geschichtsinterpretationen. Die vor den Aufgaben des Wiederaufbaus stehende staatliche Verwaltung war an seiner Art von Soziologie nicht interessiert, sondern verlangte empirisch gesicherte Erkenntnisse zu Staat, Gesellschaft und Wirtschaft.

5 Der Artikel beruht weitgehend auf der zweibändigen Biographie Alfred Webers von Eberhard Demm: Ein Liberaler in Kaiserreich und Republik. Der politische Weg Alfred Webers bis 1920. Boppard am Rhein 1990; ders.: Von der Weimarer Republik zur Bundesrepublik. Der politische Weg Alfred Webers 1920-1958. Düsseldorf 1999, der zehnbändigen Alfred-Weber-Gesamtausgabe (AWGA), den diese ergänzenden, von Eberhard Demm (Geist und Politik im 20. Jahrhundert. Gesammelte Aufsätze zu Alfred Weber. Frankfurt a. M. 2000; Alfred Weber zum Gedächtnis [wie Anm. 1]; Soziologie, Politik und Kultur. Von Alfred Weber zur Frankfurter Schule. Frankfurt am Main 2003) herausgegebenen Sammelbänden sowie auf Volker Kruse: Soziologie und „Gegenwartskrise“. Die Zeitdiagnosen Franz Oppenheimers und Alfred Webers. Düsseldorf 1990, Hans G. Nutzinger (Hrsg.): Zwischen Nationalökonomie und Universalgeschichte. Alfred Webers Entwurf einer umfassenden Sozialwissenschaft in heutiger Sicht. Marburg 1995, und Reinhard Blomert (Hrsg.): Intellektuelle im Aufbruch. Karl Mannheim, Alfred Weber, Norbert Elias und die Heidelberger Sozialwissenschaften der Zwischenkriegszeit. München 1999. Diese Dokumentation musste nur für einige wenige Aspekte erweitert oder etwas anders gewichtet werden.

Die Schüler

Eigentlich hätte die Universität Heidelberg das Andenken an Alfred Weber pflegen müssen, schon wegen der Vielzahl erfolgreicher und bedeutender Schüler, die er vor und nach dem Ersten Weltkrieg hatte. Die Liste späterer Hochschullehrer, die bei ihm ihre geistige Prägung erhielten, ist beeindruckend. Darüber war uns Studenten in den 1950er Jahren kaum etwas bekannt, vor allem nichts über die in die USA emigrierten Wissenschaftler. In der Zeit des Nationalsozialismus war auch die älteste deutsche Universität provinziell geworden. Unser Nichtwissen zeigte aber auch das gestörte Verhältnis zu den Emigranten, vor allem soweit sie jüdisch waren. Der Antisemitismus blieb aber gerade auch unter den Akademikern, insbesondere soweit sie sich mit den Nationalsozialisten eingelassen hatten, virulent, wenn er auch nicht mehr öffentlich geäußert wurde. Ich erinnere mich nicht, dass damals über die wissenschaftliche Bedeutung jüdischer Emigranten aus dem Bekannten- und Schülerkreis Alfred Webers gesprochen wurde.

Die Leistung Alfred Webers für die Sozialwissenschaften nach dem Ersten Weltkrieg und dem frühen Tod seines Bruders zeigte sich an dem hohen Renommee, das die Heidelberger Sozialwissenschaft in dieser Zeit errang und ihre Anziehungskraft begründete. Im Mittelpunkt des auf seine Initiative 1924 in „Institut für Sozial- und Staatswissenschaften“ umbenannten, thematisch erweiterten nationalökonomischen Seminars stand er inspirierend und moderierend als akademischer Lehrer und Anreger.

Er war ein begnadeter akademischer Lehrer. Erich Fromm, der 1925 bei ihm promoviert worden war, bezeichnet ihn unter seinen Professoren als den „*einzigsten wirklichen Lehrer und Meister*“. Dazu gehörte, dass er unterschiedliche politische Ansichten, soweit sie demokratisch waren, großzügig tolerierte, ebenso wie er seinen Doktoranden bei der Auswahl ihrer Thematik große Freiheit ließ. Die Vielfältigkeit der Lebensläufe der Schüler und Gesprächspartner Alfred Webers weist auf seine hervorstechende Eigenschaft hin:

„Alfred Weber führte seinen Studenten eine Art zu denken und zu leben vor, er gab Impulse weiter, mit großem Elan, und er bot Begriffe an, mit denen sich die Welt aufschließen lässt. Alfred Weber hasste Unterwürfigkeit und Subalternität ebenso wie Dogmatismus und Personenkult. [...] Jeder Gesprächspartner, auch der jüngste, wurde von ihm völlig ernst genommen. Auf der Basis dieser voraus geschenkten Höflichkeit, die keine Tünche war, kritisierte Weber andererseits rücksichtslos scharf, ohne doch je zu verletzen. Wer diesen Umgangston, in den auch Gäste, etwa Professoren benachbarter Disziplinen, selbstverständlich einbe-

zogen wurden, nicht aushielt, ging von allein. [...] Dieser Lehrer suchte nicht Jünger, sondern Partner.“⁶

In der Weimarer Republik war das Heidelberger Institut für Sozial- und Staatswissenschaften neben Frankfurt am Main, Köln und Berlin ein Schwerpunkt der neuen Wissenschaft der Soziologie. Alfred Weber gehörte nach Einschätzung der amerikanischen Eubank-Analyse und Raimond Arons zu den führenden Soziologen nicht nur Deutschlands, sondern Europas. Diese Ideenwerkstatt brach 1933 mit der nationalsozialistischen „Machtergreifung“ auseinander. Viele Kollegen und Schüler emigrierten, wie Herbert Sultan, Jacob Marshak, Alexander von Schelting, Arnold Bergstraesser, Karl Mannheim, Norbert Elias, Hans Gerth, Emil Lederer, Albert Salomon, Hans Speier, Eduard Heimann und Hans Staudinger.

Unmittelbar nach Kriegsende 1945 machte sich Alfred Weber daran, die unter den Nationalsozialisten völlig ideologisierten und deformierten Sozial- und Wirtschaftswissenschaften der Universität Heidelberg wieder aufzubauen. Trotz seiner 77 Jahre ließ er sich als Dekan reaktivieren, um das INSOSTA erneut in Gang zu bringen. Es gelang ihm, dafür den Kulturosoziologen Alexander Rüstow, einen der Gründungsväter der sozialen Marktwirtschaft, und Erich Preiser, einen der führenden liberal-sozialen Wirtschaftswissenschaftler der Wiederaufbaujahre, zu gewinnen. Zu dem neuen INSOSTA, an dem Alfred Weber selbst mit seinem Colloquium weiter lehrte, zog es Angehörige der Kriegsgeneration, die dann einige Jahre später in der jungen Bundesrepublik in wichtigen Funktionen der Wissenschaft und Medien wirkten. Der spätere Mannheimer Politikwissenschaftler und einer der Begründer der empirischen Wahlforschung in Deutschland, Rudolf Wildenmann, berichtet, wie er in der Kriegsgefangenschaft Webers „Kulturgeschichte als Kulturosoziologie“ las und darauf beschloss, nach seiner Entlassung in Heidelberg zu studieren. Viele Schüler Webers hatten erheblichen Einfluss in den Medien, wie Bruno Dechamps als Mitherausgeber der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“, Hans Heigert als Chefredakteur der „Süddeutschen Zeitung“, Helmut Cron als Chefredakteur der „Deutschen Zeitung“, Gert Kalow als Studioleiter des Hessischen Rundfunks, Emil Obermann als Chefredakteur Fernsehen des Süddeutschen Rundfunks und Ansgar Fürst als Chefredakteur der „Badischen Zeitung“. In der Gewerkschaftsbewegung wirkten Heinz Markmann als Leiter des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts des Deutschen Gewerkschaftsbundes, in der Politik der Hamburger Nationalökonom und spätere Bundeswirtschaftsminister Karl Schiller (SPD) und der spätere rheinland-pfälzische und thüringische Ministerpräsident Bernhard Vogel (CDU).

6 Gert Kalow: Alfred Weber. Philosoph, Lehrer, Politiker. In: Demm: Weber Gedächtnis (wie Anm. 1), S. 214-217.

Auch eine größere Zahl von Professoren zählten sich zu den Schülern Alfred Webers, so Richard Löwenthal, Richard F. Behrendt, Harry Pross und Ossip K. Flechthelm (FU Berlin), Martinus Emge (Bonn), Rudolf Wildenmann und Wolfgang Hirsch-Weber (Mannheim), Erwin Faul (Bochum und Trier), Horst Reimann (Augsburg), Hans Joachim Arndt und Klaus von Beyme (Heidelberg) und Reinhart Koselleck (Bielefeld). Diese Aufzählung zeigt das hohe Ansehen, das Alfred Weber nach 1945 nochmals erlangte. Jährliche Treffen seiner Schüler bezeugten bis vor kurzem, welche Bedeutung Alfred Weber für ihr späteres berufliches Leben besaß.

Das politische Wirken

Als sein Assistent erlebte ich auch sehr intensiv, wie der damals 85jährige unermüdlich für seine Ansichten kämpfte. Dolf Sternberger hob zu Recht in der oben zitierten Würdigung Alfred Webers dessen auf die Geschichte gerichteten Wirkungswillen hervor. Von seinem Engagement als junger Privatdozent in Berlin für die Frauenbewegung bis zum Protest gegen die Atombewaffnung kurz vor seinem Tod 1958 hat er leidenschaftlich die politischen Ereignisse verfolgt und immer wieder versucht, auf sie Einfluss zu nehmen.

Politisch erwähnenswert ist die zusammen mit seinem Bruder Max, dem Historiker Hans Delbrück und dem Chefredakteur des Berliner Tageblatts Theodor Wolff vertretene entschiedene Ablehnung der imperialistischen Kriegsziele im Ersten Weltkrieg, die bei den Verhandlungen zum Versailler Friedensvertrag ein maßgebliches Argument für die Berechtigung der Gebietsabtretungen Deutschlands bildeten⁷. Am 16. November 1918 wirkte er bei der Gründung der linksliberalen Deutschen Demokratischen Partei mit und übernahm deren Vorsitz in der Gründungsphase. Nach der Rückkehr auf seinen Lehrstuhl in Heidelberg kämpfte er mit Zeitungsartikeln, Vorträgen, Broschüren, der Mitarbeit in Kommissionen und Vereinigungen, als Berater und Briefeschreiber unablässig für die Festigung der jungen Demokratie. Sein Ziel war eine Stärkung des repräsentativen Parlamentarismus und, entsprechend dem englischen Vorbild, das relative Mehrheitswahlrecht. Wie viele bürgerliche Liberale scheiterte er damit. In den Jahren des nationalsozialistischen Terrors war er für die innere Emigration des humanistisch geprägten Bürgertums ein Symbol des anderen Deutschlands und danach ein

7 Siehe in diesem Jahrbuch den Beitrag von Jürgen Frölich: Alfred Weber, Friedrich Naumann und gemeinsame linksliberale Projekte, sowie Eberhard Demm: Eine Lanze für die „Zögerlichen Imperialisten“. Die Friedensinitiative des Prinzen Max von Baden um die Jahreswende 1917/1918. In: ZfG 67 (2019), S. 720-737.

Helfer zum geistigen und moralischen Neubeginn für die von tiefem Pessimismus geprägte Nachkriegsgeneration.

In den ersten Jahren nach der bedingungslosen Kapitulation Deutschlands war Alfred Weber auch ein vielgefragter Ratgeber für die amerikanische Militärregierung. Dazu trug bei, dass einige seiner Schüler, wie Hans Speier, Carl Joachim Friedrich, Karl Löwenstein und Franz Neumann Berater der amerikanischen Militärverwaltung waren. Vor allem mit Friedrich, der zuvor zusammen mit Talcott Parsons die Harvard School of Overseas Administration für die Ausbildung der Beamten für die Besatzungsverwaltung geleitet hatte, stand er in engem Kontakt. Aufgrund ihres Ansehens in der amerikanischen Militärverwaltung erhielten er und Karl Jaspers die Lizenz für die Zeitschrift „Die Wandlung“, die in den ersten Nachkriegsjahren bis zur Währungsreform 1948 die einflussreichste Kulturzeitschrift zur geistigen Erneuerung Deutschlands war. Die Redaktionsleitung übernahm Dolf Sternberger, der zu Beginn der 1930er Jahre bei Jaspers studiert hatte.

1945 trat Alfred Weber der SPD bei. Die Linksliberalen hatten aus seiner Sicht in der Weimarer Republik versagt und sich schließlich durch die Zustimmung zum „Ermächtigungsgesetz“ diskreditiert. Andererseits hatte er damals schon einen intensiven Gedankenaustausch mit sozialdemokratischen Mitarbeitern und Studenten, u.a. auch mit dem Kreis um die späteren sozialdemokratischen Widerstandskämpfer Carlo Mierendorff, Theodor Haubach und Emil Henk. 1946 verfasste er zusammen mit Alexander Mitscherlich ein Aktionsprogramm des „Freien Sozialismus“ und gründete die „Heidelberger Aktionsgruppe für Demokratie und Sozialismus“. Ziel war ein Programm sozialliberaler Neuordnung: ein parlamentarisches Regime mit starker Führungskraft und schlanker Verwaltung, eine marktwirtschaftliche Wirtschaftsordnung mit wesentlicher Mitbestimmung der Arbeitnehmer und der Erhalt bzw. die Wiederherstellung der Einheit. Dafür publizierte er in den folgenden Jahren unermüdlich in den großen, aber auch in kleineren Tages- und Wochenzeitschriften. Er war Hauptredner bei Großveranstaltungen, wie 1950 beim Berliner Kongress für kulturelle Freiheit oder 1956 beim Festakt zur Eröffnung der Ruhrfestspiele Recklinghausen des DGB.

Wenig Erfolg hatten seine Verfassungsvorschläge 1948/49. Wie sein Bruder Max hielt er das englische parlamentarische System für die beste demokratische Verfassung. Als wichtige Voraussetzung dafür forderte er das relative Mehrheitswahlrecht, fand aber wenig Verständnis und Sympathie bei den Bonner Verfassungsvätern und -müttern.

Seit Mitte der 1950er Jahre kämpfte Alfred Weber leidenschaftlich gegen den Beitritt der Bundesrepublik zur NATO. Welches Ansehen er damals hatte, zeigte sich Ende Januar 1955 bei einer von der SPD organisierten Großkundgebung in der Frankfurter Paulskirche, bei der er neben Erich Ollenhauer, Gustav Heinemann, Helmut Gollwitzer und dem stellvertretenden DGB-

Vorsitzenden Georg Reuter einer der fünf Hauptredner war. Dieses Engagement war der Anlass zu einem ärgerlichen Zwischenfall, dessen Zeuge ich wurde. Für die Wahl des Bundespräsidenten 1954 benannte ihn die KPD als Kandidaten. Sie hatte ursprünglich der SPD Alfred Weber als gemeinsamen Kandidaten einer „Vereinigten Linken“ vorgeschlagen. Die SPD lehnte dies entschieden ab. Daraufhin nominierte die KPD allein Alfred Weber, ohne dafür seine Zustimmung eingeholt zu haben. Die Nachricht von der Nominierung erreichte ihn durch einen Telefonanruf der SPD in seiner Sprechstunde am Montagmorgen. Zunächst war er sprachlos, dann regte er sich – zu Recht – maßlos auf, denn er, der entschiedene Gegner des Kommunismus, fürchtete um sein für seine deutschlandpolitischen Ziele so wichtiges öffentliches Ansehen. Sein Werben für eine Verständigung zwischen dem Westen und der Sowjetunion für eine Neutralisierung eines wiedervereinigten Deutschlands verkannte allerdings die zu dieser Zeit gegebenen weltpolitischen und machtpolitischen Realitäten.

Anders stand es mit seinem Programm der Wirtschaftsordnung eines „Freien Sozialismus“, mit dem er die Sozialdemokratie von der in seinen Augen existenzgefährdenden bürokratischen staatlichen Planwirtschaft abhalten wollte. Nach dem Tod des SPD-Vorsitzenden Kurt Schumacher, der ein angespanntes Verhältnis zu Alfred Weber hatte, ergaben sich für die Konzeption einer „sozialistischen Marktwirtschaft“ bessere Chancen. Alfred Weber hatte guten Kontakt zur SPD-Führung, zu ihrem Vorsitzenden Erich Ollenhauer, zu Wilhelm Mellies, Waldemar von Knoeringen, Carlo Schmid und Fritz Erler.

Eng waren auch seine Verbindungen zum Deutschen Gewerkschaftsbund. Entschieden setzte er sich für die Mitbestimmung der Arbeitnehmer ein. Nach 1949 ließ der Einfluss der Befürworter einer Sozialisierung von Großbetrieben und einer zentralen Planwirtschaft – auch unter dem Eindruck des Wirtschaftswunders – in der SPD langsam nach. Zu verdanken war das vor allem Gerhard Weisser, seit 1950 Professor für Sozialpolitik und Genossenschaftswesen an der Universität zu Köln, und Webers früherem Schüler, dem späteren Bundeswirtschafts- und Finanzminister Karl Schiller, damals noch Professor in Hamburg.

Wie groß Alfred Webers Einfluss auf die wirtschaftspolitischen Vorstellungen der SPD auf dem Weg zum Godesberger Programm von 1959 war, lässt sich allerdings nicht mehr feststellen. Seine sozial- und gewerkschaftspolitischen Ideen, seine Vorschläge zur Monopolkontrolle und Investitionslenkung etc., die er in Zeitungsbeiträgen und Vorträgen vertrat, gehörten aber sicher auch zu seinem Gedankenaustausch mit der SPD-Führung. Trotz aller von ihm im Lauf der Jahre geäußerten Aspekte blieb er im Grunde dem Konzept einer Wirtschaftsordnung treu, das er schon in der Weimarer Zeit vertreten hatte, nämlich die entschiedene Ablehnung der Verstaatlichung und

einer bürokratischen Staatswirtschaft. Nur die Wirtschaft, die sich über den Wettbewerb am Markt reguliere, sei produktiv, ein starker Staat müsse aber für die soziale Befriedigung, Vollbeschäftigung, Investitionen und die Einordnung in die Weltwirtschaft die Regeln setzen.

Die Bemühungen Alfred Webers nach 1945, Wirtschaftswissenschaften und Soziologie wieder in die Philosophische Fakultät der Heidelberger Universität einzugliedern, wurden bereits erwähnt. Er wollte das INSOSTA wiederherstellen. Zu dem weitgespannten Programm des Instituts hatten in den 1920er Jahren auch Fragen gehört, die heute der Politikwissenschaft zugeordnet werden, wie sich aus der Thematik der damaligen Dissertationen ersehen lässt. Alfred Weber selbst hatte 1925 eine politikwissenschaftliche Schrift unter dem Titel „Die Krise des modernen Staatsgedankens in Europa“ veröffentlicht. Im Rahmen des Wiederaufbaus gelang es ihm 1947, für Dolf Sternberger einen Lehrauftrag für Politik durchzusetzen. Dank seiner früheren Zusammenarbeit mit der Rockefeller-Stiftung konnte er auch die Mittel beschaffen, die es Sternberger 1951 ermöglichten, eine Forschungsgruppe zum Parlamentarismus ins Leben zu rufen. Teilnehmer waren im wesentlichen Schüler von Alfred Weber, die darüber die Themen und auch, soweit erforderlich, Stipendien und Mittel für ihre Dissertationen erhielten.

Obwohl ich, wie ich eingangs ausführte, zum Studium der Soziologie bei Alfred Weber 1953 nach Heidelberg zurückgekehrt war, schlug mir sein Assistent bei der Anmeldung zum Colloquium vor, auch Mitglied der Forschungsgruppe Sternberger zu werden. Als Forschungsthema wurde mir eine Monographie über die Gesamtdeutsche Volkspartei empfohlen, eine 1952 von Gustav Heinemann, Erhard Eppler und Helene Wessel gegründete Partei, welche die Neutralisierung Deutschlands forderte, um die Wiedervereinigung zu ermöglichen. Anschließend, 1956, analysierte ich die soziale Zusammensetzung des Reichstags im Kaiserreich unter Wilhelm II., verfasste einen Vergleich der Wählersozio­logie im Kaiserreich und in der Weimarer Zeit. Schließlich untersuchte ich zusammen mit dem späteren Bundeskanzler Helmut Kohl die Aufstellung der Bundestagskandidaten in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg für die Bundestagswahl 1957. Damit befand ich mich nicht, wie beabsichtigt, in der Soziologie, sondern in der empirischen Politikwissenschaft.

Welchen Anteil hat Alfred Weber an der späten Rezeption Max Webers?

Nicht nur Max Weber, sondern auch sein Bruder Alfred nimmt, wie sich aus dem bisher Beschriebenen ergibt, in der Gründungsgeschichte der Soziologie und Politikwissenschaft in Deutschland einen zentralen Platz ein. Warum hat

aber Alfred Weber, so fragt Wolfgang Schluchter,⁸ nicht Max Webers Werk, das ja Torso und teilweise auch nur Programm war, vollendet? Darauf wird zumeist auf die unterschiedlichen Fragestellungen der Brüder hingewiesen. Diese Antwort unterschätzt meiner Meinung nach aber die Rolle des INSOSTA unter Alfred Weber und seine Verbindung zu Marianne Weber zwischen 1920 und 1933. Tatsächlich war es das INSOSTA, nicht die bloße Erinnerung an Max Weber, das viele begabte junge Wissenschaftler anzog. Die weltweite Geschichte der Soziologie ist ohne das Heidelberger Institut nicht zu schreiben. Auf dem Hintergrund des überragenden Werks Max Webers erarbeiteten Dozenten, Habilitanden und Doktoranden maßgebliche Beiträge zur Fundierung der Sozialwissenschaften. Am INSOSTA erfolgte vor 1933, wie damals an kaum einer anderen wissenschaftlichen Institution, die Ausdifferenzierung der klassischen Staats- und Kameralwissenschaften in die modernen wirtschaftswissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Teilfächer.

Hat sich das nach der Wiedererrichtung des INSOSTA nach 1945 geändert? Natürlich war die Internationalität verloren gegangen und der über 80jährige Alfred Weber und auch der über 65jährige Alexander Rüstow konnten den intellektuellen Aufbruch nicht erneut herbeizaubern. Eine Neuherausgabe der Schriften Max Webers stand nicht zur Debatte, obwohl sie nicht vollständig zugänglich waren. Die Soziologen an den anderen deutschen Universitäten waren in den 1950er und 60er Jahren kaum an der Kultursoziologie interessiert und nutzten das Werk Max Webers allenfalls als Steinbruch. Erst recht galt das für die neu entstehende Politische Wissenschaft, in der Max Weber von einigen jüngeren Dozenten wegen seines angeblichen Wertehilismus und Machiavellismus abgelehnt wurde.⁹

Im Kolloquium Alfred Webers nach 1945, im Gegensatz zu den Seminaren in den 1920er Jahren, spielte das Werk seines Bruders keine Rolle. Es gab dafür auch keinen Anlass, denn die im Colloquium behandelte Thematik war gegenwarts- und zukunftsorientiert, so dass aus dem Werk des dreißig Jahren zuvor verstorbenen Max Weber inhaltlich nicht viel zu ihr beigetragen werden konnte. Im Institut und in der Fakultät gab es aber durchaus eine Vermittlung und Auseinandersetzung mit der Soziologie Max Webers, z. B. in den Lehrveranstaltungen von Gottfried Eisermann oder des Philosophen Karl Löwith. Die Kenntnis des Werks Max Webers konnten wir Studenten, wenn wir wollten, uns in Heidelberg genauso gut aneignen, wie an irgendei-

8 Wolfgang Schluchter: Max und Alfred Weber – zwei ungleiche Brüder, 2019 (<https://www.uni-heidelberg.de/uni/presse/rc7/5.html>; zuletzt abgerufen am 12.2.2019).

9 Dazu u. a. Gangolf Hübinger/Jürgen Osterhammel/Wolfgang Welz: Max Weber und die wissenschaftliche Politik nach 1945. Aspekte einer theoriegeschichtlichen Nicht-Rezeption. In: Zeitschrift für Politik NF 37 (1990), S. 181-204, Erwin Faul: Der moderne Machiavellismus. Köln 1961.

nem anderen der damals noch seltenen soziologischen Institute für Soziologie.

Max und Alfred Weber – zwei nicht zu vergleichende Forschungsansätze

Für die Abkehr der Heidelberger Sozialwissenschaften von der Kultursoziologie Alfred Webers nach seinem Tod werden allerdings kaum die oben erwähnten Organisationfragen und Berufungen angeführt. Auf die Frage, warum das Werk Alfreds im Vergleich zu dem seines Bruders Max nach 1960 nicht mehr als aktuell angesehen wurde, findet sich auf der Webseite der Universität Heidelberg unter der Überschrift „Max und Alfred Weber – zwei ungleiche Brüder“ die Aussage von Wolfgang Schluchter, es habe zwischen den wissenschaftlichen und weltanschaulichen Überzeugungen der Brüder nicht zu überwindende fundamentale Differenzen gegeben.¹⁰ Zwar hätten beide die Soziologie in erster Linie als Kulturwissenschaft mit universalgeschichtlichem Anspruch verstanden, aber bei Alfred Weber sei das Verhältnis von Objektivität und Relevanz, von Verstehen und Erklären, von Tatsachenurteil und Werturteil, von Handlung, Ordnung und Kultur ungeklärt. Die von Alfred Weber erfundene Dreiteilung des geschichtlichen Gesamtprozesses und der Dualismus von Kausalbetrachtung und intuitiver Ganzheitserfassung seien für die weitere wissenschaftliche Forschung ungeeignet. Max Weber habe dagegen auf diese Grundfragen Antworten gegeben, die für die heutigen Diskussionen relevant seien.

Gegen dieses harte Urteil Schluchters kann man einwenden, dass die globale Sicht Alfred Webers und die ins Detail gehenden Arbeiten seines Bruders Max wegen ihrer Ausrichtung schwer miteinander zu vergleichen sind. Max Weber hätte möglicherweise – hätte er länger gelebt – die fehlenden Bezüge und die wechselseitigen Argumente geklärt. Aus heutiger Sicht ist es kaum sinnvoll, den Unterschied in den Fragestellungen der beiden Brüder, zwischen denen dreißig Jahre lagen, in den 1970er Jahren, als in Deutschland die verspätete Max-Weber-Rezeption erfolgte, besonders herauszuarbeiten. Vieles spricht auch dafür, heute, nochmals fünfzig Jahre später, in einer radikal veränderten Welt die Unterschiede im Werk der Brüder anders zu bewerten.

Für den Unterschied zwischen Alfreds Kultursoziologie und Max Webers verstehender Geschichtssoziologie gibt es eine sehr verlässliche Quelle, nämlich die zehn Druckseiten, die Alfred Weber 1953 in seiner Einführung in die Soziologie, seiner letzten Veröffentlichung, schrieb. Er sieht den Unterschied zwischen sich und seinem Bruder vor allem in der Frage der Wert-

¹⁰ Siehe oben Anm. 8.

freiheit. Zwar distanzierte er sich einst zusammen mit Max von der „*Wertepreimitivität der konservativen Kathedersozialisten*“ und ihrer Weigerung, sich mit der Lehre von Karl Marx kritisch auseinanderzusetzen. Max Weber habe daraufhin generell eine objektive, wertefreie Analyse gefordert. Damit habe er sich jedoch in die Gefahr begeben, mit der Ablehnung grundlegender Wertungen auch auf die Lebensbezogenheit, die Farbe und die Adäquanz für Wert gefüllte Phänomene zu verzichten. Daraus hätte sich eine starre, „lederne“ Institutionalisierung und Instrumentalisierung ergeben können, die zu Einbußen für eine Soziologie als lebendige Wissenschaft führte, was – diese Bemerkung bezieht sich auf die Rezeption Max Webers im Dritten Reich¹¹ – „vielleicht verhängnisvoll“ wurde.¹² Der Methode Max Webers billigt Alfred zu, dass die strikte objektive Analyse und die mit der Modell- und Idealtypisierung gegebene kausal-isolierende Betrachtung wichtige Ergebnisse zeitige, in die man zudem noch weitere Wirklichkeitsfaktoren einführen oder verknüpfen könne, wie dies in „Wirtschaft und Gesellschaft“ geschehe. Daraus ergebe sich aber die weitere Gefährdung, mit dem riesigen in diesem Werk komprimierten Wissen die isolierende Vorgangsweise zu sprengen.

Alfred Weber betont, dass er mit dieser Kritik das große geschichtssoziologische Werk Max Webers nur am Rande berühre, wobei er die Arbeit über den Geist des Kapitalismus und die protestantische Ethik, die Interpretation des antiken Judentums und die Studie über die Stadt und ihre Entwicklungsformen als besonders herausragende Leistungen hervorhebt. Er beklagt ausdrücklich, die deutsche Soziologie habe wenig von der großartigen, die Theorie und Geschichte einheitlich verbindenden Arbeitsweise Max Webers aufgenommen. Folgt man diesen Ausführungen, erscheint es fraglich, ob tatsächlich zwischen dem Werk von Alfred und dem von Max Weber ein unüberbrückbarer wissenschaftlicher Gegensatz besteht. Jeder heutige Vergleich zwischen den beiden Brüdern hinkt. Wir wissen nicht, inwieweit auch Max Weber wie Alfred, sich vom nationalen Liberalismus gelöst und einem sozialen Liberalismus zugewandt hätte, wie er auf die Weimarer Republik, den Nationalsozialismus und den Zweiten Weltkrieg in seiner wissenschaftlichen Arbeit reagiert und sich ähnlichen Fragen wie Alfred Weber gestellt hätte.

- 11 Carsten Klingemann: Max Weber-Rezeption zum Ende der Weimarer Republik im Dritten Reich und in der Nachkriegszeit. In: Stephan Lessenich (Hrsg.) Routinen der Krise – Krise der Routinen. Verhandlungen des 37. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Trier 2014. 2015 (http://publikationen.sozioogie.de/index.php/kongressband_2014/article/view/284, zuletzt abgerufen am 12.2.2019).
- 12 AWGA, Bd. 4, S. 131.

Soll man sich auf die Feststellung beschränken, dass Alfred Weber zwar ein inspirierender Lehrer war und dass einige seiner Schüler einen bedeutenden Beitrag zu den Sozialwissenschaften geleistet haben, dass aber sein wissenschaftliches Wirken heute nicht mehr relevant ist? Im Lichte der neueren Entwicklungen der Kultursoziologie ist dies zu hinterfragen.

In der neueren Diskussion um die Grundfrage der Soziologie nach dem sozialen Zusammenhalt und der Bedeutung der intersubjektiv gültigen Werte und der „immanenten Transzendenz“, also dem Aspekt, in dem er sich von seinem Bruder Max unterschied, wird auf seine Kultursoziologie wieder Bezug genommen. Ihr folgend könne der Begriff der Gesellschaft und insbesondere des Gesellschaftsganzen um eine entscheidende Nuance ergänzt werden, was sich für die aktuelle Theoriediskussion um die Neubestimmung von Sozialität als aufschlussreich erweise.¹³

Aber auch seine kultursoziologische Analyse selbst findet wieder Beachtung, wobei es der Kultursoziologie Webers nicht um eine überzeitliche Relevanz der Analyse ging, denn sie sollte nur ein klares Bild der gegenwärtigen Lage vermitteln. Dabei machte er die zusätzliche Einschränkung: Die Beantwortung der Frage nach der gegenwärtigen Situation könne entweder als umfassende soziologische Analyse einzelner Kulturen oder als Gesamtdarstellung der Kulturen im Rahmen der Universalgeschichte vorgenommen werden. Er habe den zweiten Weg gewählt, weil er ihm relevante und besser auf die Gegenwart bezogene Resultate verspreche. „Kulturgeschichte als Kultursoziologie“ war deshalb in der ersten Auflage von 1935 auf die Situation Anfang der 1930er Jahre bezogen. Die zweite, in Deutschland 1950 erschienene Auflage ergänzte er mit einem Kapitel zur „Gegenwartslage“. Dass diese Analyse von Zeit zu Zeit fortgeschrieben werden musste, war ihm durchaus bewusst. Das zeigte die Thematik seines Colloquiums, das er als ein Labor zur Ermittlung der kultursoziologisch relevanten Faktoren aus der allerjüngsten Vergangenheit verstand.

Er wollte, wie er sagte, die neuesten Entwicklungen in der größten Krise, in die die europäische Kultur geraten sei und die Aussichten des über die Hochkulturen geformten „dritten Menschen“ erkennen, der noch bis zum Ausbruch dieser Krise berufen schien, das Verhältnis zwischen Erde und

13 Peter-Ulrich Merz-Benz: Die Erstehung des „Gesellschaftsganzen“ als schöpferischer Akt – ein Blick auf die Kultursoziologie Alfred Webers und weiter auf die aktuelle Theoriediskussion in der Soziologie. In: Geschlossene Gesellschaften – 38. Kongress der Deutschen Gesellschaft für Soziologie, Bamberg, 26. September - 30. September 2016, 1-6, 2016 (https://publikationen.sozioologie.de/index.php/kongressband_2016/article/view/709 zuletzt abgerufen am 21.04.2020).

Menschen nach dem in ihm dominant gewordenen Qualitäten, der Integration um Freiheit und Menschlichkeit, zu gestalten.

Aus heutiger Sicht stand seine „Kulturgeschichte als Kultursoziologie“ in der Tradition der Krisendiagnostik zu Anfang der 1930er Jahre und folgte methodisch dem Muster der in den zwanziger Jahren entwickelten Denkformanalyse oder Weltanschauungstypologie.¹⁴ Ihr Erfolg reflektierte die tiefgehende Verunsicherung und das Krisenbewusstsein der deutschen Intellektuellen nach den Niederlagen des Ersten und Zweiten Weltkriegs und der nationalsozialistischen Diktatur. Alfred Weber hielt seine Fragestellung zu Recht für zukunftsreicher als die der Geschichtsdeutungen von Oswald Spengler¹⁵ und Arnold Toynbee, aber auch der „Ortsbestimmung der Gegenwart“ seines Nachfolgers Alexander Rüstow.

Über ihre zeitgebundene Wirkung der aktuellen Analyse hinaus wollte Alfred Weber seine Methode für zukünftige Analysen tradieren. Geschichte vollziehe sich aus der Konstellation der drei Bereiche Gesellschaft, Zivilisation und Kultur, die jeweils relativ eigenständige „Faktoren“ bildeten. Wie erwähnt sah er in der kausalen individuellen und isolierenden Methode Max Webers die Gefahr einer Verkürzung. Nur eine gemeinsame Schau auf alle drei Faktoren lasse ihr Zusammenwirken erkennen, das nicht nur die Geschichte in der Gesamtheit ihrer langfristigen Prozesse bestimme, sondern auch die jeweils einzelnen historischen Situationen. Indem man daher die geschichtliche Wirklichkeit nach den drei definierten Bereichen aufgliedere, erschließe man sich das Verständnis für die konkrete „historisch-soziologische Konstellation“, d. h. die jeweils aus der besonderen Art des Zusammenspiels der drei Sphären sich ergebende Lage.

Roland Eckert urteilt darüber:

„Alfred Webers Geschichtstheorie kann mit dem Versuch, verschiedene institutionelle Bereiche in ihrem Gewicht und ihrer Bedeutung für die Dynamik des geschichtlichen Wandels abzuwägen, als genialer Vorgriff auf die Lösung von Problemen verstanden werden, an die die Soziologie sich erst heute wieder vorsichtig herantastet [...]. Weite Passagen des Werkes mögen heute zwar obsolet erscheinen. Dadurch ist jedoch das Verdienst Alfred Webers ungeschmälert, die Weite der Fragestellung und den Reichtum der Anschauung, wie er für die deutsche historische und soziologische Tradition charakteristisch war, in einer Epoche bewahrt zu haben, in der sich bei den meisten Autoren mit dem Bemühen, klare

14 Gregor Streim: Das Ende des Anthropozentrismus. Anthropologie und Geschichtskritik in der deutschen Literatur zwischen 1930 und 1950. Berlin 2007, Kap. 7.

15 Zum Vergleich Alfred Webers mit Oswald Spengler siehe den Beitrag von Gilbert Merlio in diesem Jahrbuch.

Kategorien und gesicherte Erkenntnisse zu gewinnen, zugleich der Horizont des soziologischen Denkens verengte.“¹⁶

Vor knapp fünfzehn Jahren wurde von dem israelischen Soziologen Shmuel Eisenstadt, einem Schüler des Religionsphilosophen und -soziologen Martin Buber, die Fragestellung Alfred Webers wieder aufgenommen. Eisenstadt ging es um die Bedeutung der „Kulturen der Achsenzeit“ für die moderne kulturelle Entwicklung.¹⁷ Für den Begriff „Achsenzeit“ berief er sich auf Alfred Weber und Karl Jaspers.¹⁸ Sein Ziel war eine Gesamtschau der Faktoren der kultursoziologischen Vergangenheit, die für die unterschiedlichen Kulturen der Modernisierung, für die „multiple modernities“, konstitutiv seien.

Die Vernachlässigung oder Nichtbeachtung der kultursoziologischen Prägung im Übergang zur Modernisierung hat eindimensionale Strategien für die Entwicklungszusammenarbeit begünstigt. Nur wenige der ihnen zugrundeliegenden Analysen beziehen sich auf die kultursoziologischen Gegebenheiten. Alfred Weber sah das Erfordernis umfassender, den Kulturwandel einschließender Studien bereits 1954 voraus, als er – allerdings ohne Erfolg – die Gründung eines interdisziplinären „Weltinstituts“ an der Universität Heidelberg vorschlug. Erst 1964 wurde dann dort – wenn auch regional auf Südasien beschränkt – ein derartiges Institut gegründet.

Die Vernachlässigung kultursoziologischer Aspekte hat zum Wachsen der existenzbedrohenden Herausforderungen, die Alfred Weber in der zweiten Auflage der „Kulturgeschichte als Kultursoziologie“ 1950 andeutete, beigetragen. Diese endet mit der Warnung, dass die Ausplünderung der natürlichen Ressourcen der Erde und die Bevölkerungsvermehrung die Existenz des „Dritten Menschen“ in Frage stelle. In den vergangenen sechs Jahrtausenden habe der Mensch ein Verhalten entwickelt, als ob die Ressourcen der Erde grenzenlos seien und deshalb auch seine Vermehrung und die Ausbeutung der Naturschätze ebenso schrankenlos sein könnten. Tatsächlich hat sich die Weltbevölkerung, seitdem Alfred Weber 1950 diese Zeilen schrieb, bis zum Jahr 2018 fast verdreifacht und die westliche, ressourcenfressende Lebensweise global immer weiter verbreitet. Alfred Weber mahnte, die Menschheit müsse ihre Vermehrung und ihr Verwertungsverhalten an die na-

16 Roland Eckert: Kultur, Zivilisation und Gesellschaft. Die Geschichtstheorie Alfred Webers, eine Studie zur deutschen Soziologie. Basel/Tübingen 1970, S. 125.

17 Shmuel N. Eisenstadt: The Protestant ethic and modernity – comparative analysis with and beyond Weber. In: Karl-Siegbert Rehberg (Hrsg.): Soziale Ungleichheit, kulturelle Unterschiede. Verhandlungen des 32. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in München, Teilband I. Frankfurt am Main 2006, S. 161-184.

18 Der Begriff fand durch das geschichtsphilosophische Werk von Karl Jaspers (Vom Ursprung und Ziel der Geschichte, 1949) weltweite Verbreitung, entwickelt wurde er im Anschluss an das kultur- und geschichtsphilosophische Werk Alfred Webers, mit dem Jaspers in engem Kontakt stand. So Stefan Breuer: Kulturen der Achsenzeit. Leistung und Grenzen eines geschichtsphilosophischen Konzepts. In: Saeculum 45 (1994), S. 1-33.

türlichen Gegebenheiten anpassen, wenn sie nicht Katastrophen zutreiben wolle, welche die eben abgelaufenen noch übersteigen würden. Der geographisch unterschiedliche Bevölkerungsdruck werde zu riesigen Wanderungsbewegungen führen und könne damit einen fundamentalen Umbruch der Geschichte bewirken. Seine damaligen Vorhersagen haben an Plausibilität gewonnen, wobei der heute im Vordergrund der öffentlichen Meinung stehende Klimawandel noch keine Rolle spielte. Der Kalte Krieg und die Entkolonialisierung, vor allem aber der unreflektierte Fortschrittsglaube der westlichen Kultur hatten mehr Gewicht als die warnende Stimme aus Heidelberg.

Eine dritte große Bedrohung sah Alfred Weber in dem, was er „Funktio- narisismus“ nannte, d.h. „Verapparaturung“ in den bürokratischen Strukturen von Staat und Wirtschaft, für die er die Sowjetunion und China als Prototy- pen sah. Aber auch für die Staaten des Westens erwartete er eine beschleunigte Bürokratisierung angesichts der erweiterten Aufgaben der Wirtschafts- steuerung und Sozialpolitik. Er forderte, der Versuchung eines staatsbürokrati- sch ausgerichteten Sozialismus müsse unbedingt durch einen entbürokrati- sierten, freien und marktwirtschaftlichen Sozialismus begegnet werden, soll- te nicht auf Dauer der freie Menschentyp des „Dritten Menschen“ ver- schwinden.

Die Warnungen Alfred Webers können als Ausfluss der durch die beiden Weltkriege ausgelösten allgemeinen, aber zeitgebundenen Krisenstimmung einer an der abendländisch hochkulturellen Tradition orientierten Schicht von christlich, humanistisch und insbesondere historisch Gebildeten inter- pretiert werden.¹⁹ Dieses Verständnis übersieht aber die sich inzwischen weltweit andeutenden Umwälzungen. Eckert muss beiegepflichtet werden, dass Alfred Webers Werk verstanden werden sollte als ein genialer Vorgriff auf die Erkenntnis von Problemen, mit denen sich eine moderne Kulturso- zioogie in der Realität der globalen Verdichtung auseinandersetzen muss. Es ist das Verdienst Alfred Webers, die notwendige Weite der Fragestellung und den Reichtum der Anschauung, wie er für die deutsche historische und so- zioologische Tradition charakteristisch war, in einer Epoche bewahrt zu ha- ben, in der sich bei den meisten Autoren mit dem Bemühen, klare Kategori- en und gesicherte Erkenntnisse zu gewinnen, zugleich der Horizont des so- zioologischen Denkens verengte.

19 Streim: Das Ende (wie Anm. 14).

Alfred Webers Bedeutung

Trotz der auch heute noch gegebenen Relevanz seiner Fragestellung wird es wohl nicht mehr gelingen, Alfred Weber dem weitgehenden Vergessen zu entreißen. Die Leistung von Demm und seinen Kollegen, das Werk und Wirken Alfred Webers zugänglich zu machen, hat daran leider wenig geändert. Wenn auch das Institut für Wirtschaftswissenschaften der Universität Heidelberg seinen Namen trägt und durch seine jährliche Alfred-Weber-Lecture an ihn erinnert, wird dies kaum seiner wissenschaftlichen und geschichtlichen Bedeutung gerecht. Deshalb möchte ich Webers Verdienste, die ich in diesem Beitrag mehr oder minder ausführlich angesprochen habe, nochmals zusammenfassen:

1. An erster Stelle ist seine Ausstrahlung als akademischer Lehrer zu nennen. Er hat wie wohl kein anderer Hochschullehrer seiner Zeit und Fachrichtung mit seiner tiefgründigen Toleranz, der immensen Weite seines Wissens und seinen weitreichenden Fragestellungen seine Schüler inspiriert, angespornt und gefördert. Er schuf in den 1920er Jahren mit dem Institut für Sozial- und Staatswissenschaften (INSOSTA) das erste interdisziplinäre sozialwissenschaftliche Institut in Deutschland. Dessen Schüler haben in den folgenden Jahrzehnten in Deutschland Soziologie, Politikwissenschaft und Wirtschaftswissenschaften vielfach geprägt. In der Weimarer Republik wurden am INSOSTA vor allem auch junge Wissenschaftler herangebildet, die später als Emigranten inhaltlich und methodisch die Sozialwissenschaften in den Vereinigten Staaten und danach weltweit bereichert haben. Nach der deutschen Katastrophe studierten an dem wieder errichteten Institut nicht nur eine größere Zahl späterer Hochschullehrer der Politikwissenschaft und Soziologie, sondern auch für den demokratischen Wiederaufbau einflussreiche Journalisten und Politiker.
2. Das INSOSTA war die Basis für die wissenschaftliche Erschließung und die spätere Weltgeltung des Werks von Max Weber durch Marianne Weber, aber auch durch Alfred Webers Schüler, wie Karl Mannheim, Talcott Parsons, Alexander von Schelting und Hans Gerth, um nur die Wichtigsten zu nennen.
3. Alfred Webers Engagement für die in Deutschland neue Politikwissenschaft verdiente, dass er nicht nur als erster Ehrenvorsitzender, sondern als Gründungsvater gewürdigt werden sollte.
4. In den ersten Jahren nach der Barbarei des Nationalsozialismus waren Alfred Weber und Karl Jaspers über die Zeitschrift „Die Wandlung“ und ihren kultursoziologischen bzw. geschichtsphilosophischen Zeitdiagnosen geistige Hoffnungsträger für die ethischen Grundlagen eines neuen Deutschlands.

5. Alfred Weber war sowohl als Wissenschaftler und Lehrer sowie auch im Kern politisch ein Liberaler. Seine politische Orientierung nach 1945 war motiviert durch die Enttäuschung über die Liberalen in der Weimarer Republik und ihre Zustimmung zum „Ermächtigungsgesetz“. Dies, die Rolle der Großindustrie unter dem Nationalsozialismus, aber auch die Verbindung zu Alexander Mitscherlich und Karl Jaspers sowie die Verbindung zur Heidelberger Widerstandsgruppe um Emil Henk führten ihn 1945 zur SPD. Damit hat er zwar nicht den organisierten Liberalismus unterstützt, aber mit seinem entschiedenen Eintreten für die liberale marktwirtschaftliche und soziale Wirtschaftsordnung der Bundesrepublik beim DGB und wohl auch bei einigen Sozialdemokraten mehr erreicht, als im Allgemeinen angenommen wird.
6. Für die Bundesrepublik leistete Alfred Weber einen wichtigen Beitrag gegen Verstaatlichung und bürokratische Planwirtschaft und für eine marktwirtschaftliche und soziale Wirtschaftsordnung durch sein publizistisches Wirken, aber vor allem auch durch die Berufung von Erich Preiser und Alexander Rüstow auf die wirtschaftswissenschaftlichen Professuren am neuen INSOSTA.
7. Alfred Webers Kultursoziologie gibt auch für heutige Zeitdiagnosen Anregungen für eine praktikable Konstellationssoziologie, die zukunfts-trächtiger ist als die vorherrschenden monokausalen oder die kulturelle Dimension ausschließenden Entwicklungsmodelle.

Alfred Weber war für die im 20. Jahrhundert weltweit sich entfaltende Soziologie und Politikwissenschaft, aber auch für die ersten Jahre der politischen Neugestaltung Deutschlands nach 1945 ein bedeutender, im weitesten Sinne sozial und liberal denkender und handelnder Akteur, wenn auch heute verkannt oder vergessen. Seine Forderung nach fundierten, umfassenden Zeitdiagnosen ist aber immer noch aktuell. Seine visionären Warnungen vor der Beschädigung oder gar Vernichtung der natürlichen Grundlagen der Menschheit, ebenso wie sein Appell zur Bewahrung des um Freiheit und Menschlichkeit integrierten „Dritten Menschen“, sind nicht realitätsfern, sondern, wie der Menschheit weltweit mit der Pandemie des Virus COVID 19 dramatisch gezeigt wird, aktueller denn je.

Werner Maihofer. Ein biographisches Porträt¹

Ein persönliches Wort sei vorweg erlaubt. In den stürmischen Jahren 1967/68 war ich Student an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken, einer von 7.600, mehr umfasste die Alma Mater damals noch nicht. Werner Maihofer amtierte in dieser Zeit als Rektor, angetan mit schwerer Amtskette aus Saarstahl und Feingold. Er brachte viel Verständnis für die rebellierenden Studenten auf, zog aber auch klare Grenzen. Vor allem widersetzte er sich jedem gewaltsamen Akt. Als einmal eine Rektoratsbesetzung drohte, ließ er Fenster und Türen verbarrikadieren und stellte sich mit seiner wuchtigen Gestalt am Eingang quer in den Weg. Glücklicherweise blieb es bei einer verbalen Konfrontation.

Seine Amtsführung als Rektor imponierte mir sehr. Deshalb ist mein Interesse am Werk und Wirken Werner Maihofers seither stets wach geblieben. Seinen politischen Weg habe ich zunächst als Zeitungsleser verfolgt, später auch als Historiker, der sich mit der Geschichte des Sozialstaats befasst. Zu Maihofers großen Themen zählte ja die sozialpolitische Unterstützung der liberalen Demokratie. Gern sagte ich also zu, als ich vor einigen Jahren gebeten wurde, einen Beitrag für einen zeithistorischen Sammelband zu schreiben, in dem „Gesichter der Demokratie“ vorgestellt werden.² Ich fand, Werner Maihofer gehört in die Ehrengalerie der Gesichter der deutschen Demokratie.³

Im Folgenden greife ich eine Grundfrage des damals verfassten Beitrags auf: Warum und mit welchen Folgen hat Werner Maihofer den Grundwert

- 1 Bei diesem Essay handelt es sich um eine überarbeitete, mit Nachweisen versehene Fassung meines Vortrags auf einer Veranstaltung anlässlich des 100. Geburtstags von Werner Maihofer im Zentrum für interdisziplinäre Forschung der Universität Bielefeld am 15.2.2019. Der Vortragsduktus wurde weitgehend beibehalten.
- 2 Hans Günter Hockerts: Vom Ethos und Pathos der Freiheit – Werner Maihofer (1918-2009). In: Bastian Hein/Manfred Kittel/Horst Möller (Hrsg.): Gesichter der Demokratie. Porträts zur deutschen Zeitgeschichte. München 2012, S. 245-268.
- 3 Die bisher eindringlichste Würdigung seines Denkens: Stephan Kirste/Gerhard Sprenger (Hrsg.): Menschliche Existenz und Würde im Rechtsstaat. Ergebnisse eines Kolloquiums für und mit Werner Maihofer aus Anlass seines 90. Geburtstages. Berlin 2008. Die biographische Forschung ist bislang spärlich. Daran ändert die schmale Monographie von Frauke Nicola Schulz: „Im Zweifel für die Freiheit“. Aufstieg und Fall des Seiteneinsteigers Werner Maihofer in der FDP. Stuttgart 2011, nur wenig. Vgl. die kritische Rezension von Hans-Heinrich Jansen: <https://www.recensio.net/rezensionen/zeitschriften/jahrbuch-zur-liberalismus-forschung/2012/1/ReviewMonograph80705392> (Zugriff 17.4.2020)

der Freiheit zu seinem Leitgedanken erhoben? Die Antwort möchte ich in einen Überblick über Phasen und Zäsuren seines Lebens einbetten, weil somit einzelne Entwicklungsschritte und Kontexte besser erkennbar werden.

I.

Zunächst ein Blick auf die Jugendjahre. Welche Impulse hat Werner Maihofer, geboren 1918, im Konstanzer Elternhaus empfangen? Da ist zunächst das Stichwort „Hochleistungssport“ hervorzuheben. Denn wie er im Rückblick selbst betonte, hat er als Hochleistungssportler eine wichtige Fähigkeit erworben, nämlich diszipliniert zu arbeiten, alle Anstrengungen auf ein Ziel zu richten und das Leben zu „konzipieren“. Der junge Maihofer war Rennjacht-Segler mit Kapitänspatent, stach aber vor allem im Eiskunstlauf hervor. Anfangs von der Mutter trainiert, gewann er Meisterschaften im Einzel- und Paarlauf und wurde sogar in die Vorbereitungsmannschaft für die Olympischen Spiele 1936 aufgenommen. Zwei Winter lang war er für das Training von der Schule beurlaubt. In die Endauswahl kamen dann allerdings nur Kandidaten, die deutlich älter waren.

Neben dem Sport spielte die Musik eine große Rolle. Er erhielt Geigenunterricht und musizierte sein Leben lang gern als Bratschist im Quartett. Goethe hat einmal von „den mannigfaltigen Richtungen meines Wesens“ gesprochen,⁴ und wenn man diese etwas altertümliche Sprache nicht scheut, kann man sagen, dass die sportliche und die musische Seite zu den „mannigfaltigen Richtungen“ in Maihofers Wesen zählen.

Aber wie verhielt es sich mit der politischen Sozialisation? Das Elternhaus (der Vater war Finanzbeamter der Stadt Konstanz) vermittelte humanitäre Werte, aber auch den Geist eines Nationalpatriotismus und einer Staatsgläubigkeit, der den Aufbau einer Abwehrhaltung gegen den allgegenwärtigen Sog des NS-Regimes schwer machte. Seit seinem 14. Lebensjahr war er der dämmernden Propaganda der Hitler-Diktatur ausgesetzt. Und nach dem Abitur, das der 18-Jährige 1937 ablegte, wurde er acht Jahre lang die Uniform nicht mehr los: Arbeitsdienst, Militärdienst, Kriegsdienst. Im Rückblick auf die Jugendjahre hat Maihofer von einer Zeit der „geistigen Hilflosigkeit“ gesprochen.⁵ So hilflos, dass nationalsozialistische Parolen anfangs wohl auch in sein Denken eindrangten. Allein auf sich gestellt, ohne Rückhalt in einer oppositionellen Gruppe, gelang ihm jedoch eine innere Ablö-

4 In einem Brief an Friedrich Heinrich Jacobi, 6.1.1813, zit. nach Heinz Nicolai: Goethe und Jacobi. Studien zur Geschichte ihrer Freundschaft. Stuttgart 1965, S. 267.

5 „Wie völlig hilflos wir geistig waren“: Als Werner Maihofer im hohen Alter Sebastian Haffners Erinnerungen las, unterstrich er diesen Satz mit dickem Stift.

sung, die in den Kriegsjahren – im Erschrecken über die ungeheure Brutalität des NS-Regimes – zum radikalen Bruch führte.

Das Gefühl, um seine Jugend betrogen worden zu sein, einer verratenen Generation anzugehören, teilte Maihofer bei Kriegsende mit vielen Altersgenossen. Aber in der Radikalität der intellektuellen Umkehr und in der Entschlossenheit, Konsequenzen zu ziehen, ging er entschieden weiter als die meisten anderen. Dass „alles neu, alles anders werden“ müsse, stand für ihn außer Frage.⁶ Und ebenso, dass der Gegenentwurf zu Diktatur und Krieg ein freiheitlicher und humaner Entwurf sein müsse. Zudem war er davon überzeugt, dass es beim Neuaufbau auf ihn und seinesgleichen ankommen werde. Das empfand er als gewaltige Herausforderung, aber auch als starke Motivation.

Umso heftiger regte sich nun der Bildungshunger, die Wissbegier, die ihn schon in den Kriegsjahren umgetrieben hatte. Der beantragte Studienurlaub war ihm damals versagt geblieben. Jetzt holte er das Studium so bald wie möglich nach. Er wählte Jura, weil er darin eine Basis für das Reflektieren und Handeln in öffentlichen Angelegenheiten sah.

II.

Als Erstsemester an der Universität Freiburg war er bereits 28 Jahre alt, verheiratet und Vater zweier Töchter. Doch nun gelang ihm, salopp gesagt, ein rasanter Neustart. Das lag an seinem Talent, aber auch an akademischen Lehrern, die das Talent erkannten und nach Kräften förderten. Zu nennen sind vor allem der Strafrechtler Adolf Schönke, der seine Dissertation über den „Handlungsbegriff im Verbrechenssystem“ betreute, und der Rechtsphilosoph Erik Wolf, der die Habilitation förderte. Erik Wolf war es auch, der ihn zur Aufnahme in die 1948 gegründete Studienstiftung des deutschen Volkes vorschlug. Maihofer war einer der ersten Stipendiaten dieser Stiftung für Hochbegabte, die besondere Leistungen im Dienste der Allgemeinheit erwarten lassen. Dieses Stipendium betrachtete er damals als „die größte Lebenshilfe überhaupt“, weil er nun „nicht mehr Nebenverdiensten nachrennen musste“.⁷ Er blieb der Studienstiftung stets verbunden und amtierte von 1980 bis 1982 als ihr Präsident.

Mit Hilfe welcher Geistesströmung begann Maihofer, sein Denken von Grund auf neu zu ordnen? Dies war der Existentialismus, und das heißt auch,

6 Werner Maihofer [autobiographischer Bericht]. In: Eric Hilgendorf (Hrsg.): Die deutschsprachige Strafrechtswissenschaft in Selbstdarstellungen. Berlin 2010, S. 391-410, hier S. 392.

7 Vgl. 90 Jahre, 90 Köpfe. Eine Porträtserie zum 90-jährigen Bestehen der Studienstiftung des deutschen Volkes. Bonn 2018, S. 123 f.

dass er im Bann des Denkens und der Begriffe Martin Heideggers stand. Dafür ist die 1953 abgeschlossene und bald darauf publizierte Habilitationsschrift „Recht und Sein“ das Schlüsseldokument.⁸ Hier unternahm er den kühnen Versuch – Wagemut gehört auch zu den „mannigfaltigen Richtungen“ in Maihofers Wesen –, Heideggers Existenzphilosophie für die Rechtsphilosophie fruchtbar zu machen. Nun muss ich gestehen, dass Heideggers Fundamentalontologie mitsamt seiner höchst eigenwilligen Sprache mir immer sehr fremd geblieben ist. Daher möchte ich die Frage aufwerfen, was den Habilitanden gerade zu diesem Denker hingezogen hat.

Drei Motive sind erkennbar. Attraktiv war erstens der existentialistische Grundgedanke, dass der Mensch ins Dasein „geworfen“ sei, herausgefallen aus aller vermeintlichen Geborgenheit. Das entsprach so ganz dem Lebensgefühl dieses desillusionierten Angehörigen der Kriegsgeneration. Zweitens präsentierte Heidegger eine Seinsphilosophie, die ohne traditionelle Wesens-Metaphysik auskam – die fand Maihofer nicht mehr glaubwürdig – und ohne Rückgriff auf religiöse oder theologische Deutungen. Auch das zog ihn an. Denn anders als sein Lehrer Erik Wolf lehnte Maihofer eine religiöse Grundlegung des Rechtsdenkens ab. Hier machte sich wohl auch die freidenkerische Erziehung bemerkbar, die er im Elternhaus erhalten hatte. Er folgte einem strikt anthropozentrischen Weltbild – in dem Sinne, dass die Menschen ganz und gar in eigener Regie entscheiden müssen, wie sie „in der Welt ihr Wesen treiben“, ohne sich auf eine Letztinstanz außerhalb oder oberhalb der Gesellschaft verlassen zu können. Denn „eine schon von Anfang vorgegebene“ oder „eine am Ende feststehende Bestimmung des Menschen“ gebe es nicht.⁹ Dieses Axiom öffnete einen sehr weit gefassten Freiheitsraum, über dessen Normierungsbedarf Maihofer unablässig nachdachte.

Drittens reizte es ihn wohl, dem berühmten Meisterphilosophen auf die Finger zu klopfen. Denn Heidegger hatte im Grunde nur den Einzelnen, den vereinzelt Menschen im Blick. Das soziale Miteinander und die Sphäre des Rechts kamen da fast gar nicht vor. Genau diesen Mangel wollte Maihofer nun wettmachen. Also erweiterte er Heideggers Kategoriensystem, entfaltete eine „Existenzialdialektik“ zwischen Individual- und Sozialperson und begründete die Dimension des Rechts im Raum „dazwischen“: als Relationierung des Aufeinander-Angewiesenseins.

Am Anfang war also die Existenzphilosophie. Aber dabei blieb Maihofer nicht stehen. In den 1950er und 60er Jahren entwickelte er sein Rechtsdenken mehr und mehr in einem anderen Horizont: in der Tradition der westeuropäischen Aufklärung und der großen Klassiker des Liberalismus. Damit

8 Werner Maihofer: *Recht und Sein. Prolegomena zu einer Rechtsontologie*. Frankfurt am Main 1954.

9 Die Zitate aus Werner Maihofer: *Naturrecht als Existenzrecht*. Frankfurt am Main 1963.

löste er sich auch von der eigenwilligen Terminologie Heideggers und übersetzte das, worauf es ihm ankam, in die Sprache der Menschenrechte mit den Leitbegriffen „Freiheit“ und „menschliche Würde“.

III.

Zeitlich gesehen befinden wir uns damit schon in Maihofers Saarbrücker Professorenjahren (1955 bis 1970). In dieser Zeit gewann er als akademischer Wortführer eines wertesetzenden Rechtsdenkens hohes Ansehen, auch als „public intellectual“ mit Präsenz in der Medienöffentlichkeit. So trat er zum Beispiel in der Spiegel-Affäre 1962/63 als Anwalt der Pressefreiheit hervor, um vor „Tendenzen einer restaurativen autoritären Entwicklung unserer Republik“ zu warnen.¹⁰ Im Mai 1965 wirkte er am Bonner Kongress gegen die Notstandsgesetze mit, einer Wegmarke der Protestbewegung.¹¹ Ebenso beteiligte er sich als Redner an Demonstrationen, als der Bundestag die Notstandsgesetze im Mai 1968 verabschiedete.

Viel Aufsehen erregte sein öffentlicher Dialog mit Ernst Bloch, dem 1961 aus der DDR in die Bundesrepublik übersiedelten marxistischen Philosophen. Maihofer war nie Marxist, er respektierte jedoch den humanistischen Grundton im Marxismus, wie ihn der philosophische Querkopf Bloch verkörperte. So fiel ihm auch die Rolle des Laudators zu, als Bloch 1967 den Friedenspreis des deutschen Buchhandels erhielt. Im Fernsehen konnte man verfolgen, wie der Laudator die „Unbefangenheit und Unerschrockenheit dieses freien und großen Geistes“ lobte und zugleich vor dem „im Dogmatismus erstarrten, von Diktatur bedrohten Sozialismus“ warnte.¹² Offenkundig zielte diese Kritik nicht zuletzt auf die Verhältnisse in der DDR. An dieser Stelle sei eingefügt, dass Maihofer seit 1966 fachlichen Austausch mit dem Ost-Berliner Rechtswissenschaftler Hermann Klenner pflegte. Daraus entwickelte sich eine freundschaftliche Verbindung, die Maihofer auch in seinen Ministerjahren beibehielt – nicht ahnend, dass Klenner ab 1972 als IM „Klee“ auf ihn angesetzt war. Von seinem Führungsoffizier erhielt Klenner

10 Vgl. z. B. Werner Maihofer: Wer weiß, was geheim ist? Pressefreiheit und Landesverrat. In: *Der Spiegel* 50/1963, S. 38.

11 Vgl. Demokratie vor dem Notstand. Protokoll des Bonner Kongresses gegen die Notstandsgesetze am 30. Mai 1965 (*Neue Kritik - Zeitschrift für sozialistische Theorie und Politik, Sonderheft*), Frankfurt am Main 1965.

12 Vgl. Ernst Bloch: Vier Ansprachen anlässlich der Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels. Frankfurt am Main 1967, S. 25-44.

„konkrete Anweisungen, wie er den Kontakt zum Bundesinnenminister ausbauen und vertiefen sollte“.¹³

An den vorhin genannten Beispielen zeichnet sich bereits der Übergang vom Katheder zum politischen Engagement ab. Dass es ihn bald noch weiter in die Arena der aktiven Politik zog, hing mit zwei Erfahrungen zusammen. Die eine lag in dem starken Erfolgserlebnis bei der Strafrechtsreform. Denn es gelang einer Gruppe von „Alternativ-Professoren“ – Maihofer mittendrin – einen ziemlich reaktionären Regierungsentwurf in wesentlichen Punkten zu kippen. Es gelang ihnen, das Strafgesetzbuch im Zeichen von Liberalisierung und Resozialisierung zu verändern. Maihofer hat diese Reformarbeit als „irre Strapaze“ erlebt, aber auch als „unglaublichen Triumph“: Er merkte, dass ein Professor etwas bewirken kann, wenn er aus dem Elfenbeinturm ausbricht.¹⁴

Der andere Vorgang, der ihn in die aktive Politik zog, war die 68er Bewegung oder – wie er es formulierte – „die Revolte der Jugend für die Evolution der Gesellschaft in Ost und West“.¹⁵ Maihofer, der im Februar 1968 auch einen persönlichen Disput mit Rudi Dutschke führte, sympathisierte mit dem antiautoritären Impuls der Protestbewegung.¹⁶ Darin spiegelte sich ja seine eigene Grundhaltung. Außerdem erkannte er, dass die Revolte mit einem tiefgreifenden Umbruch soziokultureller Art zusammenhing. Eben darin sah er die Chance für einen kräftigen Schub liberaler und sozialer Reformpolitik. Aber er nannte auch die Gefahrenseite der Rebellion beim Namen, darunter einen Hang zum „utopischen Irrealismus“ und zur „repressiven Intoleranz“. Deshalb schlug er der revoltierenden Jugend eine Art Generationenvertrag vor: Sie möge sich mit der demokratisierten Kriegsgeneration verbünden, damit man in „wechselseitiger Berichtigung und Ergänzung“ vorankomme. Und er rief die unruhigen Jungakademiker dazu auf, ihren Protest nicht außerhalb, sondern innerhalb der Parteien zu artikulieren.¹⁷ Diesen Schritt tat er dann auch selbst, als er 1969 in die FDP eintrat, die gerade dabei war, den Koordinatenraum des Parteiensystems von rechts nach links zu durchqueren.

13 Vgl. André Gursky: Geheimdienstakte „Klee“. Wie der Staatssicherheitsdienst der DDR die Rechtsphilosophie und Rechtspolitik in Ost und West beeinflusste. In: Zeitschrift des Forschungsverbundes SED-Staat 27 (2010), S. 60-70, hier S. 64.

14 Vgl. seine Anmerkungen zum Strafrecht in: Kirste/Sprenger (Hrsg.): Menschliche Existenz (wie Anm. 3), S. 133-136.

15 Werner Maihofer: Die Revolte der Jugend für die Evolution der Gesellschaft in Ost und West. In: Club Voltaire. Jahrbuch für kritische Aufklärung IV. Reimbek 1970, S. 94-111.

16 Zur Podiumsdiskussion mit Dutschke in der Evangelischen Akademie Bad Boll am 11.2.1968, an der neben Ernst Bloch auch Maihofer beteiligt war, vgl. den Bericht von Gerhard Mauz in: Der Spiegel 8/1965, S. 30-33.

17 Maihofer: Revolte (wie Anm. 15).

IV.

Wieder gelang ein rasanter Aufstieg: Ein Jahr später war Maihofer bereits Mitglied im Präsidium der Partei und Vorsitzender der Programmkommission. So wurde er einer der intellektuellen Hauptakteure auf dem Weg zu den „Freiburger Thesen“, dem inzwischen legendären gesellschaftspolitischen Programm, das die FDP 1971 in Freiburg verabschiedete. Maihofers Freiburger Grundsatzrede ist ein Schlüsseldokument seines politischen Denkens, so dass es sich lohnt, hier einen Moment zu verweilen.¹⁸

Er griff weit zurück in die Geschichte der Aufklärung und der demokratischen Revolutionen seit dem späten 18. Jahrhundert. Vermutlich gibt es in der westdeutschen Geschichte keine andere Parteitagrede, in der so oft und so ausgiebig Jean-Jacques Rousseau und John Stuart Mill, Kant und Hegel und andere Vordenker der Verknüpfung von Freiheit und Vernunft zitiert wurden wie damals in Freiburg von Maihofer. Ein solches Philosophie-Kolleg würde heute wohl auf jedem Parteitag (gleich welcher Partei) in Unruhe und Gemurmel untergehen. Aber damals, im „langen Sommer der Theorie“ (wie der Berliner Kulturwissenschaftler Philipp Felsch die Achtundsechziger-Zeit genannt hat) ließ eine solche Rede eher aufhorchen. Sie wurde auch in einem Rowohlt-Taschenbuch mit hoher Auflage verbreitet.

Aus dem Erbe der großen Klassiker leitete Maihofer die oberste Norm liberaler Gesellschaftspolitik ab, nämlich: „Freiheit zur Selbstbestimmung“. Er sprach vom „Ethos und Pathos“ dieser Freiheitsidee – als Unterpfand der Menschenwürde und Leitstern einer humanen und offenen Gesellschaft. Aber dann transformierte er den klassischen Liberalismus und machte aus den Freiburger Thesen eine Magna Charta des Sozial-Liberalismus. Grob gesagt ging es dabei um drei Erweiterungen. Zum einen: Stand früher allein das autonome Individuum im Zentrum, so nun auch dessen „Sozialität“. Hier konnte Maihofer an der Zuordnung von Individual- und Sozialperson anknüpfen, auf die er in seiner Habilitationsschrift so großen Wert gelegt hatte. Sodann: Ging es früher um liberale Abwehrrechte, so jetzt auch um soziale Teilhabe- und Mitbestimmungsrechte. Schließlich: Stand früher die Rechtsgleichheit ganz im Vordergrund, so jetzt auch das Postulat der Chancengleichheit in der Realität der Gesellschaft.

Im Kern ging es also um eine Neujustierung im Spannungsverhältnis von Freiheit und Gleichheit. Der klassische Liberalismus hatte, wie Maihofer betonte, das Prinzip der Freiheit auf dem Wege einer Reduktion der Gleichheit verwirklichen wollen. Das habe jedoch „die Freiheit der großen Zahl gegenüber der Freiheit kleiner Gruppen unerträglich eingeschränkt“. Also gab er

18 Abgedruckt in: Karl-Hermann Flach/Werner Maihofer/Walter Scheel (Hrsg.): Die Freiburger Thesen der Liberalen. Reinbek 1972, S. 25-54. Daraus die folgenden Zitate.

dem Gleichheitsprinzip nun einen Rangschub nach oben – im Sinne einer Bedingung der Möglichkeit für die Freiheit der großen Zahl.

Eine Pointe liegt nun darin, dass er aus den theoretischen Erörterungen auch praktische Konsequenzen zog: Seine Rede begründete ein konkretes Reformprogramm, das gleich den mächtigsten Treiber sozialökonomischer Ungleichheit ins Visier nahm: den Kapitalismus. Nicht, um ihn abzuschaffen, denn bisher, so hob Maihofer hervor, sei auf keinem anderen Wege eine auch nur annähernd so große Leistungsfähigkeit erreicht worden. Vielmehr lag ihm daran, den Kapitalismus zu bändigen und ihn dort einzuhegen, wo der „freie Selbstlauf“ zu „zerstörerischen Tendenzen“ führt. Ohne die Programmpunkte hier im Einzelnen darlegen zu können: Sie richteten sich gegen die Konzentration des Kapitalvermögens (Stichwort heute: Vermögensungleichheit) und gegen die Spekulation mit Grund und Boden (Stichwort heute: Baulandpreise, erschwingliche Wohnungen), ebenso gegen „Übernutzung und Zerstörung der Naturgrundlagen“ (Stichwort heute: Umweltschutz); außerdem weiteten sie die Mitbestimmungsrechte im Betrieb und in Unternehmen deutlich aus.

Die Vorlage der Programmkommission feierte in Freiburg einen großen Erfolg. Neben Karl-Hermann Flach, der in Freiburg zum Generalsekretär gewählt wurde (und schon 1973 starb), war Maihofer der intellektuelle Star des Parteitags, zumal Ralf Dahrendorf, der andere professorale Senkrechstarter in der FDP, bereits nach Brüssel verschwunden war.

Die Freiburger Thesen hatten nicht zuletzt auch einen koalitionspolitischen Zweck: Sie holten etwas nach, was die FDP beim Eintritt in die Koalition mit der SPD 1969 noch gar nicht vorzuweisen hatte, nämlich ein koalitionsstaugliches Programm der Gesellschaftspolitik. Maihofer galt geradezu als Symbolfigur für die programmatische Annäherung der FDP an Willy Brandts SPD. Dafür prägte er die Formel vom „historischen Bündnis“. Gemeint war ein geschichtsträchtiger Fortschrittspakt zwischen Liberalismus und Sozialdemokratie weit über eine Legislaturperiode hinaus.

V.

Als Minister ohne Geschäftsbereich im zweiten Kabinett Brandt, also ohne ein Ressort im Rücken, konnte Maihofer allerdings nicht viel Einfluss auf den Gang der Regierungspolitik gewinnen. Immerhin: Er wurde Vorsitzender eines „Kabinettsausschusses für Vermögensbildung“. Und da gelang etwas, was ihn geradezu euphorisch beschwingte: die Einigung auf ein Konzept zur überbetrieblichen Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer. Das Konzept tastete zwar nicht die bestehenden Vermögensverhältnisse an, sah aber vor, die künftigen Zuwächse des Produktivvermögens über Gewinnabgaben und Be-

teiligungsfonds auf breitere Schichten umzuverteilen. Die Einigung im Kabinettsausschuss war ein veritabler Durchbruch auf dem damals heftig umstrittenen Feld der Vermögenspolitik – mit dem erklärten Ziel einer Reduktion der sozialen Ungleichheit.¹⁹

Auch mit dem Entwurf eines neuen Mitbestimmungsgesetzes ging es voran. Hier wirkte Maihofer mit dem sozialdemokratischen Arbeitsminister Walter Arendt eng zusammen. Und auch hier gelang die Einigung auf einen kabinettsreifen Entwurf. Kurzum: Im Reformklima der Regierung Brandt/Scheel schien manches von dem, was Maihofer anstrebte, greifbar nahe zu sein. Umso größer dann die Enttäuschung, als nach dem Regierungswechsel 1974 die Vermögenspolitik völlig versandete und die Reform der Mitbestimmung – wie Maihofer befand – auf „halbem Wege“ stecken blieb.²⁰

Vielleicht liegt ein Hauch von Tragik darin, dass er just in dem Moment an die Spitze eines großen, klassischen Ressorts gelangte, als die politische Großwetterlage sich drehte und für seine eigentlichen Reformziele kaum noch Spielraum bot. Ich meine seine Zeit als Bundesinnenminister im Kabinett Schmidt von 1974 bis 1978. Auch in seiner eigenen Partei drehte sich die Stimmung. Das konnte man beispielsweise bei einer Kampfabstimmung über das Amt des stellvertretenden Parteivorsitzenden erkennen: Da unterlag 1974 dem Kandidaten des wirtschaftsliberalen Flügels, Hans Friderichs.²¹

In diesem Zusammenhang ist das Schicksal einer vom damaligen Bundesjustizminister Hans-Jochen Vogel betriebenen Novelle zum Bundesbaugesetz bezeichnend, die das Ziel hatte, private Gewinninteressen zugunsten des Gemeinwohls zurückzudrängen. Maihofer unterstützte diese Novelle, indem er sich auf eine einschlägige Passage der Freiburger Thesen berief, während Hans Friderichs als Bundeswirtschaftsminister hinhaltenden Widerstand leistete.²² Dies trug dazu bei, dass das schließlich verabschiedete Gesetz kaum noch etwas mit dem ursprünglichen Reformansatz zu tun hatte.

Maihofer stand nun also an der Spitze eines Mammutressorts mit den vielfältigsten Aufgaben, darunter Kultur- und Sportpolitik, Umweltschutz, Reaktorsicherheit, Katastrophenschutz, Tarifpolitik, Dienstrechtsreform und Datenschutz – und mit Zehntausenden von Bediensteten in nachgeordneten

19 Vgl. Yorck Dietrich: Vermögensbildung. In: Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945, Bd. 5: Bundesrepublik Deutschland 1966-1974. Eine Zeit vielfältigen Aufbruchs, hrsg. von Hans Günter Hockerts. Baden-Baden 2006, S. 889-907, hier S. 902 f. Zu Maihofers großem Engagement vgl. auch Klaus Harpprecht: Im Kanzleramt. Tagebuch der Jahre mit Willy Brandt. Reinbek 2000, S. 464.

20 So rückblickend Werner Maihofer: Abschließende Äußerungen. In: Ernst Benda/Werner Maihofer/Hans-Jochen Vogel (Hrsg.): Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Berlin/New York 1983, S. 1381-1416, hier S. 1404.

21 Zur Bedeutung dieser Wahl vgl. Peter Lösche/Franz Walter: Die FDP. Richtungsstreit und Zukunftszweifel. Darmstadt 1996, S. 97.

22 Vgl. Hans-Jochen Vogel: Nachsichten. Meine Bonner und Berliner Jahre. München 1996, S. 34 f.

Behörden. Für jemanden ohne große administrative Vorerfahrung war das eine gewaltige Herausforderung. Mancher Journalist schrieb damals, dass der Minister den Apparat nicht oder nur zum Teil in den Griff bekomme.²³ Doch sollte man mit einem Urteil vorsichtig sein, denn bisher hat noch niemand seine Amtsführung umfassend anhand der Primärquellen untersucht.

Bei genauerem Hinsehen kann man ihn durchaus als geschickten und erfolgreichen Akteur entdecken, zum Beispiel bei Tarifverhandlungen mit dem gefürchteten ÖTV-Boss Heinz Kluncker und in der Kultur- und Sportförderung. Dass Maihofer sich besonders stark als Sportminister engagierte, hat etwas mit seiner eigenen Biographie zu tun. Musisch interessiert und literarisch hochgebildet, war er auch für Kulturfragen besonders aufgeschlossen. Zufällig fand ich kürzlich in ganz anderen Zusammenhängen heraus, dass er dem Deutschen Studienzentrum in Venedig – 1972 als Ort der Begegnung zwischen italienischer und deutscher Kultur und Wissenschaft eröffnet – in seiner Ministerzeit aus einer Existenzkrise heraushalf; ebenso wirkte er bei der Gründung der Richard-Wagner-Stiftung entscheidend mit. Dies nur als Beispiele dafür, was man entdecken kann, wenn man sich auf die Suche be gibt.

Bemerkenswert ist auch eine sprachpolitische Entscheidung, die Maihofer zu Beginn seiner Amtszeit als Innenminister traf: Er ließ im Verfassungsschutzbericht den Begriff „Radikalismus“ durch „Extremismus“ ersetzen. Den Wechsel begründete er damit, „dass politische Aktivitäten oder Organisationen nicht schon deshalb verfassungsfeindlich sind, weil sie eine bestimmte nach allgemeinem Sprachgebrauch ‚radikale‘, das heißt eine bis an die Wurzel einer Fragestellung gehende Zielsetzung haben“.²⁴

VI.

Im historischen Gedächtnis ist seine Innenminister-Zeit vor allem mit der Herausforderung durch den Terrorismus und der Formierung des Politikfelds „Innere Sicherheit“ verbunden. Dabei ging es nicht mehr so sehr um das Spannungsfeld von Freiheit und Gleichheit (wie noch bei den Freiburger Thesen), sondern um die Spannung zwischen Freiheit und Sicherheit. Und da zeigt sich nun, dass Maihofer in der Abwehr des Terrorismus den Wert der Sicherheit sehr stark betonte. So trug er insbesondere die Antiterrorgesetze mit, die das Strafrecht und das Strafprozessrecht von 1974 bis 1977 deut-

23 Maihofer sei als „Vorsteher eines so großen und komplizierten Ministeriums“ von Anfang an „denkbar ungeeignet“ gewesen, schrieb z. B. Hans Mundorf: Die Abschußrampe. In: Handelsblatt, 8.6.1978.

24 Vgl. sein Vorwort in: Bundesministerium des Inneren (Hrsg.): Verfassungsschutzbericht 1974. Bonn 1975.

lich verschärften. Er selbst sah darin durchaus keinen Widerspruch zu seiner Maxime „Im Zweifel für die Freiheit“. Denn er definierte den Terrorismus als „Verbrechen gegen Menschen, ihr Leben, ihre Gesundheit, ihre Freiheit“. Somit bleibe dem freiheitlichen Rechtsstaat „keine andere Wahl als die, sich mit seinen äußersten Mitteln gegen eine solche Herausforderung zur Wehr zu setzen“.²⁵

Als Sicherheitsminister geriet er mehrfach in Grenzsituationen, in denen die Frage brennend aktuell wurde, ob der Staat zu „äußersten Mitteln“ greifen müsse und wenn ja, zu welchen. 1975 entführten Terroristen den Berliner CDU-Politiker Peter Lorenz, um inhaftierte Gesinnungsfreunde freizupressen. Im Krisenstab des Bundeskanzlers Helmut Schmidt, der parteiübergreifend zusammengesetzt war, schloss sich Maihofer der am Ende obsiegenden Meinung an, dass man den Forderungen der Terroristen nachgeben solle, um das Leben des Entführten zu retten.²⁶ Anders verlief die Entscheidung, als 1977 Hanns Martin Schleyer entführt wurde, abermals um die Freilassung von RAF-Häftlingen zu erzwingen. Denn die im Fall Lorenz Freigepressten hatten unterdessen vier Menschen ermordet und einen weiteren Mordversuch unternommen. Mit dieser Erfahrung setzte sich Bundesjustizminister Hans-Jochen Vogel im Krisenstab der Bundesregierung für die harte Linie des „nicht nachgeben“ ein. Die große Krisenrunde entschied in diesem Sinne, wobei Maihofer, Vogels Erinnerungen zufolge, „am längsten mit seinen Zweifeln“ kämpfte.²⁷ Ein Element des Zweifelns und Zögerns gehörte eben auch zu den „mannigfaltigen Richtungen“ seines Wesens.

Seine vielleicht riskanteste Entscheidung traf Maihofer nach der Entführung der Lufthansa-Maschine Landshut, mit der nahezu 100 Passagiere und Besatzungsmitglieder in die Hand von Terroristen gerieten. Der Minister wies die GSG 9 an, der entführten Maschine hinterher zu fliegen und wo auch immer sie lande, den Angriff vorzubereiten. Darin lag ein wesentlicher Beitrag zur glücklichen Befreiung der Geiseln in Mogadischu. Die Sache hätte aber auch, dessen war er sich sehr bewusst, in einem Desaster enden können.²⁸

Ins Kreuzfeuer der öffentlichen Kritik geriet Maihofer durch die Abhöraffäre Traube, die einen Hauptgrund für seinen Rücktritt im Juni 1978 bildete. Es handelt sich da um eine sehr verwickelte Geschichte, die man kaum in wenigen Sätzen zusammenfassen kann. Im Kern ging es um einen sogenann-

25 Werner Maihofer: Politische Kriminalität. In: Meyers Enzyklopädisches Lexikon, Bd. 14. Mannheim 1975, S. 365-369.

26 Vgl. Matthias Dahlke: „Nur eingeschränkte Krisenbereitschaft“. Die staatliche Reaktion auf die Entführung des CDU-Politikers Peter Lorenz 1975. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte 55 (2007), S. 641-678.

27 Vgl. Vogel: Nachsichten (wie Anm. 21). S. 70.

28 Maihofers Anmerkungen zu seinem politischen Weg in: Kirste/Sprenger (Hrsg.): Menschliche Existenz (wie Anm. 3), S. 91-93.

ten Lauschangriff des Verfassungsschutzes auf die Privatsphäre des Atomwissenschaftlers Klaus Traube. Der Minister billigte diese Aktion, weil er befürchtete, dass in diesem Fall der Zugang zu Atomanlagen sowie enge Beziehungen zur internationalen Terroristenszene zusammentreffen könnten. Die Aktion verlief aber so hart an der Grenze des verfassungsrechtlich Zulässigen, dass ein Sturm der Entrüstung losbrach, als der „Spiegel“ die Vorgänge mit drei Titelgeschichten publik machte. Es kam hinzu, dass sich die Unschuld Traubes herausstellte, wie Maihofer im Bundestag schließlich auch selbst darlegte. „Ein Idol ist zerstört“, so resümierte ein Beobachter die Zeichen des Reputationsverlusts, fügte freilich hinzu, „daß viele Kritiker des Ministers den Mund nicht nur aus Sorge um den Rechtsstaat so voll nehmen. Bei Verbrennungen bedeutender Politiker stellt sich immer ein Heer von politischen Opportunisten ein, die sich am Scheiterhaufen die Füße wärmen.“²⁹

Ob die Gratwanderung zwischen Gefahrenabwehr und Freiheitsverbürgung im Fall Traube überzeugend gelungen war, darüber kann man streiten. Maihofer selbst hat immer daran festgehalten, dass seine Entscheidung beim Informationsstand zu dem Zeitpunkt, als er sie fällte, notwendig gewesen sei, um eine „äußerste Gefährdungslage“ abzuwehren. Aber er empfand die Verantwortung in solchen Grenzfällen auch als ungeheuer drückende Last. Dabei beunruhigte ihn, wie er in einem Brief an eine Verfassungsrechtlerin schrieb, vor allem diese Frage: An welchem Punkt schlägt die liberale Handlungsmaxime „in dubio pro libertate“, die in aller Regel den obersten Leitwert bilden solle, in die Devise um: „Fiat liberalitas pereat mundus“? Es geschehe Liberalität, auch wenn die Welt zugrunde geht.³⁰

Diese Frage stellte Maihofer sich wohl gemerkt nur in Grenzfällen. Doch wusste er, dass die Menschen und die Welt so gebaut sind, dass es immer wieder zu Grenzfällen kommt. In dieser somit unausweichlichen Frage spiegelt sich sehr genau Max Webers bekannte Unterscheidung zwischen Gesinnungs- und Verantwortungsethik: Der Gesinnungsethiker folgt einer Überzeugung, ohne sich von möglichen Folgen seines Tuns einengen zu lassen. Für den Verantwortungsethiker begrenzt hingegen die Abwägung der möglichen Konsequenzen den Handlungsspielraum. Es kann kein Zweifel bestehen, wo Werner Maihofer in dieser Typologie einzuordnen ist: Er beharrte geradezu leidenschaftlich auf dem Ethos und Pathos der Freiheit – aber in den Grenzen und mit dem Gewicht der Verantwortungsethik.

29 Rolf Zundel: Maihofer – ein Idol ist zerstört. Nur die Koalitions-Solidarität rettet ihn. In: Die Zeit, 18.3.1977.

30 Werner Maihofer an Ilse Staff, 10.6.1978 (Kopie im Besitz des Vf.).

VII.

Maihofer hatte 1970 einen Ruf auf den Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht, Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie an der Universität Bielefeld angenommen und dort am Aufbau des Zentrums für interdisziplinäre Forschung mitgewirkt. Nach den Ministerjahren kehrte er im Herbst 1978 nach Bielefeld zurück – als „wiedererstandener Professor“, wie er sich nun heiter und gelöst bezeichnete. Vier Jahre später wechselte er nach Florenz, wo er die Präsidentschaft des Europäischen Hochschulinstituts übernahm (1982-1988). In Bielefeld und Florenz beschäftigte er sich besonders mit dieser Frage: Wie kann die Parteiendemokratie zur „künftigen Bürgerdemokratie“ weiterentwickelt werden? Darunter verstand er die Ergänzung repräsentativer Formen durch partizipative Muster. Solche Erwägungen bezog er in das „Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland“ ein, das er mit Ernst Benda und Hans-Jochen Vogel 1983 herausgab. Aus seiner Feder stammen die voluminösen Abschnitte „Prinzipien freiheitlicher Demokratie“ und „Kulturelle Aufgaben des modernen Staates“ sowie eine kritische Gesamtbetrachtung aller Beiträge des Bandes. Damit legte er gleichsam die Summe seines staats- und verfassungsrechtlichen Denkens vor, auch seiner praktischen Erfahrungen. Wenn man sein programmatisches Vermächtnis sucht – hier findet man es.³¹

31 Benda/Maihofer/Vogel (Hrsg.): Handbuch des Verfassungsrechts (wie Anm. 20), 2. erweiterte Aufl. 1994.

Autorenverzeichnis

Hans-Peter Becht, Jg. 1955, Prof. Dr. phil., Professor für Neuere und Neueste Geschichte an der Universität Stuttgart

Ernst Wolfgang Becker, Jg. 1966, Dr. phil., Archivrat, stellv. Geschäftsführer bei der Stiftung Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus in Stuttgart, wissenschaftlicher Leiter des Editionsprojekts „Theodor Heuss. Stuttgarter Ausgabe“

Birgit Bublies-Godau, Jg. 1966, M. A., Doktorandin an der Ruhr-Universität Bochum, ehem. Mitherausgeberin des Jahrbuchs zur Liberalismus-Forschung, Vorstandsmitglied der Gesellschaft „Forum Vormärz Forschung“

Jürgen Frölich, Jg. 1955, Dr. phil., wissenschaftl. Mitarbeiter im Archiv des Liberalismus, Gumpersbach, Mitherausgeber des Jahrbuchs zur Liberalismus-Forschung

Roland Gehrke, Jg. 1966, Prof. Dr. phil., apl. Professor für neuere und ostmitteleuropäische Geschichte und Studiengangsmanger am Historischen Institut der Universität Stuttgart

Ewald Grothe, Jg. 1961, Prof. Dr. phil., Leiter des Archivs des Liberalismus, Gumpersbach, apl. Professor für Neuere Geschichte an Bergischen Universität Wuppertal, Mitherausgeber des Jahrbuchs zur Liberalismus-Forschung

Frieder Günther, Jg. 1971, Dr. phil., wissenschaftlicher Mitarbeiter des Instituts für Zeitgeschichte München-Berlin, Abteilung Berlin

Hans Günter Hockerts, Jg. 1944, Prof. Dr. phil., em. Professor für Zeitgeschichte an der Ludwig-Maximilians-Universität München, Mitglied der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften

Jörg-Detlef Kühne, Jg. 1943, Prof. Dr. iur., em. Professor für Öffentliches Recht und Verfassungsgeschichte an der Leibniz-Universität Hannover

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Jg. 1951, Bundesjustizministerin a. D., stellv. Vorsitzende der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, Vorsitzende des Kuratoriums der Stiftung-Bundespräsident-Theodor-Heuss-Haus, Mitglied des Bayrischen Verfassungsgerichtshofes

Gilbert Merlio, Jg. 1934, Prof. Dr. phil., em. Professor der Germanistik an der Universität Sorbonne in Paris, Ehrenvorsitzender des wissenschaftlichen Beirats des Hannah-Arendt-Instituts in Dresden

Peter Molt, Jg. 1929, Dr. phil., Ministerialrat a. D., Honorarprofessor für Entwicklungspolitik an der Universität Trier

Martin Platt, Jg. 1987, M.A., Promovend an der Universität Potsdam resp. dem University College Dublin

Udo Wengst, Jg. 1947; Dr. phil., ehem. Stellv. Direktor des Instituts für Zeitgeschichte München-Berlin, Honorarprofessor für Zeitgeschichte an der Universität Regensburg